Amt Schwerin.
Geschichte seiner Steuern, Abgaben und Verwaltung bis 1655.

Von der philosophischen Fakultät

am 28. Februar 1909

gekrönte Preisschrift

eingereicht von

Rudolf Ihde.

Schwerin (Meckl.) 1912.
Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Die Preisschrift wurde Weihnachten 1910 von der philosophischen Fakultät als Inaugural-Dissertation angenommen.

Amt Schwerin.

Geschichte seiner Steuern, Abgaben und Verwaltung bis 1655.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Rudolf Ihde.

Schwerin (Meckl.) 1912.
Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Referent: Professor Dr. H. Bloch.

Die Arbeit erscheint gleichzeitig als Beiheft zu Band LXXVII der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.

Meiner Braut.

Vorwort.

Mit einem Gefühl der Erleichterung, nicht dem der Befriedigung übergebe ich die vorliegende Dissertation der Öffentlichkeit. Je länger ich das Werk unter den Händen habe, desto schmerzlicher gewahre ich seine Mängel und Unvollkommenheiten und desto mehr sehe ich ein klares Bild dessen, was sich aus ihr hätte machen lassen. Aber verschiedene Gründe zwingen mich, diese Erstlingsarbeit abzuschließen. So möge sie denn hinausgehen mit dem Spruch, der einst das Kennwort ihres Grundstockes, der Preisarbeit, war ut desint vires, tamen est laudanda voluntas.

Diese Arbeit lag Ende 1908 als Beantwortung einer von der philosophischen Fakultät der Universität Rostock gestellten Preisaufgabe fertig, und ihr wurde am 28. Februar 1909 der volle erste Preis zuerkannt. Eine militärische Übung und die Leitung einer Privatschule hielten mich bis Mitte November von der Universität fern. Aus persönlichen Gründen konnte ich erst seit März 1910 an die Durch- bezw. Umarbeitung gehen, um im Dezember 1910 auf Grund der vorliegenden Arbeit die Doktorwürde zu erlangen. Durch die Vorbereitung zur Oberlehrerprüfung, durch eine militärische Übung und durch die Pflichten, die mir als Seminarkandidaten erwuchsen, konnte ich erst seit Januar 1912 an die nur langsam vorwärtsschreitende letzte Durchsicht gehen. Im August 1912 begann der Druck.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab mir Herr Professor Dr. H. Bloch. Seine nie ermüdende Fürsorge, seine Unterstützung und sein Rat haben mich fördernd und antreibend ununterbrochen bis ans Ende der Arbeit begleitet. Dem Lehrer zu danken, ist schon die Pflicht des Schülers; aber ich stehe so besonders in seiner Schuld, daß ich einen kleinen Teil dieser Schuld abzutragen nur hoffen kann, wenn diese Dissertation die Schule des Meisters verrät.

Ganz besonderen Dank schulde ich auch sämtlichen Archivaren und Beamten des Großh. Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu Schwerin. Ich kann nicht genug rühmen, mit welcher Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit sie meinen oft lästigen Wünschen stets entgegengekommen sind. Herr Geheimer Archivrat Dr. Grotefend hatte noch die Güte, mir für die beiliegende Karte die von ihm ausgearbeitete Grundkarte zur Verfügung zu stellen.

Dank sage ich auch dem Großh. Amt und dem Statistischen Amt zu Schwerin sowie dem Landesarchiv zu Rostock für die Erlaubnis, Akten einsehen und benutzen zu dürfen.

Bei der Niederschrift der Arbeit unterstützten mich mit ihrer Hilfe Fräulein Else Lutzmann und mein Bruder Paul. Meine Braut half mir bei der letzten Ordnung für den Druck und beim Lesen der Korrektur.

Zur Ausarbeitung dieser Dissertation war ich aber nur dadurch imstande, daß mein Landesherr, S. K. H. der Großherzog Friedrich Franz IV., durch ein für 3 Jahre gewährtes Stipendium mir einen genügenden Aufenthalt auf der Universität erst im wesentlichen ermöglichte. Meinem Landesherrn durch die vorliegende Arbeit zu danken und zu zeigen, daß seine Unterstützung Früchte getragen hat, ist mir eine große Freude.

Dies Werk stützt sich zum größten Teil auf Aktenmaterial. Die Ausbeute aus der vorhandenen Literatur war bescheiden. Als die Preisarbeit Ende 1908 fertig lag, erschien die Freiburger Dissertation von Küster, und als sie im November 1910 für die Promotion bereit war, erschien die Kieler Dissertation von Radloff, die beide die mecklenburgische Zentral- und Lokalverwaltung bis 1400 behandeln. Beide Arbeiten konnten mir nur als Prüfstein und Kontrolle meiner eigenen Darstellung dienen.

Bis zum Jahre 1400 war alles Material im Mecklenburgischen Urkundenbuch gesammelt. Für die folgenden Jahrhunderte benutzte ich in der Hauptsache Akten, die mir das Großh. Geheime und Haupt-Archiv zu Schwerin bot. Leider sind die Regesten des 15. Jahrhunderts noch nicht veröffentlicht. So war ich für diesen Zeitraum außer auf die Lehnsakten in der Hauptsache auf die Schloßregister [1]) angewiesen. Sie sind für das Amt Schwerin vorhanden aus den Jahren 1409/10, 1424,

[1]) Über den Inhalt der Schloßregister im einzelnen s. S. 100 f.

1433, 1454, 56, 57, 58, 59, 1460, 62, 64, 66, 68, 69, 1473, 75, 76, 77, 78. Dazu einige Reste aus den neunziger Jahren. Für das 16. und 17. Jahrhundert boten den Stoff die Archivakten über das Amt Schwerin. Von ihnen hebe ich als besonders wichtig die Amtsbücher [1]), die Register, die Personalakten (Bestallungen, Amtseide, Reverse) und die Amtsordnungen hervor. Daneben sah ich Rentereiakten, sowie verschiedene Akten anderer Ämter und endlich Kontributionsedikte ein. An Kontributionsregistern ist für Amt Schwerin nur eins, aus dem Jahre 1585, überliefert. Über anderes Aktenmaterial ist bei den betreffenden Stellen in der Darstellung selbst Rechenschaft gegeben.

Die behandelten Stoffgebiete ergaben sich im Verlauf der Arbeit von selbst aus dem mir zugänglichen Material. Behandelt wurden deshalb die grundherrlichen Verhältnisse, der ursprüngliche Umfang des Amtes, die Besitzverschiebung und das Hinübergleiten in das reine Domanialamt. Den Abschnitt über die Steuern und Abgaben sehe ich als den ertragreichsten an, weil es hier m. E. zum erstenmal gelungen ist, ein klares und umfassendes Bild der mittelalterlichen kolonialen Abgaben und Steuern auf dem Lande zu geben. Der Abschnitt über die Verwaltung ist möglichst knapp, scharf und bestimmt gefaßt. Ich suchte nur die Hauptlinien klarzulegen. Das Gerichtswesen ist nicht behandelt, vergl. S. 90 N. 7. Die kurzen Nachrichten zur Wirtschaftsgeschichte und zur Statistik sollen nur kleine Beiträge für eine umfassende Wirtschaftsgeschichte Mecklenburgs sein, die irgend jemand in Bälde schreiben möge.

Die Darstellung ist im wesentlichen nur bis zum Jahre 1655 geführt. Dies ist — ganz abgesehen davon, daß eine Gesamtgeschichte bis zur Gegenwart die Kräfte eines Anfängers überstiegen hätte — auch sachlich dadurch gerechtfertigt, daß die Abgaben der domanialen Eingesessenen durch die Vermessung von 1703 ff. eine neue und andersartige Grundlage erhielten [2]) und daß zum andern Amtsbuch 1655 das letzte ist, in dem der Zustand vor der Vermessung enthalten ist.

Die Schwierigkeit für die vorliegende Arbeit lag außer in der Masse der zu bewältigenden Akten in der Ungleich-

---

[1]) S. S. 101.

[2]) Eine Tatsache, die, soweit ich sehe, bisher in Mecklenburg unbekannt ist.

mäßigkeit des überlieferten Materials, die eine gleichartige Behandlung aller Fragen ausschloß. Besonders erschwerend war noch ein anderes. Es fehlt bis heute an befriedigenden Arbeiten über Gebiete, die mit meiner Aufgabe eng zusammenhängen, und aus deren Kenntnis erst das Amt und seine Tätigkeit innerhalb der mecklenburgischen Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte genügend zu würdigen ist. So fehlt, um nur einige zu nennen, eine abschließende Geschichte der Kolonisation — die verdienstvollen Arbeiten von Ernst und Witte sind erst die Grundlagen dazu —, eine Darstellung der mecklenburgischen Hof- und Zentralverwaltung, des Gerichts- und Städtewesens. Erst auf Grund derartiger Vorarbeiten wird eine umfassende Gesamtdarstellung der mecklenburgischen Wirtschaftsgeschichte möglich sein. Zu dieser letzten, höchsten Aufgabe möchte die vorliegende Arbeit über das Schweriner Amt ein kleiner, nicht ganz unbrauchbarer Baustein werden.

Die hauptsächlich benutzte Literatur.

Archiv für mecklenburgische Landeskunde. 1852—1870.
Balck, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Bd. I, 1864.
Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, 1877.
Balck, Güter und Ämter. Schwerin 1901.
Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, herausgeg. vom Statistischen Bureau zu Schwerin, Bd. IV, 1865.
Bericht über die 22. Versammlung des Vereins mecklenburgischer Forstwirte, Schwerin 1894.
Böhlau, über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 10.
Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht. Weimar 1871—80.
Böhlau, Fiskus. Rostock 1872.
Boll, Geschichte des Landes Stargard, 1846.
Büsing, Das Staatsrecht in Mecklenburg-Schwerin, 1884.
v. Camptz, Civilrecht des Herzogtums Mecklenburg Bd. I 1805/06, Bd. II 1824.
Dade, Die Entstehung der mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Diss. Rostock 1891.
Duge, Urkundliche Nachrichten über Goldberg und Umgegend. Gadebusch 1883.
Eheberg, über das ältere deutsche Münzwesen. Leipzig 1879.
Franck, Altes und neues Mecklenburg. Güstrow und Leipzig 1753.
Fromm, Chronik der Haupt- und Residenzstadt Schwerin. Schwerin 1862.
Feststehender Grund der Steuerfreiheit der mecklenburgischen Ritterschaft usw. 1742.
Greverus, Zur Geschichte des mecklenburgischen Jagdrechtes. Diss. Rostock 1906.
Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände. Rostock 1856.
Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Leipzig 1908.
Lehmann, Abhandlungen zur germanischen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1888.
Loy, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck. Diss. Kiel 1909.
Meitzen, Siedelung und Agrarwesen. Berlin 1895.
v. Meyenn, Urkundliche Geschichte der Familie v. Pentz. Schwerin, Bd. 1 1891, Bd. 2 1900.
Graf v. Oeynhausen, Geschichte der ritterschaftlichen Lehnbauerschaft Steder-Niendorf. Schwerin 1903.
Rische, Geschichte der Grafschaft Schwerin. Prog. Real-Gymnasium Ludwigslust 1893.
F. A. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte. Rostock und Schwerin 1795—1822.

F. A. Rudloff, Das ehemalige Verhältnis zwischen dem Herzogtum Mecklenburg und dem Bistum Schwerin. Schwerin 1794.
Radloff, Das landesfürstliche Beamtentum Mecklenburgs im Mittelalter. Diss. Kiel 1910.
Riezler, Nachtselden und Jägergeld in Bayern. Abhandlungen der hist. phil. Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften München Bd. 23.
Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Mecklenburgs. Schwerin 1896.
Schlesinger, Mecklenburgisches Staatsrecht. Berlin 1909.
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, V. Auflage, 1907.
Spalding, Mecklenburgische öffentliche Landes-Verhandlungen. Rostock 1792.
[**Verpooren**], Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstentums Schwerin, besonders in politicis. 1741.
Vereinsblatt des Heide-Kulturvereins für Schleswig-Holstein 1881.
Witte, Meckl. Geschichte I. Wismar 1909.
Witte, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg. Stuttgart 1905.
Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 1896.

Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (M. Jbb.):

Ahlers, Das bäuerliche Hufenwesen in Mecklenburg, Bd. 51.
Brennecke, Die ordentlichen, direkten Staats-Steuern Mecklenburgs im Mittelalter, Bd. 65.
Brümmer, Das Vermessungsrecht, Bd. 57.
Glöckler, über die Straßengerechtigkeit in Mecklenburg, Bd. 10.
Küster, Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jahrhundert, Bd. 74.
Lisch, Geschichte der Comthurei Kraak und der Priorei Eixen Johanniter-Ordens, Bd. 1.
Lisch, über den Lübecker Martensmann, Bd. 23.
Raspe, Die Immunität der Kirchendiener und des Kirchenguts in Mecklenburg, Bd. 72.
Schmalz, Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter, Bd. 72.
Schildt, Das Bistum Schwerin in der evangelischen Zeit, Bd. 47, 49, 51.
Stuhr, Die Bevölkerung Mecklenburgs im Mittelalter, Bd. 58.
Techen, über die Bede in Mecklenburg bis zum Jahre 1385, Bd. 67.
Weißbach, Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation, Bd. 75.
Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, Bd. 28.
Witte, Wendische Zu- und Familiennamen, Bd. 71.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

M. U.-B. = Mecklenburgisches Urkundenbuch.
(z. B.) I. 916 = M. U.-B. Band I Urkunde 916.
A.-B. = Amtsbücher.
C.-E. = Kontributionsedikte.
C.-R. = Kontributionsregister.
m = Mark lübisch (= 16 ß).
ß = Schilling (= 12 ₰).
₰ = Pfennig.
alb. = albus, Witten (= 4 ₰).
tal. = talentum, Pfund (= 20 ß).
f = Gulden (= 24 ß).
Th. = Taler.
Rtlr. = Reichstaler.
Dr. = Drömpt.
Sch. = Scheffel.

Sind Archivakten zitiert, so sind die des Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs gemeint in der Ordnung, wie sie im alten Gebäude lagen.

Berichtigungen und Druckfehler.

Es ist in der Darstellung versehentlich stets „Glöckner", über die Straßengerechtigkeit in Mecklenburg M. Jb. 10 statt „Glöckler" zitiert.

S. 2 N. 19: „Seit dem 16. Jahrhundert aber erscheinen Kleinen und Gallentin . . . beim Amt Schwerin". Schon seit 1249, I. 619 gehört Gallentin zur Grafschaft und damit zur terra Schwerin, weil die angrenzenden terrae mecklenburgisch sind. Was von Gallentin gilt, ist auch von Kleinen anzunehmen. Den Hinweis auf diese Urkunde, die mir nicht bekannt war, verdanke ich Herr Oberlehrer Joh. Beltz.

Lies S. 22 Z. 13 statt: „zur Grafschaft Dannenberg", „zur Grafschaft Ratzeburg".

Lies S. 161 statt: „Anl. 3 zu S. 9, Verwaltung", „Anl. 3 zu S. 9, Geschichte des Amtes.

S. 121 fehlt in Zeile 7 von oben hinter „Allmende" Note 73.

Terra Schwerin.

Der lokale Verwaltungsbezirk[1]) war in Mecklenburg zur Zeit der Kolonisation im 12. Jahrhundert und blieb seitdem die terra. Sie heißt seit Mitte des 14. Jahrhunderts in den deutschen Quellen Land, Vogtei[2]) oder Amt[3]) (letzteres damals noch selten) und seit dem 16. Jahrhundert ausschließlich „Amt". Eine solche terra ist das Amt Schwerin, dessen hus, castrum, burg, veste bis 1655 hin das Schloß zu Schwerin ist.[4]) Kirchlich gehört terra Schwerin zum Bistum Schwerin.

Unser Amt hat im großen und ganzen natürliche Grenzen. Seine westliche Grenze stößt an die terrae Wittenburg, Gadebusch, Breesen[5]) des Bistums Ratzeburg. Im Ratzeburger Zehntenregister werden als die östlichen Grenzdörfer der terra Wittenburg bezeichnet: Hagenow[6]), Viez, Bakendorf, Gammelin, Radelübbe, Mühlenbeck, Schossin, Parum, Dümmer[7]). Sämtliche Dörfer liegen westlich von der Sude, die hier die natürliche Grenze bildet. Alles, was östlich der Sude ist, gehört zur terra Schwerin.[8])

Während nun Walsmühlen[9]) ursprünglich zu Amt Wittenburg zählt, liegen Zülow[10]) und Stralendorf[11]) in der terra Schwerin. Von der Quelle der Sude aus läuft die von der Natur geschaffene Scheide weiter über die Höhen und Päsſe von Walsmühlen und Zülow in das Sumpfgebiet des „großen Moors".

An das große Moor stößt östlich das Seemoor. Von hier springt die Grenze zwischen terra Schwerin und Wittenburg, einem Wasserlauf folgend, an die Nordkante des „Dümmersees" hinüber, indem sie Wendischhof bei der terra Schwerin läßt.[12])

Als östliche Grenze der terra Gadebusch gibt das Ratzeburger Zehntenregister an: Badow (dies noch zur terra Wittenburg), Gr.- und Kl.-Renzow, Pokrent, Lützow, Käselow, Rosenow, Dragun, Vietlübbe, Frauenmark, Pätrow, Hindenberg. Dem

gegenüber stehen als Westgrenze der terra Schwerin [13]) die Ortschaften: Gr.- und Kl.-Welzien, Rosenhagen, Gr.- und Kl.-Brütz, Gottmannsförde, Drieberg. Hieran schließen sich die Ortschaften [14]): Schönfeld, Gr.-Eichsen, Mühlen-Eichsen [ad molendinum], Goddin, Webelsfelde, Wüstenmark, Rüting [15]). Diese politische Grenze der terra von Gr.-Welzien bis Rüting wird durch eine ihr parallel laufende natürliche Grenze verteidigt. Sie schließt sich unmittelbar an die bisherige natürliche Grenze an, die wir bis zum Nordrande des Dümmerschen Sees verfolgt hatten, läuft über die Erhöhungen, Hölzungen und Moore bis Kl.-Welzien, von hier in das Sophienmoor, dann über die Höhen und Hölzungen nach Rosenhagen, dort über die höchsten Punkte der Gegend, Höhe 93 und 87, die beide nach terra Wittenburg abfallen, also natürlichen Schutz gewähren, nach dem Südrande des Cramoner Sees. Von dort bis Rüting bildet eine nur künstlich zu überschreitende natürliche Scheide die ununterbrochene tief eingeschnittene Seen- und Flußkette des Cramoner Sees, der Stepenitz, des Wendelstorfer Sees und wiederum der Stepenitz. Die Ortschaften vom Südrande des Cramoner Sees bis Rüting liegen teilweise nicht unmittelbar auf der natürlichen Grenze, sondern mitunter 1 bis 3 Kilometer davor. Dies ist aber meines Erachtens bei der Größe der terra Schwerin und weil gerade hier die natürliche Grenze besonders stark ausgeprägt und verteidigungsfähig ist, nicht weiter von Bedeutung.

Die nördlichsten Dörfer der terra Schwerin sind: Schadendorf, Wendorf, Dalliendorf, Bobitz, Dambeck, Naudin, Wendisch-Rambow [16]), während Hindenberg, Schildberg, Rüting in terra Breesen [17]), Testorf, Harmshagen, Friedrichshagen, Gr.- und Kl.-Krankow, Saunstorf und die 4 Stieten zu terra Gadebusch bezw. zu terra Breesen zählen.

Wenn im Norden unserer terra auch nicht so scharfe natürliche Grenzen sind, wie z. B. die Seenkette bei Eichsen ist, so werden die aufgeführten Grenzdörfer doch durch Höhen, auch Moore (z. B. bei W.-Rambow) einigermaßen gedeckt.

Von Wendisch-Rambow aus ist die ursprüngliche Grenze der terra Breesen über Zickhusen (zum Amt Schwerin) südlich von Gallentin an den großen Schweriner See gelaufen, so daß die Insel Lieps, die Dörfer Kleinen und Gallentin noch mit zur terra Breesen [18]) gehörten. Seit dem 16. Jahrhundert aber erscheinen Kleinen und Gallentin [19]), 1585 (doppelte Landbede) auch noch Hoppenrade beim Amt Schwerin. Gegen Osten bildet die von der Natur dargebotene Grenze der Schweriner See.[20])

Südlich des Schweriner Sees ist die Ostgrenze ebenfalls eine natürliche, der Störfluß mit der Störniederung und die Lewitz. Die Grenzortschaften der terra sind Müß, Fähre[21]), Consrade, Plate — über Peccatel ist in dieser Beziehung nichts bekannt, doch gehört es um 1600, als es domanial wird, zum Amt Schwerin – Banzkow, Mirow, Jamel, Goldenstädt, Fahrbinde.[22])

Zum Amt Neustadt liegen Wöbbelin, Lüblow, Alt- und Neu-Warlow (seit 1568 auch Dreenkrögen als selbständige Ortschaft) und auch Strohkirchen. Seit 1477 taucht auch Jasnitz als ein Ort des Amtes Neustadt auf.[23]) Beide werden erst 1861 von Amt Neustadt ab zu Amt Hagenow gelegt.[24]) Somit bildet das gewaltige Wald- und Niederungsgebiet der Jasnitz die natürliche Grenze der terra Schwerin, die sich über die Forst Rastow bei Fahrbinde bis auf wenige hundert Meter der andern natürlichen Grenze, der Lewitz, nähert. Alles, was südlich dieser Grenze liegt, ist außerhalb der terra Schwerin.[25])

Im Jahre 1167[25]) bestimmt Heinrich der Löwe, daß die terra Schwerin zum Bistum Schwerin gehöre, und daß die südliche Grenze des Bistums Schwerin mit Ratzeburg dort sei, ubi qua Trisniza Zudam influit et regirat in orientem usque ad paludem, ubi eadem Trisniza sortitur originem. Diese Trisniza bildet also zugleich die Südgrenze des Amtes Schwerin. Da die Jasnitz die natürliche Grenze ist, Strohkirchen zu Amt Neustadt, Moraas stets zu Amt Schwerin gehört hat, so muß man als die Trisniza den Strohkirchener Bach ansehen, der genau von Osten kommend in die Sude fließt. Was nördlich dieses Baches und östlich von der Sude liegt (s. oben), gehört also zu Amt Schwerin, mithin auch Kirch-Jesar.[26])

So ist die terra Schwerin ein gewaltiges Rechteck, dessen Längsseiten von Norden nach Süden laufen und das auf allen Seiten durch leicht zu verteidigende, teilweise nur künstlich zu überschreitende natürliche Grenzen eingeschlossen wird. Im Osten liegt der Schweriner See, die Stör- und Lewitzniederung. Im Süden das große Waldgebiet der Jasnitz und die Niederungen und Sümpfe um Moraas und Strohkirchen; im Westen die Sude. Von deren Quelle an läuft die Grenze über Moore und Höhen an den Südrand der Seenkette bei Eichsen, verfolgt diese und biegt bei Rüting nach Osten um, verläuft wiederum über Höhen und Moore und stößt an das Nordende des Schweriner Sees.

Geschichte des Amtes.

I. Verpfändungen.

Terra, Amt Schwerin gehörte, so lange die Grafschaft Schwerin bestand, ununterbrochen zu ihr, und als diese 1358/59 an Herzog Albrecht überging, von da ebenfalls ununterbrochen zum Herzogtum Mecklenburg, und zwar stets zur Schweriner Linie.

Dem häufigen Schicksal fürstlicher Ämter, im Mittelalter zur Deckung landesherrlicher Schulden verpfändet zu werden, entging auch Amt Schwerin nicht ganz.

Doch nur bis 1356 wurde es als Faustpfand ausgetan. Später blieb es hiervon und von dem Geschick, als Wittum oder als Leibgeding gegeben zu werden, verschont. Auch in die umfangreichen Verpfändungen mecklenburgischer Ämter [27]) in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde es nicht hineingezogen.

1217 hatte Gräfin Ida [28]), die Schwester Graf Hinrichs von Schwerin, den Grafen Nicolaus von Halland, einen unehelichen Sohn König Waldemars von Dänemark, geheiratet. Als Brautschatz und Aussteuer war ihr das halbe Amt [29]) Schwerin verschrieben.

1221 starb Ida schon als Witwe und hinterließ einen Sohn Nicolaus.

Für seinen unmündigen Enkel ließ König Waldemar durch seinen Statthalter in Holstein, den Grafen Albrecht von Orlamünde, das halbe Amt Schwerin besetzen und in Verwaltung nehmen, wobei Albrecht sich durch einen besonderen Revers und Stellung von 26 Bürgen, darunter mecklenburgische Herzöge und Grafen von Dannenberg, verpflichtete, das Amt Schwerin gewissenhaft dem jungen Nicolaus bei seiner Großjährigkeit — oder falls er vorher sterbe, an König Waldemar — auszuliefern.

Diese Verpfändung bestand bis 1224 [30]), wo durch den Vertrag über die Auslieferung des Königs Waldemar nach der

Gefangennahme durch Herzog Heinrich von Mecklenburg auch terra Schwerin wieder an die Grafen zurückfiel.

Auf welche Art das Amt bei dieser Verpfändung geteilt gewesen ist, wissen wir nicht.

Die zweite Verpfändung erfolgte 1307 in den Werle-Brandenburgischen Wirren, in die die Grafen mit hineingezogen wurden.[31])

Zur gegenseitigen Hülfeleistung schlossen sich die beiden Linien der Grafschaft, die Brüder Guncelin V. und Heinrich III. von Schwerin und ihr Oheim Nicolaus I. und dessen Sohn Guncelin VI. von Wittenburg zu einem ewigen Schutzbündnis zusammen [32]) und die Schweriner setzten zur Sicherung ihrer Abmachung: unse hus unde stat to Zwerin mit mannen unde mit lande, dat darto hort, zu Pfand. Sollten sie den Vertrag nicht halten, so scholden unse riddere unde unse man van deme lande to Zwerin unde de stat darmede den Wittenburgern so lange gehören, bis die beiden Brüder ihren Vertrag wiederum innehielten.

Als Leibgedinge wird das Amt Schwerin 1323 [33]) der Gräfin Elisabeth, Gemahlin des Grafen Heinrich, gegeben und dies von dem Lehnsherrn, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, bestätigt.

Die letzte Verpfändung des Amtes Schwerin als Faustpfand geschah 1356 [34]), wo es nebst den Vogteien Neustadt, Marnitz, Stavenow und halb Lentzen von Nicolaus und Otto, Grafen zu Schwerin, und der Gräfin Mechtild an die Vögte Ulrich Labus, Kirchherrn zu Steinbeck, und Christian Bozel, einen Ritter, verpfändet wird, die damit gleichzeitig ihre Vögte werden [35]), eine damals sehr häufige Erscheinung.

Der gesamte Inhalt und die Nutzung der Vogteigewalt und sämtliche Aufkünfte der Vogtei werden verpfändet.[36]) Nur den Schoß (schot) in der Stadt Schwerin, den Schweriner See und unse holt, also die Waldungen, behalten sich die Fürsten vor; doch dürfen sie den See nicht verpfänden, solange Labus und Bozel Pfandinhaber des Amtes sind.

Die beiden haben die volle Amtsstellung eines Vogtes, sie sollen tun, wie rechte Amtleute und Vögte zu recht tun sollen. Die Fürsten versprechen, sie von ihret- (der Fürsten) wegen ohne Recht und Gesetz nicht willkürlich absetzen, hindern oder ausweisen zu wollen. Beide Amtleute sind hingegen verpflichtet, richtige und redliche Rechnung, wie es sich gebührt, den Fürsten

abzulegen, und wenn die Vögte Verluste haben und mit Unterbilanz arbeiten, so wollen die Grafen ihnen bei richtig befundener Rechnungsablage nach dem Urteil des geschworenen Rates Ersatz leisten.

Sollte einer von beiden Pfandvögten sterben, so geht der Vertrag in vollem Umfang auf des Verstorbenen Erben über.

Labus hatte schon vorher in der Fürsten Dienst gestanden und mit einem Verlust gewirtschaftet, den ihm seine Herren durch eine Verschreibung (Brief) wettgemacht haben. Diese Verschreibung wird nun mit Zustimmung Bozels und dessen Erben auf das Amt Schwerin übertragen und angewiesen.

Sollten Bozel und seine Erben dadurch geschädigt werden, so sollen sie (nachdem Labus abgefunden ist) alleine die Ämter so lange besitzen und behalten, bis sie ihrem Schaden nachgekommen sind, worüber den Fürsten Rechenschaft abzulegen ist. Beide Parteien, die Fürsten und die Amtleute, können den Vertrag und die Vogtschaft aufheben, müssen aber 8 Wochen vorher kündigen.

1357 [37]) gilt noch dieser Vertrag, der ein so greifbares, bis ins einzelne ausgeführtes Bild der damals und noch ein Jahrhundert lang üblichen Verpfändungen von Ämtern bildet. Im Jahre 1363 [38]) besteht er nicht mehr. Nach dem Übergang der Grafschaft an Mecklenburg haben Bozel und seine Familie ihre gesamten Ansprüche, die sie von dieser Verpfändung her hatten, gegen die Belehnung mit dem Amt Stavenow durch Herzog Albrecht abgetreten.[39])

Später ist das Amt nur noch ein einziges Mal, und zwar nicht mehr als Faustpfand, sondern hypothekarisch verpfändet worden: im Jahre 1594 an die Königin Sophie von Dänemark [40]), um Geld zur Bezahlung fürstlicher Schulden zu erhalten. Zunächst quittieren die Herzöge Sigismund August und Ulrich 1594 über 15 000 Rtlr., die sie von Sophie von Dänemark erhalten haben. Die Zinsen, 6 %, werden jährlich einmal zum Dreikönigstag in Güstrow ausbezahlt; beiderseitige Kündigungsfrist ist ein Jahr. Zur Sicherheit wird Amt Schwerin mit sämtlichen Auf- und Einkünften verpfändet, woran Sophie bei nicht geschehener Zinsenzahlung sich schadlos halten soll.

Diese erste Urkunde ist durch einen Schnitt in der Mitte ungültig gemacht und durch eine neue Verschreibung vom Jahre 1595 ersetzt worden, worin die beiden Vormünder gleich 50 000 Rtlr. unter denselben Bedingungen empfangen zu haben

bescheinigen.[41]) Auf der Rückseite ist die Abzahlung verzeichnet, nämlich:

1652 = 13 280 Rtlr.
1653 = 25 000 „
1654 = 11 720 „

II. Teilungen des Amtes.

Während später im 18. Jahrhundert das Amt Schwerin wiederholt aus Gründen der besseren Verwaltung zerlegt wurde, sind die beiden Teilungen von 1407 und 1520 Folgen der Auseinandersetzungen im Fürstenhause.

König Albrecht III. hat das Amt in 2 Hälften zerlegt, über die je eine besondere Urkunde am 7. März 1407 [42]) aufgenommen ist. Albrecht bittet seinen Neffen Johann, einen Teil zu wählen und auf die betreffende Urkunde sein Insiegel zu drücken. Der Vorschlag Albrechts ist dadurch merkwürdig, daß er das Land nicht in 2 zusammenhängende Gebiete auseinanderlegte, sondern durch das ganze Land hindurch möglichst von 2 benachbarten und annähernd gleich ertragreichen Dörfern das eine dem einen, das andere dem andern Teil zuwies (s. hierüber die Anlage 1). Da aber beide Urkunden unbesiegelt sind, bleibt ungewiß, ob die Teilung damals überhaupt ausgeführt worden ist. Jedenfalls finden wir seit 1417 [43]) stets einen einzigen Vogt, so daß sie damals, wie anzunehmen ist, keinen Bestand mehr gehabt hat.

Im Jahre 1520 schlossen die beiden Herzöge Albrecht und Heinrich den Neubrandenburger Hausvertrag [44]), worin das Land, weil zu einer gemeinsamen Regierung die Charaktere der Fürsten nicht paßten, aufgeteilt wurde. Nur die Prälaten, der Adel, die Mannschaft, und 12 Städte [45]) blieben beiden gemeinsam, ebenso auch die Vertretung gegen die Stände. Jede Vogtei wurde in ihrem gesamten Umfang einem der Teile zugewiesen. Albrecht nahm den (später so genannten) Güstrower, Heinrich den Schweriner Teil. Indessen wurden 4 Vogteien, Schwerin, Güstrow, Teterow und Laage, später auch Stargard in der Weise zerlegt, daß in jedem Dorf jeder Fürst die Hälfte der Insassen mit ihren sämtlichen Leistungen, Diensten, Abgaben, Lasten und Brüchen hatte, so daß es in jedem dieser Ämter 2 fürstliche Vögte und in jedem Dorf 2 fürstliche Grund- und Gerichtsherrn gab. Was nun jedem Herzog in jeder dieser so geteilten Vogteien zustand, ist in den sogenannten Teilungsregistern aufgezeichnet.[46])

Einige Aufkünfte, wie die Zölle[47]), die Orbör aus Schwerin, die Ablager der Klöster und Komtureien, die Gaben von Wismar und Lübeck [48]), das Metzenmehl der Mühlen, der Aalfang zu Banzkow und bei der Fähre werden zusammen erhoben und ihre Erträge geteilt.[49]) Natürlich tragen beide Fürsten auch alle Kosten hierfür gemeinsam.

Die Jagd soll jeder nach seiner Lust und Gefallen gebrauchen. Die Seen werden geteilt. Nur der Pfaffenteich in Schwerin bleibt gemeinsam. Er wird im Jahr einmal bezogen und die Fische werden geteilt. Die Brüche auf den gemeinsamen Seen gehen je zur Hälfte. Gemeinsam bleibt der Große Schweriner See. Aber von den vorhandenen 2 Waden und 4 Schiffen bekommt jeder Fürst 1 Wade und 2 Schiffe. Die Pacht der Schmaltauer — 16 m — wird geteilt.

Für seinen Bedarf an Bau- und Brennholz kann jeder Fürst genügend Holz schlagen lassen. Mastschweine sollen beide gleich viel in das Holz treiben. Die Kosten für die Schweinehirten geben sie je zur Hälfte.

Das Ziegelwerk auf dem Ziegelwerder benutzt der eine das eine Jahr, der andere das nächste Jahr.

Wie das Schloß, über dessen gesamtes Inventar ein kulturhistorisch interessantes Verzeichnis aufgestellt ist, werden auch die Schloßbedienten geteilt. Jeder erhält die Hälfte der Priester, Chorschüler, Organisten, Waschfrauen, Schiffsknechte, Pförtner, Türmer, Köche usw. Ebenso erhält jeder seinen eigenen Vogt und seine Beamten zur Verwaltung seines Teiles.

In ähnlicher Art sind die drei andern Vogteien zerlegt worden.

Längstens [50]) bis 1534 [51]) hat nun diese Teilung des Amtes Schwerin bestanden. 1534 muß es Herzog Heinrich ganz allein gehört haben. Im Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Herzog Ulrich und Johann Albrecht wird die 1520 durchgeführte Teilung der gemeinsamen Ämter — und so auch des Amtes Schwerin — für die Zeit vom 11. Februar 1555 (Ruppinsche Präliminarien) bis zum 1. August 1556 [52]) (Ruppinscher Machtspruch) wiederholt. In diesem Machtspruch wird endgültig festgelegt, daß Amt und Schloß Schwerin ständig und unantastbar zum Schweriner Teil gehören soll.

1520 ist die letzte Teilung aus dynastischen Interessen. Seitdem ist das Amt Schwerin aus solchen Gründen nicht wieder

geteilt worden. Das 16. und 17. Jahrhundert brachten die Umwälzung der Amtsverwaltung, die durch die Anlage der Meierhöfe das Domanialamt in einen einzigen großen landesherrlichen Gutsbetrieb umwandelte und die Beamten zu obersten Gutsvorstehern machte.

Dadurch und durch die intensivere Ausnutzung des Bodens durch Eigenbetrieb, durch die beginnende Forstwirtschaft, durch die ersten Versuche, industrielle Unternehmungen von Amtswegen ins Leben zu rufen und zu leiten, waren die Aufgaben und Pflichten des Amtes ungeheuer erweitert und zugleich so umfangreich und zeitraubend geworden, daß es fast zur Unmöglichkeit wurde, das gewaltige Schweriner Gebiet von einer Zentrale aus mit der nötigen Sorgfalt, Zweckmäßigkeit und daher mit Erfolg zu verwalten. (Denn zu der von mir allein behandelten terra Schwerin waren die gesamte Jabelheide sowie eine Reihe von Dörfern aus anderen Ämtern hinzugekommen.) Deshalb wollen denn, nachdem das Amt begonnen hatte, sich von den furchtbaren Schlägen des 30jährigen Krieges langsam zu erholen, seit dem 18. Jahrhundert die Versuche, das Amt zu verkleinern, nicht aufhören.

So[53]) ergeht 1706 der Erlaß an die Beamten: „Und demnach mit der Landmessung [die 1703 angeordnet war] und Regulierung der praestationes in diesem Amte es nicht von statten geht, als ist hiemit unser gnädiger Befehl, daß Ihr das Amt in 2 Teile teilt."

Daraufhin entwerfen die Beamten „einen ohnvorgreiflichen Entwurf, nach dem das Amt vor der Hand in 2 Teile hat können geteilt werden". Nördlich ein Teil auf der Kleyseite, ein Teil südlich auf der Sandseite. (S. Anlage 2.)

In den nördlichen Teil wird noch die Störniederung hineinbezogen, obwohl dort Sandboden ist, so daß zu ihm noch gehören und seine Grenze bilden Pinnow, Peccatel, Plate, Banzkow, Pampow und Stralendorf.

Dieser Entwurf ist — wir wissen nicht, weshalb — nicht ausgeführt worden. Dagegen trat eine andere von den Schweriner Beamten vorgeschlagene eigenartige Teilung laut Verordnung vom 9. April 1710 zu Johannis 1710 in Kraft (s. Anlage 3). Der Amtmann hat das Vorrecht, sich seinen Teil auszuwählen, der Küchenmeister bekommt den andern.

Durch Verordnung vom 23. Juli 1711 wird bestimmt, daß die jurisdiction conjunctim exercieret wird, die haushaltung aber und was darin läufft und die praestationes

einfordern, berechnen und die aufsicht beschaffen bleibet jedem so gut er kann zu betreiben, und die bauern zu bestrafen frei, wiewohl jeder unserer kammer nach beschaffenheit und instructionsmässig davon zu berichten und ratification einzuholen hat. Jeder behält 1 landreiter, wegen der briefträger soll ein jeder die hälfte haben und sollen vorschläge tun, ob dieselben nicht bequemer zu nehmen sind [an Stelle der Käter andere „Briefträger" ev. die Landreiter nehmen].

Das Überraschende — an den Vorschlag von 1407 Erinnernde — besteht darin, daß nicht etwa aus dem alten Amt zwei neue geographisch geschlossene Bezirke geschaffen wurden, sondern daß jedem der beiden Beamten über das ganze Gebiet hin seine Ortschaften und Untertanen — ungefähr in der gleichen Anzahl — zugewiesen werden. Es scheint, daß der Anlaß zu dieser Maßregel — Gewißheit ließ sich aus den Akten nicht gewinnen — ein persönlicher war, den Küchenmeister, der bis dahin dem Amtmann untergeordnet war, diesem gleichzustellen. Wie lange — ob bis 1756 hin — diese Zerlegung des Amtes Bestand hat, vermag ich aus den Akten nicht festzustellen, jedenfalls war die Teilung höchst unzweckmäßig, weil sie den Umfang des Amtes nicht verringerte, sondern schon für die Reisen denselben Zeitaufwand wie früher forderte. Es nimmt daher nicht Wunder, daß im Jahre 1756 die Unzuträglichkeiten zu einer Neuerung führten. Am 12. Oktober dieses Jahres schreiben die Beamten an den Herzog:

durch ankauf adeliger güter, durch einlösung verpfändeter pertinentien, durch anlegung neuer höfe und besetzung wüster hufen hat sich das Amt so vergrößert, dass es in seinem bezirk nunmehro 75 zum teil sehr besetzte dörfer und einige 40 pachthöfe, die mühlen und zölle ungerechnet, einschliesst.

Wir finden selbst bei vorausgesetzter betriebsamkeit der offizianten allemahl höchst unbequem, wo nicht unmöglich, dass die in dem umfang von 8 meilen vorkommenden, häufigen geschäfte in untersuchungen, bauten, regulierungen, wirtschaftlichen besserungen, in der aufsicht auf den haushalt so vieler hundert untertanen, in entscheidung von querelen und so weiter von einem orte aus allemahl mit der gehörigen exactitude dirigiert und geleitet werden könne. Es nähme ihnen, da sie mehr auf Reisen als zu Hause sind, die Zeit unnütz weg, ebenso müßten

die Untertanen weit reisen, um die Beamten aufzusuchen, und dadurch ihre Wirtschaft versäumen.

Deshalb empfehlen sie, einige Dörfer zum kleinen Amt Crivitz zuzulegen und bitten: dass einer der hiesigen amtsbedienten zur administration der entfernteren gegenden nach Hagenow oder Redefin gesetzt würde, und an diesem orte ein besonderes amt errichtet würde.

Dieser Vorschlag wurde vom Herzog genehmigt und der Kammer überwiesen. 1757 wurde das Amt demgemäß in die Ämter Hagenow und Schwerin geteilt, und eine Reihe von Ortschaften zum Amte Crivitz gelegt (s. Anlage 4).

Mit dieser Teilung des Amtes schließt die äußere Geschichte der alten terra Schwerin.

III. **Die Grundherrschaft im Amt.**

A. Zur Geschichte ihrer Entwicklung in Mecklenburg.[1])

In Mecklenburg ist ursprünglich der Landesherr der eigentliche Grundherr gewesen. Ihm allein gehörte Grund und Boden zu Eigentum. Mit der Kolonisation des Landes durch deutsche Ansiedler zog das Lehnswesen und damit die deutsche Grundherrschaft bei uns ein.

Dreien Herren, der Geistlichkeit, der Stadt und dem Ritter, gibt der Landesherr Grundbesitz. Sie alle lassen diesen, abgesehen von einer geringen Eigenwirtschaft, durch ihre Hintersassen bewirtschaften.

Diesem privaten Eigentum und Gerechtsamen fügt der Landesherr noch gewisse öffentliche Rechte hinzu, fast ausnahmslos die niedere Gerichtsbarkeit.

Eine derartige Verbindung von Eigentum mit öffentlichen Rechten nennen wir Grundherrschaft.

Mit großen, geschlossenen Besitzungen (Großgrundbesitz) wurden schon bei ihrer Gründung die bedeutenden Feldklöster Doberan, Dargun, Dobbertin, sowie der Dom zu Schwerin und das Kollegiatstift zu Güstrow ausgestattet. Es war verständlich und natürlich, daß in Zukunft die geistlichen Institute die Geldmittel, über die sie im 13. und bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts verfügten, dazu benutzten, ihre Gebiete auszudehnen, hauptsächlich, um sie für bestimmte Wirtschaftshöfe abzurunden.

Auch den neugegründeten Städten wohnte der Trieb inne, sich auszudehnen. So erwarben noch im 13. und bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts viele mecklenburgische Städte, um nur Rostock, Parchim, Waren, Güstrow, Gadebusch zu nennen, unmittelbar benachbarte Dörfer, legten die Feldmark zur Stadtfeldmark und nahmen die Dorfbewohner in die eigene Bürgerschaft auf. Dem weiteren Begehren, ihre Macht durch die Erwerbung von größeren Grundherrschaften zu stärken, konnten in der Folge im 14. Jahrhundert nur die kapitalkräftigen Städte Rostock, Wismar, auch Parchim genügen.

Länger als bei diesen beiden dauerte es, bis der Ritter umfängliche Grundherrschaften erwarb. Er war in ausgedehntem Maße als locator tätig gewesen und in ungefähr $^2/_3$ aller mecklenburgischen Dörfer war er auf seiner curia ansässig. Mit der Zeit gelang es ihm, als Belohnung für treu geleistete Dienste, noch mehr aber durch die Geldnot seines Landesherrn mehrere Güter in einer Hand zu vereinigen. Noch aber ist der Besitz des einzelnen Ritters verhältnismäßig beschränkt. Es wächst indessen die Anzahl der Mitglieder der Familien und damit des Ritterstandes überhaupt, die für sich ebenfalls Grund und Boden erwerben, so daß man im Hinblick auf alle Angehörigen der Familien wohl schon von einer Großgrundherrschaft des einzelnen Rittergeschlechts im 13. und 14. Jahrhundert sprechen kann. Hierhin wären auch die Belehnungen zur gesamten Hand zu rechnen, die in Mecklenburg früh üblich geworden sind. Erst während und nach dem 30jährigen Krieg, als durch den wirtschaftlichen Niedergang des Landes ein großer Teil der alteingesessenen Ritterschaft durch einen neuen Adel verdrängt war, finden wir einen umfangreichen Großgrundbesitz in der Hand des einzelnen Herrn. Auch den Nichtadeligen war es von der Kolonisation bis zur Gegenwart nie verwehrt, ritterschaftlichen Grundbesitz zu erwerben.

Dem Wachsen nach außen geht eine Vermehrung der Rechte der Grundherrschaft nach innen parallel.

Die meisten kirchlichen Institute hatten schon bei ihrer Gründung außer den rein grundherrlichen Rechten und Aufkünften und dem niederen Gericht bedeutendere Hoheitsrechte empfangen. Die wichtigsten, wie die Bede und das Hochgericht, waren ihnen ganz oder teilweise, daneben noch häufig Ablager, Münzpfennig übertragen, und ihre Hintersassen waren von den öffentlichen Diensten, wie Burg- und Brückenbau, Heeresfolge

und Spanndiensten, befreit. Vielfach waren sie nur durch die Lehnwar, durch die Verpflichtung zur Landwehr und durch das oberste Gericht, das der Landesherr persönlich ausübte, noch mit dem Landesherrn verbunden.

Dieses Maß der Befreiung hatten allerdings nur die bedeutenderen der geistlichen Grundherrn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts für die Hauptmasse ihrer Besitzungen erworben, während sie in dem Rest nur einzelne Hoheitsrechte, entweder Bede oder Hochgericht oder Dienste, allein besaßen. In diesem beschränkten Umfange oder noch geringer, nur von der niederen Gerichtsbarkeit, waren auch die unbedeutenderen geistlichen Grundherrn eximiert.

Ihnen allen gemeinsam war bis auf verschwindende Ausnahmen die Befreiung von den öffentlichen Diensten.

Eine so ausgedehnte Befreiung, wie die großen geistlichen Anstalten — bis auf Lehnwar, Landwehr und die oberste vom Landesherrn persönlich geübte Gerichtsbarkeit — konnten von den Städten nur Rostock und Wismar für den größten Teil ihrer Grundherrschaft erlangen. Immerhin aber hatten die übrigen Städte in ihren Grundherrschaften von den wichtigsten Hoheitsrechten eines stets inne, entweder Bede oder Hochgericht oder den öffentlich-rechtlichen Dienst (angaria usw.), zuweilen auch zwei dieser Rechte zusammen.

Es war nun natürlich, daß der dritte Grundherr, der Ritter, hinter den beiden anderen , der Geistlichkeit und der Stadt, nicht zurückstehen wollte. Dies Streben fand eine wertvolle Unterstützung in der andauernd schlechten pekuniären Lage der Fürsten.

Die Freiheit von den öffentlichen Diensten und vom Ablager erkämpfte die g a n z e Ritterschaft. Bede u n d Hochgericht und die gänzliche Eximierung bis zur Lehnwar zu erwerben, gelang nur ungefähr der Hälfte. Die Übrigen gewannen in der Mehrzahl noch das Hochgericht, während sie die Bede an den Landesherrn zahlten.

Durch die Grundherrschaft und ihre Ausstattung mit öffentlichen Hoheitsrechten war die unmittelbare Berührung der Untertanen mit der Staatsgewalt mehr oder minder aufgehoben. Die Grundherrschaft übernahm und erfüllte staatliche Aufgaben gegen die Angehörigen des Territoriums, die in ihrer Grundherrschaft saßen, gegen ihre Hintersassen. Zwischen die Hintersassen und den Landesherrn war der Grundherr als Mittelsperson getreten. So bildete die mit Hoheitsrechten ausgestattete Grundherrschaft in gewisser Beziehung einen Staat im Staate. Das Wichtige

und Folgenschwere war nun, daß der Grundherr seine staatlichen Aufgaben nicht als fürstlicher Beamter, sondern als Lehnsträger zu eigenem Recht übte, daß, dem Geist des Lehnrechtes entsprechend, die öffentlich-rechtlichen Einkünfte sich in rein private Aufkünfte der Grundherrschaft verwandelten, so die Bede, das Ablager, der Münzpfennig, die Dienste und die Gerichtsgefälle, und daß innerhalb der Grundherrschaft einzig die Verpflichtung, Gericht zu halten, den Charakter einer öffentlich-rechtlichen, staatlichen Aufgabe bewahrte.

Während im Domanium die Hintersassen mit dem Staate und den öffentlichen Interessen durch die Person ihres Grundherrn, der zugleich der Landesherr war, in unmittelbarer Verbindung blieben, waren die Hintersassen der fremden Grundherrn naturgemäß vom Staate abgerückt; ein Zustand, der noch bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht ohne Bedeutung geblieben ist.

Die Grundherrschaften selbst standen miteinander in keinerlei öffentlich-rechtlicher Verbindung und politischer Beziehung. Jede war für sich getrennt und jede gesondert durch das Lehnband an den Landesherrn geknüpft. Erst diese setzen die Grundherrn innerhalb der einzelnen terra miteinander in Verbindung, indem sie sie ein und derselben Verwaltung, der des Amtes, unterstellen und indem sie von den Grundherrn der einzelnen terrae sich Steuern bewilligen lassen. Aber sie fordern sie nicht immer von allen Grundherrn der terra, sondern häufig nur von einer oder zwei Gruppen. Erst im 15. Jahrhundert ist aus den Ständen der terrae eine gemeinsame Vertretung aller Stände der einzelnen Territorien, in die Mecklenburg zerfiel, erwachsen, und erst seit 1480 erfolgt ein Zusammenschluß aller Grundherrn ganz Mecklenburgs zu einer gemeinsamen Vertretung — nicht aus eigenem Antrieb, sondern durch die Fürsten.

Den Vorteil, den der Zusammenschluß durch den gemeinsamen Landtag ihnen bot, nahmen die Stände sehr bald wahr und brachten im Jahre 1520 und durch die landständische Union von 1523 alle weiteren Versuche einer gänzlichen Landesteilung eben deswegen zum Scheitern.

Der Grundherr bewirtschaftete nur einen kleinen Hof von 4 bis 8 Hufen selber. (Die großen Klöster hatten über ihren ganzen Besitz verstreut derartige Meierhöfe, Grangien, eingerichtet.) Der übrige Grund und Boden war gegen Zins an

Bauern ausgetan. In dieser Form blieb die Grundherrschaft, bis sie im 16. Jahrhundert zur Gutsherrschaft wurde.

Soweit nicht der grundherrliche Zins schon von der Kolonisation her in Geld gezahlt wurde, ward er spätestens im 15. Jahrhundert in eine Geldabgabe umgewandelt. Er war unveränderlich und nicht zu erhöhen. Da nun durch die Preissteigerung des 15./16. Jahrhunderts die Kosten der Lebenshaltung bedeutend gesteigert, die Einnahmen des Grundherrn aber bei der Unveränderlichkeit des Zinses dieselben geblieben waren, so deckten sie nicht mehr die Anforderungen, die jetzt an den Grundherrn gestellt wurden. Weil indes gleichzeitig ihr Eigenbetrieb ungleich ertragreicher geworden war, so kamen sie um ihrer eigenen Existenz willen dazu, diesen zu vergrößern. Das aber konnte nur auf Kosten der Hintersassen geschehen. So beginnt im 16. Jahrhundert die Bauernlegung, mit der nun der Landesherr mindestens zu derselben Zeit wie die andern Grundherrn anfängt. Der Erweiterung des grundherrlichen Eigenbetriebes war allerdings eine Grenze dadurch gesteckt, daß die neugebildeten Meierhöfe genau so wie die alten 4—8 h großen curiae von außen her, mit der Arbeitskraft abhängiger Bauern bewirtschaftet werden mußten. Erst als im 18. Jahrhundert eine intensivere Wirtschaftsform einsetzte — vor allem durch Einführung der Koppelwirtschaft — und der einzelne Meierhof seine Felder von sich aus mit eigenen Leuten und eigenem Gespann bestellte, bedurfte er nicht mehr der Hintersassen, so daß diese in eben demselben Maße, wie der Eigenbetrieb wuchs, als selbständige Wirtschaftsbesitzer überflüssig wurden und deshalb dieser Eigenschaft von den Grundherrn möglichst vollständig beraubt wurden. Deshalb hat gerade im 18. Jahrhundert die Bauernlegung ihren Höhepunkt erreicht.

Naturgemäß konnte das Domanium als das direkte und unmittelbare Staatsgebiet diesem Vorgehen gegen die Untertanen nicht in gleichem Ausmaß folgen. Um aber für die Meierhöfe stets die nötigen Arbeitskräfte bereit zu haben, kam es seit dem 16. Jahrhundert dahin, daß man die Hintersassen an die Scholle band, ihre Freizügigkeit aufhob, den Gesindezwang und den Heiratskonsens einführte.

Durch die finanziellen Schwierigkeiten, in welche die auswärtige Politik der mecklenburgischen Fürsten des 14. Jahrhunderts das Land gestürzt hatte, und durch die Schwäche der

fürstlichen Gewalt bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war die Ausdehnung der Grundherrschaften und ihr rechtlicher Inhalt gegenüber dem Domanium nun ganz ungeheuer gewachsen. Um 1440 war nur noch $^1/_6$ des Grund und Bodens von Mecklenburg in der Hand des Landesherrn. Jede kräftige Regierung betrachtete es deshalb als vornehmste Aufgabe, den Besitzstand und die Rechte des Domaniums wieder zu erweitern. Man versuchte seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert möglichst viele Grundherrschaften zurückzukaufen. Der Heimfall von bedeutenden Lehen kam dem Landesherrn hierbei zu Hülfe. Im übrigen aber war man gegen die Ritter und die Städte rechtlich und auch praktisch machtlos. Diesen beiden mußte man ihre Grundherrschaften lassen.

Anders stand es um die Geistlichkeit, obwohl gerade diese die ausgedehntesten Privilegien besaß. So waren trotz der urkundlichen Befreiungen schon die Fürsten des 14. Jahrhunderts im Besitze der realen Macht gegen sie vorgegangen und hatten gewisse Leistungen erpreßt. Die Ansprüche hierauf nahm jede nachfolgende Regierung auf, wiederholte sie und suchte mitunter sie als rechtliche hinzustellen. Seit dem 15. Jahrhundert verfochten die mecklenburgischen Fürsten den Grundsatz, daß sämtliche geistlichen Grundherrschaften dem Landesherrn Dienste leisten mußten, obwohl sie ausnahmslos davon eximiert waren. Die Landesherrn begründeten dies damit, daß solche Dienste der Hintersassen den Ersatz für die Lehnsdienste der Grundherrn darstellten, die jene als Geistliche in Person nicht leisten konnten. Ebenso ausnahmslos ward allen geistlichen Grundherrschaften seit dem 14. Jahrhundert trotz aller Privilegien und Proteste das Ablager auferlegt. Weniger planmäßig ging man mit der Forderung anderer Abgaben vor. Je nach der tatsächlichen Bedeutung und Macht der einzelnen geistlichen Grundherrn versuchte man, Forderungen an Bede, Hochgericht gewaltsam und unrechtmäßigerweise durchzusetzen.

So konnte es geschehen, daß noch vor der Reformation 1520 alle geistlichen Grundherrn Dienste und Ablager gaben und die kleineren sich in den andern Abgaben und Rechten brandschatzen lassen mußten, ja, daß manche sämtliche öffentlichen Rechte verloren und nur noch das grundherrliche Recht des Auf- und Ablasses samt der niedern Gerichtsbarkeit und die reine private Pacht besaßen.

Nach der Reformation ging man entschlossener vor, säkularisierte ohne weiteres die kleineren geistlichen Grundherrn, drückte

die größeren, wie z. B. den Dom zu Schwerin, zu reinen Rentenempfängern der jährlichen Pacht herab, bis dann im 17. Jahrhundert alle geistlichen Grundherrschaften von der Bildfläche verschwanden. Dadurch hatte das Domanium einen ganz gewaltigen Zuwachs erfahren und hatte nur noch die Städte und die Ritter als Grundherrn neben sich. Damit ist in dieser Hinsicht der bis heute bestehende Zustand Mecklenburgs geschaffen.

B. Die einzelnen Grundherrn.

I. Die Johanniter.

Von den geistlichen Ritterorden erwarben nur die Johanniter Besitz im Amte, und zwar zu folgendem Recht:

		Grundherrschaft u. Niedergericht.	Hochgericht	Bede
Komturei Kraak	Sülstorf[1a])	Die Johanniter	Johanniter	Landesherr
	Moraas[2])			Johanniter
	Kraak[3])			Johanniter
	Hoort[4])			Landesherr
Priorei Eichsen	Gr. Eichsen[5])			Johanniter
	der Hof Goddin[6])			

Ende des 15. Jahrhunderts [7]), bei dem allmählichen Erstarken und der steigenden Bedeutung des Landesfürstentums, suchten die Landesherrn ihre Einnahmen zu vermehren. Sie legten deshalb dem Orden Leistungen auf, die sie forderten sowohl auf die Zweideutigkeit mancher Urkunden gestützt, als auch vor allem auf Grund des etwas unbestimmten Rechtsanspruches als landesfürsten und vermöge gemeinen rechts und gebrauches im heil. römischen reich befugt, wenn es die Notdurft erfordere, Landsteuer und Schatzung anzulegen. Die Johanniter sträubten sich heftig, und so begann zunächst vor dem Papst ein unendlich langwieriger Prozeß, in dem die Johanniter 1505 und in zweiter Instanz 1514 verurteilt wurden. Dann schleppte sich der Prozeß in neuer Auflage beim Reichskammergericht fort bis 1564. Aber vor seinem Ende war inzwischen der strittige Gegenstand schon verschwunden, waren die Besitzungen der Johanniter 1552 säkularisiert. Von 1553 bis 1562 hatte dann der Ritter Friedrich Spedt die Kompthurei Kraak zu ganz demselben Recht, wie die Johanniter sie gehabt hatten, inne. Nach 1563 fielen die 4 Kompthurei-Dörfer endgültig an das Amt Schwerin zurück.

Goddin und Gr.-Eichsen hatten ein anderes Schicksal. Nachdem sie erst dem Johann von Lucca überwiesen waren, kamen sie 1558/59 als Leibgut an die Herzogin Anna Sophie, Gemahlin Johann Albrechts I., darnach aber gingen beide Orte um 1600 in die Hände des Adels über und schieden gänzlich aus jedem praktischen Zusammenhang mit dem Amt Schwerin aus.

Zum Schluß führe ich noch die Leistungen an, die der Landesherr im Ausgang des 15. Jahrhunderts durchgesetzt hatte [8]) und um welche die Johanniter, da sie sie als ungesetzlich erachteten, prozessierten. In dem Johanniterhof selbst zu Gr.-Eichsen hatte das Amt, genau wie in anderen Ritterhöfen, nichts zu fordern. In Goddin hatte es inzwischen die Bede, dazu Ablager, etliche Dienste, Bedehafer und Ostereier für sich erhoben. Seit 1558/59 war Goddin der Botmäßigkeit des Amtes entzogen.

In der Komturei Kraak blieb das verbriefte Recht der Hochgerichtsbarkeit im ganzen unangetastet bestehen, nur in Sülstorf und Kraak gehörte das Straßengericht [9]) zu Schwerin. Zu Moraas machte das Amt 1520 einen mißglückten Versuch, dat hogeste und sideste im Dorfe an sich zu reißen, aber 1560 erklärten die Amtleute selbst, das Gericht gehöre nicht zu Schwerin. Alle 4 Dörfer gaben Ablager und Bedehafer, Hoort und Sülstorf noch Münzpfennig; die vier leisteten außerdem noch 4 Tage im Jahr dem Amte Dienst, durchgängig zu Holzhauen und -fahren in der Lewitz und im Buchholz. Den Dienst mußten die Leute leisten, weil die Johanniter selber ihren Lehnspflichten nicht nachkamen und keine Ritterdienste umsonst taten, sondern der Fürst sie dafür regelrecht in Sold hatte nehmen müssen.[10])

Eine besondere generelle Verpflichtung oder Sitte, den Johannitern eine so exemte Stellung zu überweisen, wie sie sie im Amt Schwerin und gerade so in der Komturei Nemerow hatten, bestand, obwohl man es vermuten könnte, nicht.[11])

II. Kloster Reinfeld.

Das Cistercienser-Kloster Reinfeld bei Lübeck besaß in unserm Amt ebenfalls 4 Dörfer: Consrade, Lübesse, Ülitz, Wittenförden mit voller Grundherrschaft und ausgedehntesten Hoheitsrechten. Es hatte das ganze niedere und hohe Gericht, das es durch einen eigenen Vogt verwalten ließ, und ihm gehörte Bede, Burg- und Brückenwerk, Dienste und Ablager; es war frei von der Verpflichtung, fürstliche Jagdhunde auszufüttern, es war frei von allen und jeden Anforderungen und

Gerechtsamen des Amtes bis auf die Landwehr, die allein es, und zwar nur innerhalb des Amtes Schwerin, zu leisten hatte. Diese bedeutenden Privilegien besaß Reinfeld hier wie überall secundum indultam Cisterciensium ordinis libertatem [12]), der zufolge die Güter den Cisterciensern frei von jeder weltlichen Vogtei verliehen wurden. Aber gerade Reinfeld mit seinen umfangreichen Befreiungen kann als Beispiel dienen, wie die Landesherrn sich über derartige Privilegien der Geistlichkeit hinwegzusetzen und bestimmte Leistungen von ihnen zu erpressen wußten. Schon 1361 (XV. 8915) müssen Lübesse und Ülitz Bede zahlen. Seit 1409/10 geben sämtliche 4 Dörfer ununterbrochen Bede an das Amt, und 1520 hat der Fürst außer Bede noch in jedem Dorf das Ablager und die Dienste, Bedehafer, Ostereier — und 1560 noch Schneidelschweine —, in Lübesse und Ülitz auch noch Münzpfennig, dagegen steht die Gerichtshoheit dem Kloster noch ungeschmälert zu. Diese war nach 1520 [13]) in das Gericht binnen des Zaunes, das nominell Reinfeld hatte, und das Gericht auf den Landwegen und der Feldmark, das dem Amte zustand, geschieden. Aber in der Praxis kannte das Amt die Scheidung nicht, sondern übte das Gericht allein aus, binnen und außerhalb des Zaunes. [14])

1553 wurden dann — so berichtet Balck [15]) — die Besitzungen Reinfelds säkularisiert: „Auf Beschwerde des Klosters jedoch erging 1554 ein kaiserlicher Befehl zur Rückgabe, welchem aber von den mecklenburgischen Herzögen nur unvollständig genügt wurde. Der König von Dänemark als Rechtsnachfolger des Klosters trat erst 1605 gegen eine Entschädigung von 15 000 f. alle seine Rechte an Mecklenburg ab". Soweit Balck. Da 1560 Reinfeld noch in dem von mir erwähnten Maße Grundherr ist, wird man zunächst wenigstens im Amt Schwerin dem kaiserlichen Befehl doch gehorcht und erst etwas später die Güter eingezogen haben. Consrade war dann 1570 [16]) gänzlich fürstlich, und es war dort nach Abmeierung der Bauern ein Bauhof angelegt.

III. Kleinere geistliche Grundherrn.

Kleinere, weniger privilegierte Grundherrschaften erwarben

das Nonnenkloster St. Johann zu Lübeck	Drieberg [17])
das Domkapitel zu Ratzeburg	Gr.-Eichsen [18]), Anteil
die Schloßkapelle zu Neustadt	Lehmkuhlen [19]

das Cistercienser-Nonnenkloster Zarrentin { Holthusen [20]) Kl.-Welzien Schönlow [Schallow] [21])

Das Maß der Befreiungen für die einzelnen Dörfer ist nicht gleichmäßig. (Im einzelnen siehe darüber die Anmerkungen.) In allen Ortschaften jedoch behält der Landesherr die Hochgerichtsbarkeit; bei Drieberg und Gr.-Eichsen aber überweist er deren Grundherrn $^1/_3$ der aus ihr entspringenden Einnahmen.

In der Behandlung der kleineren geistlichen Grundherrn vertraten die Landesherrn einen ganz bestimmten Standpunkt. Trotz der urkundlichen unzweideutigen Verleihungen reißen sie sämtliche Hoheitsrechte wieder an sich und überlassen jenen nur die reine Grundherrschaft samt dem niederen Gericht. Deshalb verlieren Drieberg und Gr.-Eichsen ihren Anteil an den Einkünften des Hochgerichtes [22]), müssen sämtliche Dörfer Bede und Bedehafer, Dienste und Ablager leisten [23]), nur Kl.-Welzien und Lehmkuhlen bleiben von der B e d e f r e i. [24]) Soweit waren den kleineren geistlichen Grundherrn ihre Rechte schon vor Beginn des 16. Jahrhunderts gekürzt. [25])

Um die Wende dieses Jahrhunderts strebten die Landesherrn danach, den Grundherrn auch noch die niedere Gerichtsbarkeit, sowie ihr eigentliches grundherrliches Recht, das des Auf- und Ablasses [26]) zu nehmen, und ihnen nur die Rente der ihnen zustehenden Pacht zu lassen, so daß jene, soweit sie nicht Eigenwirtschaft trieben, zu reinen Rentenempfängern herabsanken, ohne noch irgendwelche grundherrlichen Rechte auszuüben, wie es z. B. in Gr.-Eichsen [27]) und Lehmkuhlen [28]) schon 1520 der Fall war. Unter dem Einfluß der Reformation erreichte dies Streben der Landesherrn überall [z. B. Drieberg [29]), Kl.-Welzien [30])] sein Ziel.

IV. Der Dom zu Schwerin.

Dem Dom [31]) zu Schwerin werden verliehen [32]): bloße Einkünfte ohne Grundherrschaft, Grundherrschaft zum ius vasallorum (d. h. die Grundherrschaft samt dem niederen Gericht) und Grundherrschaft zum Recht von „Rampe und Hundorf".

Genau wie in den oben behandelten kleineren geistlichen Grundherrschaften versuchen die Landesherrn seit dem 16. Jahrhundert auch den Dom in diesen Ortschaften, die er zum ius vasallorum besitzt, zum Rentenempfänger herabzudrücken. Wo

ihnen dies vor [33]) der Reformation noch nicht geglückt ist, gelingt es ihnen seitdem.[34]) Nach der Säkularisation des Bistums wird die Rente [35]) aus diesen Dörfern der 1568 gegründeten Domstruktur und der Domökonomie überwiesen.[36]) Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts kam es über diese Rente zu vielen Streitigkeiten zwischen dem Amte und dem Dom, und des öfteren mußte der Herzog selber energisch eingreifen, um die widerspenstigen Bauern zur Zahlung zu zwingen.[37]) Endlich einigte man sich 1874/75 nach längeren Verhandlungen dahin, daß die jeden Michaelis fälligen Hebungen des Domes mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden sollten.[38]) Dieser Vertrag wurde am 10. November 1876 durch den Großherzog bestätigt.

Rampe und Hundorf wurden dem Dom sogleich bei seiner Gründung verliehen. Sie gehören zu seiner dos.[39]) Das Bistum Schwerin erstrebte, daß sein Grundbesitz ein eigenes Territorium bildete.[40]) Deshalb sollten auch in den Dörfern, die der Dom zum Rechte von Rampe und Hundorf erworben hatte, alle Rechte und jeder Anspruch eines andern Landesherrn ausgeschaltet werden und sie dem Bistum zu demselben Recht unterstehen wie die terra Bützow.[41]) Im einzelnen[41]) wird daher das Recht von Rampe und Hundorf dahin bestimmt, daß sie frei sind und volle Immunität besitzen von allen Lasten und Forderungen der Vogtei, von gerechten und ungerechten Beden, von allem Dienst, Landwehr, Burg- und Brückenwerk, und daß sie mit eben denselben Dingen, mit allem Recht, dem höchsten und geringsten, und mit voller hoher und niederer Gerichtsbarkeit dem Dom gehören. Und tatsächlich blieben diese Dörfer von allen den Lasten, von denen sie ausdrücklich eximiert waren, dauernd frei.[42])

Gewisse Leistungen jedoch, die in den Urkunden nicht wörtlich aufgeführt waren, mußten sie den mecklenburgischen Fürsten dennoch hinfort entrichten [43]), bis 1648 mit dem Bistum Schwerin auch die dem Dom gehörigen Dörfer zum Recht von Rampe und Hundorf säkularisiert und domanial wurden.

V. Das Bistum Schwerin.

Zum Bistum Schwerin, aber nicht dem Dom bezw. dem Domkapitel, sondern dem Bischof unmittelbar selber gehören die im Amte Schwerin gelegenen Dörfer Kleinen, Gallentin, Lübstorf, Wickendorf und Drispeth.[44]) Der Bischof von Schwerin war ursprünglich Landesherr [45]) wie der Graf von Schwerin und die Fürsten von Mecklenburg. Die Folge wäre,

daß dem Amte Schwerin keinerlei Hoheitsrechte in diesen fünf Dörfern zuständen. Die mecklenburgischen Herzöge jedoch bestritten seit Ende des 15. Jahrhunderts die Landeshoheit des Bistums und sahen es als ihr Lehen an.[45]) Aus dieser Anschauung heraus versuchte das Amt Schwerin als Zeichen der Landeshoheit das Ablager in diesen Dörfern durchzusetzen. Und tatsächlich gaben jene seit ungefähr 1500 das Ablager.[46]) Mit der Säkularisation von 1648 kamen auch diese 5 Dörfer an das Amt Schwerin.

VI. Die Städte.

a) Hagenow.

Hagenow [47]), ein Dorf in der terra Wittenburg und mit dieser terra zur Grafschaft Dannenberg gehörig, kommt mit Wittenburg 1200 an die Grafschaft Schwerin, mit dieser 1359 an das Herzogtum Mecklenburg. Wann es zur terra Schwerin gelegt wurde, steht nicht fest. 1505 [48]) gehört es schon dazu.

Bis Mitte des 14. Jahrhunderts [49]) ist Hagenow ein Dorf, seit 1370 [50]) erscheint es mit Stadtrecht bewidmet. Doch ist es eine amtssässige Stadt. Erst 1754, 18. April, wurde die Amtssässigkeit aufgehoben, und Hagenow erhielt 1756 eine „Stadtordnung", eine Stadtverfassung.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Hagenows sind im 16. Jahrhundert noch durchaus ländliche, es wird auch hier nach Hufnern und Kätern gerechnet.[51]) Wodurch unterscheidet sich nun die Stadt Hagenow von einem Dorf, da doch die wirtschaftlichen Verhältnisse im großen und ganzen dieselben sind? Hagenow war vor allem eigener Grundherr [52]) — die Stadt erhielt die Pacht — und war landtagsfähig.[53]) Ferner hatte es bis zu einem gewissen Grade eine Selbstverwaltung mit Bürgermeister und Rat [54]) und ein besonderes Stadtrecht, das aus dem Lübecker abgeleitete Schweriner Recht.[55]) Endlich besaß und übte die Stadt die niedere Gerichtsbarkeit selber aus.[56]) Aber als amtssässige [57]) Stadt hatte sie diese nicht uneingeschränkt in ihrer gesamten Grundherrschaft, sondern nur innerhalb der Stadttore, wo sie sämtliche Zivil- und einen Teil der Polizei- und Strafrechtssachen zu erledigen hatte.[58]) Außerhalb der Tore, auf der Stadtfeldmark, den Straßen und Wegen stand die niedere Gerichtsbarkeit dem Amte zu.[58]) Dies ist weiter für das Stadtgericht in allen Sachen Berufsinstanz [59]) und vom Amt geht der Rechtszug (im 18. Jahrhundert) weiter an die hohe

Kammer.[59]) Der Rechtszug an das Landgericht ist nur für einen beschränkten Teil der Zivilsachen gestattet.[60]) Mit andern Worten, die amtssässige Stadt hat im ganzen eine domaniale Gerichtsbarkeit. Dem Amte gehören weiter [60 a]) die gesamte hohe Gerichtsbarkeit, Dienste [61]), Ablager [62]), Bede [63]) und Bedehafer.[64]) Aber andererseits hatte die amtssässige Stadt auch, wie ein domaniales Dorf, in den landesherrlichen Waldungen freie Mast [65]), Weide [65]) und freies Bauholz für den Magistrat und die Bürgerschaft.[65]) Als nun die Amtssässigkeit 1754 aufgehoben und Hagenow eine amtsfreie Stadt wird, verliert die Stadt diese Bezüge [65]) Dafür aber gewinnt sie und verliert [66]) das Amt sämtliche niedere und hohe Gerichtsbarkeit und das Amt wie die Kammer hören auf, Berufsinstanz zu sein. In sämtlichen Rechtsfällen ist die Stadt allein zuständig [66]), in erster Instanz der Stapel, das Niedergericht, in zweiter Instanz der Rat. Von ihm geht [66]) von jetzt an der Rechtszug, wie in den anderen Städten, an das herzogliche Landgericht. Außerdem muß Hagenow nunmehr auch ein besonderes öffentliches Hypothekenbuch (Stadtgrundbuch) anlegen.[67])

Das Amt nahm seine Geschäfte und Interessen in Hagenow nicht unmittelbar selber wahr, sondern hatte dazu einen besonderen Stadtvogt eingesetzt. Dessen Amt ist ein Lehen [68]), das, wie andere Lehen, im 15. Jahrhundert erblich [68]) ist, dessen Inhaber gleichzeitig zur Besoldung [69]) die landesherrliche Burg [70]) in Hagenow samt den zu ihr gehörigen Aufkünften [71]) als „Burglehn" besitzt. Mitte des 16. Jahrhunderts hört die Stadtvogtei auf, Lehen zu sein [72]), und der Stadtvogt wird ein auf fester Besoldung [73]) stehender Beamter.[74]) Er wird vom Landesherrn ohne Mitwirkung der Stadt ernannt [75]) und steht unter ständiger Kontrolle des Amtes, das seine unmittelbare vorgesetzte Behörde ist, der er stets Rechenschaft abzulegen hat.[75]) Um 1800 fallen dann in allen kleineren Städten das Amt des Stadtvogtes oder Stadtrichters und das des Bürgermeisters zusammen, und so werden auch in Hagenow beide Ämter 1806 vereinigt.[76])

b) Schwerin.

Schwerin erwirbt 1282 [77]) die Ortschaften Zippendorf und Göhren. Die Bede [78]) und einige Dienste [79]) aus Zippendorf gehören dem Amte, die volle [79]) hohe und niedere Gerichtsbarkeit der Stadt. — Schwerin selber, das lübisches Recht besitzt, ist eine amtsfreie Stadt und zahlt [80]) nur Bede, die Orbör, und $^2/_3$ der Gefälle des Hochgerichtes. Ferner ernennt der

Fürst[81]) den Stadtvogt, besoldet ihn aber nicht.[82]) Weitere Hoheitsrechte stehen dem Amte in Schwerin nicht zu.[83])

VII. Die Ritter und die Verteilung des Grund und Bodens.

Die Ritter besaßen auf ihrem Grundbesitz durchweg das niedere Gericht[84]) über ihre Hintersassen; doch war es kein Recht dieses Standes, es von vornherein über die Hintersassen zu beanspruchen.[84]) Alle Grundherrschaften, die der Ritter wie der Geistlichkeit, wachsen nach außen und erringen im Innern mehr Rechte.[85]) Diese Bewegung dauert bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert. Da setzt unter kräftigen Fürsten[86]) die Gegenbewegung ein, die ununterbrochen bis heute andauert[87]) und die möglichst viel grundherrlichen Besitz wieder zurückerwerben und dadurch das Domanium dauernd zu mehren sucht.[88]) Die Säkularisationen förderten diese Bestrebungen.

Von den 90 Dörfern der terra Schwerin besaßen[89]):

	Landesherr	Ritterschaft	Geistlichkeit
1433	14,45 %	47,77 %	37,78 %
1520	21,66	42,22	36,12
1655	54,44	45,56[90])	—[90])

In den ritterlichen Grundherrschaften[91]) hatte das Amt nirgends — ausgenommen 1 Dorf[92]) — noch das niedere Gericht. In mehr als der Hälfte hatte es auch die Bede und das Hochgericht verloren. Vom Ablager und von Diensten waren die Ritter außerdem frei. Als nun die geistlichen Grundherren bis 1648 säkularisiert wurden und die Bede ungefähr zur selben Zeit zu einer vom Grundherrn zahlbaren Rente[93]) ward, die Lehnsfolge aber wegen der veränderten Kriegsführung ihre Bedeutung verloren hatte, verband im ganzen[94]) die 40 Dörfer der Ritterschaft nichts mehr mit der Verwaltung, dem Amt, der terra Schwerin. Dieses schrumpfte im ausgehenden 17. Jahrhundert[95]) in Wirklichkeit auf das reine Domanialamt zusammen, das etwas mehr als die Hälfte der alten terra Schwerin umfaßte; die Grundherrn, d. h. jetzt die Ritter, bildeten für ihre besonderen Aufgaben das ritterschaftliche Amt Schwerin.

Die Abgaben.

A. Die öffentlich-rechtlichen Abgaben.

Steuern und Abgaben zahlt nur, wer eigenen Grund und Boden besitzt, also nur der Hufner und Käter, nicht der Einlieger. Im 17. Jahrhundert kommt als neuer Zahlungspflichtiger, weil er ein Haus besitzt, der Büdner hinzu.

Mit der Kolonisation verschwanden sämtliche slawischen Abgaben, und deutsche traten in fester Ordnung an ihre Stelle. Öffentlich-rechtliche, dem Landesherrn zu leistende Lasten waren die Bede mit der Kornbede, das Ablager, der Münzpfennig, Ostereier, das Schneidelschwein und Dienste. Die Kirche empfing den Zehnten. Dem Grundherrn gehörten das Rauchhuhn, die Pacht, das Mastschwein und die grundherrlichen Dienste.

Alle Steuern und Abgaben wurden im 12. Jahrhundert unmittelbar aus Altdeutschland übernommen, nur der Münzpfennig ist erst im 13. Jahrhundert von den mecklenburgischen Landesherren neu eingeführt worden. Die Bede und die Pacht waren nach dem Hufen- bezw. Katenbesitz radiciert. Das Rauchhuhn und den Münzpfennig gaben in gleicher Höhe jeder Hufen- und jeder Katenbetrieb. Beim Schneidelschwein und bei dem Dienste sind die Hufen- von den Katenbetrieben unterschieden. Der Zehnt ist eine Einkommensteuer von Korn und Vieh. Aus den landesherrlichen Einnahmen an Pacht und Bede werden besondere Teile zur Besoldung der Landreiter und des Amtmannes als Landreitergeld und Amtmannsgenieß ausgeschieden.

Die Bede wird von Anfang an größtenteils, der Münzpfennig ganz, die Pacht zur Hälfte in G e l d , alle andern Zahlungen in natura gegeben. Die Pacht wird im 15., das Ablager im 16. Jahrhundert (größtenteils) durch Geld abgelöst. Die Ablösungssummen sind nach der Zeit und nach den Dörfern verschieden.

Alle Leistungen sind Einzel-, nur das Ablager und ein Teil der Haferbede bleiben bis zum 16. Jahrhundert Gemeinschaftsleistungen. Der Zahlungstermin ist gewöhnlich im Herbst, wo der Bauer nach der Ernte am zahlungsfähigsten ist.

Durch Veräußerungen sind die öffentlich-rechtlichen Leistungen dem Landesherrn in den meisten Fällen abhanden gekommen. Die ihm verbliebenen Steuern werden durch das Auf-

kommen der außerordentlichen oder Landbede zu privaten Einkünften herabgedrückt. Dies befördert die Verschmelzung der dem Landesherrn zustehenden Abgaben und Steuern. Wo nicht besondere Gründe vorliegen, sind sie alle im 16. Jahrhundert zur Pacht geworden.

Grundherliche Dörfer, die seit dem 16. Jahrhundert domanial werden, behalten, bis auf geringfügige Ausnahmen, ihre bisherigen Abgaben unverändert bei. Neue Steuern und Abgaben werden nicht mehr eingeführt, auch die bisher vorhandenen nicht gesteigert. (Wie weit dies von den ritterschaftlichen Dörfern gilt, vermag ich nicht zu sagen: s. „Pacht".) Gesteigert werden nur die Dienste. Sämtliche mittelalterlichen Steuern und Abgaben — nicht aber die Dienste — enden im Domanium mit der Vermessung am Beginn des 18. Jahrhunderts. Die Bede hat sich in einigen Rittergütern als Reallast bis ins 19. Jahrhundert erhalten.

Die Bede.[1]

Die Bede[2]) ist eine öffentlich-rechtliche Steuer; ihre Erhebung ist ein Hoheitsrecht, das nicht der Reichsgewalt, sondern den einzelnen Landesherren zusteht. Mit den deutschen Ansiedlern kam die Bede nach Mecklenburg. Hier, auf kolonialem Boden, verläuft ihre Entwicklung parallel der in Altdeutschland.[3])

Die Bede wird in allen einzelnen Teilen Mecklenburgs — vielleicht mit Ausnahme der Jabelheide[4]) — entrichtet. Die Bedegerechtigkeit ist Ausfluß der Landeshoheit, aber es geht nicht an, sie aus einem besonderen Rechtsgrund, z. B. der Gerichtshoheit, abzuleiten.[5])

In den lateinischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts bezeichnet petitio[6]) nicht irgend eine andere Forderung des Landesherrn, sondern tatsächlich die „Bede".[7]) Für petitio wird im 14. Jahrhundert überwiegend precaria gebraucht.[6]) Dagegen bezeichnet exactio jede beliebige landesherrliche Forderung und Auflage, ist vorzüglich die Summe mehrerer Leistungen, kann aber auch mit einer Leistung gleichstehen und wird deshalb häufig mit der Bede, petitio oder precaria, gleichgesetzt. Eine unbedingte und absolute Identität von Bede und exactio ergibt sich, wie man fälschlich behauptet hat, daraus nicht.[8])

Zwei Arten der Bede sind zu scheiden, die ordentliche (jährliche, petitio, precaria annualis) und die außerordentliche

Bede.[9]) Die ordentliche Bede wird in Geld und Korn [9]), die außerordentliche nur in Geld entrichtet.[10])

Zur ordentlichen Bede gehört die Sommer- und Winterbede, denn sie wird jährlich [11]) gegeben, und zwar zu zwei Zeiten [12]), um Michaelis (Winterbede) und um Ostern (Sommerbede).

Die Winterbede ist 2- oder 3mal so groß als die Sommerbede.[13]) Die Winter- und Sommerbede kommt nicht überall in Mecklenburg, sondern nur vor in Dörfern der Vogteien Malchin, Stavenhagen, Goldberg, Sternberg, Malchow-Lübz, Parchim (dazu das Dorf Markow in der Vogtei Crivitz), Laage, Buckow, Schwaan, Land Rostock, Tessin-Ribnitz, Grevesmühlen, Gadebusch [14]) und Güstrow.[15]) Im 15. Jahrhundert ist der Name Winter- und Sommerbede nur noch in den Vogteien Goldberg, Laage, Parchim, Güstrow erhalten.[16])

In denselben Vogteien [17]), dazu noch im Bistum Ratzeburg [18]) und im Lande Stargard [19]), erscheinen — doch nur bis zum 14. Jahrhundert [20]) — die große und die kleine Bede (precaria maior et minor). Auch sie wird jährlich [21]) und zu zwei Zeiten [22]), im Herbst (zu Martini) und im Frühjahr (zu Walpurgis) gegeben, wobei nach einer Nachricht precaria maior zweimal so groß als precaria minor ist.[23])

Beide Beden, die Winter- und Sommer-, große und kleine Bede, sind jährliche, ordentliche Bede, bestehen in denselben Vogteien, werden zu denselben beiden Zeiten gezahlt und das Verhältnis der Winter- zur Sommerbede ist dasselbe, wie das der großen zur kleinen Bede. Mithin sind die Winter- und Sommerbede einerseits und die große und kleine Bede andererseits dieselbe Steuer.[24]) Im Amt und in der Grafschaft Schwerin gibt es beide Beden nicht.[24a])

Um festzustellen, was unter Vor- und Nachbede in Mecklenburg zu verstehen ist, möchte ich davon ausgehen, was diese Beden um 1500 bedeuten. In den um diese Zeit abgefaßten Aufzeichnungen [25]) der Johanniter über die Beschwerung ihrer Besitzungen im Amt Schwerin durch dasselbe Amt steht in Zettel 4 und Zettel 2, daß in Sülstorf 7 Leute zusammen 8 f 1 m = 13 m Königsbede dem Landesherrn geben. Diese Nachricht bestätigen die A. B. des 16. Jahrhunderts, wonach 6 à 2 h stets je 2 m und nicht mehr, und der Schulze mit 2 h (1 Freihufe)

1 m Bede gibt. Königsbede ist die ordentliche jährliche Bede.[26]) Zettel 1 sagt nun bei Sülstorf: Item islick van den houen II mark geldes vorbede vnd ock II mark nachbede, wan si id van in begern. Damit ist dargetan — da die Bede für die Hufe 1 m, für die Stede [27]) eines jeden (= 2 h) nur 2 m und nicht mehr beträgt — daß die Vorbede nicht ein Teil der ordentlichen Bede, sondern die ganze ordentliche Bede oder Königsbede ist.

Deshalb aber kann die Nachbede nichts mit der ordentlichen Bede zu tun haben, denn weder ist sie ein Teil der ordentlichen Bede, noch auch kann sie eine außerordentliche Erhöhung der ordentlichen Bede sein.[28]) Da sie aber eine Nach bede ist, muß sie irgend eine außerordentliche Bede sein. Als einzige außerordentliche Bede im 15. und 16. Jahrhundert ist bis jetzt die Landbede bekannt. Nun wird die Nachbede, was von der Vorbede nirgends gesagt ist, nur gegeben, wan si id van in begern (Zettel 1, Sülstorf), wan dei gefordert (Zettel 4, Goddin), oder die nabede geyth ouer dat gantze land (Zettel 1, Moraas). Genau so aber heißt es von der Landbede, z. B.: petitionem communem et generalem in terra nostra tollere nos contingat (V. 3425) oder weret dat wy dorch vnser nod edder vnser land nod willen ouer dat land ene mene bede beden (XIX. 11 015). Weiter ist die Höhe der Nachbede genau dieselbe wie die der Landbede, nämlich 1 m für die Hufe.[29]) — Hieraus ist zu schließen, daß „Nachbede" nur ein anderer Name für die Landbede ist. Bestätigt wird dies durch Folgendes: Moraas gibt weder nach den Aufzeichnungen der Johanniter noch nach den A. B. ordentliche Bede, wohl aber geben die Moraaßer nach den Landbederegistern des 16. Jahrhunderts außerordentliche (Land)bede, und nach Zettel 1 entrichten sie „Nabede", wenn sie ouer dat gantze land geyth. 1497 [30]) aber, um dieselbe Zeit, wo die Aufzeichnungen der Johanniter abgefaßt sind, bekunden die Moraaßer unter dem Eid, se hebben anders nen bede gegeuen men de rechte mene lantbede ouer dat gantze land. Aus alldem wird der Beweis erbracht, daß die Nachbede gleich der allein gezahlten außerordentlichen Bede, der Landbede, ist.[31])

Außer in diesen Aufzeichnungen der Johanniter führt die Landbede auch in den Geldregistern der Ämter (Schloßregister) im 15. Jahrhundert — seit 1448 — häufig den Namen Nach-(Na)bede.[32]) Diesen Namen Nach bede hat die Landbede daher [33]), daß sie vielfach nach [32]) der ordentlichen Bede, die ja

ganz oder größtenteils um Michaelis fällig war, im Winter erhoben wurde.

Dagegen hatte im 14. Jahrhundert der Ausdruck Vor- und Nachbede eine andere Bedeutung. Vor- (auch vornste, prima precaria, anteprecaria) und Nachbede sind Teile der ordentlichen jährlichen Bede.[34]) Was nun prima precaria in jedem einzelnen Fall bedeutet, ob es die Winter- oder die Sommerbede ist [35]), oder die ersten einlaufenden Beträge der Bede (bezw. der Winter- oder Sommerbede), läßt sich nicht erweisen.[36])

Die Bezeichnung precaria prima, media et ultima ist räumlich und zeitlich eng begrenzt. Sie kommt nur vor im Jahre 1336, dann 1359 bis 1376, in Urkunden, in denen Dörfer des Landes Rostock durch Kauf an Rostocker Bürger oder Rostocker geistliche Anstalten übergehen.[37]) Dadurch ist eine Verallgemeinerung der Bedeutung dieses Ausdrucks ausgeschlossen. Außerordentliche Bede allein kann die precaria prima, media et ultima nicht sein.[38]) Dem Wortlaut nach könnte man annehmen, daß es die ordentliche Bede ist, die hier in 3 Zeiten zahlbar ist. Dennoch bin ich anderer Ansicht. Sonst nämlich wird in anderen Teilen des Landes Rostock die ordentliche Bede in 2 Terminen als große und kleine (Winter- und Sommer-) Bede entrichtet.[39]) Dem würde die prima et ultima precaria entsprechen. In einer Urkunde ist einmal die precaria media aus Gr.-Grenz, Gr.-Bölkow und Ivendorf, die dem Lande Rostock benachbart sind, die außerordentliche Bede.[40]) Setzt man nun media in dieser Bedeutung in precaria prima et ultima ein, so umfaßte precaria prima, media et ultima die g e s a m t e Bede, die ordentliche und die außerordentliche. Der Name mittlere Bede (media) läßt sich dann zwanglos erklären. Die ordentliche Bede wird um Michaelis und um Ostern gezahlt, die außerordentliche aber nach der Michaelisbede, im Winter, mitten zwischen der ordentlichen Bede.[41]) Diese Auffassung wird, so meine ich, weiter dadurch gestützt, einmal, daß feststeht, daß die Urkunden, worin precaria prima, media et ultima vorkommt, die Befreiung von jeder landesherrlichen Forderung ausdrücken wollen [42]); und daß zweitens in einer Bestätigung einer dieser Urkunden durch den Landesherrn statt precaria prima, media et ultima ausdrücklich tota precaria denariorum et annonae gesetzt ist.[43])

Die Wendungen H e r r e n - u n d M a n n b e d e [44]) sind mit einer einzigen Ausnahme [45]) gleichfalls räumlich begrenzt. Sie erscheinen nur in den benachbarten und kleinen Vogteien

Goldberg, Sternberg und Parchim.[46]) Herren- und Mannbede sind Teile der jährlichen ordentlichen Bede[47]) und sagen, wer der Inhaber[48]) der Bede ist, ob der Landesherr oder der Lehnsmann, der Ritter.[49])

Die außerordentliche Bede heißt im 12., 13., 14. Jahrhundert mene lantbede oder petitio generalis, die per totum dominum oder per totam terram oder ouer dat gantze land geht.[50]) Im 15. und 16. Jahrhundert heißt sie Nachbede oder Landbede.[51])

Für die ordentliche Bede, deren Bezeichnung vom 12. bis 14. Jahrhundert oben erörtert ist, taucht im 15. Jahrhundert der Name Königsbede[52]) auf. Im 16. Jahrhundert ist er der stehende Ausdruck für die ordentliche jährliche Bede, im Gegensatz zur außerordentlichen, zur Landbede. Im Amt Schwerin kommt „Königsbede" zuerst 1520 vor bei Dalliendorf, Kirch-Stück, Wüstmark bei Eichsen, Dalberg, Consrade. 1560 ff. ist er allgemein und wechselt mit „Bede" oder „Pacht" ab. Die Königsbede[53]) wird ihren Namen von dem einzigen mecklenburgischen Herzog, der König war und in seinen Urkunden stets den Königstitel führte, von Albrecht III. haben.[54]) Im 16. Jahrhundert ging die Königsbede im Domanium in die „Pacht" über, so daß im 16. und 17. Jahrhundert „Königsbede" und „Pacht" ohne Unterschied durcheinander gebraucht werden.[55]) Bei den fremden, nicht domanialen Grundherrschaften hält sich der Name Bede und Königsbede länger, bis auch hier im 18. Jahrhundert[56]) dafür die Bezeichnung „fremde Pacht", „adelige Pacht" eintritt.

Die ordentliche Bede.

Die Bede wird in Mecklenburg anfangs noch nicht jährlich, sondern unregelmäßig erhoben.[57]) Zu den Gelegenheiten, bei denen die Landesherren sie erbaten, müssen auch die späteren Anlässe zur außerordentlichen Bede gehört haben.[58]) Allmählich wurden die Beden häufiger gefordert.[58a]) Die Landesherren versuchten sie zu verjährlichen.[59]) Am frühesten, schon 1262—64, gelang dies bei den Städten.[60]) Die Ritter und Geistlichen dagegen wehrten sich gegen die Häufung der Bedeforderungen, gegen den Versuch, die Bede zu einer jährlichen Steuer zu machen. Sie benutzten eine Notlage[61]) der Landesherren und erlangten in der Zeit von 1276—1285, daß all und jede Bedeforderung hinfort aufgehoben wurde.[62]) Nur für ganz bestimmte Anlässe sollte auch künftig eine Bede (die außerordentliche) gezahlt

werden.[63]) Trotz dieser feierlichen urkundlichen Aufhebung aller weiteren Beden haben die Landesherren wenig später, seit ungefähr 1300, eine ordentliche jährliche Bede durchgesetzt [64]), neben der nun die in den Verträgen bestimmte außerordentliche Bede fortbesteht.[63]) So ist aus der einen unregelmäßig erhobenen petitio die ordentliche jährliche Bede (in der Stadt Orbör genannt) und die außerordentliche Bede erwachsen.

Die ordentliche, jährliche Bede wird in Geld und Korn entrichtet [65]) und besteht in Mecklenburg seit ungefähr 1300.[66]) Sie ist eine allgemeine Untertanenpflicht.[65]) Aber nur die Hintersassen leisten sie. Die Grundherren selber, sowie die Angehörigen des geistlichen Standes, sind für ihre Eigenwirtschaft frei davon [67]); kommt aber ihr Hofland an die Bauern, so geben diese hierfür Bede.[68]) Auch der Schulze entrichtet für seine freie Schulzenhufe diese Steuer nicht.[69]) Eine Scheidung zwischen slawischer und deutscher Bevölkerung besteht bei der Leistung der Bede nicht.[70])

Die Bede wird vom Landesherrn verschenkt, verkauft, verpfändet oder sonstwie veräußert.[71]) Die stärkste Veräußerung der Bede geschah unter Albrecht II. und Albrecht III.[72]) Das Jahrhundert, das dem Landesherrn die ordentliche jährliche Bede brachte, raubte sie ihm schon größtenteils wieder, weil die hohe Politik seiner Fürsten für Mecklenburg zu kostspielig war. Beim Amt Schwerin genügen folgende Angaben: Von 90 Orten (mit dem 1476 untergegangenen Tappenhagen) hat das Amt 1560 noch in 37 die Bede, dazu 7 [73]), in denen die Bede in die Pacht aufgegangen ist, insgesamt also in 44 Dörfern. Im 15. Jahrhundert hat das Amt nur in 5 Orten [74]) die Bede verloren; mithin hatte es um 1400 noch in 49 Dörfern die Bede, in 41 sie schon verloren.

Die Bede ruht [75]) auf der Hufe und dem Katen. Auch die Mühlen, Schmieden und die Krüge [76]) geben die ordentliche Bede. Für die Allmende hat die Gemeinde nicht gesteuert.[77]) Ein Wechsel der Besitzer der Grundstücke berührt die Bedeleistung nicht.[75]) Die Höhe der Geldbede war in verschiedenen Dörfern verschieden, innerhalb desselben Dorfes aber gleich. Im Amt Schwerin lassen sich 4 Bedeeinheiten [78]) feststellen [79]):

1 h zahlt 2 m lüb.

Bandenitz, Böken, Gr.-Brütz, Kl.-Brütz, Cramon, Dalberg, Dalliendorf, Drieberg, Grambow, K.-Stück, Gr.-Trebbow, Wandrum, Grevenhagen, Lankow, Kl.-Mede-

wege, Meteln, Zickhusen, Moltenow, Pingelshagen, Gr.-Rogahn, Kl.-Rogahn, Rosenhagen, Seefeld, Warnitz, Wüstmark b. Eichsen.

1 h zahlt 1½ m lüb.

Schadendorf, Steinfort.

1 h zahlt 1 m lüb.

Consrade, Goldenstädt, Lübesse, Mirow, Mueß, Holthusen, Pampow, Plate, Rastow, Rüting, Sülstorf, Ülitz, Wüstmark b. Pampow.

1 h zahlt 1 m sund.

Hoort, Sülte, Zippendorf.

Der Katen [80]) zahlt in den Ortschaften, wo die Hufe 2 m gibt, 8 ß, sonst 4 ß Bede. Hat der Katen noch Land, so wird dies nach seiner Hufenzahl versteuert. Die Höhe der Bede ist unveränderlich und bleibt bis zu ihrem Untergang dieselbe.[81]) Von Überland gibt man die Überbede.[82]) Bei Unglücksfällen und Armut konnte eine Ermäßigung oder Freiheit für einige Zeit vom Amte gewährt [83]), auch statt des baren Geldes eine Ersatzleistung zugelassen werden.[84]) Wer eine wüste Hufe zu bebauen angenommen hatte, war auf 2—3 Jahre frei.[85]) Die Bede hebt [86]) das Amt durch den Landreiter.

Die Bedeutung der ordentlichen Bede beruht darin, daß die Fürsten eine von jedem Stand und dessen freien Willen unabhängige jährliche Einnahme hatten, und zwar in der Hauptsache eine Einnahme in Geld; und dies war im 14. Jahrhundert gerade der noch großenteils in natura gegebenen Pacht gegenüber bei der größeren Kaufkraft des Geldes von um so höherem Wert. Diese Bedeutung der Bede wurde im 14. Jahrhundert dadurch verstärkt, daß der Landesherr eben damals seine Domänen aus der Hand gab, daß die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts den geringsten Eigenbesitz, den der Landesherr in Mecklenburg je gehabt hatte, sah, daß daher die Einnahme aus der Pacht äußerst bescheiden war und deshalb die aus der Bede um so größeres Gewicht erlangte.[87]) So sind z. B. von den 90 Dörfern des Schweriner Amts im Anfang des 15. Jahrhunderts nur 13 domanial [88]), von denen er nur aus 8 Dörfern [89]) die Bede erhält, während er dieselbe Steuer aus 41 Dörfern fremder Grundherren empfängt. Da aber die Bede unveränderlich war, der Wert des Geldes geringer wurde, die Pacht und die Erträge aus dem Domanium dauernd stiegen, weil es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ständig und beträchtlich anwuchs [90]) und seit dem 16. Jahrhundert intensiver verwaltet und bewirt-

schaftet wurde[91]), so verlor die ordentliche Bede ihre Bedeutung und sank zu einer verhältnismäßig kleinen jährlichen Rente herab.

Diese Rente wurde dadurch noch verringert, daß einmal seit dem 15. Jahrhundert die Bede noch in einigen Ortschaften veräußert wurde[92]), daß sie andererseits im Domanium bei der Legung der Hufen zu Meierhöfen und Schäfereien fortfiel.[93]) In andern Dörfern verlor sie ihren Namen und ging ganz in die Pacht auf.[94]) Nur durch besondere Umstände blieb sie im Domanium in einigen Orten als selbständige Leistung[95]) bis zum Ende der mittelalterlichen Abgaben[96]), bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, erhalten.

Ein anderes ist das Schicksal der ordentlichen Bede in den fremden Grundherrschaften. Zwar, wo die Bede dem Grundherrn übertragen oder, was dasselbe sagt, das Dorf von der Bede an den Landesherrn befreit war, ging sie allmählich als selbständige Steuer verloren[97]), in den zahlungspflichtigen Ortschaften blieb sie als solche erhalten. Als im 16. Jahrhundert die Gutsherrschaft emporwuchs, mußte der Ritter die Bede für die gelegten[98]) Stellen übernehmen, und bald zahlte er, und nicht mehr die Hintersassen, für alle pflichtigen Bauern, für die gelegten und nicht gelegten, die in ihrer Höhe unveränderliche Bede an das Amt weiter.

Durch die Ausbildung der andern öffentlich-rechtlichen Steuer, der Landbede, zur ständischen Steuer, die dadurch die öffentlich-rechtliche Steuer wurde, verlor die ordentliche Bede immer mehr ihre ursprüngliche Eigenschaft und wurde zur privaten Abgabe, zu einer an den Landesherrn zahlbaren Pacht. Das Bewußtsein, daß man es mit einer ursprünglich öffentlichen Abgabe zu tun hatte, schwand so vollständig, daß man im 16. Jahrhundert in den Amtsbüchern bei der Bedezahlung des einzelnen Hufners „Königsbede" und in der Summe der Bede eines Dorfes „Pacht" schreibt.[99]) Das Gefühl dafür, daß die Bede eine eigene selbständige Steuer sei, ging so sehr verloren, daß seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch im Domanium den Neuangesetzten[100]) keine ordentliche Bede mehr auferlegt[101]) wurde.

Im 18. und 19. Jahrhundert war die Bede den Leuten ihrem Ursprung und ihrem Wesen nach eine völlig unverständliche[102]) Abgabe geworden. Deshalb hatte sich 1810[103]) der Besitzer von Moltenow geweigert, die Bede zu zahlen, weil sie keinen rechtlichen Grund hätte. Das Amt berichtet darüber an

die Kammer, daß derartige uralte Abgaben aus den Gütern Königsbede oder adelige Bede hießen, über deren Ursprung es nichts wisse. Moltenow mußte des gewohnheitsmäßigen Rechtes wegen weiterzahlen.

Als 1821 die Vogtei Rüting inkameriert und zum Amt Grevesmühlen gelegt wurde, zahlte dieses Amt aus der Rütingschen Vogteikasse an das Amt Schwerin die Bede weiter, nämlich für Rüting 3 Rth. 22½ ß, Seefeld 2 Rth. 32 ß, Wüstenmark bei Eichsen 6 Rth. = 12 Rth. 6½ ß. 1833 ordnete die Reluitionskommission in Schwerin das Aufhören der überflüssigen Zahlung [104]) an. Als Schadendorf Mitte des 17. Jahrhunderts einging und die Feldmark zu Plüschow gelegt wurde[105]), zahlte dies Gut dessen ordentliche Bede als sogenannte „Schadendorfer Pacht" bis Johannis 1841 weiter, in welchem Jahre sie dem inzwischen domanial gewordenen Plüschow erlassen wurde.[106])

Die Bede aus Zippendorf hörte 1827 durch einen Vergleich mit der Stadt Schwerin auf.[107])

Ablösungsversuche 1856—57 für die andern bedepflichtigen Ortschaften führten zu keinem Ergebnis, aber die Beden wurden als Grundlasten in das ritterschaftliche Hypothekenbuch eingetragen.[108])

Am 26. September 1871 [108]) beschloß die Regierung abermals die Ablösung und zwar zu 5 %. Die Ablösungsbeträge sollten in den Domanial-Kapital-Fonds fließen. Die Ablösung kam für 1872 [108]) zustande für die Güter Kl.-Brütz, Grambow, Rosenhagen, Fräulein-Steinfort, Webelsfelde. 1886 [108]) folgte hierin das Barner'sche Fideikommiß für Gr.-Trebbow und Böken (Anteil). Nur Moltenow zahlt auch heute die ordentliche Bede mit 4 Rth. 32½ ß m/v = 16 ℳ 85 ₰ weiter.[109]) Sonst sind die letzten Spuren der ordentlichen Bede in der terra Schwerin verschwunden.

Die Haferbede.

Der Teil der ordentlichen Bede, der in natura [110]) geliefert wird, besteht im Amt Schwerin in Hafer.[111]) Diese Haferbede geben das Domanium [112]) und die geistlichen Grundherrschaften; die ritterlichen Grundherrschaften geben sie nicht.[113])

Die Haferbede ist naturgemäß eine Steuer, die nur vom Ackerland entrichtet wird. Katen mit Land zahlen sie deshalb, Katen ohne Land nicht.[114])

Die Haferbede ist entweder [115]) Einzellast [116]) oder aber Gemeindelast. Einzellast ist sie in Hundorf, Kloteke, Bandenitz,

Lankow, Gr.-Medewege, Kl.-Medewege, Kirch-Stück, Pingelshagen, Grevenhagen, Warnitz (Anteil), Lübesse, Ülitz, Consrade, Goldenstädt, Rastow, Görries, K.-Jesar, Gr.-Welzien, Kl.-Welzien, Gr.-Trebbow (Anteil). Es gibt hier — ein Unterschied von der Geldbede — nur e i n e Bedeeinheit [117]), 1 h 4 sch., d. h. in diesen Dörfern gibt jede Hufe gleichmäßig ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 4 sch. Hafer.

Als Gemeindelast [118]) steuern die Haferbede: Dalberg 4 Dr., M.-Eichsen 1½ Dr., Cramon (Anteil) 20 sch., Wittenförden 1 Last, Hoort 3 Dr. 4 sch., Kraack 3 Dr., Moraas 3½ Dr., Gr.-Eichsen (Anteil) 2 Dr., Goddin 1 Last, Drieberg 1 Last, Holthusen 4 Dr., Lehmkulen 3 Dr., Pampow 1 Last, Krebsförden 20 sch. (Leezen 1 Last, Rampe 4 Dr., Brahlstorf 3½ Dr., diese drei Dörfer liegen nicht in der terra Schwerin, deshalb behandele ich sie nicht weiter.) Diese Zahlungsart hat vor 1560 aufgehört [119]), und der Bedehafer ist hier in eine nach dem Besitz geregelte Einzellast umgewandelt.[120])

Wie die Geldbede wird die Haferbede vollständig zur Pacht, verliert im 17. Jahrhundert vielfach ihre Selbständigkeit und wird dann mit andern Kornabgaben verquickt.[121]) Sie endet wie die andern mittelalterlichen domanialen Abgaben mit der Neuvermessung Anfang des 18. Jahrhunderts.

Die Orbör.

Die Städte sahen, daß sie auf die Dauer den Versuchen der Landesherren, die Bede zu verjährlichen, sich nicht entziehen konnten. Deshalb [122]) gingen sie früher als das platte Land auf seine Wünsche ein und zahlten seit 1262—64 jährliche ordentliche Bede oder Orbör.[123]) Dagegen aber erwarben sie das Recht, diese Bede in einer unveränderlichen Pauschalsumme zu entrichten.[124]) Damit war in den bedeutenderen Städten, z. B. Schwerin [125]), der Landesherr einen Schritt weiter aus der Stadtverwaltung hinausgedrängt, denn die Orbör hebt hier nicht mehr das Amt, sondern die Stadt selbst. In den amtssässigen Städten aber, den kleinen Landstädten [126]), hob der Stadtvogt die Orbör und h i e r geschah die Verteilung der Steuer nach dem Grundbesitz.[126]) Als Zahlungstermine der Orbör sind überliefert Ostern, Michaelis, Martini, Weihnachten.[127]) Im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wird [128]) die Orbör noch entrichtet in Rostock 41 Th. 3 ß, Güstrow 40 Th., Parchim 40 Th., Wismar 33 Th. 16 ß, Waren 33 Th. 16 ß, Grevesmühlen

32 Th. 32 ß, Wittenburg 30 Th., Gadebusch 26 Th. 32 ß, Kröpelin 26 Th., Goldberg 22 Th. 24 ß, Sternberg 20 Th., Bützow 19 Th. 24 ß, Grabow 16 Th. 24 ß, Ribnitz 16 Th., Röbel 10 Th. (an Amt Goldberg), Malchow 10 Th., Rehna 10 Th., Crivitz 8 Th. 16 ß, Neu-Bukow 6 Th. 39 ß, Warin 6 Th. 24 ß, Dömitz 6 Th., Schwerin und Hagenow je 33 Th. 16 ß.[129])

Die Landbede.

In den Bedeverträgen [130]) der Jahre 1276—1285 wird die außerordentliche oder Landbede [131]) geschaffen, indem alle andere Bede aufgehoben und bestimmt wird, in welchen Fällen nur noch Bede gefordert werden darf. Zur Beihilfe ihrer Ausgaben und Kosten [132]) dürfen die Landesherren [133]) fortan Bede nur erheben bei Heirat der Töchter, bei eigener Heirat, beim eigenen oder der Söhne Ritterschlag, beim Kindbett ihrer Ehefrau, bei eigener Gefangenschaft.[134]) Die aus solchen Ursachen geforderte Bede unterliegt nicht der Bewilligung der Stände.[135]) Bald aber, schon 1315 [136]), verlangen die Landesherren, trotz der Verträge, auch außerordentliche Beden zu andern Anlässen nämlich to vnser noden, necessitate cogente, dorch vnser nod edder vnser landes nod willen [136]): Diese Not besteht mitunter in Kriegsnot [137]), in den allermeisten Fällen aber in der Geldnot, in den landesherrlichen Schulden.[138]) Die aus diesen Anlässen geforderte Bede unterliegt von Anfang an der Bewilligung der Stände.[139]) Welche Ursache die Bede auch immer haben mag, ob bewilligt oder nicht bewilligt, ist für ihre Art und ihr Wesen gleich. Es gibt nur eine einzige außerordentliche oder Landbede.[140])

Im Laufe der Zeit verschwinden die andern Anlässe, und nur die Bede zu des Landes oder der Fürsten Not und die Prinzessinnensteuer bleiben übrig.[141]) Diese muß seit mindestens 1572 [142]) ebenfalls erst von den Ständen bewilligt werden. Sie hat sich (zuletzt bei der Vermählung der Kronprinzessin Cecilie erhoben) bis heute erhalten. Ihre Höhe wurde im L.G.G.E.V.[143]) auf 20 000 Rth., nach der Terz und in derselben Form wie die alte Landbede von der Hufe zu heben, festgesetzt. Im 19. Jahrhundert beträgt ihre Summe 70 000 ℳ.[144]) Dazu gibt Wismar seit seiner Aufnahme in den ständischen Verband — 1897 — 3099 ℳ [145]), so daß insgesamt heute 73 099 ℳ aufkommen. Die Steuer geht an die ständische Kasse, den Landkasten, und dieser erst zahlt sie an die landesherrliche Kasse, die Renterei.[146]) Die Steuer wird in beiden Mecklenburg gemein-

sam erhoben, ganz gleich, welchem Mecklenburg die Prinzessin angehört.[147])

Das Territorium war kein organisches Ganze, sondern bestand aus den einzelnen terrae, die eine jede in sich selbst eine völlige Einheit bildeten und die zu einem Territorium nur durch die Person des Herrschers zusammengefaßt wurden.[148]) Deshalb wird die Landbede ursprünglich nur für e i n e terra und zwar für die Hintersassen aller drei Stände (und das Domanium) oder nur für einen einzigen Stand ausgeschrieben.[149]) Natürlich kann es auch vorkommen, daß dieselbe Landbede über mehrere einzelne terrae geht.[150])

Als nun ein Territorium längere Zeit ungetrennt in demselben Umfang, mit denselben einzelnen terrae erhalten blieb, bahnte sich allmählich ein Zusammenschluß aller Stände der einzelnen terrae zu einer gemeinsamen Vertretung des ganzen Territoriums an.[151]) Der Zusammenschluß der Stände ist vorhanden 1304 in Stargard [152]), 1418 in Wenden und Mecklenburg.[153]) Diese Territorien haben sich bis heute in den 3 Kreisen erhalten.

Die Grafschaft Schwerin konnte keine eigene Gesamtvertretung ausbilden.[154]) Sie war kein einheitliches, geschlossenes Territorium, sondern zerfiel seit Ende des 13. Jahrhunderts in 3 selbständige Herrschaften: Schwerin, Boizenburg, Wittenburg, die 1349/52 (Boizenburg) und 1359 (Schwerin und Wittenburg) an Mecklenburg kamen. In den Landesteilungen 1611 und 1621 kamen die Stände der Ämter Schwerin und Wittenburg zum Herzogtum Schwerin und zum Kreis Mecklenburg, die des Amtes Boizenburg zum Herzogtum Güstrow und zum wendischen Kreis.

Der Zusammenschluß der Stände der Territorien war dauernd nur in Stargard.[155]) Darum kann hier, weil ein gemeinsames Bewilligungsorgan vorhanden ist, die Landbede 1434 und 1439 über das ganze Territorium gehen.[156]) In Wenden und Mecklenburg aber besteht keine dauernde Vereinigung aller Stände.[157]) Deshalb gehen dort die Landbeden im 15. Jahrhundert nicht immer [158]) über das ganze Territorium und nicht über alle Stände gemeinsam.[158])

Als seit 1471 nach dem Tode Ulrich's von Stargard durch die Herrschaft Heinrich's des Dicken und dann seit 1477 durch die seiner Söhne Magnus und Balthasar [159]) die 3 Territorien zu einer einheitlichen Herrschaft zusammengeschlossen waren, ent-

stand eine für alle 3 Territorien, für ganz Mecklenburg gemeinsame Landbede. 1480 [160]) zuerst forderten sie Magnus und Balthasar zur Aussteuer ihrer Schwester. Aber auch von jetzt ab gehen noch nicht dauernd die Landbeden über alle Stände des Landes. 1485 zahlen de guden manne der terra Wittenburg allein die Landbede.[161]) Aber allmählich verdrängen, wie die gemeinsamen Landtage [162]) die Sonderlandtage, die für ganz Mecklenburg gemeinsamen Landbeden die Sonderbeden. Vor 1523 dringen die Landesherren auf eine allgemeine Landbede. So zwingen sie 1489, 1500, 1501, 1505 Rostock, 1510 Kloster Doberan, zur allgemeinen Landbede mitzusteuern.[163]) Nach Abschluß der Union versuchen sie allerdings, um die Macht der vereinigten Stände zu mindern, Sonderbeden zu erhalten und verlangen zuletzt 1527[164]), von jedem der Stände einzeln eine Landbede bewilligt zu erhalten. Aber vergeblich. Die Stände begehren, daß sie gemeinsam bewilligt werde.[164]) So ist eine wirklich allgemeine, allen Ständen Mecklenburgs **gemeinsame Landbede** für die Dauer erst **im 16. Jahrhundert durchgeführt** worden.

Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert haben die Territorien **Reichssteuern** und seit dem 16. Jahrhundert **Kreissteuern** zu zahlen.[165]) Das Reich selber setzte anfangs die für alle Territorien verbindliche Art und Höhe (den modus) der Steuer fest und wählte dazu den gemeinen Pfennig.[166]) Ihn zahlt auch Mecklenburg 1495 [167]), 1542, 1544.[168])

Nach 1551 [169]) bestimmt das Reich nur den Anschlag für das Territorium, d. h. setzt fest, eine wie hohe Steuersumme die einzelne Landesherrschaft zahlen muß; nach welchem Modus diese aufgebracht werden soll, steht nunmehr im Ermessen des Territoriums.

Die Reichssteuern sind in Mecklenburg auf den Landtagen den Ständen nur angekündigt, und diese haben sie dann bezahlt.[170]) 1555 [171]) aber haben die Stände auf 5 Jahre schwere Landessteuern auf sich genommen, die um so drückender waren, als zum erstenmal[171]) die Grundherren sich selber, ihren unmittelbaren Besitz, besteuerten. Als nun in dieser Zeit, 1557 [172]), Reichshülfen ausgeschrieben wurden, brachten die Herzöge — sicherlich um die Stände, die unter den Landessteuern genug seufzten, mit der neuen Last auszusöhnen — die Sache an den Landtag und **baten** um Bewilligung der Reichshülfe.[173]) Sie wurde 1557 von den Ständen bewilligt. Dieser Fall war von einschneidender Bedeutung für die Zukunft, denn von diesem

Jahr ab sind alle Reichs- und Kreissteuern von den Ständen bewilligt worden.[174] Nur in den Zeiten der Wirren schrieben die Landesherren ohne Bewilligung der Stände Reichs-, Kreis- und auch Landessteuern aus, z. B. 1672, 1690 ff.[175] In dem jüngsten Reichsabschied von 1654 und durch das kaiserliche Kommissionsdekret von 1670 erhielten die Reichsstände ein selbständiges ius collectandi in betreff der Kammerzieler, der Legations-, Garnisons- und Fortifikationskosten. Auf Grund dessen forderten die mecklenburgischen Landesherren ohne Bewilligung der Stände Steuern für diese Zwecke.[176] Die Stände sahen hierin eine Verletzung ihrer in den Reversalen von 1572 und 1621 zugebilligten Steuerfreiheit.[176a] In dem Streit, der sich hierüber entspann, siegten endlich die Stände, die Regierung mußte 1717 und endgültig im L.G.G.E.V. das Bewilligungsrecht der Stände für diese Steuern, die den Charakter von Landessteuern[177] angenommen hatten, anerkennen.[178]

Reichs- und Kreissteuern hätten nach den bisherigen Ausführungen seit 1551 in Form der Landbede erhoben werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die von den Reichsständen 1557 bewilligte Türkensteuer ist in Mecklenburg nach dem gemeinen Pfennig erhoben.[179] Für die Zeit von 1557—1621[180] werden die Reichs- und Kreissteuern nach einem bestimmten einheitlichen modus ausgeschrieben. Die Steuerhöhe dieses modus ist für einen Römermonat folgende:

der Grundherr zahlt[181] von 1 Lehnpferd 15 ß Roßdienstgeld,

der Bauer von 1 Hufe	6 ₰
„ Kossat	3 ₰
Müller, Schäfer von je 100 f Wert des eigenen Besitzes	3 ß
Bürger: 1 Haus	1 ß 6 ₰
½ Haus	9 ₰
1 Keller	3 ₰

Je nach dem Anschlag, der für Mecklenburg festgestellt ist, werden die jeweiligen Steuerjahre berechnet. Z. B. geben

	zur außerordentl. Türkensteuer 1596	zur ordentlichen Türkensteuer 1596
1 Lehnpferd . .	10 f	8 f 3 ₰
Bauer . 1 h	8 ß	6 ß 6 ₰
Kossat	4 ß	3 ß 4 ₰
Müller u. Schäfer von 100 f . .	2 f	1 f 15 ₰
Bürger 1 Haus	1 f	19 ß 6 ₰
½ Haus	12 ß	9 ß 9 ₰
Keller . . .	4 ß	3 ß 3 ₰

Auch im 17. und 18. Jahrhundert ist bis zum L.G.G.E.V. hin keine Reichs- oder Kreissteuer in Form von Landbede erhoben.[182] Nur einmal, in den Wirren des 30jährigen Krieges, ist 1635 zu einer Kreissteuer, die zusammen mit einer Landessteuer zur Deckung der Kriegskosten dienen sollte, das Mehrfache des Modus von 1621 ausgeschrieben.

Zwei weitere Nachrichten, nach denen Landbede zu Reichs- und Kreissteuern erhoben werden, sind nicht stichhaltig.[183]

Landbede und Kontribution.

Bis 1554 ist die Landbede die einzige Steuer zu Landeszwecken.[184] Das Jahr 1555 bringt eine folgenreiche Wendung. Da der bisherige modus, die Landbede, zur Abtragung der fürstlichen Schulden nicht genügte, bewilligten die Stände, um der Not des Landesherrn willen, aus „Gutherzigkeit und Treuherzigkeit"[185] 1555, 1561, 1572, 1584, 1590, 1621 jedesmal auf mehrere Jahre einen Komplex von verschiedenen Steuern, eine „Kontribution der Steuern und Hülfen", wie es seit 1572 [186] heißt. Neu und wichtig ist es, daß bei diesen 6 Kontributionen die Stände ihr persönliches Eigentum und ihr eigenes Wirtschaftsland besteuern.[187] Kontribution ist jede von den Ständen bewilligte Steuer, ganz gleich, ob sie Reichs-, Kreis- oder Landessteuer [188] ist. Dabei kann der auf einem Landtag bewilligte gesamte Komplex [189] von Steuern, wie auch jede einzelne Steuerart Kontribution heißen.[190]

Die 1555, 1561, 1572, 1584, 1590, 1621 bewilligte Kontribution umfaßte in der Hauptsache folgende Steuerarten oder modi:

1555
s. D. Franck X S. 20, 21, 39. F. A. Rudloff III S. 314. Spalding I S. 11.

Es zahlen:
Der Adel
an Roßdienstgeld
für 1 Lehnpferd[191] 20 f
für die Einnahme von
je 10 f Geldpacht 1 f
für die Einnahme von
je 1 Dr. Roggen,
Weizen, Gerste . 6 ß
1 Dr. Hafer Kornpacht . . . . . 3 ß
von je 1 Dr. Roggen,
Gerste, Weizen . 6 ß

1561 = 1555
F. A. Rudloff III S. 314.
1584, 1590 = 1572
s. C. E.
1572 = 1555[193]
s. C. E.

1621
s. C. E.
Der Adel
von der Aussaat
an Hartkorn: Von je
1 Wispel[194] Weizen,
Roggen, Gerste, Erbsen . . . . 1 f
an Weichkorn: Von je
1 Wispel Hafer,
Buchweizen . . . 1/2 f
Von den Einnahmen
an stehenden Kornpächten: Hartes
Korn für je 1 Wispel 1/2 f
Weichkorn für je
1 Wispel . . . . 6 ß
an stehenden Geld-

1 Dr. Hafer Aussaat . . . . . 3 ß		pächten von je 10 f . . . . . . 1 f
Die Landstädte doppelte Landbede [192])		Die Landstädte doppelte Landbede
Malzziese für je 1 Dr. gemahlenen Malzes . . . . 1 f		1 Haus . . . 2 f 12 ß 1 Bude . . . 1 f 6 ß an Malzziese jeder Wispel . . . . . 3 f
Die Bauern doppelte Landbede	über die Bauern heißt es 1572. Pawren nach hufenzahl sampt den Schmiden, Leinewebern, Schneidern und Krügern auff den dörfern die gebürliche landtbete wie von alters.	Die Bauern doppelte Landbede 1 Hufe . . . 1 f 8 ß Die Einlieger sollen die Landbede gleich den Kossaten zahlen. Die Schmiede, Krüger, Schneider, Leineweber geben die doppelte Landbede nach Hufenzahl und außerdem die Landbede von ihrem Gewerbe.

1634 wird die Kontribution im ganzen nach dem Modus von 1621 ausgeschrieben.[195]) Nach demselben Modus sind darauf 1635 und 1637 Landessteuern zur Tilgung von Kriegskosten erhoben.[196])

Als dann die 1621 bewilligte Kontribution 1651—1656 (einschl.) und abermals von 1666—1671 fortgesetzt wird, um in dem letzten Jahre gewissermaßen beendet zu werden [197]), ist der Modus ein ganz anderer wie der von 1621 und 1634. Er besteht jetzt in der Hauptsache aus einer Kopfsteuer, dem Viehschatz und der Accise.[198]) Auch in den übrigen Landessteuern des 18. Jahrhunderts ist keine Landbede enthalten.[199])

Dagegen heißt es in dem Kontributions-Edikt 1686 [200]), 16. Oktober, daß die Ritter- und Landschaft sich über den Modus nicht einigen könne und daß deshalb der Fürst „ohne consequence" für die Zukunft den sogenannten Rostocker modus verordne. Darnach wird u. a. versteuert: von einem besetzten vollen Bauerngehöft sollen ohne Unterschied 4 f, von einem Halbhufner oder Kossaten, der mit Vieh dient, 2 f, von einem Kossaten, der nicht mit Vieh dient und den übrigen Einliegern auf dem Lande 1 f gegeben werden. In der Stadt soll man zahlen: für 1 volles Erbe 7 f 12 ß, für 1 halbes Erbe 3 f 18 ß, für eine Bude 1 f 21 ß. Dieser Modus ist, ohne daß sie genannt wird, die Landbede, denn beide Sätze, für das Land wie für die Stadt, sind das 6fache der einfachen, das 3fache der doppelten Landbede, und die Erbensteuer ist, wie bei der alten Landbede, $1^7/_8$ mal so groß wie die Hufensteuer. Für die folgenden Jahre,

1687 ff., befindet sich die Landbede nicht unter den Modi der Kontribution.[201])

In dem Kampf um den Modus der Landessteuer siegten die Ritter über den Landesherrn.[202]) Infolgedessen wurde von 1721 bis 1747 im Hauptedikt die Steuer nach dem Hufen- und Erbenmodus ausgeschrieben. (Im Nebenedikt sind die Hufen und Erben jetzt steuerfrei.) Es zahlt [203]):

jeder Bauer	9	Rtlr.	
ein Halbpfleger	4	Rtlr.	24 ß
1 Kossat	2	Rtlr.	12 ß
1 Erbe	16	Rtlr.	42 ß
1 Halberbe	8	Rtlr.	21 ß
1 Bude	4	Rtlr.	10½ ß

Dieselbe Steuerhöhe für die Hufe ist darauf im L.G.G.E.V. festgesetzt.[204])

Auch diesen Sätzen liegt die Landbede als Einheit zugrunde. Diese Steuer ist das 27fache der einfachen Landbede, und auch jetzt ist die Erbensteuer $1^7/_8$ mal so groß als die Hufensteuer.

Das Ergebnis ist: Bis 1555 ist die Landbede die einzige Landessteuer. Seit 1555 tritt an ihre Stelle etwas Neues, die Kontribution. Die Kontribution ist nicht **eine** selbständige Steuer, sondern nur der Name für alle jeweils bewilligten Steuermassen. Die einzelnen Steuern oder Steuerarten (modi) dieses Steuerkomplexes, der Kontribution, sind wechselnde. Eine der wichtigsten ist und bleibt die alte Landbede, die also in die Kontribution aufgegangen ist. Als doppelte Landbede wird sie zuletzt 1621, 1635 und 1637 erhoben. Aber das 27fache der einfachen Landbede bleibt als Hufen- und Erbensteuer der Grundstock der 1755 im L.G.G.E.V. festgelegten Kontribution.

Indessen das Objekt der alten Landbede, die Hufe, ist inzwischen zerbrochen und eine neue Hufe geschaffen, im Domanium seit 1703 [205]) durch die Neuvermessung, in der Ritterschaft seit 1755.

Im Assekurationsrevers von 1572 und 1621 [206]) war festgesetzt, daß als Fräuleinsteuer nur eine einfache Landbede erhoben werden sollte. Dies geschah z. B. 1712, 1722, 1724, 1726.[207]) 1722 [208]) wurde aufs neue verordnet, daß jede Bauernhufe 16 ß, jeder Kossat 8 ß, jedes Erbe 1 f 6 ß, ein halbes Erbe 15 ß, 1 Bude 7 ß 6 ₰ zahlen sollte. Aber durch die Vermessung von 1703 ff. und 1755 ff. fand auch hier die alte Landbede in Wirklichkeit ihr Ende.[209])

Höhe und Zahlungsweise der Landbede.

Die Höhe[210] der einfachen Landbede auf dem Dorfe beträgt: 1 Hufe 1 m lüb., ½ Hufe ½ m, 1 Katen 4 ß. In der Stadt[211]: 1 Haus, auch Erbe genannt, 30 ß, ½ Haus 15 ß, 1 Bude[212] 7 ß 6 ₰. [Das Haus[213] umfaßt auch einen Anteil an der städtischen Feldmark.] Bei einer halben Landbede wird die Hälfte, bei einer doppelten die doppelte Summe von der Hufe und dem Erbe erhoben.

Obwohl nun die Höhe der Landbede für das ganze platte Land gleichmäßig gelten soll, geben dennoch die wendischen oder Haken-, auch Sandhufen[214], nur die Hälfte des Bedesatzes statt 1 Hufe = 1 m 1 Hufe = 8 ß. Ferner zahlen manche Dörfer die Bede statt von den einzelnen Hufen in einer Pauschalsumme, ein „genannt" oder „nach Summenzahl".[215] Alle Orte, die nicht von den Hufen den vollen Betrag steuern, hat Witte auf seiner Karte zu den „Wendischen Bevölkerungsresten" verzeichnet.) Man muß annehmen, daß zur Zeit der Entstehung der Landbede, um 1300, in diesen Dörfern noch keine Hufenverfassung bestanden hat, so daß deswegen eine Pauschalleistung nötig war.[216] Diese wurde auch beibehalten, nachdem die Hufenverfassung eingeführt war.[217] Im 16. Jahrhundert ist vielfach bei den Dörfern die Summe der Hufen[218] und daneben die Pauschalsumme angegeben oder aber die Pauschalsumme genannt und daneben aufgeführt, wie die einzelnen Hufen zu dieser Pauschalsumme beitragen, z. B. 1585 (doppelte Landbede):

Lübesse 18 h 2 Katen
haben nach Summenzahl
20 ℳ gegeben.
2—2 h 2 m 2 ß
1—1¼ h 1 m 11 ß 3 ₰
1— ¾ h+1 Katen 1 m 5 ß
8—1½ h 1 m 9 ß 6 ₰
1 Katen 6 ß.

Warsow
haben nach Summenzahl
13 ℳ gegeben.
1—1½ h, Krug, Schmiede
2 m 4 ß 2 ₰
5— ½ h 8 ß 2 ₰
7— 1 h 1 m 0 ß 4 ₰
6 Katen 4 ß 1 ₰,
davon 2 wüst.

Wenn die Pauschalsumme auf die Hufen verteilt wird, so erreicht der auf 1 Hufe entfallende Betrag selten die Normalhöhe der Landbede.[219] Wird nach der Verteilung eine Stede wüst, so fällt die Bedeleistung aus, die Gemeinde springt nicht ein.[220]

Seit 1524[221] drängt die Landesregierung darauf, daß an Stelle dieses „genannt" fortan von den einzelnen Hufen oder „nach Hufenzahl"[222] gesteuert wird. Aber erst 1621 ist es ihr wirklich gelungen, ihren Willen in allen Orten durchzusetzen.[223]

Schon in den Bedeverträgen 1276 ff.[224]) war festgesetzt, daß die Eigenwirtschaft der Grundherren von der Steuer frei sein solle. Sobald nun „Hofacker", haueacker, von den Bauern bewirtschaftet wird, zahlen diese die Bede davon.[225]) Freilich beanspruchen die Ritter im 16. Jahrhundert das Recht, daß Hofhufen, die an Bauern verpachtet sind, unbesteuert bleiben.[226]) Doch haben sie keinen Erfolg, die Regierung läßt trotzdem von diesem Land Bede heben.[226]) Die Reichs- und Kreissteuern dagegen gehen über alle Landeseinwohner. Auch über die Grundherren.[227]) Stets aber kommen bei diesen und bei ihren Bauern große Unterschleife und Steuerhinterziehungen vor.[228])

Bis 1555 hob und gebrauchte die Landbede der Landesherr nach eigenem Ermessen. Entweder hob die Steuer die zuständige Vogtei [229]) oder ein besonderer für eine oder mehrere Vogteien eingesetzter, 2—3 Mann starker Ausschuß [230]), der mitunter aus Geistlichen und Rittern, mitunter nur aus Geistlichen bestand. Zuweilen nahm auch ein Pfaffe allein die Bede ein.[231]) Öfters wird die Landbede einer Vogtei nicht an den Landesherrn abgeliefert, sondern sofort und unmittelbar zu seinen Gunsten verwandt.[232]) Die Steuer wird gewöhnlich vogteiweise und nur in Ausnahmefällen nach Kirchspielen eingefordert.[233]) Geht die Bede über mehrere Vogteien, so liefern die Heber sie an Haupteinnehmer ab, z. B. 1442 aus den Werleschen Vogteien an zwei Ritter.[234]) Die Landbede wird von den Kanzeln 14 Tage oder 4 Wochen vorher abgekündigt.[235])

Im Jahre 1555 erzwingen es die Stände, daß die Hebung und Verwaltung der Kontribution und damit der Landbede vom Landesherrn an sie übergeht.[236]) In [237]) jedem der drei Kreise werden 2 Einehmer, 1 vom Adel, 1 aus den Magistraten, eingesetzt, denen die Ämter, Städte und die Ritter ihre Steuer abzuliefern haben. Die 6 Einnehmer haben jährlich einmal einem ständischen Ausschuß Rechenschaft über die Einnahmen abzulegen. Dieser Ausschuß ist gewissermaßen die Fortsetzung [238]) des alten Unionsausschusses und die Wurzel des Engeren Ausschusses von 1621. Er hatte [239]) die aufgekommenen Gelder zu verwalten. Er war den Ständen für seine Tätigkeit verantwortlich, war aber befugt, unter deren Haftung alle nötigen Rechtsgeschäfte abzuschließen und die fürstlichen Schulden zu tilgen, wie er es für gut befand. Auf keinen Fall aber durfte er dem Landesherrn eine Verfügung über die Gelder des Landkastens gestatten.

Für die Stellung der landesherrlichen Lokalgewalt, des Amtes, zu den Grundherren ist es wichtig, daß noch 1572[240]) die ritterschaftlichen Bauern ihre Steuer an das A m t entrichten, daß aber laut des Kontributionsedikts von 1621[240]) diese Bauern nun nicht mehr an das Amt, sondern an ihren G r u n d - h e r r n zahlen, der den Betrag an die Kreiseinnehmer abliefert.

An der Landbede rankt die Macht der Stände empor. Durch ihr Bewilligungsrecht, das durch die Landbede auf die Kontribution übertragen wird, erringen sie im 15. Jahrhundert in Stargard das Erbjungfernrecht, erzwingen 1555 die selbständige Verwaltung der Landessteuern, verhindern alle Landesteilungen, brechen sie den Versuch Karl Leopolds, einen absoluten Staat zu schaffen und bewahren durch dieses Recht bis heute ihre Macht.

Das Ablager.

Das Ablager ist eine gemein-germanische Erscheinung.[241]) Mit Ausbildung der Landeshoheit gewinnen in Deutschland auch die Landesherren dies Regal.[242]) So besitzt in Mecklenburg der Fürst das Recht des Ablagers.

Das Ablager war ursprünglich eine freiwillige Leistung.[243]) Die Untertanen — niemand ausgenommen, auch nicht der Adel[244]) — gewährten dem Fürsten, der von Gau zu Gau zog, um Regierungsgeschäfte vorzunehmen und Gericht zu halten[245]), samt seinem Gefolge Unterkunft und Verpflegung.[245]) Diese freiwillige Leistung wird auf Grund eines von den Nutznießern behaupteten Gewohnheitsrechtes zu einer erzwungenen[243]), die freilich ein gewisses Maß nicht übersteigen darf.[246]) In diesem Zustand seiner Entwicklung tritt uns das Ablager in Mecklenburg entgegen.

Das Ablager ist auch hier eine allgemeine Untertanenpflicht. Es ist noch nicht mit der Jagd verbunden, sondern wird dem Landesherrn erwiesen, wenn er in einem Dorf übernachten will.[247]) Außer dem Domanium sind alle 3 Stände, Adel, Geistlichkeit und Städte, ablagerpflichtig. Aber während die Bede nur die Hintersassen der Grundherren zahlen, müssen das Ablager die Grundherren ursprünglich in eigener Person mittragen. (Dasselbe[248]) steht auch für Skandinavien fest.)

Den von Büren gehört der Acker von Prebberede. Sie verkaufen ihn 1296[249]) gegen eine jährliche Abgabe in natura

(Pacht) an die Bauern in Prebberede. Dem Verkauf wird folgender Vertrag hinzugefügt: Wenn einer der Fürsten casualiter pernoctare contigerit, soll der Schulze das Ablager geben, dem dafür dann etwas von seiner Pacht, je 4 sch. Roggen, Gerste, Hafer, nachgelassen wird. Der Grundherr ist also in eigener Person ablagerpflichtig und macht sich auf diese Art frei.

Lange hat sich die Verpflichtung der ritterlichen Grundherren, persönlich diese Abgabe zu tragen, nicht gehalten, denn wir hören in Zukunft nichts mehr davon.

Aber auch die Hintersassen der Ritter sind im Laufe der Zeit mit verschwindenden Ausnahmen vom Ablager frei geworden. Dies hat, so meine ich, seinen Grund in der Verknüpfung des Ablagers mit der Jagd.[250]) Weil die Jagd in Mecklenburg kein Regal wurde[251]), sondern der Ritter sie in seiner Grundherrschaft selber ausübte, kam der Fürst nicht in die Lage, Ablager zu fordern. So nur ist es erklärlich, daß im 16. Jahrhundert die Ritter, d. h. ihre Hintersassen, mit ganz geringen Ausnahmen ablagerfrei sind und doch nicht irgend welche bedeutende Nachrichten von Kämpfen oder Privilegierungen um des Ablagers willen überliefert sind.

Im Amt Schwerin geben um 1500 nur noch 4 adelige Dörfer das Ablager: Dalliendorf, Wendorf, Wendelstorf, Seefeld.[252]) In Wendelstorf geht das Ablager 1518 durch Vertrag an den Grundherrn über.[253]) 1655[254]) ist es noch vorhanden in Dalliendorf, verschwunden in Wendorf und Seefeld.

In der Komturei Kraack[255]) übt der Komtur die Jagd aus (auf Hasen, Rehe und Schweine). Aber der Fürst hat dennoch das Ablager. Dieser Zustand erklärt sich aus der doppelten Eigenschaft der Johanniter, Ritter und Geistliche zu sein.

Wie bei der Bede üben Ritter, die im Besitz des Ablagers sind, dieses Recht für sich an ihren Hintersassen aus.[256])

Die Städte sind zum Ablager verpflichtet (z. B. Parchim 1377, XIX. 11 026). Teilweise gelingt es ihnen, sich von dieser Last frei zu machen, so Sternberg 1440.[257]) Von den beiden Städten im Amt Schwerin gibt nur Hagenow das Ablager. Schwerin ist frei davon.[258]) Im 16. Jahrhundert hat Herzog Johann Albrecht das Ablager in den Städten Parchim, Röbel, Waren, Woldegk, Friedland, Neubrandenburg, Malchin, Laage, Teterow, Dömitz, Krakow.[259])

Am meisten litt unter dem Druck des Ablagers die Geistlichkeit. Ihr gelang es nicht, weder sich selbst noch ihre Hintersassen von dieser Steuer zu befreien, vielmehr mußten diese und die geistlichen Grundherren in eigener Person das Ablager geben. Wo ihnen urkundlich eine Befreiung zugesichert war, nützte es ihnen nichts. Auch ein Schirmbrief des Papstes hatte keinerlei Erfolg.[260]) So geben trotz der feierlichen Privilegierung im Jahre 1371 [261]) die Dörfer des Klosters Reinfeld das Ablager [262]), so erleidet trotz seiner Eximierung [263]) dauernd Kloster Dobbertin den Druck.

Die finanzielle Bedeutung wie die von Anfang an größtenteils in Geld entrichtete Bede hat das Ablager nicht, und es dient infolgedessen nicht in gleicher Weise zu Geldgeschäften.[264])

Die räumliche Ausdehnung der Territorien und die bessere Durchbildung der Lokalverwaltung enthob den Landesherrn der Pflicht, jährlich selber in den einzelnen Dörfern Recht zu sprechen und Gericht zu halten. Seine gewöhnlichen Aufenthaltsorte blieben daher die Städte und Klöster. Auf das platte Land kam er in der Hauptsache nur zu seinem Vergnügen, zur Jagd, und forderte dann das Ablager. Damit ist die Verknüpfung des Ablagers mit der Jagd vollzogen. Diese Verbindung ist in allen germanischen Ländern die gleiche.[265]) Da der Fürst nicht jährlich in allen Dörfern in eigener Person jagte, traten an seine Stelle die Jäger. Das Ergebnis ist also: das Ablager wird zur Jagd gegeben, entweder dem Landesherrn selber oder seinen Jägern. — Zu ihnen gehören auch die Amtsbedienten.[266]) — Die Jagd aber wird jährlich, sei es von diesen, sei es von jenen, ausgeübt. So ist auch das Ablager jährlich beansprucht und geleistet worden. Diesen Zustand gestattet die Überlieferung, erst im 16. Jahrhundert für das Amt Schwerin nachzuweisen; doch ist auch hier anzunehmen, daß schon im 15. und 14. Jahrhundert das Ablager jährlich gegeben wurde.

Da der Fürst in den Klöstern jedes Jahr sich aufhielt [267]), trat hier eine Scheidung in Fürsten- und Jäger-Ablager ein.[268]) Das Kloster selber, unter Umständen einige Dörfer ihm zu Hilfe, gaben das Ablager dem Fürsten, die Dörfer aber gaben es den Jägern (das Jägerablager).

Der Verbindung mit der Jagd entsprechend nimmt das Ablager vielfach den Namen des zu jagenden Wildes an, und die einzelnen Dörfer geben je nach dem vorhandenen Wild ein

Hirsch-, Reh-, Hasen-, Schweineablager. Auch als das Ablager in Geld umgerechnet ist und zur Amtskasse erhoben wird, führen diese Summen in den Amtsbüchern den Namen Hirsch-, Hasen- ... ablager fort.[269]) Gewöhnlich gibt das Dorf nur einmal im Jahr das Ablager, doch kommen auch zwei Ablager vor. Jedoch ist das keine doppelte Belastung des Dorfes; vielmehr wird das gesamte Ablager nur der Jagden wegen in 2 Terminen gewährt.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1655 werden im Amt Schwerin in den einzelnen Dörfern folgende Jagden und Ablager abgehalten: Hasenablager in Drieberg, Gr.-Eichsen, Hundorf, Kl.-Medewege (hier 1628 auch eine Schweinejagd), Kirch-Stück, Dalberg, Grevenhagen, Pingelshagen, Böken, Cramon (Anteil), Warnitz, Drispeth, Kleinen, Lübstorf, Wickendorf, Mühlen-Eichsen, Rugensee, Goddin, Steinfeld, Dalliendorf, Görries, Wittenförden. Ablager zu Schweine- und Rehjagden in Holthusen, Kl.-Welzien, Bandenitz, Lehmkuhlen, Mirow, Goldenstedt, Rastow, Kirch-Jesar, Banzkow, Plate, Consrade, Lübesse, Ülitz (außerdem werden auch hier noch in einigen Dörfern Hasenjagden abgehalten). Ablager nur zur Schweinejagd: in Pampow, Krebsförden und Gr.-Welzien. Ablager zu Hirsch- und Schweinejagden: nur bei Hagenow (ferner in der ganzen Jabelheide und auf dem Wanzenberg).

Man sieht, wie die Wildarten sich verteilen. Auf dem fruchtbareren, besseren und waldärmeren nördlichen Teil des Amtes sind vor allem Hasen, in dem südlichen waldreicheren und unfruchtbareren Teil des Amtes Schweine und Rehe. Hirsche sind damals nicht allein im Amt Schwerin, sondern in ganz Mecklenburg ein seltenes Wild gewesen.[270])

Überhaupt sah es im 16. Jahrhundert mit dem Forstwesen und dem Wildstand, vor allen Dingen Rehen und Hirschen, traurig aus.[270]) Mühsam versuchten Johann Albrecht und Ulrich mit großen Unkosten, die Forsten zu heben und ihre Reviere frisch zu besetzen und zu hegen. Aber erst Friedrich Wilhelm (1692—1713) konnte an eine planmäßige Hege und Pflege der Forst und der Jagd denken.[270])

Um das Ablager nicht zu einer willkürlichen Bedrückung und Beschwerung ausarten zu lassen, wurde es fixiert, d. h. es wurde die Höhe der Leistung festgelegt. In den Klöstern und geistlichen Wirtschaftshöfen wurde außerdem bestimmt, wie lange der Fürst sich dort aufhalten durfte (s. Anlage 8, 9). Auch bei grundherrlichen Dörfern ist öfters überliefert, wie lange der In-

haber des Ablagers dort verweilen bezw. übernachten darf z. B. in Wickendorf, Warnitz eine Mittagsstunde, in Lübstorf ein Nachtlager.[271]) Wann das Ablager fixiert ist, läßt sich heute, da die Regesten des 15. Jahrhunderts noch nicht veröffentlicht sind, nicht sagen. Jedenfalls ist die Fixierung Mitte des 16. Jahrhunderts vollendete Tatsache.

Die einzelnen Posten sind bei allen Ablagern fast stets dieselben; nur bei den kleineren fallen einige fort. Das Ablager enthält alles, was zur Ernährung von Mann und Roß und Hunden (für sie hauptsächlich die Brote) nötig ist. Bemerkenswert sind die Trinkgelder. Sie erhalten regelmäßig 3 Leute, der Koch, der Schenke (auch vom Tappen, Zapfen des Bieres, Tappelgeld genannt) und der Marschall, der Aufseher über die Pferde und das Futter (daher auch Futtergeld geheißen). Das Trinkgeld ist ihnen ursprünglich aus dem Grunde gegeben, „um mutwillige Verschwendung und Mißbrauch mit den Gaben Gottes zu vermeiden und dafür zu sorgen, daß alles desto sparsamer zuginge".[272])

Für Amt Schwerin sind nun die Ablager nach ihren einzelnen Posten aus allen pflichtigen Dörfern ganz genau überliefert. Sie alle anzuführen, ist nicht nötig. Ein Beispiel genüge. Ich wähle ein Dorf, in dem das Ablager in 2 Terminen und eins, in dem es nur einmal im Jahr entrichtet wird.

Es geben 1550 (acta venatoria) Holthusen und Lehmkuhlen zusammen:

Zur Schweinejagd	Zur Hasenjagd
1 Tonne Bier	½ Tonne Bier
200 Stück Brot	100 Stück Brot
8 Sch. Hafer	2 Liespfund Butter
10 Schweineköpfe	2 Kiepen Zipollen
4 Liespfund Butter	½ Pfd. Licht
1 Gans	6 ₰ für Weißbrot
1 ß für Weißbrot	1 Lot Pfeffer
1 Kanne Essig	1 Kanne Essig
1 Kiepe Zipollen	so viel „dröge" Fleisch als dhat se können thokamen [als sie damit ausreichen]
1 Lot Pfeffer	
1 Liespfund Licht	
1 ß Kakelgeld dem Koch	
1 ß Tappelgeld dem Mundschenk	
1 ß dem Futtermeister	

Drieberg zur Hasenjagd.

1 Tonne Bier	1 ß Futtergeld
60 Stück Brot	1 ß Tappelgeld
1 Dr. Hafer	1 ß dem Koch
1 ß für Salzfladen	

Außer diesen hier aufgeführten Gegenständen gibt jedes ablagerpflichtige Dorf noch einen Ablagerochsen, der in einigen Dörfern auch Pachtochse heißt. Der Ablagerochse wird zum Ablager, der Pachtochse (im 16. Jahrhundert) zur Amtskasse gegeben.[273])

Für gewöhnlich gibt jedes Dorf sein Ablager allein; ist es nicht stark genug, so mit einem andern zusammen. Z. B. Kl.-Welzien mit Gr.-Welzien, Kirch-Stück mit Kl.-Medewege, Cramon (Anteil) mit Dalberg, Consrade mit Plate.[274]) Solange das Ablager in Naturalien entrichtet wird, ist es Gemeinschaftslast, weil seine Höhe dieselbe bleibt.[274]) Nach der Ablösung wird es Einzellast.

Die bis 1550 erworbenen ehemals ritterschaftlichen Dörfer müssen das Ablager tragen. Z. B. Mueß, Rugensee, Steinfeld. Die nach 1550 erworbenen ehemals ritterschaftlichen Ortschaften bleiben frei, z. B. Peccatel, Wüstmark b. Pampow. (Das Ablager ist jetzt durch Geld abgelöst.) Es ist nicht notwendig, daß das Ablager stets in den einzelnen ablagerpflichtigen Dörfern abgehalten wird, sondern mehrere Dörfer können es zusammen nach einem bestimmten Platze entrichten. So geben Ülitz und Lübesse, die beide Kloster Reinfeld gehören, ihr Ablager nach dem Mönchshofe zu Ülitz, die Johanniterdörfer Kraack, Moraas, Sülstorf nach der Komturei Kraack, wenn der Fürst dort sich aufhält. Banzkow, Mirow, Goldenstedt entrichten ihre Leistung in die Lewitz, wenn hier die Schweinejagden stattfinden.[275])

Seit ungefähr 1550 wird den Beamten vom Herzog Johann Albrecht streng anbefohlen, alle Ablager zum Amte zu erheben. Zwischen 1552 und 1555 [276]) sind im Amt Schwerin an Ablager erhoben (nur das bare Geld ist aufgeführt):

51 f 2 ß 6 ₰ Schweinejagd in Herzog Heinrichs	Aus den Dörfern bei der Stör.
49 f 2 ß in Herzog Albrechts Leuten	

22 f 15 ß 6 ₰ Hasenjagd in Heinrichs 28 f 1 ß 10 ₰ in Albrechts Leuten	Aus den Dörfern vpe deme kleyghe (Kleiboden der nördliche Teil des Amtes.)

Aber der Hof selber hinderte, daß das Ablager dauernd vom Amte eingezogen (bezw. das durch Geld abgelöste Ablager von ihm erhoben werde). Denn wenn der Herzog persönlich die Jagd ausübte, nahm er das Ablager in natura für sich. Dann klagt wohl der Schreiber der Ablagerregister, das Ablager in den umliegenden Dörfern wäre nicht zum Amt erhoben, denn dat [ablager] wirdt geuehnlich durch de jegers vpgefrethen, wen m. g. h. tho bansecowe (Banzkow) licht.[277]) Kamen aber nur die Jäger zur Jagd, so sollten die Ablager zur Amtskasse gehen.[277]) Erst seit ungefähr 1600 wird das Ablager im Amt Schwerin ständig zur Amtskasse erhoben.[278])

Dabei ist mit dem Ablager selbst eine Umwandlung vorgegangen. Das Ergebnis ist in allen Ämtern dasselbe: das Ablager ist bis auf die Kornlieferung durch Geld abgelöst. Die einzelnen Momente sind schwankend. Z. B. im Amt Schwerin wird von 1552 bis 1555 [277]) das Ablager in Geld erhoben. In den 60er Jahren soll das Amt die Ablager in natura heben und alles, „was brott und verderblich ist", sofort zu des Herzogs Besten gegen bar Geld verkaufen.[279]) Seit den 70er Jahren wird das Ablager wieder in Geld geleistet.

Für verschiedene Ämter ist die Ablösungssumme der einzelnen Posten häufig um eine Kleinigkeit verschieden; z. B. 1559 kostet 1 Tonne Bier im Amt Schwerin 1 f 2 ß, im Amt Neustadt 1 f 4 ß, im Amt Goldberg 1 f 8 ß.[280])

Die Ablösungssumme für die einzelnen Posten ist innerhalb desselben Amtes im großen und ganzen stets die gleiche. Nur bis ungefähr 1600 findet für einzelne Posten eine geringe Verschiebung statt. Z. B. kostet im Amt Schwerin 1 Tonne Bier 1559 1 f 2 ß, 1575 1 f 8 ß.[280])

Bei den Klöstern und Städten bleibt sich die Ablösungssumme des Ablagers 1560, 1628, 1655 gleich.[281])

Von den Posten des Ablagers werden durch Geld abgelöst nur Milch, Brot, Butter, Essig, Zwiebeln usw. Dagegen wird das Korn, Roggen, Hafer, Gerste, Weizen, in natura weitergezahlt. Der Ablagerochse kann 1655 nach Belieben entweder

in natura oder in Geld gegeben werden. Nach 1655 ist die Geldleistung Vorschrift.[282])

Seit Ende des 16. Jahrhunderts wird das Ablager nicht mehr insgesamt dem einzelnen Dorf zugeschrieben, sondern auf die Einzelnen verteilt und jedem Pflichtigen sein Betrag beigeschrieben. Kann er seine Zahlung nicht leisten, so fällt sein Anteil am Ablager aus. Das Ablager ist also Einzellast geworden.

Das Ablager wird auf die Hufner und Käter entweder im Verhältnis zu ihrem einzelnen Besitz oder so verteilt, daß, ohne Rücksicht auf den Besitz, alle Hufner gleichmäßig und ebenso alle Käter gleichmäßig viel geben. Die Schulzen bleiben vielfach auch jetzt vom Ablager befreit. Häufig aber müssen sie mitzahlen. Ein Beispiel solcher Verteilung:

Goldenstedt 1655.

Ablager + Münzpfennig + Salzfuhrgeld + Amtmannsgenieß.[283])

1—2½ h (der Schulze) 6 ß 2 ₰ zahlt kein Ablager
5—1 h 22 ß 8 ₰
1—1 h 22 ß 4 ₰
1—½ h 22 ß 8 ₰
1—½ h 17 ß 8 ₰
1—1 h 22 ß 6 ₰
1—1⅓ h 1 f 15 ß
1 Käter 11 ß 8 ₰
1 Käter 15 ß

[11 f 6 ß 4 ₰, 1628 ist die gleiche Summe zu zahlen.]

Rastow 1655

Ablager + Salzfuhrgeld + Amtmannsgenieß + Kruggeld

2—1 h 1 f (der Schulze gibt das Abl. gleich den andern)
17—1 h 1 f 1 ß
2 Käter 10 ß

[20 f 13 ß, 1628 beträgt die pflichtige Summe 20 f 14 ß.]

Pampow 1655

Ablager allein

1—2½ h (der Schulze gibt nichts)
4—2 h 18 ß
5—1½ h 18 ß
4—1 h 18 ß
1—1 h nicht bekannt
2—½ h 18 ß
3 Käter à ½ h 9, 12, 9 ß
1 Käter 3 Morgen 10 ß
1 Büdner nichts

[12 f 22 ß ohne den einen Hufner, 1628 beträgt die Summe 14 f 9 ₰.]

Alle Käter, die in ablagerpflichtigen Dörfern um 1600 neu angesetzt sind (Hufner werden nicht mehr neu angesetzt), leisten

diese Abgabe nicht. Z. B. ein Käter, der nach 1628 in Lehmkuhlen neu angesetzt wurde (A. B. 1655). Ähnliche Beispiele aus Dalberg, Rugensee, Pampow.[284])

Nach dem großen Kriege ist das abgelöste Ablager in manchen Orten mit einer Reihe kleinerer Lasten, wie Münzpfennig, Salzfuhrgeld, zu einer Einheit verschmolzen. Die Summen der einzelnen Abgaben werden zusammengezählt und hinfort die Gesamtsumme bei den einzelnen Zahlungspflichtigen gebucht. Die Abgabenlast wird dadurch nicht vermindert oder vermehrt, sondern lediglich die Schreibarbeit verringert. So sind miteinander verschmolzen 1655 Ablager und Münzpfennig in Holthusen; Ablager, Münzpfennig, Salzfuhrgeld in Drieberg, Grevenhagen, Pingelshagen, Böken (Anteil); Ablager, Münzpfennig, Salzfuhrgeld, Amtmannsgenieß in Mirow, Goldenstedt; Ablager, Salzfuhrgeld, Kruggeld (weil damals keiner „krügete") in Rastow; Ablager, Münzpfennig, Landreitergeld, Königsbede in Dalliendorf. In Kirch-Jesar ist das Ablager der Pacht zugezählt worden usw.

Die Neuvermessung im Anfang des 18. Jahrhunderts bringt das Ende des Ablagers.

Banzkow und Ostorf geben, obwohl sie domanial sind, kein Ablager zum Amt. Vielleicht liegt der Grund darin, daß die Einwohner beider Ortschaften, wie anzunehmen ist, mit zum Unterhalt des Fürsten und seines Gefolges beitragen, wenn er auf seinen dortigen Meierhöfen sich aufhält.

Von den Domdörfern zum Recht von Rampe und Hundorf gibt Hundorf Ablager, Kloteke, Lankow, Gr.-Medewege nicht (wenigstens seit dem 16. Jahrhundert). Wahrscheinlich sind diese vom Ablager befreit und auf sie bezieht sich die Nachricht, die F. W. Hintze, Advokat zu Rostock, 1827 in dem „Freimütigen Abendblatt" Nr. 457 bringt, ohne zu sagen, woher er sie hat. Darnach hat 1495 Herzog Magnus dem Domkapitel die Atzungsverbindlichkeit erlassen unter der Bedingung, daß es das Gedächtnis des Herzogs und seiner Vorfahren zweimal im Jahr feierlich begehe.

Aus dem Ablagerrecht des Landesherrn muß das seiner Stellvertreter, das Ablager der **Beamten**, abgeleitet sein. Wenn die Amtsbedienten, der Vogt und der Landreiter, seit un-

gefähr 1500 auch der Küchenmeister, durch das Amt ritten, um die Verwaltung wahrzunehmen (z. B. Gericht, Pfändungen abzuhalten), so kehrten sie bei dem Schulzen ein („hielten den Einritt"), der sie und ihre Pferde frei beherbergen und beköstigen mußte.[285]) Diese Leistung des Schulzen war und blieb unbemessen. Eine Fixierung war auch nicht natürlich, da das Ablager durch den jeweiligen Gang der Verwaltungsgeschäfte bedingt, auch die Anzahl der zum Einritt Berechtigten verhältnismäßig klein war. Außerdem war er, weil er den „Einritt auszuhalten" hatte, von einigen Abgaben, stets von Ostereiern, Schneidelschwein und Rauchhuhn, teilweise auch vom Jagdablager frei.[286]) Hinzu kam, daß die Bauern ihn in der Verpflegung der Beamten mit einigen Sachen unterstützen mußten.[287]) Bei den Schulzen kehrten die Beamten auch ein, wenn nicht der Hof, sondern sie selber allein die Jagd abhielten. Die Dorfgenossen gaben dann ihr Ablager dem Schulzen zu Hilfe.[288])

Münzpfennig.

Als Münzherr hat jeder Landesherr [289]) das Recht des Münzbannes, kraft dessen er den Umlauf auswärtigen Geldes innerhalb seines Münzgebietes untersagen kann. 1279 [290]) schließen nur die Ritter und Vasallen, nicht die Städte, eines Teiles der Grafschaft Schwerin, nämlich die der terrae Boizenburg und Wittenburg, mit dem Grafen einen Vertrag ab, daß der Landesherr hinfort in seinem Lande keine Münzer mehr halten werde, um Münzen zu schlagen [290]), sondern daß lübische und hamburgische Münzen innerhalb seines Herrschaftsbereiches für immer üblich sein sollen.[290]) Dafür aber sollen dem Grafen jährlich im ganzen Lande 2 Pfennige von der Schüssel (de scutella) gegeben werden.[290])

Dieser Vertrag muß, wenn auch vielleicht nicht urkundlich [291]), doch in Wirklichkeit dieselbe Geltung für Amt Schwerin gewonnen haben.[292]) Hier wird nämlich [293]) im 16. und 17. Jahrhundert der Münzpfennig entrichtet, d. h. jeder selbständige landwirtschaftliche Betrieb (jede Feuerstelle, jede scutella, Schüssel) zahlt jährlich 2 ₰ lübisch, ganz gleich, ob der Betrieb einem Hufner oder einem Käter gehört und wie umfangreich er ist.

Diese Steuer wird dem Landesherrn — und nur er empfängt sie — vom Domanium, von den geistlichen und den ritterschaftlichen Hintersassen geleistet.[294]) Die Stadt und ihre Hintersassen

sind frei davon[295]), die milites et vasalli schlossen ja den Vertrag 1279. Selbstverständlich sind die Grundherren in ihrem Eigenbetrieb steuerfrei.[296])

Der Münzpfennig ist Einzellast, nur der Zahlungspflichtige, nicht die Gemeinde ist haftbar.[296]) Alle seit 1560 neu angesetzten Betriebe (Käter und Büdner, Hufner[296]) werden nicht mehr neu angesetzt) geben diese Abgabe nicht.[297]) Das Gefühl und Verständnis für den Rechtsgrund muß daher schon damals verschwunden gewesen sein. Wie im 16. Jahrhundert die ordentliche Bede hat auch der Münzpfennig den Charakter einer öffentlichen Steuer verloren und ist zur privaten Einnahme, zur Pacht des Landesherrn geworden.[298]) 1655 verschmilzt der Münzpfennig mit andern Lasten wie Amtmannsgenieß, Ablager, Landreitergeld oder Bede.[299])

Von den Dörfern geistlicher Grundherren zahlen: Drieberg (St. Johann, Lübeck), Lehmkuhlen (Schloßkapelle Neustadt). Von den Dörfern Kloster Reinfelds geben nur Lübesse und Ülitz, dagegen Consrade und Wittenförden nicht. Von den Johanniterdörfern geben Hoort und Sülstorf, Moraas und Kraack dagegen nicht. Ebenso zahlt Holthusen (Kloster Zarrentin), dagegen Kl.-Welzien nicht. Sämtliche bischöflichen Dörfer haben natürlich keinerlei Verpflichtung, den Münzpfennig zu geben; ist doch ihr Landesherr der Bischof. Von den Domdörfern geben alle zu dem Recht von „Rampe und Hundorf" erworbenen Orte die Abgabe nicht. Die zu minderem Recht erworbenen (s. Grundherrschaft) zahlen ihn meistens, einige aber auch nicht, z. B. Grevenhagen zahlt, Pingelshagen zahlt nicht. Auch in dem Domanium geben nicht alle Dörfer den Münzpfennig, z. B. Banzkow, Ostorf, Rastow nicht, ferner nicht die im 16. Jahrhundert domanial gewordenen, früher adeligen Dörfer, die wohl in jener Zeit vom Münzpfennig befreit waren, Mueß, Rugensee, Steinfeld, Peccatel. Es geben ihn im Domanium Mühlen-Eichsen, Goldenstedt, Görries, Krebsförden, Mirow, Plate, Sülte (Anteil), Zickhusen (Anteil). Warum nun Dörfer derselben Grundherrschaft zu demselben Recht teils den Münzpfennig geben, teils nicht, läßt sich nicht mehr ersehen.

Ostereier.

Seit dem 16. Jahrhundert[300]) gibt jeder Hufner, ganz gleich, wieviel Hufen er besitzt, 10 Eier, jeder Käter, ganz gleich, wie viel Land er hat, 5 Eier zu Ostern auf das Amt. Diese Oster-

eier, wie die A. B. sie nennen, sind also eine Art Betriebssteuer. Sie empfängt nur der Landesherr. Sie werden gezahlt [300]) in allen domanialen [301]) und geistlichen Dörfern, außer den bischöflichen [302]), wo ja der Bischof selbst Landesherr ist, und den Domdörfern[302]) zum Recht von Rampe und Hundorf. Die ritterschaftlichen und städtischen Hintersassen geben keine Ostereier.[303]) Die bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erworbenen ehemals ritterschaftlichen Orte übernehmen diese Abgabe [304]), die später erworbenen bleiben davon frei.[305])

Die Eier — die hauptsächlich zum Kuchenbacken verwandt werden [306]) — sind Einzellast. Der Schulze ist durchgehends davon befreit, weil er die Beamten, „wann sie den einritt bei ihm halten, auszufüttern hat".[300]) In dieser Form [307]) wird die Abgabe erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts entrichtet.[308]) Bis dahin geben die pflichtigen Dörfer Hühner und Eier auf das Schloß, „wenn die herren es begehren", bei dreierlei Anlässen: wenn die Herren großen Hof halten, wenn sie taufen lassen und wenn fremde Fürstlichkeiten da sind.[309]) Dabei hatte sich um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts der Brauch herausgebildet, daß bei solchen Gelegenheiten der Hufner 10, der Käter 5 Eier gab.[309]) In dieser Höhe ist die Abgabe unter Fortlassung der Hühner dann anfangs des 16. Jahrhunderts zu einer jährlichen ordentlichen, an das Amt zahlbaren Abgabe geworden.[310])

Wenngleich meine Nachrichten nur bis zur Scheide des 15. und 16. Jahrhunderts zurückreichen, muß einmal diese Leistung doch älter sein [311]) und zum andern müssen die Ostereier aus bestimmten Gründen [312]), so schließe ich, eine öffentlich-rechtliche Abgabe, eine Steuer sein.

Das Schneidelschwein.

Kein Grundherr, sondern nur der Landesherr empfängt das Schneidelschwein. Es ist eine regelmäßige, jährliche, öffentlich-rechtliche Abgabe. Sie entrichtet das gesamte Domanium sowie die geistlichen Grundherrschaften. Nicht geben sie die ritterlichen und städtischen Hintersassen, die Johanniterbesitzungen, sowie die Dörfer, die dem Dom zum Recht von Rampe und Hundorf gehören.[313])

Jeder Hufner, ganz gleich, ob er 1, 2 oder mehr Hufen besitzt, zahlt stets nur ein Schwein; jeder Käter, ganz gleich, wie-

viel Land er besitzt, für das viertel Schwein 4 ß. Der Schulze ist, weil er den Einritt der Beamten auszuhalten hat, von dieser Schweinelieferung frei. Die 4 ß des Käters sind Sporteln, persönliche Einnahmen des Landreiters. Erst seit ungefähr 1600 fließen sie nunmehr unter dem Namen „Landreitergeld" in die Amtskasse.[314])

Das Schneidelschwein wird im 16. Jahrhundert in natura entrichtet, 1628 durch 1 f für das Stück abgelöst, 1655 wieder in natura gegeben. Mit der Neuvermessung im Anfang des 18. Jahrhunderts verschwindet auch diese Abgabe.

Alle Dörfer, die vor 1560 aus der Ritterschaft ans Domanium kommen, zahlen das Schwein (Rugensee, Warnitz Anteil, Steinfeld, Mueß). Die nach 1560 erworbenen zahlen es nicht (Peccatel, Gr.-Rogahn, Wüstmark b. Pampow, Gr.-Trebbow Anteil, Sülte Anteil).

Das bisher geschilderte Wesen der Abgabe des Schneidelschweins ist für das Amt Schwerin erst seit 1500 nachzuweisen.[315]) Bis zu diesem Zeitpunkt fehlt jede Nachricht. Es ist dies nicht zu verwundern, da die Schloßregister des 15. Jahrhunderts nur die Einnahmen an barem Gelde bringen. Für andere Teile Mecklenburgs sind (im M. U.-B.) Nachrichten von Schweineabgaben vorhanden, die Techen bis zum Jahre 1380 zusammengestellt hat.[316]) Mit ihm [317]) komme auch ich zu dem Schluß, daß sich nicht ausmachen läßt, ob census porcorum, swinescult, swynebede, pensio porcorum, swinepennige stets dieselben Abgaben bezeichnen, und ferner, welches ihr Rechtsgrund sei. Daß swinebede hier nicht Schweine b e d e in dem Sinne Bede als Steuer, als öffentlich-rechtliche Leistung ist, erachte ich ebenfalls mit Techen für richtig. Incisio porcorum ist öfters mit snideswine gleichgesetzt. Ob diese r e c h t l i c h gleich unserm Schneidelschwein, läßt sich nicht sicher nachweisen. Ob oder wieweit sie mit dem census, pensio porcorum, swinebede, swinescult, swinepennige identisch ist, bleibt ebenfalls unklar. Hierauf weiter einzugehen, habe ich keine Veranlassung, da diese Leistungen für das Amt Schwerin nicht in Frage kommen.

Eins aber ist noch richtigzustellen: Techen kann sich den Ausdruck incisio nicht erklären und bringt ihn in Zusammenhang mit dem Einschneiden und damit Eintragen irgend welcher Leistungen in das Kerbholz. Das ist nicht zutreffend: incisio bedeutet ganz gegenständlich das Einschneiden in das Fleisch

der Tiere, „das Schneiden", wie es heute noch technisch heißt. Dadurch werden den Tieren beider Geschlechter die Zeugungsorgane genommen, um sie rascher zu mästen und fett zu machen, wie es noch heute in Mecklenburg überall Sitte ist. Es gab übrigens in jedem Amt einen besonders privilegierten Schweineschneider, der dafür dem Hauptmann jährlich eine gewisse Summe gab.[318])

Der Zehnte.

Mit dem Christentum zog auch der Zehnte in die wendischen Lande ein.[319]) Aber die Wenden verstanden sich zu wenig auf die Ackerwirtschaft, um die Last des Zehnten tragen zu können. Deshalb gaben sie nicht den vollen Zehnten der Deutschen, sondern von jeder Hufe, dem Haken, die Biscopowniza [320]), die auch wohl kärglicher Slawenzehnt genannt wird.[321])

Sobald nun ein Landstrich deutsche Wirtschaftsform und deutsches Recht empfangen hatte, gab er nicht mehr den wendischen Zehnt, sondern fortab den eigentlichen, den deutschen Zehnt.[322])

Er wurde nur von den landwirtschaftlichen Einnahmen aus kultiviertem oder Rodeland entrichtet.[323])

Er zerfiel in den großen und den kleinen Zehnt. Man gab den großen Zehnt nur von allem Halmkorn, wenn es noch in der Garbe stand, und den kleinen Zehnt von Lämmern, von Hühnern, Flachs, Faselschweinen und Kälbern.[324])

Zehntempfänger war in diesem Kolonisationsgebiet nur der Bischof [325]), denn der Pfarrer hatte ja seine Pfarrhufen. In allen Bistümern fand eine genaue Auseinandersetzung und Regelung des Zehnten statt.[326]) Der Bischof mußte mit seinem Kapitel sich darin teilen. Der Bischof durfte seinen Zehnt nicht ohne weiteres schmälern.

Aber nicht lange blieb die Kirche im Besitz dieser Leistung. Einerseits wurde die Steuer wiederum zu Geldgeschäften gebraucht, andererseits suchten die Fürsten und Grundherren, die selber von dieser Steuer für ihre Güter in Eigenwirtschaft frei waren, auch ihre Untertanen von dieser drückenden Last frei zu sehen. Deshalb drängten sie die Bischöfe, ihnen die Zehnten als Lehen zu geben.[327]) So geschah es, daß gewaltige Zehntentäußerungen — meistens in der Form der Belehnung, daneben auch durch Verkauf und durch Erlaß — eintraten.[328])

Der Belehnte war berechtigt, den Zehnten weiter zu veräußern, ohne deshalb mit dem Bischof Rücksprache zu nehmen.[329])

Weiter drängten vielfach die Zehntpflichtigen, die Hintersassen aller Grundherren, um die unliebsamen jährlichen Schwankungen zu vermeiden und ihre Last zu erleichtern, auf eine Fixierung der Abgabe.[330]) Seit ungefähr 1350 trat daneben häufig eine Ablösung der Naturalzehnten durch Geld, den Zehntpfennig, ein.[331])

Durch alle diese Umstände kommt es dahin, daß im 16. Jahrhundert den Zehnt nur noch wenige Ortschaften gaben, die zu allermeist damals noch geistlichen Grundherren gehören oder früher ganz oder teilweise gehört haben [332]); z. B. entrichten ihn von den 90 Dörfern des Schweriner Amtes im 16. Jahrhundert nur noch 19.[333]) Dabei ist aber der Zehnt selbst auf die Leistungen von Flachs und Lämmern zusammengeschrumpft [334]), wobei außerdem von dem pflichtigen Dorf nicht beide Abgaben zusammen, sondern nur je eine entrichtet wird.[334])

Das Wichtigste aber ist, daß der Zehnt aus einer Steuer eine p r i v a t e P a c h t geworden ist [335]), die nicht mehr der Bischof bezw. das Kapitel, sondern der Grundherr des betreffenden Dorfes erhebt.[336])

B. Die grundherrlichen Leistungen.

Das Rauchhuhn.

Seit der Kolonisation bestand auch in Mecklenburg die grundherrliche Abgabe des Rauchhuhns.[1])

Jeder Grundherr empfing von jedem selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb seiner Herrschaft jährlich 1 Huhn, das sogenannte Rauchhuhn. (Vom Rauch des Herdes.) Ob ein Katen wenig, viel oder gar kein Land besaß, ob ein Hufner 1, 2 oder 3 Hufen hatte, war gleichgültig, jeder Betrieb gab nur 1 Huhn.[2])

Das Rauchhuhn wird in jeder [3]) Grundherrschaft, domanialer, ritterschaftlicher, geistlicher und städtischer gegeben und zwar im Domanium bis zum 18. Jahrhundert bis zur Neuvermessung 1703 ff.[4])

Die Pacht.

Die Hintersassen geben dem Grundherrn, im Domanium also dem Landesherrn, als Entschädigung für die Nutznießung des Grund und Bodens eine bestimmte jährliche Pacht. Diese Pacht ist keine Zeitpacht, sondern eine Art Erbpacht, denn die Pachthöhe eines Dorfes bleibt unverändert, so lange die Hufenzahl unverändert bleibt. Seit dem 15. Jahrhundert läßt sich dies für 6 domaniale, seit dem 16. Jahrhundert für alle domanialen Dörfer und die der geistlichen Grundherren nachweisen.[5]) Frei von der Pacht sind sämtliche Pfarr-, Kirchen- und Freischulzenhufen.[6])

Die Pacht ist Einzelleistung. (Nur in Kirch-Jesar zahlen von 1456—1464 alle tosamende 12 m; doch ist nicht zu entscheiden, ob es sich hier nicht um die Bede handelt, vielleicht auch um die Summe beider Abgaben. Im 16. Jahrhundert ist auch hier die Pacht Einzelleistung.)

Die Pacht wird schon im 13. Jahrhundert entweder ganz in Geld (z. B. 1277, II. 1429; 1287, III. 1906; 1291, III. 2109) oder ganz in Naturalien (z. B. 1243, I. 546; 1252, II. 704; 1263, II. 980) oder in Geld **und** in Naturalien gegeben. Von 1350—1370 (s. Reg. XVII) zahlen 27 Dörfer **nur** Kornpacht,

5 Dörfer Geld **und** Korn, 26 Dörfer **nur** Geldpacht. Dieses Verhältnis bleibt bis 1395 (s. die Reg. der M. U.-B.) dasselbe. Erst im 15. Jahrhundert wird die Kornpacht durch Geld abgelöst.

Eine Regel darüber, welche Art der Pacht (ob Naturalien, ob Geld) in einem Dorf gezahlt wird, gibt es nicht. Es können Nachbardörfer in verschiedenen Pachtarten zahlen.[7]) Die Pachtart innerhalb desselben Dorfes aber ist stets dieselbe.

An Korn wird Roggen, Gerste, Hafer gegeben (Weizen und Buchweizen nur selten), entweder jede Kornart für sich allein oder, was dort, wo die Pacht nur aus Naturalien besteht, das übliche ist, in dieser Dreiheit, wobei meistens auf jede Kornart der gleiche Anteil entfällt.

Als Viehpacht kommt nur das Huhn vor. Dies geben **nur** die Katen. Übernimmt ein Hufner einen Katen und legt ihn zu seiner Hufenwirtschaft, so zahlt er jetzt auch das **Pachthuhn**.[8]) das nicht mit dem Rauchhuhn verwechselt werden darf. Außer dem Huhn geben die Katen, je nach ihrem Ackerbesitz, noch Korn- oder Geldpacht.[8])

Die Belastung mit Pacht ist für jede Hufe innerhalb desselben Dorfes ursprünglich gleich.[9]) Durch Besitzwechsel, Teilung der Hufenwirtschaft usw. wird die Belastungseinheit zerstört, so daß im 16. Jahrhundert 1 Hufe mehr an Pacht (und auch an andern Abgaben) wie 1½ Hufe zahlen **kann**. Der Idee nach ist die Einheit noch vorhanden, weil die gesamte Pachtsumme eines Dorfes dieselbe bleibt, so lange dieselbe Gesamtzahl an Hufen vorhanden ist. Andererseits gibt es noch im 17. Jahrhundert Dörfer, in denen die Belastungseinheit überraschend deutlich und gleichmäßig erhalten ist. (Als Beispiel hierfür siehe die „Anlage zur Pacht".)

Die Quellen über die Pacht im Amt Schwerin sind die Schloßregister des 15. Jahrhunderts und die A.-B. Die Schloßregister enthalten die baren Einnahmen an Pacht und Bede.

In **Banzkow** zahlen 1409/10 von 8 Leuten 6 je 27 ß, 2 je 2 Dr. Hopfen für je 9 sch. Roggen. Roggen als Kornbede und ihre Ablösung durch Geld ist im Amt Schwerin nicht bekannt (s. Haferbede). Banzkow ist domanial. Statt anzunehmen, daß hier ein einzigartiger Ausnahmefall von Roggenbede besteht, liegt es näher, anzunehmen, daß die Pacht eine Natural- und zwar eine Roggenpacht ist, die nach 1400 abgelöst wird, mit 3 ß

für den Scheffel. Das Reg. 1424 überliefert nur die Summen der Hebungen aus den einzelnen Dörfern. Die Summen aus den ersten Ortschaften müssen Bede sein, weil nach dem M. U.-B., nach den Lehnsakten und A.-B. diese Dörfer grundherrlich sind. Es folgt Goldenstedt de bede 4½ m, Kirch-Jesar 4½ m, Banzkow 8 m 2½ ß. Darnach kommen ungefähr 15 Dörfer, die aus dem angeführten Grunde ebenfalls Bede geben. Dann steht da Goldenstedt an pacht 5 m 9 ß. Es folgen 2 andere bedezahlende Ortschaften. Dann Rastow 17½ m, Lübesse 14 m [Bede], Mirow 21½ m, Goldenstedt 4½ m, Plate 19 m. Nun bringt das Register die letzten bedezahlenden Dörfer. Am Schlusse dieser ein Absatz. Darnach heißt es: 12 m 12 ß von Plate für Roggen zur Pacht, aus Rastow 16 m 12 ß, Mirow 15 m 2 ß, Banzkow 18 m 4 ß, Goldenstedt 4 m 2 ß.

Banzkow, Goldenstedt, Mirow, Rastow sind wie Plate domanial. Wegen ihrer Stellung hinter Plate nehme ich an, daß sie wie Plate Geld für Pachtroggen geben. Aus der Stellung Banzkows hinter dem bedezahlenden Goldenstedt inmitten bedezahlender Dörfer folgere ich, daß Banzkow außer der Roggenpacht noch 4½ m Bede gibt.

Aus den Reg. 1409/10 und 1424 gewinne ich als Ergebnis: Banzkow entrichtet die Pacht in natura, in Roggen, der nach 1400 durch Geld abgelöst wird. Daneben besteht die Geldbede.

Die Summe der Ablösung für Korn + die Bede beträgt 1424 (18 m 4 ß + 8 m 2½ ß) 26 m 6½ ß. 1454: roggenpacht dar se ghelt vorgheuen 13 — ½ h je 24 ß

2 — 1 h } ohne Angabe, daß und
3 — ½ h } wieviel sie zahlen

1462 haben bezahlt 2 — 1 h je 3 m, 14 — ½ h je 24 ß = [27 m]. Die Summe ist also gleich dem Betrage von 1424. Also sind Bede und Pacht zu einer Abgabe, zur „Pacht" verschmolzen, indem ihre Summen zusammengezogen sind.[10]) Die Pachthöhe 24 ß (1½ m) für die halbe Hufe, 3 m für die ganze Hufe bleibt von 1462 bis 1560 stets dieselbe.

Zwischen 1454 und 1462 hat man die Pacht zu erhöhen versucht. Es sollten nämlich zahlen:

1456	1457	1458	1459
2—1 h je 6 m 14 ß	2—1 h je 4 m 8 ß	2—1 h je 5 m	=1457
13—1/2 h je 3 m 7 ß	13—1/2 h je 2 m 4 ß	13—1/2 h je 2 punt = 40 ß	

Da, wie ich meine, die Bauern nicht imstande waren, die Zahlung zu leisten, so kehrte man 1462 zu der alten Höhe zurück.

Vor 1560 wird der Hof Banzkow an die Leute verteilt und die bisherige Pacht um die neue Pacht erhöht.

Außer den von mir aufgeführten Summen gibt Banzkow noch eine besondere Pacht für seinen Anteil an der Schallower wüsten Feldmark, zunächst an den Grundherrn, Kloster Zarrentin, nach dessen Säkularisation an das Amt Schwerin.

In Plate hat der Landesherr und der Dom zu Schwerin Besitzungen. 1409 zahlt im fürstlichen Anteil 1 h — 1 m Bede + 2 m 4 ß [à sch. 3 ß] für 1 Dr. Roggen. Die Ablösung hatte schlechten Erfolg. Nur wenige Leute zahlen den vollen Betrag. Im Reg. 1433 steht von dieser Ablösung nichts mehr drin. Sie hat also damals wieder aufgehört. Von 1469—1473 erscheint bei Plate ausnahmsweise auch die Naturallieferung. Darnach gibt 1 h — 1 m Bede + 1 Dr. Roggen + 1 Dr. Hafer.[11]) (Im Reg. 1469 ff. ist die Hufenzahl nicht angegeben, doch läßt sie sich durch die voraufgehenden Register feststellen.) Die Ablösungssummen von 1475—1478 haben keinen Bestand. Erst die Ablösung nach 1478 ist bis zur Vermessung 1703 ff. erhalten geblieben. Darnach zahlt [1 h — 1 m Bede + 2 m für Roggen + 1 Dr. Hafer] 1 h = 3 m Pacht + 1 Dr. Hafer. (A.-B. 1505 ff.)

In Rastow gibt die Hufe 1 m Bede + 18 sch. Roggen (1½ Dr.) als Pacht. Die Hälfte des Roggens wird 1409/10 mit 2 oder 3 ß für den Scheffel abgelöst, es soll also jede Hufe 1 m Bede + 18 ß oder 27 ß für Roggen + 9 sch. Roggen geben.

Die Umrechnung 1 sch. = 2 ß gewinnt den Vorrang und die Leute geben für die Hufe 1 m Bede + 18 ß für Roggen + 9 sch. Roggen. 1466 werden Bede und Geldpacht zur „Pacht" zusammengezogen und 1 h gibt fortan 2 m 2 ß [34 ß = 1 f 10 ß] Pacht + 9 sch. Roggen bis 1560.

Nach 1560 fällt der Roggen einfach fort und wird laut A.-B. 1628 und 1655 nicht mehr gegeben. Der Grund hierfür ist nicht überliefert, wahrscheinlich aber, weil die Last den Leuten durch die Steigerung der Dienste zu schwer geworden war.[12])

Mirow: 1 h zahlt 1 m Bede + 1 Dr. Roggen. 1409 ist der ganze Roggen mit 3 ß für den Scheffel = 2 m 4 ß abge-

löst, so daß 1 h 1 m Bede + 2 m 4 ß für Roggen gibt. 1424 wird das Roggengeld noch gezahlt (s. oben bei Banzkow). 1456 zahlt 1 h — 1 m Bede + 1 m für die Hälfte des Roggens (und zwar 1 sch. — 8 albi, 1 albus = 4 ₰, also 1 Scheffel = 32 ₰ = 2 ß 8 ₰). Mithin soll 1 h geben 1 m Bede + 1 m [für 6 sch. Roggen] + 6 sch. Roggen. 1466 werden beide Geldzahlungen zusammengezogen. 1 h zahlt nun 2 m Pacht + 6 sch. Roggen. Außerdem entrichtet jede Hufe noch 6 sch. Hafer. (Reg. 1469.) Die vollständige Leistung einer Hufe ist also: 1 h — 2 m Pacht (aus 1 m Bede + 1 m für 6 sch. Roggen) + 6 sch. Roggen + 6 sch. Hafer. Diese Höhe hat sich bis zum 18. Jahrhundert erhalten.[13])

Tabellarisch wäre das Bild so:

Plate	1 h	1 m Bede 1 Dr. Roggen 1 Dr. Hafer	1 m Bede 2 m Roggengeld 1 Dr. Hafer	3 m Pacht 1 Dr. Hafer
Rastow	1 h	1 m Bede 18 sch. Roggen	1 m Bede 18 ß Roggengeld 9 sch. Roggen	2 m 2 ß Pacht 9 sch. Roggen
Mirow	1 h	1 m Bede 1 Dr. Roggen 6 sch. Hafer	1 m Bede 1 m Roggengeld 6 sch. Roggen 6 sch. Hafer	2 m Pacht 6 sch. Roggen 6 sch. Hafer

---

Für Goldenstedt ist im Reg. 1409/10 überliefert, daß 4 Leute „Bede" ans Amt zahlen. Anscheinend liegt die Einheit 1 h — 1 m zugrunde. Reg. 1424 bezeugt, daß Bede und Geld für abgelöste Roggenpacht gezahlt wird. 1433 geben 13 Leute Bede. Dies schließe ich aus der Einheitlichkeit der Sätze. Es geben 6 — 1 m, 3 — 24 ß, 3 — 8 ß, 1 — 14 ß. Die entsprechende Hufenzahl wäre 1, 1½, ½, ? h. Reg. 1454 f. bringen nur eine Angabe, die höher als die Bede von 1433 ist. Reg. 1469 nennt diese „Pacht". Es zahlen 1454, 1456, 1469 5 Leute je 2 punt (40 ß), 2 — 1 sund. m, 1 — 24 ß, 2 — 14 ß, 1 — 1 punt, 1 — 28 ß, 2 — 1 m. Daß in Goldenstedt ursprünglich Bede — also auch 1433 — gezahlt wird, bestätigt folgendes: 1469 zahlt einer, der 1 m Pacht gibt, noch 8 ß de precaria. 1520 heben die Landreiter von 4 — ½ h {2—8 ß / 2—12 ß}, von 1 — 1 h 1 m Bede als Landreitergeld. Aus allem ergibt sich: 1424 ist der 1433 schon gescheiterte Versuch gemacht, den Roggen abzulösen. Seit 1454 ist er mit Erfolg wieder aufgenommen und

die Pacht mit der Bede zur „Pacht“ verschmolzen. Diese bleibt in derselben Höhe bis zur Vermessung 1703 ff. erhalten.

In P a m p o w ist die noch im 14. Jahrhundert (VIII. 5691) vorhandene Bede [1 h — 1 m] 1409 verschwunden. Sie wird mit der Pacht zusammengefallen sein. Ein Bild der Verteilung:

1433		1476	
2 — 4 ß	1 — 28 ß	1 — 4 ß	1 — 24 ß
1 — 6 ß	2 — 2½ m	1 — 6 ß	1 — 2 m 4 ß
1 — 8 ß	2 — 3 m	1 — 8 ß	8 — 3 ß (1 noch
1 — 1 m	1 — 3½ m	1 — 12 ß	+ 1½ ß)
3 — 24 ß	2 — 3 m 12 ß	1 — 13 ß	3 — 4½ m
		+ 8 ß vor	2 — 5 m 2 ß
		haueacker	3 — 6 m (1 noch
		1 — 1 m	+ 6 ß)

Außer der Geldpacht wird Hafer gegeben. Die Pacht bleibt vom 15. bis 17. Jahrhundert dieselbe. Z. B. in Pampow zahlen 1469 26 Leute 56 f 12 ß; 1655 22 Leute 52 f 22 ß (die einzelnen Zahlungen zusammengezählt). Seit Ausgang des 15. Jahrhunderts bis 1520 ist die Pacht aus Pampow jährliche, ständige Hebung des Burgschmiedes zu Schwerin, um seine Rechnungen zu begleichen. (Reg. 1480 ff. A.=B. 1520.)

In allen übrigen domanialen Orten ist die Pacht erst aus dem 16. Jahrhundert bekannt. In Sülte wird Geld, Roggen und Buchweizen, in den ehemaligen Kapitelsdörfern Kirch=Stück und Kl.=Medewege Bede, Hafer und Zehnt [14]) als Pacht entrichtet. Alle anderen domanialen Orte geben n u r Geld als Pacht.[15])

Von den grundherrlichen Dörfern ist die Pacht aus den geistlichen Ortschaften für das 16. und 17. Jahrhundert bekannt, ebenso aus dem städtischen Zippendorf und den ritterschaftlichen Orten, die im 16. und 17. Jahrhundert vom Domanium erworben werden. In allen diesen grundherrlichen Dörfern wird in beiden Jahrhunderten die Pacht nur in Geld entrichtet und bleibt dieselbe, wird nicht erhöht.

Der Dienst.

I.

Die öffentlichen Dienste.

Für die Sicherheit des Territoriums und für die Wohlfahrt des Landes und des Herrschers sind öffentlich-rechtliche Dienste zu leisten. Sie sind allgemein; sämtliche Landesinsassen leisten sie, die Grundherren und die Hintersassen. Aber von den Grundherren sind die Geistlichen wegen ihres Standes persönlich dienstfrei. Die Ritter tun statt aller anderen Dienste die Lehnsfolge. So bleiben als dienstpflichtig nur die Städte sowie die Hintersassen des Domaniums und der Grundherren.

Zu den allgemeinen landesherrlichen Forderungen gehören u. a. curruum seruitia, Dienste ad custodiendum castra et propugnacula, quod volgariter landwere dicitur.[16]) Es gehört zu omnia iura vasallorum, daß ihre Hintersassen Burgwerk, Landwehr und expeditio leisten.[17])

Die öffentlichen Dienste zerfallen wie die privaten in Hand- und Spanndienste. Diese verrichten die Hufner, jene die Käter.[18])

Burg- und Brückenwerk bilden sämtliche Dienste, die zum Bau und zur Erhaltung von Burgen und Brücken nötig sind. Dazu gehören z. B. urbium [19]) et pontium structio et reparatio [20]), Dienste ad reparandum pontem [21]), aggerum [20]) exstructio, ad fodiendum et ad plancas ducendum [22]), plancarum sectio [23]), ad secanda ligna uel portanda uel faciendas fossatas [24]); ferner der Schanzdienst, die Wegebesserung, Eishauen, Brennholzhauen und -fahren.[25])

Unter der expeditio wird meist nur der Zug nach auswärts, die „Reise" verstanden,[26]) zuweilen indes auch die Landwehr (defensio) mitbegriffen.[27])

Die militärischen Leistungen sind zuweilen insoweit herabgesetzt, daß die Anzahl der zu stellenden Mannschaften und die Dauer der Dienste beschränkt wird; so gestattet Heinrich der Löwe 1158, daß das Bistum Ratzeburg dem Herzog nur mit

30 Schilden einmal im Jahre bis zu sechs Wochen diesseits der Elbe diene.[28])

Die „Landwehr"[29]) wird innerhalb der einzelnen terra geleistet; sie verpflichtet auch zum Bau des Grenzschutzes[30]), der die terrae gegeneinander abschließt.

Sehr häufig wird der Dienst auf die defensio beschränkt, und Freiheit von der Teilnahme an Reisen außerhalb des Landes ausgesprochen. Dann wird wohl gar verfügt, daß die Leute, wenn sie kampfbereit 3 Tage vergebens auf den Feind gewartet haben, wieder nach Hause gehen können.[31])

Fuhrdienste, angaria[32]), sind hauptsächlich zur Beförderung des Gefolges und des Trosses auf den Reisen und Jagden[33]) bestimmt, gehören indes auch zu Burg- und Brückendienst.

Wie andere öffentliche Leistungen nutzt der Landesherr die Dienste wie eine private Abgabe und veräußert sie in großem Umfang durch Befreiung von ihnen, verschenkt, verpfändet sie, meistens an die Grundherren der betreffenden Hintersassen.[34])

Allerdings haben den geistlichen Grundherren ihre Privilegien so wenig wie beim Ablager dauernde Befreiung gewährt. Im Amte Schwerin läßt insbesondere der Prozeß der Johanniter gegen die mecklenburgischen Fürsten erkennen, wie sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Ausgang des 15. Jahrhunderts gestaltet haben.[35]) Die Fürsten, wegen Bedrückung[35]) ihrer Hintersassen beklagt, behaupten im Jahre 1534 vor dem Reichskammergericht, sie hätten mit Recht Dienste von Hintersassen der Johanniter zu fordern, als Entschädigung für die ihnen schuldigen, aber nicht geleisteten Vasallendienste.[35]) Es liegt nahe, daß dieser Grundsatz auch bei den anderen geistlichen Grundherren angewendet worden ist.[36])

Die ritterschaftlichen Hintersassen tun im 16. Jahrhundert keine öffentlichen Dienste mehr. Ebenso sind die besonders berechtigten Städte, wie z. B. Schwerin, für die Bürgerschaft frei, während die Hintersassen auf den städtischen Landgütern, z. B. in Zippendorf, meistens noch Dienst leisten. In den übrigen Städten, wie Hagenow,[37]) sind auch die Bürger selbst noch dienstpflichtig.

Dieser Zustand der Dienste im 16. Jahrhundert erklärt sich einmal aus der tatsächlichen Befreiung und zum andern dadurch, daß der Umfang und die Bedeutung der öffentlichen Dienste im Laufe der Zeit nachgelassen hat. Da für die ritterlichen Grundherrschaften im Verhältnis zu ihrer Anzahl lange

nicht genügend urkundliche Privilegierungen vorliegen, so möchte ich annehmen, daß hier die reale Macht, die die Ritter besaßen, von Einfluß gewesen ist.[38])

Nach 1370 ist die expeditio — soweit das M. U.-B. es erkennen läßt — nur noch wenige Male veräußert. Dies zeigt, daß sie, als Leistung der Hintersassen, durch das Lehnswesen immer bedeutungsloser wurde. Die Landwehr steht als „Folge" im A.-B. 1560 bei einigen Dörfern noch verzeichnet. In den A.-B. 1615, 1628, 1655 ist die „Folge" nicht mehr erwähnt. Soviel mir bekannt, ist im Jahre 1554 zum letzten Mal zur Folge aufgerufen worden. Als im Verlauf der brandenburgisch-sächsischen Wirren braunschweigische Truppen in Südmecklenburg[39]) einfielen, „bot Johann Albrecht eiligst seine Lehnsleute zu Roß-Diensten (1284 zu Pferde) und die Landfolge aus allen Städten und Vogteien des Landes und der ansässigen Stifter (3700 zu Fuß) auf".

Wie weit im 16. Jahrhundert die Hintersassen des Domaniums, wie weit die der Grundherren zum Bau und zu der Unterhaltung der Brücken und Burgen und deren Befestigungswerke herangezogen wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Über den Brückendienst berichten die Schweriner Amtsbücher überhaupt nichts. Der im 16. Jahrhundert geleistete „Burgdienst" war lokalisiert und hatte friedliche Zwecke. „Burgdienst" taten die Ostorfer und Zippendorfer. Die Ostorfer waren gehalten, jeden Tag, wenn sie bestellt wurden, auf der Burg alles, was nötig war, zu arbeiten. Ostorf ist domanial, seine „Burgdienste" könnten also aus privaten, grundherrlichen Diensten abgeleitet sein. In dem städtischen Zippendorf muß jeder Hufner wöchentlich ein Fuder Brennholz zum Backen auf die Burg fahren.[40]) Diese „Burgdienste" können nur aus den öffentlichen Diensten stammen.

Die Spanndienste bleiben bestehen, werden aber — abgesehen von Hagenow und Zippendorf — nur noch von den geistlichen und domanialen Hintersassen geleistet.

II.

Die grundherrlichen Dienste bis zum Emporkommen der Gutsherrschaft.

Die Kolonisation brachte mit der Grundherrschaft auch die grundherrlichen Dienste. Sie hängen ab von den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen des Dienstempfängers und

des Dienstleistenden. Als die Grundherrschaft sich zur Gutsherrschaft umbildete, wandelten sich auch die Dienste, und zwar dahin, daß sie schärfer und schwerer wurden. Zwischen dem Ende der Grundherrschaft und dem Anfang der Gutsherrschaft läßt sich kein scharfer Trennstrich ziehen; der Übergang ist allmählich, in Mecklenburg erfolgt er seit Anfang des 16. Jahrhunderts. Aber erst an seinem Ende kann man von einer Gutsherrschaft sprechen. Durch den 30jährigen Krieg wird sie über ihr eigentliches Ziel hinausgeführt und wird die Grundherrschaft beseitigt.[41]) Die Folge war die Erbuntertänigkeit mit Leibeigenschaft, Dienst- und Gesindezwang.

Jedem Grundherrn waren von den Hintersassen Dienste zu leisten, die während der Zeit der Grundherrschaft verhältnismäßig gering waren. Der Ritter wohnte im Dorf auf einem Hof, zu dem 4 bis 8 Hufen gehörten. Es kam nicht selten vor — und besonders dort, wo der Ritter zur Zeit selber nicht wohnte —, daß diese Hofhufen und der Hof selber an die Bauern verpachtet wurden,[42]) aber überwiegend hatte der Ritter die Hufen in Eigenwirtschaft.

Wie im Domanium, tun auch die grundherrlichen Hintersassen in der Hauptsache Ackerdienste zur Bewirtschaftung des Hofes und außerdem allgemeine Fahr- und Handdienste.[43]) Aber die Höhe und Anzahl aller dem Grundherrn zu leistenden Dienste sind für das Jahr genau geregelt und festgesetzt, sind gemessen. Z. B. der Müller in Welzien dient im Jahr 1 Tag (1367, XVI. 9621). 6 Dörfer tun in 3 Jahren nur soviel Dienst, daß dafür 20 m Silbers gerechnet werden (XIV. 8456, S. 285). Im Werleschen sind 3 Tage Dienst im Jahr in Gebrauch. (1285, IV. 2718). Der Knappe Otto von Zernin verkauft (1339, IX. 6003) Schependorf, behält sich aber vor: quolibet anno semel seruicium duorum dierum ad fimandum agros meos et seruicium duorum dierum ad arandum eosdem et seruicium duorum dierum ad mediandum fructus meos, qui creuerint in eisdem. Die Käter in Gischow dienen 2 Tage von einem ganzen, 1 Tag von einem halben Katen (1364, XV. 9234). Neukloster erhält von den Kätern in Gr.-Tessin von jedem Hause 2 Tage Dienst (1319, VI. 4040, S. 409).

Im Domanium sind (s. unten) die Dienste ungemessen. Den Grund sehe ich darin, daß die landesherrlichen Anforderungen sowohl privater wie öffentlich-rechtlicher Natur waren; so war es schwer, wenn nicht unmöglich, Dienste zu verweigern.

Eine Ausbeutung durch ungebührlichen Druck hinderten die wirtschaftlichen Verhältnisse von selbst.

Als die Anfänge des Gutsbetriebes einsetzten, steigert allmählich der Grundherr (genau wie der Landesherr im Domanium) die Dienste. Ein Bild aus dieser Zeit — freilich nicht aus dem Amte Schwerin, aber doch für die allgemeine Entwicklung lehrreich — gibt uns eine Klageschrift des Klosters Malchow [44]) gegen die Flotows auf Stuer wegen Bedrückung ihrer Hintersassen.

Nach dieser Klageschrift dienen im Jahr:[45]) Hohen-Wangelin 1 Woche Fußdienst. Die Flotows haben diesen Dienst durch Korn abgelöst (4 Dr. Roggen und 4 Dr. Hafer), diese jährliche Kornlieferung an die Maltzahn zu Grubenhagen verpfändet und verlangen jetzt trotzdem die Fußdienste bi groten sleghen und pandinghen. Um ihre Lebensmittel für die 8 Tage Fußdienst zu befördern, hatten die Wangeliner sich 2 Wagen mitgenommen. Jetzt verlangen die Flotows als ihr Recht, daß sie mit den beiden Wagen für sie Bauholz und Brennholz fahren. Die Kornlieferung aber geben sie nebenher ebenfalls weiter.

Desgleichen haben die 8 Leute zu Loppin 8 Tage Fußdienste geleistet; jetzt geben sie Korn (2 Dr. Roggen, 2 Dr. Hafer) und leisten dennoch Fußdienst.

Kisserow, Latzendorf, Poppentin und Grüssow haben vorher zu je 4 Mann 1 Wagen bespannt und Korn nach Rostock, Wismar und Grabow gefahren, jetzt müssen 2 Leute einen Wagen zu der jährlichen einen Fuhre ausmachen.

Früher auch spannten je 2 zusammen und dienten dem alten Flotow alle 14 Tage je einen Tag. Jetzt muß jeder mit eigenem Gespann alle 14 Tage einen Tag dienen.

Diese und ähnliche Bedrückungen, so auch gegen die Bürger der Stadt Malchow, meldet die Klageschrift.

Die Durchführung der Gutsherrschaft brachte dann eine ungeheure Vermehrung der Dienste. Auf ihre Regelung in den Rittergütern gehe ich nicht ein, sondern versuche nur die Dienste in den domanialen Teilen des Amtes Schwerin im 17. Jahrhundert darzustellen.

Der Wert und der Ertrag des D o m a n i u m s beruhte damals hauptsächlich in den Bauerndörfern und deren Pacht. Die Meierhöfe oder Bauwerke traten demgegenüber ganz zurück. Im gesamten Amt Schwerin gab es nach 1520 nur 3 Höfe [46]), diese lagen alle auf dem unfruchtbaren Sandboden. (In der ganzen Jabelheide war sogar kein einziger fürstlicher Meierhof.

Deshalb taten die Untertanen dort keine Dienste, sondern gaben das Dienstgeld.) Die Ackerbestellung dieser Höfe müssen die domanialen Dörfer übernehmen. Kennzeichnend für den allmählichen Übergang der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft ist es, daß im A.-B. 1520 noch bei keinem Dorf ein besonderer Pflug- oder Ackerdienst aufgeführt wird, wohl aber im A.-B. 1560. Pflugdienste leisten 1560 Görries, Goldenstädt, Grevenhagen, Meteln (Anteil), Mirow, Pampow, Plate, Rastow, Steinfeld, K.-Stück, Wittenförden. Im Gegensatz zu dem festen Gutssystem des 17. Jahrhunderts fehlt hier noch die Bestimmung, daß jedes Dorf ständig nach einem bestimmten Hof dient — nur Holthusen, Lübesse, Ülitz, Sülte (Anteil) tun Ackerdienste nach Boldela — und es fehlt ferner jede Angabe über Zahl, Dauer und Höhe der Dienste. S i e s i n d a l s o u n g e m e s s e n ,[47]) gerade so wie alle anderen Dienste des Domaniums ungemessen sind.

Alle Dienste werden, sobald sie nötig, jedesmal und jedem Pflichtigen vom Amte angesagt und von ihm beaufsichtigt.[47])

Außer dem regelmäßigen Ackerwerk haben die Untertanen alle anderen Dienste, die jeweils notwendig sind, zu tun. Zu ihnen [48]) zählen etwa:

Vorspann auf Reisen, auf Jagden, Treiberdienste, Botengänge, für den Holzvorrat auf der Burg zu Schwerin und auf den Bau- oder Meierhöfen sorgen, wozu gehört: Holz hauen in der Lewitz oder im Buchholz — den beiden einzigen großen Waldungen des Amtes —, Holz anfahren auf die Burg oder auf den bestimmten Bauhof, dort abladen und das Holz klein machen; weiter Burg- und Gartendienste, d. h. alle und sämtliche Arbeiten tun, um die Burg und den Hofgarten bei der Burg imstande zu halten,[49]) sämtliche Fuhren, um die Naturallieferungen der Untertanen und die Naturalerträgnisse der Meierhöfe auf das Amt zu schaffen, dann die so wichtigen Kornfuhren, d. h. das im Amt überflüssige Korn entweder vom Amtskornhaus in Schwerin oder von den einzelnen Bauhöfen auf den großen Heerstraßen zum Stapelplatz zum Verkauf zu fahren.

Ferner: Hilfeleistungen bei Amtsbauten, Häuser abbrechen und mit richten helfen, die Sparren setzen, Viktualien und sonstige Kaufmannsware aus den Städten, vor allem aus Wismar, auf die Burg oder auf die Bauhöfe holen, den Beamten oder fremden Personen, die unter Geleit des Amtes reisen, Vorspann tun.[50]) Weiter: Dienste zu bestimmten Einrichtungen, wie Mühl-

steine fahren, das Gewässer, das die Mühle treibt, offen halten und die Zuflüsse reinigen, auch den Kornertrag der Mühle aufs Amt fahren. Endlich, die Salzfuhr nach Lüneburg tun.[51])

III.

Die Dienste im Amt Schwerin im 17. Jahrhundert.

1560 gab es 3, 1628 9, 1655 14 domaniale Höfe der terra Schwerin. Ihre ganze Ackerbestellung und Bewirtschaftung besorgten die dienstpflichtigen Bauern. Auf dem Hof selbst waren nur der Meier und eine Meierin, auch Baumuhme genannt, dazu zusammen 4—5 Knechte und Mädchen und ein Hirt oder Hirtin vorhanden.[52]) Infolge der Anzahl und der Größe der Höfe wuchs die Arbeit, und so war es eine der ersten Folgen, daß jedem Hof bestimmte Dörfer zugeteilt wurden, die dauernd nur ihm allein dienten. Auf die Art zerfiel das Domanium in genau geordnete Gutsbezirke. Im Amt Schwerin ist die Einteilung folgende:

1628

leisten Dienst zum Hof	die Ortschaften
Steinfeld	Böken, Drieberg, Mühlen-Eichsen, Pingelshagen, Steinfeld, Gr.-Trebbow, Anteil, Warnitz.
Consrade	Goldenstedt, Mirow, Plate, Peccatel.
Ostorf[53])	Görries, Krebsförden, Lehmkuhlen, Pampow, Wüstmark, Ostorf.
Zickhusen	Grevenhagen, Rugensee, Moisall, Meteln, Zickhusen.
Boldela	Holthusen, Sülte, Sülstorf, Ülitz.
Kraack	Hoort, Moraas, Kraack, Kuhstorf.
Sudenhof	Kirch-Jesar, die anderen zugewiesenen Orte gehören nicht zur terra Schwerin.
Jamel	Lübesse, Rastow.
Stralendorf	Gr.-Rogahn, Anteil, Gr.-Welzien.

1655 [54])

Banzkow	Banzkow †, Mirow †. Es wäre bei diesen Höfen viel Dienst vonnöten, die meiste Anspannung wird vom Hofe gehalten.
Consrade	Peccatel †, Plate. Es mangelt an Diensten.
Gallentin	Lübstorf †, Kleinen † und zwei geheuerte Bauern in Vicheln. „wären noch 6 Untertanen nötig."
Jamel	Goldenstedt †, Rastow †, Lübesse †. Mangelt an Diensten, deshalb müssen 12 Ochsen und ein Bauknecht zum Ackerwerk gehalten werden. Von den Untertanen der 6 Dörfer können nur 6 mit eigenem Vorspann misten und pflügen und andere Arbeit, als Holz- und andere Abfuhren nach Schwerin verrichten. Die andern können kümmerlich ihre Handdienste abwarten.
Kraack	Kraack †, Hoort †, Moraas †. Mangelt an Untertanen, muß deshalb auf dem Hofe Vorspann an Ochsen und Pferden gehalten werden.
Boldela	Ülitz †, Sülstorf †, Holthusen †. Mangelt an Untertanen, muß werden 12 Ochsen und ein Bauknecht gehalten.
Gr.-Medewege	Hilgendorf, Hundorf†, Lankow†, Dalberg †. Können die nötige Arbeit nicht leisten.
Ostorf	Görries †, Lehmkuhlen †, Krebsförden †, Wüstmark, einige aus Pampow †.

Stralendorf	Stralendorf, Kothendorf, Anteil, Pampow.
Sudenhof	Kirch-Jesar.
Steinfeld	Drieberg †, Böken †, Gr.-Trebbow †, Pingelshagen †, Steinfeld †. Der Acker kann mit diesen Leuten kaum zur Hälfte bestellt werden.
Kirch-Stück	Rugensee †, Wickendorf †. Müssen noch 2 Pflüge und 4 Pferde zum Hof gehalten werden.
Wandrum	Wittenförden.
Zickhusen	Zickhusen †, Meteln †, Grevenhagen †, Moisall, leisten nicht genügende Dienste.

Burg- und Gartendienste (s. oben) tun Ostorf, Müß, Sülte und Zippendorf.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß 1655 gegen 1628 mehr Höfe vorhanden, daß aber zu dem einzelnen Hof weniger Dörfer dienen, daß also die Last der Dienste gewachsen ist.

Mit dieser Verteilung der Dörfer zu den einzelnen Höfen regelte man auch die Höhe der Dienste. Vor dem Jahre 1655 mußte jeder Hufner jede Woche 3 Tage mit dem Gespann, jeder Käter 3 Tage mit der Hand zu Hofe dienen.[55])

Der große Krieg hatte das Land menschenarm gemacht. Die menschliche Arbeitskraft war seltener und deshalb höher bewertet. Die Feldmarken lagen wüst und öde, sie waren fast überall „über die Hälfte bewachsen" und lagen „in Rusch und Busch". Von den Dienstpflichtigen war kaum mehr die Hälfte vorhanden und von diesen konnte ebenfalls über die Hälfte aus Armut und Mangel an Futter und Vieh die Dienste nicht zur Genüge tun.[55]) Die Höfe riefen nach Arbeitskräften. Da keine vorhanden waren, erhöhte man den Dienst der ihn noch Leistenden. Sie sollten im Amt Schwerin 1655 hinfort jede Woche 3 Tage mit dem Gespann und einen 4. Tag mit der Hand dienen. Doch die streikten, verwiesen darauf, daß sie ihre alten Dienste von 3 Tagen nicht mehr leisten könnten, und drohten, wenn man den 4. Tag verlange, „es zu verlaufen", d. h. Hufe

und Wirtschaft in Stich zu lassen und sich bei Nacht und Nebel heimlich über die Grenze zu stehlen.[55])

Daraufhin wurde ihnen im Amt Schwerin der 4. Tag erlassen.[55])

Das Salzfahren hatte aufgehört.[56])

Sonst bestanden auch die allgemeinen Dienste, wie sie in der Zeit der Grundherrschaft üblich waren, fort.

IV.
Einiges über die Ausführung der Dienste, bezw. die Ausführungsbestimmungen.

Über die Art und Weise, wie die Dienste im einzelnen ausgeführt sind, liegen für Amt Schwerin bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts nur vereinzelte Nachrichten vor.

Hufner und Käter mußten mit eigenem Werkzeug dienen. Die Leute, die auf der Burg arbeiteten, erhielten dort Essen und Trinken.[57]) Während der Ernte speiste der Grundherr die Dienenden.[58])

Für das 17. Jahrhundert geben die Dienstordnungen reichhaltigere Nachrichten, aus denen ich die wichtigsten, lebendigsten Züge heraushebe. Die Dienstordnungen sind freilich zu einem Teil nur für ein einzelnes Amt erlassen. Dennoch stehe ich nicht an, sie hier zu einem Ganzen zu vereinigen, weil der Vergleich lehrt, daß die Ausführungsbestimmungen im allgemeinen für ganz Mecklenburg dieselben sind.[59])

Auch im 17. Jahrhundert tun die Hufner den Spann-, die Käter den Handdienst, beide mit eigenen Werkzeugen. Im Amt Schwerin leisten alle Hufenbetriebe dieselben Dienste, ganz gleich, ob sie 1, 2 oder 3 Hufen besitzen. Ebenso dienen die Käter gleichmäßig ohne Ansehung der Größe ihres Besitzes.

Die Anzahl der wöchentlichen Dienste ist im 17. Jahrhundert in einzelnen Ämtern verschieden. Für Amt Schwerin betragen sie 3 Tage (s. oben). In den Ämtern Dömitz und Bützow scheidet man schon vor der Vermessung des 18. Jahrhunderts Voll- und Halbhufner, deren Diensttage verschieden sind. [Was dort Voll- und Halbhufner heißt, kann ich hier nicht näher untersuchen.] Es soll dienen in Amt Dömitz (D.-O. 1634) der Vollhufner 3 Tage mit dem Gespann, 1 Tag mit der Hand. Von den ¼ Hufnern sollen 4 einen Wagen ausmachen, mit der Hand aber jeder für sich dienen. Das Entsprechende gilt für die, so zu zweit eine Vollhufe besitzen. Von den Kätern dienen die mit

Land 3, die ohne Land 2, die Einlieger 1 Tag mit der Hand. Im Amt Bützow (1699 D.-O.) dienen die Vollhufner 3 Tage mit dem Gespann, 2 Tage mit der Hand, die Halbhufner 3 Tage mit dem Gespann, aber 2 und 2 zusammen (mit Pferden oder Ochsen), die Käter dienen 5 Tage mit der Hand.

Bis zum 17. Jahrhundert hatten die Ämter einzelne Höfe verpachtet und die andern selber bewirtschaftet. Seit Ende des 17. Jahrhunderts hörte die Eigenwirtschaft, man kann sagen, gänzlich auf, und es wurde strenger Grundsatz, alle Höfe zu verpachten. Das hatte zur Folge, daß nun alle Dienste aufs schärfste geregelt und möglichst unzweideutig festgesetzt wurden. Dies geschah generell für ganz Mecklenburg-Schwerin durch die Hofordnung von 1705.

So wurde 1705 bestimmt: Außer der Ernte darf der Sonnabend nicht mit Hofdienst belegt werden, sondern verbleibt den Untertanen. Sonst dient in der Woche

jeder Vollhufner in gutem und Kleyland 4 Spann-, 1 Handtag,
" " in Mittelland 3 Spann-, 1 Handtag,
" " in schlechtem Land ebenfalls 3 Spann-, 1 Handtag.

In der Ernte dienen alle Hufner mitsamt je 1 Mäher und 1 Binder die ganze Woche zu Hofe, „den Sonnabend nicht geschont". Beim Einfahren brauchen sie nur 1 Person mitzubringen.

Die Dienste der ³/₄, ½ und ¼ Hufner [nach der Vermessung] werden hiernach sinngemäß verteilt. Zusammenspannen ist nur ganz ausnahmsweise zu gestatten. Die Kossaten unter ¼ Hufe Landes und mit Wiesenbesitz dienen 3 Tage, geringere 2 Tage mit der Hand.

Der Dienst dauert im Sommer von 6—7, im Frühjahr und Herbst von 7—5. Im Winter von 8—4, wenn die Sonne um 8 schon vollkommen aufgegangen ist, in den kürzesten Tagen erst, wenn es vollkommen Tag geworden, bis 3 Uhr, in der Ernte aber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Ruhezeit für Mensch und Vieh beträgt im Sommer, in der Saat- und Erntezeit, mittags 2 Stunden, morgens und nachmittags je ½ Stunde. Im Herbst und Winter nur 2 Stunden zu Mittag. Zur richtigen Zeitbestimmung dienen Stundengläser, die der Dienstherr halten *soll*, die Diensttuenden halten *können*.

Ähnliche, nur schwerere und noch mehr spezialisierte Dienstbestimmungen bringen die Hofordnungen von 1708 und 1753. In allen drei Hofordnungen mußte den Höfen die Sonntagsarbeit immer wieder verboten werden.

Natürlich müssen die Leute zum Dienst je nach der Entfernung schon 1—2 Stunden früher von Hause ausrücken. Wer nicht genug Dienstvolk, Knechte und Mägde, sich verdingen und deshalb seine Dienste nicht völlig leisten kann, den darf das Amt auf ein angemessenes Dienstgeld setzen. (D.-O. 1634 Dömitz.) Aber seit der Hofverpachtung ist es den Pächtern strenge verboten, Leute auf Dienstgeld zu setzen, damit „es den andern nicht um so schwerer fällt". (D.-O. 1705.)

Genau geregelt werden die Tage, die aus bestimmten Gründen als dienstfrei gelten und nicht nachgedient zu werden brauchen. Stirbt der Hauswirt oder Wirtin, ist 1 Woche dienstfrei. Bei Beerdigung eines Kindes gibt es 2 Tage, bei der Kindtaufe 1 Tag, beim Kindbett der Frau 2 Tage. (D.-O. 1709.) Bringt ein Bauer sein eigen oder Pachtkorn zur Stadt, so hat er statt eines Spann- einen Handtag zu dienen. (D.-O. 1705.)

Die gewöhnlichen und die hauptsächlichsten Hand- und Spanndienste waren die zur Bewirtschaftung des Hoflandes als Misten, Pflügen, Säen, Eggen, Mähen, Binden, Einfahren, Auf- und Abladen.

Auch für diese einzelnen Dienste sind genaue Ausführungsbestimmungen gegeben, die sich vor allen Dingen gegen die gleichgültige und unsorgfältige Arbeit der Bauern richten. Auch die eventuell nötige Umrechnung der Spann- in Handdienste ist vorgesehen.

So geschehe z. B. das Eggen am besten nicht durch Bauern, sondern durch Hofgespann. (D.-O. 1705.) Die Bauern sollen selber 2 Tage vor Beginn der Hofernte freihaben, damit sie ihre eigene anfangen und einrichten können. In der Ernte sollen sie beim Mähen stets genau dem Vorgänger folgen, nicht stocken und nicht vorstürzen und jedes Schwatt 6 Fuß breit nehmen. (D.-O. 1709.) Die Stoppeln aber sollen sie ihrer sonstigen bösen Gewohnheit entgegen, nicht lang, sondern ganz kurz mähen. Auch könnte man ihnen Akkordarbeit zugestehen,

wenn sie eher Feierabend machen wollten. Dann sollte jeder pro Tag etwa 4 sch. Weizen oder Roggen oder Gerste, oder 1 sch. Erbsen oder 5 sch. Hafer oder 1½ sch. Buchweizen abgemäht haben. Wenn es bei der Ernte regnet, sollen sie andere Arbeiten machen.

Den Knechten ist verboten, Garben vom Hofe mit nach Hause zu nehmen, bis nachts 12 Uhr auf dem Acker sich umherzutreiben, sich voll und toll zu saufen, ihre Pferde zwischen Hecken und gehegten Wiesen tüdern und hüten zu lassen.

Außergewöhnliche kleine Dienste wie Säen, Schafescheren, Schafewaschen, Hanfschwingen und ihn bearbeiten, Mühlenteiche aufräumen, Brennholz machen, Wege bessern, bei Bauten helfen, werden mit in die ordentlichen Diensttage eingerechnet. (D.-O. 1705.) Wenn aus jedem Hause eines Hufners täglich 2 Handdienste nötig sind zum Roden, Zäunen, Graben, Hakelwerk machen, Dämme und Brücken reparieren, Bäche und Wasserleitung aufräumen, Lehmen, Decken, Korn, Flachs und Hanf wenden, so werden 2 Handdienste gleich einem Viehtag gerechnet. Ebenso beim Fadenholzmachen. Es sollen dann 2 Personen zusammen 1 Faden Brennholz schlagen — 8 Fuß breit, 8 Fuß hoch und 4 Fuß lang — und fertig machen. (D.-O. 1709.)

Die Größe und Beschaffenheit der Wagen, Eggen und Pflüge ist für alle Ämter gleichmäßig geordnet.

Die kleinen Wagen sollen abgeschafft werden. Jeder Korn- und Erntewagen soll jetzt 14 Fuß oder 7 Ellen von einer Schamel bis zur andern lang, die Leitern dazu 18 Fuß oder 9 Ellen von einem bis zum andern Ende lang und die Rungenlöcher in den Schameln 1 guten Fuß von einander entfernt sein. Die Leitern sollen oben in Lünkstaken hängen. Zur Erntezeit sollen 6—7 Stiege auf den Wagen geladen werden. Die Mistwagen sollen zwischen den Schameln 8 Fuß oder 4 Ellen, die Mistfläken 10 Fuß oder 5 Ellen lang und „landesüblicher Gewohnheit nach“ bis zu 3 Fuß hoch verfertigt oder hochgezogen werden. Die Entfernung zwischen den Fläken soll oben 3 Fuß oder 1½ Ellen sein.

An einem Tage sollen sie, wenn es näher, 20, wenn es weiter, 16 Fuder Mist fahren. Zaun- und anderes kleines Holzwerk täglich 6 Fuder, wenn es auf des Pächters Distrikt ist, außer dessen Distrikt 3 Fuder.

Jedes Hakeisen soll an Eisen und Stahl 7 Pfund schwer, jede Egge 1½ Ellen breit sein mit 4 Balken. Jeder Balken soll 2 Ellen lang sein und 8 Tienen haben. (D.=O. 1709.)

Bei sämtlichen Diensten hatten die Untertanen sich, ihre Dienstboten und ihr Vieh selber zu ernähren. Nur in der Ernte gab das Gut die Beköstigung.

Wenn die Ernte nicht durch Regen und andere Ereignisse verzögert und verlängert wird, soll den Dienenden das in der Ernte übliche Bier und Essen gereicht werden, andernfalls nur 4 Wochen laug. Außer dem Bier erhält jeder des Mittags eine Vorspeise und ein Stück Fleisch und zwar nicht von zweierlei Art, damit sie keine doppelte Fleischspeise in einer Mahlzeit haben. Zum Frühstück Butter und Brot, zum Abendbrot Käse und Brot oder Brot und Hering. (D.=O. 1709.)

Als Höchstmaß sollen in der Ernte täglich den Knechten je 3 Kannen, den Mädchen je 1½ Kannen gutes Speisebier gegeben werden. Fordern die Knechte mehr, so zahlt der „Verbrecher" 5 f Strafe. (1674, Amt Güstrow.) Um dem sonst während der Ernte üblichen unmäßigen Leben, unglaublichen Fressen und Saufen und Streitereien vorzubeugen, soll ein für allemal und alles andere einschließend ein lustiger Tanz zum Erntebier gegönnt sein und dabei gut Essen und Trinken. (1674. Amt Güstrow.)

Gegen das Murren der Dienstleute über Essen und Trinken werden Vorkehrungen getroffen. Es soll deshalb nicht mehr als 1½ sch. Malz auf eine Tonne Bier genommen und verbraut werden. Wer damit nicht zufrieden ist, zahlt 2—4 f Strafe. (D.=O. 1709.)

Neben den Diensten zur Bewirtschaftung des Ackers waren die Dienste für Kornfuhren sehr wichtig, deren Dauer, Länge, Belastung und Kosten bis ins einzelne bestimmt wurden.

1687 sagt eine Verordnung, daß die Bauern zwar die Pflicht hätten, das Pachtkorn und das auf den Höfen gebaute Korn zum Amt oder zum Verkaufsplatz zu fahren, daß aber Klagen laut geworden, daß dadurch Pferde und Ochsen verdürben und die Hauswirte durch Mitgeben von Futter für die Pferde, Speisung und Geld zu Bier und Nachtlager ganz ruinieret würden; weil wir nun unsere Untertanen nicht ruinieret, sondern

conservieret wissen wollen, so sollen sie das Korn aufs höchste 8 Meilen weit fahren.

Durch die Dienstordnung 1705 wird festgesetzt, daß ein Hufner 2 Dr. Hartkorn oder 2½ Dr. Hafer neue Maße aufladen soll. Diese Kornfuhren rechnen als Hofdienste. Es werden deshalb gerechnet

4	Tage	auf	8—10	Meilen	von Michaelis bis Ostern.
3	"	"	"	"	von Ostern bis Michaelis.
3	"	"	6	"	zu Winter- und Sommerzeit.
2	"	"	4	"	
1	"	"	2	"	

Der Pächter soll beim Kornfahren 2 beladene Wagen mit eigenem Gespann mitfahren lassen. Auch soll er nicht 2 Wochen hintereinander und auch nicht bei Regenwetter fahren lassen, um das Vieh nicht zu ruinieren.

Die Fahrt muß 3 Tage vorher angesagt werden, und die Bauern tun dann die folgenden beiden Tage nur Handdienste, um das Vieh zu schonen. Wenn der Pächter Korn für das nächste Jahr liegen läßt, so hat er dies dann auf eigene Rechnung fahren zu lassen. Die Knechte müssen das Korn einsacken, das nicht zu knapp bemessen werden darf, damit sie es nicht gestohlen hätten. Auf der Reise sollen die Knechte 2 Stunden Mittag machen, die Tiere aber nicht unbarmherzig vor dem Krug stehen lassen und sich selbst vollzechen.

Die Hauptstapel- und Handelsplätze für Korn waren Wismar, Rostock und Grabow.[60])

Neben den Hofdiensten leisteten die Untertanen weiter wie zuvor Mühlen- und Jagddienste. Die Mühlendienste (und auch die Anfuhr der Naturalpacht der Untertanen auf das Amt) gingen im Hofdienst, die Jagddienste nicht. (D.-O. 1705.)

Außer Hofdienst standen ferner die Hand- und Spanndienste für die Kirche und Pfarre, Heranholen des Pastors bei Neubesetzung der Stelle, Anfuhr von Holz und Torf und Dienste für die Bauten der Pfarre und Kirche. (1699. Amt Bützow.)

Über alle diese Dienste hinaus waren die Bauern zu bestimmten außerordentlichen Diensten bezw. Fuhren verpflichtet. Davon mußten sie 4 unentgeltlich tun, und zwar 2, die mit im Hofdienst, 2, die außer Hofdienst gingen. Solche außerordentlichen Dienste konnten Dienste zur Jagd und zur

Besetzung wüster Stellen sein, wie Bauholz fahren, beim Bau helfen, Acker ausbrechen. (D.-O. 1705.) Alle Extrafuhren über diese 4 erhielten sie bezahlt, und zwar war der Satz für eine Fuhre im Sommer 12 ß, im Winter 16 ß für den Tag und die Meile, wenn es Amtsfuhren waren. Fremde mußten 16 und 20 ß geben.

Am 10. Oktober 1701 ergeht an die Ämter der Befehl, über alle Extrafuhren, die außerhalb des Hofdienstes geschehen, ein Verzeichnis zu führen und es an die Kammer einzusenden. Dabei ist anzugeben, auf wessen Order solche Fuhren zugestanden, wer, was und wie weit sie gefahren.

Die Fuhren für Fremde hängen mit dem alten Geleitsrecht zusammen. In den Bestallungen des 16. Jahrhunderts kehrt immer die Mahnung wieder, ohne Befehl und Wissen des Fürsten keinen Fremden in die Burg zu nehmen, zu speisen und zu geleiten. 1686 bestimmt die Postordnung, das Amt könne jedem Fremden auf sein Ansuchen einen Wagen stellen. Das Amt befiehlt dann einem Bauern, der sich nicht weigern darf, zu fahren. Der Bauer fährt den Fremden bis zum nächsten Amt, wenn dies nicht zu nahe liegt, sonst bis zum übernächsten. Der Bauer muß einen Wagen mit 4 Pferden stellen mit 3—4 Sitzen und erhält dafür im Sommer 16, im Winter 20 ß für die Meile.

Wenn schwerere Sachen zu fahren sind, erhält er pro Meile 4 ß mehr.

Für einen leichten Wagen mit 2 Pferden gibt es im Sommer 12, im Winter 16 ß für die Meile. Die höchste Ladung darf im Winter 4, im Sommer 5 Tonnen sein.

Der Fahrgast zahlt das Fahrgeld an das Amt, das es an den Bauern weitergibt. Niemand aber, weder Geistlicher noch Weltlicher, weder Zivil noch Militär, darf freie Fahrt haben.

Für die, welche ihre Dienstobliegenheiten nicht oder nicht genau erfüllen, werden Strafen angedroht und deren Höhe festgesetzt, z. B. in der D.-O. 1709, 1699 (Amt Bützow). Charakteristisch aber ist es, daß erst in der D.-O. 1753 auch eine eventuelle Beschwerde der Untertanen über die Dienste erwähnt wird. (§ VI.) „Wenn die Untertanen bei dem Hofedienst und bei der Arbeit unzeitig gedrückt und beschwert werden oder sonst zu hart mit ihnen verfahren wird, haben sie das Recht, entweder beym Amte oder auch bei Unserer Kammer sich deshalb zu melden, da dann nach Umständen Untersuchung angeordnet und bey be-

fundenem Grunde ihrer Beschwerden dagegen gerechteste Verordnung ergehen soll."

Gleichzeitig versuchte man, die naturgemäß auftretenden gegenseitigen Schikanen und Feindseligkeiten der Diensttuenden und der Dienstempfänger durch Verordnungen soweit als irgend möglich aufzuheben.

Zunächst sollen die Leute keine Kinder und sonstige untauglichen Leute zur Arbeit schicken, sondern tüchtige und taugliche Personen. Beim Decken von Vorwerken und andern herrschaftlichen Gebäuden sollen die Hauswirte und Kossaten selber in eigener Person kommen. Den Vögten und Aufsehern ist in allem unbedingt Gehorsam zu leisten. Bei jedem Dienst soll ein Hauswirt aus dem Dorfe mit zu Hofe kommen (sie sollen es damit sich umgehen lassen), damit es dort soviel ordentlicher zugehe. (D.-O. 1709.)

Viel klagen die Ämter über die Faulheit, Gleichgültigkeit, Widerspenstigkeit, den passiven Widerstand der Bauern bei den Diensten; nicht nur, daß sie die eigentliche Arbeit widerwillig machen, sie suchen häufig genug Gründe, um sich Erleichterungen und Vorteile zu verschaffen, sich um ein paar Diensttage herumzudrücken. So hatten in den Zeiten der Not je 2 zusammengespannt, und jetzt behaupteten die Bauern, sei dies altererbtes Recht, statt daß einer allein einen Wagen anspannt.

Die Bauern kamen erst um 8 oder 9 Uhr zum Dienst und gehen nachmittags ganz früh wieder weg, obwohl sie nur ½ bis 1 Meile entfernt seien — klagt die D.-O. Amt Bützow 1699 —, auch setzten sie bei Todesfällen zu lange aus, rechneten als Hofdienst auch die Tage, an denen sie die Pächte und Steuern bezahlten oder ihr Pachtkorn ausdröschen, oder an denen sie ihre Strafe im Gefängnis absäßen, Mühlen-, Kirch- oder Pfarrfuhren täten.

Wenn sie wegen der Dienstordnung Strafe gezahlt hatten, dienten sie die Tage nicht nach, sondern hielten es durch Geld für abgemacht usw.

Dergleichen Klagen kehren stets wieder, z. B. Amt Doberan. 6. April 1709. Anderseits lassen es die Pächter an Übergriffen nicht fehlen. Auch sie erhalten Mahnungen, rechtlich zu verfahren, mit Menschen und Vieh christlich umzugehen, sie nicht unnötig mit Flüchen und Schelten anzufahren, mit Prügeln anfallen und antreiben, sondern die, so wegen Nachlässigkeit und Scheltworten Strafe verdient haben, dem Amte mitzuteilen.

Auch soll man nicht die Hofdienste im Winter aufschieben und sie nun im Sommer von den Untertanen mitverlangen. (16. Mai 1702.) Auch nicht ohne Einwilligung der Bauern die Knechte und Gespanne nachts auf dem Hof behalten.

Wenn die Untertanen ihre Dienste des Morgens mit doppeltem Gespann abdienen wollen, ist es ihnen erlaubt. Wenn der Pächter zur Vergrößerung des Hofes Land roden lassen will, so ist das erlaubt, er muß aber dann für jede Last Landes ein eigenes Gespann zur Mitarbeit bei der Bestellung der Ernte auf eigene Rechnung halten.

Beim Roden und Ausbrechen des Landes dürfen die pflichtigen Untertanen zusammenspannen. Der Tag gilt für jeden als voller Diensttag.

Die Knechte aber sollen des Morgens und Abends beim An- und Ausspannen sich nicht im Gebüsch umhertreiben, um Zeit zu versäumen, unter dem Vorwande, dort die Tiere zu suchen. [Das Vieh, auch die Pferde, waren im Sommer draußen in den Horsten.] Bei Feierabend soll das Gesinde schnell und ohne zu trödeln nach Hause gehen, damit sie nicht sagen, sie hätten so lange noch Hofdienst getan; auch was sie an Speise noch übrig haben, nicht aufzehren, den Hauswirten zu schaden, da sie ja noch die Nacht-Kost bekommen. (D.-O. 1705.)

Die stetige und immer mehr ins Einzelne ausgearbeitete Wiederholung der Dienstvorschriften zeigt, daß vieles in ihnen nur auf dem Papier stand und daß die Praxis sich nicht allzu ängstlich bemühte, die Vorschriften peinlichst innezuhalten.

V.

Der Schulzendienst.

Die bisher geschilderten Dienste tun alle Hufner und Käter, nur nicht der Schulze. Der ist im Amt Schwerin von allen diesen Diensten frei und hat dafür besondere Dienste.

Er muß außerordentliche, weite Reisen und Fuhren für den Fürsten oder das Amt tun, wobei jeder Schulze einen Wagen bespannt. Auf dem Sandboden spannen aber je 2 Schulzen zusammen. Näheres über diesen Wagendienst aus dem Amte Schwerin ist nicht bekannt. Durch den 30jährigen Krieg haben die meisten Schulzen ihre besonderen Dienste verloren und dienen 1655 „gleich den andern Hintersassen"; nur wenige haben sie bewahrt.[61])

VI.

Das Dienstgeld.

An Stelle der Dienste begegnet nicht selten das Dienstgeld. Kann ein Dienstpflichtiger aus irgend einem Grunde seine Dienste nicht in natura leisten oder kann der Dienstempfänger — Grundherr oder Landesherr — sie nicht genügend nutzen, so tritt dafür eine Entschädigung durch Geld, das Dienstgeld, ein. Irgend eine Regel über den Betrag des Dienstgeldes läßt sich nicht aufstellen. Dienstgeld gaben fast regelmäßig die Krüger, z. B. 1655 der zu Sülte 5 f. Aber auch jeder beliebige andere Pflichtige, selbst ganze Dörfer können auf Dienstgeld gesetzt werden (z. B. 1655 in Ülitz 1 Käter, in Sülte 1 Hufner; 1628 das Dorf Görries).

Schon im 13. und 14. Jahrhundert kommt Dienstgeld vor.[62]) Zuweilen befreit der Dienstherr die Pflichtigen ganz vom Dienst, behält sich aber dann eine jährliche feststehende Geldsumme vor.[63]) Dieser Dienstanerkennungszins muß von dem Dienstgeld unterschieden werden.

Das Mastschwein.

Eine willkommene Beihilfe für das Futter der mittelalterlichen Außenwirtschaft war es, „wenn der liebe Gott volle Mast gab". Dann wurden die Schweine von der Schweineweide in das Mastholz, in die Eichen- und Buchenbestände getrieben, damit sie sich dort an den kleinen Kapseln der ligna fructifera mästen konnten.

Hartholz[64]) besaßen und nutzten deshalb die Mast die Grundherren — unter ihnen als größter der Landesherr — und die Gemeinden.

Auf den Feldmarken der Domanialgemeinden des Schweriner Amts lag Hartholz in größerem Umfang in der Allmende. So im 16. und 17. Jahrhundert[65]) in Drieberg, Goldenstedt, Görries, Kraack, Lehmkuhlen, Rastow, Sülte, Grevenhagen, Mirow; im 16. Jahrhundert[66]) in Kl.-Medewege, Gr.-Welzien, Mueß und Banzkow. Diese Dörfer nutzten die Mast frei, ohne Entgelt an den Grundherrn, an das Amt.[65]) Der Anteil eines jeden an der Mast, d. h. die Anzahl Schweine, die er hineintreiben durfte, richtete sich nach seinem Anteil an der gesamten Dorffeldmark.[67]) Der Pfarrer und der Küster hatten

stets Anteil an der Allmende und an der Mast. Dabei aber hatte der Pfarrer — seltener auch der Küster — in den meisten Fällen noch eine besondere Vergünstigung, daß er eine größere Anzahl Schweine hineintreiben durfte, die, wenn es sich um die Mast landesherrlicher Hölzungen handelte, vielfach frei waren.[68])

Viele Dörfer hatten kein Hartholz. Diese durften dann ihre Schweine in die angrenzenden landesherrlichen Waldungen treiben und zahlten dafür dem Hauptmann, nicht dem Amt, eine Erkenntnis, recognition [69]), die jedesmal vereinbart wurde. In dieser Lage sind im 16. und 17. Jahrhundert [70]) Warnitz, Rugensee, Pingelshagen, Steinfeld, Lankow, Wittenförden, Plate, Pampow, Goldenstedt [71]), Peccatel, Kirch-Jesar, Moraas. (In Moraas und Wittenförden geht das Mastgeld im 16. Jahrhundert vor der Säkularisation an den Grundherrn.)

Mit dem 16. Jahrhundert beginnt eine neue Zeit in der Amtsverwaltung. Das Amt ist jetzt ein gewaltiger Wirtschaftshof, aus dem die höchsten Erträge herausgezogen werden sollen. Deshalb wendet der Landesherr nun auch sein Augenmerk dem Walde zu und sucht das darin steckende Vermögen zu nutzen. Damit beginnen einmal die ersten, schüchternen und primitiven, einfachen und kunstlosen Anfänge einer Waldhege — Waldwirtschaft kann man es noch nicht nennen — durch Neuanpflanzungen und Verordnungen, die eine weitere Waldverwüstung durch planloses Niederschlagen der Holzungen verhindern sollten.[72]) Zum andern sucht man die Erträge aus den Waldungen sofort zu heben durch einen lebhaften Holzhandel, hauptsächlich nach Hamburg [73]), und durch eine geregelte Nutzung der Mast.

Deshalb wird genau untersucht und aufgezeichnet, wie viel Schweine in jeder Hölzung in den Mastjahren feist gemacht werden können.[74]) 1628 [75]) können in den Schweriner Amtswaldungen 4015 Schweine feist gemacht werden, für die die Bauern Mastgeld geben, nachdem die Schweine der Meierhöfe und der Leute, die ihre Schweine frei eintreiben konnten, abgerechnet sind. Die Zahl der Mastschweine für das einzelne Holz schwankt natürlich — abgesehen davon, ob es gutes oder schlechtes Mastjahr ist — je nach dem Zustand des Waldes. So können Schweine eingetrieben werden ins Buchholz und Haselholz 1628 [75]) ungefähr 1100, 1655 [76]) ungefähr 800; in die Lewitz 1628 [75]) ungefähr 2000, 1655 [76]) keine, „weil das Wild die Mast frißt". Die größeren Waldungen betreibt das Amt mit Schweineherden auf eigene Rechnung. So 1560 die Lewitz [77]), 1655 Teile der Jasnitz.[78]) Auch den neugebildeten fürstlichen

Meierhöfen werden angrenzende Waldungen zur Nutzung überwiesen, deren Mast sie unentgeltlich weiden. So z. B. die Höfe Steinfeld, Zickhusen, Consrade, Jamel, Boldela, Sudenhof, Wandrum, Medewege.[79])

Außerdem sandten auch weiter wie früher noch die Domanialbauern ihre Schweine in die Mast der landesherrlichen Wälder, aber unter erhöhten Lasten. Die Rekognition an die Hauptleute hört auf. Für jedes einzelne Schwein, das in die Mast geht, müssen jetzt die Besitzer eine von der Regierung festgesetzte Summe an die Amtskasse zahlen. 1564 setzt Herzog Johann Albrecht das Mastgeld auf 8 ß für das Schwein fest.[80]) Später schwankt die Höhe von 8 ß bis 1 f.[81]) Mitte des 17. Jahrhunderts hört dies Verfahren auf. Man verpachtet nunmehr (1655) die ganze Mast in Bausch und Bogen an das Dorf.[82]) Konnten das Amt und die Gemeinde sich über den Preis nicht einigen, so wurde die Mast an einen Dritten, einen Unternehmer, verpachtet. So hat nach dem A.-B. 1655 in Pampow ein Hans Bühring die Mast im Schlingen zweimal hintereinander für 35 und 30 Rtlr. gepachtet, weil die Pampower sie für diesen Preis nicht haben wollten.

Wo das Dorf in der Allmende Mast besaß, blieb sie ihm teilweise erhalten. Teilweise aber nahm um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Amt die Waldungen dem Dorfe ab, und die Untertanen mußten auch hier die Mast pachten [83]), z. B. in Mueß, Peccatel.

Das Mastschwein wird auch in den nichtdomanialen Ortschaften dem Grundherrn gegeben.[84]) Doch gehe ich darauf nicht ein, weil sich hierüber für das Amt Schwerin keinerlei Nachrichten finden.

Die Verwaltung.

Der Umkreis der Verwaltung.[1]

Die Vogtei oder das Amt ist der lokale Verwaltungsbezirk des Territoriums. Mecklenburg zerfiel schon zur Wendenzeit in die einzelnen terrae oder Länder, welche hier die lokalen Verwaltungsbezirke, die Castellaneien, bildeten. Durch die Kolonisation blieben die terrae in ihrem Umfang unverändert; nur wurde die Castellanei durch die Vogtei ersetzt.[2])

Das Territorium bildete kein organisches Ganze, sondern bestand aus einer Anzahl Ämter, die vollkommen selbständig, unabhängig und ohne Berührung miteinander, nur durch die Person des Herrschers zusammengehalten wurden.

Der Obrigkeit des Amtes unterstanden alle Personen, alle Liegenschaften und alles Land und Gewässer, die sich innerhalb der räumlichen Grenzen der Vogtei befanden.

Der Sitz des Amtes war die Burg der terra. Im Amt Schwerin die Burg Schwerin. Das Amt ist innerhalb seiner Grenzen in allem der Stellvertreter des Landesherrn, sowohl im domanialen wie im grundherrlichen Gebiet, in der Verwaltung, im Gericht, Militär- und Finanzwesen.

Das Amt hat im Domanium den Auf- und Ablaß [3]), es hebt und verwaltet alle Aufkünfte, die Pacht und alle anderen privaten Abgaben und Dienste, es hebt und verwaltet im Domanium und in den Grundherrschaften und Städten alle Steuern, wie die ordentliche Bede und die Orbör, Ablager, Münzpfennig; es empfängt die öffentlichen Dienste.

Es hat überall da, wo irgendwelchen Einkünften oder Ansprüchen des Herrschers nicht oder nicht vollständig genügt wird, dies zu rügen, sie einzuziehen, sie zu pfänden [4]) oder sonstwie durchzusetzen, auch Nachmessungen [5]) der Äcker zur Regelung der Leistungen vorzunehmen. Es hat die Zölle zu heben und das Geleit zu geben.[6])

Das ganze Gerichtswesen [7]) untersteht dem Amt, das Nieder- und das Hochgericht; Stadt und Dorf und alle Per-

sonen, auch die Lehnsleute, haben vor ihm Recht zu suchen. Für die Niedergerichte ist das Amt Berufsinstanz, im Landgericht ist es selber erste Instanz, über das hinaus es nur noch das Hofgericht des Fürsten als letztes und oberstes Gericht gibt.

Selbstverständlich hat das Amt auch alle Polizeigewalt [8]), die seine unteren Beamten unmittelbar selber ausüben. Es hat auf die Wahrung des verkündeten Landfriedens zu achten [8]), Sterbefälle, die durch irgend einen Zufall herbeigeführt sind, zu untersuchen und die Leichen dann zur Beerdigung freizugeben.[9]) Es hat die Aufsicht über den Handel, den Markt und die den Markt Besuchenden zu führen.[10])

Das Amt [11]) hat für die Instandhaltung und Verteidigung der Burg zu sorgen und damit den Oberbefehl über die zur Verteidigung vorhandenen Burgmannen [12]), den Bau von Burg und Brücken [13]) zu ordnen, Befestigungen anzulegen [13]) und die Bauern zur Landwehr heranzuziehen.[13])

Mit der Zeit wurden die Aufgaben des Amtes räumlich und sachlich eingeschränkt und verringert. Wo immer im Amte jemandem eine Grundherrschaft überlassen wurde, verlor das Amt alle grundherrlichen Rechte, den Auf- und Ablaß, die Hebung und Verwaltung aller grundherrlichen Einkünfte, dazu an öffentlichen Rechten die niedere Gerichtsbarkeit.

Außer den privaten Rechten wurden den Grundherren mannigfaltige öffentliche Rechte übertragen, so daß mit der Überlassung eines jeden solchen Rechtes das Amt um eben dieses Recht aus der Grundherrschaft verdrängt und sein Aufgabenkreis verengert wurde.

Im Jahre 1433 [14]) hat das Amt Schwerin alle grundherrlichen Rechte samt der niederen Gerichtsbarkeit nur noch in 13 von 90 Dörfern. Der Grund und Boden von 77 Dörfern samt allen privatrechtlichen Aufkünften und von den öffentlichen Rechten die niedere Gerichtsbarkeit war nicht domanial, sondern gehörte dem Grundherrn. In 35 Dörfern hatten die Grundherren sämtliche öffentlichen Rechte gewonnen. Sie waren mit dem Amt nur noch mittelbar durch die Person des Landes- und Lehnsherrn verknüpft. Das Amt hatte diesen Grundherren nur noch die Ladungen zu den Landtagen (wie allen im Amt ansässigen Grundherren) zu übermitteln [15]); sonst hatte es in den betreffenden Dörfern keinerlei Aufgaben mehr, zumal da seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dem Amte die Gerichtsbarkeit über die Lehnsleute genommen war.[16])

Von den öffentlichen Rechten hatte das Amt verloren: den Dienst und das Ablager in allen ritterschaftlichen Dörfern, den Dienst weiter in 12 Dörfern, die dem Dom oder dem Bischof gehörten.[17]) Von 90 Dörfern leisten also nur noch 90 — 54 [18]) = 36 Dörfer dem Amt öffentlich-rechtliche Dienste und in 90 — 43 = 47 Dörfern hat das Amt noch Ablager. Das Hochgericht übt das Amt noch in 13 domanialen und 20½ grundherrlichen Ortschaften = 33½ Orten aus, das Bederecht [19]) besitzt es noch in 13 domanialen + 42 grundherrlichen = 55 Dörfern.

Auch die Städte lösten sich teilweise aus der Botmäßigkeit des Amtes: Hagenow blieb amtssässig, aber in Schwerin hatte das Amt in der Hauptsache nur noch die Orbör.[20])

Mit dem 16. Jahrhundert setzt ein Umschwung ein. In steigendem Maße erweitern sich im Verlauf dieses Jahrhunderts die Aufgaben des Amtes räumlich und wachsen dem Inhalt nach. Man beginnt ritterliche Grundherrschaften durch Kauf oder Pfandnahme zurückzuerwerben [21]), auch der Heimfall von größeren Lehen bot eine erwünschte Vermehrung.[22])

In den geistlichen Grundherrschaften hatte man teilweise schon seit dem 14. Jahrhundert, trotz der urkundlichen Exemtionen, gewisse Rechte mit Gewalt durchgesetzt und für den Fürsten genutzt.[23]) Vielfach erzwang man so die Leistung der ordentlichen Bede [24]), stets und überall die der Dienste und des Ablagers.[25]) Auch die den Geistlichen verliehene volle Gerichtsbarkeit blieb nicht unangetastet. Zum Teil nahm das Amt ihnen die hohe Gerichtsbarkeit ganz, auch die niedere beanspruchte es bei einigen Ortschaften zeitweise [26]), oder es teilte in den geistlichen Grundherrschaften die Gerichtsbarkeit in die binnen und die buten des tunes, welch letztere es nunmehr Mitte des 16. Jahrhunderts für sich forderte.[27]) In dieser Weise waren schon vor der Reformation die Rechte der geistlichen Grundherren, ungeachtet ihrer urkundlich bestätigten Befreiungen, beschnitten.[28]) In einigen Orten [28]), z. B. in manchen, die der Dom zu bloßem Lehnrecht besaß, hatte das Amt ihnen sogar nichts weiter mehr als die reinen grundherrlichen Rechte, die Hebung der privaten Pacht, den Auf- und Ablaß und das niedere Gericht gelassen. Die Reformation fegte alle geistlichen Grundherren beiseite, der Fürst säkularisierte deren Besitzungen und reihte sie, nachdem auch die Stände ihren Anteil — in den Klöstern — erhalten hatten, den Ämtern ein.

Das Bistum Schwerin, und damit auch das Domkapitel, hatten diesen Sturm noch überstanden, aber seine grundherrlichen Rechte hatte auch das Kapitel verloren und war zum bloßen Rentenempfänger der Pacht herabgedrückt.[29]) 1648 wurde dann das Bistum so aufgelöst, daß dessen Lehngüter und Städte selbständig in die Reihe der mecklenburgischen Stände eintraten, seine unmittelbaren Dörfer aber an das Domanium kamen.

Durch alle diese Vorgänge war der Umfang des Domaniums des Amtes Schwerin beträchtlich gewachsen. Aus den 13 Dörfern von 90, die 1433 domanial gewesen waren, sind 1655 49 geworden.[30]) Der räumlichen Ausdehnung entsprechend vermehrten sich die Aufgaben des Amtes.

Die einzelnen Aufgaben selber waren intensiver geworden. Die Gerichtspflege war durch die Einführung des schriftlichen Verfahrens und des römischen Rechtes, durch die Neueinsetzung des Hofgerichtes umständlicher, zeitraubender, peinlicher und genauer geworden. Die Vorschriften über die Straßen- und Wegepolizei wurden dem Amte immer wieder eingeschärft. Immer aufs neue wird es ermahnt, für reine und gute und brauchbare Wege, Brücken und Straßen, für gute Polizei und Zollhantierung zu sorgen, den, der den Straßenfrieden bricht, festzunehmen und zu bestrafen, selber aber den Burg- und Schloßfrieden strenge zu wahren.[31]) In den domanialen Gebieten hatte es die Kontribution zu heben und abzuliefern.[32])

Dann aber bildete das 16. Jahrhundert auch die Anfänge des Wirtschaftssystems aus, das man bis jetzt gewöhnlich nur mit Bezug auf das 17. und 18. Jahrhundert das Merkantilsystem nennt. Auch Mecklenburg blieb darin nicht zurück. Um den gesteigerten Anforderungen [33]), wozu die auswärtige Politik Johann Albrecht's ihr gutes Teil beitrug, zu genügen, mußten die Einnahmen des Staates einerseits vermehrt und erhöht und andererseits diese erhöhten Einnahmen, Anforderungen und Leistungen des Staates von einer Stelle aus übersehen, geregelt, gebraucht und sinn- und nutzgemäß verwendet werden. So bildete das 16. Jahrhundert nicht allein die Zentralverwaltung des ganzen Landes, vor allem die finanzielle, in dem Institut des Landrentmeisters schärfer [34]) aus, sondern zu dem bloßen Regierungsorgan, das der Staat im großen und ganzen bisher gewesen war, tritt er selbst nun als eifernder Wächter einer guten Wirtschaft seiner Untertanen und als selbständiger Unternehmer [35]), der gewerbliche Anlagen schafft und ausbeutet,

indem er sie entweder in eigener Rechnung und Leitung führt oder sie an Dritte verpachtet.

Ferner werden die bisherigen Einnahmequellen, die Pächte und Zölle und Steuern, stärker geschöpft und unmittelbar für den Staat genutzt, es wird weiter versucht, alle Liegenschaften und alles Eigentum durch intensivere oder durch neue und andersartige Nutzung ertragreicher zu machen, deshalb auch die Hof- oder Gutswirtschaft, da sie so viel mehr Geld als die bloße Grundherrschaft bringt[36]), in zweckentsprechender Ausdehnung[36]) erweitert.

Dieselben Aufgaben wie dem Gesamtstaat erwuchsen für ihren Bezirk auch der Lokalverwaltung, dem Amt, und so auch unserm Amt Schwerin. Seine innere Verwaltung wurde zentralisiert und bureaukratisiert.[37]) Als Unternehmer führte es eine Ziegelei für eigene Rechnung [38]), betrieb eine Glasbrennerei [39]) und eine Pulvermühle.[39]) Wo es angängig war, richtete es Karpfenteiche ein.[40]) Die andern Seen und Gewässer befischte es teils wie früher selber, teils aber verpachtete es die Fischerei gegen bar Geld.[41]) Für die Pferdezucht richtete es in der Lewitz eine stuterei (Gestüt) ein, die aber nach dem 30jährigen Krieg, weil die wölfe so begänge geworden waren, wieder einging.[42]) Auch für Aufforstung der Wälder, die sich in einem elenden Zustand befanden, und für den Schutz und die Regelung der Jagd [43]) begann es zu sorgen. Die Form der Forstwirtschaft im 16. Jahrhundert war das Pläntersystem. Die Fürsorge [44]) für die Forsten erstreckte sich darauf, daß man einerseits völlige Neuanpflanzungen machte, andererseits den Holzschlag in gewisser Weise regelte und beaufsichtigte.

Zum Beackern unbrauchbares Land soll, wenn die Zeit im Jahr da ist, also gemeinlich auf die Fasten, mit jungen Hestern von Eichen, Buchen, Birken und Weiden bepflanzt und besetzt werden, auch Tannensaat [Kiefern] hauptsächlich auf Sandboden gesät und die gesäten Äcker, um sie unverdorben und fein friedlich aufzubewahren, mit Knicks und Gräben umzogen werden. Für jeden Baum, der den Untertanen vom Stamm zu hauen erlaubt ist, müssen die Betreffenden im selben Jahr 6 junge Eichen- oder Buchenhestern wieder anpflanzen (A.-O. 1564).

Für den Holzschlag stellte man zunächst den bedeutsamen Grundsatz auf, daß die sehr heruntergekommenen Wälder

geschont werden sollten (1564 A.-O.). Die Bauern dürfen fortan Bauholz nur schlagen, wenn es nach der Überzeugung des Amtes notwendig ist (A.-O. 1564). Vor allen Dingen aber stellt das Amt jetzt Anweisezettel aus. Niemand darf nunmehr ohne einen solchen Anweisezettel Holz schlagen. Auf einem derartigen Holzzettel soll verzeichnet sein, wer, was, wieviel, wozu und zu welcher Zeit Holz zu schlagen jemand die Erlaubnis erhalten hat.

Die Unterbeamten, die Schulzen, Hausvögte, Landreiter, Heidreiter haben dann das Holz anzuweisen und die Holzzettel an sich zu nehmen und sie bis zur Abrechnung des Amtes verwahrlich zu halten (A.-O. 1564). Der Bedarf des Amtes an Weichholz (für das Schloß, die Meierhöfe und Ziegeleien) soll von Galli bis Lichtmess (16. Oktober bis 2. Februar) gehauen und an den Bestimmungsort gefahren werden, ebenfalls das Holz [45]), welches die Regierung an fremde Unternehmer verkauft hat (D.-O. 1556, 1564).

Gewisse Abgaben und Steuern, wie das Landreitergeld und Teile des Amtmannsgenießes und ähnliche[46]), sowie Nebennutzungen von Naturalaufkünften [47]), die bisher gewissen Beamten gehört hatten, wurden endgültig gegen Ende des 16. Jahrhunderts diesen abgenommen und fortan zur Amtskasse eingezogen.

Auch die Salzfuhren und die Ablager hörten auf und wurden gegen Bargeld, das zur Amtskasse floß, abgelöst.[48]) Die Bede mußte von den Grundherren auch für die gelegten Bauernstellen gezahlt werden [49]), die zollhantierung wurde peinlich geregelt und beaufsichtigt.

Vor allem aber wurde die Hofwirtschaft eingeführt. Aus den 3 curiae wurden von 1560—1655 14 Meierhöfe mit 12 Schäfereien.[50]) Im 16. Jahrhundert bewirtschaftete das Amt die Höfe größtenteils selbst. Deshalb wurden einerseits die Dienste der Bauern genau geregelt [51]), andererseits erhielt das Amt peinlich genaue, bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Vorschriften [52]), wie es die Höfe am besten, am vorteilhaftesten und ertragreichsten bewirtschaften könne: Das Amt soll die Hoffeldmark nach gelegenheit in Schläge [53]) einteilen, soll außer auf die Beschaffenheit der Gebäude [54]) vor allen Dingen auf die richtige und exakte Ackerbestellung achten [55]), damit die Erträge und Einnahmen aus dem Korn möglichst gesteigert werden.[56]) Aus demselben Grunde hat das Amt sich auch um die Viehwirtschaft [57]) zu kümmern, insbesondere über die Aufzucht der Kühe und Kälber [58]), um die Zubereitung und Liefe-

rung von Milch, Butter und Käse.[59]) Auch die Pferdezucht soll es fördern.[60]) Aufzupassen hat es auch auf die Zucht der Schweine [61]), Schafe [62]) und des Geflügels [63]), um auch hierdurch die Einnahmen zu erhöhen.[64]) Den Gartenbau [65]) soll das Amt in die Höhe bringen und den Anbau von Hopfen [66]), Hanf und Lein [67]) schützen; endlich dafür sorgen, daß noch altes verbrauchtes Eisen und Kupfer möglichst teuer verkauft wird.[68])

Die Reformation hatte in Deutschland die Landeskirchen geschaffen und den Landesherrn zum obersten Bischof gemacht. Deshalb erhielten jetzt dessen Organe, und so auch das Amt, Befehl, sorgsam über den Zustand der kirchlichen Gebäude, über die Kirchenlehren und -lehrer und die Kirchenzucht zu wachen [69]), auch darauf zu achten, daß alle zuständigen Patronate J. f. G. gewahrt blieben.[70])

Die Sorge um die Nutzung der wüsten Hufen wurde notwendiger und dringender.[71]) Die Einnahmen aus den Mühlen suchte man zum mindesten zu wahren und, wenn möglich, zu erhöhen.[72]) In dem Kampf der Städte mit dem platten Lande um Beschränkung des Gewerbes auf die Stadt und den Zunftzwang, erhielt das Amt immer wieder strenge Anweisungen, alle Handwerker den Vereinbarungen gemäß in die stedlein zu setzen [73]) und alles Bierbrauen, auch auf adeligen Gütern, auf das schärffste zu unterdrücken.[74])

Endlich sollte das Amt wachen, daß nicht irgendwelche Güter dem Fürsten entwendet würden, und unrechtmäßig entwendete zurückbringen.[75])

Die Amtshaushaltung.

Bei dem Mangel an festen Residenzen hielten sich die Fürsten gern auf den Amtsburgen auf. (Die Burg der terra Schwerin wurde später das Residenzschloß.) Von Anfang an waren zwar Hof- und Zentralverwaltungsbeamte vorhanden, aber eine geregelte, ressortweise abgeteilte Zentralverwaltung gab es noch nicht. Ebensowenig waren den Hofbeamten die Aufgaben, die heute einem Hofmarschallamte oder einer fürstlichen Hofhaltung zustehen, in feste Pflichten- und Arbeitskreise geteilt.[76]) Daher mußte einerseits das Amt, sobald der Landesherr oder Angehörige des Fürstenhauses auf der Burg weilten, Aufgaben dieser beiden Behörden übernehmen. Andererseits

läßt sich nicht klar und scharf abgrenzen, w e l ch e von ihren Aufgaben das Amt bei Anwesenheit des Hofes übernimmt. Dies ist fließend; es wird von den jeweiligen Umständen und von dem Belieben des Fürsten abhängig gewesen sein.

Stets allerdings lag dem Amte die Unterkunft und Verpflegung des Herrschers und seines Gefolges ob; es hatte sie zu ernähren und auch für ihre Gesinde, für ihre Pferde und Meute zu sorgen. Weiter aber hatte es gegebenen Falls den Dienern, ja selbst dem Gefolge den Lohn an Geld und Kleidung zu geben. Es hatte gewisse Ausgaben für den Herrn und seine Familie zu tragen, z. B. Turnierpferde, Kleidung, Sturmhauben, auch Näschereien und Konfekt zu kaufen, verpfändete Sachen, z. B. einen Panzer, auszulösen, das Geld für eine Reise zu beschaffen, dafür zu sorgen, daß, wenn der Hof eine Zeitlang anderswo hinverlegt wurde, dort genügende Küchenvorräte waren. Es mußte unter Umständen Boten an andere Ämter oder fremde Fürstlichkeiten und in fremde Plätze senden und sie mit Stiefeln und Geld ausrüsten, durch Boten die Ritter zum Turnier laden oder zu sonstigen Zwecken um den Landesherrn versammeln, den Lehnsleuten die Entschädigung für im Dienste des Herrn verbrauchte Kriegsrosse auszahlen oder sonst irgendwelche Anordnungen auf Befehl des Herrn treffen, auch Gelder an Dritte auf J. f. G. Befehl anweisen, unter Umständen auch die Geldablieferungen anderer Ämter und Naturalsendungen entgegennehmen oder die Brüche von adeligen Leuten einziehen.[77])

Als sich allmählich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert eine g e o r d n e t e und geregelte Zentral- und Hofverwaltung heranbildete [78]), wurde naturgemäß das Amt immer weniger und seltener mit derartigen Aufgaben betraut; aber selbst im 17. Jahrhundert noch hat es gewissen Beamten des Hofes und der Zentralverwaltung, fürstlichen Räten, die Besoldung ganz oder teilweise zu geben oder fürstliches Gefolge, das auf dem Schlosse keinen Platz mehr hatte, in Bürgerquartieren in der Stadt unterzubringen und dafür die Zahlung zu leisten.[79]) Auch die fürstlichen Kavalierhäuser in der Stadt hat es unter seinem Bereich.[80])

Die Abgaben der Untertanen waren zum Teil Naturalabgaben. Die Höfe, soweit das Amt sie selber bewirtschaftete, brachten gleichfalls Naturalerträge. Die Beamten und Diener erhielten bis ins 16. Jahrhundert hinein als einen Teil ihrer Besoldung freie Beköstigung. Deshalb mußte das Amt eigene Scheunen, Speicher und Viehställe haben [81]) und einen v o l l-

kommenen eigenen Haushalt wie jeder andere Gutsherr führen. Hinzu kam, daß durchreisende vornehme Gäste [82]) des Fürsten und auch die Untertanen, die auf der Burg arbeiteten, dort verpflegt wurden.[83])

Das Amt bereitete für seinen Haushalt alles, soweit es von ihm erzeugt werden konnte, selber. Es hatte eine eigene Bäckerei und Brauerei, es schlachtete selbst und führte eine eigene Küche.

Für seine Haushaltung mußte das Amt je nach Bedarf, sei es, daß die eigenen Aufkünfte nicht ausreichten oder anders verwertet waren, das Fehlende und Nötige kaufen, wie Butter, Honig, Hopfen, Malz, Wein und Bier, geräuchertes und frisches Fleisch, ganze Schweine oder nur Speckseiten, Rinder, Ochsen, Kühe, Schafe, Hühner, Eier, Gänse, Fische wie Dorsch, Stockfisch und den wichtigen Hering, vor allen Dingen Salz und die sogenannten Spezereien wie Weißbrot, Zucker, Rosinen, Lachs, Pfeffer, Essig, Öl und Zwiebeln, Ingwer, Nelken und den viel gebrauchten Safran, auch Kerzen für die Hofkapelle. Sobald nun der Fürst auf dem Amte anwesend ist, verwandelt sich die Amtshaushaltung in die Hofhaushaltung, das heißt, es wird nur eine Haushaltung geführt, aus der der Herrscher und sein Gefolge und die Beamten, Bedienten und das Burggesinde gespeist werden.[84])

Dieser Zustand der Amts- bezw. Hofhaushaltung dauert bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Als Herzog Karl die Vormundschaft für die unmündigen Thronfolger übernimmt [85]), wird als oberster Grundsatz der Verwaltung die Sparsamkeit aufgestellt.[86]) Deshalb werden die Beamten und Unterbeamten von der Amtshaushaltung ausgeschlossen [87]), erhalten aber dafür ein festes Kostgeld an Bar und an Deputat.[88]) Die Amtshaushaltung wird auf die Gäste und die Untertanen, wenn sie auf der Burg arbeiten, beschränkt. Letztere empfangen nur kalte Küche.[89]) Um 1600 wird die Amtshaushaltung ganz aufgelöst und die Untertanen erhalten, wenn sie auf der Burg dienen, Bargeld statt der Naturalverpflegung.[90]) Die Hofhaushaltung besteht bei Anwesenheit der fürstlichen Familie fort, und das Amt hat nach wie vor das Nötige dazu zu liefern.[91])

Als Wallenstein 1628 die Hofhaltung von Schwerin fortverlegt, schlägt das Amt vor, die Amtshaushaltung wieder aufleben zu lassen [92]), dringt aber damit nicht durch.[93])

Das Amt und die Zentralverwaltung.

Die Verwaltung eines Amtes geschieht von Anfang an nach bestimmten, für alle Ämter gleichen Normen.[94]) Aber es ist selbstverständlich, daß zu einer Zeit, in welcher der Fürst — noch dazu er ohne feste Residenz ist — selber die einzige Zentralgewalt darstellt, in der es noch keine ressortweise abgeteilte Zentralverwaltung gibt, das Amt innerhalb dieser Normen selbständiger und willkürlicher verfahren kann als zu einer Zeit, in der eine geordnete Zentralbehörde über die Ämter wacht. So führt denn das ausgehende 15. Jahrhundert herauf und das 16. Jahrhundert baut stufenweise aus und vollendet die moderne Amtsverwaltung. Das Amt wird unmittelbar der Zentralverwaltung unterstellt. Damit wird die Aufsicht über das Amt strenger, intensiver, genauer. Die Zentralverwaltung kann jede Sache, auch die geringste, an sich ziehen. Eine Scheide dessen, was nur dem Amte vorbehalten bleibt, gibt es nicht. Wenn nicht besondere Fälle vorliegen, greift freilich im allgemeinen die Zentralverwaltung in die Amtsgeschäfte — außer wenn es sich um die Nutzung von Amtsaufkünften handelt — nur als Berufsinstanz ein, sei es, daß die Untertanen sich über das Amt beschweren, sei es, daß das Amt selbst um Bescheid bittet. In allen wichtigen Dingen soll, so lautet die Vorschrift, das Amt um Rat fragen.[95]) Bei allen bedeutenderen Fragen, stets bei Geldangelegenheiten, verliert das Amt jedes eigene Verfügungsrecht und wird bloßes Ausführungsorgan der Zentralverwaltung. Das äußere Kennzeichen dieser Umwandlung ist das kollegiale Beamtentum und das moderne Rechnungswesen.

Bis dahin gibt es kein festes Rechnungsjahr, sondern dies läuft vom Dienstantritt des Beamten, des Vogtes, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Fürst nach seinem Belieben Abrechnung fordert, spätestens also bis zum Ende der Amtszeit des Vogtes.[96]) Jetzt wird ein festes Geschäfts- und Rechnungsjahr und eine jährliche Abrechnung eingeführt. 1530 ist dies schon der Fall.[97]) Am Ende des 16. Jahrhunderts läuft das Geschäftsjahr von Trinitatis zu Trinitatis.[98])

Bis dahin hatte das Amt bei den Abrechnungen nur Register — die sogenannten Schloßregister — über Einnahmen und Ausgaben an *barem Gelde* vorgelegt, die sich auf formlose, beliebig geführte Kladden stützten.[99])

Über die Aufkunft und die Nutzung sämtlicher Naturalien legte das Amt keine Rechnung ab. Dabei ist die Verwendung der Naturalien genau dieselbe wie im 16. Jahrhundert, nur daß damals weniger noch verkauft und mehr in der Amts- bezw. Hofhaushaltung verbraucht ist.

In der *Einnahme*[100]) standen stets die Erträge aller einzelnen Steuern und Abgaben, wie die ordentliche — eventuell[101]) auch die außerordentliche — Bede, Orbör und Pacht, die Aufkünfte aus den Brüchen[102]), aus dem Verkauf der Mühlenerzeugnisse — also des Kornes[103]), zuweilen auch alter Mahlsteine —, aus dem Verkauf von Mastschweinen[104]); weiter enthielten sie das Immengeld[105]) [Pacht für die Aufstellung von Bienenkörben bei Rastow] und die Gabe der Wollweber zu Schwerin vor den snede.[106])

Die *Ausgaben* setzen sich zunächst zusammen aus den Posten, die das Amt auf Anweisung des Fürsten an dessen Gläubiger[107]) oder sonst jemanden zahlt. Regelmäßige Posten sind ferner die Ausgaben für die Haushaltung. Vielfach ist wochenweise angeschrieben, was verwandt oder gekomen is in die Küche[108]), das Backhaus, das Brauhaus, in den Keller[109]), was für Weißbrot und Konfekt verausgabt ist. Die Fasten erfordern besondere Speise und besondere Ausgaben. Ferner sind die Kosten für die Handwerker als Zimmerleute, Glaser, Schmiede, Maurer, die Kosten für Äxte, Spaten, Schaufeln, Kessel, Grapen angeschrieben und die Löhne[110]) für die Beamten und Bedienten, zuweilen auch für die fürstlichen Jäger gebucht.[111])

Die Umwandlung[112]), das Neue in dem Rechnungswesen liegt darin, daß das Amt hinfort über *alle Aufkünfte, über das Geld und die Naturalien*, Abrechnung tut und spezifizierte Register führt, und daß es über sämtliche Ausgaben, sowie über die Nutzung und Verwendung jeder Naturalaufkunft peinlich genaue *Belege, Quittungen* und *Nachweise* darbringen muß.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts werden über die ausstehenden Abgaben und Steuern genaue Restantenlisten[113]) angelegt und Belege für die Handwerkerrechnungen[113]), seit dem 16. Jahrhundert Belege für *alle* Geldausgaben[112]) gefordert.

Besondere Haferregister über Einnahme und Verwendung des Hafers existieren vor 1520.[114]) Ebenfalls seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts gibt es besondere Küchenregister [112]), in denen wochenweise verzeichnet ist, wer vom Amte gespeist, was und wieviel verbraucht ist. Aus allen einzelnen Spezialregistern erwachsen die 3 Hauptbücher des Amtes, das Geld-, das Korn- und das Viehregister.

Was an Geld von Abgaben und Steuern der Untertanen, an Pächten von Mühlen, Schäfereien und Meierhöfen aufgekommen, was gewerbliche Anlagen jeder Art oder sonstiges Amtseigentum, z. B. die Lewitzwiesen, abgeworfen, was das verkaufte Vieh und sonstige Gegenstände, wie Mühlensteine und altes Eisen, erbracht haben, was an Besoldung, was an die Handwerker, was im Auftrage des Fürsten bezahlt, was durch Ankauf von Vieh und Korn verausgabt, was an die Renterei abgeliefert ist, alles muß gebucht und mit Quittungen und Bescheinigungen nachgewiesen und belegt werden. Dasselbe geschieht mit allem Korn und allen sonstigen Naturalien, bis herunter zu dem Lein und dem Flachs, den das Amt einnimmt. Ganz genau sind die Viehregister geführt. Über jedes Stück Vieh, über jede Haut, jedes Fell wird Rechnung und Nachweis geliefert, wieviel davon aus dem vorigen Jahr übernommen, wieviel hinzugekommen, wieviel abgegangen ist durch Tod oder sonstigen Verlust, durch Verkauf oder Verteilung auf andere Meierhöfe, durch Übersendung an die fürstliche Hofstatt, alles muß mit Belegen gebucht sein. Auf diese Art ist im 16. Jahrhundert durch ein modernes, streng durchgeführtes Rechnungswesen das Ziel erreicht, einen klaren Überblick über den jeweiligen Stand der Finanzen zu erhalten.

Wie im Rechnungswesen äußert sich die schärfere Beaufsichtigung auch in andern Dingen.

Es werden Verzeichnisse, Amtsbücher, über alles Amtseigentum und alle Amtseinkünfte geschaffen, die alle Dörfer und Untertanen, alle Meierhöfe und Schäfereien, alle gewerblichen Anlagen, Seen und sonstige Nutzungen, alle Einkünfte, Rechte und Ansprüche enthalten. Dann fertigt man besondere Inventarien über die Meierhöfe und Schäfereien an, wieviel Acker, Korn, Vieh, wieviel lebendes und totes Inventar, an Gebäuden und Gebrauchsgegenständen, bis herunter zu Tischen, Bänken und Bettlaken, vorhanden ist.

Das Amt muß Protokoll- und Gerichtsbücher und Listen über die Gefangenen anlegen.[115]) Das Amt hat die Zölle heben zu lassen, aber ihm ist vorgeschrieben, wie die Zollbüchsen zu verwahren, wann und wie das Geld daraus zu nehmen ist.[116]) Dem Amt wird jetzt verordnet, wann es Gäste in die Burg aufnehmen und wie es selbst den Burgfrieden wahren soll.[117]) Die Bewirtschaftung der Meierhöfe ist bis in jede Kleinigkeit vorgezeichnet (s. oben S. 95). Das Amt [118]) hat die Naturalaufkünfte zu sammeln und aufzuspeichern. Ihre Verwendung bestimmt die Zentralverwaltung, was sofort zu verkaufen, was an die fürstliche Hofhaltung, was an andere Ämter, an die Meierhöfe des eigenen und fremder Ämter oder an bestimmte Stapelplätze für den Verkauf im Großen, den sie selber besorgt, zu senden ist. Sie ordnet an, wenn Dienste an andere oder von anderen Ämtern zu leihen sind. Zeitweise hebt sogar die Zentralverwaltung, in diesem Falle die Renterei, die Zölle und die Pacht der Meierhöfe [119]) selber, ohne daß das Amt sie in die Hände bekommt. Wie früher werden auch jetzt noch bestimmte Zahlungen an das Amt angewiesen.[120]) Den gesamten Holzverkauf hat nicht das Amt, sondern die Zentralverwaltung.[121]) Das Amt hat auf Anfordern Bargeld sofort an die Renterei abzuliefern, den Rest hat es in der Abrechnung zu buchen.[122])

Die ganzen Abrechnungen sind jährlich am Ende des Geschäftsjahres an die Renterei zur Prüfung einzusenden.[123]) Aus der Renterei gehen Monituren zur Abstellung und Besserung an das Amt [124]); der betreffende Beamte ist haftbar und ersatzpflichtig.[125])

Seit 1560 werden „wegen ihres sträflichen Unfleiß und Nachlässigkeit" die Ämter an Ort und Stelle von fürstlichen Räten visitiert.[126]) Die Visitatoren erhalten volle Gewalt, zu verfügen und zu strafen. Die Beamten sollen sie ansehen und ihnen gehorchen, wie dem Herzog selber.[127]) Neben der allgemeinen Inspizierung haben sie besonders zu prüfen, ob die Abrechnungen des Amtes über die Einkünfte und Abgaben richtig sind. Deshalb haben sie das gesamte Amtsinventar aufzunehmen und Kornproben zu halten und sie mit denen des Amts zu vergleichen.[128]) Zur besseren und schnelleren Kontrolle des Kornvorrates des ganzen Amtes richtet dann Wallenstein die Kornwochenzettel ein.[129])

Bis zum 16. Jahrhundert bestand die Einnahme des Amtes in der Hauptsache aus den Abgaben der Domanialuntertanen. Da aber das Domanium auf ein so bescheidenes Gebiet eingeschrumpft war, die Naturalaufkünfte in der Amts- bezw. Hofhaushaltung größtenteils aufgingen und nicht genügend verwertet wurden, andere Hilfsquellen, wie die Wälder und der Boden durch kaufmännischen Betrieb und gewerbliche Anlagen wenig oder gar nicht genutzt wurden, da eine geordnete Zentralverwaltung, die eine scharfe Aufsicht ausüben konnte, nicht existierte, auch fürstliche Schulden zur Bezahlung auf die Ämter und ihre Einnahmen angewiesen wurden, so deckten häufig genug nicht die Einnahmen die Ausgaben, und statt Überschüsse zu erhalten, mußte der Fürst dem Amte, d. h. dem Vogt, bei seiner Abrechnung einen Schuldschein ausstellen.[130]) — Hinzu kam, daß der Fürst sich in seiner Geldnot noch öfters, z. B. 1458, Gelder vom Amte, d. h. vom Vogte, lieh.

Alles dies änderte sich im 16. Jahrhundert. Durch die bedeutende Vermehrung der Domänen, durch die geänderte und intensivere Amtsverwaltung und eine scharf kontrollierende Zentralverwaltung, durch die Sparsamkeit des Fürsten, durch die Ausnutzung der natürlichen Bodenschätze, durch die Begründung gewerblicher Anlagen, vor allem durch die Errichtung von Meierhöfen und Schäfereien, durch kaufmännische Verwertung aller Naturalaufkünfte, gelang es bald, bedeutende Überschüsse zu erzielen und die Einnahmen zu steigern.[131]) Der 30jährige Krieg wirkte zwar auch hier verderblich [132]), aber auf die Dauer konnte er nicht hindern, daß man die im 16. Jahrhundert betretenen Pfade weiter schritt und von nun ab ständig bedeutende Überschüsse erzielte.[133])

Die Beamten.

An der Spitze der terra steht e i n B e a m t e r, der Vogt, advocatus, auch wohl Kapitän, Amtmann [134]) oder Hauptmann [135]) heißt. Dieser Vogt ist ein ritterlicher Lehnsmann des Fürsten und im selben Territorium, in dem die terra liegt, angesessen [136]); Mitte des 14. Jahrhunderts v e r l a n g e n die Lehnsleute sogar, daß er in der ihm übertragenen terra als Grundherr sitze.[137])

Der Vogt ist im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts vorzüglich aus dem Gefolge des Landesherrn genommen [138]), er kann — bis ins 17. Jahrhundert hinein — neben der Vogtei auch Hofämter innehaben.[139]) Er ist ein Diener seines Fürsten.

Die Verwaltung der terra ist ihm nicht etwa zu Lehen übertragen, sondern als ein auf gewisse Zeit übergebenes Amt. Daher ist der Vogt noch kein öffentlicher Beamter, wie wir ihn verstehen, noch kein lebenslänglicher, unkündbarer Diener des Staates. Durch eine Bestallung [140]) wird der Vogt nur für eine bestimmte Zeit ernannt; sie ist unbestimmt oder auf 1—3 Jahre festgesetzt.[141]) Nach dieser Zeit scheidet er aus dem Beamtenverhältnis wieder aus. Die Praxis bringt es allmählich mit sich, daß derselbe Vasall zu mehreren Malen Vogt entweder an demselben [142]) oder an anderen Ämtern wird [143]) und daß es so tatsächlich lebenslängliche Beamte geben kann.[144])

Beiden Teilen steht das Kündigungsrecht zu. Die Kündigungsfrist ist gewöhnlich 8 Wochen oder auch ein halbes Jahr.[145]) An Gehalt bezieht der Vogt außer freier Unterkunft und Verpflegung gewisse Sporteln, das Amtmannsgenieß, seit Mitte des 15. Jahrhunderts auch bar Geld.[146]) Er ist über seine Verwaltung dem Landesherrn rechenschaftspflichtig.[147])

Der Vogt ist der einzige Beamte. Er hat bis 1500 alle Aufgaben des Amtes zu verrichten, ist Stellvertreter des Fürsten in all und jeder, in richterlicher, militärischer, finanzieller Beziehung.[148]) Er allein ist für alles verantwortlich. Zur Unterstützung hat er Leute, die keine Beamte, sondern die seine, des Vogtes, persönliche Diener sind [149]), die von ihm angenommen, abhängig sind und von ihm besoldet werden.[150])

Das 16. Jahrhundert brachte die Umwälzung in der Beamtenschaft; an Stelle des einen Beamten, des Vogtes, traten zwei kollegiale, der Vogt oder Hauptmann, wie er jetzt heißt, und der Küchenmeister.[151]) Gleichzeitig wurden die Unterbeamten aus persönlichen Dienern des Vogtes Diener des Fürsten, also ebenfalls Beamte, die unmittelbar von ihm und der Zentralverwaltung abhängig, angestellt und besoldet wurden.

Diese Umwälzung vollzog sich für Amt Schwerin rasch und plötzlich. Bis 1500 ist noch der Vogt alleiniger Beamter, und seit dem Jahre 1504 ist der Küchenmeister vorhanden.[152])

Der Vogt und der Küchenmeister sind die beiden leitenden Beamten. Unter ihnen steht als mittlerer Beamter der Kornschreiber, außer dem im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts in gleicher Stellung noch der Amtsnotar, der Amtsschreiber und der Küchenschreiber erscheinen.[153])

Der Hauptmann hat außer der Oberaufsicht insbesondere das ganze Polizei- und Gerichtswesen [154]) und den Auf-

und Ablaß der Bauern [155]), hat die Mitaufsicht über die Meierhöfe und Schäfereien [156]) und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie wir es heute nennen, z. B. bei Erbschichtungen.[155]) Der Küchenmeister dagegen ist der Finanzbeamte, er hat die Verantwortung für sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Amtes im weitesten Sinne zu tragen. Er hat die besondere Aufsicht über die Meierhöfe, über das Vieh, Korn und sonstige Naturalien, welche dem Amte auf den Meierhöfen gehören, oder von diesen oder als Pacht von den Untertanen an das Amt abgeliefert und von ihm weiter zu verwenden sind. Ferner ist er unmittelbar für die Amtshaushaltung verantwortlich. Das gesamte Rechnungs- und Buchungswesen über sämtliches Amtseigentum, Einnahmen, Ausgaben und die Haushaltung ist ihm unterstellt. Zu seiner unmittelbaren Verfügung und Unterstützung stehen der Korn- und der Küchenschreiber. Nicht der Hauptmann, sondern der Küchenmeister führt die Amtskasse [157]), erhebt die Steuern, Pächte der Untertanen und Höfe, kauft und verkauft und zahlt die Besoldung aus, liefert die baren Überschüsse an die Renterei ab; und er allein ist direkt und unmittelbar für die Abrechnung des Amtes dem Rentmeister, der sein unmittelbarer Vorgesetzter ist[158]), haftbar und verantwortlich.[159])

Das ganze Schwergewicht der Domanialverwaltung und die Hauptarbeit ruht im 16. und 17. Jahrhundert auf dem Küchenmeister, nicht auf dem Hauptmann, und zwar je mehr es der Sparsamkeit halber [160]) üblich wird, einen und denselben Hauptmann gleichzeitig über mehrere Ämter [161]) zu setzen, während jedes Amt seinen besonderen Küchenmeister behält. Da es eine feste Geschäftsordnung nicht gibt, so übernimmt häufig der Küchenmeister Geschäfte, die sonst vorzugsweise der Hauptmann erledigt, wie Angelegenheiten des Gerichts- und Polizeiwesens und den Auf- und Ablaß. Dagegen greift der Hauptmann fast niemals in die Geldgeschäfte des Küchenmeisters ein.[162])

Hauptmann und Küchenmeister bilden eine kollegiale Behörde. Keiner ist dem andern untergeordnet, keiner ist Vorgesetzter des andern, sondern beide sind einander nebengeordnet.[162]) Wie jeder für sich, für sein Gebiet, seine Tätigkeit, seine Aufgaben, insbesondere der Küchenmeister für die Finanzen verantwortlich ist [163]), so bilden und vertreten beide zusammen erst das Amt und sind für dasselbe verantwortlich.[164]) Diese Kollegialität schließt nun nicht aus, daß trotzdem einer, nämlich der

Vogt, der Hauptmann, das Präsidium, den Vorsitz, führt, daß er die Amtsführung und das persönliche Verhalten nicht allein der unteren, sondern auch der mittleren Beamten und selbst des Küchenmeisters zu beaufsichtigen und Verstöße an die Zentralverwaltung zu melden hat.[165])

Zu dem Kollegialsystem und der präsidialen Stellung des Hauptmanns gehört es auch, daß alle Handlungen, Einnahmen und Ausgaben des Küchenmeisters nur mit wissen und zutat des Vogtes geschehen sollen, damit den Fürsten kein schade oder versaumnis treffe (A.-O. 1556), daß alle Sonnabend der Küchenmeister und der Kornschreiber ihm ihre Register vorzeigen und ihre Einnahmen und Ausgaben belegen sollen, und daß der Vogt dann alle Ausgaben, die ohne sein Wissen geschehen, streichen soll und der betreffende Beamte dafür ersatzpflichtig ist (A.-O. 1564). — In die Praxis scheint diese Vorschrift nicht übertragen zu sein.[166]) — Am deutlichsten wird die Aufsicht des Vogtes über den Küchenmeister in der Bestallung des Oldenfleth 1535 ausgedrückt, wo jener verspricht, alle Register des Küchenmeisters so genau zu prüfen und auf ihre Richtigkeit zu achten, als wenn es ihm selber zukäme, die Gelder zu heben und die Register zu halten.

Die Verantwortung für die Register trägt aber der Küchenmeister ganz allein. Erst 1623, in der Bestallung des v. d. Lühe, findet sich ein Satz, daß der Hauptmann für die Register des Küchenmeisters mitverantwortlich sei. Wallenstein zerbricht dann das Kollegialsystem und macht den Küchenmeister zum Untergebenen des Hauptmanns, indem er befiehlt, daß der Hauptmann alle Woche die Register des Küchenmeisters zu prüfen habe und für sie verantwortlich sei. Auch unterzeichnet während dieser Zeit in den auf uns gekommenen Aktenstücken tatsächlich der Hauptmann allein, nicht auch der Küchenmeister. Mit der Rückkehr der mecklenburgischen Fürsten wird der alte Zustand der kollegialen Ordnung wiederhergestellt.

Die Untergebenen beider Beamten teilen wir in mittlere und Unterbeamte ein. Von den mittleren Beamten hat der Kornschreiber, wie sein Name sagt, den Amtskornboden zu verwalten und alles aufgekommene Korn aufzuspeichern, es auch zweckentsprechend bearbeiten[167]) zu lassen und über alles aufgekommene, verbrauchte, abgegebene und verkaufte Korn Rechnung zu führen und sie dem Küchenmeister abzulegen.[168])

Der Kornschreiber ist Untergebener und Hilfsarbeiter des Küchenmeisters, der ihm seine jeweilige Arbeit anweist (Akten

Fiebrantz 1623). Er führt Kornregister, auf Grund deren der Küchenmeister seine Hauptregister aufstellt. Der Kornschreiber haftet wie alle mittleren und unteren Beamten selber für seine Handlungen, aber für ihn als seinen Untergebenen ist der Küchenmeister mitverantwortlich.

Der Amtsschreiber[168]) war Registraturvorstand und hatte alle Schreiben, Erlasse, Briefe usw. des Amtes und an das Amt tatsächlich zu schreiben, oder eventuell abzuschreiben; während der Amtsnotar[169]) ungefähr der heutige Gerichtssekretär und teilweise Richter war, Prozesse einzuleiten, die Zeugen zu vernehmen und alle hierfür gehörige Schreibarbeit zu tun hatte, auch, wie es scheint, in Kleinigkeiten selber richten konnte, während der eigentliche Richter der Hauptmann bezw. der Küchenmeister war. Vor der Anstellung hatte sich der Amtsnotar einer Prüfung in der Führung des Notariates und des fiskalischen Zeugenverhörs zu unterziehen.[170])

Offiziell kannte man auch im 16. und 17. Jahrhundert noch keine lebenslänglichen Beamten, sondern wie der Vogt wurden die oberen und mittleren Beamten durch eine Bestallung in ihr Amt auf eine beschränkte Zeit, meistens 1—3 Jahre, berufen.[171]) Durch einen schriftlichen Eid, zuweilen noch durch einen Revers[172]), verpflichten sie sich, dem Fürsten treu, hold und gewärtig zu sein und ihre Obliegenheiten in allen Einzelheiten genau zu vollführen und ihr Amt treu zu verwalten. Keiner dieser Beamten darf kaufmannshantierung treiben.[173]) Der Küchenmeister muß außerdem noch 2 angesehene Leute als Bürgen stellen, die in dem Falle, daß er Gelder veruntreute oder sonstige Unterschlagungen beginge, für ihn haftbar und ersatzpflichtig waren.[174]) Den Beamten und dem Fürsten stand das Recht zu, den Anstellungsvertrag zu kündigen. Die Kündigungsfrist betrug 8 Wochen oder ein halbes Jahr. War ihre Amtszeit abgelaufen, so schieden sie zwar aus der Verwaltung dieses Amtes aus, erhielten aber meistens sofort eine neue Anstellung in einem andern Amte, kamen auch wohl so zum zweiten Male auf dasselbe Amt zurück. Zuweilen blieben sie auch auf demselben Amte weiter in ihrer Stellung, wurden mitunter in ein höheres Amt befördert, so daß durch solches Verfahren in der Tat lebenslängliche Beamte geschaffen wurden.[175]) Für ihre Amtsführung waren alle Beamten haftbar und ersatzpflichtig und konnten außerdem bei Vergehen entsetzt und bestraft werden.[176])

Der Hauptmann war gewöhnlich, wenn auch nicht mehr grundsätzlich, ein mecklenburgischer Adeliger und meistens auch Grundbesitzer [177]); der Küchenmeister und die mittleren Beamten dagegen waren ausnahmslos bürgerlich.[178]) Die Küchenmeister zu Anfang und Mitte des 16. Jahrhunderts waren in der Mehrzahl nicht Mecklenburger, sondern Ausländer.[179]) — Ob einige eine juristische Vorbildung besitzen, ist unbekannt. — Dann ändert sich dies, bis im Anfang des 17. Jahrhunderts [180]) das Indigenatsprinzip für alle Beamten wieder festgesetzt wird. Seit Ende des 16. Jahrhunderts bildete sich eine richtige Beamtenlaufbahn heraus, indem man vom Korn- oder Amtsschreiber zum Küchenmeister und von hier zum Amtshauptmann aufstieg.[181]) Die Schweriner Küchenmeister wurden zuweilen zu Landrentmeistern [182]) und die Vögte und Hauptleute ebenfalls in Hof- und Zentralverwaltungsstellen befördert.[183])

Die Stände setzten es 1572 durch, daß alle Beschwerden gegen die Amtsführung der Domanialbeamten vor das neugebildete Hofgericht gebracht werden sollten, in dem die Stände den überwiegenden Einfluß hatten, ohne daß der Fürst sie dieser Gerichtsbarkeit entziehen und selbst über sie richten durfte.[184]) Endlich sei noch erwähnt, daß seit 1530 das Hochdeutsche statt des Plattdeutschen die Geschäfts-, d. h. die Schriftsprache, des Amtes wird.

Zu den oberen und mittleren Beamten treten diejenigen „Amtsbedienten", die wir heute Unterbeamte nennen. Das sind in erster Linie die Landreiter, Heidreiter und Holzvögte. Ihre Anzahl wechselt je nach dem Umfang des Amtes. Diese 3 Beamten sind im Amte stationiert und haben ihren bestimmten Bezirk. 1655 gibt es 2 Holzvögte in Schwerin, 1 in der Lewitz, 1 in Rusch, 2 Landreiter in Schwerin, 1 Heidreiter zu Altena, 1 Heidreiter zu Garlitz, 1 Heidreiter zu Kraack, 1 Holzvogt zu Walsmühlen. Alle diese Beamten haben ihre Bezirke ordentlich und gewissenhaft zu bereiten. Ihre Aufgaben sind im großen und ganzen dieselben. Sie sind der heutige Gendarm, Gerichtsvollzieher, Forstschutzbeamte, Amtslandreiter und Gerichtsdiener in einer Person. Je nach dem Orte, wo sie stationiert sind, tritt die eine oder die andere Aufgabe mehr hervor.

Die Holzvögte, die erst im 17. Jahrhundert, erst 1603 vorhanden sind, haben, um einige Einzelheiten aufzuführen [185]), als Hauptaufgabe die Aufsicht über die Waldungen, daneben Botendienste für das Amt zu tun, Steuern zu erheben, Verbrecher

aufzuspüren und festzunehmen, sie auf das Amt zu bringen, Pfändungen vorzunehmen, die Amtsgrenzen gegen Übergriffe zu sichern, kurz, sie sind in ihrem Bezirk Ausführungsorgan des Amtes.[186])

Bei den Landreitern, die schon, so lange das Amt besteht, vorhanden sind [187]), überwiegt die Tätigkeit, Amtsgefälle usw. zu heben, Briefe aus der Kammer, Kanzlei und Renterei zu besorgen und bei den Exekutionen zu helfen, aber sie müssen auch den Holzschlag beaufsichtigen.[188])

Heidreiter endlich ist nur ein anderer Name für den Holzvogt in der Heide (Jabelheide und Jasnitz).

Diese Unterbeamten hatten auch den Bauern die Dienste anzusagen und auf die richtige Bewirtschaftung der Amtsmeierhöfe zu achten.[189])

Die Unterbeamten sind seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr Diener des Vogtes, sondern Diener des Fürsten.[190]) Nur mit dessen Wissen und Willen dürfen sie vom Amte angenommen und bei Vergehen abgesetzt werden.[191]) Da sie aber nicht offiziell lebenslängliche Beamte sind, können sie unter Umständen zu jeder Zeit, auch ohne daß sie sich vergangen haben, entlassen werden.[192]) Bei ihrer Anstellung haben sie einen Diensteid zu leisten.[193])

Zu den Amtsbedienten gehört weiter [194]) der Scharfrichter, der Hausfischer [195]), der Schweineschneider, der Schiffbauer und dessen Knecht, der Unterpförtner oder Schließer und der Baumschließer am Siechenhaus. Ihre Aufgaben ergeben sich aus ihrem Namen. Sie erhalten ebenfalls eine feste Besoldung.

So lange das Amt Meierhöfe in eigener Wirtschaft hatte, mußte es dort auch Beamte haben. Das waren der Hofmeister (der heutige Inspektor) und die Baumuhme (Mamsell). Letztere hatte die gesamte Milchwirtschaft und das Kleinvieh und ihre Verwertung unter sich, stand aber unter der Oberaufsicht des Hofmeisters, der die gesamte Bewirtschaftung zu leiten hatte und auch für das Gebiet der Baumuhme mitverantwortlich war.[196]) Der Hofmeister oder -meier wurde auf Grund einer Bestallung und eines Amtseides angenommen und stand wie das übrige Meierhofgesinde auf fester Besoldung.[197])

Neben diesen Amtsbedienten hatte das Amt natürlich noch eine Menge Gesinde auf der Burg und den Meierhöfen in Lohn. Auf der Burg den Koch und seine Gesellen und Jungen, den Bäcker und seine Gesellen, so lange die Amtshaushaltung dauerte, dazu 2—4 Wächter, die Altfrau und die Mädchen, den Gefängniswärter, den Kornwärter, Gärtner u. a. mehr. Auf jedem Meierhof waren an Gesinde 1—2 Knechte, 2—3 Mädchen, 1—2 Hirten.[198])

Bis Mitte des 15. Jahrhunderts hatte der Vogt freie Unterkunft und Verpflegung für sich und seine Diener durch die Amtshaushaltung. Seine sonstigen Einnahmen bestanden aus einem festen Anteil an den Gerichtsgefällen, Steuern und Abgaben und sonstigen Sporteln (Amtmannsgenieß) und Nebennutzungen der Naturalien. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts erhält der Vogt 100 m lüb. jährlich in Bar, außer den Sporteln. Von seiner Besoldung hatte der Vogt auch alle Amtsbedienten und Unterbeamten zu entlohnen.[199])

Das 16. Jahrhundert bringt für alle Beamten eine geregelte und feste Besoldung. Allerdings gibt es noch keine Gehaltsklassen in der Art, daß die Angehörigen einer jeden Beamtenklasse gleich viel erhalten, sondern die Besoldung wird für jeden Beamten besonders vertraglich festgesetzt. Erst seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert wird das Deputat nach der Beamtenklasse abgestuft und von hier aus bilden sich allmählich feste und gleiche Gehaltssätze für jede von ihnen durch. Eine Pension kannte man noch nicht. An Besoldung erhielten im 16. Jahrhundert alle Beamten eine gewisse Geldsumme[200]), die sich durch die Ablösung der Sporteln und Nebennutzungen der Naturalien erhöhte[201]), ferner, wenn sie auf der Burg oder auf den Höfen wohnten, freie Unterkunft und freie Verpflegung für sich selbst und — beim Amtmann und Küchenmeister — außerdem noch für 1—3[202]) Knechte und Jungen und für 2—3 Pferde.[203]) Für die Pferde wurde ferner ein Schadensatz festgesetzt[204]) und jährlich 2 f für je ein Pferd zum Hufbeschlag gegeben. Auch erhielten die beiden Beamten und ihre Diener zweimal im Jahr die Hofkleidung in natura[205]), die am Ende des 16. Jahrhunderts durch Geld abgelöst wurde.[206]) Die Hofmeister[207]) erhielten ebenfalls noch ein Kleid und außerdem, wie alles Burg- und Meierhofgesinde, 1 Paar Schuhe.[208]) Der Lohn für das Gesinde auf den Meierhöfen war überall im ganzen Amt derselbe.[209])

In den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts wurde die Amtshaushaltung für die Beamten aufgehoben. Deshalb wurde diesen das Bargeld erhöht und außerdem erhielten sie gewisse Naturalien[210]) zum Deputat, zu Brot, Fleisch, Fisch, Grütze und Bier, um so die verlorene Naturalverpflegung in allen ihren Teilen zu ersetzen, so daß im 17. Jahrhundert alle Beamten und Unterbeamten sowie alles Gesinde an Besoldung bares Geld und Deputat empfangen.[211])

Einiges zur Wirtschaftsgeschichte und Statistik des Amtes.

I.

Zur Wirtschaftsgeschichte.

A. Etwas über die Hufe.

Die „Hufe" hat eine zweifache Bedeutung. Sie bezeichnet einmal den Wirtschaftsbetrieb eines Hufners schlechthin [1]), den gesamten Anteil am Dorfgebiet, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die „Zimmer"[2]), das Saat- und Ackerland, die Wiesen und den Anteil an der Allmende. Zum andern ist die Hufe das Maß für das Acker- und Saatland.[3]) Das Haus der Hufe, der Hof, liegt, wie der Katen, auf der Wohrt, die noch als Gemüse-, Obst- und Hopfengarten genützt wird.[2])

Die Gemengelage der Hufen war die vorherrschende.[4]) Doch kommt, hauptsächlich in den Hagendörfern [5]), auch eine Separation der Hufen vor. Ob hierbei auch die Allmende aufgeteilt ist, weiß ich nicht.[6])

Auf den einzelnen Hufenbetrieb entfallen durchschnittlich an Hufen [7]):

Auf dem guten („Kley") Boden:

Die Hufenzahl des einzelnen Dorfes.	Das Dorf	Der einzelne Hufenbetrieb hat also durchschnittlich Hufen
+ 30	Driberg	3
+ 30	Gr. Trebbow	2 1/2
+ 24	Böken	2
24	Gr. Brütz	1 1/7
+ 23	Steinfort	1 11/16
+ 22	Meteln	1
+ 20	Wittenförden	1 1/2
+ 17 1/2	Rugensee	2 3/6
+ 16 1/2	Steinfeld	2 1/16
+ 16 3/4	Warnitz über	1
+ 16	Dalliendorf	1 1/2
15	Kl. Brütz	1 4/11

Auf dem Sandboden:

Die Hufenzahl des einzelnen Dorfes.	Das Dorf	Der einzelne Hufenbetrieb hat also durchschnittlich Hufen
31	Plate	1 5/7
28	Holthusen	2 1/8
28	Pampow	1 4/9
27	Mirow	1 9/16
20	Consrade	2 1/2
+ 20	Hoort	1
20	Rastow	1
20	Ülitz	2
+ 18 1/2	Sülstorf	1 3/4
18	Lübesse	1 1/2
18	Wüstmark (bei Pampow)	1 4/5

+	15	Dalberg	$2^{1}/_{7}$
+	13	Hundorf	$3^{1}/_{4}$
+	$12^{3}/_{4}$	Rüting	über 1
+	12	Goddin	2
+	12	Gr. Medewege	$2^{1}/_{2}$
+	12	Wüstmark (bei Eichsen)	$1^{5}/_{7}$
	11	Grambow	1
+	11	K.-Stück	$1^{4}/_{7}$
+	11	Gr. Rogahn	$1^{1}/_{10}$
+	11	Gr. Welzien	$1^{2}/_{9}$
+	8	Moltenow	$1^{1}/_{2}$
+	8	Kl. Medewege	$1^{3}/_{5}$
+	8	Cramon	2
+	8	Kl. Rogahn	$1^{1}/_{8}$
+	8	Wandrum	1
+	$7^{1}/_{2}$	Grevenhagen	$1^{1}/_{2}$
+	$6^{1}/_{2}$	Kl. Welzien	unt. 1
+	4	Seefeld	$1^{1}/_{8}$
+	$3^{1}/_{2}$	Pingelshagen	$^{7}/_{8}$
+	3	Schadendorf	1

	12	Goldenstedt	1
	12	Moraas	1
+	11	K.-Jesar	weniger als 1
	11	Kraack	1
+	10	Görries	1
+	10	Lehmkuhlen	1
+	10	Müß	$1^{3}/_{5}$
	10	Zippendorf	$1^{1}/_{10}$
+	9	Sülte	$1^{1}/_{4}$

Nach Witte [8]) sollen die volle Landbede zahlenden Dörfer deutsche, die weniger zahlenden wendische Hufen haben. Darnach haben [9]) die mit + bezeichneten Dörfer deutsche, der Rest wendische Hufen. Mithin haben fast alle Dörfer auf dem guten Boden — außer dreien — deutsche Hufen. Auf dem Sandboden sind nur in ungefähr $^{1}/_{3}$ der Orte deutsche, in den andern wendische Hufen.[10]) Der durchschnittliche Hufenbesitz ist auf dem guten und schlechten Boden der Zahl nach nicht merklich verschieden. Da aber die deutsche Hufe [8]) doppelt so groß als die wendische ist, so ist in Wirklichkeit der durchschnittliche Hufenbesitz auf dem guten Boden mal so groß als in den meisten Dörfern auf dem schlechten.[10])

Innerhalb der einzelnen Dörfer war der Grundbesitz vom 15.—17. Jahrhundert nichts weniger als gleichmäßig verteilt.[11]) Wir haben ein buntes Bild der verschiedensten Besitzabstufungen: Käter ohne Land, Käter mit einigen Morgen, Käter mit ¼ bis 1 h, Hufner mit ½, $^{3}/_{4}$, 1, 1¼ Hufen usw. bis zu 4 h! In den Dörfern, die im südlichen Zipfel der terra liegen, ist die Verteilung eine gleichmäßigere und ähnelt darin der benachbarten Jabelheide. Nimmt man dazu den Unterschied der wendischen und deutschen Hufe, so ergibt sich eine enge, ununterbrochene Stufenleiter des Besitzes, die enger ist als die, welche heute zwischen Büdnern und Erbpächtern besteht, während die vielartige Abstufung vom Büdner zum Häusler ihr Gegenstück in den Abstufungen der eine ¼ bis eine ganze Hufe besitzenden Hufner

und den Kätern findet. Beachtet man ferner, daß außer dem Bauernland Höfe und Hofmeier vorhanden sind, so kann man sagen, daß es zur Zeit der Grundherrschaft eine glückliche, vielförmige Besitzverteilung und Besitzmischung von Groß- und Kleingrundbesitz gegeben hat.

Die Dorffeldmark wird in 4 Schlägen bewirtschaftet (A.-B. 1560) in Cramon, Böken, Drieberg, Kl.-Medewege, Meteln, Rugensee, Kirch-Stück, Warnitz, Wittenförden, Grevenhagen, Steinfeld. In 3 Schlägen in Consrade, Görries, Lübesse, Pampow, Ülitz, Gr.-Welzien. Die Dörfer mit der 4-Felder-Wirtschaft können auf 1 Morgen 3 sch. Roggen säen.

Von den Dörfern mit 3 Feldern säen Lübesse, Ülitz 1 sch., Pampow 1½, Consrade 2, Görries und Gr.-Welzien 3 sch.

„Der Acker liegt in keinen Feldern oder Schlägen" (A.-B. 1560) in Goldenstedt, Hoort, Kirch-Jesar, Mirow, Moraas, Plate, Rastow, Sülstorf, Krebsförden („Acker in keinen Schlägen, weil wenig Acker zum Dorf", säen auf 1 Morgen 1 sch.), Pingelshagen (auf 1 Morgen 3 sch.), Holthusen (auf 1 Morgen 2 sch.), Kraack („können nach Morgenzahl nicht säen", d. h. säen weniger als 1 sch. auf 1 Morgen), Lehmkuhlen („haben wenig Land, ist eitel Sand, der viel misten kann, sät auch etwas"), Mueß („Acker liegt in keinen Schlägen, Ursach, haben desselben ganz wenig"), Sülte, Mühlen-Eichsen („Acker in keinen Schlägen, weil geringer Acker zum Dorf").

Ergebnis: Der Morgen ist ein festes Raummaß. Auf dem guten Boden (von Gr.- und Kl.-Rogahn, Wittenförden eingeschlossen, nach Norden; Görries liegt auf der Grenze des guten und schlechten Bodens) kann man 3 sch., auf dem reinen Sandboden durchschnittlich 1 sch. auf den Morgen säen. Die Schlagwirtschaft hängt ab, n i c h t von der Bodengüte (die Sanddörfer Consrade, Lübesse, Ülitz haben Schlagwirtschaft); auch n i c h t n u r von dem gesamten Umfang der Dorffeldmark (s. Plate mit 31, Mirow mit 27 h), vielmehr hängt die Schlagwirtschaft in erster Linie ab von der Größe des Besitzes, der durchschnittlich auf die einzelne Hufenwirtschaft fällt. Darnach ist die Größe der gesamten Dorffeldmark wichtig. (Ist sie zu klein, z. B. in Pingelshagen 3 h, so gibt es auch keine Schlagwirtschaft.) Ob 3- oder 4-Felder-Wirtschaft herrscht, entscheidet die Bodengüte. (In Görries und Gr.-Welzien werden zwar noch 3 sch. auf den Morgen gesät, aber der Boden ist tatsächlich nicht so lehmhaltig

wie in den nördlich gelegenen Dörfern.) Die Dörfer, welche keine Schlagwirtschaft zeigen, müssen irgendwie separierte Hufen gehabt haben.

Drei verschiedene Hufenbezeichnungen sind überliefert: Hagen-[12]), Land-[13]) und wendische Hufe oder Haken.[14]) Dazu kommen noch Heide- und Heynhufen [15]), die mit den Hagenhufen identisch sein müssen. Weiter sind grote und kleine Hufen bekannt, wobei 2 kleine = 1 grote Hufe sind.[16]) Die wendische Hufe ist halb [17]) so groß [18]) wie die Landhufe. Sind aber Land- und Hagenhufe tatsächlich zwei verschiedene Arten von Hufen? Die M. U.-B., die Schloßregister, die A.-B., die Landbede- und Kontributionsregister lassen mit Sicherheit nur zwei der Größe nach verschiedene Hufenarten erkennen, die Witte die deutsche und die wendische nennt, wobei die deutsche oder Landhufe doppelt so groß wie die wendische ist.

Die Hagenhufen in Rövershagen und Wasmodeshagen, VII. 4608, sind 7½ Morgen lang. Weitere Nachrichten über die Größe der Hufe liegen nicht vor.

Die Hufe zerfällt in Morgen. Wieviel Morgen aber die Land- oder die wendische Hufe in Mecklenburg hat, ist bis jetzt noch nicht ermittelt. In Alt-Gamm [19]) hat 1 Hufe 40 Morgen, aber dieser Ort liegt im Amt Bergedorf. Für Mecklenburg kenne ich nur eine Nachricht, aus dem 16. Jahrhundert: 1538 hat in Darze (Vogtei Malchow-Plau) 1 Hufe 32 Morgen.[20]) Welche Hufenart hier herrscht, weiß ich nicht. Möglich wäre, daß die deutsche Hufe 32 Morgen hatte. Kirch-Jesar gibt die ordentliche Landbede, 1 h — 1 m[21]), hat also deutsche Hufen. 1560 haben dort 8 Käter je 8 Morgen Land. Alle Abgaben sind hier genau auf 1 h radiciert. Die Käter geben jeder genau den vierten Teil der Pacht sowie aller andern Abgaben eines Hufners. Dazu kommt: Am Eingang ist gesagt, daß in Kirch-Jesar 11 h sind. Bei den einzelnen Hufnern sind zusammen nur 10½ aufgeführt, bleiben für 2 × 8 Morgen ½ Hufe. Daraus läßt sich mit Wahrscheinlichkeit folgern, daß 8 Morgen = ¼ h sind, daß also 1 deutsche Hufe = 32 Morgen, 1 wendische Hufe = 16 Morgen hat. Als zwingend und allgemein gültig möchte ich dies, bevor nicht weitere Belege aufgezeigt sind, nicht aussprechen. Mecklenburgische Schriftsteller behaupten freilich den Unterschied der 3 Hufenarten (Hagen-, Land- und Hakenhufe) und bringen auch Angaben über ihre Größe, aber man beruft sich dabei für Mecklenburg nur auf pommersche Nachrichten. In Pommern

wurden nämlich 1616 durch einen gesetzlichen Akt 3 Hufenarten festgelegt [22]):

die wendische Hufe	15 mg	zu	300 □r	=	4500 □r,
die Land- oder deutsche Hufe	30 mg	zu	300 □r	=	9000 □r,
die Hagenhufe	60 mg	zu	300 □r	=	18000 □r.

Diese 1616 gesetzlich geordneten pommerschen Hufen wurden in der Literatur [23]) auch als die mecklenburgischen Hufengrößen angesehen.

Witte hat dann eine neue Nachricht gebracht, wonach die Hakenhufe 30, die Landhufe 60 und die Hagenhufe 120 mg hätte, also die mecklenburgischen Hufen doppelt so groß wie die pommerschen wären. Diese Mitteilung besitzt wegen ihrer Herkunft für sich allein kein entscheidendes Gewicht.[24]) Mithin bleibt die Frage, wieviele Hufenarten es in Mecklenburg gegeben hat und wie groß sie gewesen sind, noch offen.

Mit dem Flächenmaße [25]) der Hufe bezw. des Morgens werden auch Hopfenhöfe [25]), z. B. XX. 11 368, Wälder und Moore [26]), z. B. X. 6769, gemessen.

Wie heute hatten schon im 13. und 14. Jahrhundert einzelne Hufen bestimmte Namen. So z. B. winterveld, borchveld, abbenhufe, VIII. 5595; IX. 6163, 5767; papenhove, VI. 3668; agrum sculteti, VIII. 5033; herdeshuue, XXI. 11759. Eine halbe Hufe de gheheten is de wendesche howe, XIX. 11281; zwei lantwerenhouen, XXII. 12277; 2 koldouenshouen = „Kalteofenhufen" (Reg.) IV. 2689.

W ü s t e H u f e n sind zunächst unbesetzte Hufen, d. h. solche, auf denen ein Bebauer nicht vorhanden ist. Wie weit darnach der Acker und die Gebäude selber wüst, d. h. unbebaut, nicht in Kultur, verwahrlost, verfallen, verkommen sind, hängt von der Art und Zeit des Wüstwerdens ab.

Wüste Hufen kommen zu allen Zeiten in Mecklenburg vor.[27]) Besonders zahlreich waren sie natürlich in den Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, so im 15. Jahrhundert und nach dem 30jährigen Kriege.[28]) Die wüsten Hufen suchte man so bald wie möglich durch die Neubesetzung wieder voll nutzbar zu machen. Solange dies nicht geschehen konnte, versuchte man sie auf andere Art möglichst zu verwerten. Dies geschah vor allem durch die Verpachtung oder Verheuerung.

Der Heuernde zahlte für die Nutzung der Hufe eine bestimmte jährliche Pacht, war aber von allen Abgaben und Lasten,

die früher auf dieser Hufe geruht hatten, frei.[29]) Bei einer Neubesetzung übernimmt der neue Inhaber die auf der Hufe von früher her ruhenden Lasten.

Heuern konnten sowohl einzelne Personen, Hufner sowohl wie Käter [30]), jeder für sich, oder das ganze Dorf in Gemeinschaft.[31]) Die Höhe der Heuer war verschieden, sie richtete sich nach Ort, Zeit und Umständen.

Nach dem 30jährigen Kriege versuchte man das verödete [32]) Land durch Errichtung von Meierhöfen und Schäfereien möglichst zu nutzen. Doch fand dies seine natürliche Grenze.[33]) Eine Neubesetzung konnte aus Mangel an Menschen nur in wenigen Fällen bewirkt werden. Deshalb mußte man sich auf andere Art helfen. Noch vorhandenen Hufnern legte man wüste Hufen mitsamt deren Abgaben hinzu.[34]) Freilich war dies bei der allgemeinen Not nur in wenigen Fällen tunlich. Daher übertrug man wüste Hufen an Käter und machte sie zu Hufnern.[35]) Dies Verfahren wurde in allen Orten, wo es irgend möglich war, angewandt. Weiter erhielten manche Pfarren, deren Einnahmen durch die Verringerung der Bauernwirtschaften ebenfalls verringert waren, zum Ersatz dafür wüste Steden.[36]) Andererseits wurden Forderungen, die jemand an den Fürsten hatte, hierdurch beglichen.[37])

Da trotz dieser Mittel noch eine große Masse wüster Hufen ungenutzt blieb, so mußten diese, um doch noch Gewinn zu bringen, nach bekannter Art und Weise verheuert werden.[38]) Allerdings ist jetzt diese Heuer keine freiwillige, sondern das Amt zwingt die Bauern dazu und versucht eine möglichst hohe Summe herauszubekommen. So wird im A.-B. 1655 bei jeder wüsten Stede untersucht, ob sie nicht für einen höheren Preis zu verheuern ist. Ein Erfolg konnte allerdings nicht erzielt werden.

B. **Käter, Büdner und Einlieger.**

Die Käter oder Kossaten oder cotsati sind rustici morantes in kotis (II. 1016), de lude de dar wonen in den koten (XIX. 10953). Wie der Name besagt, haben sie keinen Acker, sondern nur einen Katen. Daneben gibt es Käter, die außer ihrem Katen noch eine Wuhrt [39]) oder einen Hopfenhof [40]) oder etwas Acker besitzen. Alle diese verschiedenen Besitzabstufungen der Käter können im selben Dorf nebeneinander vorkommen.[40]) Der Käter ist also unser heutiger Häusler.

Die Entwicklung geht dahin, daß bis zum 16. Jahrhundert alle Käter mit geringen Ausnahmen Ackerland erwerben. Dieser gewöhnlich nach Morgen berechnete Acker ist für die einzelnen Käter verschieden, schwankend und unbestimmt, beträgt oft $^1/_8$ bis ¼ h und kann bis zu ½, ja einer ganzen Hufe anwachsen.[41])

Die Katen liegen wie die Hufenhöfe gewöhnlich innerhalb, nur selten außerhalb des Dorfberinges.[42]) Im Amt Schwerin liegen 1655 [43]) nur ausnahmsweise Katen außerhalb des Dorfzaunes, z. B. 1 Katen in Moraas. Die Katen selber stehen gewöhnlich auf der Allmende, auf der Dorffreiheit. Doch kommt es auch vor, daß der Katen auf der Herrenfreiheit, d. h. auf dem unmittelbaren Gebiet des Grundherrn [44]), oder auch — selten — auf dem Land eines andern Dorfgenossen [45]) sich befindet.

Für die Käter war anfänglich, zur Zeit der Kolonisation, besonderes „Katenland", cotland, ausgeschieden.[46]) Dies liegt nicht im Hufschlagland, nicht im Gemenge des Hufenlandes, sondern hat seinen besonderen Platz in der Dorffeldmark.[47]) Daneben können die Katen Anteil am Hufenland haben, meistens dadurch, daß sie einen Teil der Hufe ($^1/_8$, $^1/_4$) erwerben (A.-B.). Daher können zuweilen Käter mit ½ bis 1 h in den Amtsbüchern bald als Käter, bald als Hufner verzeichnet werden.[48]) Die Käter haben nach der Größe ihres Ackerbesitzes Anteil an der Allmende.[49])

Durch den wirtschaftlichen Aufschwung seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts tritt eine Vermehrung der Käter ein.[50]) Käter kommen in etwas über der Hälfte aller Dörfer vor. Im Amt Schwerin in 34 von 60 Dörfern.[51]) Wie es reine Hufendörfer gibt, so gibt es auch Dörfer, in denen nur, oder weit überwiegend, Käter vorkommen. Solche sind im Amt Schwerin:

Banzkow.	M.-Eichsen	Krebsförden	Ostorf
1 — 1 h 1 — 1½ h 3 — ½ h 10 — ½ h 1 — 1 h (Diese letzten 11 Hufner heißen auch Käter) 16 Käter	1 — 1 h 1 — ¾ h 4 — ½ h 9 Käter (mit zusammen 49 Morgen).	A.-B. 1505 11 je 1 Katen 1 zu 1 Katen + 1 wüsten Katen A.-B. 1520 10 — ½ h 2 Käter A.-B. 1560 8 — ½ h 4 Katen (mit zusammen 15 Morgen.)	lauter Käter

In Ostorf[52]), Banzkow[52]), Krebsförden[53]) sind Höfe. Aber nicht alle Dörfer, in denen Höfe sind oder gewesen sind, haben stets Käter, sondern nur in $^2/_3$ der Dörfer mit Höfen sind Käter, in fast $^1/_3$ fehlen sie.[54]) Dennoch läßt sich daraus folgern, daß Käter vorzugsweise um einen Hof angesiedelt werden. Damit fällt Licht auf den Zweck und den Ursprung der Käter.

Sie sind anfänglich der Mehrzahl nach, nicht ausschließlich, Wenden[55]), die bei den deutschen Dörfern, vornehmlich dort, wo Höfe lagen, angesiedelt wurden, um den Höfen und Hufen Arbeiter zu stellen. Später aber ist eine Verschmelzung der Deutschen und Wenden eingetreten, denn im 16. Jahrhundert ist die Anzahl der wendischen Namen bei den Kätern nicht größer als die der deutschen Namen.[56])

Die kennzeichnende Abgabe der Käter ist der Hühnerzins; neben ihm steht die Geldpacht. Der Betrag schwankt, der Größe des Ackers entsprechend, durchaus. An ordentlicher und außerordentlicher (Land-) Bede, sowie an Schneidelschwein gibt der Katen ¼ der Hufe, nämlich je 4 ß, bezw. ¼ Schwein. An den Pauschalsummen des Ablagers und des Ablagerochsens nimmt der Käter teil. Er gibt sein Rauchhuhn und 2 ₰ Münzpfennig und 5 Stück Ostereier. Seine Dienste sind Handdienste.

Wenn ein Hufner einen Katen zu seiner Hufe hinzulegt, übernimmt er auch dessen Abgaben und Steuern. Ob er aber auch die Handdienste tut, weiß ich nicht.

Über Büdner und Einlieger.

Die Büdner[57]) treten im Amte Schwerin sogleich nach dem 30jährigen Kriege auf. 1655 erscheinen sie zum ersten Mal. Der Büdner ist, wie sein Name besagt, Inhaber einer Bude. Für gewöhnlich besitzt er keinen Acker, ist somit der Absicht nach gleich dem ursprünglichen Käter. Zur Ansetzung von Büdnern zwang die wirtschaftliche Not, denn diese Leute waren nicht imstande, Hufen oder Katen zu übernehmen, sollten aber als Büdner dem Lande erhalten werden.

In der ganzen terra Schwerin waren 1655 an Büdnern vorhanden: 1 in Dalberg, „der hat seinen Katen halb auf der Bauernfreiheit, halb auf einer Hufe (mit des Hufners Erlaubnis) gebaut. Hat von ihm einen Kohlhof, wofür er ihm 3 Tage in der Ernte hilft“. Das Amt erhält keinerlei Abgaben noch Dienste.

2 Büdner in Kraack. „Zahlen keine Abgaben, dienen nur 1 Tag in der Woche mit der Hand." 2 Büdner in Kirch-Jesar, beide „ganz ohne Acker" (A.-B.). Dennoch gibt der eine dem Amt 4 ß Pacht, 1 Rauchhuhn, 5 Eier, der zweite 1 f 5 ß Pacht und Ablager, 5 Pachthühner.[58])

Auch Katen ohne Land, die 1560 noch Katen heißen, sind 1655 als Büdner aufgeführt, so der Kirchenkäter in Meteln, 1 Käter in Drieberg. Aus alledem ergibt sich, daß man im Amt Schwerin 1655 Käter, die kein Land besitzen, Büdner nennt zum Unterschied von den Kätern, die Land besitzen.[59]) Letztere heißen gegen Ende des 17. Jahrhunderts Kossaten [60]), die dann nach der Vermessung von 1703 ff. die alleinige amtliche Bezeichnung wird.

Ebenfalls 1655 [61]) werden zuerst die Einlieger [62]) namentlich aufgeführt, doch müssen sie schon früher existiert haben.[63]) Sie wohnen, liegen bei einem andern, wohl meistens einem Hufner, ein. Sie besitzen keinen eigenen Grund und Boden und sind, so meine ich, aus diesem Grunde von sämtlichen Steuern und Abgaben frei. Erst zur Kontribution werden sie herangezogen.

C. Allmende.

Die gemeine Mark oder Allmende umfaßte das der Dorfschaft ungeteilt gebliebene Land wie Wald, Weide, Wiesen, Gewässer, Brunnen, Steinbrüche, Torfmoore, Sand- und Lehmgruben, Ödländereien, Wege, Triften usw.[64]) Im Amt Schwerin kommt nur eine Dorfallmende vor.[65])

Jeder selbständige landwirtschaftliche Betrieb, jede Hufen- und Katenwirtschaft, ist nach Anzahl der Hufen nutzungsberechtigt, gerade so, wie die einzelne Grundherrschaft nach Anzahl der ihr gehörigen Hufen nutzungsberechtigt ist.[66])

Die Form, in der die Nutzung sich vollzog, ist nur für das Holz und das Torfmoor bezeugt. Darnach wirft die Dorfschaft jährlich das Los, Kavel, und jeder Betrieb erhält soviel zur Nutzung, als er Hufen besitzt.[67])

Das entscheidende für die Geschichte der Allmende ist nun, daß dem Grundherrn [68]) von vornherein ein Obernutzungsrecht an der Allmende zustand. Deshalb konnte er Fremde ohne weiteres an der Allmendenutzung — natürlich zum Nachteil der bisherigen Nutzer — teilnehmen lassen.[69]) Wie weit indes sein

Oberverfügungsrecht ging, darüber schweigen die Quellen. Unbeschränkt ist es anscheinend nicht gewesen; das zum Bau und zur Ausbesserung von Häusern und Zäunen nötige Holz [70]) und Lehm [71]), sowie sonstiges Holz, das die Notdurft [72]) forderte, mußte er den Bauern lassen.

Mit der Ausbildung der Gutsherrschaft wandelte sich auch die Stellung des Grundherrn zur Allmende.

Auf den Domanialdörfern bestand die Allmende bis zur Separation, bis ins 19. Jahrhundert, fort. Da wurde sie teilweise aufgeteilt oder als Gemeindeland in kleine Parzellen zerlegt, die nach bestimmten Grundsätzen [74]) an die Häusler und Einlieger, eventuell auch noch an die Büdner [75]), verpachtet wurden.

Die wichtigsten Teile der Allmende waren die gemeinsame Weide und Wiesen [76]) und das Holz. Prata und pascua werden gewöhnlich synonym gebraucht als Allmende-Weide und -Wiese. Hin und wieder erscheinen als separierte Wiesen, die „Hegewische", gehegte Wiesen, die besonders Heuwiesen sind.[77]) Dann auch wieder werden gerade Heuwiesen mit zur Allmende gerechnet.[78]) Das Holz teilt man in Hart- und Weichholz oder, was sich damit deckt, in ligna fructifera und ligna non fructifera ein. Das harte Holz trägt Mast und dient als Bauholz, das weiche als Brennholz und zum Zäunen, eventuell auch zum Kohlenbrennen.[79]) Die Ortschaft, die nichts besaß, mußte Holz zur Feuerung kaufen, z. B. Meteln.

Die größeren Seen, an denen Ortschaften lagen, hatten von Anfang an nicht zur Allmende gehört.[80]) Die kleineren Seen wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts von den Grundherren alleine für sich beansprucht [81]), so daß der Dorfschaft im großen und ganzen nur das ihr nach dem Landrecht zustehende Fischen in den fließenden Gewässern [82]) von ihrem eigenen Land aus bis zur Mitte des Stromes blieb.[83]) Ja, selbst den Teich, der in einer bestimmten Hufe lag [84]), nahm das Amt selber im 16. Jahrhundert in Nutzung. Nur den Schulzen blieben damals ihre Vorrechte erhalten.[85]) Eine weitere Allmendenutzung lag in dem Besäen der Brinke mit Lein.[86]) Auch hier hatte das Amt vielfach im 16. Jahrhundert die Straßen selber besät [87]), vielleicht schon seit der Kolonisation, auf Grund des Hoheitsrechtes über die Straßen. Sonst besäten die Ortschaften, falls der Grundherr es ihnen nicht streitig machte [88]), die Straßenbrinke selber [90]) und stets die freien Brinke.[90])

D. Der Meierhof.

Der Meierhof [91]), über den ich mich hier möglichst kurz fassen will, ist im Amt Schwerin nicht ein völlig neues Gebilde des 16./17. Jahrhunderts, vielmehr sind als seine Wurzeln die eigenbewirtschafteten grundherrlichen Höfe alter Ordnung, die curiae und der Hofmeier anzusehen.

Auf der curia wohnte der Ritter inmitten seiner Grundherrschaft. Das zu der curia gehörige Land ist wie der bäuerliche Besitz in Hufen eingeteilt, liegt mit dem Bauernland im Gemenge und ist im Flurzwang der Wirtschaftsform der bäuerlichen Genossenschaft unterworfen. Auf Grund eigener Nachforschung, die ich hier nicht weiter verwerte, bin ich der Ansicht, daß es in $^2/_3$ aller Dörfer des heutigen Mecklenburg (außer terra Jabel und Wehningen) Höfe (der Ritter, Fürsten und der geistlichen Grundherren) gegeben hat.

Der curia entsprechen die grangiae, Wirtschaftshöfe der geistlichen Grundherren, bei uns besonders der Cistercienser. Solche grangiae wurden auf größerem zusammenhängenden Grundbesitz angelegt und mit einem Hofmeister besetzt, der die Grundherrschaft verwaltete und gleichzeitig das zu dem Hof gehörige Land bewirtschaftete.[92])

Zum Unterschied vom Bauernland umfaßt das Hofland durchschnittlich 4 bis 8 h, ist also größer als jenes. Es ist nicht an die Hintersassen ausgetan, sondern wird unmittelbar vom Hofe aus, aber mit den Kräften der grundherrlichen Bauern, bewirtschaftet.[93])

Auch der Landesherr hat Höfe, aber sie sind gering an Zahl, weil er sie als Wohnort, Verwaltungsstätte und Wirtschaftshof weniger benötigt als die Grundherren. Erwirbt der Landesherr grundherrliche Dörfer mit einem Ritterhof, so wird dieser in den meisten Fällen unter die Bauern verteilt; z. B. in Krebsförden im Anfang des 15. Jahrhunderts (Schloßreg.) und in Steinfeld 1515 (Lehnsakten).

Im Amt Schwerin sind 4 landesherrliche Höfe vorhanden: Banzkow, Ostorf, Jamel und Boldela. Von diesen kann — ich weiß es nicht — Banzkow mit in der Dorffeldmark liegen, die drei andern können es nicht, denn nur bei Ostorf wohnen noch hufenlose Käter. Jamel und Boldela liegen ganz für sich. Sämtliche Höfe befinden sich auf dem unfruchtbaren Teil des Amtes, auf dem Sandboden. Banzkow und Jamel dienen vor-

züglich als Aufenthaltsorte des Fürsten bei den großen Jagden in der Lewitz.

Der Hof Banzkow [94]) hat 6 h (1326, VII. 4721). Nach 1520 und vor 1560 ist der Hof gelegt, das Land an die Banzkower verpachtet.

Jamel, Ostorf, Boldela sind in der Hauptsache Viehhöfe, deren Wert und Ertrag in den Pfunden Butter, die sie bringen, besteht.

Jamel erscheint zuerst 1407, s. Teilung des Amtes, Anlage 1; 1457 (Schloßreg.) ist hier eine Schäferei. Seit 1462 ist anscheinend etwas Acker hinzugekommen, weil nach dem Reg. 1462 in Jamel und Boldela 7 Knechte und 2 Mädchen gelohnt werden. A.-B. 1560 verzeichnet Jamel als „Viehhof", der dies Jahr 1 Tonne Butter an das Haus Schwerin geliefert hat. An Ackerland ist soviel vorhanden, daß man 3½ Dr. Roggen, 1 Dr. 7 sch. Gerste, 2 Dr. 1 sch. Hafer säen kann.

Ostorf ist 1373, XVIII. 10 424, im Eigenbetrieb des Amtes. 1560 hat der Hof ½ Tonne Butter auf das Amt geliefert. Acker besitzt er für 13 Dr. 8 sch. Roggen, 8 Dr. 6 sch. Gerste, 14 Dr. 6 sch. Hafer, 1 Dr. 2 sch. Erbsen, 1 Dr. 10 sch. Buchweizen zur Aussaat.

Boldela, ebenfalls schon 1407 erwähnt, ist ursprünglich wie Jamel eine Schäferei. 1457 heißt es im Register: dem Schäfer tor sulten 3½ m (Boldela liegt bei Sülte); 1458: de herde to Boldela. Seit 1462 gibt es in Boldela anscheinend auch Ackerbestellung. 1560 ist in Boldela ein Ackerwerk, eine Schäferei und ein Krug. Der Bauhof hat 1 Tonne Butter an das Amt abgeliefert. Er hat Acker für 12 Dr. 6 sch. Roggen, 22 Dr. 4 sch. Hafer, 3 Dr. 9 sch. Buchweizen zur Aussaat. Die Schäferei hat 2 Tonnen Butter und 3¾ Tonnen Käse von 371 Schafen an das Amt geliefert. Nach 1560 wird der Ackerbau die Hauptsache (s. A.-B. 1628 und die Gutsakten).

Den Hofmeier kann ich im Amt Schwerin erst im 16. Jahrhundert nachweisen. In einigen Ortschaften gibt es rein bäuerliche Wirtschaften, deren Inhaber den Namen „Hofmeier" führen. Sein Betrieb unterscheidet sich von den Hufenbetrieben dadurch, daß er umfangreicher zu sein pflegt, daß er keine der sonst üblichen bäuerlichen Abgaben und Steuern, wie Bede, Münzpfennig, Ostereier, Ablager, Salzfuhrgeld zahlt, auch keine Dienste leistet. Einzig die Landessteuer, die außerordentliche

Bede, entrichtet er. Im übrigen leistet er statt aller Abgaben und Dienste nur eine jährliche, in ihrer Höhe unveränderliche Pachtsumme, die bedeutend höher als die Pacht der Bauern ist.

Mit der curia hat der Hofmeier die Größe des Betriebes gemeinsam. Der Unterschied besteht darin, daß sein Land Bauernland ist und vom Hofmeier selber, nicht von Hintersassen bestellt wird.

Solche Hofmeier gibt es in Meteln, Grevenhagen, Rugensee, Zickhusen je 1, in Steinfeld und Seefeld je 2.

In Rugensee hat der Hofmeier 3½ h und gibt 1515 (Lehnsakten) und 1520 (A.-B.) 14 m = 9 f 8 ß (A.-B. 1560, 1655) Pacht. Dazu 1 Rauchhuhn. Dies leistet nur er allein, die andern Hofmeier leisten es nicht. 1655 hat er Acker für: 1 Dr. 9 sch. Gerste, 3 sch. Erbsen, 1 Dr. Hafer. Doch ist kaum der dritte Teil des Ackers ausgebrochen.

In Seefeld hatte der Fürst am Anfang des 16. Jahrhunderts 2 Hufner erworben und sie zu Hofmeiern gemacht (A.-B. 1520). In Zickhusen ist seit mindestens 1520 (A.-B.) ein Hofmeier, der 15 m = 10 f Pacht gibt.

1515 erwirbt der Landesherr Steinfeld. Der Ritterhof wird an zwei Hofmeier verteilt, die beide für je 3½ h 19 m 2 ß 4 ₰ = 12 f 18 ß 4 ₰ Pacht geben. Außerdem fahren sie bisweilen den Hauptmann oder Küchenmeister 1—4 Meilen, aber nicht mehr.

Der Hofmeier in Grevenhagen hat 2 h und gehört dem Amt, nicht dem Dom, dem Grundherrn des übrigen Dorfes (A.-B. 1520). Er zahlt 12 m = 8 f Pacht.

In Meteln hat der Hofmeier 4 h für eine jährliche Pacht von 24 m = 16 f. 1520 hat er auch den Zoll zu verwalten und kann ihn wegen der Höhe der Pacht für sich selbst verwenden.

Sollte in einem Dorfe ein Hof errichtet werden, so lag es nahe, einen Hofmeierbetrieb als Kern des Meierhofes zu nehmen.

In Rugensee und Grevenhagen blieb der Hofmeier bis 1655 erhalten. In Seefeld wurde sein Betrieb zum Leibgut der Herzogin Anna Sophie, zu Gr.-Eichsen, gelegt (A.-B. 1560). In Steinfeld und Zickhusen verschwinden um 1585 die Hofmeier, ihre Hufen bilden den Kern eines fürstlichen Meierhofes (K.-R. 1585). In Meteln ist in den 80er und 90er Jahren des 16. Jahrhunderts ein Meierhof eingerichtet (Rentereiakten dieser Zeit), 1628 ist er wieder verschwunden, statt dessen ein Hofmeier eingesetzt, der 1655 20 f Pacht zahlt.

Für den Meierhof wird die curia oder die Hofmeierstelle dem Umfange nach erweitert, das so gewonnene Land aus der Dorffeldmark herausgehoben und zu einem einheitlichen Wirtschaftsbetrieb zusammengefaßt. Deshalb werden soviel Bauern, als nötig sind, gelegt. Entweder beseitigte man sie ganz, und an die Stelle der bisherigen Dorffeldmark trat die Hoffeldmark (so in Consrade, Wandrum, Gr.-Medewege, Gallentin), oder man legte einen Teil der Hufen, so daß Hof und Dorf und Hof- und Dorffeldmark nebeneinander, nicht mehr die Hoffeldmark in der Dorffeldmark stand (Kraack, Stralendorf, Kirch-Stück, Kampe, Zickhusen, Volkszählung 1669), oder man legte die gesamte Dorffeldmark zum Hofland und drückte die Hufner zu Kätern herab, die das Dorf bildeten (Steinfeld).

1560 existieren schon Ostorf, Boldela, Jamel. Von 1560 bis 1585 werden die Höfe Consrade, Meteln [95]), Steinfeld, Gr.-Eichsen [96]), Zickhusen eingerichtet. Der Johanniterhof Kraack wird fürstlich.

Neben dem Ackerwerk sucht man die Schafzucht zu fördern und aus ihr Geld zu ziehen. Deshalb werden neben den Höfen in Consrade, in Achterfeld, zu Hof Jamel, und in Zickhusen Schäfereien [97]) eingerichtet. Für die Bewirtschaftung der Höfe entstehen feste Gutsbezirke (s. oben S. 74).

Nur dort, wo genügende Arbeitskräfte in den umliegenden Dörfern vorhanden waren, konnte der Grundherr einen Meierhof einrichten. Damit ist der Errichtung von Meierhöfen eine natürliche Grenze gezogen. Deshalb kann der Landesherr im 16. Jahrhundert energischer als der Ritter Höfe einrichten. Der Ritter sucht sich zu helfen, indem er in den Dörfern, wo er einen für einen Gutshof zu geringen Anteil besitzt, Schäfereien an Stelle der abgemeierten Bauern setzt (s. Zickhusen). Die Verhältnisse in der Ritterschaft kann ich nicht näher behandeln. Ich führe aus meinem Material nur ein paar Notizen an: In Gr.-Medewege versucht das Domkapitel 1569 die Bauern zu legen (M. J.-B. 47 S. 199). Die erbitten mit Erfolg den Schutz des Herzogs, denn 1585 ist die Besetzung noch gleich der von 1560. 1631 (M. J.-B. 47 S. 199) ist der Hof schon eingerichtet. In Wandrum legt der adelige Grundherr die Bauern zwischen 1585 (K.-R.) und 1624 ganz. 1637 wird der Hof domanial (Lehnsakten). In Gallentin hat ein adeliger Anteil die Hälfte seiner Untertanen gelegt (A.-B. Bützow 1581). In Dambeck sind die Hufner zwischen 1560 und

1585 zu Kätern gemacht. In Naudin, Rüting, Steinfort sind die Bauern teilweise schon 1585 abgemeiert. In Gr.-Trebbow existiert 1629/30 ein Hof (Lehnsakten).

Auf Grund der Arbeits- und Dienstverhältnisse kann man sagen, daß die Anzahl der 1628, also bevor die Verwüstungen des großen Krieges in Mecklenburg einsetzten, vorhandenen domanialen Höfe die von der Regierung beabsichtigte und für gut befundene gewesen ist. Nun kam der Krieg. In den Dörfern war jetzt höchstens $^2/_3$ des Grund und Bodens, teilweise nur die Hälfte noch anbaufähig (A.-B. 1655). Von den Einwohnern war über die Hälfte verschwunden (s. Statistik). Deshalb legte man, um das Land möglichst zu nutzen, Meierhöfe an. Die Folge war eine Erhöhung der bäuerlichen Dienste. Andererseits bedurfte die Regierung immer noch dringend der Erhöhung der Einnahmen. So wurde denn im A.-B. 1655 untersucht, ob man noch über die damals bestehenden Meierhöfe und Schäfereien hinaus neue errichten könne. Aber das Amt stellte fest, daß dies nicht anginge.

Die nach dem 30jährigen Kriege vorhandenen Höfe sind im 18. Jahrhundert nur um wenige vermehrt worden. Seit dem 19. Jahrhundert setzte eine Gegenbewegung ein, und viele Höfe sind wieder aufgeteilt worden und an kleinere Grundbesitzer gekommen.

Anders ist der Verlauf in der Ritterschaft. Im 18. Jahrhundert fand man eine intensivere Wirtschaftsform darin, daß die Ackerbestellung vom Gut aus erfolgte. Damit waren die Dienste der Bauern und sie selber überflüssig geworden. Sie wurden gelegt. So ist die Mitte und das Ende des 18. Jahrhunderts die Hauptzeit für die Bauernlegung in der Ritterschaft geworden.

1655 besitzt das Amt an landesherrlichen Höfen innerhalb der terra Schwerin:

	Dazu gehören die Schäfereien
1. Banzkow	Consrade
2. Consrade	Achterfeld
3. Jamel	Boldela
4. Boldela	Haselholz
5. Ostorf	Kraack
6. Kraack	Gr.-Medewege
7. Gr.-Medewege	Steinfeld
8. Steinfeld	Gallentin
9. Gallentin	Stück
10. Kirch-Stück	

11. Wandrum	Wandrum
12. Zickhusen	Zickhusen
13. Stralendorf	Zum Vieren
14. Schelfbauhof	(Der Berg zwischen Stralendorf, Walsmühlener Scheide (dem Pickmoor) und hinab zum Schlingen, heißt auf der Schmettauschen Karte „Zum Vieren", und gehört heute noch zu Hof Stralendorf.)
dazu die nicht in der terra Schwerin gelegenen	
15. Rampe	Rampe
16. Göthen	Göthen
17. Settin	Settin
18. Bandekow	Bandekow
19. Sudenhof	Sudenhof.

Die Einkünfte eines Hofes übertreffen die des Dorfes ganz gewaltig. Finanziell war die Hofwirtschaft ein glänzender Erfolg. Nur einige Beispiele: Es zahlen an Pacht (Rentereiakten) für das Jahr 1598—1599 Consrade 700 f, Boldela 800 f, Ostorf 600 f. Im Rechnungsjahr 1600—1601 Steinfeld 1800 f, Ostorf 650 f, Boldela 600 f, Consrade 800 f. Hiervon sind allerdings die Kosten für die Erhaltung der Gebäude abzuziehen. Unter Wallenstein werden 1628 die Höfe, die sich im Eigenbetrieb des Amtes befinden, nach Abzug aller Unkosten auf einen jährlichen Reinertrag veranschlagt: Boldela 884 f 2 ß, Jamel 572 f 20 ß, Ostorf 872 f 4 ß.

Als den Hauptgrund der Einrichtung des Meierhofes sehe ich dessen Rentabilität an. Die Einkünfte aus der Grundherrschaft waren nicht zu steigern, denn die Steuern und Abgaben waren unveränderlich. (Von den Steuern gilt dies für alle Grundherrschaften, für die Abgaben ist dies für das Domanium, die städtischen und geistlichen Grundherrschaften nachgewiesen.) Das Geld war billiger geworden. Landesherr und Ritter litten unter dem Schuldendruck. Was Wunder, wenn man daher an neue Erwerbsquellen dachte. Der Bauernstand blühte im 16. Jahrhundert im Domanium. Von Sachsen her lernte man den Meierhof und sein Gutssystem genau kennen.[98]) So lag es nahe, auch in Mecklenburg die Finanzen durch den Gutsbetrieb aufzubessern. Die Steigerung der Dienste konnte der Bauer noch tragen. Dieselben Antriebe wirkten beim Ritter.

Der Bauer war beiden Gewalten nicht gewachsen. Wohl aber konnte er passiven Widerstand leisten. Er verließ seine Stelle und ging außer Landes, um anderswo ein besseres Fortkommen zu suchen. Damit war der Gutsbetrieb aufs schwerste gefährdet. Das Lebensinteresse der Grundherren erforderte die Bindung des Bauern an die Scholle. Der große Krieg verschärfte die prekäre Lage der Grundherren. Um die Existenz des Gutes zu retten, mußte das System der Erbuntertänigkeit gänzlich ausgebaut werden, die Freizügigkeit den Bauern genommen, der Gesindezwang und der Heiratskonsens ihnen auferlegt werden.

E. **Bauernrecht.**

Seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts liegen ausführliche Nachrichten über die bäuerlichen Rechtszustände zur Zeit der Gutsherrschaft im Archiv in den Protokollbüchern der Ämter vor, so daß es sehr wohl möglich ist, ein Gegenstück zu Wittich's „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland" für Mecklenburg zu schaffen. Die Nachrichten für die ältere Zeit bieten — bis 1400 — nur die M. U.-B., da die Regesten des 15. Jahrhunderts noch nicht veröffentlicht sind. So spärlich und lückenhaft die Nachrichten sind, empfiehlt es sich doch, einmal zusammenzustellen, was sie über die Rechtslage des Bauernstandes zur Zeit der Grundherrschaft bringen.

Nachdem die anfänglichen Versuche der Deutschen, die Wenden auszurotten, gescheitert waren [99]), trat eine vollkommene Vermischung der Wendenreste mit den zuströmenden deutschen Einwanderern ein [100]), so daß auf dem platten Lande das besondere wendische Recht verschwand und die aus dem Mischungsprozeß hervorgegangene ländliche Bevölkerung überall zu ein und demselben deutschen Rechte saß.[101]) Die Frage über die Beschaffenheit dieses Rechtes [102]) ist soweit geklärt, daß man im Mittelalter auch nicht die geringste Spur von Leibeigenschaft bei den mecklenburgischen ländlichen Hintersassen findet.[103]) Ebenfalls haben sie ihre Güter nicht in Zeitpacht gehabt.[104]) Ein volles freies, unbedingtes und unbeschränktes Eigentum ist ebenfalls ausgeschlossen, da es keinen Bauern ohne Grundherrn gibt. So bleibt als Besitzform nur eine Art von Erbzinsverhältnis übrig.

Das Besitzrecht der Bauern ist nicht für ganz Mecklenburg dasselbe.[105]) Man muß unterscheiden Erbpacht und eine Pacht, die weder reine Zeitpacht (pensio. auf Lebenszeit oder sonst eine Anzahl von Jahren) noch reine Erbpacht ist, sondern ein Mittel-

ding zwischen beiden, eine Erbzeitpacht, indem die Besitzer ihr Gut stets weiter vererben, bis eines Tages der Grundherr seine Kündigung ausspricht.

Die Erbpacht bezeugen zunächst alle die Urkunden, in denen die Bauern irgend welche Gegenstände und Liegenschaften, wie z. B. Überland oder ein Feldstück, kaufen [106]), oder Renten auf ihr Gut legen [107]) oder es verpfänden [108]) oder eine Anleihe aufnehmen [109]) oder Renten, die aus ihrem Gut gezahlt werden, selber zurückkaufen.[110]) Zu Erbpacht müssen sie sitzen, wenn sie Geschäfte über Kauf und Verkauf mit andern Bauern oder mit den Grundherren [111]) schließen; wenn sie Hufen zu Erbpacht dadurch an sich bringen, daß die Kaufsumme gezahlt und die jährliche Pacht festgesetzt wird [112]); wenn sogar noch außerdem dieser Kauf oder Besitz zuweilen als ein erblicher ausdrücklich bezeichnet wird [113]); wenn endlich Feldstücke, Mühlen, Hopfenhöfe, Torfmoore, Holz zu erblichem Besitz erworben werden.[114])

Außerdem wird genau geschieden, ob die Bauern die hereditas haben oder der Grundherr.[115]) Wegen der Erbpacht wird, so meine ich, auch der bäuerliche Besitz kurzweg hereditas oder Erbe genannt.[116]) Diese Erbpacht haben die Bauern ohne die Hofwehr inne, die dem Grundherrn gehört.[117]) Es wäre an sich möglich, daß auch der Bauer die Hofwehr besitzt, doch ist davon in den Urkunden nichts bekannt.[118])

Daneben existiert die Erbzeitpacht. Eine reine Zeitpacht (pensio) auf einige Jahre oder auf Lebenszeit ist für die Bauernhufe nirgends überliefert.[118]) Bei der Erbzeitpacht können die Bauern den Besitz vererben. Der Grundherr aber hat das Kündigungsrecht. Einmal ist überliefert, daß er 1¼ Jahr vorher kündigt, daß er aber den abziehenden Bauern die Gebäude und den Aufwand und die Arbeit, die sie an dem Garten getan haben, ersetzen muß, daß diese also die Hofwehr innehaben.[119]) Sonst ist über die Hofwehr bei der Erbzeitpacht nichts überliefert. Während bei der Erbpacht eine Erhöhung der grundherrlichen Einkünfte ausgeschlossen ist [120]), kann diese Erbzeitpacht zur Erhöhung des Zinses durch Kündigung und eventuelle Neubesetzung genutzt werden.[121]) Deshalb strebten die Grundherren häufig darnach, die hereditas in ihre Hände zu bekommen.[122])

Der Natur der Erbpacht nach hatte der Grundherr kein Kündigungsrecht, dagegen das Recht auf die regelmäßige ordentliche Leistung aller Abgaben und Dienste. Die Bauern hatten das Veräußerungsrecht. Sobald aber ein Bauer abzog, ohne

einen Nachfolger, der in seine Rechte und Pflichten eintrat, zu stellen, war das Recht des Grundherrn durch den Abziehenden verletzt. Der Herr konnte jenen zur Erfüllung seiner Pflichten zwingen, d. h. ihn am Abzug hindern, ihn auf der Stelle zurückhalten, ihn glebae adstringere. Wenn sich nun in bedrängten und schweren Zeiten, wie z. B. im Ausgang des 15. und des 16. Jahrhunderts kein Rechtsnachfolger des Bauern fand, so war der auf rein gesetzlichem Wege glebae adstrictus.[123])

Diese verschiedenen Arten des Besitzrechtes sind nun weder landschaftlich nach einzelnen Bezirken oder Dörfern noch grundherrlich, ob sie unter domanialer, ritterschaftlicher, geistlicher oder städtischer Grundherrschaft vorkommen, zu scheiden [124]); ja selbst in ein und demselben Dorf ist das Besitzrecht nicht überall dasselbe, sondern es kann in ihm zuweilen Erbpacht und Erbzeitpacht nebeneinander stehen.[125])

Zur Belastung oder Veräußerung seines Gutes bedarf der bäuerliche Besitzer der Zustimmung seiner Erben.[126]) Erbberechtigt sind in erster Linie die Kinder und die Frau.[127]) Die Erbschichtung geschieht in Zeugengegenwart vor dem Grundherrn.[128]) Auch eine Frau kann Besitzer sein.[129]) Wer das Gut übernimmt, hat die Geschwister auszuzahlen [130]); ob von den Söhnen ein bestimmter, der älteste oder der jüngste, das Gut ererbte, darüber ist nichts bekannt. Wenn die Eltern ihr Gut abgeben, so muß der Erbe ihnen ein Altenteil aussetzen.[130])

Zu der persönlichen Stellung der Bauern ist noch zu bemerken: Sie sind zwar hintersässige, aber persönlich freie [132]) Leute, die als solche ihre Hausmarke als Siegel führen.[133]) Als Zeugen können sie in Urkunden auftreten, in denen sie nicht allein Rechtsgeschäfte der Bauern untereinander, sondern auch die von Bauern mit dem Grundherrn oder sogar der Grundherren miteinander bezeugen.[134]) Sie sind dingpflichtig.[135]) Bei einer Anklage wegen Landfriedensbruch haben sie 6—7 Eideshelfer nötig.[136]) Als gesamte Dorfschaft können sie selbst sogar im Besitz der Hochgerichtsbarkeit sein.[137]) Sie können und man kann ihnen Urfehde schwören.[138]) Kurz, die Bauern sind Rechtssubjekte wie die Angehörigen der andern Stände. Nur mit ihrem Landbesitz stehen sie in dinglicher Abhängigkeit.

Im Wesen der genossenschaftlichen deutschen Flur- und Hufenverfassung liegt es, daß die Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Flur und die Wirtschaft des Dorfes und die

Dorfinsassen betreffen, die Leitung, die Beschlußfassung und die Ausführung hat. An Einzelheiten sind hierzu überliefert: Die Gemeinde schließt die Rechtsgeschäfte über die Allmende und deren Teile ab, kauft Äcker [139]), Hölzungen [140]) — die sie auch bewirtschaftet[141]) — und Wiesen[142]), Torfmoore[143]), Mühlen[143]), erwirbt die Freiheit von der Nachmessung [144]) und von Burg- und Brückenwerk [145]); die Gemeinde ist weiter Zeuge von Besitzveränderungen [146]) im Dorf. Über staatliche (polizeiliche, gerichtliche) Aufgaben der Gemeinde liegt nichts vor, außer einem Fall — aber im Lande Stargard — wo die Gemeinde die Hochgerichtsbarkeit über das eigene Dorf besessen hat.[147]) Auch über die innere Verwaltung des Dorfes ist in den Urkunden bis zum Jahre 1400 nichts gesagt.

Das besondere grundherrliche Recht ist das des Auf- und Ablasses; d. h. sämtliche Besitzveränderungen, die Auflassung bei Erbschichtung[148]) und Festsetzung des Altenteils[148]), bei Verkauf und Kauf oder Annahme[148]) einer Stelle geschehen in Zeugengegenwart [149]) vor [150]) dem Grundherrn, bezw. dessen Stellvertreter, der dafür eine bestimmte, gewohnheitsmäßig feststehende Gebühr bezieht.[151]) Der Grundherr erhält von seinen Hintersassen, deren Grund und Boden sein Eigentum ist, die schuldigen Abgaben und Dienste; auch steht ihm bei der Erbzeitpacht das Kündigungs- und Neubesetzungsrecht zu.[152]) Bei Nichterfüllung der Pflichten und Leistungen hatte der Grundherr das Pfändungsrecht [153]) und konnte den Bauern gegebenen Falls ganz absetzen und verjagen.[154]) Bei der Neuansetzung haben die Bauern die ersten beiden Jahre als Freijahre, d. h. sind abgabenfrei.[155])

Über die Allmende besaß der Grundherr ein Oberverfügungsrecht [156]), eventuell, z. B. über den Wald, ein Oberverwaltungsrecht.[157]) Auch mußten die Bauern es sich gefallen lassen, daß die Grundherren einmal im Jahr die Grenzen des Dorfes besichtigten, ne metas minui vel imbrigari contingat.[158])

Ein Dorf kann nur mit landesherrlicher Erlaubnis gelegt werden [159]), nachdem die Bauern gekündigt [160]) oder ausgekauft [161]) und alle Inhaber einer Rente oder sonstiger Einkünfte aus dem Dorfe abgefunden sind.[162]) Wenn von Städten Dörfer gelegt wurden [163]), so ist anzunehmen, daß die Dörfler vielfach ganz in die Stadt zogen und Bürgerrecht erhielten. Bei Streitigkeiten zwischen dem Grundhern und den Bauern entschied das Landgericht [164]) und in letzter Instanz das Hofgericht.[165])

Die Stellung des Grundherrn und des Bauern zueinander entschied zu Ungunsten des letzteren die Tatsache, daß dem Grundherrn öffentliche staatliche Rechte wie Bede, Burg- und Brückenwerk, vor allem aber bis auf seltene Ausnahmen die niedere und vielfach auch die hohe Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Dadurch ward der Bauer immer mehr von der unmittelbaren Verbindung mit dem Landesherrn abgedrängt und von dem Grundherrn abhängig, geriet er immer mehr in dessen wirtschaftliche und rechtliche Gewalt.[166])

Der Vorsteher des Dorfes, der Gemeinde, war der Schulze, auch Hagemeister [167]) oder Bauermeister [168]); lateinisch praefectus [169]), magister indaginis [170]), civium [171]), villae [172]), auch villicus [173]), scultetus [174]) genannt. Als locator [175]) spielte er eine wichtige Rolle bei der Kolonisation, indem er als Agent des kolonisierenden Grundherrn die deutschen Ansiedler aus der alten Heimat in das neue Land führte. Witte [176]) hat für ihn das rechte Wort gefunden: „Die Lokatoren waren, wenn sie nur in einem kleineren Orte die Freihufen in Händen behielten, dort die geborenen Schulzen. Gelang ihnen dies aber in einem größeren oder gar in mehreren Orten, so traten sie damit sogleich in den Kreis der Großgrundbesitzer. Ihr Übergang [177]) in den Adelsstand vollzog sich danach ganz von selber."

Der Schulze [178]) erhielt außer seinen Pachthufen noch 1—2 Hufen, die von allen Abgaben [179]) privater sowie öffentlicher Natur frei waren. Vielfach hatte der Schulze den Krug oder die Mühle oder gewisse Fischereigerechtsame [180]) in Händen. In den domanialen Dörfern gab er den Beamten ein Ablager, wofür er vom Ablager des Dorfes, von Ostereiern und dem Schneidelschwein frei war.[181]) Seine Dienste leistete er nicht mit den andern Hintersassen zusammen, sondern besonders, und zwar im Gegensatz zu den Bauern mit einem Pferd.[182]) Im Unterschied von den Roßdiensten der Lehnsleute tut der Schulze Pferdedienst.

Alle Schulzen Mecklenburgs waren Lehnsschulzen, auch Frei- oder Erbschulzen genannt, d. h. sie vererbten das Amt auf Sohn oder Tochter und mußten bei Todesfall die Lehnwar durch eine Abgabe [183]) vom Grundherrn lösen.

Die Stellung des Schulzen war eine doppelte; einmal war er Vorsteher der Gemeinde und dann zugleich Exekutivorgan des Amtes. Er hatte als solches teilweise die Abgaben einzusammeln und abzuliefern [184]), auf die richtige Leistung der Dienste sowie auf alle sonstigen Anordnungen des Amtes zu achten.[185]) Als

Gemeindevorsteher hatte er die kommunale Gerichtsbarkeit zu leiten [186]), auch bei Erbschichtungen trat er in Tätigkeit.[187]) Diese ganze Stellung des Schulzen erhielt sich im Domanium bis zum Dreißigjährigen Krieg.[180]) Bei den andern Grundherren, vorzüglich bei den Rittern, scheint der Schulze seine Vorrechte schon bis zum 16. Jahrhundert verloren zu haben.[189]) Der große Krieg zerstörte bis auf geringe Reste [188]) das Schulzenamt in seiner alten Herrlichkeit, und die Verordnungen seit Beginn des 18. Jahrhunderts regelten es auf neuer Grundlage.

II.

Einiges zur Statistik.

Das Material für die folgenden statistischen Aufstellungen bieten die Schloßregister und die Amtsbücher. Die A.-B. von 1615 und 1628 fallen hierbei aus. A.-B. 1615 nennt nur die Summe der Einnahmen, die das Amt aus den adeligen Dörfern hat. A.-B. 1628 bringt nur die Gesamtsumme der Hufner, Käter und der Einnahmen aus jedem Dorfe. Die A.-B. führen nur die Anzahl der Bauern-, nicht die der Ritter- und Pfarrhufen an.

Für eine vergleichende Zusammenstellung der Besetzung der Dörfer scheiden die Schloßregister aus, weil sie nicht immer den Landbesitz der Hufner und Kätner bringen. Wegen der Nachrichten der A.-B. kann ich eine Statistik über die Besetzung im 16. und 17. Jahrhundert nur für 32 Dörfer geben.

Dies sind:		Das A.-B. 1655 bietet noch folgende 11 Ortschaften:
Banzkow	Pampow	Böken
Dalberg	Pingelshagen	K.-Jesar
Dalliendorf [1])	Plate	Kraack
Drieberg	Rastow	Meteln
Goldenstedt	Gr.-Rogahn	Moraas
Görries	Kl.-Rogahn	Peccatel
Grevenhagen	Rugensee	Sülte
Holthusen	Sülstorf	Wickendorf
Hoort	Gr.-Trebbow	Kleinen
Krebsförden	Ülitz	Kloteke
Lankow	Warnitz	Lübesse
Lehmkuhlen	Gr.-Welzien	insgesamt kommen
Lübesse	Wittenförden	für 1655 also
Mirow	Wüstmark bei Pampow	43 Dörfer
Müß	Hundorf	zur Berechnung.
Ostorf	Zippendorf	

[1]) Im A.-B. 1655 nicht enthalten. Ich rechne jedoch für 1655 nach A.-B. 1560 die Hälfte als wüst und die Hälfte als besetzt.

	Besetzt		Wüst		Summe der Sollbesetzung		Anzahl der Betriebe		
	Hufen	Katen	Hufen	Katen	Hufen	Katen	Summe aller Betriebe, Hufen und Katen	besetzte	wüste
1505	299 Bl. mit $429\frac{1}{2}$ h 3 Morgen	53 mit ? Hufen	16 mit 18 h	5 mit ?	315 mit $447\frac{1}{2}$ h 3 Morg.	58 mit ?	373 mit $447\frac{1}{2}$ h	352 mit $429\frac{1}{2}$ h 3 Morg.	21 mit 18 h
1520 [2])	313 mit $450\frac{3}{4}$ h 3 Morg.	63 mit $3\frac{1}{4}$ h	6 mit 7 h	5 mit 1 h	319 mit $457\frac{3}{4}$ h 3 Morg.	68 mit $4\frac{1}{4}$ h	387 mit 462 h 3 Morg.	376 mit 454 h 3 Morg.	11 mit 8 h
1560	318 mit $478\frac{3}{4}$ h	76 mit $7\frac{1}{2}$ h 55 Morg.	8 mit $8\frac{3}{4}$ h	2 mit $\frac{1}{2}$ h	326 mit $487\frac{1}{2}$ h	78 mit 8 h 55 Morg.	404 mit $495\frac{1}{2}$ h 55 Morg.	394 mit $486\frac{1}{4}$ h 55 Morg.	10 mit $9\frac{1}{4}$ h
1655	150 mit $229\frac{7}{8}$ h	37 $2\frac{3}{4}$ h u. 4 Büd. 19 M. 1 Einlieger 42	188 mit $257\frac{1}{8}$ h	40 $6\frac{3}{8}$ h 3 Büd. 15 M. 43	338 mit 487 h	85 mit $9\frac{1}{8}$ h 34 Morg.	423 mit $496\frac{1}{8}$ h 34 Morg.	192 mit $232\frac{5}{8}$ h 19 Morg.	231 mit $263\frac{1}{2}$ h 15 Morg.
Die 11 Dörfer	55 mit $79\frac{1}{2}$ h	15 $1\frac{3}{4}$ h 3 Büd. 2 Mg. 18 3 Sch. Aussaat	52 mit $64\frac{1}{2}$ h	10 $\frac{3}{4}$ h 4 Büdner 14	107 mit 144 h	32 mit $2\frac{1}{2}$ h 2 Mg. 3 Sch.	139 mit $146\frac{1}{2}$ h 2 Mg. 3 Sch.	73 mit $81\frac{1}{4}$ h 2 Mg. 3 Sch.	66 mit $65\frac{1}{4}$ h
In den 43 Dörfern	205 mit $309\frac{3}{8}$ h	52 $4\frac{1}{2}$ h 7 Büd. 21 M. 1 Einl. 3 Sch. 60	240 mit $321\frac{5}{8}$ h	50 $7\frac{1}{8}$ h [3]) 7 Büd. 15 M. 57	445 mit 631 h	102 Kät. $11\frac{5}{8}$ h 14 Büd. 36 M. 1 Einl. 3 Sch 117	562 mit $642\frac{5}{8}$ h 36 Mg. 3 Sch.	265 mit $313\frac{7}{8}$ h 21 Mg. 3 Sch.	297 mit $328\frac{3}{4}$ h 15 Morg.

[2]) Bei Plate, das im A.-B. 1520 nicht enthalten ist, ist die Besetzung von 1560 angenommen.

[3]) Die Nachrichten über den Landbesitz der Käter geben ein etwas zu niedriges Maß, weil bei den wüsten Katen eine Angabe über den Landbesitz fehlt.

An Kätern sollen also in den 32 Dörfern vorhanden sein:

1505	. .	58 = 18,41 %	der Hufenbetriebe	
1520	. .	68 = 21,31 %	"	"
1560	. .	78 = 23,92 %	"	"
1655	. .	77 = 22,78 %	"	"

1655 in den 43 Dörfern 102 Käter = 22,92 %.

An Kleinbetrieben überhaupt 117 = 26,29 % der Hufenbetriebe.

Die Besetzung im 16. Jahrhundert kann man im Gegensatz zu der Zeit nach dem 30jährigen Kriege als die normale bezeichnen. Nun sind wüst:

1505	8,63% aller Soll-Katenbetr.,	5,07% aller Soll-Hufenbetr.
1520	7,35% " "	1,88% " "
1560	2,57% " "	2,45% " "

Aus den beiden letzten Aufstellungen folgt: Vor 1500 hat ein wirtschaftlicher Niedergang des Bauernstandes stattgefunden.[4]) Nach 1500 ist eine Besserung und ein Aufschwung eingetreten, an dem vor allem die Käter teilgenommen haben, so daß die kleinen Leute vermehrt sind. Unter der ungünstigen, die Existenzfähigkeit drückenden Lage vor 1500 hat die Anzahl der Käter verhältnismäßig mehr abgenommen als die der Hufner. Die Käter sind eben weniger kapitalkräftig und haben andererseits beim Verlassen einer Stede weniger zu verlieren als die Hufner.

Die Vermehrung von rund 40 h der Hufner von 1505 bis 1560 beleuchtet ebenfalls die wirtschaftliche Lage. Nun sind die 40 h nicht frisch gerodet — in dem Sinne sind mir im 16. Jahrhundert Neuansetzungen nicht bekannt —, sondern in der Dorfflur schon vorhanden: Aus den Käterdörfern (s. Katen) Görries, Banzkow, Krebsförden sind bis 1560 Hufendörfer geworden, indem in Krebsförden und Banzkow die Höfe gelegt und mit zusammen etwa 12 h [5]) an die Bauern verteilt sind. Der Rest erklärt sich folgendermaßen. Das A.-B. 1505 ist weniger peinlich und genau, die A.-B. 1520 und 1560 in steigendem Maße sorg-

[4]) Diesen Niedergang bezeugen vor allem auch die Schloßregister des ausgehenden 15. Jahrhunderts, in denen die Zahl der wüsten Hufen und der Leute, die entweder gar nichts oder nur einen Teil ihrer Abgaben zahlen können, wächst. Schon Witte, Meckl. Geschichte I S. 260, weist auf den wirtschaftlichen Niedergang im 15. Jahrhundert hin.

[5]) Banzkow hatte 6 h. Die Anzahl der Hufen des Hofes Krebsförden ist nicht bekannt. Die Durchschnittssumme der Hufen von Höfen ist 6. S. Meierhof S. 122, 123.

fältiger geführt — daher ergibt sich das Mehr an Landbesitz der Käter 1560 gegen 1505. Das A.-B. 1505 führt alle Hufen, die schon längere Zeit wüst liegen, nicht mehr auf. So fehlen 1505 bei Mueß ½, Dalliendorf, Ülitz, Gr.-Trebbow, Kirch-Stück, Zippendorf, Moltenow, Lübesse je 1, Mirow 4 h, die nach dem Reg. 1409/10 und dann wieder 1520 bezw. 1560 dort vorhanden sind. Ferner hat Consrade 1409/10 20 h. Seit Ende des 15. Jahrhunderts (s. Schloßreg.) sind 7½ h wüst. Diese wüsten Hufen bringt das A.-B. 1505 nicht, wohl aber A.-B. 1560. In Wirklichkeit sind also von 1505 bis 1560 nur 12 h für Bauernhufenland gewonnen, der Rest ergibt sich durch die Neubesetzung wüster Hufen und durch eine genauere Buchführung.

Von 1560 bis 1655 ist die Anzahl der Sollhufen die gleiche. Daß dennoch 12 Hufner, also 12 Betriebe, 1655 mehr vorhanden sind, zeigt, daß nach 1560 einige Hufenbetriebe aufgeteilt wurden.

Wie furchtbar der Dreißigjährige Krieg[6]) gehaust hat, lehren die nackten Zahlen. Von 338 Hufnern mit 487 h der 32 Ortschaften vor dem Kriege sind 183 = 54,14 % mit 257$^{1}/_{8}$ h = 52,77 % wüst und nur noch 150 mit 229$^{7}/_{8}$ h vorhanden. Von den 445 Hufnern mit 631 h der 43 Dörfer sind 240 Betr. = 53,71 % mit 321$^{5}/_{8}$ h = 51,03 % wüst und noch vorhanden 205 Hufner mit 309$^{3}/_{8}$ h.

Von den 562 Betrieben, Hufen und Katen, vor dem Kriege sind nach dem Kriege nur 265 vorhanden und 297 wüst (53,02%).

Nicht unter Wallenstein[7]), sondern erst in den Zügen der Kaiserlichen und Schweden, 1635 bis 1645, ist das Land so verheert und noch 12 Jahre später diese Vernichtung!

Die besetzten Steden selbst sind nichts weniger als völlig leistungsfähig. Überall klagen die Amtsmeierhöfe und die Amts-

---

[6]) Die Sollbesetzung 1655 gibt den Zustand vor dem Kriege. Freilich sind einige Hufen schon vor dem Kriege wüst, vergl. 1560, aber ihre Anzahl ist gering, so daß hier diese Fehlerquelle dem Ergebnis keinen nennenswerten Schaden tut.

[7]) Über die Verwüstungen des Jahres 1628 liegt ein **Inquisitionsprotokoll** vor. (Der Hauptmann hat das Amt bereist, die Lage untersucht und ein Protokoll über den Zustand im Amte niedergeschrieben.) Auch 1628 ist die Not groß. Fast überall ist kein Korn mehr vorhanden. Pferde und Kühe sind dezimiert. Unter den Kühen herrscht der Kagen (eine Viehseuche). Aber noch ist keine Hufe wüst, noch hat niemand seine Stede verlassen.

kasse, daß die Bauern ihre Spanndienste nicht leisten und ihre Abgaben gar nicht oder nicht voll zahlen können.

Ein besonderer Nachweis über die Bevölkerung fehlt für Amt Schwerin bis 1669. Deshalb müssen die Schloßreg. und A.-B. aushelfen. Eine für Hufner und Käter getrennte Zählung läßt sich nicht durchführen, weil die in Betracht kommenden Schloßregister nur die Anzahl der Betriebe als solche ohne Hufenangabe bringen. Für das 15. Jahrhundert habe ich auch die wüsten Betriebe, soweit die Reg. sie überhaupt anführen, als besetzt angenommen. Dieser Fehler, durch den man ein Zuviel an Betrieben erhielt, wird dadurch ausgeglichen, daß die Schloßregister, ihres Zweckes wegen, in vielen Dörfern eine Reihe von Leuten nicht bringen, die dennoch dort vorhanden sind (z. B. fehlen in Banzkow die Leute, die ihr Geld dem Landreiter geben, in Warnitz alle, die keine Bede zahlen).

Es ist üblich, auf einen landwirtschaftlichen Betrieb 5 Personen zu rechnen.[8]) Nach der Volkszählung von 1669 entfallen 5,97 Seelen auf den Betrieb. Wenn dies nach dem Kriege der Fall ist, darf man wohl vor dem Kriege 6 Seelen rechnen.

Das Ergebnis ist für das 15. und 16. Jahrhundert nur eine Mindestzahl, denn es fehlen noch die Einlieger, die in ihnen nicht aufgeführt sind. Dagegen sind die Zahlen „vor und nach 1655" um ein weniges zu hoch, weil die Betriebe des Büdners und Einliegers nicht mit 6 berechnet werden können.

Von den 32 Dörfern können für das 15. Jahrhundert nur 28 zur Vergleichung herangezogen werden. Es fehlen in den Reg. Lehmkuhlen, Rugensee, Lankow und Hundorf. Die 4 Ortschaften haben zusammen 1505 — 33, 1520 — 33, 1560 — 34, vor dem Kriege 34, nach dem Kriege 18 besetzte Betriebe. Sie sind von den auf S. 134 angeführten Summen abzuziehen. So bleiben in den 28 Dörfern insgesamt:

	1454	1469	1478	1505	1520	1560	vor dem Kriege	nach dem Kriege
Betriebe	333	343	329	319	343	360	389	174
Bevölkerung	1998	2058	1974	1914	2058	2160	2334	1044

[8]) So verfährt z. B. Witte, Wendische Bevölkerungsreste S. 144.

Auch hier der Beweis von dem wirtschaftlichen Niedergang im ausgehenden 15. und dem Aufstieg im 16. Jahrhundert.

In den S. 134 behandelten 43 Dörfern sollen laut A.-B. 1655 ordnungsmäßig, also **vor den Verwüstungen** des Krieges vorhanden sein 562 Betriebe = 3372 Seelen

1655 sind tatsächl. vorh.	265 „	= 1590 „	= 47,12%
Es sind wüst	297 „	= 1782 „	
Von diesen 1782 sind tot oder verschollen		1547 Seelen	
Als lebend sind bekannt [9])		235 „	

Diese 235 Leute verteilen sich folgendermaßen: 190 einzelne Personen, 11 Familien [10]) = 33 Personen, zweimal „etliche Personen" = 6, zweimal „etliche Kinder" = 6.

Durch Zusammenzählen läßt sich aus diesen Nachrichten obiges Ergebnis feststellen.

In die Stadt gezogen	82 = 36,23%
63 Personen + 1 ins Ausland,	
5 Familien = 15 Personen,	
1 mal „etliche Kinder" = 3 Personen.	
Verschollen sind	24
18 Personen, 1 mal „etliche Kinder", 1 mal „etliche Personen".	
Auf dem platten Lande sind geblieben	129
davon 8 außerhalb Mecklenburgs.	
Bleiben in **Mecklenburg auf dem platten Lande** als Gesinde oder als selbständige Besitzer bezw. Gattin eines solchen	121 = 51,48% [11])

Von den 63 Personen, die in die Stadt gegangen sind, sind gegangen nach Hamburg 13, Lübeck 24, Schwerin 12; nach andern Städten, z. B. Hagenow, Lübz, Wismar, Königsberg 14.

In den einzelnen Ortschaften sind Leute mit **wendischen Namen** aufgeführt. Ich habe die einzelnen Register sämtlich nochmals durchgesehen und die Namen auf Grund der Arbeit

[9]) Der Verfasser des A.-B. 1655, der Amtsnotar, sagt bei jedem Betrieb: x hat y Hufen oder z Katen. Dann folgt eventuell die Nachricht: „wüst, Zimmer herunter, Erben tot", oder: „wüst, stehet noch das Backhaus", oder: „stehet nur noch das Wohnhaus", oder: „nur noch einige Balken". Dann folgt, wer von den Erben noch am Leben ist, und wo er sich befindet. Die Absicht dieses Nachweises ist, wie das A.-B. sagt, **die Erben, wenn möglich, zur Wiederaufnahme des Betriebes zu veranlassen.** Durch Zusammenzählen läßt sich aus diesen Nachrichten obiges Ergebnis feststellen.

[10]) Da der Betrieb wüst ist, rechne ich nur die Hälfte, also 3 Personen.

[11]) In den 43 Dörfern bleiben davon nur 6 bis 7.

von Witte, M. J.-B. 71, festgestellt, nur bin ich noch schroffer vorgegangen und habe sämtliche bei Witte mit ? oder ?? bezeichneten, d. h. doppeldeutigen und zweifelhaften fortgelassen, so daß meine Zahlen das äußerste Mindestmaß angeben. Im übrigen verweise ich in bezug auf die Wendenfrage auf Witte's Untersuchungen.

Von den S. 133 aufgeführten 32 Dörfern sind für das 15. Jahrhundert die S. 137 erwähnten 28, für das 16. Jahrhundert alle 32, für 1655 31 (ohne Dalliendorf)[12]) zu verwerten. Es sind danach vorhanden:

1454 . . .	333	Betriebe,	davon	23	Wenden	= 6,95 %
1469 . . .	343	"	"	17	"	= 4,96 %
1520 . . .	387	"	"	22	"	= 5,68 %
1560 . . .	404	"	"	43	"	=10,64 %
1585 . . .	400	"	"	38	"	= 9,50 %
1655 . . .	410	"	"	33	"	= 8,05 %
	2277			176		= 7,73 %

Es liegt nahe, anzunehmen, daß hauptsächlich die Käter Wenden seien. Dies ist aber in diesen Dörfern im 15. und 16. Jahrhundert nicht der Fall. Wendische und deutsche Namen sind bei den Hufen und Katen im selben Verhältnis gleichmäßig vorhanden, so daß eine Statistik über die Anzahl der Wenden zu der Anzahl der Katen ohne sonderlichen Ertrag wäre.

Die folgende Aufstellung ist zu lesen: von 1454 bis 1478, also in 24 Jahren, sind von 329 Betrieben 278 in die Hände fremder Familien übergegangen, das macht für das Jahr 11,6 Betriebe und 3,52 % der gesamten 329 Betriebe. Die in [ ] Klammern bedeuten: Von den 278 neuen Familien waren 66, für das Jahr 2,75 = 0,84 %, schon dem Namen nach früher in dem betreffenden Dorfe, in dem der Besetzungswandel vor sich ging, vorhanden. Es ist daher anzunehmen, daß diese neu Angesetzten Einheimische, die andern Fremde sind.[13])

[12]) Von der Summe 423 habe ich die Besetzung von Dalliendorf, 1560 = 13 Betriebe, abgezogen.

[13]) Die dieser Tabelle zugrunde liegenden Dörfer sind dieselben, wie die der vorhergehenden (Wenden-) Tabelle.

	Jahre	Betriebe	Zu prüfende Betriebe	Neu besetzte Betriebe	Sind für das Jahr	Sind für das Jahr
1454 bis 1478	24	333 329	329	278 [66]	11,58 [2,75]	3,52 [0,84] %
1478 bis 1520	42	329 387	387	199 [19]	4,74 [0,45]	1,22 [0,12] %
1520 bis 1560	40	387 404	404	203 [33]	5,01 [0,83]	1,24 [0,21] %
1560 bis 1585	25	404 400	400	95 [20]	3,8 [0,8]	0,95 [0,2] %

Diese kleine Tabelle halte ich insofern für wichtig, als sie geeignet ist, die Vorstellung zu zerstören, daß die bäuerliche Landbevölkerung sich nicht verschoben und verändert hätte, sondern dauernd an demselben Ort geblieben sei. A.-B. 1655 ist nicht benutzt, weil die Namenangaben aus verschiedenen Zeiten stammen, die der wüsten noch häufig viel vor 1655, die der besetzten eben aus dem Jahre 1655. Ich habe die Namen in den einzelnen Dörfern Jahr für Jahr miteinander verglichen, und wo das folgende Jahr gegen das vorhergehende abweichende Namen zeigte, wurde dies vermerkt, ebenso, wenn die neuen schon vorher im Dorf vorhanden waren, z. B. Drieberg hat 1469 2 Tymme, 1473: 3. Dann nehme ich an, daß der eine neue Tymme aus Drieberg selbst stammt. Von 1454 bis 1478 sind die Schloßregister, soweit sie vorhanden waren (s. Vorrede), verglichen. Bei 1478 und 1520 — A.-B. 1505 kannte ich damals bei dieser Ausarbeitung noch nicht — sind, weil weitere Nachrichten fehlten, nur die Angaben dieser beiden Jahre verglichen. Ebenso bei 1520 bis 1560, 1560 bis 1585. *Deshalb ist auch der Besetzungswandel von 1478 bis 1585 in der Tabelle zu niedrig*, denn es können in diesen Zeiträumen die Betriebe öfters als einmal den Besitzer gewechselt haben, und gleichwohl kann ich nur einen Wechsel zählen.

Am 1. Mai 1669 wurde eine Volkszählung[14]) in allen Ämtern abgehalten. Da die Listen über Amt Schwerin nur das „fürstliche Amt" Schwerin umfassen, so fallen für meine Zusammenstellungen von den S. 133 aufgeführten Dörfern die ritterschaftlichen und städtischen weg, nämlich:

Dalliendorf[15])	1655	7	besetzte	Betriebe
Gr.-Rogahn	„	11	„	„
Kl.-Rogahn	„	4	„	„
Gr.-Welzien	„	0	„	„
Zippendorf	„	4	„	„
		26	besetzte	Betriebe

Es bleiben also 1655 als Rest 38 Dörfer mit 239 Betrieben. Dieselben 38 Dörfer haben 1669 270 Betriebe, haben also seit 1655 31 Betriebe neu angesetzt, und zeigen so, wie energisch an der Wiederaufrichtung des Landes gearbeitet wurde. In der Volkszählung ist jede einzelne Person namentlich und dem Alter nach aufgeführt.[16]) Sämtliche am 1. Mai in dem Dorfe selbst Vorhandenen sind gezählt.

Zu den Rubriken sei noch bemerkt: Unter Einlieger ziehe ich hier zusammen: 1. die wirklichen Einlieger, alle diejenigen, die bei einem andern einliegen, kein eigenes Haus besitzen, sondern in einem fremden hausen. Meistens sind es alte Männer und Frauen von 70—80 Jahren, aber auch junge Männer mit Weib und Kind hausen als Einlieger. Diese jungen Leute sind dann gewöhnlich Drescher.

2. die Hirten der Gemeinde, die zwar ein eigenes Haus, aber keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb haben, 1655 wenigstens nicht hatten. Um die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe 1699 und 1655 vergleichen zu können, schaltete ich die

---

[14]) Liegt bei „Beschreibung des Amtes".

[15]) S. Seite 133 Nr. 1.

[16]) Als Beispiel: Dalberg.
1. Claus Warncke von 47 Jahren.
Frau Eve Sehasen von 43 Jahren.
Söhne: 1. Claus von 17 Jahren.
2. Hans „ 15 „
3. Asmus „ 13 „
Tochter Marie „ 11 „
Knechte: 1. Ulrich Brenke von 34 Jahren.
2. Jürgen Wulff „ 26 „
Mägde: 1. Ilse N. „ 25 „
2. Schröder „ 16 „
Seine Schwester Ann von 52 Jahren."

Hirten, wo sie als selbständige Hausbesitzer erscheinen, als solche aus und zählte sie zu den Einliegern.

Erbenleute nenne ich sämtliche Personen in einem Betrieb außer dem Gesinde, weil sie mehr oder minder an das Gut, an das „Erbe", erben können. Die Erbenleute sondere ich in die Besitzer und die Verwandten. Zu den ersteren zählt der Betriebsvorstand nebst Frau und Kindern, auch Stiefkindern, zu den letzteren alle in dem Betriebe vorhandenen Verwandten des Mannes oder der Frau. Auffallend ist es, wie jung sich die Frauen der Betriebsbesitzer verheiratet haben, fast die Hälfte hat, dem Alter der Kinder nach, mit 16—17 Jahren geheiratet. Mitunter ist sogar eine verheiratete Frau von 15, ja 14 Jahren angeführt.

Bis auf 4—5 sind sämtliche Betriebsbesitzer verheiratet, auch die ältesten Greise, die vielfach eine um 40—50 Jahre jüngere Frau haben; die Bauernwirtschaft verlangte eben damals wie heute, daß eine Frau, eine Herrin, als Leiterin an der Spitze des Haushalts stehe.

Bei dem Gesinde, das in dem einzelnen Betrieb zahlreicher auf dem schweren Boden als auf dem Sandboden ist, ist das jugendliche Alter der meisten bemerkenswert. Mit 6, 7, 8 Jahren schon treten sie häufig in den Dienst. Über 50 Jahre alte Knechte und Mägde kommen nicht vor. Einige Knechte sind verheiratet und haben Kinder. Frau und Kinder habe ich dann mit unter das Gesinde verrechnet.

Das Gesinde ist durchweg im Dorf einheimisch, bei wenigen ist als Heimatland Holstein angegeben, ein wichtiger Hinweis, woher nach dem Kriege der Zustrom an Menschen kam.

Von den beiden in der Rubrik Gesamtbevölkerung unter dem Ergebnis von 1669 stehenden eingeklammerten Zahlen bezeichnet die linke die 1830 nach der Martiniliste, die rechte die 1907 nach der Berufs- und Betriebszählung vorhandenen Einwohner. Ich habe sie zur Vergleichung hierher gesetzt.

Ortschaft	Gesamt-Bevölkerung	Einlieger usw.	Anzahl der Betriebe	Seelenzahl der Betriebe	I. Erbenleute der Betriebe	a) Besitzer, davon Männer 1. Kinder bis 16 J. 2. Männer bis 50 J. 3. üb. 50 J.	Frauen 1. Kinder bis 16 J. 2. Frauen bis 50 J. 3. üb. 50 J.	b) Verwandte des Mannes	der Frau	II. Gesinde Männer 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.	Frauen 1 bis 16 J. 2 üb. 16 J.
Mirow	30 [208 350]	—	6	30	25	1. 4 2. 6 3. 1 11	1. 8 2. 6 3. 0 14	—		1. 2 2. 2 4	1. — 2. 1 1
						25				5	
Müß	32 [177 286]	1 Fr. 60 J.	6	31	25	1. 4 2. 4 3. 4 12	1. 5 2. 5 3. 3 13	—		1. 1 2. 4 5	1. 1 1
						25				6	
Banzkow	52 [693 895]	1 Hirte mit Frau und 2 Kind. 4 1 Müll. mit 1 Frau 2 Kind. 2 Gesell. 6 = 10	10	42	40	1. 7 2. 8 3. 7 22	1. 8 2. 8 3. 2 18	—		1. 1 2. — 1	1. 1 2. — 1
						40				2	
Plate	44 [491 801]	1 Hirte 1 Frau 2 2 Einl. M. u. Fr. 2 = 4	7	40	39	1. 9 2. 12 3. 1 22	1. 8 2. 6 3. 1 15	1	1	— — —	1. — 2. 1 1
						37		2		1	
Peccatel	73 [305 481]	1 Kuhhirt. 1 Frau 2 Kinder 4 1 Einl. 1 Frau 2 Kind. 4 = 8	10	65	58	1. 17 2. 8 3. 3 28	1. 15 2. 8 3. 1 24	3	3	1. 6 2. — 6	1. — 2. 1 1
						52		6		7	

Ortschaft	Gesamt-Bevölkerung	Einlieger usw.	Anzahl der Betriebe	Seelenzahl der Betriebe	I. Erbenleute der Betriebe	a) Besitzer, davon Männer 1. Kinder bis 16 J. 2. Männer bis 50 J. 3. üb. 50 J.	a) Besitzer, davon Frauen 1. Kinder bis 16 J. 2. Frauen bis 50 J. 3. üb. 50 J.	b) Verwandte des Mannes	b) Verwandte der Frau	II. Gesinde Männer 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.	II. Gesinde Frauen 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.
Goldenstedt	52 [210 358]	1 Einl. Frau Kind 3 1 Hirte Frau 2 = 5	8	47	43	1. 11 2. 7 3. 2 20	1. 11 2. 6 3. 3 20	1	2	1. 1 2. 1 2	1. 2 2. — 2
						40		3		4	
Lübesse	46 [189 321]	1 Hirte 1 Frau 3 Kinder = 5	7	41	35	1. 12 2. 4 3. 2 18	1. 7 2. 6 3. 2 15	1	1	1. 2 2. 3 5	1. — 2. 1 1
						33		2		6	
Rastow	40 [354 650]	1 Schweinehirt 1 Frau 2 Kind. 4 1 Einl. 1 Frau 2 Kind. 4 = 8	5	32	30	1. 6 2. 3 3. 4 13	1. 13 2. 4 17	--		1. 1 2. — 1	1. 1 2. — 1
						30				2	
Kraack	55 [372 433]	1 Müller 7 Kind. 1 Einl. 9 1 Einl. 1 Frau 3 Kind. 5 = 14	8	41	35	1. 4 2. 4 3. 4 12	1. 4 2. 7 3. 2 13	5	5	1. 3 2. — 3	1. 2 2. 1 3
						25		10		6	
Moraas	87 [433 499]	1 E. 80 J. 1 „ Fr. 70 „ 1 Hirt. 56 „ 1 Einl. 3 m. Frau 1 Kind. 6 1 E. 30 J. 1 Schweinehirt m. Fr. u. 3 Kind. = 12	13	75	67	1. 22 2. 16 3. 2 40	1. 10 2. 10 3. 5 25	—	2	1. 3 2. 3 6	1. 2 2
						65		2		8	

Ortschaft	Gesamt-Bevölkerung	Einlieger usw.	Anzahl der Betriebe	Seelenzahl der Betriebe	I. Erbenleute der Betriebe	a) Besitzer, davon Männer 1. Kinder bis 16 J. 2. Männer bis 50 J. 3. üb. 50 J.	a) Besitzer, davon Frauen 1. Kinder bis 10 J. 2. Frauen bis 50 J. 3. üb 50 J.	b) Verwandte des Mannes	b) Verwandte der Frau	II. Gesinde Männer 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.	II. Gesinde Frauen 1. bis 16 J. 2. üb 16 J.
K.-Jesar	76 [512 487]	1 E. 70 J. 1 „ 70 „ 1 Frau 1 Kuhhirt Frau 3 Kind. = 8	12	68	57	1. 16 2. 10 3. 5 31	1. 13 2. 7 3. 4 24	—	2	1. 8 2. — 8	1. 3 2. — 3
						55		2		11	
Hoort	81 [299 374]	1 Hirt m. Frau 1 Schweinehirte 1 Heidreit. 1 Frau 5 Kinder 2 Gesinde 1 E. 70 J. 1 Schneid. 1 Frau 2 Kinder = 17	11	64	62	1. 20 2. 9 2. 6 35	1. 14 2. 5 3. 5 24	1	2	1. 2 2. — 2	— — —
						59		3		2	
Sülstorf	65 [249 396]	1 Schneid. 1 Frau 1 Kind 1 Kuhhirt Frau Kind 1 Einlieg. Frau 2 Kinder = 10	11	55	50	1. 11 2. 8 3. 5 24	1. 14 2. 9 3. 3 26	—		1. 3 2. 1 4	1. — 2. 1 1
						50				5	
Ülitz	49 [298 417]	1 Einlieg. 1 Frau 1 Kind 1 Schulm. 15 J. alt m. Fr. Anna 17 J. 1 Hirte 1 Frau 2 Kinder = 9	7	40	36	1. 9 2. 5 3. 5 19	1. 7 2. 7 3. 1 15	1	1	1. 2 2. 1 3	1. 1 — 1
						34		2		4	

Ortschaft	Gesamt-Bevölkerung	Einlieger usw.	Anzahl der Betriebe	Seelenzahl der Betriebe	I. Erbenleute der Betriebe	a) Besitzer, davon Männer 1. Kinder bis 16 J. 2. Männer bis 50 J. 3. üb. 60 J.	Frauen 1 Kinder bis 16 J. 2. Frauen bis 50 J. 3. üb. 50 J.	b) Verwandte des Mannes	der Frau	II. Gesinde Männer 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.	Frauen 1. bis 16 J. 2 üb. 16 J.
Holt-husen	41 [196 322]	1 Kuhhirt. 1 Frau = 2	6	39	34	1. 6 2. 7 3. 4 17 32	1. 8 2. 5 3. 2 15	2 2	—	1. 2 2. 1 3 5	1. 2 2. — 2
Sülte	19 [216 219]	—	3	19	17	1. 5 2. — 3. 2 7 17	1. 7 2. 3 3. — 10	—		1. 1 2. 1 2 2	— — —
Witten-förden	100 [586 646]	3 Einlieg. 1 Kuhhirt. 1 Frau 1 Schweine-hirte 1 Frau 1 Kind 1 Einlfr. 4 Kinder = 13	17	87	74	1. 20 2. 13 3. 9 42 73	1. 14 2. 13 3. 4 31	— 1	1	1. 6 2. 4 10 13	1. 1 2. 2 3
Warnitz	37 [207 391]	1 Hirte 1 Frau 1 Schul-mstrin. 60 J 1 Einl. 1 Frau = 5	4	32	28	1. 10 2. 3 3. — 13 28	1. 11 2. 4 3. — 15	—		1. — 2. 3 3 4	1. — 2. 1 1
Pingels-hagen	17 [94 mit Warnitz zusam.]	1 Hirte 1 Frau = 2	2	15	13	1. 5 2. 1 3. 2 8 13	1. 3 2. 1 3. 1 5	—		1. 1 2	1. 1

Ortschaft	Gesamt-Bevölkerung	Einlieger usw.	Anzahl der Betriebe	Seelenzahl der Betriebe	I. Erbenleute der Betriebe	a) Besitzer, davon Männer 1. Kinder bis 16 J. 2. Männer bis 50 J. 3. üb. 50 J.	a) Besitzer, davon Frauen 1. Kinder bis 16 J. 2. Frauen bis 50 J. 3. üb. 50 J.	b) Verwandte des Mannes	b) Verwandte der Frau	II. Gesinde Männer 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.	II. Gesinde Frauen 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.
Böken	37 [88 122]	1 E. 70 J. 1 Frau 1 E. 70 J. 1 Hirt 1 Frau 1 Kind = 6	5	31	22	1. 3 2. 8 3. 1 12	1. 4 2. 4 3. 2 10	—		1. 2 2. 4 6	1. 2 2. 1 3
						22				9	
Drieberg	89 [227 211]	1 E. 80 J. 1 Fr. 64 „ 1 Einl. 4 Kind. 1 Hirte 1 Frau 3 Kinder = 12	10	77	56	1. 16 2. 9 3. 4 29	1. 9 2. 14 3. — 23	3	1	1. 7 2. 8 15	1. 1 2. 5 6
						52		4		21	
Gr.-Trebbow	17 [ritterschaftlich]	1 Hirte 1 Frau = 2	3	15	12	1. 1 2. 3 3. 2 6	1. — 2. 4 3. — 4	1	1	1. 1 2. 1 2	1. — 2. 1 1
						10		2		3	
Meteln	88 [509 594]	1 E. 70 J. 1 Fr. 60 „ 1 Kuhhirt. 1 Frau 2 Kind. = 6	14	82	72	1. 21 2. 14 3 5 40	1. 14 2. 14 3. 2 30	1	1	1. 3 2. 5 8	1. — 2. 2 2
						70		2		10	
Grevenhagen	29 [91 59]	1 E. 1 Frau 1 E. 60 J. = 3	4	26	20	1. 1 2. 4 3. 2 7	1. 6 2. 5 3. — 11	1	1	1. 4 2. 2 6	— — —
						18		2		6	

Ortschaft	Gesamt-Bevölkerung	Einlieger usw.	Anzahl der Betriebe	Seelenzahl der Betriebe	I. Erbenleute der Betriebe	a) Besitzer, davon Männer 1. Kinder bis 16 J. 2. Männer bis 50 J. 3. üb. 50 J.	a) Besitzer, davon Frauen 1. Kinder bis 16. J. 2. Frauen bis 50 J. 3. üb. 50 J.	b) Verwandte des Mannes	b) Verwandte der Frau	II. Gesinde Männer 1. bis 16 J. 2. üb. 16. J.	II. Gesinde Frauen 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.
Rugensee	35 [119 207]	1 Einl. 1 Frau 3 Kind. = 5	5	30	21	1. 4 2. 4 3. 4 12 21	1. 3 2. 3 3. 3 9	—		1. 4 2. 3 7 9	1. 1 2. 1 2
Dalberg	58 [294 237]	1 Kuhhirt. 1 Frau 1 Kind 1 Schweinehirte 1 Frau 1 Kind = 6	5	5	37	1. 9 2. 7 3. — 16 31	1. 10 2. 5 3. — 15	3 6	3	1. 1 2. 7 8 15	1. 3 2. 4 7
Lankow	44 [263 517]	1 Drescher 1 Frau 2 Kind. 1 Hirte 1 Frau 2 Kind. = 8	5	36	31	1. 7 2. 6 3. — 13 29	1. 11 2. 5 3. — 16	1 2	1	1. 2 2. 3 5 5	— — —
Hundorf	36 [127 140]	1 E. 80 J. = 1	4	35	26	1. 8 2. 6 3. 2 16 26	1. 4 2. 4 5. 2 10	—		1. 3 2. 4 7 9	2. 2 1. — 2
Kloteke (Hilgendorf)	8 [verschwund.]	—	1	8	8	1. 4 2. 2 3. — 6 8	1. — 2. 2 3. — 2	—		—	
Ostorf	34 [205 706]	1 Drescher 1 Frau 2 Kind. = 4	6	30	27	1. 10 2. 3 3. 3 16 27	1. 3 2. 8 3. — 11	—		1. 1 2. — 1 3	1. 1 2. 1 2

Ortschaft	Gesamt-Bevölkerung	Einlieger usw.	Anzahl der Betriebe	Seelenzahl der Betriebe	I. Erbenleute der Betriebe	a) Besitzer, davon Männer 1. Kinder bis 16 J. 2. Männer bis 50 J. 3. üb. 50 J.	a) Besitzer, davon Frauen 1. Kinder bis 16 J. 2. Frauen bis 50 J. 3. üb. 50 J.	b) Verwandte des Mannes	b) Verwandte der Frau	II. Gesinde Männer 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.	II. Gesinde Frauen 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.
Pampow	113 [478 513]	1 Einl. 1 Frau 1 E. 60 J. 1 Hirt 1 Frau 1 Kind = 6	19	107	86	1. 19 2. 20 3. 6 45 83	1. 19 2. 12 3. 7 38	1 3	2	1. 4 2. 7 11 21	1. 6 2. 4 10
Lehmkuhlen	48 [190 246]	1 Hirte 1 Frau 1 Kind = 3	8	45	39	1. 11 2. 5 3. 5 21 37	1. 7 2. 7 3. 2 16	1 2	1	1. 4 2. 2 6 6	— — —
Wüstmark bei Pampow	47 [198 200]	1 E. 20 J. 1 Einl. 1 Frau 1 Hirt 1 Frau 1 Kind = 6	7	41	30	1. 9 2. 10 3. 1 20 29	1. 2 2. 6 3. 1 9	1 1	—	1. 5 2. 4 9 11	1 2 2. — 2
Görries	32 [207 353]	2 Einl. 1 Frau 1 Hirt 1 Frau 1 Kind = 6	5	26	17	1. 1 2. 4 3. 4 9 15	1. 1 2. 4 3. 1 6	1 2	1	1. 4 2. 1 5 9	1. 3 2. 1 4
Krebsförden	44 [178 217]	1 E.-Fr. 80 J. 1 E.-Fr. 24 J. 2 Kind. 1 Hirte 1 Frau 1 Kind = 7	6	37	31	1. 10 2. 3 3. 3 16 30	1. 8 2. 6 3. — 14	1 1	—	1. 1 2. 5 6 6	— —

Ortschaft	Gesamt-Bevölkerung	Einlieger usw.	Anzahl der Betriebe	Seelenzahl der Betriebe	I. Erbenleute der Betriebe	a) Besitzer, davon Männer 1. Kinder bis 16 J. 2. Männer bis 50 J. 3. üb. 50 J.	a) Besitzer, davon Frauen 1. Kinder bis 16 J. 2. Frauen bis 50 J. 3. üb. 50 J.	b) Verwandte des Mannes	b) Verwandte der Frau	II. Gesinde Männer 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.	II. Gesinde Frauen 1. bis 16 J. 2. üb. 16 J.
Kleinen	34 [137 578]	1 Einl. Schweinehirt 1 Frau 2 Kind. 1 E. Fr. 69 J. 1 Kuhhirt 1 Frau = 7	4	27	20	1. 6 2. 4 3. — 10 20	1. 6 2. 4 — 10	—		1. 3 2. 3 6 7	1. — 2. 1 1
Lübstorf	35 [255 285]	1 E. Fr. 80 J. 1 Hirte 1 Frau 2 Kind. = 5	4	30	21	1. 6 2. 3 3. 3 12 21	1. 3 2. 6 — 9	—		1. 1 2. 4 5 9	1. 1 2. 3 4
Wickendorf	20 [167 387]	1 Einl. 1 Frau 3 Kind. = 5	2	15	14	1. 7 2. — 3. 2 9 14	1. 1 2. 4 3. — 5	—		1. — 2. 1 1 1	— — —
38	1844	231	270	1613	1358	1. 351 2. 243 3. 115 709 1296	1. 291 2. 237 3. 59 587	30 62	32	1. 95 2. 88 183 255	1. 37 2. 35 72

Die Ergebnisse dieser Tabelle lassen sich dahin zusammenfassen: Auf eine Ortschaft entfallen durchschnittlich 48,5 Seelen. Die Einlieger bilden 12,58 % der gesamten Bevölkerung. Auf einen selbständigen Betrieb entfallen 5,97 Seelen [17]), 5,03 Erbenleute (4,8 Besitzer, 0,23 Verwandte), 0,94 Gesinde.

Von 1613 Seelen sind 922 (57,16 %) Männer,
691 (42,83 %) Frauen.

[17]) Nur die Rubrik „Seelenzahl der Betriebe" gerechnet.

Die Männer überwiegen damals also beträchtlich, nämlich um 14,33 %.[18])

Von 922 Männern sind alt

bis zu 16 Jahren[19]) . . .	446 = 48,37 %,
über 16 Jahre	476 = 51,62 %.

Von 691 Frauen sind alt

bis zu 16 Jahren[19]) . . .	328 = 47,46 %,
über 16 Jahre	363 = 52,54 %.

Von 709 Männern (Besitzer) sind alt

bis zu 16 Jahren	351 = 49,50 %,
von 17—50 Jahren . . .	243 = 34,22 %,
über 50 Jahre	115 = 16,22 %.

Von 587 Frauen (Besitzer) sind alt

bis zu 16 Jahren	291 = 49,57 %,
von 17—50 Jahren . . .	237 = 40,37 %,
über 50 Jahre	59 = 10,05 %.

Auf 777 Erwachsene (über 16 J.) kommen 774 Kinder (unter 16 J.), auf 1 Erwachsenen entfallen also 0,99 Kinder.

Von 1613 Seelen in den Betrieben sind 1358 = 84,19 % Erbenleute; 255 = 15,80 % Gesinde.

1669 haben die Ortschaften	1844 Einwohner,
ziehen wir ab Kloteke (ist untergegangen)	8 "
und Trebbow	17 "
	1819 Einwohner:

dann haben die 36 Ortschaften, die im Jahre 1669 1819 Einwohner besitzen, im Jahre 1830 9612 Einwohner, also 5,28 mal so viel; im Jahre 1907 13 991, also 7,69 mal so viel. Mithin liegt das Aufsteigen und Wachsen der Bevölkerung im Domanium wesentlich im 18. Jahrhundert.

---

[18]) Auffallend ist es, daß es über 1½ mal soviel Männer über 50 als Frauen über 50 Jahre gibt.

[19]) Die Verwandten sind alle über 16 Jahre alt gerechnet; denn es sind nur zwei oder drei, die jünger sind.

Anlagen.

Teilung 1407.[1]

Teil I.	Teil II.
Görries	Ülitz
Kl.-Rogahn	Nienmark
Gr.-Rogahn	Böken
Wittenförden	Gr.-Trebbow
Wandrum	Kl.-Trebbow
Grambow	Düsterholl
Wend.-Grambow [2]	Kl.-Medewege [3]
Davermoor	Gr.-Stück
Gr.-Brütz	Kirch-Stück
Kl.-Brütz	Rugensee
Drieberg	Zickhusen
Schönfeld	Naudin
Rosenhagen	Dambeek
Gr.-Eichsen	Bobitz
Webelsfelde	Dalliendorf
Goddin	Meteln
Lankow	Moisall
Warnitz	Grevenhagen
Steinfeld	Moltenow
Gottmannsförde (mit den Mühlen daselbst)	Wendorf
Cramonshagen	Steinfort
Cramon	Rüting
Dalberg	Schadendorf
Wendelstorf	Zippendorf
Seefeld	Müß, das Dorf
Wüstmark bei Eichsen	Consrade
Krebsförden	Plate
Wüstmark bei Pampow	Mirow
Göhren	Lübesse
Pampow mit dem Schlingen [Gehölz]	Rastow
Holthusen	Fahrbinde

[1]) Ich lege den Inhalt dieser Urkunde in dieser Form tabellarisch auseinander. Zu bemerken ist, daß die Namen der Dörfer nur kennzeichnen, daß das Amt irgendeine Hebung aus ihnen erhält, ohne Aufschluß zu geben, was für eine Hebung es ist und wie das Dorf rechtlich zum Amt steht.

[2]) Wend. Grambow jetzt verschwunden. Muß das heutige Wendischhof sein.

[3]) Steht nur „Medewege“ da, aber Gr.-M. war ja ganz aus dem Amt ausgewiesen und dem Dom übergeben.

Lehmkuhlen Boldela Sülte Sülstorf Hoort Kirch-Jesar Kraack Pingelshagen Den Weg zu Müß und die Fähre der Ziegelwerder im Schweriner See und „der haghen achter Ülitz"	Die Insel Kaninchenwerder im Schweriner See und „der hagen oppe der Lanken" [muß nach dem Zusammenhang in der Urkunde hinter Rastow liegen].

Weiter werden in einzelnen Fällen einige Ortschaften selber in zwei Teile geteilt und es erhalten davon:

Teil I.	**Teil II.**
Tappenhagen: 4 Häuser.	4 Häuser.
Ostorf: Die vordersten 4 Katen.	Die 5 Katen, die nach dem Hof [4]) zu liegen.
M.-Eichsen: Die Hälfte der Hufen, nach Webelsfelde hin.	Die Hälfte der Hufen nach den Mühlen hin.
Banzkow: [5]) Die eine Hälfte, die nach den „Bolen" hin liegt mit dem halben Hof, der auch nach den „Bolen" hin liegt, nebst folgenden Flurstücken: Der Hagen auf der Glaukow und auf dem Steinfeld, der Hagen in der Horst.	Das Dorf halb, die Seite nach der Stör hin, und den halben Hof mit der Scheune. Den Hagen auf dem Nettelrad, den swynhagen unterhalb des Berges und der Hagen auf der „Venthorst."

Die „Horst" selbst und die heyde und den Acker sollen die Vögte und Amtleute lyke deelen, jede Hälfte zu jedem Teil des Hofes legen.

Das Gericht in Banzkow über die Seinen und in seinem Teile hat jeder für sich, aber das Gericht über das, was sie gemeinsam haben, nämlich die Mühlen und die Wege über die Stör und die „Bolen", sollen beide Vögte richten und dessen mächtig sein und, was es abwirft, zu gleichen Teilen teilen nnd sollen darin sich gegenseitig nicht hindern und schädigen.

---

[4]) Es ist merkwürdig, daß von dem Hof selber nicht die Rede ist; der wird wohl damals nicht zur vollen, unmittelbaren Verfügung des Amtes gestanden haben.

[5]) Vergl. meine Sammlung der Flurnamen von Banzkow, eingereicht bei der Flurnamenkommission. Der Name „Bolen" ist heute verschwunden. Der Name Glaukow hat sich im Nachbardorf Peccatel für ein Flurstück erhalten. Die übrigen Flurnamen sind in Banzkow noch heute vorhanden.

Teil I.	Teil II.
Jamel: Halb mit dem Zubehör nach Mirow hin.	Halb mit Zubehör nach Goldenstädt hin.
Goldenstedt: Halb mit der großen wisch, nach Jamel hin.	Halb mit der Hälfte der wisch, die nach Neustadt hin liegt.
Picher: Halb, die Seite nach Krentzlin hin mit 19 Mark Geldes und der Hälfte des Holzes, das da liegt nach der Krentzeliner Landwehr hin.[6])	Halb, die Seite nach Jakobskreuz (Jakobes cruce) hin mit 8 Mark Geldes (das andere des Geldes gehört zum Gotteshaus) und die Hälfte des Holzes, das da liegt nach Jacobes cruce[7]) hin.

Nicht aufgeteilt werden folgende Flurgebiete in Picher: Die Varenhorst nach Strohkirchen hin, Blanzeke, Lanken und Gulutze, Brownyn oder „Bronnitz" achter der Lanne.[8]) Alles dies sollen die Bauern zusammen als Allmende haben außer dem Mastholz, das beiden Herren gemeinsam gehört.

An Hölzungen erhalten ferner:

Teil I.	Teil II.
Die Hälfte des Haselholzes, des Buchholzes und des Vyres,[9]) und zwar die Seite nach Holthusen hin.	Die Hälfte des Haselholzes, des Buchholzes und des Vyres, und zwar die Seite nach der Stör hin.

---

[6]) to dem Landwere wart, de horet to der syde to Krentzelyn wart. Diese Landwehr existiert noch heute.

[7]) Jacobes cruce, Flurname, heute verschwunden, muß nach Bahnhof Jasnitz hin gelegen haben.

[8]) Lanken heute in Picher verschwunden, ein häufig vorkommender Flurname s. oben Hagen vppe de Lanken bei Rastow, Blantzeke, vielleicht in dem auf der jetzigen Laase'schen Erbpachthufe vorhandenen Blänk erhalten? Dies war früher eine moorige, sumpfige, bei feuchtem Wetter mit blankem Wasser bestandene Niederung, jetzt kultiviert.

Gulutze (= Gülitz) soll — ganz sicher wußte es mein alter Gewährsmann auch nicht mehr — die Gegend von der Picher-Kummerschen Grenze auf die Chaussee hinüber nach Göhlen—Gläsin hin bezeichnen.

Browyn (oder Bronnitz der zweiten Urkunde) verschwunden.

Lanne heute noch erhalten. Das Gebiet vom Weg nach Kummer bis zum Weg nach dem roten Krug, den Mühlberg einschließend.

Varenhorst: häufiger mecklenburgischer Flurname. Noch erhalten; jetzt ein Teil des Rieselungsgebietes zwischen Redefin, Hagenower Heide, Kuhstorf, Bresegard. Sie liegt, laut Kartenskizze im Vereinsblatt des Heidekulturvereins für Schleswig-Holstein Mai 1881, Nr. 5, südlich von Kuhstorf und nordöstlich des Punktes, wo von dem Weg Redefin—Kuhstorf zwei Wege, nach Gr.-Krambs und Bresegard, abgehen.

[9]) Heute ist der Name Vyr oder Vyres verschwunden. Muß der Teil der heutigen Forst Buchholz gewesen sein, der nach Sülte, Boldela, Holthusen hinüber liegt.

„Die Scheide (in der Forst Buchholz, Haselholz, Vyr) ist der Weg, der die Drift entlang geht [von Schwerin—Haselholz angefangen] und geht bis in den Mönchweg [10]) (moneke wech), den Mönchweg entlang bis auf den Weg, der von Plate nach Pampow geht, gradüber (schradover) bis auf den Mittelweg (middelwech), den Mittelweg entlang bis auf das Vyr, da das Merkzeichen in zwei Buchen eingehauen ist, vor dem Vyr entlang bis auf das Sülter Feld, wie der Scheidebaum ausweist, da man auf beiden Seiten Erdaufwürfe machen soll (das man in beyden syden berghe bischeten schall)".

An Seen:

Teil I.

Görries: Halb nach Krebsförden hin.

Wandrum: Halb nach der Landwehr (bei Brüsewitz) hin,

Heidensee und die Hälfte der Halbinsel „Ostorfer Hals" nach dem Schloß hin. Weiter: Das Wadenhaus [Haus für die Fischereigeräte] mit dem Hof nach der Stadt hin.

Teil II.

Görries: Halb „nach der Steinburg hin."

Wandrum: Nach der (neuen) Mühle hin.

Fauler See: Mit dem halben Ostorfer Hals nach Zippendorf hin.

Das Wadenhaus halb mit dem halben Hof nach dem See hin.

Gemeinsam bleiben (sie tragen die Kosten [11]) zusammen und teilen die Einnahmen:

Mühlen zu M.-Eichsen und zu Banzkow; ebenfalls in Banzkow die Wege über die Brücke und über die bolen.

Das Aalwehr bei der Fähre [12])

Den Immenhof (zu Rastow) [13]).

Den Hafer zu Böken [14]).

Pfaffenteich: Zusammenfischen und den Fang teilen.

Auf dem „Großen Schweriner See" sollen beide gleichviel Waden darauf haben und gleich viele Fischer mit Schmaltauen.

---

[10]) Heute verschwunden.

[11]) bekostighen heißt es in der Urkunde, in dem Sinne, die Kosten tragen.

[12]) Beide sollen sie bauen und warten lassen und den Aal gleichmäßig teilen.

[13]) Zu Rastow s. Bederegister des 15. Jahrhunderts „den soll das Land in gleicher Weise wie früher bewerken" d. h. bauen, bestellen, benutzen, gebrauchen und Bienen darein fahren. Beide Herren sollen ihn warten lassen und was er abwirft, sollen sie gleichmäßig teilen.

[14]) Die Leute aus Böken geben einige Dr. Hafer, der sonst nirgends weder in den Schloßregistern noch A.-B. eine Erklärung findet, dessen Ursprung hier aber angegeben wird: teilen, solange de buer wylle maket is und er schade vorbod is. (Der Hafer ist demnach den Bauern zur Strafe auferlegt, bis ihr gegensätzlicher Wille gebrochen und der Schade der Fürsten ausgeglichen ist.)

Lewitz und alles andere bei Banzkow nicht geteilte Holz, pleghe und Hopfenhöfe und was sonst Einkünfte gibt, sollen sie gleichmäßig gebrauchen.

Die Landwehr bei Brüsewitz: Sollen beider Herren Leute gleichmäßig daran arbeiten und Kosten tragen und gleichmäßig benutzen.

Über das Gericht wird ausgemacht, daß es jeder Herr auf dem Seinen und über die Seinen richten und haben und gebrauchen (brukafftig wesen) soll in seinem Teil und auf seiner Seite mit allem Zubehör.

Teilung 1706.

Ohnmaßgeblicher entwurf wie das amt Schwerin in 2 teile einzutheilen sei, als zum ersten theil unter dem namen

auf der Kleyseite.

Meierhöfe.	Dorfschaften.
Ostorf	Krebsförden
Strahlendorf	Wüstmark
Gr.-Rogahn	Pampow
Wandrum	Strahlendorf
Herren-Steinfeld	Gr.-Rogahn
Zickhusen	Kl.-Rogahn
Gallentin	Görries
Stück	Wittenförden
Gr.-Medewege	Lankow
Kl.-Medewege	Warnitz
Rampe	Drieberg
Consrade	Pingelshagen
Gädebehn	Böken
	Dalberg
	Moisall
	Grevenhagen
	Zickhusen
	Pinnow
	Driespeth
	Kleinen
	Gohdern
	Meteln
	Müß
	Peccatel
	Plate
	Banzkow
	Hundorf
	Hilgendorf
	Lübstorf
	Rugensee
	Wickendorf
	Brahlstorf

Zum zweiten Teil.

unter dem Namen auf der Sandseite:

Meierhöfe	Dorfschaften
Zietlitz	Settin
Settin	Göhren
Götecken	Zapel

Bollow	Tramm
Jahmel	Klinken
Rastow	Mirow
Craack	Goldenstedt
Neu-Crenzlin	Lübesse
Redefihn	Ülitz
	Rastow
	Craack
	Moraas
	Hoort
	Sülstorf
	Sülte
	Lehmkuhlen
	Holthusen
	Probst-Jesar
	Vielank
	Jabel
	Lübtheen
	Picher
	Neu-Crenzlin
	Kl.-Crambtz
	Alt-Crenzlin
	Lohsen
	Gr.-Crambtz
	Redefihn
	Belsche
	Lübbendorf
	Hohen-Woos
	Lowpin

Ich bemerke hierzu, daß natürlich alle damals zum Amt gehörigen Ortschaften hierbei aufgeführt sind, also auch die von mir jetzt nicht mitbehandelte Jabelheide und Picher.

Andrerseits aber zählen die Beamten nur diejenigen Ortschaften auf, die in praxi zum Amt noch gehören, in denen, mit andern Worten, der Landesherr Grundherr ist, und die also das Domanial-Amt bilden.

Teilung 1710.

Ohnvorgreiflicher entwurf wie das amt Schwerin nach den meyerhöfen und dorfschaften in 2 teile zu separieren.

1. Teil.

Höfe	Dorfschaften	Untertanen (die Anzahl der selbständigen Betriebe)
1. Kl.-Medewege	Pingelshagen	2
	Warnitz	8
2. Herren-Steinfeld	Böcken	5
	Drieberg	9
3. Wandrum	Wittenförden	15
4. Gr.-Rogahn	Gr.-Rogahn	4
	Kl.-Rogahn	3
5. Strahlendorf	Strahlendorf	17
6. Ostorf	Müß	5
	Krebsförden	6
	Wüstmark	8
	Pampow	19
	Görries	5
Vor der Reuse:		
	Picher	30
	Gr.-Krambs	21
	Loosen	18
	Kl.-Krambs	10
	Alt-Krenzlin	9
		194

Höfe	Dorfschaften	Untertanen (die Anzahl der selbständigen Betriebe)
7. Boldela	Sülstorf	13
	Lehmkulen	9
	Holthusen	12
8. Consrade	Peccatel	11
	Plate	12
9. Jamel	Mirow	9
	Goldenstedt	9
	Banzkow	21
	Sülte	10
10. Rabensteinfeld	Pinnow	6
	Gohdern	4
11. Gädebehn	Petersberg	3
	Bresegard	2
	Kirch-Jesar	1
12. Neu-Krenzlin	Neu-Krenzlin	5
13. Redefin	Redefin	3
	Belsche	13
		143

Summa 337 Untertanen

2. Teil.

Höfe	Dorfschaften	Untertanen
1. Stück	Rugensee	5
2. Zickhusen	Zickhusen	2
	Meteln	12
	Grevenhagen	5
	Moisall	1
3. Zietlitz	—	—
4. Settin	Settin	2
	Göhren	4
	Zapel	8
		39

Höfe	Dorfschaften	Untertanen
5. Göthken	—	—
6. Rastow	Rastow	7
	Ülitz	12
	Lübesse	8
7. Craack	Craack	9
	Moraas	15
	Hoort	13
	Tramm	15
	Klinken	21
		100

Stifts-Amt Schwerin.

		39		100
8. Gr.-Medewege	Hilgendorf	1	Moytien	5
	Wickendorf	3	Gagezow	6
	Hundorf	4	Questin	5
	Lankow	5		
	Dalberg	6	**Hinter der Reuse:**	
9. Gallentin	Kleinen	5	Lübtheen	44
	Lübstorf	6	Garlitz	5
	Driespeth	7	Lübbendorf	12
10. Rampe	Brahlstorf	8	Probst-Jesar	9
11. Neu-Zachun	Bandenitz	8	Jabel	1
	Neu-Zachun	5	Hohen-Woos	9
12. Warkstorff	Warkstorff	2	Laupin	11
	Wend.Rambow	4	Vielank	23
		103		230

Summa 333 Untertanen

Anlage 4 zu S. 11, Geschichte des Amtes.

Teilung 1757.

Vorschlag der Beamten, der auch so ausgeführt wurde:

Zum Amte Crivitz sind zu legen:

I. An Dörfern.

1. Pinnow
2. Göhren
3. Zapel
4. Tramm
5. Klinken
6. Garwitz
7. Petersberg

II. An Höfen.

1. Gädebehn
2. Petersberg
3. Zietlitz
4. Göthen
5. Settin
6. Zapel

III. An Mühlen.

1. Krudopper
2. Klinker Mühle

IV. An Forsten.

1. Bahlenhüschen
2. Friedrichsmoor
3. Rusch
4. Gädebehn

V. An Krügen.

1. zu Pinnow
2. Tramm
3. Klinken

VI. Schmieden.

1. zu Gädebehn
2. Tramm

VII. An Fischereien.

1. Im Klinker Bach
2. beim Hof Göthen

Der Hof und das Dorf Strahlendorf ist zum Amt Walsmühlen zu legen, hingegen das Walsmühlsche Dorf Kothendorf zum Amt Hagenow, damit es nach Warsow dienen kann.

Zu Amt Hagenow wären zu legen:

I. Dörfer.

1. Moraas
2. Bresegard
3. Jesar
4. Kuhstorf
5. Picher
6. Gr.=Krambs
7. Lohsen
8. Kl.=Krambs
9. Alt=Krenzlin
10. Neu=Krenzlin
11. Redefin
12. Belsch
13. Lübtheen
14. Garlitz
15. Probst=Jesar
16. Lübbendorf
17. Jabel
18. Hohen=Woos

19. Laupin
20. Vielank
21. Trebs
22. Jessenitz
23. Ramm
24. Neu-Zachun
25. Alt-Zachun
26. Bandenitz
27. Kothendorf
28. Warsow
29. Ülitz
30. Kraack
31. Hoort

II. Höfe.

1. Sudenhof
2. Bresegaard
3. Sudenkrug
4. Redefin
5. Ramm
6. Neu-Krenzlin
7. Besendorf
8. Warsow
9. Neu-Zachun
10. Alt-Zachun
11. [2])
12. Kraack
13. Der Hof bei der Kraacker-Pulvermühle

III. Mühlen.

1. Beide Hagenower
2. Redefin
3. Jesar
4. Garlitz
5. Besendorf
6. Warsow
7. Bresegard
8. Kraack und die beiden dortigen Pulvermühlen

IV. Forsten.

1. Altenaer
2. Gudow bei Lübtheen
3. Alt-Krenzlin
4. Sudenweg
5. Besendorf
6. Craack
7. 2 Baumwärter in der Hagenower Heide

V. Krüge.

1. Besendorf
2. Warsow
3. Moraas
4. Krug bei der Jesar-Mühle
5. Bandewitz
6. Redefin
7. Belsch
8. 2 Krüge in Lübtheen
9. Garlitz
10. Vielank
11. Gr.-Krambs
12. Jabel
13. Lübbendorf
14. Lohsen
15. Neu-Krenzlin
16. Picher
17. 2 in Kraack

VI. Zölle und Dammzölle.

1. Zoll zu Hagenow
2. Zoll zu Redefin
3. Land- und Wasserzoll zu Garlitz
4. Dammgeld zu Quassel
5. Marktgeld zu Lübtheen
6. Jabel
7. Picher

[2]) fehlt in den Akten.

VII. Schmieden.

1. Warsow
2. Redefin
3. Picher
4. Lübtheen
5. Kraack

VIII. fremde Pächte.

Korn- und Geldpacht aus der Stadt Hagenow.

IX. Fischerei. zu Redefin. X. Frohnerei. Hagenow.
XI. Hütten. Glashütte zu Neu-Krenzlin.

Beim Amt Schwerin verbleiben:

I. Dörfer.

1. Ostorf
2. Mütz
3. Krebsförden
4. Wüstmark
5. Pampow
6. Görries
7. Goldenstedt
8. Mirow
9. Lübesse
10. Rastow
11. Godern
12. Peccatel
13. Zittow
14. Sülstorf
15. Lehmkulen
16. Holthusen
17. Plate
18. Gr.-Rogahn
19. Kl.-Rogahn
20. Wittenförden
21. Warnitz
22. Böken
23. Drieberg
24. Pingelshagen
25. Rugensee
26. Grevenhagen
27. Meteln
28. Banzkow
29. Sülte
30. Kleinen
31. Drispeth
32. Lübstorf
33. Dalberg
34. Hundorf
35. Wickendorf
36. Lankow
37. Dambeck

II. Höfe.

1. Schelffeld
2. Herren-Steinfeld
3. Kl.-Medewege
4. Stück
5. Consrade
6. Zickhusen
7. Jamel
8. Rastow
9. Rampe
10. Rabensteinfeld
11. Boldela
12. Wandrum
13. Rogahn
14. Ostorf
15. Gallentin
16. Gr.-Medewege
17. Ortkug-Hof
18. Der neue Pampower Hof
19. Drieberg
20. Meteln
21. Dambeck
22. Dalliendorf

III. Mühlen.

1. Sämtliche Schweriner Mühlen

2. Banzkow	4. Neue Mühle
3. Godern	5. Dambeck

IV. Forsten.

1. Schweriner Forst } wieder gestrichen	5. Drieberg
2. Redefin } wieder gestrichen	6. Wittenförden
3. Buchholz	7. Meteln
4. Rabensteinfeld	8. Zickhusen

V. Krüge.

1. Banzkow	12. Stück
2. Zittow	13. Zickhusen
3. Goldenstedt	14. Wittenförden
4. Lehmkulen	15. Ülitz
5. Meteln	16. Hoort
6. Mirow	17. Dambeck
7. Plate	18. Lankow
8. Pampow	19. Hellkrug
9. Sülte	20. Kleinen
10. Sülstorf	21. Ostorf
11. Fähre	

VI. Zölle und Dammzölle.

1. Schwerin	4. Banzkow
2. Auf der Fähre	5. Pampow
3. Plate	6. Meteln

VII. Schmieden.

1. Banzkow	6. Meteln
2. Zittow	7. Zickhusen
3. Rabensteinfeld	8. Dambeck
4. Herren-Steinfeld	9. Hellkrug
5. Stück	10. Pampow

VIII. Fremde Pächte.

1. Hohen-Viecheln	10. Steinfort
2. Langen-Brütz	11. Turowerfeld
3. Böken	12. Webelsfelde
4. Trebbow	13. Wend.-Rambow
5. Grambow	14. Zippendorf
6. Kl.-Brütz	15. Wüstmark
7. Moltenow	16. Kornpacht Wahmkow
8. Rüting	17. Katenstelle aus Cramonshagen
9. Schadendorf	

IX. Fischerei:

Alles, was der Schweriner Wadenmeister in seinem Kontrakt hat, außer dem Kleinen Bach.

X. Frohnerei: Schwerin.

XI. Ziegeleien:

1. Lankow
2. Medewege
3. Kaninchenwerder
4. Ziegelwerder
5. Brennerei auf dem Casbeerwerder. (Dieser Name jetzt verschwunden.)

Grundherrschaft des Domes.

Der Dom erwirbt:

In dem Dorf	Wann	Quelle	Zu welchem Recht	Wann verloren.	
Pingelshagen	1283	III 1672 das ganze Dorf	Grundherrschaft zum ius vasallorum	Seit dem 16. Jahrhundert in Rente umgewandelt, die 1876 durch Ablösung verloren gegangen ist.	
Grevenhagen [1])	1283	III 1672, 10 h			
	1318	VI 4003, 2 h			
Böken	1283	III 1672, $5^1/_2$ h			
	1357	XIV 8391, 1 Hof			
Warnitz	1262	II 949, 2 h			
	1278	II 1451, 5 h			
	1299	IV 2571, 1 h			
	1311	V 3490, 1 h			
Pampow [2])	?	?			
Plate	1249	I 628, 11 h [3])			
	1275	II 1369, 9 h			
Drieberg	1275	II 1363, 2 h			
Peccatel	1338	IX 5846, 10 h		Mein Material gibt darüber keine Auskunft.	
Gottesgabe	1282	III 1627, 3 h			
Wendelstorf	1278	II 1463, $2^1/_2$ h			
Webelsfelde	1310	V 3427, 7 h		1560 noch gezahlt.	
Cramon [4])	1278	II 1472, 5 h		1615 noch gezahlt „Archiv" IV S. 253 ff.	Weiteres aus meinem Material nicht bekannt.
	1285	III 1787, 6 Katen			
Gr. Trebbow [5])	1262	II 948, $8^1/_2$ h			
Steinfeld [2])	?	?		1655 noch gezahlt.	
Rugensee [2])	?	?			
Wittenförden [6])	1217	I 237, 1 h			
Sülte [7])	1373	XVIII 10493, 1 Hof			
Kl. Medewege [8])	1276	II 1416, 7 h		Rente nach 1520 u. vor 1560 an die Schöneichen verkauft, nach deren Aussterben um 1600 an das Amt gefallen.	
K.-Stück [9])	1228	I 349, Das ganze Dorf			
Wandrum	1329	VIII 5036, $1^1/_2$ h	cum omni iure [10])		
Rampe [11])	1171	s. Text.			
Hundorf [12])					
Bandenitz	1220	I 270	Zum Recht von Rampe und Hundorf [13])	1648 durch Säcularisation.	
	1335	VIII 5599			
Wotwekiz [13])	1186	I 141			
	1189	149			
	1191	151			

Gr. Medewege	1186	I 141	Zum Recht von Rampe und Hundorf [19])	1648 durch Säcularisation.
	1189	149		
	1191	151		
	1217	235		
	1218	241		
	1228	348		
	1284	III 1766		
Kloteke [14])	1284	III 1766		
W.-Rambow [15])	1284	III 1766		
Lankow [16])	1396	November 25		
	1399	Dezember 22/27		
Dalberg [17])	1304	V 2920, 2929		
Moisall [18])	?	?		s. N. 18.

[1]) Die Verleihungen 1357, XIV. 8391 und 1359, XIV. 8611 bestätigt. 1357 erhält der Dom wegen des malus status terre die Bede aus Gr. Aber diese Verleihung stand nur auf dem Papier. Gr. zahlt bis 1169 die Bede an das Amt, erst in dem Jahr erwirbt sie der Dom tatsächlich. (s. Schloßregister.)

[2]) Wann der Dom in Pampow, Steinfeld, Rugensee Grundherrschaft erworben hat, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Vielleicht gehört die Urk. III 1844 a. 1286 hierher, wo der Dom 9 h in Steinfeld, Rüting, Eichsen, Lankow, Trebbow und Pampow erhält und die Anzahl der Hufen in dem einzelnen Dorf nicht bekannt ist.

[3]) Diese 11 h sind zum Recht von Rampe und Hundorf verliehen, jedoch hat dieses Recht hier, soweit mein Material zureicht, nie Geltung gehabt. Die 9 Hufen liegen zum ius vasallorum.

[4]) Vor 1655 an die Ritterschaft vertauscht, damals ist wohl die Rente dem Dome verloren gegangen.

[5]) Mit Bede verliehen. Dies ohne Bestand. Die Hufen zahlten in Zukunft Bede. (s. Schloßregister).

[6]) Der Dom erhält in W. 1 Hufe mit Zehnten, Pacht und Bede unter der Bedingung, daß dort eine Kapelle mit Friedhof errichtet werde und die Bauern hier bestattet und nicht mehr nach Schwerin gebracht würden. Aus demselben Grunde geben die Bauern sämtlich 1 Wispel Roggen jährlich, um einmal die Woche dort Messe lesen zu lassen.

[7]) Ein Ritterhof von 4 h geht durch die Hand der Berchteheyle an den Dom zum ius vasallorum samt der Bede über. Vergl. 1362, XV. 9083; 1366, XV. 9470. Dieser Hof ist Sülte bei Schwerin, nicht Sülten bei Brüel, wie das M. U.-B. angibt. Schlie hat diese Unrichtigkeit schon erkannt

[8]) Das Regest der Urk. und die Urk. selbst geben nur Medewege an. Es ist aber Kl. Medewege vergl. A.-B. 1505, 1520, 1560. Gr. Medewege war schon 1228, I. 348 zum Recht von Rampe und Hundorf an den Dom gekommen und fiel 1648 durch die Säcularisation des Bistums an das Amt.

[9]) Nachdem der Dom hier 1217, I. 235 eine Einkunftsübertragung von 1 großen Maß Roggen erhalten hatte, erwarb er 1228, I. 349 das ganze Dorf. 1284, III. 1766 belehnt der Bischof den Grafen von Schwerin mit dem Dorf, es wird also wieder domanial. Seit 1505 (A.-B.) habe ich sichere Kunde, daß K.-Stück dem Dom gehört. Wann es nun zum zweiten Mal an ihn gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

[10]) 1520 besitzt der Dom noch hohe und niedere Gerichtsbarkeit und volle Grundherrschaft. 1560 hat er keinerlei Rechte mehr in Wandrum.

[11]) Rampe, in terra Silasne, nicht weiter behandelt.

[12]) Hundorf-Alta Villa-Lyscowe oder Lischowe vergl. I. 100, 141, 149, 151.

[13]) Ist untergegangen, muß bei Medewege gelegen haben.

[14]) Kloteke heißt seit Mitte des 16. Jahrhunderts Hilgendorf und geht Mitte des 18. Jahrhunderts unter. Es lag bei Medewege. S. Schildt M. J.-B. 47, S. 203.

[15]) Das Dorf gehört seit dem 14. Jahrhundert dem Adel, dessen Lehnsherr der Dom ist Z. B. 1320, XI. 4164; 1386, XXI. 11809; 1415 M. J. B. 23 S. 71. 1571 wurde W.-R. gegen Gerechtsame in Rubow u. Dämelow vom Landesherrn eingetauscht und zu Amt Mecklenburg gelegt. S. M. J. B. 47, S. 208.

[16]) Erst 1396 zum Recht von Rampe und Hundorf erworben, nachdem seit langer Zeit der Dom hier Grundherrschaft erstanden hatte. 1237, I. 465, 2 h 1252, II. 964, 1 h 1267, II 1126, 2 h 1286, III. 1844. 1347, X. 6739, 6752. 1354, XIII. 7900,01, 02 2½ h 1354, XIII. 7966, 67, 2½ h.

[17]) D. erhält der Dom schon 1271, II. 1213 mit Bede und ⅓ der Erträge des Hochgerichtes. Zum Recht von Rampe und Hundorf erst 1304.

[18]) Wann es erworben ist, steht nicht fest. 1570 wird es als Freilehn aus der Stiftshoheit entlassen (F. A. Rudloff III, 1 S. 292 und Lehnsakten). 1655 bewohnen das Dorf 1—1½ h, 1—1¼ h, wovon der erste ein vor 34 Jahren angekaufter Untertan des Amtes, der andere ritterschaftlicher Hintersasse ist.

[19]) Die Grafen ertrugen die Verringerung ihrer und das Anwachsen der Grundherrschaft des Bistums schwer Deshalb gestatteten sie sich öfters Übergriffe in das bischöfliche Gebiet (z. B. 1249, I, 619 in Gallentin. 1284 und 1292, III. 2166 in Drispeth), bis in einem großen Friedensvertrag 1284, III. 1766 eine Aussöhnung und Festsetzung der Grenze beider Grundherrschaften erfolgte.

Verteilung des Grundbesitzes im Amt Schwerin.

Vorbemerkung: Bei der Aufstellung dieser Tabelle und der zugehörigen Blätter 1—4 handelt es sich nur um die Dörfer der alten terra Schwerin. Alle später zum Amt hinzugekommenen Dörfer bleiben unberücksichtigt (außer Kleinen und Gallentin). Die Übergriffe des Amtes in die geistlichen Grundherrschaften seit Ende des 15. Jahrhunderts habe ich in dieser Tabelle nicht darstellen können; ich gebe hier nur den Zustand, wie er rechtlich sein sollte. Um überhaupt aber eine einigermaßen brauchbare und übersichtliche Tabelle herstellen zu können, mußte ich darauf verzichten, darzutun, aus welchen Ortschaften der Landesherr, also das Amt, noch Ablager, Münzpfennig, Dienste und Ostereier bezieht. Ich stelle die Übersicht auf nur nach den wichtigsten Rechten, Hochgericht und Bede. (Zu bemerken ist, daß alle Ritter von Ablager und Diensten ganz befreit werden.)

Bei der Ritterschaft habe ich nur gesagt, ob sie Anteil an einem Dorf hat oder ein Dorf ganz besitzt. In beiden Fällen kann gehören und gehört der Besitz tatsächlich öfters mehreren verschiedenen adeligen Familien (z. B. 1520 besitzen Rüting Anteil 2, Webelsfelde 3 ritterliche Familien). Daß ich dies Verhältnis nicht angezeigt und überhaupt die Namen der ritterlichen Familien nicht genannt habe, ist ein Mangel, der sich jetzt am Ende der Arbeit nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit wiedergutmachen ließe.

In der folgenden Zusammenstellung bleiben Tappenhagen (untergegangen 1476) und Fahrbinde (um 1600 zu Amt Neustadt gelegt) außer Ansatz, während Wendisch-Rambow und Hoppenrade in allen drei Vergleichsjahren mitzählen, obwohl sie 1655 schon zu Amt Mecklenburg gehören. Sämtliche Höfe, sowohl die alten vier fürstlichen: Banzkow, Boldela, Jamel, Ostorf, als auch alle ursprünglichen Herrensitze der Ritter und die Wirtschaftshöfe der geistlichen Orden (z. B. Ülitz) sind fortgelassen, ebenso die seit dem 16. Jahrhundert errichteten Meierhöfe und Schäfereien, weil sie doch nur auf der ehemaligen Dorffeldmark errichtet sind und die Dörfer deshalb zu einem Bild

der Verteilung des Grund und Bodens unter die einzelnen Klassen der Grundherren genügen. Auch die beiden Städte Schwerin und Hagenow sind in die Tabelle nicht mit aufgenommen. Je 2 Anteile sind für 1 Dorf gezählt, weil tatsächlich selten mehr als 2 Klassen der Grundherren Anteil an einem Dorf haben (Landesherr und Ritter, Landesherr und Geistlichkeit, Ritter und Geistlichkeit.) Warnitz und Gr.-Eichsen allein haben 1433 3 Klassen von Grundherren: Ritterschaft, Geistlichkeit und Landesherr, und Johanniter, Ritterschaft und Geistlichkeit. Um der gleichen Rechnung willen habe ich in diesen Dörfern 1433 bei der Zusammenfassung nur je 2 Anteile gezählt. II, III, IV auf S. 178 bedeutet: die Grundherren haben das Recht, wie es auf Blatt 2, 3, 4 verzeichnet steht.

Domanial sind:

1433.

Banzkow
Mühlen-Eichsen [1])
Goldenstedt
Görries [2])
Kirch-Jesar
Krebsförden [3])
Mirow [4])
Ostorf
Pampow
Rastow
Tappenhagen [5])
Gr.-Welzin
Meteln
Rüting } Anteil
Gr.-Trebbow } Anteil
Warnitz } Anteil
Plate } Anteil

1520.[6])

Banzkow
Mühlen-Eichsen [11])
Goldenstedt
Görries
Holthusen [7])
Kirch-Jesar
Krebsförden
Lehmkuhlen [7a])
Mirow
Mütz [8])
Ostorf
Pampow
Rastow
Rugensee [9])
Strahlendorf
Steinfeld [9])
Gr.-Welzin [12])
Meteln } Anteil
Rüting [10]) } Anteil
Gr.-Trebbow } Anteil
Warnitz [9]) } Anteil
Plate } Anteil
Zickhusen [26]) } Anteil

1655.

Banzkow
Goldenstedt
Görries
Holthusen
Kirch-Jesar
Krebsförden
Mirow
Mütz
Ostorf
Pampow
Rastow
Rugensee
Steinfeld
Hoort
Kraak
Moraas
Sülstorf
Consrade
Lübesse
Ülitz
Wittenförden

Drieberg

Lehmkuhlen

Kl.-Medewege [13])
Grevenhagen
Pingelshagen
Plate
Warnitz [23])

Bandenitz
Dalberg
Driespeth
Gallentin
Hundorf
Kleinen
Hilgendorf
Lankow
Lübstorf
Gr.-Medewege
Kirch-Stück
Wickendorf
Peccatel [14])
Stralendorf [15])
Sülte [16])
Wandrum [17])
Zickhusen [28])
[W.-Rambow [24])]
Wüstmark b. Pampow [18])
Hoppenrade [25])
Meteln [20])
Böken
Kothendorf [19]) } Anteil
Moisall [21]) } Anteil
Gr.-Trebbow [22]) } Anteil

[1]) Dorf und Mühle von 1389, 6. Februar — 1407 verpfändet, s. M. U.-B. Band 23 und Schlie II S. 495.

[2]) Aus G. werden 1397, 30. November (M. U.-B. XXIII) 8 ℳ lüb. der Schelfkirche zu Schwerin vermacht. Wie lange die es besessen, ist mir unbekannt.

[3]) 1413 von der Ritterschaft an die Herzogin Agnes verkauft. Darauf domanial geworden.

[4]) Der adelige Anteil kommt 1404 auch an das Amt.

[5]) Ein wendisches Fischerdorf, nach 1476 (s. Schloßregister) untergegangen. Wahrscheinlich in Schwerin mit hineinbezogen, da es an der Außenseite Schwerins bei der Marstallhalbinsel heute noch die Straße Tappenhagen gibt.

[6]) Ich spreche hier nur von dem Rechtszustand, wie er sein sollte, nicht wie er ist. Wenn also der Landesherr in einigen Dörfern die Grundherren schon zu Rentenempfängern heruntergedrückt hat und selber Grundherr ist, so bleibt dies hier unberücksichtigt. [7]) S. 19 N. 20. [7a]) S. 19 N. 19.

[8]) Muß zwischen 1497 und 1523 domanial geworden sein. Balck, Güter und Ämter S. 48 behauptet, es sei 1497 geschehen. Ein Zettel vom Jahre 1523 bei den A.-B. 1520 enthält was den Plessen [den früheren Besitzern] to Mutze gehoret.

[9]) Rugensee, Steinfeld ganz, Warnitz, ritterschaftl. Anteil 1516 an das Amt (s. Lehnsakten).

[10]) Fürstl. Anteil vor 1655 an Ritterschaft abgetreten (s. A.-B. 1655).

[11]) 1639 ritterschaftl. Balck, Güter und Ämter S. 32. [12]) 1642 ritterschaftl. A.-B. 1655.

[13]) 1655 an Ritterschaft veräußert, wird aber Ende des 17. Jahrhunderts wieder domanial. Balck, G. u. Ä. S. 48.

[14]) 1591 von der Ritterschaft erworben. Balck, G. u. Ä. S. 48.

[15]) 1520 von der Ritterschaft erworben, zu Amt Walsmühlen gelegt, vor 1655 zu Amt Schwerin.

[16]) Der Anteil des Domes im 16. Jahrhundert, der ritterschaftl. Anteil 1627 an das Amt. [17]) 1637 domanial.

[18]) 1617, 1627, 1645 alle adeligen Anteile an das Amt.

[19]) 1536, 1563, 1598 ritterschaftl. Anteile domanial, der Rest 1721. Balck, G. u. Ä. S. 46. K. erst zu Amt Walsmühlen gelegt, später zu Amt Schwerin.

[20]) Die adeligen Anteile 1490, 1569 und 1612 domanial. Balck, G. u. Ä. S. 48.

[21]) S. Anlage 5 N. 18.

[22]) Das Domanium erwirbt 1627 noch einen Anteil. 1696 geht der ganze fürstl. Besitz in Gr.-Trebbow an die Ritterschaft über.

[23]) Da W. 1655 ganz wüst war, wurde der vierte Teil der Feldmark von W. abgenommen und zu Kl.-Medewege gelegt.

[24]) 1571 vom Domkapitel eingetauscht. Schildt, M. Jb. 47 S. 208. Vor 1655 (A.-B.) zu Amt Mecklenburg gelegt.

[25]) Hoppenrade ist nach 1520 und vor 1655 fürstlich geworden und gehört 1585 zu Amt Schwerin (C.-R. 1585), 1655 zum Amt Mecklenburg, s. Lehnsakten.

[26]) In Zickhusen schon im 14. Jahrhundert ein adeliger Grundherr. 1433 wird hier nur Bede bezahlt, deshalb wohl noch ganz ritterschaftlich. 1520 hat das Amt einen Anteil. 1618 geht der adelige an das Domanium. Balck, Güter und Ämter S. 48.

Grundherrliche Dörfer

Grundherrschaft hat Hochgericht und Bede und jede andere Leistung erworben, so daß nur das Lehnsband diese Dörfer noch mit dem Amt Schwerin verbindet.

1433.

Besendorf
Bobitz
Cramonshagen
Dambeck
Gottmannsförde
Kothendorf [1])
Hoppenrade
Neumark
Peccatel [2])
Rugensee [3])
Schönfeld
Stralendorf [4])
Gr.-Stück
Steinfeld [8])
Kl.-Trebbow
Warsow
Wendorf
Alt-Zachun
Neu-Zachun
Zülow
} Ritterl. Grundherren.

Bandenitz
Drispeth
Gallentin
Hundorf
Kleinen
Klotece
Lankow
Lübstorf
Gr.-Medewege
Moisall [5])
W.-Rambow [6])
Wickendorf
} Grdh. sind Dom und Bischof.

Gr.-Eichsen [7]) Anteil
Kraak
Moraas
} Grdh. Johanniter.

Gr.-Eichsen [7])
Warnitz [8])
} Anteil ritterlicher Grundherren

1520.

Besendorf
Bobitz
Cramonshagen
Dambeck
Gottesgabe [8])
Gottmannsförde
Kothendorf [1])
Naudin [9])
Hoppenrade
Neumark
Peccatel [2])
Schönfeld
Gr.-Stück
Kl.-Trebbow
Warsow
Wendorf
Wendelstorf [10])
Alt-Zachun
Neu-Zachun
Zülow
} Ritterliche Grundherren.

Dazu die Dörfer von Bandenitz bis Warnitz des Vergleichsjahres 1433.

1655.

Besendorf
Bobitz
Gr.-Brütz [11])
Cramonshagen
Dambeck
Gr.-Eichsen [7])
M.-Eichsen [12])
Goddin [13])
Gottesgabe
Gottmannsförde
Naudin
Neumark
Schönfeld
Gr.-Stück
Kl.-Trebbow
Warsow
Gr.-Weltzin [14])
Kl.-Weltzin [15])
Wendorf
Wendelstorf
Alt-Zachun
Neu-Zachun
Zülow
Kothendorf [1])
Moisall [5])
} Anteil.

Sämtliche Grundherren gehören zur Ritterschaft.

1) S. Blatt 1 N. 19.

2) Dem Dom waren hier 1338 10 h zum ius vasallorum verliehen; wann er dies Recht verloren, steht nicht fest (vergl. Grundherrschaft des Domes, Anl. 5) Das Domanium erhält Peccatel 1591 vom Adel. Der Dom hat hier damals keine Grundherrschaft mehr. Auch im 15. Jahrhundert kann er dort kein ius vasallorum mehr besessen haben, dann hätten wir in den Schloßregistern und A.-B. darüber genau wie über die andern Dombesitzungen Kunde. Also müssen wir annehmen, daß Peccatel schon 1433 ritterschaftlich war.

3) 1516 domanial s. Blatt 1 N. 9.

4) 1520 domanial s. Blatt 1 N. 15.

5) S. Anlage 5 N. 18.

6) S. Blatt 1 N. 24.

7) Der adelige Anteil 1508 an die Johanniter, s. M. J.-B. I, Anhang. Gr.-Eichsen wurde dann säkularisiert und kam um 1600 wieder an die Ritterschaft.

8) Zahlt ursprünglich noch Bede an das Amt, die nach 1454 fortfällt. S. Schloßregister.

9) Zahlt Bede, die nach 1433 fortfällt. S. Schloßregister.

10) Hier hat das Amt im 15. Jahrhundert noch Bede, Ablager und Hochgericht. Bede fällt nach 1433 fort, s. Schloßregister. Ablager und Hochgericht geht 1518 an den Grundherrn über. S. Lehnsakten.

11) 1569 kommt das Hochgericht und die Bede an den Grundherrn, nur 2 Leute im Dorf zahlen die Bede an das Amt weiter. S. Lehnsakten.

12) 1639 ritterschaftlich. S. Blatt 1 N. 11.

13) Hatte nach der Säkularisation dasselbe Schicksal wie Gr.-Eichsen. S. N. 7.

14) 1642 ritterschaftlich. S. Blatt 1 N. 12.

15) 1627 ritterschaftlich. S. Lehnsakten.

Der Grundherr hat das niedere und hohe Gericht, das Amt die Bede.

1433

Ort	Grundherr
Kl.-Brütz, Gottesgabe[1], Grambow, Mütz[2], Naudin[3], Rosenhagen, Seefeld, Wüstmark b. Pampow	ritterliche Grundherren
Zippendorf	Stadt Schwerin
Goddin, Hoort, Sülstorf	Johanniter
Consrade, Lübesse, Ülitz, Wittenförden	Reinfeld
Dalberg	Dom zu Schwerin
Cramon, Meteln, Sülte, Wandrum	ritterschaftliche Anteile
Wandrum	Anteil d. Domes

Grundherr hat niederes Gericht und Bede, Amt hat Hochgericht.

Ort	Grundherr
Farbinde	Ritter
Lehmkulen[4]	Schloßkapelle Neustadt
Kl.-Welzin	Kloster Zarrentin

1520

Ort	Grundherr
Kl.-Brütz, Grambow, Rosenhagen, Seefeld, Wüstmark[7] b. Pampow	Ritter
Zippendorf	Stadt Schwerin
Goddin, Hoort, Sülstorf	Johanniter[8])
Consrade, Lübesse, Ülitz, Wittenförden	Reinfeld[8])
Dalberg	Dom
Cramon[9]), Meteln[10]), Sülte[11]), Wandrum[12])	Anteil, Ritter
Wandrum[12])	Anteil, Dom

Grundherr hat niederes Gericht und Bede, Amt Hochgericht.

Ort	Grundherr
Farbinde[5])	Ritter
Kl.-Welzin[6])	Kloster Zarrentin
Grevenhagen[13])	Dom zu Schwerin

1655

Ort	Grundherr
Kl.-Brütz, Cramon[9]), Grambow, Rosenhagen, Seefeld	Ritter
Zippendorf	Stadt Schwerin

1) S. Blatt 2 N. 8.
2) S. Blatt 1 N. 8.
3) S. Blatt 2 N. 9.
4) S. Blatt 1 N. 7a.
5) F. wird um 1600 zu Amt Neustadt gelegt, s. S. 3 N. 22.
6) S. Blatt 2 N. 15.
7) S. Blatt 1 N. 18.
8) S. oben S. 18 Geschichte dieser Grundherrschaften.
9) Der Dom hatte noch Anteil an Cramon. Dieser Anteil wird säcularisiert und vor 1655 an die Ritterschaft vertauscht. (S. A.-B. 1655).
10) S. Blatt 1 N. 20.
11) S. Blatt 1 N. 16.
12) Der Dom hat seinen Anteil, den er in W. besitzt (s. 1329, VIII 5036 u. A.-B. 1520), 1560 ganz verloren. Das Dorf ist damals ganz ritterschaftlich. s. A.-B. 1637 wird dann W. domanial, s. Lehnsakten u. A.-B. 1655.
13) Der Dom besitzt Gr. zum ius vasallor. 1469 erwirbt es auch die Bede. S. Schloßregister.

Der Grundherr besitzt das ius vasallorum: die Grundherrschaft samt dem niederen Gericht. Das Amt hat Bede und Hochgericht.

1433

Ort	Grundherr
Gr.-Brütz, Dalliendorf, Moltenow, Gr.-Rogahn, Schadendorf, Steinfort, Zickhusen [8]), Wendelstorf [2]), Wüstmark b. Eichsen	Grundherr Ritter.
Drieberg	Kloster St. Johann zu Lübeck
Greven-hagen [6]), Kl.-Medewege, Pingelshagen, Kirch-Stück	Dom [1]) zu Schwerin
Holthusen [8])	Kloster Zarrentin
Kl.-Rogahn	Anteil Ritter
Kl.-Rogahn	Anteil St. Marien zu Wismar
Böcken, Rüting, Gr.-Trebbow	Ritter Anteil
Böcken, Cramon, Warnitz, Sülte, Plate	Anteil Dom [1])
Gr.-Eichsen	Anteil Dom zu Ratzeburg

Grundherrschaft ohne niederes Gericht.
Webelsfelde Ritter

1520

Ort	Grundherr
Gr.-Brütz [4]), Dalliendorf, Moltenow, Gr.-Rogahn, Schadendorf, Steinfort, Wüstmark b. Eichsen	Ritter
Drieberg	Kloster St. Johann zu Lübeck
Pingelshagen, Kl.-Medewege, Kirch-Stück	Dom
Rüting [5]), Kl.-Rogahn, Gr.-Trebbow	Anteil Ritter
Kl.-Rogahn	Anteil St. Marien zu Wismar
Zickhusen [8]), Böcken	Anteil Ritter
Böcken, Cramon, Plate, Warnitz, Sülte	Anteil Dom
Gr.-Eichsen	Anteil Dom zu Ratzeburg

Grundherrschaft ohne niederes Gericht.
Webelsfelde Ritter

1655

Ort	Grundherr
Dalliendorf, Moltenow, Gr.-Rogahn, Rüting [5]), Schadendorf [7]), Steinfort, Wüstmark b. Eichsen	Ritter
Gr.-Trebbow, Böcken	Anteil Ritter
Kl.-Rogahn	Ritter, St. Marien zu Wismar je 1 Anteil

Grundherrschaft ohne niederes Gericht.
Webelsfelde Ritter

[1]) Über den genauen Stand der Besitzungen des Domes s. Anlage 5. Hier führe ich den Dom als Grdh. nur bei den Dörfern auf, wo er in meinem Material in dem Jahr unzweideutig als solcher erscheint.
[2]) S. Blatt 2 N. 10. [3]) S. Blatt 1 N. 7.
[4]) S. Blatt 2 N. 11.
[5]) S. Blatt 1 N. 10.
[6]) S. Blatt 3 N. 13.
[7]) Das Dorf ist nach 1655 untergegangen, die Feldmark zu Plüschow gelegt. Siehe S. 35.
[8]) S. Blatt 1 N. 26.

Zusammenfassung.

	Dörfer	domanial	grundherrlich		II	III	IV
1433	91	11 5 Anteile = 13[1])	69 18 A. = 78	weltl. 39 10 A. = 44	20 2 A. = 21	9[3]) 4 A. = 11	10[4]) 4 A. = 11
				geistl. 30 8 A. = 34	14 1 A. = 14[2])	10[3]) 1 A. = 10½	6 7 A. = 9½
				Summe	34 2 A. = 35	19 5 A. = 21½	16 11 A. = 20½
1520	91	17 6 A. = 20	62 18 A. = 71	weltl. 34 9 A. = 38½	20 = 20	6 4 A. = 8	8[4]) 5 A. = 10½
				geistl. 28 9 A. = 32½	14 1 A. = 14½	10[3]) 1 A. = 10½	4 7 A. = 7½
				Summe	34 1 A. = 34½	16 5 A. = 18½	12 12 A. = 18
1655	91	49 4 A. = 51	37 6 A. = 40	weltl. 37 5 A. = 39½	23 2 A. = 24	6 = 6	8[4]) 3 A. = 9½
				geistl. 1 A. = ½	—	—	1 A = ½
				Summe	23 2 A. = 24	6 = 6	8 4 A. = 10

[1]) Warnitz, Anteil, hier nicht mitgezählt, um nur 2 Anteile für Warnitz berechnen zu können.
[2]) Gr.-Eichsen, Anteil, hier nicht mitgezählt, um nur 2 Anteile für Gr.-Eichsen berechneu zu können.
[3]) Lehmkulen und Kl.-Welzien (Blatt 3) habe ich hierunter gebucht. Farbinde wird nicht mitgezählt. Siehe Vorbemerkung.
[4]) Hierunter ist Webelsfelde mit gerechnet, obwohl dort das niedere Gericht nicht dem Grundherrn, sondern dem Amte zusteht.

Anlage 7 zu S. 38 N. 148 ff., Landbede.

Aus dem 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts sind Landbeden überliefert: [1])

Jahr	Vogtei oder Land	Höhe	Nachweis
1439	Land Stargard die Mannen u. die Städte.	1 h — 2 m 1 Katen 1 m Die Städte eine Pauschalsumme	F. Boll II S. 420
1441	Güstrow, Laage, Teterow, Krakow	1 h — 1 m 1 Katen 4 ß	Schloßregister
	Gadebusch	1 h 1 m	
1448	„Nabede" 2 mal im Jahr [2])		Schloßregister.
1448	Boizenburg Wittenburg	1 h — 1 m	Schloßregister
1453	Gadebusch	1 h — 1 m	„
1462	Gadebusch	1 h—1 „rhinschen Gulden",	„
1463 1464 1466	Gadebusch	1 h — 1 m	„
1468 1469	Gadebusch, nur vom Domanium und den geistlichen Grundherrschaften gezahlt.	1 h — ½ m 1 h — 1 m	„ „
1470 1472 1473 1474	Gadebusch „Nabede"	1 h — 1 m	„
1475	Schwaan „Nabede"	1 h — 1 m	„
1479	Boizenburg „Landbede" Wittenburg	1 h — 1 m	„
1480 1481	ganz Mecklenburg		Hegel S. 108. F.A.Rudloff II S. 827
1485	Wittenburg „de guden manne allene"	1 h — 1 m	Schloßregister
1489	ganz Mecklenburg 13. Dezember		Hegel S. 110 und Urk. Nr. 7.
1495	Güstrow, Laage	1 h — 1 m	Schloßregister
1496	Teterow	„Landbede"	
1500 1501	Landbede zur Fräuleinsteuer		Hegel, Urk. 12, 13, 14
1506	„Landbede" [ganz Meckl.] 29. Dezember		Hegel S. 173
1508 b. 1513	3 mal je eine einfache Landbede	1 h — 1 m	F. A. Rudloff III S. 313.
1518	Schwaan „Landbede"	1 h — ½ m	Schloßregister.

1523	ganz Mecklenburg,	1 h — 1 m	Festst. Grd. Bl. 187
1523	Mecklenburg, Neukalen „Landbede“	1 h — 1 m	Witte S. 59, 70
1528	zu Weihnachten „Landbede“ über ganz Mecklenburg wegen der fürstl. Schulden. Nur von „de geistliken unde de adel“ bewill.	1 h — 1 m	C. E. 1529
1531	ganz Mecklenburg	1 h — 1 m	Hegel S. 190
1535	Ribnitz	1 h — 1/2 m	F. G. Beil. 13
1538	Mecklenburg	1 h — 1 m	Witte S. 59
1543 b. 1553	„in 9 Jahren 14 1/2 Landbeden gefordert und erhoben“		F. A. Rudloff III S. 313, 314
1543	Landbede	1 h — 1 m	
1544	Landbede	1 h — 1/2 m	
1546	erhoben Thome Apostoli (21. Dez.)	1 h — 1 m	
1549	„doppelte“ Freitag und Sonnabend vor Fabian (19., 20. Jan.)	1 h — 2 m	
1550	Donnerstag in Fastelabend (13. Febr.)		
1550	„doppelt“ Johannis in den Weihnachten (27. Dez.)		Feststehender Grund, Beil. 15
1551	Montag nach Weihnachten (27. Dez.)		
1552	Sonnabend nach trium regum (9. Jan.)		
1552	„doppelt“ andern Tages nach Michaelis (7.Okt.)		
1552	„doppelt“ vor Weihnachten		
1553	„doppelt“ Montag vor Lichtmeß (30. Jan.)		
1554	doppelte Landbede		F. A. Rudloff III S. 313, 314

[1]) Ich strebe hier keine Vollständigkeit an, sondern gebe nur, was mir bei meiner Arbeit unter die Hand kam.

[2]) Im Gegensatz zu der Nabede in der Vogtei Gadebusch steht die ebenfalls dort in den Jahren 1463—64, 1468—69 erhobene precaria als die ordentliche Bede.

Anlagen 8—14, zum Ablager.

Anlage 8—11.

Diese Anlagen sind den acta venatoria, Ablager, 16. Jahrhundert, entnommen. Sie dienen als Beispiel, wie lange das jährliche Ablager in den Klöstern dauerte, welch ein Wanderleben der Hof damals noch führte, mit welchem Troß gewöhnlich solche Reise vor sich ging, und wie die Jagden verteilt wurden, welche der Hof, welche die Ämter, die Häuser, abhalten sollten.

Anlage 8, zu S. 49.

Ablager so m. g. h. Herzog Albrecht alle Jahre zu beziehen hat.

6	Wochen	zu	Doberan in den Fasten
14	Tage	„	Doberan im Herbst
14	„	„	Dargun „ „
14	„	„	Dobbertin „ „
6	„	„	Eldena im Kloster und auf dem Wanzenberg.
8	Nächte	„	Rehna im Kloster
4	„	„	Zarrentin, als 2 Nächte im Kloster und 2 Nächte im Flecken
2	„		Ablager in der Schweinejagd zu Demen im Dorfe samt den Dörfern so dazu gehören [Dörfer des Klosters Dobbertin]
2	„	„	Krakow [Kraack]
2	„	„	Eichsen
2	„	„	Mirow
4	„	„	Wanzke im Kloster
4	„	„	Broda „ „
2	„	„	Jvenack „ „

In Neukloster des Jahres „ein Nacht oder zwei ungeferlich wann m. g. H. dahin kommt.“

Zum Tönnieshof [St. Antonius zu Tempzin] „ein Nacht oder zwei ungeferlich, wann m. g. H. dahin kommt.“

Anlage 9, zu S. 49.

Ordnung, wie man es mit dem Hoflager diesen Sommer a. 1558 zu halten.

Von Sternberg gen	Güstrow	4	Nacht
28. April	Bützow	1	„
29. „	Neukloster	1	„
6. Mai	Doberan	18	„
24. „	Bützow	14	„
6. Juni	Schwaan	2	„
8. „	Dargun	14	„
21. „	Malchin	1	„
22. „	Stavenhagen	3	„
25. „	Stargard	6	Woch.
7. Aug.	Brandenburg	1	Nacht
8. „	Friedland	2	„

Zu dem hat man darnach noch zu beziehen:

Waren	1 Nacht zusammen
Teterow Laage Krakow	2 Nacht v. beider Herren wegen.
Dobbertin	
Ülitz	
Zarrentin	
Eichsen	

10. Aug.	Woldegk	1 Nacht
11. „	Stargard	2 „
13. „	Nemerow	1 „
14. „	Feldberg	2 „
16. „	Wesenberg	6 „
22. „	Mirow	6 „
29. „	Roebel	1 „
30. „	Wredenhagen	4 „
2. Sept.	Plau	2 „
4. „	Parchim	1 „
5. „	Grabow	8 „
13. „	Hagenow	1 „
14. „	Boitzenburg	7 „
21. „	Walsmühlen	1 „
22. „	Grevesmühlen	4 „
26. „	Mecklenburg	4 „
30. „	Neukloster	14 „
14. Okt.	Bützow	

Diese „Ordnung" entspricht vollkommen den „schriftlichen Reisedispositionen", die wir im früheren Mittelalter für den Jahresaufenthalt der deutschen Könige anzunehmen haben; vgl. Breßlau, Jahrbücher Konrads II. II, 425 ff.

Anlage 10, zu S. 50 N. 271.

Futterzettel awff Herzog Heinrichs M. g. H. afflegger ahne abendts Bartholomei [24. August] 1534.

M. g. H.

32 Hingste 24 Sch. Hafer samt dem awf Haber.

Fulbert Prene

7 Pferde 4 1/2 Sch. Hafer.

Hieronimus Wangelin

4 Pferde 2 1/2 Sch. Hafer.

Achim Wangelin

4 Pferde 3 1/2 Sch. Hafer.
2 Jägerpferde 1 1/2 Sch. Hafer.

Ficke Pentzen

3 Pferde 2 Sch. 1 Viert Hafer
2 Jägerpferde 1 1/4 Sch. Hafer
4 Wagenpferde 4 Sch Hafer.

Fulbert Bwlo

1 Pferd 3 Viert Hafer
1 Wagenpferde 3 Sch. Hafer.

Summa in alles 63 Pferde.

Fazit des Hafers 2 Last minus 7 Viert.

Anlage 11, zu S. 55 N. 287.

Ongeuerliche Ordnung wie es mit der Jagt mocht gehalten werden.

		ungefähre Nächte Schweine	Rehe	Hasen-Ablager
Im Lentzen auf die Fasten	Beim Schweriner See	—	—	4
	Mecklenburg (Die Ablager werden sonst zu den Häusern genommen.)	—	—	4
	Grevesmühlen (Die Ablager werden sonst zu den Häusern genommen.)	—	—	8
	Neukloster	—	—	3
	Doberan ohn das Gehege	—	—	4
	Schwaan ohn das Gehege	—	—	9
Sommers Urban bis Bartholomäus [25. Mai bis 24. August]	Güstrow ohne das Gehege	—	—	16
	Bützow nescitur	—	—	—
	Gnoyen	—	—	5
	Dargnn nescitur	—	—	—
	Warin nescitur	—	—	—
	Rühn nescitur	—	—	—
	Sternberg	—	—	2
	Dobbertin	8	—	—
Herbst und Winters	Stavenhagen	9	—	—
	Plau	—	8	8
	Die 7 Dörfer	3½	3½	3½
	Grabow	3	8	3
	Gorlosen nescitur	—	—	—
	Eldena	—	—	3½
	Boitzenburg ohngewiß	—	—	9
	Walsmühlen	—	—	2½

Stargardsches Hoflager

Stargard	Schweine ablager	4½
Breitenfelde		2
Broda		4
Feldberg		4
Wesenberg		4

Anlage 12, zu S. 51 N. 273.

Pacht und Ablagerochse.

Einen Pachtochsen geben jährlich (A.-B. 1560): Banzkow, Plate, Mirow, Goldenstedt, Rastow, Kirch-Jesar, Krebsförden, Görries, Consrade (nur alle 2 Jahre), Gr.-Welzien, Wittenförden, Drieberg, Gr.-Eichsen, Holthusen, Kl.-Welzien, Lehmkulen, Grevenhagen, Pingelshagen, Böken (Anteil), Warnitz. 1505 (A.-B.) heißt dieser Ochse nicht Pachtochse, sondern ein „fetter Ochse". Der Name Pacht besagt 1560 über den rechtlichen Ursprung der betreffenden Abgabe nichts mehr (s. Bede, S. 31). Einen Ablagerochsen

geben Lübesse und Ülitz gemeinsam mit ihrem Grundherrn, Kraack, Hoort, Moraas, Sülstorf zusammen 2 Ochsen. Hagenow gibt keinen Ablagerochsen, sondern 2 Kühe zum Ablager.

Erst seit 1505 erfährt man etwas von der Abgabe des Ochsen. Der Pachtochse wird jährlich Michaelis an die Amtskasse gezahlt (s. A.-B. 1560 Banzkow), der Ablagerochse beim Ablager erhoben. Dennoch müssen Pacht- und Ablagerochse dieselbe Abgabe sein, und zwar ursprünglich zum Ablager gehören.

Dieser Ochse wird nur in den ablagerpflichtigen Dörfern gezahlt. Die gesamten ritterschaftlichen Dörfer und das städtische Kämmereidorf Zippendorf, die alle vom Ablager frei sind, sind auch von ihm frei. (Von den ablagerzahlenden Dörfern geben den Ochsen auch nicht die des Bistums Schwerin und die des Domes, die mit dem Recht von Rampe und Hundorf bewidmet sind.) Wenn der Ochse Pacht wäre, müßten auch die grundherrlichen Hintersassen ihn an ihre Grundherren zahlen. Das ist aber nirgends der Fall. Mithin gehört der Ochse ursprünglich zum Ablager, ist aber schon um 1500 zur dauernden Einnahme des Amtes selber geworden. Die Dörfer, die einen Ablagerochsen geben (außer Hagenow), geben diesen ihren Grundherren zu Hülfe (s. Anlage 13). Damit ist klargestellt, aus welchem Grunde in diesen Ortschaften der Ochse zum Ablager weitergezahlt wurde.

Innerhalb eines ablagerpflichtigen Dorfes kommen [dies bestätigt die Richtigkeit der Gleichsetzung] beide, Ablager und Pachtochsen, zusammen nicht vor. Nur Goldenstedt, Rastow, Mirow zahlen jedes Jahr einen Pachtochsen an das Amt und geben außerdem alle drei zusammen jährlich noch einen Ablagerochsen in die Lewitz. Der Grund liegt auch hier klar. In der Lewitz sind jährlich die großen Schweinejagden und die drei Dörfer — beachte ihre geographische Lage! — müssen zu diesen Jagden das Ablager geben, bei dem für die Masse der Jäger und des Trosses ein Ochse durchaus nötig war.

Die im 16. Jahrhundert erworbenen ehemals ritterschaftlichen Orte geben diese Abgabe nicht, obwohl das Ablager bei ihnen eingeführt ist, z. B. Müß, Rugensee, Steinfeld.

Den Ochsen gibt das ganze Dorf gemeinsam. Um 1600 wird er in Geld umgerechnet und Einzellast, kann entweder in Geld oder in natura gegeben werden.

Gewöhnlich gibt jedes Dorf einen Ochsen. Sind die Dörfer zu klein, so geben zwei Dörfer einen zusammen, z. B. Grevenhagen mit Pingelshagen, Lübesse mit Ülitz, oder nur alle zwei Jahre einen, z. B. Consrade.

Anlage 13, zu S. 51.

Ablager in den Reinfelder und Johanniter-Besitzungen.

Das Amt Schwerin erhebt noch für den Herzog Ablager aus Klöstern, die nicht in der terra Schwerin liegen, z. B. aus Eldena, Dobbertin. Hierauf gehe ich nicht näher ein, wohl aber noch ganz kurz auf die Leistungen der Reinfelder und Johanniter Besitzungen in unserm Amt.

Consrade und Wittenförden geben ihr Ablager wie andere zahlungspflichtige Ortschaften. In Ülitz aber liegt der Reinfelder Meierhof. Mit der Säkularisation verschwindet er, und das zu ihm gehörige Land wird

unter Lübesse und Ülitz aufgeteilt (A.-B. 1655). Der Mönchshof selbst gibt nun für sich allein ein Ablager zur Schweinejagd in die Lewitz (Akten venatoria 1547 und A.-B. 1560). Zur selben Jagd geben auch Lübesse und Ülitz ihr Ablager in die Lewitz. Alle drei aber, die beiden Dörfer und der Mönchshof, geben dazu gemeinsam einen Ablager- oder Lewitzochsen. Außerdem aber entrichten Lübesse und Ülitz noch jedes ein besonderes Rehablager. Es geben nach den Akten venatoria 1547:

Mönchshof	Lübesse	Ülitz
zur Schweinejagd	zur Schweinejagd	zur Schweinejagd
2 Tonnen Bier	5½ Stiege Brot	5½ Stiege Brot
2 Dr. Hafer	1 Tonne Bier	11 Sch. Hafer
1 Schaf	11 Sch. Hafer	1 Tonne Bier
3 Pfd. Butter	5 Hühner	½ Schaf
10 Hühner	½ Schaf	½ Gans
1 Gans	½ Gans	1½ Pfd. Butter
1 ß f. Weißbrot	1½ Pfd. Butter	5½ Hühner
1 Kanne Essig	1 ß Tappelgeld	1 ß Tappelgeld
½ Faß Salz	—	—
½ Pfd. Licht	Zur Rehjagd	Zur Rehjagd
1 Kiepe Zipollen	18 Brote	2 Stiege Brote
2 ß Tappelgeld (dem Schenken)	6 Kannen Bier	6½ Kannen Bier
2 ß Fodergeld (dem Marschall)	½ Sch. Hafer.	1 ß Tappelgeld
2 ß Kakelgeld (dem Koch)		

Nach 1550 wurde das Ablager in Geld umgerechnet. Mit dem Ende des Mönchshofes endete auch dessen Ablager. Nur das Geld für den Ochsen wurde auf Lübesse und Ülitz gelegt.

1655 ist Ablagergeld, Ochsengeld, Münzpfennig und Wiesengeldpacht für Nutzung der fürstlichen Lewitzwiesen — s. A.-B. 1560, 1628, 1655 — miteinander verschmolzen und ohne Rücksicht auf den Besitz des einzelnen gleichmäßig so verteilt: in Lübesse jeder Hufner 1 f 10 ß, 2 Käter je 16 ß, 1 Käter 11 ß 10 ₰; in Ülitz jeder Hufner 1 f 10 ß 11 ₰, die Käter: 12 ß 4 ₰, 14 ß 8 ₰, 19 ß 4 ₰, der Büdner 2 ß 8 ₰.

Die Johanniter: Die Priorei Eichsen gibt 2 Nächte Ablager (M. Jbb. I Beilage, Beschwerde der Johanniter). Dazu gibt Goddin jährlich 30 Brote (1547 acta venatoria). Der Komtur zu Kraack entrichtet beiden Herzögen je 1 Nacht Ablager und beiden zusammen: 2 Ochsen, 24 Hammel, 8 Speckseiten, 24 Tonnen Bier, Essig, Zipollen, Weißbrot, Gewürz, Licht und Salz nach Notdurft (A.-B. 1520). Mit dem Eingehen der Komturei hört diese Abgabe auf.

Die Komtureidörfer zahlen den Ablagerochsen dem Komtur zur Hilfe und geben außerdem:

	Sülstorf 1560	Hoort 1560	Kraack 1560	Moraas 1560
Roggen zum Brot	3 Sch.	3 Sch.	3 Sch.	3 Sch.
Hafer	5 Dr. 6 Sch.	7½ Dr.	5½ Dr.	5 Dr. 6 Sch.
Hühner	28	38	28	26
Butter	27 Pfd.	38 Pfd.	28 Pfd.	26 Pfd.
Eier	64	95	78	66

1655 sind diese Lasten im großen und ganzen verhältnismäßig, d. h. der Größe des Besitzes entsprechend, verteilt. Der Roggen ist bis auf 1 oder 1½ Sch. erniedrigt. Die Büdner zahlen nichts. Der Ablagerhafer ist zu dem Bedehafer hinzugelegt. 1628 wird in Hoort, Kraack, Moraas 1 ß Pfeffergeld gezahlt. Sülstorf gibt statt dessen 2⅜ Sch. Roggen. 1655 hat das Pfeffergeld spurlos aufgehört, aber der Roggen in Sülstorf ist geblieben.

Anlage 14, zu S. 47 N. 257.

Das Ablager bei Greverus.

Die Geschichte des Ablagerrechtes in Mecklenburg hat Greverus in einem besonderen Teil seiner Rostocker Dissertation (1906) „Zur Geschichte des mecklenburgischen Jagdrechtes" darzustellen versucht. Leider ist der Teil über das Ablager unzulänglich und unbefriedigend. Um ganz kurz eine Reihe von Fehlern aufzuzeigen, die durch meine Ausführungen richtiggestellt werden, so ist falsch, daß das Ablager in Mecklenburg zunächst lediglich in den Klöstern geübt sei. (S. 95. Er zitiert Lehmann S. 96, der spricht von französischen Verhältnissen.) Die Vermutung, ob das Ablager in Mecklenburg eine freiwillige oder pflichtmäßige Abgabe sei, ist müßig. Die M. U.-B. lehren, daß es eine Pflicht ist, und daß auch Kloster Doberan nicht das zeitlich erste Ablager gab (S. 95).

Es geht vor allem nicht an, einen Brief des Abtes von Doberan aus dem 16. Jahrhundert als Hauptquelle zugrunde zu legen und gemäß seiner Auffassung[1]) die Entwicklung des Ablagers in Mecklenburg darzustellen (S. 96, 97, 99).

Unrichtig ist es, daß Ablager allein zu Hasen- und Schweinejagden gegeben wird (S. 100). Beden und Steuern (S. 95) gab es in Mecklenburg

[1]) Die in manchen Punkten richtige Anschauung des Abtes ist nach dem Inhalt des Briefes kurz die (Greverus S. 98): Die Fürsten wären anfangs mit kleinem Gefolge ins Kloster gekommen, um daselbst dem Gottesdienst beizuwohnen. Darnach wären sie zu den Herbstjagden auf des Klosters Güter gekommen, hätten im Kloster übernächtigt und 1 drögen Schinken, ¼ Tonne Bier, etzl. Brote und 5½ Sch. Hafer erhalten. Als das nicht ausreichte, hätten die Bauern etzliche Tonnen Bier zugegeben und Speisen dargeboten. Nachdem die Fürsten des Nachts nicht mehr auf den Dörfern nächtigen wollten, lieferten die Bauern 2 Tonnen Bier, ½ Last Hafers, 1 Ochsen von 4 oder 5 Mark sundisch und etzliche Schafe auf das Amt. Als dann die Fürsten verhindert waren, die Jagd in Person zu verrichten, hätten die Bauern die fürstlichen Jäger und die Hunde traktieren müssen.

entgegen der Meinung von Greverus gerade so früh wie das Ablager. Daß andererseits das Ablager (S. 106) durch das Aufkommen anderer, fester Steuern [welcher?] und Beden mehr und mehr in Vergessenheit geriet, ist falsch.

Der Grundfehler der Greverusschen Arbeit ist, daß sie das Ablager in Mecklenburg in ziemlich äußerlicher Weise allein auf die nur gelegentliche Notizen bringende Literatur stützt und es verschmäht, tiefer dringende Aktenstudien zu machen. Daher kommt es denn, daß Greverus zur Darstellung des Umfanges des Ablagers im 16. Jahrhundert (S. 187 ff.) die M. Jbb. nachschlägt und hier Nachrichten über Amt Wittenburg ausschreibt, während in den Akten venatoria, die durchzusehen bei dem Thema seiner Arbeit auf der Hand lag — von der Forderung, auch die Amtsbücher zu prüfen, ganz abgesehen —, die ausführlichsten Ablagerregister von fast sämtlichen Ämtern Mecklenburgs aus dem 16. Jahrhundert vorhanden sind, die so ein vortreffliches Gesamtbild der Last des Ablagers gebracht hätten.

Anlage 15, zur Pacht S. 63.

Die Darstellung der Steuerverhältnisse von Hoort und Böken erfolgt nach dem A.-B. 1655. Hoort hat früher den Johannitern gehört. Die Spalte „Kompthur zu Kraack" gibt an, welche Abgaben der Grundherr, also der Johanniterkomtur zu Kraack erhalten hat. Die Spalte „Amt" bezeichnet, welche Leistungen der Landesherr erhalten hat, nämlich Bede, Bedehafer, Münzpfennig und Ablager. Das Ablager ist abgelöst und dem einzelnen als Buttergeld, Ablagerroggen, -hühner und -eier zugeschrieben. Der Anteil des einzelnen am gemeinsam zu entrichtendenden Ablagerochsen fehlt.

Böken gehört dem Amt und denen von Raben. Auch die Kirche zu Cramon hat einen Käter. Im 16. Jahrhundert, s. A.-B. 1560, erhielt das Domkapitel zu Schwerin aus dem Dorf eine Rente von 17 f 8 ß und der Dom selbst eine Rente von 20 ß. Das Domkapitel ist eingegangen und dafür die angezeigte Rente der Domstruktur zu Schwerin überwiesen. Die Kirche zu Zickhusen, zu Trebbow und die Raben auf Stück empfangen in den bezeichneten Hufen Renten.

Hoort 1655

	Kompthur zu Kraack	Amt
1. 1—2 h Schulze 1 h frei.	13 ß 4 ₰ Pacht 1 Zehntlamm, wenn Schafe vorhanden 1 Rauchhuhn	10 ß 8 ₰ Kbede 2 ₰ Münzpf. 4 ß Buttergeld den 3. Teil von 1/4 sch. Ablagerroggen 2 Ablagerhühner 5 Ablagereier 7 sch. Bedehafer
2. 1—1 h	= 1	= 1 statt Kbede 8 ß Landreitergeld
3. 1—1 h (Krüger)	= 1	= 1 statt Kbede 8 ß 2 ₰ Landreitergeld u. 1 f Kruggeld
4. 1—1 h	= 1	= 1
5. 1—1 h	= 1	= 2

6. 1—1 h	= 1	= 2
7. 1—1 h	= 1	= 2
8. 1—1 h	= 1	= 1 aber nur 8 ß Kbede
9. 1—1 h	= 1	= 2
10. 1—1 h	= 1	= 2
11. 1—1 h	= 1	= 1
12. 1—1 h	= 1	= 2
13. 1—1 h	= 1	= 2
14. 1—1 h	= 1	= 2
15. 1—1 h	= 1	= 2
16. 1—1 h	= 1	= 1
17. 1—1 h	= 1	= 1
18. 1—1 h	= 1	= 2
19. 1—1 h	= 1	= 1

Böken 1655.

	Amt	Struktur zu Schwerin	Kirche zu Zickhusen	Raben zu Stück
1. 1—2 h Schulze	2 f 16 ß Kbede 3 f statt Hafer 19 ß zu Münzpfennig, Salzfuhrgeld, Hasenablager 1 Dr. Hafer 1 Rauchhuhn 10 Ostereier	2 f 16 ß		
2. 1—2 h	1 f 2 Kbede 3 f für Hafer 1 f 6 ß für Münzpfennig usw. 1 Dr. Hafer 1 Schneidelschwein 1 Rauchhuhn 10 Ostereier	2 f 16 ß	1 f 8 ß	
3. 1—2 h	1 f 8 ß Kbede 1 f 6 ß für Münzpfennig usw. 1 Schwein 1 Rauchhuhn 10 Eier	2 f 16 ß		4 f 3 sch. Hafer
4. 1—2½ h	2 f Kbede 1 f 6 ß für Münzpfennig usw. 1 Dr. Hafer 1 Schwein 1 Rauchhuhn 10 Eier	2 f 16 ß		3 f 4 ß 3 sch. Hafer

5. 1—2 h	1 f 8 ß Kbede		[fehlen weitere Angaben, weil]	„Rabens“ Untertan
6. 1—2 h	2 f 16 ß Kbede			„
7. 1—2 h	3 f Kbede			„
8. 1—2½ h	3 f 22 ß Kbede 1 f 6 ß für Münzpfennig usw. 1 Dr. Hafer 1 Schwein 1 Rauchhuhn 10 Eier	f 20 ß	Kirche zu Trebbow 1 f 16 ß	
9. 1—1 h				Rabens Untertan
10. 1 Käter ¼ h	10 ß für Münzpfennig usw. 1 Dr. 9 sch. Hafer 1 Rauchhuhn 10 Pachthühner			
11. 1—1 h	1 f 16 ß Kbede			Rabens Untertan
12. 1—2 h	3 f Kbede 3 f für Hafer 1 f 6 ß für Münzpfennig usw. 1 Dr. Hafer 1 Schwein 1 Rauchhuhn 10 Eier			
13. 1—2 h (Krüger)	1 f 8 ß Kbede 1 f für Münzpfennig usw. 1 f Kruggeld 1 Dr. Hafer 1 Schwein 1 Rauchhuhn 10 Eier	4 f 16 ß		
14. 1 Käter gehört der Kirche zu Cramon	gibt der Kirche zu Cramon			
15. 1—1 h	1 f 8 ß Kbede			Rabens Untertan

Anlage 16, zum Dienst S. 77 N. 56.

Die Salzfuhre.

Einige Dörfer im Amt Schwerin hatten die Verpflichtung, jedes Jahr ein Fuder Roggen nach Lüneburg zur Saline zu fahren und dafür ein Fuder Salz zu holen. (Jedes Dorf für sich ein Fuder. Bei den kleineren spannen 2 Dörfer zusammen.) Wie alt diese Einrichtung ist, weiß ich nicht. Nachrichten hierüber fand ich erst in den Amtsbüchern 1505 und 1520.

Nach 1560 ist diese Leistung durch Geld abgelöst und zu den Abgaben der Dörfer und des Einzelnen hinzugezählt. (Vergl. Ablager S. 53.)

Es tun die Salzfuhre und geben dafür:

	1628
Banzkow	5 f 8 ß
Böken (Anteil)	4 f
Drieberg	4 f
Goldenstedt mit Mirow zusammen	4 f, jedes Dorf 2 f
Lübesse mit Ülitz	zusammen 4 f, jedes Dorf 2 f
Grevenhagen mit Pingelshagen	Grevenhagen gibt allein 2 f 16 ß
K.-Jesar	4 f 16 ß
Rastow	4 f
Gr.-Welzin	4 f
Kl.-Welzin	Da es 1627 an die Halberstädt's kommt, fällt das Salzfuhrgeld fort.

Es ist hier nicht der Ort, weiter auf die Bedeutung des Salzhandels in Lüneburg und dessen Wirkung auf die Politik Lübecks und Mecklenburgs einzugehen. Nachrichten hierüber bringen das M. U.-B., Reg.: Salz, und die acta salinaria des Archivs und die M. J.-B. Ein gutes Bild von dem Salzhandel und seiner wirtschaftlichen und politischen Bedeutung bringt Hermann Heineken „Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck". Berlin 1908. Emil Ebering. Für Mecklenburg vergl. den Vortrag von Stuhr vom 23. März 1909. (Mecklb. Zeitung vom 24. März.)

Anlage 17, zur Verwaltung S. 101.

Auszug des Geldregisters von Trinitatis 1602 bis Trinitatis 1603.

f	ß	
		Vom vorigen Jahr übernommen nichts, sondern die Ausgabe hat die Einnahme um 374 f 23 ß $2^1/_2$ ₰ übertroffen, die von der diesjährigen Einnahme abgezogen werden müssen [übermäßige Geldforderungen des Rentmeisters Andreas Meier].
796	13 ß 4 ₰	stehende Geldpacht [von den Untertanen].
60	4	„ „ aus der Komturei Kraack.
10	12	Hebung aus Hagenow, die früher der Inhaber des dortigen Burglehns gehabt hat [s. S. 23].
11	12	frühere Hebung des Domküsters.
28	1	Aus dem Anteil in Meteln, den früher die Halberstadts gehabt haben.

f	ß	
384	3	Königsbede.
2		frühere geistliche Hebung.
2	3 ß 5 ₰	Münzpfennig.
100		Orbör.
115		für verkaufte Pacht und Ablagerochsen.
10		für verkauften Ochsenstier.
32		Maikuhgeld [von der Jabelheide [1])].
220		für Schneidelschweine.
16	16	Dienstgeld.
42		Salzfuhrgeld.
21	15	Herbstablagergeld von den 7 Dörfern.[1])
19	15	Ablager vom Wanzenberg.[1]) [2])
105	7	„ von Kloster Dobbertin.[1])
41	8	„ „ Hagenow.
10	2	„ aus der Komturei Kraack.
26	21 ß 6½ ₰	Ablagergeld vom [Kloster] Amt Dobbertin.[1])
27	16	„ „ Wanzenberg.[1]) [2])
116	15	Hirschablagergeld von den Bauern auf der Jabelheide.[1])
188	11 ß 9 ₰	Von den Bauern im Amt Schwerin. Hasen- und Rehablager.
148	9 ß 6 ₰	Schweineablagergeld aus dem Amt Schwerin.
47		Krugulden.
28		Biergeld.
54	10 ß 10 ₰	Landreitergeld.
33	1 ß 6 ₰	Heidreitergeld [= Landreitergeld].
	12	von einem Teich zu Krebsförden.
31		von der Walkmühle.
9		für Hafer, den die Bauern zu Böken geben.[3])
504	23	Pacht vom Schweriner See.
2		Stedegeld [Standgeld auf dem Jahrmarkt] zu Kraack.
2	11 ß 9 ₰	„ zu Picher.
3	13 ß 3 ₰	Zoll zu Altena.
39	23	„ „ Hagenow.
3	5 ß 6 ₰	„ „ Pampow.
9	15 ß 6 ₰	„ auf der Fähre.
24	11	„ zu Garlitz.
47	15	„ „ Schwerin.
6	12 ß 9 ₰	„ „ Banzkow.
2	1 ß 6 ₰	„ „ Plate.
9	3	„ „ Meteln.
69		Brüche.
3900		Pacht von den „außgethanenen Bauhöfen".
1028	12	für verkauftes Holz.
27	8	für verkaufte Kohlen.
1010	15	Mastgeld.

[1]) Liegt nicht in der terra Schwerin, deshalb nicht mitbehandelt.

[2]) 2 verschiedene Ablager. Die Dörfer auf dem Wanzenberg gehören zu Kloster Eldena.

[3]) Über den Ursprung dieser Leistung s. S. 157 N. 14.

f	ß	
36		für verkauften Weizen.
1315	9 ß 6 ₰	„ „ Roggen.
132		„ „ Gerste.
71	18	„ „ Malz.
15		„ „ Hopfen.
399	12	„ „ Hafer.
28	20	„ „ Bohnen.
43	13	„ „ Mastschweine.
60	20	Schäferpacht.
3	22 ß 6 ₰	für verkaufte Gänse.
6	22	„ „ Hühner.
6	16	„ die verheuerten Herrenhäuser [Kavalierhäuser in Schwerin].
5		Weidegeld [für Amtswiesen].
28		für verkaufte Ochsen- und Kuhhäute.
12	14	„ „ Hammel-, Schaf- und Lammfelle.
7	18	„ „ Felle der im Mutterleib gestorbenen Tiere.
123	4	„ „ Fische.
24		„ „ Speck.
4	20 ß 9 ₰	„ „ Eier.
2	12	„ „ Aal.
117	3 ß 6 ₰	„ „ Wolle.
51	8 ß 3 ₰	„ „ Mauersteine.
65	6 ₰	„ „ Dachsteine.
	16 ß 10½	„ „ Aalstrack [Fußbodenfliesen].
33	16	„ „ Gartengewächse.
3		Auf- und Ablaßgeld.
4		für verkauftes Rohr.
37	23	Insgemein.

Summa aller Einnahmen des Jahres
12 072 f 1 ß 5 ₰.

Ausgabe.

f	ß	
374	23 ß 1½ ₰	[s. Einleitung dieses Geldregisters.]
24	18	An die Fürstin Witwe zu Lübz bezahlt, hatte sie vom Rat zu Schwerin zu fordern, das Amt gab ihr das Geld, der Rat aber weigerte sich, die Summe überhaupt zu zahlen.
119	1	Restanten der stehenden Pächte.
1	20	„ „ Pacht aus Komt. Kraack.
3	16	„ aus „ von Hagenow.
6	16	
10		
6	6	
	4 ß 3 ₰	
15	2	[Restanten einzelner Einnahmeposten, die bis zum Landreitergeld, 54 f 10 ß 10 ₰, aufgeführt sind.]
	8	
2	19 ß 2 ₰	
12	6	
1	12	
	14	

f	ß	
9	7	
9	23	
19	3	
26	12 ß 9 ₰	[Restanten einzelner Einnahmeposten, die bis zum Landreitergeld, 54 f 10 ß 10 ₰, aufgeführt sind.]
8	12	
1	7 ß 9 ₰	
4	4	
1	19	
68	20	auf Haus Gadebusch.
110		Zinsen.
2323		an die Kammer abgeliefert.
3900		Pachtgeld der Meierhöfe an die Kammer abgeliefert.
166	— 6 ₰	auf Befehl [der Zentralverwaltung] ausgegeben.
763	8	den Amtleuten, Haus- und Amtsbedienten zur Besoldung.
248	8	„denen so Bestallung und Deputat haben".
30		den Dienstboten auf den Bauhöfen zur Besoldung.
752	23	den Amtleuten, Haus- und Amtsdienern zu Kostgeld [Ablösung der freien Verpflegung in der Amtshaushaltung].
37	21	den Ostorfern und Zippendorfern [statt der freien Verpflegung, wenn sie auf der Burg arbeiten] und armen Weibern [die früher in der Amtshaushaltung mitgespeist worden waren].
67	3	den Amtleuten, Haus- und Amtsbedienten zu Kleidung.
14	20	zu Stiefeln und Schuhen für die Amtsbedienten.
4		den Amtsdienern zu Hufschlag.
24	18	„ „ „ Holzgeld.
6	8	den Dienstboten auf den Bauhöfen zu Schwerin.
1	13	„ „ auf Hof Ostorf.
16	6	den Müllern.
106	22	dem Ziegelmeister.
17	7	für eingekauftes Weizenbrot.
132		„ „ Malz.
74	— 3 ₰	„ „ Hopfen.
74	18	„ „ Bier.
3	6	„ „ Krebse.
6	— 6 ₰	den Dreschern zu Lohn.
4	4	für Buchweizen.
130	1	für eingekaufte Hammel und Schafe.
7	20	„ „ grünes Fleisch.
75	22	„ „ Hering.
30	23 ß 6 ₰	„ „ Rotschar.
16	4	„ „ Schollen.
	1 ß 3 ₰	„ „ Sprotten.
4	11	„ „ Wachs.
109	4 ß 6 ₰	„ „ Talg.
15	23	„ „ Schaf-, Kuh- und anderen Süßmilchkäse.
350	1	„ „ Butter.
24	23	„ „ drögen und Pökellachs.
8	8	„ „ gesalzenen Dorsch.

f	ß	
4	7 ß 9 ₰	für eingekaufte Kuchen.
20	8	〃 〃 Lüneburger Salz.
16	11 ß 9 ₰	〃 〃 Schiff- und Wagenteer.
35	18	〃 〃 Salpeter.
4	2	〃 〃 Hanf.
3	3	〃 〃 Werg zu den Schiffen.
49	20	〃 〃 Bretter und Balken.
4		〃 〃 Windmühlenschleete.
16	6	〃 〃 Kalk.
15		〃 〃 frische Fische und Krebse.
24	3 ß 6 ₰	〃 grüne Seefische und Krabben.
5	4	der Hauptmann in fürstl. Geschäften verzehrt.
9	6 ß 6 ₰	die Haus- und Amtsdiener in fürstl. Geschäften verzehrt.
88	1 ß 9 ₰	so in den Herbergen verzehrt [die Wagen bei der Abfuhr des Korns].
60	4	dem Kleinschmied für allerlei Arbeit.
171	8 ß 4 ₰	〃 Grobschmied 〃 〃 〃
9	4 ß 3 ₰	dem Grobschmied für Hufschlag.
5	6	〃 Schmied zu Banzkow.
10	7 ß 6 ₰	〃 〃 〃 Lübtheen.
8	17	〃 〃 〃 Picher.
2	12 ß 6 ₰	〃 〃 〃 Mühleneichsen.
	12	〃 〃 〃 Wittenförden.
2	16	〃 〃 〃 Steinfeld.
	18	für allerlei Hausgerät auf das fürstl. Haus zu Schwerin.
32	3 ß 8 ₰	dem Reifer.
50	9 ß 6 ₰	〃 „Schnitker".
67	6 ß 6 ₰	den Sägern.
24	18	〃 Zimmerleuten.
68	11	〃 Maurern.
12	12	〃 〃 auf den Bauhöfen.
36	7 ß 9 ₰	dem Töpfer.
50	4	〃 Glaser.
13	8	〃 Kannengießer.
25	16	den Gerbern
13	5 ß 2 ₰	dem Leineweber.
4	3	den Steinbrüggern.
14	14	〃 Dachdeckern.
16	10 ß 6 ₰	〃 Wagen- und Rademachern.
13		〃 Knechten und Pfändern.
8		dem Lübschen und Wismarschen Diener [s. S. 205].
149	8	} für Garn zu den Waden.
3		
73	18	für Mühlensteine.
20	18	für Trinkgläser.
5	4	〃 eingekauften Gartensamen.
15	20	〃 Papier, Blackpulver und Siegelwachs.
1	12	〃 materiä zum kranken Vieh.
2	18 ß 3 ₰	〃 Leim und Kienrauch zu den Gemächern.

f	ß	
71	16	Renten an die Ökonomie zu Schwerin.
1	8	„ „ „ Kirche zu Hagenow.
3	8	„ „ St. Nikolai zu Schwerin.
2	14	„ „ E. E. Rat „ „
17	2	„ „ den Domkapitularien.
6		für den Zeiger [der Uhr] zu stellen.
5	16	den armen Leuten zum Seelbade.
44		denselben zur Kleidung.
12		für Urteil von den Universitäten zu holen.
10		den Vorsprachern [advocaten].
3	12	dem Scharfrichter.
41	12	Botenlohn.
720	8 ß 7 ₰	Gemeine Ausgabe.

Summa der Ausgabe 12 607 f 7 ß 9½ ₰.

Die Ausgabe übertrifft die Einnahme um
535 f 6 ß 4½ ₰.

Auszug aus dem Kornregister.

Hafer Einnahme

608	Dr.	2²/₄ ⅛ sch.	an ausstehenden Schulden übernommen
609	„	4⅛ sch.	in Vorrat geblieben
406	„	8¾ „	Pachthafer
118	„	4 sch.	Ablagerhafer
14	„	2 „	Amtmannsgenießhafer
		6 „	Landreiterhafer
2	„	3 „	für Leseholz aus dem Buchholz [1])
		6 „	vom Schulzen zu Müß
20	„	6 „	aus der Scheune [des Meierhofes] zu Kraak
1	„	11 „	Zehnthafer vom Zehntland [früherer Johanniterhof] zu Kraak
11	„	1 „	von den wüsten Hufen [die eventuell das Amt mit Hafer besäte.]

Summa 1185 Dr. 3¾ und ⅛ sch.

Ausgabe

44	Dr.	2¾ sch.	[Restanten der Pachthaferabgaben der Untertanen]
6	„		
		4 „	
1	„	¾ „	
13	„	3 „	bei Hof Kraak gesät [in Eigenwirtschaft des Amtes]
2	„		auf die wüsten Hufen gesät
140	„	8½ „	für J. f. G. Ausrichtungen
10	„	½ „	für die ab- und zureisenden Gäste
95	„		denen, so Bestallung haben
11	„	4 „	auf die Mühlenpferde

[1]) Von wem gegeben, ist nicht bekannt.

2	Dr.	10	sch.	zu Grütze auf das Haus und denen, so Deputat und Bestallung haben
		4	„	zu Deputat auf Hof Kraak
131	„	6	„	gegen Geld verkauft
80	„			auf andere Ämter geschickt
3	„	6	„	den jungen Lämmern und Schafen
1	„	1	„	den Mast- und Sitzgänsen
17	„	11 1/2	„	auf die Stoßgäule [Beschäler] und andere, so hierher geschickt
3	„	1	„	auf die Schwäne
1	„			dem Schäfer zu Kraak auf seine Pferde
7	„	7	„	gemeine Haferausgabe.

Summe der Ausgabe 572 Dr. 10 sch.
Bleibt in Vorrat 612 Dr. 5 3/4 und 1/8 sch.

Genau so geschieht die Abrechnung

mit Weizen	Einnahme	11 Dr. 4 sch.
	Ausgabe	3 „ 4 1/4 „
	Vorrat	7 Dr. 11 3/4 sch.
mit Roggen	Einnahme	484 Dr. 11 2/4, 1/8 sch.
	Ausgabe	280 „ 10 3/4, 1/8 sch.
	Vorrat	204 Dr. 3/4 sch.
mit Gerste	Einnahme	44 Dr. 4 1/8 sch.
	Ausgabe	29 „ 3 2/4, 1/8 sch.
	Vorrat	15 Dr. 1/2 sch.
mit Malz	Einnahme	50 Dr. 2/4 sch.
	Ausgabe	49 „ 4 3/4 „
	Vorrat	11 sch.
mit Hopfen	Einnahme	25 Dr. 9 1/2 sch.
	Ausgabe	22 „ 3 2/4 „
	Vorrat	3 Dr. 6 sch.
mit Bier	Einnahme	381 Tonnen 3 1/2 Stübichen
	Ausgabe	315 „ 2 „
	Vorrat	65 Tonnen 17 1/2 „
mit Essig	Einnahme	9 3/4 und 1/8 Tonnen
	Ausgabe	9 Tonnen 5 3/4 Stüb.
	Vorrat	2/4 Tonnen 6 1/2 Stüb.
mit Erbsen	Einnahme	1 Dr. 7 2/4 u. 1/8 sch.
	Ausgabe	1 „ 3 2/4 „ 1/8 „
	Vorrat	4 sch.
mit Bohnen	Einnahme	5 Dr. 1 1/4 sch.
	Ausgabe	2 „ 9 3/4 sch.
	Vorrat	2 Dr. 3 3/4 sch.

mit Buchweizen	Einnahme	5 Dr.	11	sch.
	Ausgabe	3 „	6	„
	Vorrat	2 Dr.	5	sch.

mit Leinsamen	Einnahme	5 Tonnen	1	sch.
	Ausgabe	5 „	1	„
	Vorrat	—	—	sch.

In derselben Form sind die Viehregister über jede einzelne Art des Viehes geführt.

Anlage 18, zur Verwaltung S. 103 ff.

Namen der Beamten.[1]

Vögte.

Bernhard, 1178, I. 125.
Reinbold, 1217, I. 235.
Bernhard, 3. Mai 1218, I. 241.
Cozo, 25. Juli 1218, I. 245.
Reinbold, 1227, I. 340.
Johannes, 1274, II. 1344.
Ludolf, 1282, III. 1650; 1300, III. 1809.
Conrad v. Carow, 1307, V. 3175.
Gottschalk Preen, 1309, 1317 zu Steinfeld, V. 3296; VI. 3941, lebt noch 1337, IX. 5813.
Gebhardt v. Aderstedt, 1324, VII. 4500.
Heinrich Rosenhagen (wohnhaft zu Wandrum), 1328, VII. 4962; 1332, VIII. 5354, 5363; 1336, VIII. 5691; 1337, IX. 5736; 1340, IX. 6031; 1341, IX. 6109; 1343, IX. 6354; 1344, IX. 6409, 6432, 6468, erscheint zuletzt ohne den Titel Vogt 1350, X. 7057.
Bozelund Labus, 1356—1357, s. oben S. 5/6.
Johann Berchtehehle, 1363 bis 1369, XV. 9174; XVI. 9687, 9971.
Johann Boyenede, 1371 bis 1384, z. B. XVIII. 10 186, 10 231, 10 424, 10 548. Für Johann tritt häufig der Name Henneke ein. Es werden aber Joh. und Henning B. dieselben Leute sein, denn in demselben Jahr, z. B. 1374, XVIII. 10 581 und 10 620, erscheinen beide, Joh. und Hen. B., als Vögte.
Vicko Schwiesow, 1391, XXII. 12 298, erscheint XXII. 12 789, 12 791 und 12 825 im Jahre 1395 ohne den Titel Vogt.
Henrik v. Dranthym, 5. März 1400, 15. Nov. 1411, zugleich Vogt von Gadebusch.
Hinrik Scroder, 1401.

[1]) Ich gebe hier nur die Namen der oberen und mittleren Beamten, soweit sie überliefert sind. Quellen, wenn nichts anderes angegeben, sind das M. U.-B. und die Akten des Schweriner Archivs „A. Schwerin, Beamte". Dazu hat der verstorbene Archivrat Beyer die Namen aller mecklenburgischen Domanialbeamten mit Quellenbelegen zusammengestellt (s. Archivakten). Wo ich mich nur auf diese beziehe, setze ich als Beleg (Beyer).

Gumpert Lützow, 1417. Lehnsakten Kl.-Brütz.
Claues Sperling, 1419.
Jasper Halberstadt, 1420 bis 1422, vorher 1419 zu Schwaan.
Hans v. Bülow, 1422—1423, 8. März.
Matthias Axekow, 1424 bis 1437, über Schwerin, Gadebusch, Neustadt. 1442/43 als herzoglicher Hofküchenmeister erwähnt.
Otto Sperling, Jan. 1443 bis Dez. 1453; vergl. 1451, Lehnsakten von Webelsfelde.
Joachim v. Pentz, 1453—1467; vergl. 1462, Lehnsakten von Kl.-Medewege.
Jakob Voß, April 1474, Nov. 1487, vorher zu Neustadt, später, 1482, Bürgermeister zu Parchim.
Matthias Bülow, 1480.
Merten Voß, 1493, s. Schloßregister.
Lützow, 1500 (Beyer).
Achim Voß (Beyer).
Johann Friedrich von Krevet, 1518 Trinitatis bestellt, 1521 wieder bestellt.
Henning Rauen, 1523, s. Zettel im A.-B. 1520, 1560.
Joachim Weltsyn, Juli, Aug. 1525, s. Register des Amtes Schwerin.
Jakob Sandow[2]), seit Oktober 1525, s. Register des Amtes Schwerin.
Henneke Pentz, 1526/27.
Hans Karstadt, 1530, M. Jbb. 21 S. 198.
Jürgen Waget.
Heldorf.
Andreas Oldenfleth, 1535.
Achim Dechow, 1545.
Hans Karstedt.
Paschen Gustävel, 1545 bis 1552 Hauptmann und Küchenmeister zu Schwerin, 1563 Hauptmann zu Mölln.
Eitel Rauhe, 1553—1555 Hofmarschall und Hauptmann zu Schwerin und Neustadt. Zu Neustadt 1549—1556.
Engelke Rostken.[2])
Stellan Wakenitz, 1558 bis 1562. 1558 auf 3 Jahre bestellt. Ist 1545—1563 Hauptmann zu Güstrow, Trinitatis 1563 bis Trinitatis 1565 zu Strelitz.
Joachim Karstedt, 1564 bis 1569. 1571 nicht mehr im Amte, zugleich Hauptmann zu Wittenburg seit 10. Juni 1563, kommt bis nach 1567 dort vor.
Henning Balgk, 1570—1574.
Stellan Wakenitz, zum 2. Mal, 1574—1580. 1581 nach Crivitz und Goldberg versetzt. 1586 lebte er noch in Schwerin; war zugleich Hauptmann in Crivitz, Neustadt und Zarrentin.
Arend v. Möllendorf, 1581 bis 1585. 1586 neue Bestallung für ihn entworfen; wie lange er Hauptmann war, unbekannt, denn er kommt während der ganzen Zeit von 1585 bis 1609 in den Akten nicht vor. Doch wird bis 1590 allerdings auch kein anderer Amtmann genannt. 1596 lebte er in Parchim.
Detlev v. Warnstedt, 1590 bis 1591 zu Schwerin. Verwaltete vorher abwechselnd die Ämter Schwerin, Goldberg, Crivitz, Neustadt, Dömitz, Wittenburg. In der Regel mehrere derselben gleichzeitig. Z. B. 1588 ist er zu Neustadt, 1579—1581 Amtmann zu Crivitz und Goldberg. Warnstedt sollte 1592 Schwerin wieder übernehmen. Es liegt darüber eine nicht unterschriebene Bestallung vor. Statt seiner kam Heinrich Pelican nach Schwerin, dessen Bestallung nur eine Abschrift der W.-

[2]) Die Namen von Sandow bis Rostken sind in dieser Reihenfolge als Hauptleute in einem Zeugenverhör vom 5. Juli 1572, s. Akten „Beamte", genannt. Die Zahlen habe ich aus anderen Akten festgestellt. Ob Karstadt 2mal Vogt gewesen ist oder ob die Zeugen sich irren, ist nicht zu erweisen.

Bestallung von 1592 mit der bezüglichen Namensänderung ist.

Heinrich Pellican, 1592/93. 1603 ist Pellican Landrentmeister.

Detlev v. Warnstedt, 1597 bis 1604 zum 2. Male in Schwerin.

Arend v. Möllendorf, zum 2. Male 1609—1614.

Johann v. d. Lühe, 1619. 1621 bis 1622. (14. Aug. 1619 Akten Küchenmeister.)

Joachim v. d. Lühe, 1623 bis 1628. Während Wallensteins Herrschaft verlor Lühe seine Stellung, ging auf sein Lehngut Dambeck. 29./19. Mai 1629 befiehlt ihm Wallenstein, an Stelle des Joachim Winterfeld die Verwaltung wieder zu übernehmen. 25. Mai/4. Juni fordert Wallenstein nochmals dringend und energisch die Übernahme des Amtes.

Albrecht Didrich v. Plessen, 1628 Aug., Dez., und 1629 Jan.

Joachim v. Winterfeld, 1629.

Albrecht Rabenhaupt, Juli 1630 bis Mai 1631 zu Schwerin und Crivitz, vorher Hauptmann zu Grabow und Dömitz.

Christoph Krawer. Nov. 1633.

Hans v. Graevenitz, 1633 bis 1637, seit März 1634 zugleich zu Bützow. Ostern 1637 Oberhauptmann. Zur selben Zeit Hauptleute. Über seine Stellung als Oberhauptmann ist mir Näheres nicht bekannt.

Daniel v. Plessen, 1636.

Hans v. Bassewitz, zwischen 1637 und 1648. Hauptmann zur Zeit des Küchenmeisters Fritz Schlerffen; s. A.-B. 1655 Pampow.

Wilhelm v. Warnstedt, 1649 bis 1670. Pachtete 1636 Amt Mecklenburg. Zugleich Stallmeister. 1661 zugleich Hauptmann zu Crivitz und Walsmühlen.

Küchenmeister.

Antonius Scroder, 1500 bis 1505 (Beyer).

Hinrik Vaget, 1504.

Paul Bradenstein, 1513.

Hinrik Stein, Juni 1521, Dezember 1522.

Johannes Anspach, † 1523.

Nicolaus Andrees, 1531 bis 1535 (M. Jbb. 21 S. 198).

Paschen Gustävel, 1542—1552 Hauptmann und Küchenmeister.

Nicolaus Tiede, 1555—1559.

Bernhard Koch, Aug. 1561 bis Jan. 1566.

Johann Wolder od. Welden, 1567—1576. Auch der 1571 als Küchenmeister genannte Johannes Wilden wird derselbe sein, wahrscheinlich verschrieben für Welden. (Register Amt Schwerin Fasz. I.) 1577 nennt ihn Herzog Ulrich den alten Küchenmeister. Er hatte ein Gehöft in Lübesse, wohnte in Schwerin, lebte noch 1585.

Symon Glowhe, Febr. 1578, vorher Aug. 1575 Kornschreiber.

Asmus Raatke, Jan. 1584 bis Juli 1590.

Andreas Janus, 21. Mai 1592 bis März 1593.

Peter Hambruch, 12. März 1593 bis Jan. 1595.

Martin Konow, Nov. 1594 bis Michaelis 1599.

Georg Treskow, 1599—1603, lebt noch 1612 in Schwerin. Ist Diener des Rentmeisters Andreas Meyer gewesen.

Johann Balcke, Jan. 1604 bis Mai 1607.

Servatius Hermanni, Juli 1609 bis Jan. 1611, vorher 1601 bis 1604 zu Neustadt, vordem zu Neukalen.

Joachim Gade, 1611, nur einige Monate.

Joachim Bentzing, 1611 bis 1623, vorher 1599 zu Dömitz, später bis 1606 zu Neustadt.

Caspar Eßlinger 1623—1630. Ende Dezember 1628 teils wegen schlechter Verwaltung, teils wegen Straßenraubes in Vietlübbe, Amt Lübz, in Untersuchung gezogen. Der Prozeß schleppt sich höchst verwickelt bis 1631 hin, dann ist E. wieder frei; pachtete 1632 Ostorf, lebte noch

1633, war der Sohn des Heidreiters Wulff Eßlinger zu Bichen in der Prignitz.

Abraham Baleke, 14. Dez. 1630. (Register Fasz. I) bis Febr. 1631, vorher 1630 in Grabow.

Caspar Selle, Nov. 1631 bis März 1633, vorher 1629 in Grabow, 1637 wohnhaft zu Parchim.

Fritz Schlerffer, Trinitatis 1633 bis Aug. 1648, 1649 Amtmann zu Grabow.

Paul Christian, 1649 bis Jan. 1658.

Valentin Möller, Juli 1662 bis Aug. 1681, vorher 1654 Amtsschreiber, dann Amtmann.

Amtsnotar.

Hermann Hertel, † 26. September 1637.

Johann Baumann, 1637 bis Okt. 1646, geht als Notar und Zollschreiber nach Boizenburg.

Joachim Krüsiken, A.-B. 1655.

Franziskus Schaumkell, 1677.

Amtsschreiber.

Jacob Hanneke, bis 1611, wo er als Küchenmeister nach Gadebusch geht.

Valentin Möller, 1654, 1655, 1662 und 1681 als Küchenmeister.

Claus Klähn, 1668—1681, 1683 bis 1700 Küchenmeister.

Claus Warneke, 1697—1702, 1707—1721 Küchenmeister.

Kornschreiber.

Jasper Lost, 1520, A.-B. bei Kraack, Moraas.

Johannes Niemann, Trinitatis 1571, s. Reg. Fasz. I.

Simon Glowhe, 1575, 1578 Küchenmeister zu Schwerin.

Joachim Kahle, 5. März 1590.

Peter Fiebrantzes, 1623 bis Trinitatis 1624. Vorher Münzschreiber in Gadebusch, bis Trinitatis 1624 in Schwerin, dann ist er „davongelaufen".

Valentin Krüger, 4. Jan. 1625.

Jürgen Crage, 1628 (A.-B.).

Paul Christian, 1631.

Eduard Schwaß, seit 1638 (sein früherer Dienstherr, ein Ritter, bittet, ihn anzustellen. Weiter nichts bekannt. Da die Akten der Bitte aufbewahrt und sonst nichts dagegen spricht, so ist anzunehmen, daß er angestellt wurde.).

Caspar Hahne, A.-B. 1655.

Anlage 19, zur Verwaltung, S. 109, 110.

Besoldung 1655.

Amtshauptmann.

bar: 600 f,
Deputat: 4 Dr. Roggen,
4 Dr. Gerste,
8 Sch. Hopfen,
8 Sch. Gerste, 8 Sch. Hafer, } zu Grütze,
4 Sch. Buchweizen, }
4 Sch. Erbsen,
1 Ochsen,
4 Hammel,
4 fette Schweine,
8 Gänse,
18 Hühner,
1 Kiepe Schollen,
20 Pfd. Talg,
$^1/_2$ t Butter,

1 t Hering,
5 Liespfd. Rotschar,
$1^1/_2$ t Salz,
32 Dr. Hafer für seine Pferde.

Küchenmeister.

bar: 200 f,
Deputat: 3 Dr. Roggen,
3 Dr. Gerste,
6 Sch. Hopfen,
3 Sch. Gerste, 3 Sch. Hafer, } zu Grütze,
3 Sch. Buchweizen, }
3 Sch. Erbsen,
1 Ochse,
3 Hammel,
3 fette Schweine,
8 Gänse,
18 Hühner,
1 Kiepe Schollen,
20 Pfd. Talg,
$^1/_2$ t Butter,
$^1/_2$ t Hering,
4 Pfd. Rotschar,
1 t Salz,
24 Dr. Hafer auf 3 Pferde.

Amtsnotar.

bar: 200 f,
Deputat: nichts.

Kornschreiber.

bar: 50 f,
Deputat: 2 Dr. Roggen,
2 Dr. Malz,
5 Sch. Hopfen,
2 Sch. Gerste, 2 Sch. Hafer, } zu Grütze,
2 Sch. Buchweizen, }
2 Sch. Erbsen,
$^1/_2$ Ochsen,
2 Hammel,
2 fette Schweine,
8 Gänse,
18 Hühner,
1 Kiepe Schollen,
20 Pfd. Talg,
$^1/_4$ t Butter,
$^1/_4$ t Hering,
2 Pfd. Rotschar,
2 Sch. Salz.

Der Hafer für sein Pferd wird im Futterregister berechnet.

Amtsschreiber.

bar: 40 f,
Deputat: 1 Dr. Roggen,
1 Dr. Gerste,
2 Sch. Hopfen,
4 Sch. allerhand Grützkorn,
2 Sch. Erbsen,
1/4 Ochsen,
1 Hammel,
1 fettes Schwein,
8 Gänse,
18 Hühner,
1 Kiepe Schollen,
20 Pfd. Talg,
1/4 t Butter,
2 Pfd. Rotschar,
1 Sch. Salz.

Das Bargehalt der Holzvögte ist verschieden hoch, die in Schwerin erhalten 66 und 50 f, der in der Lewitz 30, in Rusch 16 f. Das Deputat ist bis auf ganz geringe Abweichungen für alle dasselbe, nämlich je:

1 Dr. Roggen,
1 Dr. Malz,
4 Sch. Grützkorn,
1 Schwein,
1 Schaf,
1/8 t Butter,
1/4 t Hering,
2 Pfd. Rotschar,
1 Sch. Salz,
1 Last Hafer zu 8 Dr. für das Pferd.

Die beiden Landreiter erhalten je:
Bargeld: 50 f,
Deputat: dasselbe wie bei den Holzvögten.

So stuft sich nach und nach die Besoldung ab, bis endlich der Scharfrichter, der Schließer nur noch Deputat erhalten. [Ihr Bargeld besteht in Gerichtssporteln.]

Auf allen Meierhöfen erhält:

der Hofmeier	20 f,
die Baumuhme	5 f,
der Bauknecht	10 f,
das Mädchen	4 f,
der Kuhhirte	8 f,

für Lohn und Linnen, außerdem jeder Knecht und jedes Mädchen jährlich 2 Paar Schuhe und frei Essen und Trinken; was der gesamte Meierhof das Jahr als Deputat verbrauchen darf, ist nach Anzahl der Personen für jeden Hof festgestellt.

Landreitergeld und Amtmannsgenieß.

Einen Teil der Sporteln [1]) des Landreiters und des Amtmannes bilden das „Landreitergeld" und das „Amtmannsgenieß". Sie sind Teile von Abgaben öffentlicher und privater Natur, die den jeweiligen Inhabern zur Nutznießung für die Dauer ihres Amtes überlassen waren.[2])

Als Anteil an ordentlichen Steuern ist die Höhe des jährlich erhobenen Landreitergeldes unveränderlich und bewahrt auch ganz die Eigenschaft einer Steuer, die das Amt für sich erhebt. Wird also z. B. die pflichtige Stede wüst [3]), so unterbleibt die Zahlung, bis sie wieder besetzt ist. Wird sie vorher verheuert, so erhält der Landreiter zuweilen seine Hebung, so z. B. 1520 in Holthusen 4 ß, in Steinfeld 8 ß von dem Pächter.

Wann den Beamten diese Sporteln zugewiesen sind, läßt sich nicht fest bestimmen. Jedenfalls steht der Landreiter seit mindestens 1454 [4]) im Genuß dieser Einnahme.

In den Bestallungen der Hauptleute im 16. Jahrhundert spielt das Amtmannsgenieß eine große Rolle. Einigen wird diese Einnahme vertraglich entzogen und der Amtskasse überwiesen (z. B. 1537), andern wird gerade das Amtmannsgenieß als persönliche Einnahme vertraglich übergeben. In der Amtsordnung von 1556 befiehlt Johann Albrecht generell (Archiv V 10, 4), daß die Beamten sich mit ihrer vertraglich festgesetzten Besoldung begnügen lassen und diese Gelder zur Amtskasse kommen sollten. Aber vergebens. 1560 (A.=B.) erhalten noch der Landreiter und

[1]) Sporteln erhielten nicht nur diese beiden Beamtenklassen, sondern alle Amtsbedienten (s. Verwaltung). Aber Sporteln, die aus ordentlichen Steuern und Abgaben bestehen, sind nur Landreitergeld und Amtmannsgenieß. Wenn ich hier von dem Landreiter rede, so ist damit nur die Beamtenklasse gemeint.

[2]) Ähnliche Fälle sind folgende: Die gesamte Bede aus Müß wird im 16. Jahrhundert nicht an das Amt, sondern dem Hausvogt als Besoldung gezahlt. Erst nach 1600 fließt es als „Hausvogtgeld" in die Amtskasse. Die gesamte Pacht aus Kirch=Jesar erhält 1520 ein fürstlicher Diener Claus Kock, 1560 der Hausvogt Hans Schmidt und der Landreiter Bartholomäus Sixt. Die Pacht aus Pampow empfängt um 1500 der Burgschmied zur Begleichung seiner Rechnung.

[3]) Über die Nutzung der wüsten Steden s. Hufe S. 117.

[4]) S. Schloßregister 1454, Hoort.

der Hauptmann ihr Genieß. Erst seit ungefähr 1600 (s. A.=B. 1615) sind diese Sporteln als „Landreitergeld" und „Amtmannsgenieß" dauernd zur Amtskasse erhoben.

Das Genieß des Landreiters bestand aus Geld und Naturalien, die Teile der Pacht, der Bede und des Schneidelschweins waren. Die Summe seiner Hebungen betrug 1560 38 f 8 ß 3 ₰. Dazu 2 Dr. 10 Hafer (aus Gr.=Welzien) und 10 Pachthühner (7 aus einem Katen zu Rastow). Von der Pacht erhielt der Landreiter wenig. So außer dem Hafer und den Pachthühnern 8 ß von einem Katen, 1 m von einer Hufe in Meteln. Größer ist der Anteil des Landreiters an der Bede. Hierin bekommt er zuweilen Geld von Hufen, die dann entweder grundherrlich sind (z. B. 1560 in Wandrum, Moltenow, Sülte, Dalliendorf, Lübesse) oder auch als Käter gerechnet werden (z. B. in Hoort 1560). Häufiger, aber nicht Regel, ist es, daß die Käter ihre 4 ß Bede dem Landreiter geben. Die Haupteinnahme war das Schweinegeld. Die meisten zum Schneidelschwein verpflichteten Käter [5]) zahlten statt des viertel Schweines an das Amt 4 ß an den Landreiter. Landreitergeld geben Dörfer des Domaniums und geistlicher Grundherren.[5]) Von den ritterschaftlichen Dörfern entrichten nur 4, Dalliendorf, Schadendorf, Steinfort, Wandrum Landreitergeld als Teile der Bede. Es läßt sich nicht ermitteln, nach welchem Grundsatz einmal die Anteile an den Steuern und zum andern in welchen Dörfern sie dem Landreiter überwiesen sind.

Amtmannsgenieß besteht nur ein Bruchteil, nämlich das Kruggeld und einige Geld=, Hühner= und Haferleistungen, aus ordentlichen Abgaben. Das Kruggeld ist die alte, schon bei den Wenden übliche Abgabe der Krüge an den Grundherrn, die hier vom Fürsten dem Hauptmann überlassen ist. Die Hühner=, Hafer= und Geldlieferungen gehören zur Pacht. Der Amtmann hat jährlich zu heben [6]) in Goldenstedt 1 f 8 ß, Lübesse 7 Hühner, Meteln 1 f 8 ß + 4 sch. Hafer, Mirow 1 f 8 ß, Rastow 1 f 8 ß

[5]) Schweinegeld zahlen 1655 nicht: Böken, Consrade, Görries, Grevenhagen, Kraack, Moraas, Pingelshagen, Ostorf, ferner nicht Peccatel, Lübstorf, Wickendorf, Kleinen, Kloteke, Lankow, Drispeth. Schweinegeld geben: Dalberg, Drieberg, Mühleneichsen, Goldenstedt, Holthusen, Kirch=Jesar, Krebsförden, Lehmkuhlen, Gr.=Medewege, Müß, Plate, Rastow, Rugensee, Steinfeld, Kirch=Stück, Üliß, Warniß, Kl.=Welzien.

[6]) A.=B. 1560, 1628, 1655.

+ 16 Hühner + 1 Dr. 6½ sch. Hafer, Ülitz 7 Hühner, Gr.-Welzien 16 ß + 9 Hühner. An Kruggeld [7]) jährlich aus Plate, Kraack, Mirow, Goldenstedt, Rastow, Lübesse, Böken, Pampow, Boldela je 1 f für einen Krug, aus Mühlen-Eichsen 2 f von 2 Krügen.

Zu der jährlichen Einnahme des Amtmanns gehörten auch die merkwürdigen, ihrem Ursprung nach unbekannten Gaben aus Wismar und aus Lübeck.[8]) Am Martinitage kam von der Stadt Lübeck 1 Tonne rheinischer Most auf dem Amte an. Dafür wird der Überbringer frei einquartiert und erhält ein Trinkgeld, das 1560 1 m beträgt. Erst 1817 wurde die Sendung des Martinimannes aufgehoben. Die Stadt Wismar gibt jährlich (A.-B. 1560) auf dem letzten Advent 1 Tonne Schonenschen Hering, Krudebrote und etliche weiße, hölzerne Becher mit Hobelspänen gefüllt. Der Überbringer erhält 1 f 8 ß Trinkgeld. Auch am Donnerstag vor Fastnacht erhalten die Amtleute Krudebrot und weiße, hölzerne, mit Hobelspänen angefüllte Becher. Der Diener erhält 1 Rth. als Trinkgeld. „Welches alles auf den Advent 1649 und Fastnacht 1650 die Stadt Wismar, da es in der Schweden Hände kommen, letztmals gegeben hat“ (A.-B. 1655).

Der größere Teil des Amtmannsgenießes waren reine Sporteln, Gelder aus „fallenden und steigenden“ Aufkünften, die sich aus Amtsliegenschaften und aus Amtsbefugnissen herleiteten.

1532—1538 waren gewisse Sporteln bei der Bestallung des Hauptmanns nicht ihm, sondern dem Amte vorbehalten. Die Register verrechnen diese Sporteln für sich besonders. Mit ihnen werden bestimmte Ausgaben bestritten. Der Überschuß erst wird an die Amtskasse abgeführt.

Von Michaelis 1537—1538 hat darnach das Amt an Vogtsgenieß für sich vereinnahmt: An Brüchen [9]) 9½ f; an

---

[7]) V. 10, 4. Amtsordnungen, Amtmannsgenieß 1564.

[8]) Herrn Ratsarchivar Dr. Techen danke ich verbindlichst für die leider ergebnislosen Versuche, den Ursprung der Wismarschen Gabe aufzuklären. Über den Lübecker Martensmann hat Lisch im M. Jb. 23 S. 81 ff. gehandelt.

[9]) Archivakten V. 10, 4 a. 1564 berichten: Wenn der Hauptmann in den Dörfern Rechtstage gehalten hat und es sind Brüche erkannt worden, so bekommt er von den Bauern 1 f, nicht von dem Bruche, denn der bleibt dem Herrn. Wenn auch Totschläger gerichtet werden, kriegt der Amtmann 1 f, für 1 Blutlos erhält er 5 m Handgeld. Wenn zu Zickhusen Recht gehalten wird, muß der Schulze ein halb Stübichen Klarett geben.

Müllergulden: von dem Müller zu Schwerin, Banzkow, Neuenmühle je $1/2$ f = $1 1/2$ f (J. f. G. auch je $1/2$ f = $1 1/2$ f), Auflaß[10]) 5 f, Ablaß[10]) $3 1/2$ f, Geleitegulden 1 f[11]), Hundegeld mit Hundekorn, dies Jahr nichts gefallen[12]), Schweineschneidelgeld[13]) $1/2$ f, Krugggulden . . ., Zoll zu Rogahn $9 1/2$ ß, Tappelgeld zu Mühlen-Eichsen $3 1/2$ m, weil Gerke Meyer das Jahr 68 Tonnen Bier ausgetappt hat; für Ochsen- und Kuhhäute, die auf der Burg geschlachtet sind, von Christoffer dem Schuster empfangen für 29 große Ochsenhäute à 1 f = $43 1/2$ m, 9 m für 12 Stier- und Kuhhäute = $52 1/2$ m = 35 f; für Schaffelle: 14 dicke Schaffelle à 12 ß = $10 1/2$ m. Summa Summarum 68 f 18 ß. Diese Einnahmen sind zu Ausgaben für die Jäger und Rehjäger, für Schuhe fürs Gesinde und für den Beschlag der Pferde verwandt. Summa der Ausgabe 27 f.

Weitere Einkünfte bezieht der Hauptmann aus dem Mastgeld[14]), ferner daraus, daß die Untertanen Heu[15]) außerhalb der Feldmark, auf fürstlichem Gebiet, pachten und erwerben mußten, oder daß sie in Teichen[16]) fischten, die dem Amt gehörten, und ferner aus dem Holzgeld.[17]) Sülte[18]) gibt ihm jährlich 7 sch. Buchweizen. Endlich hat er noch die Nutzung des Wolfsbruches bei Meteln.[18])

Um 1600 sind einige von diesen Sporteln dem Hauptmann abgenommen und seitdem zur Amtskasse erhoben, nämlich alle Teile von Steuern, dann vor allem das Mast-, Heu-, Fisch- und Holzgeld.[19])

---

[10]) Annahme bezw. Abgabe einer Wirtschaft. Bei Erbschlichtung erhält der Amtmann 7 ß und der Schulze 1 Witten. a. 1564, Archivakten V. 10, 4.

[11]) Geleit der Fremden durch das Amt.

[12]) Kommt nach meinem Material im Amt Schwerin nicht vor.

[13]) Geld des Schweineschneiders für die Ausübung seines Berufes. 1564, Archivakten V. 10, 4, gibt er 1 f und 2 Schneidelschweine jährlich.

[14]) S. Mastschwein S. 86 ff.

[15]) Z. B. Goldenstedt zahlt 1564 für jeden Staken Heu in der Lewitz 1 Rtlr.

[16]) $1/2$ f Fischgeld von einem Teich in Krebsförden, 1 f aus Görries für 2 Wehren auf dem Burgsee, 20 Aale aus Ostorf und 20 Aale aus Banzkow. (Archivakten V. 10, 4. 1564.)

[17]) Goldenstedt und Ülitz geben je 2 f für die Gerechtigkeit, in der Lewitz Eichen zu Kufen und Bandholz zu hauen.

[18]) Archivakten V. 10, 4. a. 1564.

[19]) S. A.-B. 1615 und 1655.

Anmerkungen.

Terra Schwerin.

S. 1 [1]) Ich lehne es ab, hier den Ursprung und das Wesen der terra — ob sie ein geographischer oder Völkerschafts- oder durch beide bedingter Bezirk ist — zu untersuchen und verweise auf die zu erwartende Arbeit von Joh. Beltz. Nach der herrschenden Ansicht haben die Deutschen die vorgefundenen slawischen lokalen Verwaltungsbezirke bestehen lassen, so daß die terra vor und nach der Kolonisation räumlich derselbe Verwaltungsbezirk ist.

[2]) Der Name Vogtei wandelt allmählich seine Bedeutung und bezeichnet um die Zeit Wallensteins den einzelnen Bezirk (Beritt) der Landreiter eines Amtes (Inquisitionsprotokoll 1628). Seit Anfang des 18. Jahrhunderts ist der Begriff noch mehr verengert. Jetzt bildet jeder Bauhof mit den nach ihm dienstpflichtigen Dörfern eine Vogtei (Akten des 18. Jahrhunderts bei „Beschreibung des Amtes Schwerin 1748").

[3]) Terra bis Mitte des 14. Jahrhunderts (lateinische Urkunden), z. B. 1191, I. 151; 1258, III. 1809. (In den Papsturkunden um 1200 taucht ein paarmal für diese terra der Name provincia auf, z. B. 1197, I. 162.) Vogtei z. B. 1359, XIV. 8584 vogedie to Zw., Land z. B. 1356, XIV. 8263, Amt z. B. 1361, XV. 8914.

[4]) S. die A.-B., veste Schwerin, besonders betont im A.-B. 1655.

[5]) I. 88 und 375 (Ratzeburger Zehntregister).

[6]) I. 375; schon aus I. 150 a. 1190 geht mittelbar hervor, daß Hagenow nicht zur terra Schwerin zählt.

[7]) Da Dümmer im Ratzeburger Zehntregister zu terra Wittenburg gehört und niemals später in irgend welchen Schweriner Akten als zum Amt Schwerin gehörig aufgeführt wird, ist es ohne Belang, wenn im 15. Jahrhundert ein einziges Mal Einnahmen aus Dümmer in einem Schweriner Schloßregister gebucht werden.

[8]) S. A.-B. des 16. und die Schloßregister des 15. Jahrhunderts. Alt- und Neu-Zachun, Besendorf, Warsow, Kothendorf, ritterschaftliche Dörfer, kommen erst 1496 in der Kaiserbede als im Amt Schwerin gelegen vor. (Diese Nachricht verdanke ich Herrn J. Beltz.) Sie fehlen in den Schloßregistern, weil aus ihnen das Amt keine Einnahme hat.

[9]) Das dort jetzt noch vorhandene Krumbeck ist im Jahre 1848 auf der Feldmark Kothendorf neugegründet worden (Beiträge zur Statistik Mecklenburgs IV. S. 133). Walsmühlen liegt 1474 mit Dümmer zusammen im Amt Wittenburg (s. Lehnsakten).

[10]) S. Klüver I, Lehnsrolle, wonach 1506 Zülow 2 Lehnspferde zum Amt Schwerin zu stellen hat. Ebenso gehört Zülow 1655 zu unserm Amt.

[11]) Stralendorf ist ursprünglich eine Ortschaft des Amtes Schwerin (1462, Lehnsakten, liegt es in der „Vogtei Schwerin"). Um 1500 kommt

es zu Amt Walsmühlen. Das A. B. 1655 führt es wieder zu Amt Schwerin auf, wobei es bis heute geblieben ist. Das Amt Walsmühlen ist keine alte terra, sondern ein zwischen 1474 und 1509 neu eingerichtetes Amt (s. S. 1 N. 9). 1509 gehören zu Amt Walsmühlen nur Dümmer, Stralendorf und Walsmühlen (Akten, Amt Walsmühlen). Nach dem A.-B. 1628 liegen zu Amt Walsmühlen Hof und Dorf Walsmühlen, Kothendorf, Dümmer und Dümmerstück, Hof und Dorf Stralendorf, Schossin (Anteil), Schäferei Kowahl, Kirchenlehen zu Parum.

[12]) Wendischhof 1614 (s. Lehnsakten Gottesgabe) zu Amt Schwerin; vorher nirgends erwähnt.

[13]) S. Schloßregister und A.-B. S. 2

[14]) 1230, I. 375, Schloßregister und A. B. 1167, I. 88 kam terra Breesen zum Bistum Ratzeburg und terra Schwerin zum Bistum Schwerin. Trotzdem sind 1230, I. 375 Gr.- und Mühlen-Eichsen, Schönfeld, Wendelstorf, Goddin, Seefeld, Wüstmark, Rüting Teile der Diözese Ratzeburg. Das Bistum schreibt aber ausdrücklich dabei, daß sie zur terra Schwerin gehören.

[15]) Das Ratzeburger Zehntregister nennt zwei Rüting. Ruting in terra Schwerin und indago Ruting in terra Breesen. Dieses indago Ruting ist das heutige Diedrichshagen. S. Schmalz S. 200, dessen Beweis ich als richtig anerkenne; auch noch aus dem Grunde, weil die Lehnsakten und A. B. bis 1655 keine zwei Rüting kennen. Um 1700 zerfiel Rüting in zwei ritterschaftliche Teile. Danach wurde es um diese Zeit vorübergehend in Ober- und Langen-Rüting geschieden. Seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts hört diese Unterscheidung wieder auf.

[16]) S. A. B. und Schloßregister. Als ein Ort des Amtes wird urkundlich Bobitz [Bobust] nur 1505 A. B. und 1585 (doppelte Landbede), Naudin nur in den Schoßregistern des 15. Jahrhunderts und 1585 erwähnt. Dambeck ist im Ratzeburger Zehntregister am Rande in der Schrift des 13. oder 14. Jahrhunderts nachgetragen (s. N. bei der Urkunde), weil es (Wigger, M. Jbb. 28, S. 191) wie das Kirchspiel Eichsen kirchlich zum Ratzeburger Bistum gehörte. Im Jahre 1335 zählt es zur Grafschaft, mithin zur terra Schwerin (Schmalz S. 217). Da es seit dieser Zeit stetig zum Amt Schwerin gehört, so ist es auch ursprünglich ein Dorf dieser terra. Daß es im Zehntregister am Rande bei der Parochie Beidendorf der terra Breesen nachgetragen ist, besagt nicht, daß es damals zur terra Breesen gehörte. Zu einer ausführlichen Eintragung fehlte es an Platz. Deshalb schrieb man Dambeck bei der benachbarten Kirche, also Beidendorf, bei. Schönhof ist erst im 18. Jahrhundert entstanden.

[17]) S. Ratzeburger Zehntregister. Schildberg gehört 1291, III. 2118, zum Bistum Ratzeburg, deshalb also nicht zur terra Schwerin, vgl. 1167, I. 88. Über Rüting in terra Breesen s. S. 2 N. 15.

[18]) 1186, I. 141.

[19]) S. A. B., über Hoppenrade fehlen weitere Nachrichten gänzlich.

[20]) In den Papsturkunden von 1186, I. 141, 1189, I. 149, heißt es, Rampe in provincia Schwerin, in der Papsturkunde 1191, I. 151, Rampe in terra Silasne. Da auch die Nachbardörfer von Rampe im Land Silasne oder Cellesen liegen (Register IV „Silasne"), bildet also der Schweriner See auch urkundlich die Grenze.

[21]) Die Fähre ist ursprünglich ein Teil der Dorfschaft Müß (s. A. B. 1560 und 1655). S. 3

[22]) F. gehört anfangs zu Amt Schwerin, wird als solches 1585 im doppelten Landbederegister zuletzt erwähnt, erscheint vor 1602 nicht in

den Neustädter Amtsbederegistern und Akten und wird als zu Amt Neustadt gehörig 1602 zuerst genannt (diese Nachricht verdanke ich Herrn J. Beltz), ist auch nach 1585 aus den Schweriner Amtsakten spurlos verschwunden, ist also um 1600 vom Amt Schwerin abgenommen und zu Amt Neustadt gelegt.

[23]) S. Bederegister Amts Neustadt 1407 ff. Den Hinweis verdanke ich Herrn J. Beltz.

[24]) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs IV. S. 109.

[25]) I. 88 a. 1167 wird festgesetzt, daß zum Bistum Schwerin die terra Schwerin, was südlich dieser terra liegt, zum Bistum Ratzeburg gehören soll. Zum Bistum Ratzeburg gehört nun auch Picher (zuerst 1291, III. 2118, so aufgeführt), mithin kann es nicht mehr zur terra Schwerin gehören. Dies wird dadurch bestätigt, daß einerseits die bisher gewonnene natürliche Grenze, die Jasnitz, nördlich von Picher läuft und es ausschließt, und daß andrerseits die Nachbardörfer, die es einschließen, Strohkirchen, Jasnitz und Warlow, zum Amt Neustadt liegen.

Nun untersteht Picher schon 1303, V. 2877, dem Grafen von Schwerin. Dies findet seine Erklärung darin, daß 1291, III. 2128, Graf Nicolaus von Dannenberg, dem das Land südlich der Grafschaft Schwerin eignet, seinem Oheim, Grafen Helmold von Schwerin, gewisse, nicht näher bestimmte Gebietsteile verkaufen will. Nach dem 28. Januar 1303 (F. A. Rudloff II, S. 197) sterben die Grafen von Dannenberg aus. 3. Juli 1303 ist die Urkunde des Grafen von Schwerin über Picher datiert. Wann und wie der nun inzwischen das Dorf erworben hat, wissen wir nicht. (Auch nach Rische S. 61 und Schlie III, S. 28 gehört Picher ursprünglich zur Jabelheide.)

Die übrige Jabelheide erwarben dann die Herzöge von Mecklenburg, die Rechtsnachfolger der Grafen, erst 1373. Ob sie dies Gebiet sofort zum Amt Schwerin legten, wissen wir nicht. Picher zählt mindestens seit 1409, die ganze Jabelheide seit 1433 zum Amt Schwerin (s. Schloßregister).

[26]) Weder I. 154 a. 1194 noch das Ratzeburger Zehntregister zählen Kirch-Jesar als zur terra Wittenburg gehörig auf. Ferner haben wir gesehen, daß die Sude ganz streng Wittenburg und Schwerin scheidet; darum besteht schon die größte Wahrscheinlichkeit, daß auch Kirch-Jesar, östlich der Sude, zu Schwerin gehört.

In den Bederegistern erscheint es 1409/10 nicht, wohl aber schon 1420, 1433 nicht, und von 1454 an durch sämtliche Register und Amtsbücher ständig als zu Schwerin gehörig. Da will es denn doch wenig bedeuten, wenn einmal 1371, XVIII. 10 233, Kirch-Jesar im Zusammenhang mit Hagenow scheinbar zur terra Wittenburg gerechnet wird, deren beider Kirchen bei einer Verpfändung der terra Wittenburg — **sonder de kerken Hagenow vnd Jheser** — dem Herzog vorbehalten bleiben. Jesar, so meine ich, ist nur deshalb ausdrücklich hier erwähnt, um jeden Irrtum und Übergriff zu vermeiden, weil es einmal Hagenow benachbart ist und andrerseits die daran stoßenden Dörfer der terra Schwerin, Moraas, Kraak, Hoort, Zachun, nicht im Besitz des Herzogs, sondern der Johanniter und des Adels sind. Der Sudenhof ist erst im 16. Jahrhundert in den A.-B. erwähnt.

Geschichte des Amtes.

27) M. Jbb. 59, v. Schulz, Verpfändung mecklenburgischer Ämter. S. 4

28) I. 217, 229, 230.

29) Das halbe Amt Schwerin, nicht, wie Rische S. 12 und 13 erzählt, die halbe Grafschaft, I. 275 das halbe ampt Schwerin, III. 1696 medietatem castri Sverinensis actotius terre adiacentis, I. 229 half delen udi Sverin. III. 1698 heißt es nur pro terra sua in Zwerin, I. 524 pro bonis, que habebat in Zwerin.

30) I. 275, I. 305, vergl. I. 524, III. 1696, 1698.

31) Rische S. 36. S. 5

32) V. 3045.

33) VII. 4416 castrum et civitatem Zwerin cum advocacia et omnibus attinenciis necnon cum omagio vasallorum ad dictas municiones et terram spectantium.

34) XIV. 8263.

35) Zu ammetluden vnde tu wogheden ouer vnse lant.

36) vnde ouer al dat, dat dar tuhort vnde af vallen mach an renten, pleghen, beden, broken, vnde an nutten vnde an al deme, dat dar los is vnde noch los werden mach.

37) XIV. 8306, Christian Bozel, aduocato nostro. S. 6

38) XV. 9174, Johann Berchtehehle, Vogt zu Schwerin.

39) 1365, XV. 9359.

40) S. die beiden Urkunden im Archiv zu Schwerin pacta domus, fürstliche Schulden.

41) Die erste Verpfändung wegen der Zahlung von 15 000 Rtlr. S. 7
1594 scheint also gar nicht in Kraft getreten zu sein, sondern Sophie von Dänemark wird gleich darauf 35 000 Rtlr. zugelegt haben.

42) Archiv: pacta domus fasc. VI. Geschehen ist diese Teilung, wie F. A. Rudloff II S. 556 wohl richtig vermutet, um unmittelbare Kollisionen zwischen beiden Hofhaltungen zu vermeiden, da das übrige Land Albrecht und Johann gemeinsam regierten.

43) S. Akten vogt, Namen der Vögte.

44) F. A. Rudloff III S. 51 ff.

45) Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg, Teterow; später auch Woldegk (F. A. Rudloff S. 91).

46) Archiv. Fürstl. Landesteilung 1520 Vol. VI, fasc. 3.

47) Aus Plate, Banzkow, Schwerin, Fähre, Garlitz; der zu Rogahn S. 8
ist Amtmannsgenieß.

48) S. Amtmannsgenieß S. 205.

49) Jeder Amtmann hat zu den Zollbüchsen und Mehlbüchsen je einen Schlüssel. In beider Beamten Gegenwart werden sie geöffnet.

50) Wie aus der beabsichtigten Gesamtteilung nichts wurde, wolle man bei F. A. Rudloff nachlesen. R. gibt an, es sei ein gemeinsamer Vogt für jede der vier Vogteien gehalten. Das stimmt aber nicht, es sind je zwei Vögte vorhanden. S. Teilungsakten 1520.

51) F. A. Rudloff III, 1. S. 153 erwähnt nichts von gemeinsamen Ämtern, andrerseits ist nachweislich seit 1535 nur ein Vogt vorhanden, der, wie urkundlich (s. Akten, Vogt) feststeht, von dem Schweriner Herzog ernannt wird und nur ihm eidlich verpflichtet ist. Weiter kennt auch das

Teilungsregister und Vertragsinstrument von 1534 (pacta domus, fasc. VI) keine gemeinsamen Ämter mehr.

52) S. F. A. Rudloff III, 1 S. 147, 157. Dazu S. 119, 144, 145, 147, 149, 157.

S. 9 53) Ich greife hier über das sonstige Endjahr 1655 hinaus, um darzutun, wie die terra, das Amt Schwerin, endlich aufgelöst und verteilt wird.

Die Grundherrschaft im Amt.

S. 11 1) Im folgenden versuche ich in aller Kürze eine allgemeine Übersicht über den Entwicklungsgang der Grundherrschaft in Mecklenburg zu geben, wie ihn die einzelnen Nachrichten der Quellen dieser Arbeit erkennen lassen.

Die Johanniter.

S. 17 1a) 1217, I. 230, mit dem Hochgericht und exactio erworben.

2) 1227, I. 340, mit petitio, expeditio, Burg- und Brückenwerk und allen übrigen Diensten, wozu der populus terrae verpflichtet ist.

3) 1275, II. 1358, gehört ihnen mindestens schon die Mühlengerechtigkeit. 1381, XX. 11 327, ist es schon Sitz des Compthurs.

4) S. Schloßregister und A.-B. über das Jahr der Erwerbung haben wir keine Nachricht. Seit dem 15. Jahrhundert gehört es den Johannitern.

5) 1200, I. 165, nur die dos der Kirche zu Eichsen, aus der später wohl der Hof gebildet sein wird. Sonst waren noch der Adel (M. Jbb. I. Anhang) und das Ratzeburger Kapitel (s. M. U.-B. u. A.-B.) hier Grundherren.

6) 1200, I. 165, das Blutgericht behielt damals noch der Fürst. Eichsen und G. sind von Burg- und Brückenbau und jeder exactio außer Landwehr frei.

1269, II. 1172, werden die bisher im Amt erworbenen einzelnen Privilegien durch eine Gesamturkunde bestätigt, die 1381, XX. 11 327, wiederholt und aufs neue bestätigt wird. Nach ihr geben Bede: Hoort, dessen Maß der ursprünglichen Befreiung hiervon wir nicht kennen, und Sülstorf, wo der vieldeutige Ausdruck exactio die unzweideutige Erklärung Bede (petitio) nicht zuließ (s. S. 27 Anm. 8).

S. 18 7) Die Geschichte der Johanniter im Amt Schwerin und besonders eingehend den Prozeß hat Lisch, M. Jbb. I, dargestellt. Er ist für das Folgende unser Gewährsmann.

8) S. Lisch, M. Jbb. I, und A. B. 1505, 1520, 1560.

9) Das Straßengericht entwickelt sich in Mecklenburg seit dem 14. Jahrhundert (s. Register des M. U.-B. und Glöckner, M. Jbb. X).

10) M. Jbb. I, S. 31.

11) v. Pflugk-Harttung, Die inneren Verhältnisse des Johanniterordens in Ztschr. für Kirchengeschichte Bd. 20, S. 150: „Welche Rechte der Brüderschaft nach unten hin, zunächst über ihre Gutsangehörigen und sonst abhängigen Leute zustanden, richtete sich nach den verliehenen Privilegien und erblichen Verhältnissen. In der Grafschaft Schwerin hatten sie die Hochgerichtsbarkeit, in Böhmen (1319) ebenfalls."

Kloster Reinfeld.

12) a. 1371, XVIII. 10 200. Urk. Albrecht II., in der alle Verleihungen S. 19
an Reinfeld zusammengefaßt sind. Die einzelnen Orte sind schon viel früher von den Zisterziensern erworben.

Consrade	1265, II. 1039, 13 h 1270, II. 1186, 6 h	mit allen Gerechtsamen und Hoheitsrechten verliehen. Das Amt behält nur die Landwehr, innerhalb des Amtes Schwerin zu leisten.
Ülitz	1218, I. 245, 20 h I. 246 das ganze Dorf bestätigt.	
Lübesse	1218, I. 245, 9 h I. 246, 6½ h 1219, I. 252, die Hälfte bestätigt. 1240, I. 507, 2 h 1242, I. 536, 4½ h 1246, I. 582, L. und Ülitz ganz bestätigt.	
Wittenförden	1332, VIII. 5303, ganz.	

1285, III. 1804, 1809, erwirbt es Lositz bei Ülitz, dessen Bauern gelegt werden und dessen Besitzer durch 7 h in Krebsförden und Warsow entschädigt wird.

1292, III. 2192, wird etwas Lositzer Acker gegen Rastower Acker vertauscht und letzterer zu Ülitz gelegt. Lositz ist dann verschwunden, die Feldmark zu Lübesse oder Ülitz gekommen.

Diplomatisch echt ist nur die große Urkunde von 1371, in der die Verleihungen der einzelnen Dörfer zusammengefaßt sind. Die Urkunden aus dem 13. Jahrhundert über die einzelnen Dörfer sind eine Fälschung des 14. Jahrhunderts (s. die Einleitung des M. U.-B. I, S. XXIII ff.). Die Mönche haben, so schließe ich, diese Fälschungen begangen, um die Bewidmung von 1371 zu erlangen. Vielleicht waren damals die Originale schon ähnlich vermodert wie die echte Reinfelder Urkunde des 13. Jahrhunderts, die auf uns gekommen ist (s. M. U.-B. I. S. XXV). Die in den gefälschten Urkunden überlieferten Tatsachen stehen mit den uns sonst bekannten — soweit ein Vergleich möglich — nicht im Widerspruch, stimmen z. T. ganz überein (z. B. die Hufenzahl in Lübesse und Ülitz im 13. und im 16. Jahrhundert); so dürfen wir für die Fälschungen echte Vorlagen annehmen, die in ihnen mehr oder minder zuverlässig wiedergegeben sind.

Kleinere geistliche Grundherrn.

13) Vergl. A. B. 1560 und 1520.
14) A. B. 1560.
15) Balck, Güter und Ämter, S. 32.
16) S. Reg. 1570 im ritterschaftlichen Archiv zu Rostock.

17) Drieberg. 1281, III. 1576, 24½ h 1577, 3 h 1300, IV. 2599, 2 h V. 2599 nochmals bestätigt, vergl. auch V. 2611.	frei von exactio petitio, procuratio, Spanndienst. Von den Einkünften des Hochgerichtes erhält das Kloster ⅓.	Der Landesherr behält ausdrücklich: Hochgericht Burg- und Brückenwerk, Landwehr.

[18]) Gr.-Eichsen. 1217, I. 231, Güter des Lehnsmanns Heinrich (Anteil) 1286, III. 1826, 2 h	frei von Dienst, procuratio, expeditio, Ablager. Erhält $^1/_3$ der Einkünfte des Hochgerichtes.	Hochgericht
[19]) Lehmkuhlen. 1331, VII. 5242, VIII. 5261, vergl. auch VII. 4951 und VIII. 5313.	Frei von Dienst und Bede.	Hochgericht

S. 20 [20]) Holthusen. 1248, I. 612, 4 h
1280, II. 1526.

Das ganze Dorf zum ius vasallorum, alle Hoheitsrechte bleiben dem Amt.

Zu demselben Recht wird verliehen:
Kl.-Welzien 1284, III. 1750, $7^1/_2$ h,
bestätigt 1297, IV. 2448. Holthusen ist 1505 ganz domanial, wann und wie es aus dem Besitz des Klosters gekommen ist, läßt sich nicht feststellen.

[21]) Schönenlow oder Schallow hat in der Nähe von Banzkow und Mirow gelegen und ist schon vor dem 15. Jahrhundert untergegangen, denn seit der Zeit zahlen die beiden Dörfer an das Kloster Zarrentin Pacht für die wüste Schallower Feldmark (s. Schloßregister und A. B.)

[22]) 1520 (A. B.) haben sie daran kein Recht mehr.

[23]) Bede s. Schloßregister des 15. Jahrhunderts, Bedehafer, Dienste und Ablager s. A. B. 1505, 1520.

[24]) Kl.-Welzin: Hier wird 1313, VI. 3645, und wiederum a. 1345, IX. 6489, die Bede an das Kloster verpfändet. Da nun das Dorf später keine Bede mehr gibt, wird die Verpfändung eine dauernde geblieben sein. Für Lehmkuhlen wird die in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde mit dem Ausdruck „Bede", woran nicht zu deuteln war, seine Wirkung getan haben.

[25]) S. Schloßregister und A.-B. 1505, 1520. Aber schon früher, schon im 14. Jahrhundert, begannen die Bedrückungen dieser geistlichen Grundherrschaften. So z. B. mußte das 1281, III. 1576, 77, von der petitio ausdrücklich befreite Drieberg schon 1348, X. 6831, und weiter 1371, XVIII. 10 231, bis zum 17. Jahrhundert Bede entrichten.

[26]) S. oben, Bauernrecht, S. 131.

[27]) S. A.-B. 1520; 1558/59 kam Gr.-Eichsen an die Herzogin Anna Sophie. Damit verlor das Kloster auch die Rente. Ob es irgendwie entschädigt wurde, weiß ich nicht.

[28]) S. A. B. 1520. Grundherr war die Schloßkapelle zu Neustadt. Wann und warum dieser die Rente abgenommen und dem Dom zu Schwerin zugelegt ist, ist unbekannt. Jedenfalls wird seit 1655 (frühester nachweisbarer Termin) die Rente an ihn bis 1876 hin gezahlt, wo die 4 Th. 18 ß m/v = 15 ℳ 75 ₰ mit dem 25fachen Betrage abgelöst wird. (Die Akten hierüber liegen auf dem Großherzoglichen Amt zu Schwerin.)

[29]) S. 1560. Hier hat das Kloster die Renten an die Schöneichen, eine meckl. Adelsfamilie, verkauft. Als die vor 1600 ausstarben, fiel die Rente an das Amt (s. A. B. 1628, 1655).

[30]) S. A.-B. 1560. Durch Säkularisation kam das ganze Dorf an das Amt und 1627 (Lehnsakten) durch Tausch an den Adel.

Der Dom zu Schwerin.

31) Hierbei scheide ich nicht, ob der eigentliche Grundherr der Dom selbst oder das Domkapitel ist; beider Besitz rechne ich unter den des Domes.

32) Die einzelnen Ortschaften sind in der Anlage 5 S. 168 aufgeführt. Das Schicksal des Bistums Schwerin in der evangelischen Zeit hat Schildt im M. Jbb. 47, 49, 51 behandelt. Für die vorliegende besondere Aufgabe konnte ich daraus nur Bestätigung einzelner Punkte gewinnen.

33) Schon 1520 (s. A. B.) ist der Dom nur noch Rentenempfänger S. 21
in Grevenhagen, Wittenförden, Böken, Sülte, Warnitz.

34) 1560 empfängt der Dom nur noch Rente in Gr.-Trebbow, Pingelshagen, Cramon, Pampow, Rugensee, Drieberg, Plate. (In Drieberg und Plate wird 1520 hierüber nichts erwähnt, deshalb kann ich nur 1560 als frühesten Zeitpunkt bestimmen.)

35) Diese Rente besteht 1560 noch in der ganzen Pacht, dazu Zehntlamm, Rauchhuhn und sonstige eventuelle Naturalleistungen. Seit dem 17. Jahrhundert wird nur noch die Geldpacht als Rente weitergezahlt.

36) Über Einnahmen des Domes aus dem Amt Schwerin im 18. Jahrhundert s. Archiv IV, S. 253 ff.

37) Die Akten hierüber liegen auf dem Großh. Amt zu Schwerin.

38) Es zahlten damals noch:

Drieberg	1 Tlr. 16 ß n 2/3	= 4 M 67 ₰,
Plate	5 Tlr. 37 ß m/v	= 20 M 39 ₰,
Lehmkulen	4 Tlr. 18 ß m/v	= 15 M 75 ₰,
Warnitz	9 Tlr. 40 ß m/v	= 35 M 39 ₰,
Pampow	2 Tlr. 2 ß m/v	= 7 M 34 ₰,
Pingelshagen	4 Tlr. 10 ß m/v	= 15 M 15 ₰,
Grevenhagen	9 Tlr. 30 ß m/v	= 34 M 64 ₰,
Böken	8 Tlr. 8 ß n 2/3	= 28 M 58 ₰.

39) VII. 4786 a. 1326.

40) S. N. 45.

41) Außer den Urkunden über die einzelnen Dörfer s. vor allem 1304, V. 2929; 1326, VII. 4786; 1284, III. 1766.

42) Eine Ausnahme bildet Dalberg, das trotz ausdrücklicher Befreiung von der Bede seit 1433 (s. Schloßregister) dauernd diese Steuer zahlt.

43) So geben (s. A. B. 1505, 1520, 1560) Bedehafer Gr.-Medewege, Hundorf, Kloteke, Lankow, Dalberg; Schneidelschweine Gr.-Medewege, Hundorf, Dalberg (Lankow war diese Steuer im Anfang des 16. Jahrhunderts erlassen), Ablager Hundorf, W.-Rambow, Dalberg, letzteres außerdem noch Münzpfennig.

Das Bistum Schwerin.

44) Kleinen und Gallentin, ursprünglich in der terra Breesen gelegen (s. S. 2), werden schon 1171, I. 100, bei Gründung des Domes dem Kapitel verliehen. (Die 30 h in terra Breesen, I. 100, sind, wie eine Vergleichung zeigt, mit den Dörfern Kleinen und Gallentin, I. 141, 149, 151, 162 identisch.) Noch 1249, I. 619, gehört Gallentin dem Domkapitel. Später gehören die beiden Dörfer dem Bischof selber. Wann und wodurch der sie von dem Domkapitel erhalten hat, ist unbekannt. Gallentin hat der Bischof seit dem Ausgang des 14. Jahrhundets an den Adel verlehnt,

s. XVIII. 10 671, a. 1374, und XXII. 12 568, 69, a. 1393. Weiteres über das Schicksal Gallentins und der anderen vier Dörfer bei Schildt, M. Jbb. 47, S. 189 ff.

Lübstorf, Wickendorf und Driespeth hat der Bischof 1284, III. 1766, erworben. (In Driespeth sitzt 1311, V. 3464, ein adeliger Grundherr.) Sämtliche fünf Dörfer standen dem Bischof mit allem Recht und voller Immunität zu. Die Einzelbestimmungen lauten wie bei den Dörfern des Domes zum Rechte von Rampe und Hundorf.

S. 22 45) Die ursprüngliche Landeshoheit des Bistums Schwerin haben F. A. Rudloff und Verpooren nachgewiesen. Neuerdings nochmals Weißbach (S. 36, 66, 68). Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert versuchen die Landesherren mit immer wachsendem Erfolge, das Bistum landsässig zu machen. Schildts Aufgabe, M. Jbb. 51, wäre es gewesen, nachzuweisen, mit welchen subjektiven Rechtsansprüchen die Landesherren ihr Vorgehen zu decken suchen, er lehnt jedoch diese Untersuchung ab (S. 105). Weißbach läßt die Landeshoheit des Fürsten über das Bistum aus der alten Schirmvogtei hervorgehen. Ich bezweifle zunächst, daß der Landesherr die Schirmvogtei anfänglich besessen hat, jedenfalls erweist dies W.'s Beweisgang nicht zur Genüge (S. 39/40, 58). Tatsache ist, daß die Fürsten sich bei ihrem Vorgehen gegen das Bistum nicht auf die Schirmvogtei berufen. Das aber wäre notwendig, wenn W. recht haben soll. W. hat das Verdienst, das Verhältnis von Staat und Kirche in Mecklenburg von ungefähr 1480 bis zur Reformation aus der vorhandenen Literatur sowie einigem Archivmaterial nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt zu haben. Die wichtigere, vielleicht vor dem Erscheinen der Regesten des 15. Jahrhunderts kaum lösbare Aufgabe, zu zeigen, wie die Landesherren allmählich immer mehr schon im 14. und 15. Jahrhundert etwas von der Landeshoheit des Bistums abbröckeln und sich als Landesherren ihm gegenüber benehmen, hat W. nicht versuchen wollen (S. 30).

46) S. A.-B. 1520, 1615, 1628 und A.-B. Bützow 1581. Ob das Ablager schon früher entrichtet wurde, läßt sich aus meinen Quellen leider nicht feststellen. Gallentin gibt kein Ablager, weil dort adelige Grundherren saßen und der Adel frei vom Ablager war (s. S. 47). Seit 1468 gerät das Bistum immer offener in ein Lehns- und Abhängigkeitsverhältnis vom Herzogtum Mecklenburg (s. Schildt, M. Jbb. 51, S. 106 f.); ob nun zwischen dieser Tatsache und der Leistung des Ablagers ein ursächlicher Zusammenhang existiert, läßt sich leider nicht feststellen, da meine früheste Nachricht über das Ablager in diesen Dörfern das A. B. 1520 ist.

Die Städte.

47) S. Schlie III, S. 1—6.

48) S. A. B. 1505.

49) 1326, VII. 4735, dat dorp tu Haghenowe. 1327, VII. 4870, villa Haghenowe. 1359, XIV. 8596. 1363, XV. 9210. 1366, XVI. 9495, wird von Hagenow nicht gesagt, ob es Stadt oder Dorf ist, es steht nur „Hagenow" dort.

50) 1370, XVI. 10 069, consulum oppidi Hagenow. 1370, XVI. 10 070, sigillo consulum supratacti opidi Hagenowe.

51) Außer der Stadt-Feldmark bewirtschaften die Hagenower Bürger im 16. Jahrhundert auch die Ländereien des Vogteihofes. Die Pacht erhält der Vogt (s. N. 71). **1505** zählt Hagenow: 39 Betriebe mit $28^{7}/_{8}$ h,

5 Katen, 1 Mühle, 2 Betriebe ohne nähere Angabe = 47 Betriebe × 6 = 282 Einwohner. (Über die Zahl 6 s. S. 137.) **1560:** 39 Betriebe mit dem beiden Müllern mit 26¹/₄ h und 28 Kätern = 67 Betriebe × 6 = 402 Einwohner. **1669:** 96 Haushaltungen mit 525 Bewohnern, davon 59 Gesinde, 3 Gesellen (bleiben für die Besitzer 463). Weiter wohnen in den Haushaltungen noch 70 Einlieger samt Frau und Kinder. Also Gesamtzahl der Bevölkerung = 595.

An Honoratioren wohnen 1669 in Hagenow:

der Forstmeister (!!) Wulff Conrad Hyso aus Sachsen, der Stadtvogt Hans Cristoph Hundt, der Bürgermeister Lorenz Palm und der Ratsherr Jessel.

[52]) S. A. B. 1505 ff.

[53]) Z. B. 1692 erhält Hagenow die Ladung zum Landtag nach Schwaan, s. Landtagsakten des Schweriner Archivs a. 1692, Vol. 232 A.

[54]) S. die Akten des 18. Jahrhunderts im Schweriner Archiv, consules von Hagenow zuerst 1370, XVI. 10 069/70, erwähnt.

[55]) S. Kamptz I. § 127 und Stadtakten von Hagenow, iurisdictio 1760—61, im Schweriner Archiv.

[56]) S. die A.-B. und die in N. 55 angeführten Quellen. Selbstverständlich hatte H. auch Markt- und Gewerberecht (s. A. B. und Volkszählung 1669). Aber diese beiden Punkte bilden keinen prinzipiellen Unterschied der Stadt vom Dorf. Gewerbetreibende gab es auch in den Dörfern (s. die A. B., Volkszählung von 1669, Kontributionslisten im Rostocker Landesarchiv 1621 ff.); ebenso hatten einige auch einen Markt, z. B. Picher ursprünglich vier Märkte im Jahr. Die Sporteln hieraus, die „Stedegelder" (Standgelder) erhielt das Amt bzw. der Vogt (s. Schloßregister und A. B.).

[57]) S. die Vertragsurkunde 1754 und die Stadtordnung von 1756.

[58]) Nach dem A. B. (z. B. 1560) hat das Amt auch die niedere Gerichtsbarkeit. Der Vertrag von 1754 führt in § 4 an, daß die Stadt und das Amt im niederen Gericht konkurrieren. Im 16. Jahrhundert beanspruchte das Amt das Gericht außerhalb der Dörfer auf der Feldmark (s. oben Johanniter S. 18 N. 9). Diese von mir bei Hagenow erschlossene Grenze der Gerichtsbarkeit hat für die gleichfalls amtssässige Stadt Goldberg Duge urkundlich belegt.

[59]) S. Vertrag 1754 § 4. S. 23

[60]) S. Stadtakten Hagenow iurisdictio.

[60a]) Die A. B. z. B. 1560.

[61]) Durch einen Vergleich sind 1703 die Hand- und Spanndienste in der Hauptsache darauf beschränkt worden, daß H. zur Wildlieferung oder sonstigen Diensten für die fürstliche Hofhaltung zwischen den Städten Schwerin und Boizenburg Fuhren leistet. 1754 fallen alle diese Dienste fort, bis auf Hand- und Spanndienste, die zum Bau oder zur Ausbesserung der in Hagenow gelegenen fürstlichen Wasser- und Windmühlen nötig sind (s. Vertrag 1754 § 5).

[62]) Zur Hirschjagd oder Schweinejagd auf Egidy zahlt Hagenow (A. B. 1560):

6 Sch. Roggen, 12 Tonnen Bier, 12 Dr. Hafer kleine Maße,	1756/57 sind uns im Amtsgeldregister vom Amt Schwerin die Ablösungssummen von einigen Gegenständen genannt.
2 Kühe,	4 Rtlr.

2 gute Schafe,	
2 gute Speckseiten,	1 Rtlr.
12 Gänse,	1 Rtlr. 24 ß
40 Hühner,	
24 Ließpf. Butter,	1 Rtlr.
2 Schock Eier,	8 ß
Weißbrot oder 8 ß,	8 ß
1/2 Sch. Salz,	
6 Kannen Essig,	6 ß
Zipollen oder 4 ß,	4 ß
6 Ließpf. Licht,	12 ß
3 Kannen Milch,	
1 Viert Buchweizen,	1 1/3 Sch. = 4 ß
dem Koch 12 ß,	
dem Schenken 12 ß,	
dem Stallmeister 12 ß.	

63) Die Orbör beträgt 100 m lüb. = 66 f 16 ß = 33 Rtlr. 16 ß (s. A. B. 1560, 1655 und Amtsgeldregister des Amtes Hagenow aus dem 18. Jahrhundert im Archiv zu Schwerin). 50 m der Bede sind 1370, XVI. 10 069, dem Dom zu Schwerin, die anderen 50 m 1420 Agnes, der Witwe Albrechts III., verliehen (Stadturkunde von Hagenow im Schweriner Archiv). Diese letzten 50 m müssen später an den Dom zu Schwerin gekommen sein, denn im 16. Jahrhundert empfängt der die ganzen 100 m (s. A.-B. 1560). Um 1600 hat das Amt die 100 m an sich gezogen (s. A. B. 1628) und behalten.

64) An Bedehafer zahlt die Stadt, wenn alles besetzt ist, 67 Dr. kleine = 49 Dr. 5 Sch. große Maße (s. A. B. 1628).

65) Vertrag 1754 §§ 2 und 3.

66) Vertrag 1754 § 4. H. hat ferner von jetzt ab die Dämme in der Stadt und auf der Feldmark selber zu erhalten. Dafür aber verliert das Amt und erhält H. das Dammgeld (§ 9).

67) Vertrag 1754 § 11.

68) Von 1469 bis Mitte des 16. Jahrhunderts haben die Pentz es inne, s. v. Meyenn S. 607 ff. und A.-B. 1560.

69) S. A.-B. 1560.

70) 1327, VII. 4854, slot to H. v. Meyenn I, S. 172, vnser vogedienhoff to H. Aus der Burg ist ein „Hof" geworden. A.-B. 1560.

71) Zu den Einkünften des Vogtes gehört außer den Sporteln die Sudemühle, 1561 von den Pentzen vom Herzog erworben (v. Meyenn I, S. 609), Hebungen aus dem Sudenkrug, Pacht für den Acker der Burg, wofür die Hagenower 1560 (A. B.) zahlen: 10 f. 6 ß Geldpacht, 1 Dr. Roggen, 5 Dr. 11 Sch. Hafer, dazu noch Pachthühner. Ferner erhebt der Vogt von jedem Moldenhauer 6 ß und von jedem Rademacher 8 ₰ von jedem Paar Räder, wenn sie damit zu Markte kommen. Auch der Zoll zu H. steht dem Vogt zu, und zwar in dieser Höhe:

von 1 Fuder Hopfen	1 ß,	so durch und vorüber fährt.
„ jedem paar Räder	3 ₰,	
„ 1 Fuder Salz	4 ₰,	
„ 1 Fuder Roggen	4 ₰,	
„ 1 Kramwagen	4 ₰,	
„ 1 ledigen Wagen	2 ₰,	

Für seine Einkünfte muß der Vogt andrerseits jedes Jahr dem Amt entrichten: 6 Mulden, 3 Schaufeln, 3 Schoppen, dazu den Jägern 1 Nacht Ablager zur Schweinejagd (aber nicht dem Herzog selber).

[72]) Die Lehnsinhaber starben aus. 1576 ist der erste Vogt, der Beamte im modernen Sinne ist, bekannt (s. Stadtakten von Hagenow, Stadtbediente). Die Familie Hundt ist von 1671 bis 1806 im Besitze des Amtes eines Stadtvogtes.

[73]) 1655 erhält er außer den Gerichtssporteln 1 Dr. Roggen, 1 Dr. Malz, sowie $1^1/_2$ h Land. Dagegen fallen die in Note 72 aufgeführten Einkünfte nunmehr der Amtskasse zu. (A. B. 1628, 1655.) Die Naturallieferungen Hagenows werden im 18. Jahrhundert durch Geld, 79 Rtlr., abgelöst (s. Amtsgeldregister, Amt Schwerin 1756/57). Sämtliche Leistungen Hagenows an das Amt (die früheren Einkünfte des Vogtes: Bede, Ablager, Bedehafer sowie Pächte für fürstliche Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes) im Betrage von 309 Rtlr. 12 ß m/v werden dann 1834 durch ein Kapital von 7988 Rtlr. 46 ß n $^2/_3$ endgültig abgelöst (für diese Mitteilung vom 16. 7. 09 danke ich verbindlichst dem Magistrat zu Hagenow. Im übrigen vergl. man die Geldregister des Amtes H. aus dem 18. Jahrhundert auf dem Schweriner Archiv).

[74]) Diese Stellung des Stadtvogtes als Lehnsträger ist eine außergewöhnliche. Denn sonst kennt das Territorium kein Amtslehn, sondern führt seine Verwaltung von Anfang an mit Beamten (s. Verwaltung S. 103).

[75]) S. A.-B. 1655 und Stadtakten von Hagenow, Stadtbediente. Auf die Tätigkeit des Vogtes als Richter, als Heber der Brüche, der Akzise und der Kontribution, auf seine Stellung zum Magistrat gehe ich nicht ein. Das alles gehört zur Geschichte des Städtewesens.

[76]) Gütige Mitteilung vom 16. 7. 09 des Magistrats zu Hagenow an den Verfasser.

[77]) III. 1650. Schw. erhält Zippendorf, Göhren und Ostorf. Letzteres Dorf muß ihr bald wieder verloren gegangen sein, denn vom 14. Jahrhundert an ist dieses stets domanial. In meinen Quellen wird Göhren nur 1407, s. Anlage 1 S. 154, erwähnt. Im 18. Jahrhundert war dort eine Schäferei. Heute wohnen in Göhren ein Erbpächter und ein Holzvogt.

[78]) S. Schloßregister und A.-B.

[79]) S. A.-B. 1560, 1555. „Die Leute dienen das Jahr 3 Tage mit dem Pflug, mähen 1 Tag Erbsen und fahren alle Montage 1 Fuder Brennholz auf das Haus Schw.“ (A. B. 1560.)

[80]) S. die A.-B. Die Bede entrichtet nur die Altstadt, sie beträgt 100 m lüb. gleich 66 f. 16 ß. Bei der Vereinigung der Alt- und Neustadt Schwerin 1831 kommt die Orbör in Schwerin und die Bede aus Z. vertragsmäßig in Wegfall (vergl. Amtsregister Amt Schwerin 1808/09 und 1831/32, Anlage y, y, y). Den Anteil des Amtes an den Gefällen des Hochgerichts schätzt man 1628 (A. B.) auf 30 f.

[81]) S. Fromm S. 13, 22, 38, 169. Der Vogt leitet das Gericht erster Instanz, wobei die beiden jüngsten Ratsherren ständige Beisitzer sind. Die Appellationsbehörde ist das Stadtgericht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, ebenso hat der den Vorsitz beim Hochgericht. S. 24

[82]) Die Amtsbücher und Register enthalten nichts davon.

[83]) 1560 hat der Fürst noch den Zehnten von einigen Ackerstücken, die früher zu einer Präbende im Dom gehörten.

Die Ritter.

[84]) Gewohnheitsmäßig erhielten die Ritter ihre Grundherrschaft, wenn nicht zu einem höheren Grade, zum ius vasallorum, d. h. mit dem niederen Gericht bis zu 60 ß (s. den Inhalt der Urkunden der in den Anlagen aufgeführten Dörfer und s. Reg. IV. und XII. des M. U.-B.). Daß den Rittern als Mitgliedern ihres Standes das ius vas. eo ipso zugestanden hätte, steht nirgends da, und Webelsfelde beweist, daß es auch Dörfer gab, in denen die Ritter die niedere Gerichtsbarkeit nicht besaßen.

[85]) In Ortschaften, wo die Ritter nur Anteile besitzen, sind sie meistens mit geringerem Recht bewidmet als in Ortschaften, die ihnen ganz gehören (s. Anlage S. 174 ff.).

[86]) Vergl. Witte, Meckl. Gesch. I, Kap. 23.

[87]) Vergl. Balck, Güter und Ämter.

[88]) S. N. 87.

[89]) S. Anlage 6 S. 170 ff. Dieser Bogen war schon gedruckt, als ich bei der Durchsicht der Anlage 6 zwei Fehler entdeckte. Zickhusen war irrtümlicherweise nicht mitgezählt (damit werden es 91 Dörfer) und Hoppenrade war den Rittern zugerechnet. Wegen dieser Richtigstellung muß es auf S. 24 heißen:

Von den **91** Dörfern der terra Schwerin besaßen:

	Landesherr	Ritterschaft	Geistlichkeit
1433	14,29 %	48,35 %	37,36 %
1520	22,— %	42,30 %	35,70 %
1655	56,04 %	43,96 %	— [90])

[90]) Mit unter die Ritterschaft ist der Einfachheit halber auch der einzige städtische Besitz, Zippendorf, gerechnet. Die Geistlichkeit hat 1655 genau einen Anteil in Rogahn, den ich hier nicht berücksichtigt habe.

[91]) Für das folgende s. die Anlage 6 S. 174 ff.

[92]) Webelsfelde.

[93]) S. Bede S. 34.

[94]) Gewisse, aber unbedeutende Beziehungen blieben noch. Z. B. mußte und muß das Amt die einzelnen im Amte ansässigen Ritter zum Landtag laden.

[95]) 1669 zählt das Amt in der Volkszählung nur die Einwohner „des fürstlichen Amtes zu Schwerin". 1706 werden in der beabsichtigten Teilung, s. S. 9, zum Amt Schwerin nur die rein domanialen Ortschaften gezählt. So hat sich in Praxis der Begriff des Domanialamtes schon im Ausgang des 17. Jahrhunderts gebildet.

Die öffentlich-rechtlichen Abgaben.

Die Bede.

S. 27 [1]) Zur ersten Einführung in den Stoff s. v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Artikel „Bede".

[2]) Die Geschichte eines A m t e s verbietet, in den Streit über die Entstehung und die rechtliche Grundlage der Bede einzutreten, noch dazu dieser Kampf nur auf Grund altdeutscher Verhältnisse entschieden werden kann. Nach der vorhandenen Bedeliteratur möchte ich indessen meine persönliche Ansicht über die Bede so fassen: 1. Schon im Frankenreich bringen die Untertanen dem Herrscher bei bestimmten Anlässen, die dem splendor

familiae dienen, z. B. Hochzeit im Fürstenhause oder Wehrhaftmachung eines Prinzen, freiwillige Geschenke dar (Kogler S. 435). Die Bede ist aus solchen Leistungen hervorgegangen; sie ist zu einer ordentlichen Steuer erst in den Territorien durchgebildet. 2. Die Bede ist Ausfluß der Landeshoheit. Sie auf irgend ein besonderes Hoheitsrecht zurückzuführen, ist nicht möglich. Insbesondere sind Hochgerichtsbarkeit und Bede einander stets neben-, nicht untergeordnet. Die Bede ist weder eine Art Sportel des Hochgerichts noch eine sonstige Abgabe, die erhoben wird, wann oder weil Hochgericht gehalten wird. Diese Anschauung, der ich nach Prüfung aller andern aufgestellten Theorien beitrete, hat zuerst Techen S. 42 verfochten. Sie hat neuerdings auch von Below (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, dritte Auflage) angenommen.

[3]) Die Entstehung und Entwicklung der Bede in Mecklenburg hat Brennecke darzustellen versucht und auch wichtige und zum Teil durchaus sichere Ergebnisse gewonnen. Gegen einzelne Unrichtigkeiten und verfehlte Aufstellungen hat Techen in seiner minutiös peinlichen Untersuchung Stellung genommen. Trotzdem muß ich in dieser Amtsarbeit wiederum — nur soweit als nötig — auf die Anfänge der Bede in Mecklenburg zurückgreifen, weil beide die Bede nur bis 1375 bezw. 1380 verfolgen, mich aber die Bede hauptsächlich vom 15. bis 17. Jahrhundert beschäftigt, diese Bedezustände aber ihre genügende Erklärung erst durch die Entstehungsgeschichte finden, und weil ich endlich über manche Erscheinung dieser Steuer anders urteile als die beiden.

[4]) Die Jabelheide (s. Schloßregister des 15. Jahrhunderts und A.-B. des 16. und 17. Jahrhunderts) kennt neben dem Dienstgeld eine allgemeine Geldabgabe, von der sich nicht sagen läßt, ob sie Pacht oder Bede ist, weile jede Nachricht darüber fehlt. Im 16. Jahrhundert heißt sie Pacht, was aber über ihren Rechtsgrund nichts aussagt (vergl. ordentliche Bede S. 31, 34).

[5]) Brennecke versucht (S. 18—22) nachzuweisen, daß die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit allerdings ohne einen speziellen Rechtsgrund (wie er vorsichtig sagt) die Bede kraft ihrrr Gerichtsgewalt forderten. Techen hat diesen unzulänglichen Versuch genügend zurückgewiesen. S. 42.

[6]) Seit 1158, I. 65, vergl. 113, kommt peticio in mecklenburgischen Urkunden dauernd vor. Seit 1273, III, 1293 erscheint precaria. Im einzelnen siehe die Zusammenstellung bei Techen, S. 12, 19, 20. Übrigens möchte ich nicht verfehlen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, welch' große Erleichterung für diesen Teil meiner Untersuchung Techens genaue Forschung ist.

[7]) Techen gibt S. 39, 40 zu, daß um 1280 die Bede nach sächsischem Vorbild tatsächlich durchgebildet ist. Er bezweifelt aber, daß im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts peticio schon die Steuer bezeichnet und nicht eine andere Forderung. Seine Vermutung, daß peticio auch eventuell aus einer Ablösung oder Erleichterung anderer Lasten entstanden sei, entbehrt tatsächlicher Unterlagen. Analogieschlüsse (S. 8) aus hospitium und custodia thelonii sind für peticio nicht zwingend. Für petitio gleich Bede (schon im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts) spricht: Nur e i n m a l unter den vielen Urkunden bezeichnet peticio die Forderung eines Pferdedienstes, was klar aus der Urkunde sich ergibt (a. 1217, I. 235). Sonst läßt sich nirgends nachweisen, daß peticio tatsächlich etwas anderes wie Bede bezeichnet (wie es z. B. bei exactio der Fall ist s. nächste Note). Weiter steht die Identität von petitio und

precaria (Bede) seit 1280 durchaus sicher fest. Dies macht wahrscheinlich, daß auch früher peticio Bede bedeutet. Endlich kann man petitio des 12. Jahrhunderts = precaria an einzelnen Ortschaften, z. B. an Walksfelde, dartun.

1158 I. 65 exactio uel petitio,
1196—1200 160 petitio, expeditio, burchwerk brucwerk . . . angarias siue exactiones,
1238 480 peticionibus,
1294 III. 2275 petitione majore et minore,
1323 VI. 4493 petitione seu precaria maiore et minore.

8) Diese Identität behauptet Brennecke S. 4 und zieht daraus später schwerwiegende falsche Schlüsse für die Gerichtshoheit als Rechtsgrund der Bede. Gegen ihn hat schon Techen S. 7 die auch von mir vorgetragene Ansicht verfochten. exactio als Summe aller Rechte, z. B. I, 95 omni exactione juris quod in eo habuimus. I. 114, S. 113 exactiones, alle Rechte, die der Fürst oder seine barones (pommersche Urk.) als Grundherrn besitzen. Weiter siehe Techen S. 9 ff. und S. 21. exactio gleich einer einzelnen Leistung und auch gleich Bede siehe N. 7, Walksfelde und Techen S. 10 und 14.

S. 28 9) S. hierüber Techen und Brennecke.

10) S. außerordentliche Bede S. 44.

11) Z. B. a. 1344, IX. 6418; a. 1349, X. 6934.

12) Z. B. a. 1367, XVI. 9661; a. 1395, XX. 12744. In der Vogtei Goldberg wird die Sommerbede 1483 Walpurgis (1. Mai) erhoben. (Schloßregister). Mit der Winterbede ist die heruestbede gleichzusetzen, die zu Michaelis gefordert wird. a. 1375, XVIII. 10808.

13) Dreimal so groß wie die Sommerbede (einzige Nachricht), a. 1381, XX. 11 383, in Ritzerow, zweimal so groß, z. B. in Techentin, Hagen, Grambow der Vogtei Goldberg. a. 1483, Schloßregister.

14) S. die Urkunden 6198, 6928, 6975, 8014, 7499, 7520, 8220, 8917, 9337, 9918, 10152, 10379, 10435, 10830, 10832, 11100, 11169, 11480, 11332, 11543, 11739, 12365, 12744.

15) S. Schloßregister des 15. Jahrhunderts der Vogtei Güstrow. (Liegt im Archiv bei den Teilungsakten 1520, 21.)

16) S. Schloßregister.

17) Die Urkunden s. Techen S. 43.

18) Z. B. VI. 4016.

19) Z. B. V. 2872.

20) Die Schloßregister, die einzig zugängliche Quelle, bevor nicht die Regesten des 15. Jahrhunderts veröffentlicht sind, bringen den Namen nicht.

21) a. 1331, VIII. 5276.

22) Martini und Walpurgis als Termin a. 1303, V. 2872. Es ist überliefert, daß auch die große und kleine Bede wie die ordentliche Bede überhaupt in Geld und Korn (IV. 2617; VI. 3660; IX. 5827) und zwar beides an beiden Terminen gezahlt wird (V. 2872).

23) a. 1303, V. 2872.

24) Auf die Gleichheit der beiden Beden weisen Urkunden hin, in denen es heißt: precariae maiores et minores, hyemales et estiuales XX. 11 633; al vse bede, luttek vnde grot, alse somerbede vnde winterbede XVIII. 10 527; omni precaria maiori et minori, tam estiuali quam yemali XIX. 11 004, und ähnliches mehr.

[24a]) Kommt in keiner Urkunde oder Register des Amtes Schwerin, Boizenburg, Wittenburg vor.

[25]) Diese Aufzeichnungen hat Lisch S. 69 ff. abgedruckt. Sie stehen auf einer Reihe zum Teil undatierter Zettel (Zettel 4 ist 1515 datiert), die der Schrift und dem Inhalt nach (so urteilt Lisch, dem ich nur beistimmen kann) um 1500 abgefaßt sind.

[26]) S. S. 31. S. 29

[27]) Hufe oder Stede heißt in den A.-B., wie noch heute im Volksmund, auch der gesamte Besitz des Bauern.

[28]) Wenn es einmal solche außerordentlichen Erhöhungen der Bede gäbe, und wenn zweitens die Nachbede eine solche Erhöhung wäre, müßte unbedingt in den vielen aus dem 15. und 16. Jahrhundert auf uns gekommenen Bederegistern der Ämter etwas davon erwähnt sein. Es steht aber nichts davon darin.

[29]) S. Zettel 1, Sülstorf. Denselben Einheitssatz haben die Nachbeden des 15. Jahrhunderts.

[30]) Akten, Amtshauptmann.

[31]) Man kann auch hier sagen, daß, wenn es neben der Landbede eine zweite außerordentliche Bede gäbe, irgend eine Spur davon in den vielen Bede- und Kontributionsregistern vorhanden sein müßte.

[32]) S. die einzelnen Beden in der Anlage zur Landbede. Außer dem Namen Nabede haben diese Beden auch die andern beiden Eigenschaften der Landbede, sie gehen über die ganze terra und haben den Einheitssatz 1 h — 1 m.

[33]) Vergl. in der Anlage S. 179 die Termine der außerordentlichen Bede.

[34]) Es ist jährliche, deshalb also ordentliche Bede: a. 1318, VI. 3970 S. 30
singulis annis de prima anni precaria tollant 1 m von jeder Hufe. a. 1345, IX. 6496 Bede in Techentin und Langhagen verpfändet in prima precaria, zu heben certis terminis, quando prima precaria exsolui solet annis VII. 4402. Register von verpfändeten Beden im Kirchspiel Proseken a. 1322—1372. Die Plessen haben jährliche ordentliche Bede zu heben u. a. aus Gägelow. Dies hat 24 h, de quibus dicti Goghelowe coluerunt 8 h (Hofhufen) de quibus nichil dederunt. Item de reliquis habuerunt dicti Negendanc de prima precaria VI marcas. Et sic sublate erant illo anno 12 m quia deuastata fuit in gwerris. 1348 impediui precariam famulorum de Negendanc sc. 6 m quam habuerunt in anteprecaria, que dicitur vorbede et non habuerunt litteras valentes et sic recipi eodem anno de G. 24 m. [1 h — 1½ m ordentliche Bede]. a. 1396, XXIII. 13 026/27 verkauft der Ritter H. v. Stralendorf 2 h in Saunstorf nach Wismar mit allen Rechten, nur die vornste bede 1 h — 24 ß behält er sich vor. Str. ist Pfandinhaber der Vogtei Mecklenburg, in seiner Eigenschaft als Vogt erläßt er dem Bauern, der die 2 h besitzt, die „Nabede" 1 h — 1 m, de de heren des landes järliken plegen to bidden solange, als er und seine Nachkommen Pfandinhaber der Vogtei bleiben. [Ich möchte hieraus folgern, daß die vornste Bede Eigentum des Ritters, die Nachbede aber Eigentum des Fürsten gewesen ist.]

[35]) Einmal ist die prima precaria sicher die Winterbede. a. 1355, XIII. 8075 verkauft Herzog Albrecht einem Domherrn 10 m Einkünfte in omnibus precariis aus Degetow. Wenn die Bauern dictas precarias . . . in festo . . Michalis non soluentes, soll er das Pfändungsrecht haben

und die Bede besitzen prout nos dictas precarias primas predicte ville Degetowe que proprie precarie dominorum terre nuncupantur liberius hactenus habuimus.

[36]) Dies ist in allen betreffenden Urkunden (ausgenommen N. 35) der Fall. Außer N. 34 s. a. 1339, IX. 5980/81. Benz ist an Wismar u. a. cum plenis precariis verkauft. Albrecht bestätigt dies cum precariis omnibus et singulis exceptis dumtaxat in anterioribus precariis 8 ß nonnullis aliis nostris vasallis reseruandis. a. 1344, IX. 6451 Albrecht bestätigt den Verkauf von precarias decem et octo marcarum primarias de totidem mansis nichil nobis preterquam residuum precariarum vnius marce de manso retinendo. XX. 11 222 also dat he yo de erste wesen schal in der ersten bede vt desme dorpe. VII. 4864, IX. 5808 cum omni precaria, prima et vltima.

[37]) 1336, VIII. 3649, Sieversshagen cum omni precaria prima media et vltima. 1359, XIV. 8642, 8661 Diedrichshagen b. Warnemünde. 1359, XIV. 8557 Finkenberg, Gr.-Kussewitz, Kessin. 1361, XV. 8862 Blisekow. 1361, XV. 8875 Moltkesche Güter zu und bei Toitenwinkel. 1361, XV. 8444 Bartelsdorf. 1367, XVI. 9614 Gr.-Klein. 1376, XIX. 10 896 Evershagen. 1375, XVIII. 10705 Oldenhof b. Bramow cum omnibus precariis primis mediis et vltimis. (Der Text der Urkunden von 1359—1376 geht, nebenbei bemerkt, mehr oder minder ausführlich auf XIV. 8642, Diedrichshagen zurück.)

[38]) Eine außerordentliche Bede, die zu drei Zeiten zahlbar ist, gibt es nicht.

[39]) S. S. 28 N. 14. Überhaupt sind in ganz Mecklenburg stets nur 2 Zahlungstermine bekannt. E i n e i n z i g e s Mal erscheinen in der Vogtei Malchin drei Termine der Bede: Martini, Walpurgis und Mariae Geburt. XIV. 8310.

[40]) 1355, XIII. 8044. Aus diesen drei Orten verpfändet der Landesherr dem Kloster Doberan 30 m j ä h r l i c h e Bede [also ordentliche Bede]. Wenn aber precarias medias vel integras aliquibus collatas seu obligatas vniversaliter per terras nostras petere nos contigerit soll das Kloster in jenen Dörfern ebenfalls 30 m Bede heben, [die dem Ausdruck nach und des Zusammenhangs wegen außerordentliche Bede sind].

[41]) S. S. 29 N. 32. Auch Techen S. 44 führt eine (XIV. 8561) außerordentliche Bede auf, die im Januar erhoben wurde.

[42]) S. den Inhalt der S. 30 N. 37 aufgeführten Urkunden. Hauptsächlich ist die Befreiung von allem Dienst, von Hochgericht und Bede des Landesherrn betont.

[43]) 1359, XIV. 8642, Diedrichshagen, bestätigt 8659.

[44]) Mit Techen S. 58 weise ich Brenneckes Erklärungsversuch S. 15 f. und 27 zurück, daß die Herrenbede = außerordentliche Bede, und daß die Mannbede die kleine (Sommer-) Bede sei. Dafür fehlt es an jedem Beweis. Auch Techens Vermutung S. 58, daß eine Zeitlang der den geringeren Ertrag bringende Teil der ordentlichen Bede nach Analogie der Vasallengerichtsbarkeit Vasallen- (Mann-) bede und der andere Teil Herrenbede genannt sei, teile ich nicht. S. S. 31 N. 48.

[45]) 1355, XIII. 8075. Herrenbede aus Degetow b. Grevesmühlen. Text s. N. 35.

S. 31 [46]) S. die in N. 47 und 48 aufgeführten Urkunden.

[47]) Klar erwiesen ist dies bei der Herrenbede aus Degetow, N. 35, weiter bei der Mannbede aus Pastin, a. 1325 ff., s. N. 48. Herren-

und Mannbede in Zülow und in Herzberg [in H. weil gleich der großen und kleinen Bede]. S. N. 48. Die übrigen in N. 48 angeführten Urkunden sprechen nicht dagegen, sondern auch ihre Ausdrücke machen eine ordentliche jährliche Bede wahrscheinlich.

[48]) precaria dominorum gehört dem Landesherrn aus Degetow. S. N. 35. 1325, VII. 4612, erwerben die von Cramon Bede in Pastin myt aller bede, grot vnde luttyk. 1337, IX. 5738, verkaufen sie in Pastin ihre Bede von etlichen Hufen an Sternberger Bürger, omnem precariam nostram scilicet de quolibet manso vnam marcam. Diesen Verkauf bestätigt der Landesherr (5793) mit den Worten cum precaria vasallica videlicet de manso quolibet annis singulis unam marcam. Als der Käufer diese Bede weiterverkauft, ist der Name vasallica gefallen, und es heißt nur cum precariis (1339, IX. 5965). Genau so ein anderer Verkauf der Cramon aus Pastin 1343, IX. 6237. Mannbede 1370, XVI. 10 090. Der Landesherr verpfändet an einen Vasallen Bede alle bede vnde hundekorn . . . sunder de manbede, de hadde he tovorne in deme gude. Herrenbede. 1366, XVI. 9542. 2 Hufen zu einer Vikarei gelegt mit allem rechte ane de herenbede, de beholde wy (der Landesherr) vnss vnde vnssen eruen Herren- und Mannbede. 1320, VI. 4154, die Cramon haben in Zülow b. Sternberg 2 Katen mit bede unde tegede erworben. Zwei Hufen aber, die sie schon besaßen, haben sie mit der Pacht (1342, IX. 6176) oder mit aller freiheit (1344, IX. 6369) an Sternberger Bürger verkauft. Diese verkaufen nun die 2 Hufen und ebenso die Cramon ihre 2 Katen an den Kaland zu Sternberg. Der Landesherr bestätigt dies (1354, XIII. 7930) und überläßt dem Kaland precaria dominorum [von den 2 h] et talento piperis [für die Ablösung des Ritterdienstes der städtischen Besitzer der beiden Hufen] quod nobis de iam dictis mansis annuatim dabatur ac precaria vasallorum decimoque [von den beiden Katen, die die Cramon 1320 erworben hatten]. 1367, XVI. 9641, erhalten die Plessen vom Landesherrn Herzberg myt aller manbede vnde herenbede, beyde lutke vnde grote [ob sie oder andere Vasallen schon vordem Mannbede dort besessen, sagt die Urkunde nicht; ich nehme es aber nach den voraufgehenden Ausführungen an.]

[49]) Nun kann man auch zwanglos erklären Zusammenstellungen wie: myt aller bede, myt manbede, myt winterbede vnde myt somerbede (XIII. 7875); an aller bede, de me bidden edder beden mach, myt somerbede, manbede vnde grote bede (XVI. 10 024); alle bede, klein und gross, als die somerbede, manbede vnde winterbede (XVIII. 10 143). Für diesen letzten Ausdruck steht 3 Jahre später a. 1374, XIX. 10 520 al vse bede, luttek vnde grot, alse somerbede vnde winterbede. [Natürlich hat bei diesen Beden der Lehnsmann an beiden Hebungen (Winter- und Sommerbede) teil.]

[50]) Die einzelnen Belege hat Techen S. 22 ff. zusammengetragen. Auch er gibt zu, daß in vielen Fällen diese Ausdrücke nachweislich eine außerordentliche Bede bezeichnen. Dennoch aber ist es ihm zweifelhaft, ob sie in jedem Fall „ohne weiteres" (S. 36) außerordentliche Bede bedeuten. Aber seine Zweifel sind ungerechtfertigt. Zunächst sind mene bede, landbede, de ouer dat ganze land geht, auch die Namen für die außerordentliche Bede im 15., 16. Jahrhundert (s. N. 51). Seine Meinung aber, daß es zu nahe lag (S. 35), die jährliche ordentliche Bede, die ja auch im ganzen Lande erhoben wurde, mit petitio generalis zu bezeichnen,

als daß es nicht geschehen sei, klingt zwar ganz annehmbar, ist aber durch keinerlei Tatsachen erwiesen; dagegen weist Techen S. 34 selber nach, daß petitio generalis in einigen Fällen durchaus sicher außerordentliche Bede ist. Daß aber petitio generalis nicht stets die zu Anlaß einer Hochzeit oder eines Ritterschlages (S. 36) geforderte außerordentliche Bede ist, stimmt, denn beide Begebenheiten sind Anlässe zur außerordentlichen Bede, aber nicht die einzigen. Was nun speciales precariae betrifft, an denen Techen Anstoß nimmt, so können diese zuweilen sehr wohl außerordentliche Beden sein und stehen mit petitio generalis nicht im Widerspruch, und ein Ausdruck wie speciales siue generales precarie für die außerordentliche Bede ist verständlich, ebenso wie precaria universaliter in omnes siue particulariter in quosdam terre colonos facere die außerordentliche Bede bezeichnet. Denn die außerordentliche Bede ist zum Unterschied von der ordentlichen Bede, die nicht dieselbe Höhe hat, generalis in ihrer Höhe. Dabei kann sie weiter generalis sein, indem sie über die ganze terra oder auch über das ganze dominium geht (vergl. Landbede S. 38). Sie ist aber specialiter, indem sie neben der ordentlichen eine besondere Bede ist, zu deren Erhebung eine besondere Veranlassung vorliegen muß. Weiter kann sie specialiter und particulariter sein, weil die außerordentliche Bede häufig nur von einem besonderen Stand, z. B. nur von der Geistlichkeit erhoben wird. (S. „Landbede" S. 38, 39). Die petitio indebita endlich findet ihre Erklärung in der Entstehung der außerordentlichen und ordentlichen Bede aus der alten petitio. (S. S. 31 N. 59.)

[51]) S. Anlage zur Landbede S. 179.

[52]) In einigen Ämtern, z. B. Doberan, wird im 15.—17. Jahrhundert neben der Königsbede noch eine stollbede als jährliche ordentliche Bede gegeben. Eine Erklärung hierfür habe ich nicht, gehe auch, da sie Amt Schwerin nicht betrifft, nicht darauf ein, und ebenso nicht auf das amptgeld, das einige Ämter neben der außerordentlichen, der Landbede, erheben.

[53]) Die Königsbede ist nicht mit der Kaiserbede zu verwechseln! Die Kaiserbeden sind Reichssteuern, die seit dem 15. Jahrhundert zu des Reichs, des Kaisers Nutz und Frommen in allen deutschen Territorien erhoben wurden (vergl. für Mecklenburg Stuhr, M. Jbb. 58), und mit der Königsbede, die dem einzelnen Landesherrn gehört, nichts zu tun haben. Aber die Kaiserbeden führten, weil sie dem Kaiser oder Könige gegeben wurden, ebenfalls zuweilen den Namen „Königsbede". (S. F. A. Rudloff II. S. 961 und Mahnschreiben der mecklenburgischen Herzöge zwecks schnellerer Aufbringung der „Königsbede" a. 1507, die als Reichshülfe dem Kaiser und König zum Feldzug nach Ungarn bewilligt war, bei Hegel S. 174.) F. A. Rudloff II. S. 961 weist schon darauf hin, daß so leicht Verwirrung über den Begriff Königsbede entstehen kann.

[54]) Die Anregung zu dieser These entsprang einer Bemerkung meines Lehrers, des Herrn Professor Bloch. Albrecht III. regierte von 1378—1413. Die frühesten Daten, die ich für Königsbede gefunden habe — und eben darauf gründe ich meine Ansicht — sind 1448 (Marlow); 1459 (Sildemow); 1460, 1469 (Elmenhorst b. Rostock); 1475, 1476 (Bartelshagen b. Rostock). Für das Datum 1460 s. Techen S. 59, für die andern F. A. Rudloff II. S. 961.

[55]) S. A.-B. 1520, 1560, 1628, 1655. Im 15.—17. Jahrhundert wird die Bede mitunter auch Verbiddelgeld genannt. S. Graf von Oeynhausen, Gesch. von Steder-Niendorf S. 6.

[56]) S. die Geldregister des Amtes Schwerin im 18. und 19. Jahrhundert. (Befinden sich noch auf dem Amt zu Schwerin.)

Die ordentliche Bede.

[57]) Eine jährliche Bede erscheint in Mecklenburg erst 1292, III. 2165. Dieselbe Entwicklung vollzieht sich in Altdeutschland und läßt sich an jedem Territorium nachweisen.

[58]) Welches diese Anlässe sind s. Landbede S. 37. Diese Anlässe sind sehr alt und reichen teilweise schon in die Zeit der Karolinger zurück.

[58a]) Dies ergibt sich als notwendige Folge aus den weiteren Ausführungen.

[59]) Die Landesherren brauchen nicht plötzlich in der gesamten terra oder in dem ganzen dominium die Steuer jährlich erheben wollen, sie können einige Orte nur mit den üblichen, gewöhnlichen, zu den rechtmäßigen Anlässen geforderten Steuern belastet und in andern Orten versucht haben, außer den rechtmäßigen häufigere, unrechtmäßige, vielleicht schon jährliche Forderungen durchzusetzen. So sind Ausdrücke verständlich, wie z. B. 1257, II. 801, der Landesherr behält sich bei der Veräußerung von Bantin die petitio vor, wenn zugleich auch in der terra die petitio generalis erhoben wird (ähnlich 1271, II. 1233, petitio und universalis necessitas terrae), oder wenn der Landesherr in einem Ort auf indebitae peticiones verzichtet, sich aber die communes peticiones (die rechtmäßigen, über die ganze terra gehende Bedeforderung) vorbehält, 1271, II. 1213.

[60]) S. Orbör S. 36.

[61]) Bei diesen Verträgen muß man beachten, daß die Ritter und die Geistlichen zwar eine Notlage der Fürsten ausnutzten, daß aber die Bede eine freiwillige Leistung war, daß im Prinzip die Bede von den Untertanen bzw. Ständen bewilligt werden mußte. Das bezeugt nicht nur der Name der Steuer, Bede oder Bitte, sondern auch der Sachsenspiegel (L.-R. ed. Homeyer III. 91) he [der richter] ne mut ok nen gebot, noch herberge noch bede deneste noch nen recht uppet lant setten, is ne willekore dat lant.

[62]) Die Verträge schließen mit den einzelnen Landesherren 1276, II. 1413, die Mannen und Geistlichen der terrae Gnoien und Güstrow (beide terrae zusammen): der Fürst steckt in großer Schuldenlast. 1279, II. 1504, die Mannen der terrae Boizenburg und Wittenburg (jede terra für sich) Veranlassung (wie aus der Urkunde hervorgeht): Geldnot des Fürsten. 1280, II. 1550, die Mannen des Landes Ratzeburg: Schuldenlast des Fürsten. 1282, III. 1633, das Domkapitel zu Ratzeburg mit dem dortigen Bischof über die terra Boitin: eine Notlage des Bischofs scheint nicht vorhanden zu sein. 1285, III. 1781, die Mannen der terrae Röbel, Malchow, Wredenhagen (zusammen): Schuldenlast des Fürsten.

[63]) S. Landbede S. 37. S. 32

[64]) S. N. 66.

[65]) S. Brennecke und Techen. Die Belegstellen für die Kornbede hat Techen S. 49 zusammengetragen.

[66]) 1292, III. 2165, die erste Nachricht, daß eine petitio annualis vorhanden ist. Schon 1281, II. 1578, erscheint eine jährliche exactio.

Da aber exactio nicht ohne weiteres Bede bedeutet (s. S. 27 N. 8), so kann man diese Stelle nicht mit voller Sicherheit verwerten.

[67]) S. Brennecke, die Schloßregister und Amtsbücher. Auch die Käster sind bedefrei. Z. B. in Cramon ist 1473 der Küster mit im Bedeverzeichnis aufgeführt, hat aber weder damals noch früher oder später die Steuer geleistet.

[68]) S. Schloßregister z. B. 1433 Steinfort. Dagegen muß der Grundherr, sobald er Bauernland zum Hofe legt, dessen Bede weiter zahlen. Z. B. die Rauen 1560, A.=B., für $4^1/_2$ h in Gr.=Trebbow, ebenso 1610 der Grundherr in Zickhusen. (A.=B. 1628.) [Bemerken muß ich, daß ich Nachrichten für diese Note erst aus dem 16. Jahrhundert gefunden habe.]

[69]) S. die A. B., z. B. 1520 Böken. Für seine andern Husen zahlt der Schulze.

[70]) Die Höhe der Bede innerhalb desselben Dorfes ist ja gleich. In den Dörfern aber wohnen Wenden und Deutsche zusammen. Wer einen wendischen Namen trägt, deshalb wendischer Abstammung ist, läßt sich aus Wittes, Wendische Zu= und Familiennamen, M. Jbb. 71, erkennen. Allerdings ist diese Rechtsgleichheit der Wenden und Deutschen im selben Dorf in bezug auf die Bede erst seit Bestehen der ordentlichen Bede, seit 1300, erwiesen. (Für das 14. Jahrhundert sind hierfür Quelle die M. U.=B., für das 15.—18. Jahrhundert die Schloßregister und A. B.) Für die frühere Zeit ist es mir wahrscheinlich, daß ursprünglich, während der Einwanderung der Deutschen, die Wenden gerade wie beim Zehnten (s. dort), wenn die petitio eingefordert wurde, auch einen geringeren Betrag entrichtet haben.

[71]) Weiteres s. Brennecke.

[72]) S. M. U.=B.

[73]) Banzkow, Goldenstädt, Mirow, Rastow, Plate, Pampow, Gr.=Welzien.

[74]) Goddin, Gottesgabe, Naudin, Wendelstorf, Tappenhagen, dazu ein adeliger Anteil an Warnitz.

[75]) S. Schloßregister und A. B. Vergl. Brennecke S. 33 ff.

[76]) S. Schloßregister und A. B. Z. B. Gr.=Brütz Landbuch 1505, Kirch=Stück 1520, 1560. Die Höhe der Bede richtete sich nach ihrem Grundbesitz. Für ihr Gewerbe zahlten sie keine Bede.

[77]) S. Techen S. 73, zutreffend gegen Brennecke S. 39. Auch die Schloßregister und A. B. kennen eine Besteuerung der Allmende nicht.

[78]) A. besitzt in einem Dorf 1 Hufe und gibt 1 m lüb., B. für $1^1/_2$ h $1^1/_2$ m, C. für 2 h 2 m, D. für $3^1/_2$ h $3^1/_2$ m. Dann ist 1 m lüb. die Bedeeinheit. Diese Einheitssätze 1 h — 2, $1^1/_2$, 1 m lüb., 1 m sund. und noch $^1/_2$ m lüb. lassen sich für fast alle terrae nachweisen. Bis jetzt sind nur 2 verschiedene Husenarten bekannt (s. S. 115). Die Bede konnte ursprünglich in lübischer oder sundischer Währung bezahlt werden (vergl. N. 79). Zunächst waren beide Münzfüße gleichwertig, dann gilt die sund. Mark $^3/_4$, später nur $^1/_2$ der lüb. Mark (s. Reg. **XII.** S. 352). Die lübische verdrängt dann die sundische Währung. [Im Amt Schwerin werden seit 1520 für 1 sund. Mark 10 ß 8 ₰ lüb. gerechnet, s. A.=B., Zippendorf.] Aus diesen Tatsachen möchte ich als heuristisches Prinzip folgendes aufstellen: Es hat in Mecklenburg nur 2 verschiedene Bedeeinheiten, 1 h — 2 m [deutsche], 1 h — 1 m [wendische Hufe] gegeben. Durch die Zahlungs=

weise in lübischer und sundischer Währung und durch den Wertverlust der sundischen Mark entstehen die Einheiten 1 h — $1^1/_2$ m, 1 h — $^1/_2$ m lüb.

[79]) Die Einheiten für diese Dörfer ergibt eine Vergleichung der einzelnen Schloßregister und Amtsbücher. (Für Pampow s. VIII. 8216, a. 1356.) Ostorf, Tappenhagen, Banzkow, M.-Eichsen, Krebsförden sind Käterdörfer (s. Katen S. 118). Ob die dort gezahlte Geldabgabe rechtlich Pacht oder Bede ist, läßt sich nicht sagen. Weil eine Hufenangabe fehlt, ist es nicht möglich, die Bedeeinheiten in Gr.-Eichsen, Naudin, Gr.-Welzien (Lehnsakten 1415), Webelsfelde, Wendelstorf, Goddin (Schloßregister 1424, 1433) festzustellen. Trotz der Hufenangabe ist dies ebenfalls nicht in Wittenförden möglich. Hier kommt hinzu, daß es die Steuer in 2 Münzfüßen zahlt, in sundischer und lübischer Mark. 1433 überwiegt noch der sundische, tritt aber 1454 vor dem lübischen zurück.

Außer in den hier aufgeführten Dörfern liegen noch Nachrichten über Bede im 14. Jahrhundert aus folgenden Dörfern vor, in denen der Landesherr sie auch im 14. Jahrhundert wieder verloren hat. Peccatel 1338, IX. 5846; Rugensee 1357, XIV. 8306; Kl.-Stück 1356, XIV. 8216; Schönenlo 1330, VIII. 5175 (untergegangen, Feldmark unter Banzkow und Mirow verteilt); Stralendorf 1334, VIII. 5485, 86, IX. 6322; Kl.-Trebbow 1366, XVI. 9558; Turow 1330, VIII. 5142 (untergegangen, Feldmark zu Schwerin gelegt); Kl.-Welzien 1313, VI. 3645; Gottesgabe [= Dauermoor] 1357, XIV. 8305; Schönfeld 1357, XIV. 8305, 1362, XV. 9105; Lehmkulen 1331, 1332, VIII. 5261, 5313; von den übrigen noch ungefähr 30 Dörfern des Amtes fehlen Nachrichten über die Bede ganz. Das Amt erhält sie hier im 14. Jahrhundert nicht mehr.

[80]) Dies ergibt sich aus jedem Schloßregister und Amtsbuch. S. 33

[81]) Man vergl. die Schloßregister und A.-B. *Die Summe der Bede eines Dorfes ist bei gleicher Hufenzahl im 15. Jahrhundert dieselbe wie im 16. und 17. Jahrhundert.* Natürlich kann sie durch den Landesherrn erniedrigt werden, eventuell ganz wegfallen, aber *eine Erhöhung findet nirgends statt.* Auch die Bedeeinheiten bleiben. Im 16. und 17. Jahrhundert kommt es freilich häufig vor, daß jemand mit 1 oder nur $^1/_2$ h so viel Bede, wie ein anderer mit 2 h oder $2^1/_2$ h zahlt. Aber doch ist die Bedeeinheit dieselbe, denn dividiert man die Summe der Bede durch die Hufenzahl des Dorfes, so erhält man stets die Bedeeinheit (wenn natürlich alle Hufen besetzt oder noch zahlungspflichtig sind). Die erwähnte Erscheinung hat ihre Ursache in einer andern durch Erbschichtung, Verkauf oder sonstwie hervorgerufenen Verteilung des Hufenbesitzes.

Die Unveränderlichkeit der Bede kann ich erst von 1400 an auf Grund der Schloßregister und A.-B. sicher nachweisen. Doch auch für das 14. Jahrhundert ist sie anzunehmen. Zunächst gibt es auch dort die im Schweriner Amt vorhandenen Bedeeinheiten (Techen, Betrag der Bede S. 67), dann aber läßt sich eine Erhöhung der Bede nirgends nachweisen (vergl. auch Techen S. 68, Brennecke S. 81).

[82]) Z. B. A.-B. 1520. 2 Leute in Webelsfelde geben Bede für Überland. Daß auch im M. U.-B. Überbede die Bede von Überland ist, darin stimme ich mit Brennecke S. 85 gegen Techen S. 59 überein.

[83]) S. die Schloßregister und Amtsbücher. Z. B. in Lübesse ist 1454 1 Hof „verbrannt" und bis 1456 frei, in Zippendorf 1457 aus demselben Grunde bis 1459 frei. Viele zahlen, weil sie pauper, nur einen Teil der Bede oder auch gar nichts.

[84]) Z. B. Mirow 1451—1462. Einer arbeitet, statt die Bede zu bezahlen, mit deme bile, ein anderer entrichtet dafür Böcke, in Rastow einer 1462 Korn, in Böken einer 1433 Hafer, in Zippendorf 1464 einer Rüben, in Ülitz 1464 gibt einer nur 1 m Bede, für den Rest aber Stroh.

[85]) Z. B. Sülstorf 1460—1464, Dalliendorf 1454—1456, Gr. Eichsen 1520.

[86]) Daher erhalten in manchen Orten die Landreiter einen Teil der Bede als Sportel, s. Landreitergeld S. 203. Über den Einritt der Beamten s. Ablager S. 54 f. Über die Form der Hebung weiß ich weiter nichts. Nicht richtig ist es aber, daß die Steuerheber von Haus zu Haus gezogen seien (Brennecke S. 91), vielmehr sind sie nur von Dorf zu Dorf gezogen (II. 822, V. 3543, VIII. 5461). Wahrscheinlich werden die Pflichtigen ihr Geld zum Schulzenhause gebracht und dort an den Heber abgeliefert haben. Brennecke sucht übrigens hier Zwischeninstanzen anzubringen, die die Steuer gerade dann heben, wenn sie gleich zu einem bestimmten Zweck verwendet werden sollte. Seine Beweise genügen hierzu nicht. Zwei Urkunden, I. 458 und XV. 9394, hat er falsch ausgelegt. Die letzte Urkunde IX. 5848 gibt außergewöhnliche Verhältnisse, indem der Marschall statt des Vogtes in einer kriegerischen Zeit eventuell mit Waffengewalt die Orbör aus Grevesmühlen heben soll.

[87]) Damit ist Brenneckes Mutmaßung (S. 106 und 107), daß die Bede fast nur noch im Domanium in der Hand des Landesherrn geblieben, sonst an die Grundherren übergegangen sei und daß deshalb der Landesherr die Bauern gegen das Legen nicht hätte schützen können, hinfällig (vergl. S. 34 N. 98).

[88]) S. N. 90.

[89]) Aus Goldenstädt, Holthusen, Rastow, Mirow, Pampow, Plate (Anteil), Böken (Anteil), Meteln (Anteil). Dazu ist in 5 Dörfern die rechtliche Natur der Geldabgaben zweifelhaft (s. S. 32 N. 79). Gr.-Welzien wird erst 1413 bzw. 1415 domanial. (Lehnsakten.)

[90]) S. Anlage 6 S. 170 ff. Beachte aber das auf S. 24 N. 89 Gesagte.

S. 34 [91]) S. Verwaltung S. 92 ff.

[92]) Z. B. in Goddin, Wendelstorf nach 1433 (Schloßregister), Webelsfelde 1451 (Lehnsakten und Schloßregister). Anteile an Steinfort 1647, Gr.-Rogahn 1655, Cramon vor 1628 (s. die A.-B. 1628, 1655), Gr.-Brütz 1569 (Lehnsakten).

[93]) Z. B. in Consrade nach 1560, in Wandrum 1637, in Zickhusen (Anteil) nach 1600.

[94]) Bei denen, die schon im 15. Jahrhundert domanial waren, verschmolz die Bede schon im 15. Jahrhundert mit der Pacht, z. B. in Plate, Banzkow, Goldenstädt, Mirow, Rastow, Pampow, Gr.-Welzien. Bei denen, die erst im 16. Jahrhundert domanial wurden, im 16. Jahrhundert z. B. Cramon (Anteil), Kl.-Medewege, Meteln, K.-Stück, Gr.-Trebbow (Anteil), Warnitz (Anteil).

[95]) Z. B. in Pingelshagen, die Pacht ist Rente des Domes; Böken, [weil auch der adelige Anteil noch Bede zahlt], aus demselben Grunde in Rüting. In Meteln und Sülte (Anteile), Dalberg, Wüstmark b. Pampow, weil erst vor 1655, 1627, 1648, 1627 erworben. In Müß hat der Hausvogt die Bede zur Besoldung, sie geht deshalb seit Mitte des 16. Jahrhunderts als hausvogtsgeld weiter zur Amtskasse. Erhalten bleibt die Bede in den ungefähr 1560 säkularisierten Besitzungen Sülstorf, Hoort (Johanniter), Lübesse, Ülitz, Wittenförden (Kloster Reinfeld).

96) Durch die Neuvermessung 1703 ff. S. Messungsakten und die A.-B. des 18. Jahrhunderts.

97) S. Brennecke S. 55 N. 4 und Techen S. 68 N. 2.

98) S. A.-B. 1560 und 1655, z. B. Zickhusen.

99) In den Schloßregistern des 15. Jahrhunderts ist dieser Unterschied zwischen Bede und Pacht noch beachtet.

100) Unter Neu**an**setzung verstehe ich nicht die Neu**be**setzung einer (eventuell wüsten) schon vorhandenen Stelle durch einen neuen Bauern, sondern die Errichtung einer neuen, in der Dorfschaft und Dorffeldmark vorher noch nicht vorhandenen Stede.

101) Die 1520 Neuangesetzten (z. B. Katen in Grambow, Gr.-Rogahn, A.-B. 1520) müssen Bede geben, die 1560 (A.-B.) Neuangesetzten z. B. Katen in Rüting, Kl. Rogahn geben die Steuer nicht. Erst recht nicht die zuerst 1655 im Amt Schwerin erscheinenden Büdner.

102) S. S. 31 der Name Pacht, fremde Pacht für die ordentliche Bede. Daher kommt es, daß in einem Verzeichnis sämtlicher Stoll- und Königsbeden aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (im Archiv) gesagt werden kann, es sei im Amt Schwerin keine Königsbede mehr vorhanden.

103) Für das Folgende s. die Akten über Bede sowie die Geldregister des Amtes Schwerin, die nicht an das Archiv abgegeben sind, sondern noch auf dem Amte liegen.

104) S. Amtsgeldetat des Amtes Grevesmühlen 1833/34 Punkt 10. S. 35
Diese Nachricht über Vogtei Rüting verdanke ich der freundlichen Mitteilung des Amtes Grevesmühlen.

105) Folgt aus der Tatsache, daß Plüschow seit Mitte des 17. Jahrhunderts die alte Schadendorfer Bede als Schadendorfer Pacht fortzahlt.

106) S. Geldregister des Amtes Schwerin 1840/41.

107) Geldregister des Amtes Schwerin 1826/27. Verordnung vom 24. 2. 1827.

108) S. N. 103.

109) Gütige Mitteilung des Großherzogl. Amtes zu Schwerin vom 18. 4. 1912.

Die Haferbede.

110) Diese Naturalbede wird gewöhnlich in dreifachem Korn: Roggen, Gerste, Hafer gegeben. Im Amt Schwerin ist nur die Haferbede vorhanden. Der Streit, ob das Hundekorn mit Bedekorn oder Kornbede identisch ist, ist auch durch Brenneckes Versuch, diese Identität zu erweisen, nicht entschieden. Denn tatsächlich kommt, was er bestreitet, Hundekorn neben Bedekorn im selben Dorf als selbständige Abgabe vor. S. Techen S. 45 und Schloßregister Güstrow. Ich vermute, daß das Hundekorn irgendwie mit der Jagd zusammenhängt, eine Ablösung für die Verpflichtung, die herrschaftlichen Jagdhunde auszufüttern, ist. Da diese Leistung im Amt Schwerin nicht vorkommt, gehe ich nicht weiter darauf ein.

Über die Schweine (Techen S. 51 ff.), welche einige Male zur swinebede gerechnet werden, s. oben S. 57 ff. „Schneidelschwein". Die einzige Stelle VIII. 5123, welche Brennecke S. 83 als Viehbede anspricht, ist von ihm „sehr willkürlich gedeutet" (Techen S. 55); die Kühe nämlich, die hier im Amte Grabow zu Walpurgis geliefert werden, gehören zu den maikühen der terrae Jabel und Wehningen, deren Bedeutung bis jetzt noch nicht untersucht ist.

Krugbede (Techen S. 51) ist die übliche Bede, die auch von den Krügen zu entrichten ist. Krugpfennige aber sind die eigentümliche, aus der Wendenzeit übernommene Abgabe der Krüge an den Grundherrn. Katenpfennige (Techen S. 62) sind die Pacht der Katen (s. Schloßregister Amts Neustadt). Grevenscat ist der Grafenschatz (vergl. Müller S. 38, Eggers S. 17, Metzen S. 17).

[111]) Diese Haferleistung erwähnen erst das Landbuch 1505, die Amtsbücher 1560, 1628, 1655. Die M. U.-B., die Schloßregister und A.-B. 1520 führen sie nicht auf. Dies ist nicht verwunderlich. Ist doch im M. U.-B. die Anzahl der Nachrichten über Kornbede (vergl. Techen S. 48 ff.) sehr gering gegen die über Geldbede oder bloße Bede. Die Schloßregister und A.-B. 1520 aber wollen nur die Geldeinnahmen bringen. S. Verwaltung S. 100 f. Das Landbuch 1505 ist vom Landrentmeister Drutmann für die Zwecke der beabsichtigten Landesteilung aufgestellt und enthält demgemäß, wie A.-B. 1560, möglichst alle Aufkünfte. Das Landbuch nennt diese Abgabe „Hafer"; bei Bandenitz, Kloteke, Leezen, Brahlstorf, Lübstorf, Gr.-Medewege, Dalberg steht bede oder bedehafer. A.-B. 1560 führt bei Moraas, Hoort, Kraack diese Abgabe als bedehafer auf, bezeichnet sie sonst aber als pachthafer. Nun sagt die Bezeichnung Pacht im A.-B. 1560 nichts über den rechtlichen Ursprung der Leistung aus (s. S. 31 N. 55, 56 und S. 34).

Weil nun sonst in Mecklenburg Kornbede neben der ordentlichen Bede gegeben wird (Techen S. 49), muß man dementsprechend annehmen, daß es auch im Amt Schwerin eine solche Bede gibt. Da die dortige Haferleistung auch von den geistlichen Grundherrschaften gegeben wird, ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, und weil sie in dem sonst sich neutral ausdrückenden Landbuch von 1505 geradezu Bede genannt wird, ist diese Haferabgabe eine Vereinfachung der sonst in Mecklenburg üblichen Bede in dreifachem Korn.

[112]) Im Domanium geben Banzkow und Ostorf keine Haferbede. Die Haferleistung aus Plate und Böken zeigt ein Aussehen, das zu der sonstigen Haferbede im Amt Schwerin nicht paßt. Alle ritterschaftlichen Dörfer, die erst im 16. Jahrhundert domanial geworden sind, geben die Haferbede nicht. (Mütz, Rugensee, Steinfeld, Warnitz (Anteil), Peccatel usw.)

[113]) Auch nicht Zippendorf, das der Stadt Schwerin gehört. Die Hintersassen der Ritter sind noch im 14. Jahrhundert zur Kornbede verpflichtet (s. VII. 4960, XVIII. 10 425). Die Ritter haben sich also von der Haferbede, genau wie von dem Ablager (s. dort S. 47), frei zu machen gewußt.

[114]) Z. B. Kirch-Stück 1560: 2 Katen ohne Acker geben nichts, 1 Katen mit $^1/_4$ h gibt 1 Sch.; Kirch-Jesar 1560: 2 Katen mit Land geben 1 Sch., der dritte ohne Land gibt nichts.

[115]) Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde diese Dörfer den Hafer in Einzellast, jene in Gemeindelast geben.

[116]) In den Dörfern mit Einzellast hat die Gemeinde als solche mit der Leistung des Hafers nichts zu tun. Das Amt tritt an den einzelnen Einwohner heran und fordert die Bede. Der einzelne Zahlungspflichtige ist für die richtige Leistung der Abgabe allein verantwortlich und haftbar.

Wo die Bede als Gemeindelast gegeben wird, wendet das Amt sich nicht an den einzelnen, sondern an die Gemeinde, und diese ist für die pflichtige Summe haftbar.

117) Die Feststellung der Bedeeinheit geschieht wie bei der ordentlichen Bede, z. B. Kloteke 2—$1^1/_4$ h 5 Sch., 1—2 h 8 Sch., 1—$^1/_2$ h 2 Sch., Einheit: 1 h — 4 Sch. S. 36

118) Landbuch 1505 geben sämptliken des jahres denn herrenn .... Dr. [Drömpt] hauerrn.

119) S. A.-B. 1560. Ein genauer Zeitpunkt für die Umwandlung läßt sich nicht angeben. Sie mag damit zusammenhängen, daß im 16. Jahrhundert die Verwaltung straffer, peinlicher und mehr zentralisiert wurde. Vergl. S. 92 ff.

120) Als Beispiel diene Wittenförden. Es gibt 1505 als Gemeindelast 1 Last Hafer. 1560 geben die einzelnen Leute 2—2 h 7 Sch., 8—$1^1/_2$ h $5^1/_2$ Sch., 2—1 h $3^1/_2$ Sch., 4 Katen à $^1/_4$ h 1 Sch., $1^1/_2$ Sch., $2^1/_4$ Sch., $2^1/_4$ Sch., 1 Katen mit $^1/_2$ h $2^1/_2$ Sch., 1 Katen $^3/_4$ h $3^1/_2$ Sch. Charakteristisch ist, daß bei der Aufteilung der Pauschalsumme auf die Hufe sich kein gemeinsamer Einheitssatz bildet, daß auf eine Hufe nie mehr, meistens weniger als 4 Sch. entfallen. Es ist fesselnd zu sehen, wie man sich um eine gerechte Aufteilung plagte. So zahlt Hoort 3 Dr. 4 Sch. Gemeindelast. Diese auf 19 h verteilt (1 Schulzenhufe ist frei) gibt 2 Sch. Den Rest, 2 Sch., gibt communitas. Ebenso geben nach der Aufteilung die Leute in Lehmkulen für jede Hufe $3^1/_2$ Sch., 2 Mann aber jeder $3^5/_8$ Sch., was von Jahr zu Jahr umgehen soll. Aus demselben Grunde zahlen in Krebsförden alle Katen ohne Rücksicht auf den Acker, den sie haben, 1 Sch. Hafer.

121) Hauptsächlich mit dem Ablager; s. dort S. 53.

Die Orbör.

122) So erkläre ich folgende Tatsachen: Die Bedeforderungen der Landesherren werden häufiger. Die Ritter und die Geistlichkeit versuchen 1276—1285 durch Bedeverträge eine ordentliche jährliche Bede zu beseitigen. Vergebens. Seit 1300 haben die Fürsten die ordentliche Bede durchgesetzt. Schon 1262—64 aber geben die Städte die ordentliche Bede.

123) 1260, II. 878. Rostock zahlt dem Landesherrn auf Michaelis 40 m de petitione.

1262, II. 959 — — — singulis annis 250 m Rostocker Münze als petitionem (Brennecke S. 59).

1268, II. 1140 — — — 50 m michaelis de petitione.

1282, III. 1634 — — — petitionem singulis annis.

1324, VII. 4527. Rostock zahlt dem Fürsten seine annuos redditus, qui vulgo orbore dicuntur und zu Michaelis fällig sind.

124) 1264, II. 1015. Der Landesherr verleiht Güstrow petitionem pro C marcis annis singulis persolvendis ita tamen quod prefatum numerum petitionis in perpetuum non excedat.

125) Erst für das 16. Jahrhundert nachzuweisen. Ich nehme als sicher an, daß es schon früher der Fall gewesen ist.

126) S. Duge S. 210 und Hagenow, A.-B. 1505, 1520 ff. Die Orbör aus Schwerin und Hagenow ist bei den beiden Städten mit abgehandelt; s. S. 22, 23.

127) S. Brennecke S. 97. Schwerin zahlt Weihnachten. A.-B. 1505.

128) S. Duge S. 210.

S. 37 [129]) Mit Techen S. 60 ff. lehne ich Breneckes Ausführungen S. 56 über die Orbör in Grabow und Neukalen als unrichtig ab. Dagegen stimme ich Brennecke zu, wenn er S. 56 Hegels Ansicht (S. 36/37), daß die Orbör analog den Stargardschen Städten, die einen Grundzins geben, Grundzins sei, als unrichtig zurückweist.

Landbede.

[130]) S. S. 31 N. 62.

[131]) S. die Namen der außerordentlichen Bede S. 31.

[132]) S. die Urkunden der Bedeverträge S. 31 N. 62 in subsidium nobis dabunt oder in subsidium expensarum. In Werle (1276 terrae Gnoien, Güstrow, und 1285 Röbel, Malchow, Wredenhagen) ist noch besonders bemerkt, daß der Fürst die Feste selber ausrüsten will.

[133]) Diese Anlässe gelten ursprünglich nicht allzusammen für jede terra, sondern außerordentliche Bede soll nur erhoben werden in Boizenburg—Wittenburg bei Kindbett der Landesmutter und Gefangenschaft des Landesherrn, Gnoien—Güstrow für Ritterschlag und Heirat der Tochter. Röbel—Malchow—Wredenhagen bei Heirat des Fürsten und der Töcher und beim Ritterschlag.

[134]) Der geistliche Landesherr, der Bischof von Ratzeburg darf als confirmatus episcopus uel consecratus per totam terram Boytin ebenfalls eine außerordentliche Bede erheben.

[135]) Es wird nur gesagt, daß bei solchen Anlässen der Landesherr tunc terram nostram petere possumus (Boizenburg—Wittenburg), während 1276 und 1285 in Werle (s. N. 132) sogar die Höhe der Bede festgesetzt wird, nämlich beim Ritterschlag und bei der Heirat des Fürsten 2 ß lüb., bei der Heirat der Tochter 4 ß lüb. Von einer Bewilligung der Bede durch die Vasallen ist keine Rede.

[136]) S. Techen S. 33, in den Jahren 1304 [unechte Urk.], 1315, 1353, 1354, 1377, 1382.

[137]) Z. B. necessitatibus gwerrarum VII. 4927, VIII. 5404, 5221 (a. 1328, 1333, 1331).

[138]) Im M. U.=B. sind Landbeden als zu diesem Zweck tatsächlich erhoben überliefert 1359, XIV. 8561, in den Vogteien Güstrow, Krakow, Laage, Teterow, Malchin, Neukalen, Goldberg, Parchim. 1386, XXI. 11760, 61 terra Güstrow. Die Landbeden des ausgehenden 15. und des 16./17. Jahrhunderts sind, abgesehen von Prinzessinsteuern, zur Deckung landesherrlicher Schulden erhoben. (S. die Reversalen 1555, 1560, 1572, 1584, 1590, 1621.)

[139]) Bei XIV. 8561, a. 1359 ist die Bewilligung der Bede nicht überliefert und braucht es auch dem Zweck dieser Urkunde nach nicht — der Landesherr überweist einem Moltke einen Teil aus der Bede —, so daß man ex silentio nicht schließen kann, daß sie nicht bewilligt sei. 1386, XXI. 11 760, 61, ist die Bede für die Schuldenabtragung von den Ständen bewilligt, alse wy mit vnsen mannen des endreghen hebben. Ein Bewilligungsrecht für die außerordentliche Bede überhaupt wird Stadt und Land Malchin 1357, XIV. 8310, ausgesprochen, wenn der Fürst über die ordentliche jährliche Bede hinaus keine Bede bitten will, es sei denn wy endun dat na rade vnde vulborth man vnde stede oder wenn 1382 (vergl. Hegel S. 108 N. 1) der Fürst dem Kloster Dobbertin verspricht, nur Bede um seiner oder des Landes Not willen zu heben, welche die

geistlichen und weltlichen Mannen vns fry deden van gnaden. Ihr Bewilligungsrecht sprechen auch Parchim, Malchin, Teterow, Laage indirekt aus 1374, XVIII. 10 635, wenn keine Stadt allein dem Landesherrn Bede geben (entwiden), sondern sie alle auf eine Stätte zusammenkommen und sich darüber vereinbaren sollen (dreghen des en). Für das Bewilligungsrecht im 15. Jahrhundert, z. B. 1480, und im 16. Jahrhundert vergl. im einzelnen Hegel, z. B. S. 108 und Anhang, Urk. Nr. 15.

[140]) S. S. 29 N. 31. Ferner haben auch alle Landbeden im M. U.-B. denselben Einheitssatz 1 h — 1 m, wie die Landbeden des 15. und 16. Jahrhunderts. V. 3040, a. 1305 1 h — 1 m, V. 3271, a. 1309 1 h — 1 m, XIV. 8561, a. 1359 1 h — 1½ m [anderthalbfache Landbede].

[141]) Die Beden zum Ritterschlag und zur Gefangenschaft des Fürsten fielen mit Umbildung des Ritter- und Kriegswesens von selber fort. Aber auch die Beden bei Heirat des Landesherrn und Kindbett der Landesmutter haben sich nicht gehalten.

[142]) Das ist der früheste mir bekannte Zeitpunkt. Ich möchte aber annehmen, daß die Stände das Bewilligungsrecht auch für diese Steuer schon früher gehabt haben.

[143]) § 115 ff.

[144]) Balck, Finanzverhältnisse, II. S. 36.

[145]) Schlesinger S. 22.

[146]) 1610 wurde dem Landesherrn an Prinzessinsteuer 20 00 fl = 10 000 Tlr. = 30 000 m lüb. aus einer dazu erhobenen einfachen Landbede (1 h — 1 m) ausgezahlt. Der Rest der Bede war „der landschaft zum besten geblieben". Franck, XII. S. 111 ff.

[147]) Wie die Landesherren fordern auch zuweilen die Ritter bei den S. 38
Anlässen, die beim Landesherrn der Bewilligung der Stände nicht unterliegen, von ihren Hintersassen eine außerordentliche Bede. Z. B. 1573 die Maltzahn von den Bauern zu Gielow, wenn sie selbst Hochzeit halten oder ihre Töchter aussteuern (s. Techen S. 33,1). In Steder-Niendorf hat 1601 der Grundherr das Recht auf Bede bei Hochzeiten und Kindtaufen. (S. Graf von Oeynhausen, Geschichte von Steder-Niendorf S. 11.)

[148]) S. Verwaltung S. 90 und Hegel S. 81.

[149]) Für die einzelnen terrae s. die Bedeverträge S. 31 N. 62. Dazu a. 1386, XXI. 11 760, terra Güstrow. Für die einzelnen Stände in der terra XIX. 11 015 und XVIII. 10 635 Mannen; XX. 11 480 B Mannen und Geistlichkeit; VI. 3782 Geistlichkeit; VI. 3694 Mannen und Städte; XIV. 8310 Städte.

[150]) Z. B. 1359, XIV. 8561, Güstrow, Krakow, Laage, Teterow, Malchin, Neukalen, Goldberg, Parchim.

[151]) S. Hegel S. 74.

[152]) Hegel S. 74.

[153]) Hegel S. 76.

[154]) Ebenso Hegel S. 75.

[155]) S. Hegel S. 81 und 83.

[156]) S. Anlage zur Landbede S. 179 und Hegel S. 82.

[157]) S. Hegel S. 81 und 83. Der Zusammenschluß der Stände scheint in Wenden immerhin etwas straffer als in Mecklenburg gewesen zu sein. S. das Auftreten der vereinigten Stände 1436 beim Anfall Wendens an Mecklenburg und Stargard. Hegel S. 79 und 83.

[158]) In der Anlage zur Landbede S. 179 habe ich die einzelnen Vogteien aufgeführt, in denen, wie ich fand, im 15. Jahrhundert sicher Bede erhoben

ist. Damit aber ist nicht gesagt, daß z. B. 1464 die Landbede nur in Gadebusch und nicht auch in den andern Vogteien gegeben, über das ganze Territorium Mecklenburg gegangen sei. Das wäre sehr wohl möglich. 1468 und 1469 wird aber in Gadebusch die Landbede nur vom Domanium und den geistlichen Grundherrschaften erhoben. Auch hier ist es möglich, daß ebenso in den andern Vogteien des Territoriums Mecklenburg die Landbede von dem Domanium und den geistlichen Besitzungen erhoben ward. Fest steht jedenfalls, daß auch im 15. Jahrhundert die Landbede noch nicht immer gemeinsam über alle Stände des Territoriums geht.

[159]) Magnus und Balthasar (Albrecht, der Wenden 1480—83 für sich allein erhielt, starb 1483) regierten gemeinsam, nicht aus politischen Erwägungen, sondern aus nüchternster, aber praktischer und wohlangebrachter Sparsamkeit, um die Schulden zu mindern; s. F. A. Rudloff II. S. 827.

S. 39 [160]) S. F. A. Rudloff II. S. 825 und Hegel S. 101.

[161]) S. Anlage zur Landbede S. 179. Auch hier ist es möglich (vergl. N. 158), daß diese Bede die Mannen aller terrae des Territoriums entrichtet haben.

[162]) S. Hegel S. 115.

[163]) S. Hegel S. 109, 110.

[164]) S. Hegel S. 128. Es handelte sich hier freilich um eine Türkensteuer, aber die prinzipielle Frage ist für sie dieselbe. Vergleiche das Verhalten des Adels 1535. (Hegel S. 128.)

[165]) Allgemein s. Schröder, R.-G. V S. 853 und 856, 844 und 847. Über die ersten Reichssteuern in Mecklenburg s. Stuhr, M. Jbb. 58.

[166]) Schröder, R.-G. V S. 853, 54. Schon in den Hussitenkriegen 1422 und 1427/29 war der gemeine Pfennig als Reichssteuer ausgeschrieben. Aber dies war ohne Nachwirkung und dauernde Bedeutung.

[167]) Stuhr, M. Jbb. 58 S. 234 ff.

[168]) S. Contributionsedicte (C.-E.) und Contributionsregister (C.-R.) im Archiv zu Schwerin.

[169]) Schröder, R.-G. V S. 854, meint, daß seit Karl V. nur Anschläge aufgestellt seien. Er beruft sich auf den R.-A. von 1521 (Neue Sammlung der Reichsabschiede II. S. 208, 216 ff.). Tatsächlich ist auch 1521 nur der Anschlag aufgestellt. Aber 1542 (s. C.-E. und D. Franck IX. S. 224), 1544, 1548 und 1551 (R.-A. 1551 § 102 und R.-A. II. S. 637) setzt noch das Reich den gemeinen Pfennig für das ganze deutsche Gebiet fest. Erst seit 1557 (R.-A. 1557 und Spalding I. S. 19—21) und, wie die meckl. C.-E. und C.-R. zeigen, von diesem Jahr an dauernd ist nur der Anschlag vom Reich festgesetzt und der Modus den Territorien überlassen.

D. Franck meldet X. S. 7, daß 1553 der gemeine Pfennig zur Türkensteuer erhoben ist. Da 1552 und 1553 nach Ausweis der R.-A. keine neue Türkensteuer angesetzt ist, so ist in Mecklenburg noch 1553 der 1551 bewilligte gemeine Pfennig erhoben. C.-E. und C.-R. von 1552 und 1553 liegen nicht vor.

[170]) S. die C.-E. von 1542, 1544 sowie D. Franck IX. S. 7: Auf den Landtagen ward „weiter nichts ausgerichtet, als daß die Türkensteuer darauf verkündigt".

[171]) S. S. 41.

[172]) S. R.-A. 1557.

[173]) S. Spalding I. S. 19—21, Landtag von 1557.

S. 40 [174]) F. A. Rudloff III. S. 319, D. Franck IX. S. 7/8; ferner besagen die C.-E., daß von jetzt ab alle Reichs- und Kreissteuern bewilligt werden.

Vergl. auch z. B. Raspe S. 290, 292, 293.

175) Raspe S. 290, 295/296.

176) Raspe S. 294.

176a) S. Raspe S. 282; vergl. D. Franck XIII. S. 173, 174.

177) Raspe S. 296.

178) Raspe S. 304, 309.

179) S. C.-E. 1560.

180) S. die C.-E. im Archiv zu Schwerin.

181) C.-E. 1596 und 1597.

182) S. Raspe. Dies Ergebnis, daß Reichs- und Kreissteuern nicht in Form der Landbede erhoben werden, ist mir selber überraschend. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich dem anders gearteten Zwecke meiner Untersuchung entsprechend dieser Frage nur auf Grund der Literatur nahetreten konnte. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß man bei einer genauen Erforschung aller vorhandenen Akten hier zu andern Ergebnissen kommen wird. S. 41

183) F. A. Rudloff behauptet III. S. 319 unter Hinweis auf „Feststehender Grund usw." Beilage 15, daß 1550 und 1552 eine doppelte Landbede zur Türkensteuer gegeben sei. Dies stimmt nicht. Beilage 15 ist ein „Extract aus der Stadt Rostock altem Original Landbederegister von 1550 bis 1554" Hier heißt es 1550 . . . . . . ene dubbelte landbede bewilliget . . . . vnde solde geweset syn ene Türkenstür. Bei 1552 ist von einer Türkensteuer gar nicht die Rede. Weiter unten steht vnde synt in 25 Jahren in de 25 lantbedenn unde II. Türkensturen ghegeven. Da die Nachricht von 1550, daß die eine dopelte Landbede Türkensteuer gewesen sei, weiter nirgends bestätigt ist, so möchte ich aus dieser unsichern Form, die nur eine Vermutung ist, solde geweset syn, nicht den Schluß ziehen, daß die Landbede wirklich zur Türkensteuer gegeben sei, noch dazu in demselben Verzeichnis Landbeden und Türkensteuer voneinander unterschieden werden.

Nach D. Franck XI. S. 6 soll 1577 eine halbe Landbede zur Türkensteuer erhoben sein. Er beruft sich auf Mylius in Gerdes nützlicher Sammlung und auf de Behrs Rerum Mecklenburgicarum Libri V. Bei Gerdes S. 301 steht nur, daß Herzog Ulrich zu Schwerin einen Landtag abgehalten habe, „darauf von einer ehrbaren Landschaft etwas Geldhülfe und Türkensteuer gewilligt". Behr berichtet S. 815: Dux Ulricus . . . . omnes ordines provinciales Suerinum [D. Franck schreibt nach „Güstrow"] ad agenda evocavit Comitia, subsidiaque sibi conferri postulavit una cum subsidiis ad reficienda fortalitia et munimenta Hungariae. Es sind also Türkensteuern bewilligt, aber nicht Landbeden zu Türkensteuern.

Landbede und Kontribution.

184) Nirgends gibt es eine Nachricht von einer andern Landessteuer. Dasselbe bezeugt Feststehender Grund I. § 20 und die Herzöge selber, indem sie 1555 anerkennen, daß die Landbede der alte gewöhnliche Weg, zu helfen (den fürstlichen Schulden) gewesen sei. Spalding I. S. 16.

185) Feststehender Grund z. B I. § 92 S. 51. Spalding I. S. 109. Die Fürsten hätten der Stände „treuherziges Gemüth, daß sie Ihnen ihre hülfreiche Hand reichen wollen, und sich zu etwas erböten [zu der Kontribution 1572] mit gnädigem Dank angenommen".

186) C.-E. 1572.

187) Nach Anschauung der Ritter ist die Landbede auch im 17. und 18. Jahrhundert die alleinige ordentliche Landessteuer. Alle andern modi sind nur außerordentliche. Diesen Grundsatz zu verfechten und als richtig zu erweisen, ist der Zweck des „Feststehenden Grundes". Vergl. besonders S. 120 § 45, S. 125 § 49; ferner I. § 92, S. 109 § 31, S. 111 §§ 33, 37, 39.

188) Für die Landessteuern s. die Edikte von 1572 ff. Reichs- und Kreissteuern werden ebenfalls seit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch „Kontributionsedikte" verkündigt. S. die C.-E. im Archiv.

189) S. C.-E. 1572 ff.

190) Z. B. heißt die Akzise 1589 Kontribution im Supplikatum der Landstädte und 1584 in „Erklärung der Stände zu Sternberg". S. Feststehender Grund, Beil. 38 und 27. 1702 wird im „Kontributionsedikt" eine einfache Landbede für die Fräuleinsteuer erlassen (s. C.-E. im Archiv). Die Landbede wird 1589 Kontribution genannt (Feststehender Grund, Beil. 38).

191) D. Franck X. S. 21 sagt, daß die Regierung dem Adel zwar Steuern von den Pächten vorgeschlagen hätte, daß aber der Adel statt dessen nur Roßdienstgelder steuere. F. A. Rudloff behauptet, daß der Adel beides, Pächte und Lehnspferde, versteuere. Ihm geben die Kontributionsregister recht.

192) Anfangs sollten die Städte keine Malzziese geben, sondern von jeder Tonne Bier 6 ß lüb., von 1 Ohm Wein 1/2 f. S. Spalding S. 11. Dieser Modus ist fortgefallen und statt dessen geben sie nur Malzziese. S. das Schreiben an den Ausschuß bei D. Franck X. S. 39.

193) Nach F. A. Rudloff S. 315 geben die Städte 1572 außerdem noch von 1 Ohm Wein 1/2 f. Dies stimmt nicht. Das C.-E. 1572, abgedruckt bei Raspe S. 323 ff., enthält nichts davon.

194) 1 Dr. hat 12 Scheffel, 1 Wispel hat 24 Scheffel = 2 Dr. S. M. U.-B. Reg. XII.

S. 42 195) S. Raspe S. 282.

196) S. Raspe S. 282 und Dav. Franck XIII. S. 173, 174 für 1635 und Spalding II. S. 370 für 1637.

197) Feststehender Grund I. §§ 56 bis 62.

198) Raspe S. 283 ff.

199) Vergl. Raspe S. 278 ff.

200) Im Archiv, bei Raspe nicht aufgeführt.

S. 43 201) S. Raspe S. 293 ff. Außerdem habe ich die C.-E. im Schweriner Archiv nochmals durchgesehen. Seit 1703 (Raspe S. 302) werden neben den Hauptedikten Nebenedikte ausgeschrieben. Zum Hauptedikt steuern die Bauern nicht von ihren Hufen, wohl aber im Nebenedikt, jedoch nicht in Form der Landbede, sondern nach der Aussaat, und zwar entrichten sie für jeden Scheffel Aussaat ohne Unterschied des Kornes einen bestimmten Satz, z. B. 1703 1 ß, 1712 4 ß 9 ₰. S. die betreffenden C.-E.

202) Raspe S. 304.

203) C.-E. 1721 ff.

204) Raspe S. 310.

205) Die Akten und die Verzeichnisse über die neuen Hufen liegen im Archiv zu Schwerin unter „Vermessung". Bisher sind sie noch nicht ausgebeutet. Die Vermessung von 1703 war bis jetzt unbekannt.

206) Feststeh. Grund, Beilage 25, 40. Über die Fräuleinsteuer s. oben S. 37.

207) Raspe S. 307.

208) S. C.-E.

209) Vergl. Raspe S. 317.

Höhe und Zahlungsweise der Landbede.

[210]) Für das 14. Jahrhundert s. die Nachrichten der M. U.-B. Vergl. S. 37 N. 140. Für das 15.—18. Jahrhundert s. die Schloß- und Kontributionsregister. Vergl. auch Witte, Wendische Bevölkerung an versch. Orten und Feststeh. Grund S. 105 § 26. S. 44

[211]) S. F. G. S. 105 § 26. F. A. Rudloffs Angabe, III. S. 313, 1 Haus — 1 f ist falsch. Vergl. oben S. 41 die Ausführungen über die 6 Kontributionen 1555 bis 1621.

[212]) Der Sprachgebrauch schwankt. C.-E. 1621 setzt „Bude“ für 1/2 Haus. In den C.-E. 1596, 1597 ist Haus, 1/2 Haus und Keller unterschieden. Feststeh. Grund (1742 erschienen) Bude = Keller. Auch das Edikt von 1722 gebraucht Bude = Keller.

[213]) Diese Zustände haben sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Daß das Haus in diesem Sinne, z. B. 1850—1860 noch in Parchim, ein festes Steuerobjekt war, bezeugte mir ein alter Parchimer.

[214]) S. Witte S. 33, 43, 59, 108, 70.

[215]) Witte S. 52.

[216]) Witte S. 42.

[217]) Witte S. 42 u. a. a. Orten.

[218]) Witte S. 42, 51 ff.

[219]) S. Witte an verschiedenen Orten. S. 45 ff. führt Witte die Höhe der Landbede in den einzelnen Ortschaften des Amtes Schwerin auf. Vor allem hier zeigt es sich, daß die Summe der Bede, die eine Hufe nach Aufteilung der Pauschalsumme zu zahlen hat, in den einzelnen Dörfern sehr verschieden ist. Witte meint dazu S. 53, daß dieser Verschiedenheit der Bedehöhe auch eine Schwankung, eine Verschiedenheit des Wertes und der Größe der Hufe der verschiedenen Dörfer entspräche. Ich halte diesen Schluß für irrtümlich, zumal Witte selber ausführt, daß die Pauschalsummen festgesetzt wurden, ehe es in den Ortschaften eine Hufenverfassung gab.

[220]) Z. B. 1571 C.-R. bei Plate, Kl.-Trebbow. (C.-R. 1571 im Landesarchiv zu Rostock.)

[221]) Frühester mir bekannter Termin. Im Ausschreiben 1524 (Feststeh. Grund Beil. 187) und im C.-E. 1529 heißt es, daß alle Dörfer, die bis dahin ein „genannt“ gegeben haben, hinfort nach Hufen, und zwar 1 h — 1 m bei der einfachen Landbede steuern sollen.

[222]) C.-E. 1572.

[223]) Dies, meine ich mich zu erinnern, ergeben die C.-R. 1621 ff. im Landesarchiv zu Rostock. Da wegen Umbaues die Akten augenblicklich nicht zugänglich sind, vermag ich hier Endgültiges nicht vorzulegen.

[224]) Z. B. II. 1413 cultura eorum excepta [von der Landbede]. S. 45

[225]) Z. B. 1449 die Bauern in Kochelstorf von haueacker de de Bulow hatten. Schloßregister Gadebusch 1449.

[226]) Hegel S. 109, 3. F. A. Rudloff III. S. 314.

[227]) Feststeh. Grund I. § 21, s. auch die C.-R.

[228]) S. Stuhr M. Jbb. 58 S. 237. Die Klagen der Landesherren über diese Unterschleife 1524 Feststeh. Grund Beil. 187; 1529 C.-E. im Archiv; 1558 im Restantenverzeichnis (im Archiv, C.-R.).

[229]) Z. B. in der Doppelvogtei Buckow-Schwaan kommt um 1500 der Vogt von Schwaan zur Einhebung. Ebenso hat 1460 ff. in Boizen-

burg und Wittenburg das Amt die Landbede gehoben und in die Einnahmeregister verzeichnet. S. die Schloßregister.

230) Z. B. 1359, XIV. 8561, je 2—4 Mann für je eine oder mehrere Vogteien, darunter stets ein Pfaffe. 1441 für Güstrow-Laage-Teterow-Krakow 2 Pfaffen. S. Schloßregister.

231) Z. B. 1448/49 in der Vogtei Gadebusch s. Schloßregister.

232) So wird 1448/49 die Landbede aus Gadebusch sofort nach Lübeck zur Abtragung fürstlicher Schulden gesandt.

233) Z. B. Buckow 1426, Gadebusch 1448/49. Schloßregister.

234) S. Schloßregister.

235) F. A. Rudloff II. S. 377, M. U.-B. a. 1359, XIV. 8561 A. D. Franck IX. S. 251.

236) D. Franck IX. S. 39, Vollmacht der Stände für den Ausschuß.

237) Weiter gehe ich auf die Art der Hebung nicht ein. Sie darzustellen, ist Sache einer Geschichte der Kontribution. Über die Hebung geben die C.-E. reichliche Auskunft.

238) Hegel S. 136.

239) D. Franck X. S. 39, 42, 44, 74, 99, 100 und IX. S. 75. cf. Böhlau, Fiscus S. 43, und Sachsse Nr. 108.

S. 46 240) S. die C.-E. 1572 und 1621.

Ablager.

241) Dies hat besonders Karl Lehmann betont. Siehe dazu die Untersuchung von Riezler. Dort S. 555 weiter die wichtigere Literatur. Vergl. auch Schröder, R.-G. V

242) Riezler S. 559.

243) Riezler S. 557.

244) Lehmann S. 26—30, S. 62 ff., S. 70, 80.

245) Lehmann S. 2, 23 ff., 70, 90.

246) Riezler S. 559.

247) III. 2398, a. 1296.

248) Lehmann S. 26—30, 62 ff., 71, 80.

249) III. 2398.

S. 47 250) S. S. 48.

251) S. Greverus, Teil I.

252) S. A.-B. 1520, Landbuch 1505.

253) Lehnsakten.

254) A.-B.

255) A.-B. 1560.

256) S. VI. 3971, a. 1318; XIV. 8245, a. 1356. Graf Oeynhausen, Geschichte von Steder-Niendorf S. 11. Dieselbe Erscheinung in anderen deutschen und germanischen Ländern. S. Lehmann S. 89.

257) Greverus S. 99. Über die Ausstellungen, die ich an den Ausführungen von Greverus über das Ablager zu machen habe, s. Anlage 14 S. 186.

258) S. die A.-B.

259) Acta venatoria, Fasc. I.

S. 48 260) VI. 3996.

261) XVIII. 10 200.

262) S. A.-B.

263) VIII. 5370.

264) Es liegen im Gegensatz zur Bede verschwindend wenige Urkunden vor, in denen Ablager verpfändet, verkauft oder sonstwie veräußert wird. An Geistliche kommt es z. B. 1286, III. 1826; 1382, XX. 11 480. In den Besitz von Rittern geht Ablager über 1318, VI. 3971, in den Besitz einer Stadt a. 1440. S. N. 257.

265) Im allgemeinen s. Lehmann S. 70. Für Bayern insbesondere Riezler.

266) S. A.-B. Bützow 1581.

267) Vergl. Anlagen 8, 9, 10 S. 181 ff.

268) S. besonders die Ablager aus Kloster Dobbertin und Eldena in den A.-B. von Schwerin.

269) A.-B. 1655. S. 49

270) Vergleiche auch den hübschen Vortrag des Grafen von Oeynhausen im Bericht über die 22. Versammlung meckl. Forstwirte 1894.

271) 1547 acta venatoria. Als Beispiel eines fürstlichen Gefolges S. 50
beim Ablager s. Anlage 10 S. 182.

272) D. Franck V. S. 219.

273) Den Beweis, daß beides dieselbe Abgabe ist, nämlich der Ab- S. 51
lagerochse, s. Anlage 12 S. 183.

274) A.-B. 1560 ff.

275) A.-B. 1560 ff.

276) S. acta venatoria. Die Liste liegt in Abrechnungen, die diesen Zeitraum umfassen. Aus den Ausführungen S. 8 N. 52 folgt, daß diese Liste über Amt Schwerin aus dem Jahre 1555 stammt.

277) Acta venatoria. Auszug aus den Jägerablagern. In Banz- S. 52
kow war ein fürstlicher Meierhof.

278) S. A.-B. 1615, 1628, 1655. Nur in den im Schweriner Amt liegenden Dörfern des Bistums und des Domes zu Schwerin wird um 1615 (A.-B. 1615) das Ablager entweder bei der Jagd verzehrt oder zur Amtskasse erhoben. Später (A.-B. 1628, 1655) zahlt man auch hier die Abgabe ständig an das Amt.

279) S. A.-O. 1564 sowie die Bestallungen der Hauptleute aus den 50er und 60er Jahren.

280) Acta venatoria. Auszug aus den Jagdablagern.

281) Wenn sich hier und da einige Verschiedenheiten zeigen, so hat das seinen Grund darin, daß hier einzelne Ablösungsposten rechnerisch zu andern Abgaben gezogen sind. S. z. B. Anlage 13 S. 184.

282) S. die A.-B. nach 1655. S. 53

283) Über die andern mit dem Ablager verbundenen Zahlungen s. unten S. 54.

284) Vergl. A.-B. 1628 und 1655. S. 54

285) Denselben Sinn, Unterkunft und Verpflegung ohne Beziehung S. 55
auf die Jagd, hat „Ablager" auch anderswo. D. Franck berichtet (X. S. 225) zum Jahre 1572: „Man klagt, daß die Einspänniger, die gegen müßig gehende Landsknechte und ausländische Bettler einschreiten sollten, auf des Adels Güter sparsam kämen, weshalb sich der Adel erbot, solchen Einspännigern im Falle der Not mit Hülf und Ablager alle gute Forderung zu bezeigen."

286) S. die A.-B.

287) Archiv-Akten V 10, 4. 1564 Bericht über den Hauptmann Stellan Wakenitz. Wenn die Amtleute in eigener Person in den domanialen Dörfern Recht halten, geben diese „darnach sie seien" (d. h. nach ihrer

Größe) 1 Tonne Bier, jeder Bauer 1 Huhn und 1 Sch. Hafer, ganz gleich, wie groß seine Hufe ist. Alle andere Verpflegung und Unterkunft gibt der Schulze. Nur Drieberg, Warnitz, Cramon, Görries, Pingelshagen haben nie deswegen ein Ablager gegeben. Wie der Hof sich die Jagden in den Ämtern einteilte, s. Anlage 11 S. 183.

288) A.=B. Bützow 1581. Auf denselben Fall mag sich die Nachricht beziehen, die Greverus S. 98 bringt, daß der Lehnsschulze zu Qualzow (M.=Strelitz) den Jagdbedienten das Ablager zu entrichten hat. Näher gehe ich nicht darauf ein, da sehr wohl das Ablager in Stargard (ähnlich wie andere Abgaben, z. B. der städtische census) eine andere Entwicklung wie im Amt Schwerin haben kann!

Münzpfennig.

289) Schröder, R.=G. V, S. 538. Um 1230 finden wir überall die Münze im Besitz des Landesherrn. S. Eheberg S. 52.

290) II. 1504. Preterea in terra nostra monetarios ad faciendos denarios ammodo non habebimus, set denarii Lubicenses vel Hammenburgenses erunt in districtu dominii nostri perpetuo usuales. Dabunt etiam nobis singulis annis in recompensationem dicte monetae per totam terram nostram duos denarios de scutella. Derartige Münzgelder findet man auch sonst in Deutschland. (Schröder S. 539, Techen S. 66.)

291) Es ist aus dem 14. Jahrhundert keine Urkunde überliefert.

292) Techen S. 63 ff. behauptet, daß der Münzpfennig nur in dem Werleschen Gebiet vorkomme und knüpft daran (S. 66) die Folgerung, daß der Münzpfennig während der Herrschaft des Pribislav von Parchim—Richenberg entstanden sei (zwischen 1238 und 1256). Aber seine Voraussetzung stimmt nicht, denn außer in den Werleschen Gebieten erscheint der Münzpfennig in der ganzen Grafschaft Schwerin. Für Amt Schwerin s. die A.=B., für Boizenburg und Wittenburg s. die Verträge von 1279 und z. B. A.=B. 1640 von Boizenburg, wo in dieser terra noch müntegeld gezahlt wird. Ob der Münzpfennig in den andern Teilen Mecklenburgs gezahlt wird, kann ich nicht sagen. Gemäß den Verträgen von 1279 nehme ich an, daß auch der Münzpfennig im Werleschen, z. B. in den Ämtern Schwaan, Gnoien, Tessin (Techen S. 64) denselben oder einen ähnlichen Ursprung hat.

293) Für das 15. Jahrhundert läßt sich nichts aussagen, da die Regesten dieses Zeitraums noch nicht veröffentlicht sind.

294) Den Münzpfennig zahlen 1560 die adeligen Ortschaften Dalliendorf, Dambeck, Cramon (Anteil), Meteln (Anteil), Gr.=Rogahn, Kl.=Rogahn (Anteil), Schadendorf, Steinfort, Sülte (Anteil), Webelsfelde, Wüstmark b. Pampow, Zickhusen (Anteil). „Nie gefordert und nie gegeben, weil sie ihn nicht schuldig sind", ist die Steuer in Kl.=Brütz, Rosenhagen und Grambow. Gefordert wird er in Gr.=Trebbow, Moltenow und Gr.=Brütz, aber deren Grundherren verweigern ihn mit Erfolg, obwohl „die Leute sagen, daß sie ihn von alters her zum Hause Schwerin gegeben haben". Mit Erfolg wird er weiter in Wendorf und Rüting verweigert, ohne Erfolg in Seefeld und Böken (Anteil). Bei den andern adeligen Gütern fehlt jede Nachricht über den Münzpfennig, sie geben ihn also nicht.

S. 56 295) Weder Schwerin noch Hagenow zahlen den Münzpfennig. Auch sonst ist eine derartige Abgabe aus einer Stadt unbekannt. Nun meint

Techen S. 64, daß in „Stadt und Land" Neukalen XX. 11 402, Stavenhagen XVIII. 10 763, Teterow XIX. 11 261, Waren XIX. 11 119, Münzpfennig gegeben wird. Aber aus diesen Urkunden folgt noch nicht, daß nun in diesen einzelnen Städten tatsächlich der Münzpfennig gegeben wird, denn diese 4 Urkunden sind sämtlich Verpfändungsurkunden, in denen „hus, stadt und land" an einen Ritter übertragen wird mit sämtlichen Einnahmen, Einkünften und Gerechtsamen. Unter diesen befindet sich auch der Münzpfennig. Also braucht er keine Abgabe der Stadt zu sein, sondern kann sich auf das Land beschränken.

[296]) Vergl. A.-B. 1505, 1560, 1628, 1655.

[297]) Es handelt sich um Betriebe, die vordem auf der Dorffeldmark noch nicht vorhanden waren. Übernimmt z. B. jemand „eine lange jahre wüste stede", so übernimmt er auch deren Abgaben und somit auch den Münzpfennig.

[298]) Wie andere Hoheitsrechte kommt der Münzpfennig auch in den Besitz von Grundherren. (Beispiele s. Techen S. 65.) Im 16./17. Jahrhundert empfängt ihn allein noch der Landesherr.

[299]) S. Ablager S. 53 f. Nach Techen S. 63 und S. 66, 64 (in der Regel ständen die Münzpfennige und die Bede in engem Verbande, und das Gebiet des Münzpfennigs und des Bedekorns decke sich) könnte man vermuten, daß der Münzpfennig im inneren Zusammenhang mit der Bede stehe, vielleicht ein anderer Name für einen Teil von ihr sei. Das ist aber unrichtig. Beide sind nach Ursprung und Rechtsgrund durchaus verschieden und selbständig.

Ostereier.

[300]) S. Teilungsakten 1520, A.-B. 1560, 1628, 1655.

[301]) Banzkow und Ostorf geben sie nicht. Beides sind ursprüngliche Käterdörfer, die Hühner als Pacht zahlen. Aus dem Grunde mag wohl die Eierabgabe fortgefallen sein. S. 57

[302]) S. Grundherrschaft, Dom, S. 20 f.

[303]) S. die A.-B. Von den Johanniterdörfern zahlt nur Goddin; Hoort, Kraack, Moraas, Sülstorf dagegen nicht. [Ebenso natürlich nicht Gr.-Eichsen als Eigenhof.] Weil die Johanniter ja auch Ritter sind, werden wegen dieser Eigenschaft ihre Dörfer von der Abgabe frei sein.

[304]) Z. B. Müß, Rugensee, Steinfeld.

[305]) Z. B. Wüstmark b. Pampow, Peccatel.

[306]) S. A.-B. 1555, Gadebusch.

[307]) Dieser Satz wird nur dort verändert, wo eine Stede um eine andere, oder um einen Teil einer anderen vermehrt wird; so in Meteln 1560, wo 1—4 h dementsprechend $2 \times 10 = 20$ Eier gibt, und z. B. in Plate 1655, wo $^1/_4$ Hufe zu einer anderen hinzugelegt ist, die nun $10+3 = 13$ Eier gibt.

[308]) Scheidet das Dorf aus dem Domanium aus (im 16. und 17. Jahrhundert), so hört die Abgabe auf. Z. B. Gr.-Welzien, Gr.-Trebbow (Anteil).

[309]) Die Teilungsakten von 1520 kennen nur die jährlichen, an das Amt zahlbaren 10 bzw. 5 Ostereier. Im Landbuch von 1505 sind die späteren „Ostereier" noch nicht als jährliche Abgabe der Untertanen genannt. Wohl aber heißt es bei e i n i g e n Dörfern, die auch später die Ostereier geben, geven, wan de heren de begern, eiger vnnd honre

na eren vermogen (Mirow), oder, „wenn man sie bedarf — — — nha billigkeit" (Goldenstedt). Bei Kirch=Stück aber, und ebenso oder ähnlich, aber inhaltsgleich, bei Rastow, Holthusen, Lehmkuhlen, Ülitz steht: geven ock paschen eiger wo de andern dorper vnnd honre vnnd eiger wen dye heren kindelbier doen vnnd frombde forsten hebben 10 eiger de hoffner, 5 eiger de kater. Das A.=B. 1520 führt nun, wie die Teilungsakten desselben Jahres, bei jedem Hufner und Käter die 10 bzw. 5 Ostereier auf. Außerdem aber steht im A.=B. 1520 in der allgemeinen Zusammenfassung der gesamten Dorfleistung „geben Hühner und Eier wie die andern Dörfer" oder — wenn de heren es begern, oder — wenn de heren doepen laten, oder — wenn de heren hof halten mit fremden fürstlichkeiten und bei kindelbier, oder — wenn de heren fremde fürsten haben oder kindelbier tun und hof halten. Und wie im Landbuch von 1505, steht auch im A.=B. 1520 bei einigen, aber anderen Orten wie im Landbuch, die Bemerkung (z. B. Gr.=Eichsen): geven honre vnnd eiger wo de andern dorper wen de heren frombde forsten hebben vnnd kindelbier doen vonn deme katen 5 eiger vnnd de hoffeuer 10 eiger. Diese und die ähnliche Nachricht von 1505 (Kirch=Stück usw.) zeigen, noch dazu im Hinblick auf die Entwicklung im 16. Jahrhundert, daß es sich nicht um 2 verschiedene Abgaben, sondern um dieselbe Abgabe handelt, daß nämlich früher bei den 3 Anlässen auf der Herren Begehr Hufner und Käter Hühner und Eier gegeben haben, daß sich dabei der Gewohnheitssatz von 10 bezw. 5 Eier herausgebildet hat, in welcher Höhe dann diese Abgabe zu einer jährlichen, an das Amt zahlbaren geworden ist. Diese Umwandlung muß um 1500 stattgefunden haben, weil die Teilungsakten von 1520 und die A.=B. 1560 ff. nur diese noch kennen, A.=B. 1520 die Ostereier als tatsächliche Abgabe bringt und daneben ganz allgemein noch von den Hühnern und Eiern spricht, wie das Landbuch 1505; bei beiden aber die Anzahl dieser zu den drei Anlässen gegebenen Eier mit denen der Ostereier genau übereinstimmt.

Noch ins A.=B. 1560, aber nicht in die von 1628, 1655, hat sich die Erinnerung an diese ehemalige Art der Abgabe gerettet. Bei Rastow und Lehmkuhlen, aber nur bei diesen beiden, heißt es in der allgemeinen Zusammenfassung: „geben nach Billigkeit ihres Vermögens Hühner und Eier, wenn die Herren es bedürfen und begehren", aber: „vermöge des alten Landbuchs" (Lehmkuhlen), also damals war diese Abgabe in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden!

310) In Drieberg, Gr.=Eichsen, Cramon gibt nach dem Landbuch 1505 auf Fastelabend jeder Bauer 1 Huhn, bezw. das Dorf etliche Hühner. Im A.=B. 1560 ist diese Abgabe noch zu Lasten des Dorfes geschrieben, aber dabei angemerkt, daß es nicht gegeben ist, auch die Leute sie Zeit ihres Lebens nicht gegeben haben. Weitere Nachrichten über diese Fastelabend=Hühner fehlen in den Schweriner Akten ganz. Was für eine Leistung dies gewesen ist, läßt sich daher nicht sagen; es wäre freilich möglich, daß sie mit den Hühnern und Eiern, die zu den 3 Anlässen geliefert werden, im Zusammenhang stehen.

311) Es ist bei einer derartigen Abgabe des 16. Jahrhunderts von vornherein anzunehmen, daß sie nicht erst um 1500 entstanden ist, sondern älter ist, als die zufälligen Nachrichten über sie Auskunft geben. Die Nachrichten aber, die wir aus dem 15. Jahrhundert haben, die Schloßregister, buchen nur bare Gelder, keine Naturalien; sonstige Nachrichten aus

dem 15. Jahrhundert habe ich, da die Regesten noch nicht veröffentlicht sind, nicht einsehen können.

[312]) Nur der Landesherr empfängt sie; nicht allein das Domanium, sondern auch die Geistlichkeit gibt sie. Freilich, wenn sie eine Steuer sein soll, muß sie allgemeine Untertanenpflicht sein, die Ritter und Städte müssen sich also frei gemacht haben. Das Ablager bietet dazu die Parallele. Weiter aber hat diese Eierabgabe nicht mit der privaten Pacht, die ist der Höhe und der Zeit nach fixiert, sondern mit der Bede Ähnlichkeit, denn sie wird, wenn die Herren sie begehren, und zu bestimmten Anlässen für den splendor familiae gegeben. Ob aber diese Eier irgendwie weiter etwas mit der Bede zu tun haben, läßt sich aus meinem Material nicht sagen.

Das Schneidelschwein.

[313]) Alle andern, die minder eximierten, Dörfer geben das Schwein. Cramon (Anteil) ist es 1560 aus Gnaden erlassen (A.-B.). Es zahlen also kein Schneidelschwein Bandenitz, Leetzen, Rampe, Brahlstorf, Kloteke, Lankow, dazu Sülte (Anteil). Hundorf gibt es. (Die Ausnahme für die Regel.)

[314]) Das A.-B. 1560 sucht (bei Pingelshagen und Banzkow) eine Erklärung dieser Abgabe und behauptet, sie wäre ein Entgelt für die freie Mast der Schweine. Dem ganzen Wesen der Abgabe nach ist dies nicht möglich. Außerdem geben Ortschaften, die keine freie Mast haben, sondern dafür ihre Pacht, ihre Mastschweine zahlen, auch das Schneidelschwein, z. B. Pampow, Plate. S. 58

[315]) S. die A.-B. 1505, 1520, 1560, 1615, 1628, 1655.

[316]) S. 51 ff.

[317]) S. 54.

[318]) S. Amtmannsgenieß S. 206 N. 13. S. 59

Der Zehnt.

[319]) Mit dem Erstarken der christlichen Hierarchie (5. bis 6. Jahrhundert) entstand der Zehnte als eine zwar freiwillige, aber Gott wohlgefällige und der Seelenseligkeit nützliche Abgabe. Die Karolinger machten sie zu einer jährlichen Zwangsabgabe. Einerseits wurde der Zehnt nun von der Kirche zu Geldgeschäften benutzt, andrerseits seiner Bedeutung wegen von den weltlichen Mächten sehr begehrt. So kam es, daß trotz des Eingreifens des Kirchenregiments (z. B. der Laterankonzile 1139, 1179) im Ausgang des Mittelalters der Zehnte der Kirche nur noch in wenigen Ortschaften gegeben, in der überwiegenden Mehrzahl der Orte ihr abhanden gekommen war.

[320]) Heinrich der Löwe bestimmt für die Bistümer im Wendenland 1158 (I. 65, 88, 90, 96, 113): die Wenden sollen dem Bischof geben de unco tres mensurae siliginis, qui dicitur Kvritz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus. Ex hiis habebit sacerdos parochialis duos nummos et tercium modium, postquam autem Slauis eiectis terra decimalis facta fuerit decima tota vacabit episcopo [d. h. das Land gibt dann den deutschen Zehnt und zwar nur dem Bischof — der Pfarrer erhält keinen Anteil mehr (was die A.-B. des 16. Jahrhunderts bestätigen)].

[321]) quia decime Slauorum tenues sunt a. 1171 I. 100.

[322]) Durch die Arbeiten von Ernst und Witte ist nachgewiesen, daß man ursprünglich beabsichtigte und auch tatsächlich, soviel man konnte, den Plan verwirklichte, alle Wenden einfach auszurotten. Aber als die Wut der Eroberungskämpfe ausgetobt hatte, trat allmählich eine innige Verschmelzung beider Völker ein. Das Ergebnis war, daß die noch vorhandenen Wenden von den Deutschen aufgesogen wurden, deutsche Sprache, deutsches Recht und deutsche Wirtschaftsform annahmen. War dies geschehen, so gaben die betreffenden Dörfer fortan den deutschen Zehnt. Dies läßt sich ganz klar aus dem Schweriner Amt nachweisen, z. B. geben im 16. Jahrhundert Sülte und Mirow, wo sich nach Wittes Zusammenstellungen (M. Jbb. 71) dieser Verschmelzungsprozeß vollzogen hat, den deutschen Zehnt. Aus dem M. U.-B. läßt sich aber dartun, daß, solange diese Verschmelzung noch nicht eingetreten ist, solange noch rein deutsche und rein slawische Dörfer nebeneinander bestehen, daß solange auch die Scheidung in slawischen und deutschen Zehnt besteht. a. 1254, I. 738. In wendischen Dörfern gibt man die Biscopniza, jeder Wende, der 2 Ochsen hat, soll 2 Sch. Roggen großes Maß, Curiz genannt, 10 Pfennig und 1 Topp Flachs geben, jeder Wende, der 4 Ochsen hat, gibt das Doppelte. Wenn aber Deutsche die Dörfer bewohnen und bebauen, sollen sie den Zehnt geben. Vergl. weiter z. B. die Abmachungen ähnlichen Inhalts über terrae Jabel und Wehningen M. U.-B. I. 375 S. 376.

[323]) In keiner Urkunde haben wir eine andere Nachricht. Den Zehnten gibt die Hufe, nicht der Katen ohne Land, aber nur von kultiviertem, nie von unaufgebrochenem Land, auch nicht von der Allmende und von Wiesen. Genau so ist es in den Gebieten des Bistums Lübeck. S. Loy S. 17/18. Über Rodeland s. z. B. a. 1219, I. 255.

[324]) 1340, IX. 6087, „den großen Zehnt, nämlich des Kornes, und den kleinen, als der Hühner, Flachses, Faselschweine und Lämmer". 1210, I. 197, iusta decima, hoc est decimum manipulum. 1348, X. 6834, decimam minutam dictam smaltegheden de agnis et vitulis.

[325]) omnis decima per totum episcopatum ad episcopum pertinet. (1161, I. 73, Bistum Havelberg; 1158, I. 65, 1167, I. 88, Ratzeburg; 1171, I. 100, Schwerin.)

[326]) Diese Regelung nahm Heinrich der Löwe selber vor im Bistum Ratzeburg 1167, I. 88, in Schwerin 1171, I. 100. In beiden Bistümern entstanden bald wegen des Zehntes zwischen dem Bischof und Kapitel Streitigkeiten, die durch schiedsrichterlichen Spruch beigelegt wurden (Ratzeburg 1194, I. 154, Schwerin 1218, I. 240, s. Note zu dieser Urkunde). Das Kapitel hat dann seine Zehntgerechtsame immer mehr ausgedehnt, hauptsächlich auf Kosten des Bischofs, z. B. I. 441, 501 usw., s. Reg. IV. „Zehnt".

[327]) Willkommenen Anlaß boten die Kämpfe der verschiedenen Bistümer untereinander wegen ihrer Sprengel- und Zehntgrenzen. Sie verpflichteten dann einen benachbarten Fürsten zur Hülfeleistung für sich, wofür dieser einen Teil des Zehnten, mindestens die Hälfte, der gewöhnlich in dem strittigen Gebiet lag, erhielt.

Vertrag des Schweriner Bischofs mit Borwin von Rostock 1236, I. 446, und Johann von Mecklenburg 1236, I. 458, gegen Bistum Camin.

Zum Teil auch mußten die Bischöfe einfach der tatsächlichen Gewalt weichen und dem hartnäckigen Drängen der Fürsten wohl oder übel nachgeben, so 1210, I. 197, auf der Insel Pöl und (1190—1195) I. 150, in dem Lande Jabel und Wehningen.

Andererseits nimmt auch Herzog Barnim von Pommern die Zehnten im Lande Cammin und Colberg vom Camminer Bischof zu Lehen und gibt ihm dafür eine jährliche Rente (1273, IV. 2704).

328) Die Cisterzienserklöster wurden sämtlich vom Zehnten an den Bischof befreit. Über den weiteren großen Umfang der Belehnung siehe außer dem Ratzeburger Zehntregister die Register des M. U.=B. Belehnt wurden Fürsten, Ritter und geistliche Herren und Institute. (Orden, Vikareien, Stifte und Kapitel, Memorien.) Für Lübeck gilt dasselbe siehe Loy.

Den Übergang von Zehnten in größeren Gebieten an die Fürsten in Mecklenburg zeige folgende Zusammenstellung:

1154, I. 59, die Hälfte des Zehnten in Wittenburg, cf. 375 S. 370, und Gadebusch;
1230, I. 375, S. 370, $^2/_3$ der Zehnten in Parochie Eichsen;
1230, I. 375, S. 377, $^2/_3$ im Lande Boizenburg;
1190, 1195, I. 150, Land Jabel und Wehningen, cf. I. 375;
1210, I. 197, die Hälfte des Zehnten auf Pöl;
1258, II. 819, die Hälfte des Zehnten in der Teldau;
1222, I. 284, terra Breesen $^1/_2$, Dassow $^1/_2$, Clütz $^2/_3$ des Zehnten;
1284, III. 1766, Schwerin $^1/_2$, Cellesen $^1/_4$ des Zehnten, in bonis qua nunc possidet ibidem (der Graf);
1230, I. 376, $^1/_2$ des Zehnten in den Gütern der Vasallen in terra Warnow mit Brenz unter der Bedingung, die andere Hälfte dem Bischof zu verschaffen.

329) Beispiele s. Bd. IV Reg. unter Zehntlehen. Streitigkeiten über S. 60
Zehntlehen wurden wie andere Lehnsstreitigkeiten behandelt und waren durch Eid zu entscheiden (IV. 2479, II. 1468).

330) Z. B. in Sadelbanden, ubi de quadam pessima [!] consuetudine quattuor tantum modii siliginis pro decima dantur episcopo de quolibet manso (Zehntregister 1230, I. 375, S. 372). Ähnlich auf Pöl, II. 1003, 980 (S. 223), in Neuklosterschen Dörfern, a. 1248, I. 609; ferner viele einzelne Ortschaften. S. Register des M. U.=B.

331) Seit 1350 erscheint der Zehntpfennig. Neben ihm kommen dann andere Zehntabgaben nicht mehr vor. Die Umwandlung des Naturalzehnten in Geld blieb aber bis 1400 (so weit reichen die M. U.=B.) immer noch die Ausnahme.

332) S. N. 333. In Plate, Meteln, Sülte (s. oben S. 20 u. Anl. 5 S. 168), Steinfeld (Lehnsakten), Görries (Urk. vom 30. November 1397) haben geistliche Grundherren Anteil gehabt. Ob auch in Mirow und Krebsförden, weiß ich nicht.

333) Im Amt Schwerin zahlen im 16. Jahrhundert (s. A.=B. 1560, 1628, 1655) noch den Zehnten an ihren Grundherrn die Dörfer:

Drieberg	Kloster St. Johann zu Lübeck	1560 38 Topp Flachs und Zehntlämmer, die „steigen und fallen“, 1655 jeder 1 Zehntlamm.
Hoort Moraas Sülstorf	Johanniter	1560 Zehntlämmer, „steigt und fällt“, 1655 jeder 1 Schaf, wenn er überhaupt Schafe hält.
Grevenhagen Pingelshagen	Dom zu Schwerin	1560 jeder 1 Lamm, 1560 jede $^1/_4$ h 1 Topp Flachs, zusammen 12 Topp,

		1655 ist die Verteilung: 1—1 h 4 Topp, 1—1/2 h 2 „ 2—3/4 h 3 „ 12 Topp.
Görries	domanial	1560 jeder 1 Zehntlamm,
Krebsförden		1560 „ 1 „
Plate		1560 „ 1 „
Mirow		1560 „ 1 „
Steinfeld		1560 „ 1 „
Sülte Meteln	nur die ehemaligen Domanteile	1560 „ 1 „
Lübstorf Wickendorf Kleinen Drispeth	Bistum Schwerin s. M. Jbb. 47 S. 189 ff.	1581 „ 1 „

In Kl.-Medewege und Kirch-Stück, beide 1655 als Meierhof eingerichtet, geben 1560 an ihren Grundherrn, eine Dompräbende in Schwerin, jeder Hufner Strohgeld (16 ß), Zehntgarbe vom Halmkorn und Zehntlamm, wie es fällt (wie grade der Ertrag ist).

[334]) S. N. 333. In einem einzigen Dorf, Drieberg, werden Flachs und Lämmer gegeben. In Medewege und Kirch-Stück herrschen besondere Verhältnisse, da hier außer dem Zehnten keine besondere Pacht mehr entrichtet wird. Anzumerken ist, daß die Schulzen für gewöhnlich von dem Zehnt frei sind. Wo der Zehnt 1560 noch nicht verjährlicht ist, geschieht es bis 1655. S. N. 354, Drieberg, Hoort, Kraack, Moraas, Sülstorf.

[335]) S. N. 327—329 und N. 333.

[336]) Wann der Bischof bezw. das Domkapitel alle seine Zehnten im Amt Schwerin verloren, läßt sich für die einzelnen Dörfer nicht näher nachweisen.

B. Die grundherrlichen Leistungen.

Das Rauchhuhn.

[1]) S. die A.-B. Die im Register der M. U.-B. angeführten Urkunden, die sämtlich unser aus den Amtsbüchern gewonnenes Urteil bestätigen. S. 62

[2]) So war das Rauchhuhn eine Betriebssteuer. Nun kam es vor, vor allem in der Jabelheide, daß 2, auch 4 und mehr Leute eine Hufe gemeinsam bewirtschafteten. Auch dann wurden insgesamt nur die auf der einen Hufe ruhenden Steuern bezahlt, das Rauchhuhn jedoch gab jeder Teilhaber für sich (s. z. B. A.-B. 1560, Tews Woos).

[3]) Das Huhn zahlen noch im 16. und 17. Jahrhundert alle Ortschaften jeglicher Grundherrschaft mit Ausnahme von Gr.-Trebbow (adel. Ant.) und Peccatel (adel.), die beide kein Rauchhuhn kennen. Rauchhühner geben auch zuweilen nicht die Käter und Käterdörfer, die Pachthühner zahlen. Dann ist anzunehmen, daß das Rauchhuhn in die Pachthühner mit aufgegangen ist. So gibt kein Rauchhuhn Banzkow, Mühleneichsen, Ostorf; aber dies ist keine feste Regel, denn Krebsförden, das ursprünglich ebenfalls ein Käterdorf ist und auch Pachthühner gibt, zahlt wieder das Rauchhuhn.

[4]) Loy S. 59 meint in einem Exkurs über das Rauchhuhndeputat, daß es (S. 63) von den zehntpflichtigen Colonen der bischöflichen Güter als Ergänzung der Zehntabgabe geleistet wird. Aber das Rauchhuhn hat mit dem Zehnt gar nichts zu tun. Der Bischof ist im Bistum Lübeck Grundherr; er empfängt also neben dem Zehnt auch das Rauchhuhn.

Die Pacht.

[5]) Für die gesamte Jabelheide gilt dies ebenfalls seit 1433. S. die Schloßregister und Amtsbücher.

[6]) S. „Schulze" S. 132. Außerdem z. B. a. 1285, III. 1812; 1283, III. 1677; 1256, II. 778.

[7]) Die Naturalpacht richtet sich nach den Bodenerzeugnissen. So können vielfach mehrere benachbarte Dörfer dieselbe Pachtart haben. S. 63

[8]) S. die A.-B.

[9]) S. z. B. 1264, II. 1003; 1271, II. 1236; 1333, VIII. 5389.

[10]) Die Ablösungssumme ist beträchtlich gesunken. 1409 gab 1/2 h 27 ß, 1454 ff. nur 24 ß; dabei ist in den 24 ß auch noch die Bede enthalten. S. 64

[11]) Der Hafer ist keine neue Abgabe, sondern längst vorhanden und nur wegen des Zweckes der Register bis jetzt nicht gebucht und 1469 zufällig gebucht, weil die andere Naturallieferung, der Roggen, der Ablösung halber in dem Register verzeichnet wird. S. 65

¹²) Etwas ähnliches ist im A.-B. 1655 für Kleinen und Wickendorf überliefert. Beiden Dörfern ist wegen der Vermehrung der Dienste die Hälfte der Bede und des Hafers erlassen.

S. 66 ¹³) Seit 1475 geben 3 Leute statt 1 Dr. Roggen je 1 m. 1560 zahlen sie den Roggen in natura. 1655 dürfen einige Leute wiederum 1 Dr. Roggen mit 1 m ablösen, die andern können nach Belieben Scheffel für Scheffel Hopfen statt Roggen geben.

S. 67 ¹⁴) S. „Zehnt" S. 60 N. 333.

¹⁵) Einige Dörfer geben Hafer, der 1560 „Pachthafer" heißt. Er ist in Wirklichkeit Bedehafer. S. „Haferbede" S. 35 N. 111.

Der Dienst.

S: 68 ¹⁶) Z. B. III. 2415, IV. 2514. Weil die öffentlichen Dienste bis zum 16. Jahrhundert ihre Bedeutung verlieren, behandle ich sie der Zweckmäßigkeit halber hier mit den privatrechtlichen Diensten zusammen.

¹⁷) 1283, III. 1673.

¹⁸) S. M. U.-B., die A.-B. des 16. Jahrhunderts.

¹⁹) III. 1817.

²⁰) II. 684.

²¹) I. 165.

²²) II. 743.

²³) III. 2118.

²⁴) I. 130.

²⁵) S. die Register zum M. U.-B

²⁶) S. die Register zum M. U.-B.

²⁷) Z. B. I. 323, II. 743, 1013.

S. 69 ²⁸) I. 65, ähnlich I. 90.

²⁹) Z. B. 1285, III. 1788, „tota terra".

³⁰) 1352, XIII. 7597.

³¹) Z. B. I. 152.

³²) S. z. B. Hagenow, A.-B. 1560.

³³) Z. B. II. 1191, XIV. 8219.

³⁴) Die Fülle der Urkunden erspart es, Beispiele anzuführen.

³⁵) S. Grundherrschaft S. 17 und M. U.-B. I. S. 31. Die Johanniter selber bestreiten diesen Grundsatz nicht, sondern behaupten im Gegensatz zu den Landesherren, daß sie ihre Besitzungen „mit merglichem Roßdienst gleich andern im Lande verdienen müßen" und daß sie dennoch bedrückt werden.

³⁶) Frei bleiben von den geistlichen Besitzungen allein die Dörfer des Domes zum Rechte von Rampe und Hundorf, nämlich Dalberg, Lankow, Gr.-Medewege, W.-Rambow, Hundorf, Bandenitz.

S. 70 ³⁷) S. A.-B. 1560.

³⁸) Eine Befreiung der grundherrlichen Hintersassen von öffentlichen Leistungen wie Bede und Ablager bedeutete gewöhnlich den Übergang dieser an den Grundherrn, also Erhöhung der grundherrlichen Lasten. Derartiges ist bei der Befreiung von den öffentlichen Diensten nicht anzunehmen, weil die Wirtschaftsform der Grundherren vom 13. bis 15. Jahrhundert einer Steigerung der grundherrlichen um die öffentlichen Dienste nicht bedurfte. Erst mittelbar hatte der Grundherr von der Befreiung seiner Hintersassen von den öffentlichen Diensten Nutzen, indem deren Vieh und Gerät weniger von einem andern ausgenutzt wurde.

³⁹) F. A. Rudloff III, 1 S. 141.

[40]) A.-B. 1560.
[41]) S. S. 125, 126. S. 71
[42]) S. z. B. den Besitz der Oertzen in Gr.-Eichsen 1508. M. Jbb. I. Anhang, oder 1318, VI. 4018: Die Gebrüder von Lo verkaufen 4 h in Börzow an das Kloster Reinfeld. Von diesen bewirtschaften sie selber 3 Hufen, die vierte haben sie gegen den Dienst mit einem Pferd verpachtet.
[43]) Z. B. 1319, VI. 4040; 1364, XV. 9234; 1324, VII. 4571; 1323, VII. 4451; 1319, VI. 4060 usw.
[44]) Hierauf hat mich Herr Archivrat Dr. Witte in dankenswerter S. 72
Weise aufmerksam gemacht.

[45]) Das Stück ist undatiert, der Schrift nach um 1500, nach dem Inhalt nach 1506 und vor 1537 geschrieben, denn der Kriegszug gegen Lübeck, an dem die Flotows teilgenommen haben, ist 1506 geschehen und andrerseits stirbt erst 1537 — s. „Familie Flotow", Archivexemplar mit Zusätzen von der Hand des Herrn Geheimen Finanzrates Balck — der erste von den drei Söhnen des Andreas Flotow, die in dem Schriftstück noch als lebend und eben verheiratet aufgeführt werden.
[46]) S. S. 122, 125.
[47]) A.-B. 1520, 1560. Vergl. 1299, IV. 2676; 1296, III. 2415. Auch S. 73
aus dem M. U.-B. ergibt sich nirgends, daß die Dienste des Domaniums gemessen sind.

[48]) S. A.-B. 1520 und A.-B. 1560. Dieselben Dienste werden auch im 13. und 14. Jahrhundert dem Grundherrn bzw. dem Domanium geleistet. Vergl. die Register des M. U.-B.

[49]) Für den Burgdienst waren im 16. Jahrhundert Ostorf und Zippendorf bestimmt (s. S. 70). 1655 tun außerdem noch Burgdienste Sülte und Mütz. Reichen aber diese Dörfer für eine Arbeit nicht aus, so müssen auf Anfordern alle Dörfer Burg- und Gartendienste tun (A.-B. 1520).

[50]) S. die Bestallungen der Hauptleute im 16. Jahrhundert. Hier wird besonders davor gewarnt, die Vorspanndienste der Untertanen nicht unrechtmäßig und über Gebühr anzusetzen und ohne schriftlichen Befehl des Herzogs kein Vorspann an Fremde abzugeben.
[51]) S. Anlage 16 S. 190. Diese Salzfuhre leisten nur einzelne Dörfer. S. 74
[52]) S. auch S. 109 N. 196, 197.
[53]) Hierher leistet auch, wenn nötig, Wittenförden Dienst.
[54]) Vergl. auch die Karte. Das † hinter dem Dorfnamen zeigt an, S. 75
daß hier die Dienste nicht nach Gebühr geleistet werden können, sondern daß es daran sehr gebricht.
[55]) S. A.-B. 1655. S. 76
[56]) S. N. 51. S. 77
[57]) Amtsregister 1530—1540.
[58]) Chronik des Klosters Ribnitz S. 147 ff. Ich meine dies auf ganz Mecklenburg übertragen zu dürfen.
[59]) Der Einfachheit halber zitiere ich stets nur e i n e Dienstordnung. Auch die Dienstordnungen von 1705 und 1709 ziehe ich hiermit hinein, weil sie nichts neues schaffen, sondern nur die vorhandenen Vorschriften zusammenfassen und nochmals in Erinnerung bringen.
[60]) S. N. 45, Klageschrift des Klosters Malchow. Wismar und Rostock S. 82
ebenfalls als Hauptstapelplätze in der D.-O. 1709 aufgeführt.
[61]) Alles nähere s. „Schulze" S. 132. S. 85
[62]) Z. B. 1357, XIV. 8402; 1367, XVI. 9621; 1319, VI. 4040. S. 86
[63]) Z. B. 1353, XIII. 7710.

Das Mastschwein.

64) Für die Grundherren s. M. U.-B.-Register „Holz" usw. Für den Landesherrn z. B. a. 1228, I. 359 S. 344. a. 1359, XIV. 8691. a. 1312, V. 3562 (Bestimmung über die Mast des Primer und Kleesterwaldes und der Hölzung bei Frauenmark.) Für die Gemeinden s. z. B. a. 1326, VII. 4698. a. 1306, V. 3103.

65) A.-B. 1560, 1655.

66) A.-B. 1560. Kl.-Medewege ist im 17. Jahrhundert gelegt, Gr.-Welzien ritterschaftlich (Lehnsakten) geworden, Müß und Banzkow haben ihre Waldungen an das Amt verloren; vergl. S. 88 N. 83.

67) S. Allmende S. 120. An der Allmende nehmen auch die Katen nach ihrem Anteil an der Feldmark teil. Z. B. 1384, XX. 11 634 S. 305; 1344, IX. 6462 si pastura, que mast dicitur, in silua ville Burowe fiat, extunc Kothe, egualem partem lignorum secundum sortem mansorum ipsius ville totaliter percipient et equam porcionem porcorum habebunt in pastura."

S. 87 68) So hat der Pastor zu Plate (A.-B. 1655) im Buchholz 6 Mastschweine frei. Seine übrigen Schweine haben freie Mast in den Plater Hölzungen, während die Bauern für die Mast hierin an das Amt zahlen müssen. Ebenso hat der Pastor zu Pampow 6, der Küster 3 Mastschweine im Buchholz frei.

69) S. A.-B. 1560. Die Rekognition bestand meistens in Geld, mitunter, so in Warnitz, in Hafer. In Warnitz muß der Hauptmann die Rekognition mit dem Küchenmeister teilen.

70) A.-B. 1560, 1655.

71) Goldenstedt hat Hartholz in der Allmende. Dort hat es die Mast frei. Außerdem betreibt es landesherrliche Waldungen. Dafür gibt es Mastgeld.

72) S. die A.-O. des 16. Jahrhunderts. Vergl. auch den Stein von Hungerstorf.

73) S. Akten „Rentereibeläge" und „Andreas Meyer". 1628 (Inquisitionsprotokoll der Wallensteinschen Beamten) beträgt die Einnahme aus der weichen Hölzung der Lewitz und der Hagenower Heide ungefähr 2000 f.

74) S. A.-B. 1560. Im A.-B. 1655 ist diese Frage für jedes Dorf peinlich untersucht.

75) Inquisitionsprotokoll.

76) A.-B. 1655.

77) A.-B. 1560, Goldenstedt und Mirow.

78) A.-B. 1655, Moraas.

S. 88 79) A.-B. 1655.

80) A.-O. 1564.

81) S. A.-B. 1615, 1678.

82) A.-B. 1655. Z. B. Pampow, Wittenförden.

83) A.-B. 1655.

Die Verwaltung.

Der Umkreis der Verwaltung.

[1]) Küster und Radloff haben beide (1909, 1910) eine Dissertation über die Verwaltungsorganisation in Mecklenburg im 13. und 14. Jahrhundert veröffentlicht. Sie benutzen nur das M. U.-B. Für mich sind beide Arbeiten nur Material zum Nachprüfen gewesen, da dieser Abschnitt „Verwaltung" im ganzen bereits in der Altjahrsabend 1908 abgegebenen Preisarbeit vorhanden war. S. 90

[2]) So ist bis heute die allgemeine Anschauung. Auf eine nähere Untersuchung dieses Zusammenhanges verzichte ich und verweise auf die Arbeit des Herrn Joh. Beltz über die terrae in Mecklenburg, deren Erscheinen in Aussicht steht.

[3]) Über Auf- und Ablaß s. Bauernrecht S. 131.

[4]) pignora facere z. B. II. 822.

[5]) Nachmessung z. B. III. 2415 B; IV. 2499, 2510. Das Nachmessungsrecht war weder ein grundherrliches noch ein landesherrliches Recht, sondern stand jedem zu, dessen Rechte und Einkünfte von der Größe und Anzahl der Hufe und Hufen abhingen. S. die Arbeit von Brümmer.

[6]) Geleit VII. 4471 S. 140. Die M. U.-B. ergeben nur weniges über die Aufgaben des Amtes. Erst das 16. Jahrhundert bringt mehr Einzelheiten und macht das Bild lebendiger und farbenreicher. Manches von dem aber, was erst im 16. Jahrhundert urkundlich überliefert ist, ist schon in das 13. und 14. Jahrhundert zurückzuversetzen. So auch, daß das Amt die Zölle verwaltet. Im 15. Jahrhundert haben wir erst die schriftliche Nachricht davon.

[7]) Das Gerichtswesen bleibt bis 1879 hin, bis zur Einführung der neuen Gerichtsordnung im neuen Deutschen Reiche, mit dem Amte verbunden. Dennoch gehe ich auf das Gerichtswesen nicht ein, indem eine Darstellung der Geschichte des gesamten Gerichtswesens einer besonderen Arbeit vorbehalten bleibe. Einiges, was die M. U.-B. über das Gerichtswesen aussagen, hat Küster S. 140—142 zusammengestellt. Falsch ist seine Behauptung, daß der Dorfschulze die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. V. 3243 urkundet u. a. über eine Hebung von einer Mark in officio scultarie; daraus folgt noch nicht seine Behauptung. IX. 6424 gibt tatsächlich an, daß zum Schulzenamt in Gr.-Grenz des 12 ß-Gericht gehört, also nur der niedere Teil des „niederen Gerichtes", das bis 60 ß geht. Weitere Beweise führt er nicht an. Auch die Stadt stand unter dem Amt, bis sie amtsfrei wurde (vergl. oben S. 22 „Hagenow"). Alle auf dem Lande wohnenden Leute gehören vor das Landding des Vogtes (Küster S. 140). Die Vasallen werden erst Mitte des 14. Jahrhunderts dem Vogtgericht entzogen (s. unten N. 16).

[8]) Küster S. 142, 143. S. 91

9) 1297, IV. 2430.

10) 1257, II. 807.

11) Ob das Aufgebot der Lehnsleute dem Amte unterstanden hat, kann ich nicht sagen.

12) IX. 6552.

13) Belege s. Küster S. 144.

14) S. die Anlage 6 zur Grundherrschaft S. 170 ff. Blatt 1, 2, 3, 4 und die Zusammenfassung S. 178.

15) S. Landtagsakten, Archiv Schwerin, Vol. 232 A. a. 1692. Diese Befugnis lege ich bis ins 14. Jahrhundert zurück.

16) 1345, IX. 6544. Privileg für die Mannen der terrae Cellesen und Crivitz. Der Fürst verspricht auer de man schole wy nenen voget setten to richtende, men wi scholen suluen richten.

S. 92 17) S. S. 20 u. 21. Die 12 Dörfer sind S. 174 verzeichnet.

18) Von den 43 Dörfern weltlicher Grundherren ist eins städtisch, das Dienste leistet, bleiben also 90 — (42 + 12) = 36.

19) Ob einige domaniale Dörfer tatsächlich Bede zahlen, ist ungewiß; s. Bede S. 32 N. 79.

20) Über die Rechte des Amtes in einer amtssässigen Stadt s. Hagenow S. 22. Auch Duge bringt manche wertvolle Einzelheiten.

21) Schon 1413 Krebsförden (Pfand), 1497 Müß, 1516/17 Rugensee, Steinfeld und Warnitz Anteil, weiter im 16. und 17. Jahrhundert Peccatel, Zickhusen (Anteil), Sülte (Anteil) usw.; s. Anlage 6 S. 172.

22) Z. B. die Güter der Helpt Anfang des 16. Jahrhunderts, wozu gehörten Pinnow (Anteil), Tramm (Anteil), Zapel, Zapel-Bauhof, Settin und Settin Hof, Suckow. Allerdings wurden auch einige Ortschaften wieder an adelige Grundherren veräußert, aber zahlreicher erst in der Not nach dem 30jährigen Kriege (z. B. Gr.-Welzien, Kl.-Medewege, Gr.-Trebbow Anteil), doch waren diese Veräußerungen geringer als die Erwerbungen. Die Tendenz, ritterliche Güter für die Landesherrschaft zu erwerben, besteht bis heute. Über die einzelnen Ortschaften vergl. Balck, Güter und Ämter.

23) Schon das 12. und 13. Jahrhundert kennt diese Drangsalierung der geistlichen Anstalten durch die Ämter. Die Geistlichen klagen über die Übergriffe der Vögte, lassen sich urkundlich hiergegen sichern oder das Privileg geben, daß nicht das Amt, sondern sie selbst durch eigene Beamte die Bede usw. heben und dann an das Amt abliefern dürfen, daß eventuell der Vogt nur im Beisein ihres Vertreters richten darf usw. Vergl. u. a. Brennecke S. 87 ff. und Küster S. 143.

24) Vergl. als Beispiel für die Bede Kloster Reinfeld (s. Grundherrschaft S. 18 f.).

25) S. oben: Dienst S. 69 und Ablager S. 48.

26) Beanspruchte z. B. das Höchste und Niederste in Moraas 1520 (Johanniter), das Höchste 1520 in Drieberg (St. Johann zu Lübeck).

27) Z. B. in Consrade, Ülitz, Wittenförden 1560. Nur gegen die Geistlichen, nirgends gegen die ritterlichen oder städtischen Grundherren ging das Amt in dieser Weise vor. Auch die Behandlung der geistlichen Grundherrschaften war ungleichmäßig; zwar Dienst und Ablager mußten alle ohne Ausnahme geben, aber die Gerichtshoheit wurde ihnen zum Teil bis zur Säkularisation gänzlich in ihrem alten Umfang gelassen, z. B. Reinfelden in Wittenförden, Consrade, Lübesse, Ülitz.

28) Vergl. Grundherrschaft, kleinere geistliche Grundherren S. 19 f.
29) S. S. 21. S. 93
30) S. S. 24 N. 89.
31) S. die Bestallungen und Reverse der Hauptleute und die Amtsordnungen, z. B. 1556, 1564.
32) S. Landbede S. 45.
33) Das Geld war billiger geworden, aber die bisherigen Abgaben der Bauern des Domaniums konnten nicht erhöht werden (s. auch S. 127). Weiter waren die Ausgaben an das Reich (Türkenkriege), die Kosten für die Kreistage, Reichskammergericht und Reichstag, für Mecklenburgs auswärtige (livländische Unternehmungen, Religionskriege) und innere Politik gestiegen. (Hofgericht, die neuen Verwaltungsordnungen, die seit der Reformation übernommenen Kultuspflichten für Schule und Kirche.)
34) Die Wurzeln des neuen Wirtschafts- und Verwaltungssystems liegen schon im Ende des 15. Jahrhunderts. Herzog Magnus hat hierin die neue Zeit in Mecklenburg angebahnt (vergl. Witte, Mecklb. Geschichte I. S. 296 ff.). Johann Albrecht, dann Herzog Karl als Vormund und Adolf Friedrich sind in seine Fußstapfen getreten. Auch das Institut des Landrentmeisters muß auf Magnus schon zurückgehen. Um 1500 ist Claus Drotmann als Rentmeister bekannt (s. Lehnsakten von Plate).

35) Ich kann leider an dieser Stelle nicht näher auf die allmähliche Durchbildung dieses Systems eingehen. Mannigfaltiges, wenn auch an vielen Orten zerstreutes Material bieten die Akten des Archivs. Die Anfänge sind für vieles schon im Ausgang des 15. Jahrhunderts geschaffen. (Witte S. 296 ff. schon bringt manche hierauf bezügliche interessante Einzelheit.) Ich muß mich hier begnügen, zu untersuchen, wie sich die Ausstrahlungen dieses Systems in einem einzigen Amte zeigen. Für die folgende Darstellung ist zu beachten, daß das Amt nie aus eigener Initiative handelt, sondern stets nur das ausführt, was von der Regierung befohlen wird.
36) Vergl. Meierhof S. 125. S. 94
37) S. weiter unten S. 100 u. 104.

38) Sie befand sich, wie noch heute, auf dem Ziegelwerder. Sie wird schon im 15. Jahrhundert existiert haben, denn das Amt lohnt seit den fünfziger Jahren, z. B. 1457, einen Ziegler. S. Schloßregister. Im Jahre 1654 hat sie 11 000 Stück Dach- und 15 000 Stück Mauersteine fertig geschafft. Der Ziegelmeister erhielt für je 1000 Steine 8 Tlr. lüb. (A.-B. 1655). Vor 1655 ist auch auf dem Schelffelde eine Ziegelscheune neu angelegt [existiert noch heute], welche der Domschreiber in Rechnung führt und womit das Amt nichts zu schaffen hat (A.-B. 1655).

39) Die Glashütte ist erst 1655 erwähnt. Sie befand sich im „Dümmerschen oder Walsmühlenschen" Holz. Der Hüttenmeister gibt von jedem Faden Buchenholz 32 ß, Ellernholz 20 ß, für den Faden Birkenholz 12 ß. Im letzten Jahr (1654) hat er 270 Faden Buchen-, 3½ Faden Ellern- und 120 Faden Birkenholz verbrannt. Die Pulvermühle befand sich bei Kraack. (Näheres s. Lisch, M. Jbb. I, S. 13, 46). 1655 ist sie an den Hausvogt Zander verpachtet, was er davon gibt, wird sein contract besagen (A.-B. 1655).

40) An Karpfenteichen sind z. B. 1655 vorhanden bei G a l l e n t i n 1, worin ca. 20 Stiege Karpfen ausgesetzt sind, S t e i n f e l d 2, die dieses Jahr mit Hafer besät sind, auch nächstes Jahr wieder besät und darauf wieder besetzt werden sollen, P u l v e r m ü h l e n t e i c h mit ca. 8 Stiegen,

der Teich bei Damelow eilziche maassen besetzt, der Neue Mühlenteich bei Kraack „ist dies Jahr zuerst gestaut und muß besetzt werden".

[41]) Die Fischereigerechtsame (z. B. des Schulzen und Pastors in Plate) und einzelner Dörfer (s. Allmende S. 121 N. 80—85) gehört nicht hierher. Die fürstliche Fischerei war schon früher gewissermaßen verpachtet. Aber die Leute gaben dann irgend eine geringe recognition, z. B. Ostorf Rutenkörbe (A.-B. 1520). Seit Mitte des 16. Jahrhunderts werden die Seen gegen bares Geld verpachtet (s. A.-B. 1560). 1655 befischt der Wadenmeister auf Rechnung des Amtes für die Hofhaltung des Fürsten den ganzen Schweriner See. Das Geld für die Fische, welche eventuell zum Verkauf übrig sind, verwendet er für Garn zur Ausbesserung der Waden, aber das Amt muß noch jährlich einen großen Zuschuß leisten. Auf der Fähre betreibt das Amt den Aalfang, die Aale werden sämtlich für die Hofhaltung verwendet und nichts davon verkauft. Ebenfalls befischt das Amt für die Hofhaltung den Pinnower See, Faulen, Ostorfer, Neumühler, Medeweger, Lankower, Ziegel-, Heiden-, Rambower, Cramoner, Rugenseer, Kirch-Stücker See und den Pfaffenteich.

Verpachtet ist die Fischerei auf dem Schweriner See an jemanden auf der Schelfe, der nur mit 1 Wade fischen darf und wöchentlich 2 f 16 ß Heuer gibt, ferner sind da 3 Schmaltauer, die mit Netzen fischen und von denen jeder jährlich gibt 8 f für Schmaltaue, 1 f für 1 Wehr.

Eine Frau auf der Schelfe gibt für den Krebsfang 6 f, wenn sie Krebse an den Hof liefert, so erhält sie für das Schock 2 ß.

Alle Untertanen fischen mit Wehren, Stak und Wurfnetzen und geben dafür zusammen jährlich: in Vicheln 6 f 16 ß, Flessenow 13 f 4 ß, Retgendorf 2 f 12 ß, Kleinen 4 f, Leezen nebst einem Ort in der See, Goldberg genannt, 7 f 4 ß, Rampe 3 f 4 ß, Panstorf 10 f 16 ß, Hundorf 2 f, Ostorf 18 f, Rabensteinfeldt 6 f, Müß 2 f 6 ß.

Auf der Stör hat der Schulze zu Plate den Krebsfang, ebenso ein Hans Botefür zu Banzkow gegen je 10 f Pacht, das Schock Krebse müssen sie für 2 ß an den Hof liefern. Den Pinnower See befischt außer dem Amt der Preen zu Petersberg, gibt für die Strohwade und das Rohr (reht) 120 f Pacht. Auch der Pastor hat hier Fischereigerechtigkeit. Im Ostorfer See können die Ostorfer neben dem Amte frei fischen. Sonst gibt 1 zu Görries für Rutenkörbe in der Warlow 1 f 8 ß, 1 zu Görries für einen Teich auf dem Felde 1 f 8 ß, 1 zu Steinfeld för fischerei in der Helle 8 ß, 1 für den Krebsfang auf dem Neumühler See 10 f (Schock Krebse für 2 ß an die Hofhaltung).

[42]) A.-B. 1655. Nachrichten über Pferdezucht seit dem 16. Jahrhundert und Gestütsbücher seit dem 17. Jahrhundert im Archiv.

[43]) In allen A.-O., Bestallungen und Reversen des 16. Jahrhunderts finden wir als eine der Hauptaufgaben des Amtes den Schutz der Jagd und des Wildbannes. Niemanden, der nicht vom Herzog selber ausdrücklich die Erlaubnis dazu hat, soll das Amt jagen lassen, ebensowenig wie die Beamten selber unbefugt jagen sollen. Auf die Einzelheiten (daß die Bauern nicht mit Schußwaffen und Netzen die Feldmarken und Forsten betreten dürfen, auf die Strafen für den Frevler) gehe ich nicht näher ein. Diese Verordnungen decken sich im ganzen mit den Vorschriften des 17./18. Jahrhunderts, wie sie Greverus zum Teil bringt. Anmerken will ich nur noch, daß das Amt für die Meute, wenn sie auf der Burg war, ein besonderes Brot backen und sie damit füttern lassen mußte (A.-O. 1556, 1564).

[44]) Trotz aller Verordnungen ist die Fürsorge des Amtes für die Forsten nicht genügend gewesen, auch sind vielfach Durchstechereien vorgekommen. Deshalb klagt Wallenstein 1628, daß die Hölzung bis dahin nicht genug in acht genommen und „zum guten Teil verödet und verwüstet seien"; es wird dem Amte dringend eingeschärft, richtige Holzregister zu führen, die Unterbeamten sollen nur mit Wissen oder im Beisein der Beamten Holz anweisen, und wenn etwas besonderes geholzt werden soll, so hat das Amt erst bei der Kammer anzufragen. Beim Schlagen der Hölzer sind fürstliche Eisen zu benutzen, wo auf der einen Seite „A. H. z. F." und auf der anderen „1628" steht.

[45]) Der Holzhandel (es gab damals nur den Verkauf im großen an fremde Holzhändler) ging vor allem nach Hamburg und Lübeck (Stapelplatz war u. a. auch Dömitz, s. Akten Küchenmeister, Eßlinger 1631). Mit diesem Holzhandel hatte das Amt nichts zu tun, sondern der Holzverkauf war Sache der Regierung selbst (A.-O. 1556, 1564, 1628, Akten Küchenmeister 1631/32 über Eßlinger und Akten über Andreas Meier ca. 1600). S. 95

[46]) S. Landreitergeld und Amtmannsgenieß S. 203 ff.

[47]) S. N. 46.

[48]) S. Dienst S. 77 N. 56, Ablager S. 51 ff.

[49]) S. S. 34.

[50]) S. Meierhof S. 126.

[51]) S. Dienst S. 74 ff.

[52]) Es sind dies die sogenannten Amtsordnungen (A.-O.), die aber nicht allein Vorschriften für die Hofwirtschaft, sondern alle möglichen Ausführungsbestimmungen für all und jede Aufgabe des Amtes enthalten. Alle späteren A.-O. bauen sich auf den Grundlagen der ältesten von 1556 und 1564, zum Teil mit wörtlicher Wiederholung auf. Ich habe hier die Bestimmungen der A.-O. 1556, 1564, 1603 und 1628 zugrunde gelegt. 1628 und 1603 stimmen bis auf wenige Punkte mit den ersten beiden überein, und sie werden nur da besonders genannt, wo die Punkte nur in ihnen enthalten sind. A.-O. 1564 ist die ausführlichste. A.-O. 1628 ist von Wallenstein durch seine Räte Hans Heinrich von der Lühe und Simon Daniel von Simanina erlassen. A.-O. 1603 ist von Herzog Karl während seiner Vormundschaft herausgegeben, weil die A.-O. 1590 und 1591 nicht beachtet worden seien.

Gedruckt ist aus dem 16 Jahrhundert die große A.-O. 1583 (Hinstorffsche Gesetzsammlung IV. S. 1), die nur Vorschriften der A.-O. 1556 und 1564 wiederholt.

Die einzelnen A.-O. sind stets nur für einzelne bestimmte Ämter erlassen, die von 1556, 1564, 1603 und 1628 für Amt Schwerin.

[53]) A.-O. 1556, 1564.

[54]) Alle Meierhöfe und Schäfereien, hauptsächlich aber das Ende, wo das Vieh aus- und eingeht, sollen mit Steinen gedämmt werden, damit das kranke Vieh, die Kälber, alte Kühe und Schafe fein dröge aus und eingehen mögen und im tiefen Koth nicht stecken bleiben mögen A.-O. 1564.

Alle fürstlichen Äcker und Wiesen sind mit tiefen Gräben und Wällen zu umziehen und mit Weiden zu bepflanzen. Dasselbe soll das Amt bei den Untertanen auf den Dörfern befördern, damit die Weiden Holz geben und die Hölzungen geschont werden können. A.-O. 1564.

[55]) A.-O. 1556, 1564. 1628 verordnet Wallenstein, daß auch die Landreiter die Ackerbestellung mit beaufsichtigen sollen. Der Acker aber muß vor

der Bestellung 3mal durchgepflügt sein, ferner ist auf den Höfen und ebenso bei sämtlichen Untertanen überall, wo weißer Hafer wachsen kann, eitel harter weißer hafer und kein rauher Hafer zu säen, eventuell dazu anzukaufen. Wie bei den Pächtern ist es auch dem Amte streng verboten, von den Bauern Arbeiten am Sonntag für die Höfe zu fordern. Sonntagsarbeit darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Fürsten geschehen.

Die Vorsteher der Höfe, die Hofmeister, sind des öfteren vom Amte zu revidieren, ob sie die Vorschriften über die Dienste der Bauern richtig befolgen. A.-O. 1556, 1564.

56) Haushaltsordnung von 1564 liegt bei A.-O. desselben Jahres. Johann Albrecht spricht den Schweriner Beamten seine schärfste Mißbilligung über den Ackerbau auf den Höfen aus; es müsse damit besser werden, damit nicht mehr nur das 3. und 4. Korn gebaut werde. Dies wolle er fortan nicht mehr ungestraft hingehen lassen, nachdem der Adel an denselben Orten aus ihren Höfen das 7., 8., 9., ja das 10. Korn erhalten hätte.

57) Das Amt hat auf das kranke Vieh acht zu geben und der Krankheit durch gebührliche Mittel zuvorzukommen, A.-O. 1556, 1564. A.-O. 1603 fügt hinzu: den Schweinen im Johannimonat gegen das Feuer etwas eingeben nach einem Rezept, das auf der Apotheke zu bekommen ist.

Korngarben dürfen hinfort bei keinem Vieh mehr verfüttert werden, sondern es ist ausgedroschenes Korn geschrotet und mit Häcksel vermischt zu geben, außer bei krankem Vieh, wobei aber auch dann mit den Korngarben Maß zu halten ist. Im besonderen soll das trächtige Vieh, wenn's zukommt (d. h. kurz vordem es wirft), mit warmen Getränken 5 oder 8 Tage nach befindung der sachen auf Meissensche oder Märkische Art getränkt und gewartet werden, ihnen pappe oder gebrauels gegeben werden, zu welcher Notdurft auf jedem Bauhof 2 große Kessel sein sollen, darin man den Milchkühen Kohl, Sahlweiden, Erbsen, Ähren, Hasseln, Weiden und anderes Laub, auch Nesseln, Kleeheu, Hopfen und Weinranken sieden möge und dasselbe, wenn es voll gesotten, mit Häcksel und Kaff vermengen und einer jeden Kuh insonderheit ihren Teil in die Krippen geben, als daß die eine der andern das ihre nicht ausfressen kann, zu welchem die Krippen sonderlich zugerichtet unterschieden werden sollen.

Das hierzu nötige Laub, Kohl, Hopfen und Weinblätter, aber auch Nesseln und andere Kräuter muß bald nach Johannes Baptistae (24. Juni) gesammelt auf den Boden gelegt und getrocknet werden.

58) Ganz allgemein schon in der A.-O. 1556 ausgedrückt. 1564 wird dem Amte befohlen, junge Starken von guter zucht und molkenart aufzukaufen, d a m i t m a n z u e i n e m g u t e n S t a m m u n d e i n e r g u t e n Z u c h t k o m m e. Die Bullen müssen im Herbst, wenn das Vieh in die Stallung kommt, in besondere Stallungen gebracht werden und dürfen vor Marien in den Fasten (25. März) nicht bespringen, obwohl die Kühe inzwischen gerne bullen wollen.

Die jungen Kälber soll man die Kühe zum wenigsten 6 Wochen lang saugen lassen, abends und morgens, „denn wenn sie als ihre eigene Mutter saugen, werden sie fein stark und groß und gedeyen voll in Sonderheit die Starken oder Kühekälber."

Wenn sie nun zur rechten Zeit jung geworden und zur Zuzucht tauglich befunden, dann soll man sie zum „Essen und Trinken" gewöhnen, die andern aber, die zu früh oder zu spät jung geworden oder zur Zucht

undienlich sind, soll man 3 oder 4 Wochen saugen lassen und sie dann gen Hof in die Küchen senden, „ob sie gleich nicht verschrieben sind".

Der „Drank" (Getränk) für die abgesetzten jungen Kälber soll von Wasser und mit Klei oder Mehl vermengt sein. Man mag auch in den Kessel, darin man den Drank bereitet, eine Handvoll Buchenasche tun. Davon bleiben sie an „Herzen, Lung und Leber gesund und gedeihen voll". Man pflegt auch wohl eine gute Handvoll Salz dazwischen zu tun.

Die „Waddeke" von den Käsen soll man den vom Säugen abgesetzten Kälbern zu trinken geben. Auch Gersten- oder Erbsenmehl nehmen und mit warmem Wasser den Kälbern einen Trunk daraus machen, auch gewärmte Milch darunter gießen. „Damit auch die Kälber desto eher sich zum Essen begeben und des Saugens vergessen, soll man ihnen morgens und abends zwischen dem, was man ihnen an Heu oder Stroh oder Oberkehrig gibt, geschnitten Häcksel, welches zuvor mit heißem Wasser soll begossen werden, daß es quelle und fein weich werde, mit Kleie oder geschrotetem Korn vermenget oder oben besprenget gegeben werden, man mag es auch wohl mit geweichtem Ölkuchen begießen und dann den Kälbern geben."

Die Kälber sollen in einem ganzen Jahr nicht zu Felde getrieben, sondern im Stall mit Essen und Trinken gehalten werden oder aber nicht eher denn auf der Stoppelweide, wann das Korn aus dem Felde ist, in die Weide laufen.

In außerordentlich geschickter, um nicht zu sagen raffinierter Weise ging Wallenstein vor, um die Aufzucht der Kälber zu fördern. Er befahl den Beamten, sofort 500 Ochsenkälber durch die Bauern selbst aufkaufen zu lassen, und zwar noch zu Weihnachten 1628, das Stück zu 1½ f. Dies Geld bekamen die Bauern vom Amte. Die Betreffenden mußten nun die jungen Kälber durchfüttern und aufziehen, wofür sie jährlich 12 ß erhielten. „Stirbt aber das junge Kalb, Stier oder Ochse, so soll der Schade nicht den Fürsten, sondern den Bauern treffen, der auf eigene Kosten genau so eins und von demselben Alter wieder anschaffen muß." Sobald das Stück Vieh vom Amte abgefordert wird, wird dem Bauer wieder 1½ f gegeben und das Spiel beginnt von vorne. Über diese Kälberzucht und deren Kosten haben die Beamten ein besonderes Register zu führen. Anzumerken ist, daß diese Aufzucht der Kälber an und für sich nichts Neues ist (nur die näheren Bedingungen sind neu). Schon um 1500 mußten die Untertanen in jedem Betrieb 1 Haupt „fürstliches Rindvieh" unentgeltlich ausfüttern. (M. J.-B. I, S. 70.)

[59]) Haushaltsordnung 1564. Der Fürst klagt über den „vielen Unfleiß der Beamten, daß so viele Kühe so wenig Butter und Käse ergeben". S. 96
Deshalb wird für jeden Hof festgesetzt, von wieviel Kühen eine Tonne Butter geliefert und für die Einnahmen des Amtes jährlich verrechnet werden muß. Was darunter bleibt, sollen die Amtleute ersetzen.

So wird am 2. November 1564 verordnet, daß liefern sollen Hof und Dorf Consrade, Settin, Sudenmühle, Kraack von je 6 Kühen, Hof Boldela von je 8 Kühen 1 Tonne Butter und 2 Tonnen Käse. Wallenstein setzt 1628 dazu fest: von Steinfeld, Zickhusen von je 7, von Jamel von je 5 Kühen 1 Tonne Butter, für die Tonne Käse sollen diese 3 Höfe je 10 f an das Amt liefern. Das Güstvieh soll fortan nur in Kraack, Boldela und Ostorf gehalten werden, damit die Milchkühe auf den andern Höfen desto mehr Futter haben.

Ferner hat das Amt über das „Flat" oder den Milchrahm zu wachen, auch die Masse der Milch im Sommer 3mal am Tag (morgens,

mittags und abends), im Winter 2mal (morgens und abends) besichtigen und nachsehen zu lassen, wieviel jedesmal gemolken ist, und zwar haben die Beamten (Amtmann, Küchenmeister und Kornschreiber) täglich auf den Höfen, die ihnen in der Nähe sind, auf den andern aber zweimal in der Woche dies selber zu tun; die tägliche Inspektion der Milch auf den letzteren sollen die Hofmeister bei ihrer Eidespflicht ausüben (A.-O. 1564).

Da die Butter in die Tonne in unreinlicher und schmieriger Weise, auch ohne genügendes Salz und ohne genaues Wägen der Tonne, eingeschlagen wird, sollen die Beamten für die richtige Zubereitung verantwortlich sein, ebenso auch für die ordnungsmäßige Bereitung von Käse, der nach Schockzahl geliefert wird, 1 Tonne Butter aber soll 224 Pfund klare Butter ohne das Salz fassen (Haushaltsordnung 1564). Nach der A.-O. 1603 soll auf die Buttertonnen ein besonderes Zeichen gebrannt werden.

[60]) Ein Gestüt war in der Lewitz eingerichtet (s. S. 94 N. 42). 1564 wird es dem Amte zur Pflicht gemacht, auf eine gute Zucht zu achten, auch daß die rossigen Tiere zur rechten Zeit besprungen werden, und endlich ein Pferdestammbuch anlegen (mit den Rubriken: Fohlen, Vater, Mutter, wann geworfen, Gestalt und Haarfarbe).

[61]) Es sollen überall gute Kufen, Büdden und Balgen zur Fütterung angeschafft werden.

Schweine sollen nur geschlachtet werden, wenn sie $1^1/_2$ oder 2 Jahre alt sind, damit man desto größere Speckseiten bekommt.

Die Eber sollen nur von Egidy (1. September) bis Jacobi (25. Juli) zu den Zuchtsauen gelassen werden, damit keine „Martinsferkel" geworfen werden (Martinstag 11. November). Wenn Mast war, so mußte die Anzahl der betreffenden Schweine auf den Höfen der Regierung gemeldet, auch bemerkt werden, wieviel Schweine der Bauern noch in den fürstlichen Waldungen Mast bekommen könnten. Die Regierung setzte dann für die Bauern die Anzahl der Schweine und die Höhe des Mastgeldes fest. Auch soll auf den Höfen ein Vorrat an Eicheln für das nächste Jahr gesammelt werden. War keine Mast, so erhielt das Amt Anweisung, wieviel Korn es für die Mastschweine verbrauchen könne (A.-O. 1564).

[62]) Auf die Schafzucht gehe ich hier nicht näher ein, weil das auf die rein wirtschaftliche Darstellung der Schäfereien führen würde. Es genügt zu sagen, daß das Amt den Schäfern und ihren Knechten genau auf die Finger sehen und daß es dafür sorgen soll, daß auch die Bauern eine gute Art heranzüchten, damit man desto bessere zehendlämmer bekomme (A.-O. 1556, 1564).

[63]) Es sollen jährlich auf jedem Hof soviel Gänse zugezogen werden, daß es sich lohnt, einen eigenen Hirten dafür zu halten und daß die Menge der Gänse die Unkosten deckt. Die Federn der Gänse und Enten dürfen nur zu J. f. G. Nutzen und nicht zu jemandes andern gebraucht werden. Für Hühner, Enten, Tauben und auch für Bienen sind geeignete wohnstätten einzurichten (A.-O. 1556, 1564). In Rastow hatte das Amt schon seit dem 15. Jahrhundert (s. Schloßreg. 1454 ff.) einen eigenen „Immenhof".

[64]) Interessant ist es, daß Wallenstein 1628 kurzerhand befahl: weil die ziegen den jungen bäumen schaden tun und auch in der wildbahn nicht dienlich, sollen die beamten ebenmässig befehligt sein, alle ziegen in diesem amte abzuschaffen.

[65]) In den Gärten der Burg und der Höfe soll soviel an „Cabbuß", weißen und roten Rüben, Petersilien, Wurzeln, Mohn, Zipollen, Meer-

rettich, Senf, Senfkörnern, Braunkohl und allen andern Küchenkräutern und Wurzeln gebaut werden, daß sie außer dem eigenen Bedarf auch das Nötige hiervon zur Hofstatt schicken können, auf keinen Fall aber sollen sie derartiges Küchenkraut von auswärts kaufen. Auch allerlei gutes Obst, wie Äpfel, Kirschen, Pflaumen, „Spillinge", Nüsse soll das Amt ziehen und die Bäume pfropfen lassen. Von den Äpfeln und Birnen aber, das Weichobst ist und nicht wahren will, soll es jährlich eine gute Notdurft Bratäpfel und Birnen, desgleichen „Kirschbeerenmuß" machen lassen, und wenn alles fertig ist, in „unser Hoflager" senden. Das Wahrobst (Dauerobst) aber bis auf „unser Erfordern" wohl verwahrlich halten.

Wallenstein ordnet 1628 an, daß auch die Bauern ihre Obstbäume jedes Jahr reinigen, die trocknen Zweige entfernen und die Bäume im Herbst mit Schafmist düngen sollen, worauf alles das Amt ebenfalls zu sehen hat.

[66]) Die Hopfenhöfe sind jährlich stets größer zu machen, und es ist jährlich mehr Hopfen anzubauen, damit keiner zugekauft zu werden braucht, sondern das Amt noch überschüssigen an das Hoflager abliefern kann. A.-O. 1556, 1564.

[67]) Es soll soviel Hanf und Lein gesät werden, daß man genug Hanf, Flachs und Leinwand zu Betten, Tisch- und Bett- und Handtüchern, Kissen und Pfühlen auf der Burg und den Höfen und Leinwand für die Windmühlen hat. Wenn der Flachs auf den Brinken (s. Allmende S. 121) abgebaut ist, sollen dort weiße Rüben gesät werden. A.-O. 1628. In jeder Hufen- und jeder Katenwirtschaft sollen jährlich 2 Stück Garn gesponnen werden aus Werg und Hede, das ihnen zugewogen wird. A.-O. 1628. Dasselbe geschieht mit dem Flachs auf den Meierhöfen. Das Amt hat dagegen jährlich am Bartholomäustage (24. August) 3 Laken Leinwand an das Hoflager zu liefern. A.-O. 1564.

[68]) A.-O. 1564.

[69]) Das Amt hat für die Erhaltung bezw. den Neubau sämtlicher kirchlichen Gebäude zu sorgen, hat aufzupassen, daß die Kirchendiener, Pastor und Küster, ein gebührendes, vorbildliches, christliches Leben führen, daß der Pastor die reine lutherische Lehre predigt und den Gottesdienst ordnungsmäßig abhält. Das Amt hat sich über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Kirchenspiels ordnungsmäßig Rechenschaft ablegen zu lassen und selber darüber einmal im Jahr dem Rentmeister Rechenschaft zu tun. A.-O. 1556, 1564.

[70]) A.-B. 1655 **auf dass nicht der adel ihm das jus patron. abwende.**

[71]) Das Amt soll, wenn Hufen wüst sind, an denen der Adel Anrechte hat, diesen auffordern, baldigst mitzubesetzen, im Weigerungsfalle die Hufen alleine angreifen, bauen und nutzen.

[72]) Die Mühlen gehörten von der Kolonisation her dem Grundherrn. Es herrschte der Mühlzwang, daß alle Einwohner einer Grundherrschaft auf der ihnen bestimmten Mühle mahlen lassen mußten.

Deshalb wird im 16. Jahrhundert den Müllern stets wieder gegen Strafe geboten, genaue „Kerbstöcke" über die Mahlgäste zu halten, daß alle auf der angeordneten Mühle mahlen.

Die Mühlen hatte der Grundherr entweder in eigener Rechnung (so das Amt im 15. Jahrhundert, s. Schloßregister, Löhne für die Müller)

oder er hatte sie einem Hintersassen auf **Zeitpacht** oder auch in **Erbpacht** gegeben. So auch im Amt Schwerin. Ihm gehörten 1655:

die Schweriner Binnenmühle (hier muß die Stadt Schwerin mahlen lassen)	2 Gänge, verpachtet gegen jährliche 20 Dr. Weizen, 34 Dr. Roggen, 36 Dr. Malz, alles Rostocker Maß.
Neue Mühle b. Schwerin,	2 Gänge, 21 Dr. Roggen,
der Mühle zu Banzkow,	2 Gänge, 14 Dr. Roggen,
Kraack,	1 Gang, 16 Dr.
die Neue Mühle b. Kraack,	1 Gang, auf 4 Jahre verpachtet gegen 23, 26, 29, 32 Dr. Roggen.
1648 ist erworben die Bischofsmühle zu Schwerin, [weiter die Krudopper Wassermühle, die zu Hagenow (die einzige Erbmühle), die Windmühle vor Hagenow, alle verpachtet].	verpachtet zu jährlich 17 Dr. 4 sch. Roggen.

1632 ist die Pacht bei allen bedeutend höher gewesen, hat aber wegen des Kriegselendes erniedrigt werden müssen.

Den Eisen- und Steinverschleiß haben die Pächter selber zu tragen. Jeder Müller, ob Zeit- oder Erbpächter ist gleich, muß jährlich 2—4 Schweine für das Amt fett machen. A.-O. 1564, 1628. (Schon seit der Kolonisation üblich.)

1564 wird verordnet, daß das Staubmehl gesammelt werden soll, um die Schweine damit zu mästen und daß die Müllerknechte für 1 Tonne 1 ß Trinkgeld erhalten sollen. Die alten, vermahlenen Mühlsteine sollen (A.-O. 1564) noch möglichst teuer an Senf- und Schleifmühlen verkauft werden. Die Anfuhr von Mühlensteinen war Dienstpflicht der im Mahlzwang stehenden benachbarten Dörfer (A.-B. 1560, z. B. Banzkow, Plate).

1560 sind mahlpflichtig nach der Mühle zu

Mühlen-Eichsen:	Böken, Meteln (Ant.), Dalberg, Rugensee, Drieberg, Gr.-Trebbow (Anteil), Grevenhagen, Zickhusen (Anteil), Mühlen-Eichsen.
Neue Mühle:	Steinfeld, Wüstmark bei Pampow (1655), Görries, Kl.-Medewege, Warnitz, Krebsförden, Pingelshagen, Kirch-Stück, Gr.-Welzien, Wittenförden.
Kraack:	Hoort, Kraack, Moraas, Sülstorf.
Banzkow:	Sülte, Ülitz, Banzkow, Consrade, Goldenstaedt, Mueß, Holthusen, Kirch-Jesar, Pampow, Peccatel (1655), Lehmkuhlen, Lübesse, Mirow, Rastow, Plate.

[73]) A.-O. 1564. Die Handwerker waren meist Käter, aber zuweilen auch Hufner (s. Contributionsreg. 1585). In dem Amt waren außer dem Schmied und dem Schneider 1585 noch einige Leineweber vorhanden.

[74]) Den Bauern soll, wenn sie dennoch brauen, alles Malz und Bier genommen, alles Brauzeug zerschlagen und sie selbst bestraft werden.

Schenkt ein Krüger derartiges von den Bauern gebrautes Bier aus, so soll es ihm genommen und er selbst mit 10 f für jeden Fall gestraft werden.

[75]) Diese Verordnung kehrt in allen Bestallungen und A.-O. wieder, so auch 1556, 1564. Die Inhaber der strittigen Güter sollen den Beweis ihres Besitzrechtes erbringen.

Die Amtshaushaltung.

[76]) Des Näheren vergl. Küster.

[77]) Dies alles ist schon für das 14. Jahrhundert in 3 Urkunden, Abrechnungen des Amtes, bezeugt. 1309, V. 3296; 1317, VI. 3941; 1373, XVIII. 10 424. Die Schloßregister bestätigen es für das 15. Jahrhundert. S. 97

Aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts 2 Beispiele: 1525 nimmt das Amt die Kornlieferungen aus sämtlichen Ämtern, die aus Anlaß der Tauffeierlichkeiten [Johann Albrechts I.] an den Hof gesandt werden, entgegen. 1530 empfängt es 28 f von dem Sternberger Küchenmeister für den Herzog (Amtsregister).

[78]) Den Abschluß und die letzte Ordnung erreichte die Zentralverwaltung in der Errichtung der „Kammer" durch Wallenstein.

[79]) S. Amtsregister 1632, Mitte September. Nach dem Register 1570 erhalten die fürstlichen Räte Andreas Mylius, Schassianus, Stellbagen, Pellican, Repin, Dabercusius, Joachim von Plessen, Hederich, Tilemann Stella, der Zeugmeister Hans Bauschen je 1 Ochsen zur Besoldung vom Amt. 1602/03 erhalten die Räte die ganze Besoldung, das Geld eingeschlossen, vom Amt.

[80]) S. Monitum der Renterei im Amtsregister 1568.

[81]) S. Akten Küchenmeister und Kornschreiber.

[82]) S. die Bestallungen und A.-O. S. 98

[83]) S. die Küchenregister. Zu den Gästen des Amtes gehörten auch die Beamten anderer Ämter oder die Unterbeamten des eigenen Amtes, die draußen stationiert waren, wenn sie sich zu irgendwelchen Zwecken in Schwerin befanden, z. B. Haferregister 1525, 1530.

[84]) S. für alle einzelnen Punkte die in der Anmerkung 77 angeführten 3 Urkunden des 14. Jahrhunderts, die Schloßregister des 15. Jahrhunderts und die Amtsregister des 16. Jahrhunderts. Die Anwesenheit des Hofes brachte natürlich bedeutende Mehrausgaben.

[85]) 1592—1610 für Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II.

[86]) Vergl. die A.-O. 1603 und die sonstigen Erlasse bei Akten Küchenmeister.

[87]) Nach 1582/83 haben die Beamten ihre alte Verpflegung im Amtshaushalt, 1593/94 nicht mehr. S. die Küchenregister.

[88]) S. weiter unten S. 110, Besoldung.

[89]) S. die Küchenregister 1593/94, z. B. 15. Juni 1593. Vier Ostorfer haben die Speisekammer gereinigt und haben verzehrt 1½ Pfd. Butter, 12 Käse, 7 Heringe, 1 Stübichen Bier, 6 Micken Brot.

[90]) Dies ist schon 1602/03 eingeführt. S. Register 1602/03.

[91]) S. z. B. Register 1647/48; wie weit das Amt dafür zu sorgen hat, wie eventuell die Hofverwaltung selber, läßt sich ebenfalls nicht scharf bestimmen, die Grenzen sind auch hier fließend.

[92]) Das Amt erklärt, Akten V 10, 4 A.-O., daß, wenn die Hofhaushaltung aufhöre, das Amt wie die andern Ämter eine eigene Haushaltung einrichten müsse; weil doch einmal die Haushaltung für die Fürsten und die

fremden Gäste da sein müsse, sei es ratsam, die Beamten nicht länger auf Kostgeld stehen und in der Stadt wohnen zu lassen, sondern sie auf dem Schlosse unterzubringen und sie dort zu speisen. Die Haushaltung müsse dann umfassen: den Amtshauptmann, dessen Schreiber, Jungen und Kutscher, den Küchenmeister, Kornschreiber, Küchenschreiber und deren Jungen, 1 Hauskoch, 1 Küchenjungen, 1 Schließer, 1 Pförtner, 1 Altfrau, 2 Mägde, den Unterpförtner, den Hausfischer und dessen Knecht, den Bauknecht (für die Ställe des Amtes).

[93]) 1655 nämlich existiert keine Haushaltung des Amtes.

Das Amt und die Zentralverwaltung.

S. 99 [94]) Das ergibt sich aus der Ähnlichkeit der Abrechnungen und der Amtsregister des 14. und 15. Jahrhunderts, aus dem Bauernrecht, aus der für alle Ämter gleichen Gerichtsverfassung.

[95]) A.-O. 1556, 1564.

[96]) Z. B. der Vogt Preen rechnet vor dem Fürsten ab, V. 3296, für die Zeit vom 3. März bis 1. Dezember 1309 und weiter, VI. 3941, vom 23. November 1317 bis 15. Juli 1318. Der Vogt Boyeneve — XVIII. 10 424 — vom 7. April bis 14. September 1373. 1461 rechnet das Amt in Zeugengegenwart 10 Tage nach Sonntag Jubilate über die letzten drei Jahre mit dem Herrscher ab. (Schloßregister.) Hierhin gehört es auch, daß XIX. 11 119 festgesetzt wird, daß der Vogt, wenn er Abrechnung leisten will, dies 4 Wochen vorher ankündigen muß (vergl. Küster, S. 148).

[97]) Amtsregister 1530.

[98]) Amtsregister 1570 ff.

S. 100 [99]) Teilweise bei den Schloßregistern erhalten. Sie wurden n i c h t vorgelegt. Sie sind zusammengestellt aus den Angaben der Kerbhölzer, die die einzelnen Amtsbedienten führten.

[100]) Diese Posten der Einnahme und Ausgabe finden sich in jedem Schloßregister. Der Raummangel verbietet, ein solches Register als Beispiel abzudrucken.

[101]) Wenn das Amt mit deren Hebung beauftragt war.

[102]) 1457 z. B. sind an broke aufgekommen: Heinrich Kock 30 m, de muller 30 m, aus Rogahn 6 m, Plate 3 m, Rastow 4½ m, Görries 24 ß.

[103]) Beträgt 1469 66 m.

[104]) Dies ist kein Geld der Untertanen für die Erlaubnis, Schweine in die Mast zu treiben (s. oben S. 86, Mastschwein), sondern das Amt hat Mastschweine, also fette Schweine, verkauft, z. B. 1457 dit habe ik verkoft . . . van swinen in der maste 6½ m. 1454 betrug dieses Mastgeld 63 m 14 ß.

[105]) Bringt z. B. 1454 14 m 2 ß.

[106]) d. h. für den Kleinverkauf ihrer Tuche. Der Ertrag ist schwankend, 4, 6, 8, auch 10 m. Näheres über diese Abgabe ist nicht bekannt.

[107]) Z. B. 1466 an her Diderik Wilden 130 m für Kraut.

[108]) Z. B. 1409/10: dit is gekomen in de kokene . . . in sunte mertens weken:

6 m	für	2 Dr. Salz
13½ ß	„	3 Schafe
12 ß	„	2 Pfund Pfeffer
12 ß	„	¼ Saffran,

in sunte andreas weken:

3 m 2 ß für 10 Schafe
2 punt „ 2 Stiere
2 m 4 ß „ 1 Ochsen
26 m „ 1 Tonne Hering
26 m „ 4 Tonnen Butter
2 m „ Speisekraut
2 m „ 41 Stück Stockfisch
2 ß „ Zipollen.

109) Z. B. 1409/10 in sunte mertens weken:

$3^1/_2$ m 4 ß für 4 Tonnen Bier.

110) An Lohn z. B. 1457:

10 m dem Koch
17 m den Bäckern
10 m den Wächtern
10 m in die Mühle zu Schwerin
$10^1/_2$ m in die neue Mühle
7 m in die Mühle zu Eichsen
$3^1/_2$ m dem Ziegler
$3^1/_2$ m dem Hirten zu Sülte [Boldela]
3 m dem Hirten zu Jamel.

111) 1409/10 sind verausgabt z. B.:

für die Jäger	insgesamt	30 m minus 5 alb
„ Talg	„	30 m 11 ß
„ Hopfen	„	14 m 7 ß 7 ₰
„ Kraut	„	40 m 7 ß
„ Butter	„	90 m 8 ß
„ die Fasten	„	85 m 2 ß
„ Bier	„	$585^1/_2$ m $2^1/_2$ ß.

112) S. die Amtsregister des 16. Jahrhunderts.

113) S. Schloßregister.

114) A.-B. 1520. Bei der Haferlieferung aus Kraack und Moraas heißt es: hat Jasper Lost vff sinem fhuderregister. Weiter s. die Amtsregister. S. 101

115) S. A.-O. 1556, 1564 und Akten: iurisdictio. Die Gerichtsbücher enthalten die Prozesse und Urteile. Die Übernahme gewisser Sätze des römischen Rechtes wird für diese Verordnung von Einfluß gewesen sein. S. 102

116) A.-O. 1556.

117) A.-O. 1556, 1564 ff., sowie alle Bestallungen der Beamten. Das Amt darf nur solche Gäste aufnehmen, die einen Erlaubnisschein „Essebrief", des Fürsten vorzeigen, und sie nur eine Nacht beherbergen und verpflegen. Die Beamten und Bedienten selber sollen sich des unmäßigen Saufens und Trinkens enthalten und den Burg- und Schloßfrieden fein säuberlich wahren. Es ist sogar genau bemerkt, wieviel Bier sie trinken und zu welcher Tageszeit sie den Schlaftrunk nehmen sollen.

118) S. die A.-O. 1556 ff., die Bestallungen, Register und sonstigen Amtsakten des 16. und 17. Jahrhunderts.

119) Dies war z. B. 1560—1573 der Fall. S. Rentereiakten. Auch die Mühlen geben nach 1600 eine Zeitlang ihre Pacht direkt an die Renterei.

120) S. Register 1530 ff. Zwischen 1633 und 1636 (Amtsregister) macht die Renterei dem Herzog den Vorschlag, derartige particular-

anweisungen und assignationen auf die Ämter aufzuheben, alle Einkünfte ungeschmälert zur Renterei zu ziehen und von dieser Stelle aus alle derartigen Anweisungen und alle landesherrlichen Schulden direkt zu bezahlen. Dies wird auch geschehen sein, denn 1655 ruht auf dem Amt keine Anweisung mehr.

[121]) Vergl. S. 95 N. 45. S. auch Akten „Andreas Meier".

[122]) S. Rentereiakten. Die Ablieferungen erfolgten gewöhnlich zwei- bis dreimal im Winter, weil dann die Abgaben der Untertanen und die Erträge der Höfe verwertet waren.

[123]) S. z. B. 1522—26 Akten Küchenmeister, wo dieser Befehl zuerst schriftlich entgegentritt. Die Register samt den Belegen müssen verpetschiert sein. Wallenstein verordnet 1628 auch, daß die Protokollbücher zur Revision jährlich einzusenden sind.

[124]) Derartige Monituren, die zu den Amtsregistern gelegt werden, sind vielfach erhalten, z. B. 1568, wo u. a. die schlechte Bewirtschaftung der Meierhöfe gerügt und Wege zur Besserung gezeigt werden, wo angeordnet wird, daß der Gesindelohn auf den Höfen zur Hälfte auf Ostern und zur Hälfte Michaelis auszuzahlen ist und ähnliches mehr.

[125]) Wer für das Manko verantwortlich ist, der Küchenmeister oder Kornschreiber, hat es aus eigener Tasche zu decken. S. z. B. Akten: Küchenmeister, Akten zu Treskow, Konow.

[126]) Ausführlicher will ich hierauf nicht eingehen, weil dies alles schon zu einer Geschichte der Zentralverwaltung gehört. Die Akten liegen bei **domanialia generalia, praefectura.**

1560 sollen auf Befehl Johann Albrechts visitieren Florian Dieß, Landküchenmeister, und Asmus Winterfeld die Ämter Neukalen, Ribnitz, Doberan, Neubukow, Wismar, Rehna, Gadebusch, Wittenburg, Zarrentin, Dömitz, Gorlosen, Neustadt, Goldberg, Tempzin. Johannes Mollinig und Andreas von Kapel die Ämter Ivenack, Stargard, Wanzke, Strelitz, Fürstenberg, Mirow, Wredenhagen, Schwerin. Auch 1562 sollen dieselben Leute dieselben Ämter visitieren. 1566 fand die nächste Visitation durch 6 andere Räte statt.

[127]) Visitation 1566. Daß dies keine bloße Redensart war, geht daraus hervor, daß der Rentmeister Berendt Koch auf einer neuen Visitation 1570 ungetreue Beamte, so die Amtshauptleute zu Doberan und zu Lübz, absetzt und aus dem Amte stößt.

[128]) Die Inventaraufnahme geschah nach einem 1560 aufgestellten Schema. Es wurde festgestellt:

wieviel übernommen,
wieviel zugekommen,
wieviel abgegangen,
wieviel vorhanden.

So geschah es mit dem Korn, Vieh und sonstigen Naturalien, wie Flachs, Mauersteine usw., alles und sämtliche Amtseinkünfte von den Untertanen, den Meierhöfen, Schäfereien und gewerblichen Anlagen und der Haushaltung.

Die Kornprobe bestand darin, daß die Beamten 1 Schock, später 1 Stiege Korn ausdroschen, daraus den Ertrag des sämtlichen geernteten Kornes festsetzen und zum Durchschnittspreis in Geld umrechneten. Die Visitatoren stellten dann die Gegenprobe an.

[129]) Der Küchenmeister hat den Kornwochenzettel anzufertigen, der Hauptmann ihn zu revidiren und zu subskribieren und zum längsten monat-

lich in die Kammer zu senden. Das Schema für den Zettel ist dem Amte zugestellt. Z. B.

ambt Schwerin.

Korn-Wochen-Zettel vom 31sten May bis den 7. Juny anno 1629.

. . . .

Einnahme — Roggen

4 Dr. 11 Sch. 1 Viert Vorrat auf dem Boden,

111 Dr. 11 Sch. 3 Viert Vorrat an restierenden Pachtschulden, als 24 Dr. 8 Sch. 1 Viert von den Amtsuntertanen an Ablagerroggen und 87 Dr. 3½ Sch. aus den Mühlen.

127 Dr. 3 Viert vom Amt und den Proviantschiffen zu Dömitz empfangen.

Summe 243 Dr. 11 Sch. 3 Viert.

Ausgabe — Roggen

4 Sch. m. g. F. u. H.-Jagd und Windhunden,

4 Dr. 6 Sch. zum Deputat den Amtsdienern und denen auf den Bauhöfen,

1 Dr. 5 Sch. zum Deputat den Schäfern,

Summe 6 Dr. 3 Sch.,

bleibt auf künftige Woche

125 Dr. 9 Sch. Vorrat auf dem Boden,

111 Dr. 11 Sch. 3 Viert auf Vorrat an restierenden Pachtschulden.

Ebenso wird über Gerste, Weizen, Hafer, Erbsen, Bohnen, Flachs abgerechnet.

[130]) Der Fürst blieb dem Amte, d. h. dem Vogte nach der Abrechnung S. 103 schuldig: 1309, V. 3296 309 m; 1317, VI. 3941 450 m minus 24 ß; 1373, XVIII. 10 424 1435 m; 1458 1123½ m 6 ß (hier sind 200 m und 27 f miteingerechnet, die der Fürst sich von dem Vogt geliehen hatte). Für das 15. Jahrhundert folgende Bilancen:

1424	1800 m 12 ß Einnahme
	1893 m 3 ß Ausgabe
1456	1498 m 2 ß 10 ₰ Einn.
	1621½ m — 10 ₰ Ausg.
1457	1346 m 8 ß 1 ₰ Einn.
	1448 m 11 ß 5 ₰ Ausg.
1458	1520 m 13 ß Einn.
	1742 m — 2 ₰ Ausg.
1459	1346 m — 9 ₰ Einn.
	1602½ m 2 Witten Ausg.
1460	1332 m 15 ß 2 ₰ Einn.
	1384 m 4 ß 1 Witten Ausg.
1461	1177 m 14 ß 10 ₰ Einn.
	1185 m 2 ß 7 ₰ Ausg.
1462	1111½ m 5 Witten Einn.
	929 m 3½ ß 1 ₰ Ausg.
1463	1104½ m 6 ß 2 Witten Einn.
	1093 m 6 ß 1 ₰ Ausg.
1466	1083 m 5 ß 1 Witten Einn.
	1285 m 1 ß 3 ₰ Ausg.
1467	867 m 15 ß Einn.
	1010 m 13 ß 10 ₰ Ausg.

1468	1069 m 10 ß 4 ₰ Einn.	
	987 m 4 ß 6 ₰ Ausg.	
1469	1363 m 4 ß Einn.	
	1358 m $6^1/_2$ ß Ausg.	
1477 u. 78 zusammen	3424 m 1 ß 10 ₰ Einn.	
	3532 m 5 ß 2 Witten Ausg.	
1520	1031 m 16 ß 8 ₰ Einn.	
	1092 m 1 ß 8 ₰ Ausg.	
	60 m 1 ß.	

131) Leider liegen für das 16. Jahrhundert keine vollständigen Abschlüsse auch nur eines Jahres vor. Es muß genügen, aus den Rentereiakten einige Geldablieferungen des Amtes an die Renterei mitzuteilen, die also nicht den ganzen Jahresüberschuß, sondern nur einen Teil davon darstellen:

1560	755 f 4 ß 4 ₰
1561	530 f
1567	909 f
1571	500 + 1539 f 10 ß
1572	600 f
1574	1166 f 9 ß 10 ₰
1577—78	1216 f 5 ß 0 ₰
1578—79	2164 f 7 ß 9 ₰
1579—80	1492 f 21 ß — ₰
1580—81	1781 f 8 ß 9 ₰
1581—82	1465 f — ß 4 ₰
1582—83	1583 f 2 ß 9 ₰
1583—84	1445 f 10 ß — ₰
1584—85	2314 f 12 ß 1 ₰
1591—92	4514 f 3 ß 6 ₰
1593—94	6405 f 21 ß 7 ₰
1594—95	2558 f 23 ß 9 ₰
1595—96	3889 f 6 ß — ₰
1596—97	3492 f 10 ß 5 ₰
1597—98	2277 f 9 ß — ₰
1598—99	5854 f 0 ß 6 ₰.

Aus dem Geschäftsjahr 1602—03 ist der ganze Jahresabschluß erhalten, s. Anlage 17 S. 190 ff.

132) Über die geringen Geldaufkünfte s. Register 1647/48.

133) S. die Amtsgeldregister, die vom Jahrgang 1756 ab auf dem Amt zu Schwerin liegen.

Die Beamten.

134) S. Küster S. 139, Radloff S. 40 ff.

135) Im 15. und 16. Jahrhundert ist in den Bestallungen und Akten der offizielle Titel hauptmann, daneben heißt er noch Vogt oder Amtmann. Auch im 14. Jahrhundert ist der Titel Hauptmann, capitaneus, schon bekannt. Vergl. Küster S. 147 und 214. Nun will Küster S. 147 bis 148 Zwischeninstanzen zwischen Lokal- und Zentralverwaltung nachweisen, die allerdings nur „gelegentlich" vorkommen. Solche sollen die Burg- und Landeshauptleute sein.

Die Hauptleute kommen nach ihm zunächst „als fürstliche Beamte in ähnlicher Stellung wie die Vögte" vor [sind eben die Vögte]. Dann sollen

sie Burgkommandanten sein. In den 3 Urkunden, die er zum Beweise aufführt, schließen in VI. 4114 und VIII. 5057 mecklenburgische Vasallen mit dem Landesherrn einen Vertrag, in dem sie ihm ihre Burgen im Kriegsfalle überlassen, und nun bestimmt wird, ob dann in dem Falle die betreffenden Vasallen selber Hauptleute der Burg oder andere es sein sollen und wie sich dann das Verhältnis dieser Hauptleute zu den Besitzern der Burg regelt. Nach Beendigung des Krieges nimmt der Vasall seine Burg wieder ein. Die letzte Urkunde VIII. 5591 behandelt ebenfalls derartige Zustände auf Moen! Diese 3 wegen ganz bestimmter kriegerischer Ereignisse eingesetzten Hauptleute kann man nicht als Zwischeninstanzen einer geordneten Verwaltung ansehen.

Für den Landeshauptmann bringt Küster 2 Urkunden. In der letzten XXII. 12 447 wird Wedege von Plote zum „Hauptmann" des Territoriums, zum Regenten, für die Zeit der Abwesenheit des Herrschers ernannt; das hat mit einer Zwischeninstanz zwischen Lokal- und Zentralverwaltung gar nichts zu tun. In der andern 1378, XIX. 11 119 wird Wedege von Plote zum ammetmanne, vogede vnde houetmanne der Länder Waren und Penzlin ernannt. Außerdem, was über das Gebiet des Vogtes hinausging, hatte er Macht vse orloghe vnde krych to vorstande vnde vsen vrede to wyssende. Zur Sicherstellung seiner Kosten wurden ihm die Ämter verpfändet. Von einer Zwischeninstanz ist gar keine Rede, denn irgendwelche weiteren Vögte über Waren und Penzlin gibt es nicht. Plote ist einfach Vogt über 2 terrae, was im 15. und 16. Jahrhundert der Sparsamkeit halber sehr häufig der Fall ist und auch hier nicht wundernehmen kann, weil das Fürstentum Werle-Waren sehr stark verschuldet war (F. A. Rudloff I, 2 S. 504). Abweichend von der Gewohnheit ist nur, daß er Kriegshauptmann sein soll, obwohl auch das nichts Vereinzeltes ist. Kurz, die Zwischeninstanzen zwischen der Lokal- und Zentralverwaltung sind nirgend in Mecklenburg nachzuweisen.

136) Vergl. Küster S. 146.

137) 1345, IX. 6552. Bei der Eventualhuldigung versprechen die mecklenburgischen Fürsten dem Lande Wittenburg nine ammetlude setten wen vte deme lande to Wittenborch edder vte der stat to Wittenborch. Dasselbe für Amt Crivitz IX. 6542, 6544. Falls man dies auch auf die andern terrae übertragen kann, so ist doch an dem Indigenat der terrae nicht lange festgehalten — schon Voyeneve (s. Anlage 18 S. 197) ist zwar in Mecklenburg, aber nicht im Amt Schwerin ansässig — wohl aber an dem Indigenat des Territoriums.

138) Die Vögte des 12. und 13. Jahrhunderts kommen in den Urkunden vielfach und nach ihrer Beamtenzeit, die ich allein anführe, im Gefolge der Fürsten vor, z. B. in gräflichen Urkunden als Zeugen I. 241 Bernardus aduocatus in Zwerin und daneben jener Reinbold, der vorher I. 235/36 aduocatus ist, und neben diesem wieder Bernhard, der I. 241 Vogt ist.

139) So ist Axekow z. B. 1424 ff. fürstlicher Rat, Warnstedt (1649 bis 1670) zugleich Stallmeister. Voyeneve im 14. Jahrhundert wird häufig als Gesandter des Fürsten verwendet, z. B. XVIII. 10 582, 10 589; XIX. 10 983, 11 284.

140) Ganz ausführliche Bestallungen sind erst im 16. Jahrhundert S. 104
überliefert. Aus dem 14. Jahrhundert nur, wo besondere Umstände vor-

lagen, wenn nämlich das Amt zugleich an den Vogt verpfändet war, z. B. XIV. 8263, 8508; XIX. 11 119. Ihr Inhalt deckt sich zwar mit denen des 16. Jahrhunderts, ist aber beträchtlich kürzer. Außer der Amtszeit wird die Besoldung und die Kündigungsfrist festgesetzt. Daneben gehen beiderseitige Treuversprechungen sowie besondere Abmachungen.

141) Für die Kürze der Amtsdauer s. Anlage 18 S. 197 ff.

142) Ebendort.

143) Ebendort.

144) Ebendort, z. B. Rosenhagen, Boyeneve. Zur festen Regel wird das lebenslängliche Beamtentum erst im 16. Jahrhundert. Vorher laufen beide Arten nebeneinander.

145) 8 Wochen z. B. XIV. 8263. 1/2 Jahr ist XIX. 11 119 festgesetzt.

146) S. S. 110.

147) Z. B. Rechenschaft des G. Preen 1309, V. 3296; 1317, VI. 3941; des Boyeneve XVIII. 10 424.

148) Man setze in die Darstellung bis 1500 statt Amt nur „Vogt" und hat alle Aufgaben des Vogtes, denn bis ins 18. Jahrhundert hinein kennen die Urkunden, Briefe, Akten, Register usw. nicht Aufgaben usw. des Amtes, sondern nur des Vogtes bezw. „der Beamten".

149) Als einziger, verantwortlicher, rechenschaftspflichtiger Beamter ist in den Urkunden und Schloßregistern nur der Vogt genannt. Er allein auch erhält eine Besoldung. Wären unmittelbar vom Amte auch die Unterbeamten besoldet, so wäre dies in den Registern, die alle Ausgaben an sonstiger Besoldung enthalten, genannt, denn daß sie allein von den Sporteln ihr Gehalt (neben freier Unterkunft und Verpflegung) bezogen hätten, kann man, bevor das Gegenteil erwiesen ist, nicht annehmen. Außerdem ist die Besoldung des Vogtes im 15. Jahrhundert mit 100 m ebenso groß, wie häufig im 16. Jahrhundert, wo die Unterbeamten vom Amt, nicht vom Vogt, bezahlt werden (S. S. 110). Bezahlt aber der Vogt von sich aus seine Unterbeamten, so sind sie eben seine eigenen, nicht des Fürsten unmittelbare Diener und von ihm abhängig. Hinzu kommt, daß im 16. Jahrhundert der Fürst ausdrücklich befiehlt, Unterbeamte nur mit seiner Bewilligung anzunehmen (s. S. 109 N. 191), was als Gegensatz zu den früheren Zuständen meine Ansicht stützt.

150) Erwähnt sind im 14. Jahrhundert an Unterbeamten die bodelli, nuntii, Knechte, Landreiter (Küster S. 143). Im 15. Jahrhundert muß außerdem noch ein Schreiber vorhanden gewesen sein. Schloßregister 1470 9 ß deme vagede vtgelegt. 1454 ff. 100 m deme vagede for sinen lohn. Das alles kann im 15. Jahrhundert nicht der Vogt selber, sondern nur der Schreiber des Registers sagen.

151) Der Name Küchenmeister für den zweiten Beamten hat sich bis heute noch in den Klosterämtern erhalten. Im Domanium ist er im 18. Jahrhundert verschwunden. Angemerkt sei, daß mit Gustävel von 1545—1552 wiederum nur ein Beamter vorhanden war, indem dieser Hauptmann und Küchenmeister in einer Person war.

152) Vergl. Anlage 18 S. 197 ff. Der Küchenmeister ist ursprünglich genau das, was sein Name sagt, Meister der Küche. In der mecklenburgischen Hofordnung (vergl. Kern, Deutsche Hofordnungen I 1905) 1524 bestimmt der Fürst, daß der Hofküchenmeister und die Küchenmeister in den Ämtern, wo er sich aufhält, ihm jeden Abend nach Beendigung der Mahlzeit einen Küchenzettel übergeben sollen, wo alle Gerichte und alles Essen des andern

Tages, insonderheit alle Gerichte, die der Fürst bekommen soll, drauf stehen.

Da der Hofküchenmeister seit dem 13. Jahrhundert, vergl. Küster S. 117/18, existiert, wird das Amt des Amtsküchenmeisters nach diesem Vorbilde geschaffen sein, und zwar nicht als etwas vollkommen Neues, das zu Früherem gar keine Beziehungen hat, sondern es wird, so meine ich, nur ein schon vorhandenes Amt weiter gebildet sein. Ein Beamter, der die Aufsicht über die Küche, d. h. über den gesamten Haushalt führt, und der die Rechnungen aufstellt, muß schon früher als Untergebener und Diener des Vogtes vorhanden gewesen sein, weil der doch unmöglich alle Obliegenheiten in eigener Person besorgen konnte. Dieser Küchenbeamte ist nun um 1500 aus der Abhängigkeit vom Vogte befreit und als dessen Amtsgenosse unter den unmittelbaren Befehl des Fürsten getreten.

153) Vergl. Anlage 18 S. 197 ff.

154) Akten iurisdictio.

155) Vergl. das Protokollbuch von Amt Bukow aus dem 15. Jahr- S. 105 hundert, wo meistens der Amtshauptmann, zuweilen auch der Küchenmeister, diese Geschäfte vornimmt.

156) S. die A.-O. S. 35.

157) S. Akten Vogt Wakenitz 1554.

Die Bestallungen des Küchenmeisters sagen, daß er soll einnehmen und verwalten alle einküntte und hebungen, nutzungen, sie sein wie sie wollen, keine ausgenommen, an pächten, zöllen, bau vnd ackerwerk, hofdienste, schäferei, viehzucht, holzung, jagden, wildbahnen, wieschen, weiden, grenzen, scheiden, ein- und ausfliessende wasser, auch alle andere herrlichkeit so itzo dar zugelegen vnd künftig zu kommen möchten, vnd von allen vnd jeglichen Einnahmen vnd ausgaben offrichtige vnd erbare beständige vnd klare rechenschaft thun.

158) An ihn liefert der Küchenmeister das Geld ab, und ihm hat er, wenn er es fordert, Rechenschaft abzulegen, und von ihm erhält er seine Monita.

159) Diese Verantwortlichkeit und die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, steht nicht bloß auf dem Papier. So sollten z. B. Treskow 1612, Andreas Schultze 1619 und Eßlinger 1632 Ersatz leisten. Andererseits schoß der Küchenmeister der Renterei, wenn die Amtskasse nicht genügend gefüllt war, Geld aus eigener Tasche vor. So z. B. Schlerffer 1642, der 1776 f 9 ß 7½ ₰ der Renterei geliehen hat und, da er es in Bargeld nicht wiederbekommen kann, für 1000 f ein wüstes Schulzenlehen und für den Rest weiche Hölzung in der Hagenower Heide erhält.

160) Wie Johann Albrecht in verschiedenen Bestallungen, z. B. denen des Wakenitz, bekennt.

161) Schon der Vogt des 13./15. Jahrhunderts hatte zuweilen mehrere Ämter, z. B. Drantym, Axekow im 14. Jahrhundert, s. Anlage S. 197 ff. Im 16. Jahrhundert sind Hauptleute über mehrere Ämter Karstedt, Wakenitz, Warnstedt u. a., s. Anlage S. 197 ff. Wegen der Überbürdung mit 6 Ämtern bittet Wakenitz 1558 und erhält die Erlaubnis, für Amt Schwerin, auf seine Kosten und nach seinem Willen, aber mit dem Einverständnis des Fürsten, sich einen adeligen Untervogt anzunehmen, dem vom Amte dagegen 2 Pferde frei durchgefüttert werden. Ein derartiger Fall ist für Amt Schwerin etwas ganz Vereinzeltes.

[162]) Die einzelnen Punkte der üblichen Verteilung der Geschäfte und Aufgaben auf die einzelnen Beamten, das Verhältnis von Küchenmeister und Hauptmann bestätigen alle Bestallungen, Reverse, Amtseide, Register, Briefe, Gerichtsakten und alle sonstigen Akten des 16. und 17. Jahrhunderts.

[163]) Vergl. N. 159, 160.

[164]) Alle A.-O., alle Briefe und Erlasse des Fürsten gehen an unsere beamte zu Schwerin. Umgekehrt, wo das Amt als solches in Briefen und Berichten an den Fürsten oder nach außen hin auftritt, unterzeichnen stets beide Beamten, z. B. wenn es 1612 bei dem Kirchengericht vorstellig wird, daß jemand, dem vor 3 Jahren seine irrsinnige Frau davongelaufen ist, nun eine zweite Ehe eingehen kann. Schriftstücke dagegen, die ihn und seinen Amtsbereich allein betreffen, zeichnet der eine Beamte meistens allein, und sie werden gewöhnlich auch nur allein an ihn, nicht an beide Beamte, adressiert.

S. 106 [165]) Z. B. Akten Warnstedt, der auch alle sonstigen Mängel des Amtes zur Abstellung dem Fürsten und dem Rentmeister melden soll. Der Hauptmann ist Präses. Als solcher hat er jeden Sonntag mit dem Küchenmeister zu beratschlagen, auch die Landreiter und Hofmeister heranzuziehen und festzusetzen, was die kommende Woche getan und gearbeitet werden soll (Wakenitz, Bestallung). Es folgt die Mahnung, mit Fleiß darauf zu sehen, daß es nicht allein befohlen, sondern auch getan werde.

[166]) Schon weil diese Vorschrift 1564 erlassen ist, in einer Zeit, in welcher ein Hauptmann mehrere Ämter verwaltete. Zum andern meldet keine Notiz ein derartiges Vorgehen des Hauptmanns.

[167]) Z. B. trocknen und umschaufeln zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß das Amtskornhaus gegen Regen und Schnee dicht und stets richtig geschlossen ist. Am klarsten sind die einzelnen Punkte in dem Revers des Glowhe und dem Eid des Krüger gegeben.

[168]) S. Akten Amtsschreiber.

S. 107 [169]) S. Akten Amtsnotar. Über die bescheidene richterliche Tätigkeit geben die Akten iurisdictio Auskunft.

[170]) S. z. B. Akten über Baumann 1637. Die herzoglichen Räte der Zentralverwaltung prüfen ihn. Das Amt berichtet dem Fürsten über den Ausfall der Prüfung und schlägt ihn zur Bestätigung vor. Gleichzeitig bittet der Bewerber den Fürsten selber um diesen Posten.

[171]) Auf 1 Jahr z. B. Oldenfleth, auf 3 Jahre z. B. Wakenitz 1574, Krevet 1518 u. a. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts werden sie fast stets auf 3 Jahre und länger für 1 Amt berufen, s. Anlage 18 S. 197 ff.

[172]) Das ist verschieden, manche stellen neben dem Eid noch einen Revers aus, worin sie sich zu demselben mit andern Worten verpflichten, bei den meisten genügt der schriftliche Eid. Manche erhalten außer der Bestallung noch besondere Amtsinstruktionen, worin spezielle Aufgaben aufgeführt sind, bei andern sind diese schon in die Bestallung aufgenommen. Außer diesen Einzelheiten und formellen und sprachlichen Abweichungen, ist der Grundgedanke aller Bestallungen und Eide stets derselbe. Es wird die Dauer, Kündigungsfrist und das Gehalt festgesetzt, der Beamte gelobt unter den üblichen Formeln, sein Amt richtig zu führen. Hinzu kommen dann einzelne Obliegenheiten, die gerade besonders auf der Tagesordnung stehen, wie z. B. nach 1572 auf die Polizeiordnung genau zu achten und anderes mehr.

173) In den in der vorhergehenden Anm. behandelten Akten stets erwähnt.
174) S. z. B. Akten Konow 1599.
175) Vergl. Anlage S. 197 ff. Wakenitz z. B. schreibt, daß er über 40 Jahre in S. F. G. Dienst gestanden hätte.
176) Vergl. oben über die Revision der Ämter 1570 durch Berendt Koch. Abgesetzt wurde z. B. der Küchenmeister Eßlinger 1632.
177) In andern Ämtern sind früher bürgerliche Hauptleute. Im Amt Schwerin ist Pellican 1592 der erste. (Von Gustävel ist nicht bekannt, ob er adelig oder bürgerlich war.) S. 108
178) S. Anlage 18 S. 197 ff.
179) So z. B. stammte Koch aus Goslar, Janus aus Wessenhofen. Gerade im 16. Jahrhundert sind ja eine Menge Mittel- und Süddeutscher in Mecklenburg tätig. Ich erinnere nur an Chryträus, Mylius, Dabercusius.
180) 1607 wird verordnet, daß nur Landeskinder in den Ämtern angestellt werden sollen.
181) Z. B. Glowhe ist 1575 Kornschreiber, 1578 Küchenmeister. Der Küchenmeister Schlerffer wird 1649 Amtmann in Grabow. Valentin Möller ist 1654 Amtsschreiber, 1662 Küchenmeister, 1681 Amtmann. Siehe Anlage S. 200.
182) So ist Koch 1561—66 Küchenmeister und 1570 Landrentmeister.
183) Der Hauptmann Pellican wird Landrentmeister (1602/3). Warnstedt wird oder vielmehr ist zugleich Kommandant der fürstlichen Truppen in Dömitz und Schwerin.
184) S. die Reversalen von 1572. Es ist dies ein Kennzeichen für die Macht und für das Streben der Stände, sich aus der Gewalt der Fürsten zu lösen, denn nur für sie konnte es in Praxis Gültigkeit und Wert erlangen, weil die Beschwerden der Domanialuntertanen über die Beamten nach wie vor der Fürst bezw. die Zentralgewalt entschied.
185) Nachrichten über die Tätigkeit dieser Unterbeamten finden sich weit verstreut in allen Akten. Ich stützte mich hier in der Hauptsache auf das memorial von 1659.
186) Die beiden Holzvögte in Schwerin hatten besonders zu bereiten: die Waldungen von Rugensee, Medewege, Steinfeld, Wittenförden, das Haselholz, Buchholz, Mueßer, Plater und Consrader Berge, das Holz bei Peccatel und Banzkow, den Schlingen. Der Holzvogt in der Lewitz: die Lewitz von Crivitz bis Jamel, die Göhrenschen Berge und das Zapelsche Holz. Der zu Rusch die Lewitz von Klinken aus und die Lewitzwiesen. Der Holzvogt zu Walsmühlen hat das ganze Walsmühlener Amt nach den Weisungen und unter der Aufsicht der Schweriner Beamten zu verwalten. Der Heidreiter zu Kraack hat die Wildbahn und den Tierpark, der zu Altena hat die Heide über Picher, Bresegard, Kuhstorf bis Redefin hin und der zu Garlitz das Gebiet bei Lübtheen und das Holz zu Garlitz. Zu beachten ist aber, daß sie innerhalb ihres so begrenzten Bezirkes nicht allein forstliche, sondern alle oben erwähnten Aufgaben zu vollziehen hatten (memorial 1659). Ungefähr 100 Jahre später sind dann aus diesen Holzvogt- und Heidreiterbezirken entsprechende selbständige Forstverwaltungsdistrikte geworden. S. 109
187) S. Küster S. 143. Auch die Schloßregister des 15. Jahrhunderts erwähnen öfters die Landreiter.
188) S. memorial 1659. Die Landreiter galten, weil sie die delinquenten angreifen, verwahren und schliessen, so lange jene nicht

dem frohnen zum endurthel überliefert seien, als unehrlich und waren deshalb von den städtischen Zünften und Gilden ausgeschlossen. Erst Friedrich Wilhelm befahl durch ein Edikt vom 4. November 1701, diese Ausschließung und Achtung aufzuheben.

189) S. die A.=O.

190) Denn sie werden seit dem 16. Jahrhundert vom Amte, nicht mehr vom Vogt, besoldet.

191) So sollte es offiziell sein. In Praxis verfuhr das Amt häufig willkürlich nach eigenem Ermessen. 1619 bittet es den Fürsten um die Erlaubnis, die Unterbeamten nach seinem besten verstande annehmen und sie dort und dazu anstellen zu dürfen, wo und wozu sie am besten zu gebrauchen seien. Der Fürst antwortet, daß das Amt die Hofmeister und das Gesinde auf den Meierhöfen nach seinem Belieben annehmen und absetzen könne, doch daß damit kein Mißbrauch getrieben werde und die Beamten, um ihre persönlichen Diener zu befördern, tüchtige Leute deswegen abschafften. Dagegen wollen wir uns express vorbehalten haben, daß die Landreiter, Heidreiter und Holzvögte nur mit Wissen und auf Befehl des Fürsten angenommen und durch ihn abgesetzt werden; das Amt hat nur etwaige Vergehen dem Fürsten zur Entscheidung zu melden.

192) So fragt der Fürst 1659 an, ob nicht irgend welche Beamte entbehrt, der Sparsamkeit halber entlassen werden können, worauf das Amt in einem Memorial antwortet, daß höchstens zur Not ein Landreiter zu Schwerin, der Heidreiter zu Kraack entbehrt und entlassen werden könnten und ferner der Holzvogt zu Walsmühlen, wenn dort wieder ein selbständiges Amt errichtet würde.

193) Ist ein Unterbeamter angenommen, so soll — Bestallung Warnstedt 1592 — der Amtmann ihm amts- und polizeiordnung vorhalten, soviel sein Amt betrifft und darauf ihm den gebührlichen Eid abnehmen.

194) S. A.=B. 1628, 1655. Auch der Stadtvogt zu Hagenow ist amtsbedienter und als solcher den mittleren Beamten zuzuzählen. Die Zöllner auf dem Lande dagegen waren keine Beamten, sie waren dort ansässig als Krüger, z. B. auf der Fähre, oder als Schulzen, z. B. in Plate, oder als einfacher Bauer, z. B. Meteln, die den Zoll im Nebenamt hatten.

195) Der Hausfischer besicht die Teiche und Seen, welche das Amt selber nutzt.

196) S. Akten Hofmeier.

197) Z. B. eine derartige Bestallung ist aus dem Jahre 1565 erhalten, wo Claus Biermann als Hofmeister und seine Frau als Baumuhme angenommen werden und zwar für den Hof, wohin sie vom Fürsten gesetzt werden.

S. 110 198) Die Besoldung dieser Leute s. unten S. 110 N. 207 ff.

199) Oben näher auseinandergesetzt. Über die Besoldung des Vogtes durch Sporteln, Gerichtsgefälle usw. s. auch Küster S. 146.

200) Der Amtsnotar trieb neben seinem Amt ausgedehnte Privatpraxis, so daß Schaumkell 1677 um 6 Th. Entschädigung bitten konnte, weil die langwierigen Hexenprozesse ihm zur Privatpraxis zu wenig Zeit ließen; und tatsächlich auch erhielt er diese 6 Th.

201) Über den Inhalt der Sporteln und Nebennutzungen s. Amtmannsgenieß, Landreitergeld S. 203 ff. Durch die Ablösung erhöht sich natürlich das Gehalt. Oldenfleth erhält 1535 30 f und behält wohl noch die Sporteln, weil von ihnen nicht die Rede ist, und er alles wie die vorigen Vögte haben soll, Dechow 1545 erhält dagegen 100 f.

[202]) In ihren Bestallungen wird festgesetzt, wieviel Personen der einzelne Beamte in der Haushaltung frei haben soll, z. B. Dechow 1545 mit sich zusammen 5, Wakenitz 1558 4, der Küchenmeister Koch 1561 2 Personen.

[203]) Dechow z. B. 1545 3, Möllendorf 1581 4, Küchenmeister Koch 1561 2 Pferde. Auf das Pferd rechnete man jährlich 8 Dr. Hafer Schwerinsche Maße, 1½ Fuder Heu, 2½ Fuder Stroh (s. Bestallung des Pellican). In allen Bestallungen und A.-O. finden sich strenge Vorschriften, die Beamten sollten nur ihre eigenen Pferde gebrauchen und sich nicht von den Untertanen und Meierhöfen fahren lassen. Die ewige Wiederholung dieser Ermahnung zeigt uns, daß es dennoch immer wieder geschah.

[204]) D. h. wenn ein Pferd im Dienste des Fürsten beschädigt oder unbrauchbar wurde, erhielt der Beamte eine Entschädigung, deren Höchstsatz für jedes Pferd bei der Anstellung festgesetzt war, z. B. Oldenfleth 1535 für das Leibpferd 30, sonst 25 f; Dechow für 2 je 50 f, für das dritte, der ein Klopfer war, 20 f usw. Zuweilen ist hinzugefügt, daß das kranke Pferd dann dem Fürsten gehöre.

[205]) S. die Bestallungen, z. B. Krevet 1518. Sie mußten die vom Hofe gelieferte Kleidung tragen und durften sie sich nicht selber anschaffen, s. A.-O. 1564.

[206]) Z. B. erhält Warnstedt 1592 statt der Kleidung 50 f.

[207]) So z. B. 1565 Vertrag mit Biermann, wo er und seine Frau, welche die Baumuhme sein soll, je 1 Paar Schuhe und er außerdem das Hofkleid wie die andern Bauvögte J. F. G. erhalten.

[208]) Auch die Jäger, welche das Amt im 15. Jahrhundert und noch bis Mitte des 16. Jahrhunderts zu lohnen hatte, bekamen 1 Paar Schuhe. S. Schloßregister und Amtsregister, z. B. 1525—30.

[209]) S. Anlage 19 S. 202.

[210]) Anzumerken ist, daß die Beamten, was sie in amtssachen verzehrt haben, vom Küchenmeister ersetzt bekommen (Wakenitz 1574).

[211]) Außer den Beamten und dem Gesinde hatte das Amt noch an einige Mitglieder der herzoglichen Kammer Deputat zu deren Besoldung zu liefern. S. S. 97 N. 79.

Was im einzelnen die einzelnen Beamten, Unterbeamten, und was das Gesinde an Besoldung erhält, darüber gebe ich als ein Beispiel in der Anl. S. 200 den Zustand im Jahre 1655. Die Höhe der Besoldung hatte, wie die A.-B. und Register zeigen, im 16. und 17. Jahrhundert geschwankt.

Wallenstein hatte 1628 gewisse Posten ganz gestrichen und die Besoldungen zu erniedrigen versucht. Auch hatte er befohlen, daß hinfort keine Kühe, kein Hering und Rotschar als Deputat gegeben würden, weil wegen des Krieges kein Rindvieh mehr im Lande sei, und andererseits der Handel mit Hering usw. gesperrt und erschwert sei. 1659 schlugen die Beamten dem Fürsten auf dessen Anfrage vor, den Holzvögten und Heidreitern der Sparsamkeit halber statt des Geldes irgend eine wüste Hufe oder wüsten Krug zu geben.

Einiges zur Wirtschaftsgeschichte des Amtes.

A. Etwas über die Hufe.

S. 112 1) Für Hufe wird in diesem Sinne auch häufig in den M. U.-B. in den A.-B. „Hof" gebraucht. So ist auch klar, was z. B. der Ausdruck „A. hat 1 Hufe (bezw. Hof) mit 2 Hufen" (A.-B. 1655) bedeuten soll.

2) A.-B. 1655.

3) Z. B. a. 1364, XV. 9230; 1366, XVI. 9465.

4) Z. B. V. 3353; XIV. 8498. S. auch Dade S. 24—34. Als ein vorzügliches Beispiel der Gemengelage in Mecklenburg sei auf die bei Dade S. 148 mitgeteilte Flurverteilung in Kessin vom Jahre 1766 hingewiesen.

5) Separation der Hufen muß gefolgert werden aus den Nachrichten der Urkunden V. 3425 a. 1310 (Redentin). — Dade's Einwendungen S. 27 gegen diese Urkunde sind m. E. nicht stichhaltig. — VIII. 5093 a. 1329 (Insel Pöl). VII. 4608 a. 1325 (Hägerhufen in Rövershagen und Wasmodeshagen), II. 1146 a. 1268 (Mönchhagen); ob alle Hagendörfer separierte Hufen gehabt haben, steht nicht fest, sondern bedarf noch einer Untersuchung.

6) V. 9425 ist die Allmende der separierten (Langkoppel-) Hufen nicht aufgeteilt, aber die Aufteilung wird als möglich hingestellt.

7) Nach dem A.-B. 1560 berechnet. Ich erinnere daran, daß das A.-B. nur die Bauernhufen, nicht die Ritter- und Pfarrhufen bringt.

S. 113 8) S. R. 17.

9) S. C.-R. 1585.

10) Dies Ergebnis gilt nur für die in der Tabelle enthaltenen Dörfer und darf nicht übertragen werden.

11) Über die Verteilung des Besitzes in Hoort, Böken s. Anlage 15 S. 187, über die in Banzkow, Mühlen-Eichsen, Krebsförden s. S. 118. Um noch einige Beispiele zu geben, so ist die Verteilung vor 1655 (A.-B.) folgende in

Drieberg	Goldenstedt	Meteln
1—4 h (Schulze)	1—2½ h (Schulze)	1—4 h (Schulze)
5—3½ h	1—1¾ h	1—2 h
1—3¾ h	6—1 h	4—1½ h
1—3¼ h	3—½ h	1—1¼ h
1—2¼ h	2 Katen	7—1 h
		6 Käter, je ¼ h
		1 Büdner

S. 115 12) Hägerhufen in Rumpshagen 1230, I. 377; Ankershagen 1266, II. 1080; Mönchshagen 1268, II. 1146 (III. 2095); Domherrenhagen und

Marquartshagen bei Güstrow 1292, III. 1273; Rövershagen, Wasmodeshagen 1325, VII. 4608.

[13]) VI. 4047, XIX. 11 101 bei Poppenhagen.

[14]) Z. B. 1352 und 1380, XIII. 7735, XIX. 11 281 Wesenberg. 1394, XXII. 12 689 Kemnitz. 1410 Schloßregister, Zippendorf.

[15]) Heidehufen in der Rostocker Heide bei Müritz 1352, XIII. 7680. heynhufen auf Pöl VI. 4178, VII. 4928.

[16]) $2^{1}/_{2}$ grote Hufen Saunstorf XV. 8918. Kleine Hufen bei Lalendorf und Vietgest XV. 8955. 2 kleine Hufen bei Vippernitz XIV. 8324. 15 kleine Hufen in Grevenhagen III. 1672, XIV. 8391. Von 1410—1655 (Schloßregister und A.-B.) hat Grevenhagen $7^{1}/_{2}$ „Hufen". Die 15 kleinen sind also zu $7^{1}/_{2}$ großen Hufen zusammengelegt.

[17]) S. Witte S. 33, 43, 59, 108, 69, 70.

[18]) Bei der Frage nach der Größe der Hufe ist die Größe des Ackerlandes gemeint. Vergl. Schröder, R.G. V, S. 214, Kötzschke S. 67.

[19]) 1389, XXI. 12 135.

[20]) Witte S. 79.

[21]) S. C.-R. 1585.

[22]) S. Ahlers S. 78. Die pommersche und mecklenburgische Rute S. 116
stimmen beide überein. Sie beträgt 16 Fuß. Ahlers, S. 86 und „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs", Bd. V 1867, S. VII, 1.

[23]) Dieselben Größenverhältnisse wie Ahlers brachte zuerst Fabricius, M. Jbb. 6, S. 16, in einer Arbeit über die Slaven in Vorpommern, ohne freilich seine Quelle zu nennen. Seine Nachrichten wiederholten alle, die darüber schrieben, so Lisch, M. Jbb. 39, S. 98, Glöckner, M. Jbb. 10, S. 398, Balck, Finanzverhältnisse S. 45. Schildt S. 165 kennt keine Verschiedenheit der Hufenarten und behauptet, ohne einen Nachweis zu führen, daß „die Hufe etwa 10 000 □R. Acker und Wiese enthielt". Ahlers S. 79, 86, behauptet dagegen, daß es nur e i n e Hufenart gibt und daß wendische und deutsche lediglich das Rechtsverhältnis des Inhabers der Hufe bezeichnen. Diese unhaltbare Anschauung hat Witte S. 43 zurückgewiesen.

[24]) Es ist ein Zettel, der zwar bei den Archivakten: dom. gener. mensuratio liegt, aber erst aus dem 18. Jahrhundert stammt, und dessen Herkunft und Ursprung unbekannt ist (Witte S. 43).

[25]) Über das Vermessungsverfahren vergl. Brümmer, M. Jbb. 57, S. 345.

[26]) Ahlers' Ansicht, S. 94, 95, daß noch zur Zeit der Kolonisation der Morgen ein unbestimmtes Maß sei und nach den Scheffeln Aussaat berechnet werde, kann schon deshalb nicht stimmen; denn wie soll man Moore nach Scheffeln Aussaat bestimmen?

[27]) Aus dem M. U.-B. als Beispiel 1313, VI. 4098: Pfarre zu Hagenow hat quatuor mansos, quorum duo et dimidio sunt inculti et desolati.

[28]) S. Statistik S. 136. S. 117

[29]) Dies ist der häufigere Fall. Jedoch schwankt hier die Handhabung. Vielfach muß der Heuernde einen T e i l der alten Abgaben, vor allem Bede, mit übernehmen. Dienste jedoch werden nie von einer wüsten Stelle geleistet, ebensowenig Landbede. (Vergl. C.-R. 1585.)

[30]) Z. B. Plate, 1520, $1^{1}/_{2}$ wüste Hufen sind an Käter verheuert.

31) Diese gemeinsame Heuer erscheint überwiegend erst nach dem 30jährigen Kriege.

32) Es ist eine bekannte Tatsache, daß Mecklenburg im 15., 16. und 17. Jahrhundert mehr Ortschaften als heute besaß. Über die Anzahl der Wüstungen in Mecklenburg s. Schildt, M. Jbb. 56 und das Exemplar dieses Aufsatzes im Archiv zu Schwerin, das jetzt beinahe doppelt so viele Namen von wüsten Orten enthält.

33) S. Meierhof S. 125.

34) Z. B. in Meteln werden 2mal $1^{1}/_{2}$ h und 1mal 1 h andern Hufen zugelegt. Die haben sämtliche Abgaben, auch die Dienste der empfangenen Hufen zu tragen.

35) Die Käter geben daneben die Abgaben von ihrem Katen weiter.

36) Aus diesem Grunde erhielt der Pastor in Meteln 1 h, in Wittenförden $1^{1}/_{2}$ h, in Pampow $1^{1}/_{2}$ h. Letzterer nur auf Lebenszeit. In Plate ward ein wüster Katen zum Predigerwitwenhaus gelegt. Die Hofstede ist 1655 schon mit consens der herren beamten in des herrn Pastors zaun eingezäunt.

37) Z. B. Gr.-Trebbow. 1 wüster Katen an Jakob Bahrt, Hofmeister zu Steinfeld, wegen dessen alter Forderung von 100 f, wovon jährlich 14 f decurtieren. Er hat die Stede noch $1^{1}/_{2}$ Jahr. In Görries ist die Schulzenstede, $1^{1}/_{2}$ Hufen, an Bernhard Calander seiner alten Forderung wegen eingetan. Ebenso die Schulzenstede in Holthusen, 3 h, an einen früheren Kutscher des Herzogs Zeit seines Lebens, „weil derselbe noch ein ziembliches an Lohn zu fordern hatte". Ähnlich in Mirow und Kraack. Diese Nutznießer hatten die Hufen durchweg von Abgaben und Diensten frei.

38) Gesamtheuer des ganzen Dorfes z. B. in Holthusen: 40 f jährlich für alle wüsten Steden; Görries: 22 f für 3 h (hier auch Einzelheuer 18 f für $^{3}/_{4}$ h); Krebsförden, Dalberg, Sülstorf. Einzelheuer z. B. in Moraas 1 h 12 f, Mirow 2 h 10 f, Dalberg $2^{1}/_{4}$ h 20 f usw.

Käter, Büdner und Einlieger.

39) Z. B. a. 1358, XIV. 8498.

S. 118 40) S. z. B. Banzkow A.-B. 1520, 1560, 1655.

41) S. A.-B. $1^{1}/_{4}$ h z. B. in Drieberg, 1 h in Holthusen. Im M. U.-B. XX. 11 475 1 Katen mit 1 h.

42) Innerhalb z. B. VII. 4618, XXII. 12 752, außerhalb XIV. 8498, 8499.

43) A.-B. 1655 zählt der Reihe nach alle Wohnplätze, Hufen und Katen durcheinander so auf, wie sie östlich vom Schulzenhause aus liegen. Wohnt jemand außerhalb des Dorfzaunes, so ist dies besonders bemerkt.

44) Auf der Amtsfreiheit stehen z. B. Katen 1655 in Dalberg, Sülstorf, Moraas.

45) In Kirch-Jesar ist 1560 (s. auch A.-B. 1655) ein Katen auf dem Lande des Schulzen aufgebaut. Der Käter tut dem Schulzen dafür Dienste. In Cramon steht 1560 ein Katen auf Kirchenland.

46) Z. B. XVIII. 10 264, V. 3426, II. 1472, IV. 2448.

47) Z. B. 1271, II. 1213. villam Dalberg cum omnibus mansis .... cum terris eciam, que vulgariter cotland nuncupantur. Hier ist also das Katenland ein neben dem Hufenland besonders bestehendes Ackerfeld. Dasselbe ergibt sich aus Beschreibungen von Feldmarken, z. B. 1272,

II. 1243. Die Grenze des Dorfes Zachow zieht sich hin vltra quendam aggerem versus aliam quercum, que stat prope villam Chumine et sic vlterius usque ad Bericheroth supra cothereland dehine . . . .

48) Z. B. Hoort 1520, Gr.=Rogahn 1560.

49) Z. B. X. 7042, XIII. 8157, XIV. 8750, XV. 8994, XXI. 12 066 XXII. 12 752. Vergl. Allmende S. 120.

50) S. Statistik S. 135.

51) Nach dem A.=B. 1560 berechnet.

52) S. Meierhof S. 122, 125. S. 119

53) Hier befand sich ein Ritterhof (s. Lehnsakten a. 1413), der an die Käter verteilt ist (1456, Schloßregister). Ursprünglich haben in K. also die Käter kein Land besessen.

54) Von 17 Dörfern mit Ritterhöfen haben 6 keine Käter. Dies sind Steinfort (1585 C.=R.), Kl.=Brütz (1569, Gr.=Brütz, Lehnsakten), Dambeck (A.=B. 1520, 1655), Gallentin (A.=B. Bützow, 1581), Wendorf (XV. 9003), Gr.=Medewege (VIII. 5548, a. 1334).

55) S. Witte S. 109, und seinen Beweis bei den einzelnen Vogteien.

56) S. Statistik S. 138 f.

57) In der bisherigen Literatur werden die Büdner nach Balck, Domaniale Verhältnisse, S. 161, erst seit 1753, dem Patent des Herzogs Christian Ludwig, angenommen. Die Käter der Kolonisation, die Büdner von 1753 und die im Anfang des 19. Jahrhunderts angesetzten Büdner haben das gemeinsam, daß sie ursprünglich ohne oder nur mit wenig Land ausgestattet sind, aber allmählich immer mehr Land erwerben.

58) Man könnte vielleicht meinen, daß die Büdner 1691 nur verarmte S. 120
Käter ohne Land sind. Das ist aber nicht der Fall. Wie eine Vergleichung der A.=B. 1560 und 1655 lehrt, sind in Dalberg, Kraack, Kirch=Jesar die Büdner nicht verarmte Käter, sondern neu angesetzt. In Kraack war außer den beiden noch ein dritter Büdner, der aber 1655 wüst ist.

59) Nach dem Kriege erhalten ja alle Käter, wo es irgend möglich ist, Land (s. oben Hufe S. 177 N. 35).

60) S. Akten, Amt Schwerin, Beschreibung.

61) Die Schloßregister und A.=B. haben, weil die Einlieger nichts zahlen, keine Veranlassung, sie aufzuführen.

62) Einlieger sind zum größten Teil alte Leute, doch auch junge Leute, die als Drescher gehen. S. Statistik, Volkszählung 1669 S. 141. Im A.=B. 1655 wird ein einziger Einlieger ,in Banzkow, erwähnt. Doch wird er bald Käter werden, weil er die Erlaubnis erhalten hat, einen Katen auf einer wüsten Stede zu bauen.

63) 1568 (Amtsakten, Register fasc. 1) heißt es in dem Memorandum über die Mängel des Amtes in Punkto Rechnungsablage: die Inligger vnd medtling auf den dörffern sollen abgeschafft vnnd nicht mehr gelitten werden. Der Grund dieses Befehls ist klar, sie brachten dem Amt keine Einnahme.

Allmende.

64) Die vollständige Aufzählung aller Allmendeteile außer in den einzelnen Verkaufsurkunden im M. U.=B. Register XVII bei „Pertinencien".

65) Die Markgenossenschaftsallmende, wie sie in Süd= und Mitteldeutschland im Gegensatz zur Dorfallmende vorkommt, kennen das M. U.=B. und die A.=B. nicht. Wenn mehrere Ortschaften Wiesen in der

Lewitz haben, so ist die Lewitz keine Allmende, sondern unmittelbar landesherrliches Gebiet, aus dem diesen Dörfern Wiesen gegen Pacht, das wischgeld, überlassen ist (s. Lübesse, Ülitz 1655). Andererseits können mehreren Ortschaften zusammen gehören z. B. Torfmoore (z. B. IV. 2492), aber dann hat jede Ortschaft ihren Abschnitt für sich (z. B. IV. 2492; XX. 11 634 S. 305; wie noch heute das Moor zwischen Pampow, Schwerin, Rogahn, woran 7 Ortschaften Anteil nehmen).

66) Z. B. VIII. 5375; IX. 6462, 6433; II. 791; XVI. 10 014; III. 2313, 2282, 1861; XV. 9397, 9621; III. 1639; XVIII. 11 634. S. 305.

67) V. 3027; VIII. 5373; IX. 6462.

68) II. 791; VIII. 5099. Sind mehrere Grundherrschaften in einem Dorf, so bleibt dennoch die Allmende allen gemeinsam, z. B. nach XIX. 11 281 sind 3 Grundherren in dem Dorf und nur 1 Hütung und Weide.

69) Besonders kennzeichnende Urkunden sind VIII. 5375 und VII. 4055, wo beide Male eine Mühle den Anteil von ½ h bezw. 1 h an der Allmende durch den Grundherrn erhält; ähnlich VIII. 5691: der Fürst verpfändet Rente in Pampow an einen Ritter, der auch des holtes tu P. scal bruken tu syner nottroft. Weiter V. 3027. Teile der Allmende verkauft der Grundherr, z. B. Holz XIII. 7678, 7856; XIV. 8281. VI. 3885 verkauft das Kloster Dargun das Holz von Walkendorf an die dortigen Bauern, setzt aber sofort eine Behörde aus 4 Bauern und 1 Klosterangehörigen zur Beaufsichtigung der Waldwirtschaft ein.

S. 121 70) VIII. 5277; XX. 11 634 S. 305; XIX. 11 290.

71) XXI. 11 903.

72) XIX. 11 047, 11 281.

73) Betreffs des Waldes s. darüber bei „Mastschwein" S. 86 ff., über die andern Teile der Allmende habe ich keine Nachricht.

74) Hauptprinzip ist hier das Alter der Ansässigkeit im Dorf.

75) Die Büdner haben durchgehends nur in der guten Gegend Mecklenburgs Anteil, wo wenig Häusler und Einlieger sind, nicht aber in der Sandgegend.

76) Z. B. IV. 2575; XIII. 7678; XIV. 8475; II. 1544.

77) Z. B. VIII. 5099; XIII. 7458.

78) Z. B. VI. 4055. Ob die Wiesen, welche den Dörfern des Schweriner Amts gehören, separiert sind oder nicht, weiß ich nicht. 1655 besitzen Peccatel, Kirch-Stück, Sülte, Gr.-Trebbow, Warnitz, Drispeth, Kleinen, Cramon keine Wiesen und müssen Heu kaufen (A.-B. 1655). Lübesse und Ülitz haben ständig Wiesen in der Lewitz, für die sie Pacht zahlen. Böken, Meteln, Kl.-Medewege haben keine Wiesen, gewinnen aber ein wenig Heu „benedden" ihrer Äcker oder an den Söllen auf ihren Äckern (s. Meteln 1655). Die andern Dörfer haben besondere Wiesen.

79) Nach den A.-B. 1560 und 1655 besitzen:

Weichholz	Hartholz
Consrade	Goldenstedt
Cramon	
Dalberg	
Drieberg	Drieberg
Görries	Görries
Grevenhagen	Grevenhagen
Holthusen	

Hoort	dürfen Kohlen brennen	
Kirch-Jesar		Kirch-Jesar
Kraack		Kraack
Lehmkuhlen		Lehmkuhlen
Lübesse		Kl.-Medewege
Meteln		
Mirow		Mirow
Moraas		Moraas
		Mueß
		Pampow
		Peccatel
Pingelshagen		Pingelshagen
		Plate
Rastow		Rastow
Kirch-Stück		Rugensee
Sülstorf		Sülte
Ülitz		
Warnitz		Warnitz
		Gr.-Welzien
Wittenförden		Wittenförden
Banzkow		Banzkow
Krebsförden		
Steinfeld (Dorf)		Steinfeld (Hof)
Lübstorf		
Wickendorf		
(müssen noch zukaufen)		
Kleinen		
Kloteke		
Lankow		Lankow
Driespeth		
Hundorf		

Kein Holz besitzt Mühlen-Eichsen, Wüstmark b. Pampow (Leseholz aus Buchholz), Cramon, Böken.

[80]) Z. B. gehörten die Sprenzer Seen dem Grundherrn besonders, nicht den Dörfern. V. 2860. Ähnliche Fälle M. U.-B. Register XII „Fischerei".

[81]) S. Verwaltung S. 94 N. 40, 41.

[82]) IV. 2497; vergl. IV. 2512. ius terre commune concedit, videlicet vt libere piscentur vsque ad medium decursum fluuii . . . . in eis tantum locis, vbi agri ville attingunt fluuium.

[83]) So hat sich die Fischerei als Allmende erhalten in

Goldenstedt, Mirow, Banzkow } auf der Stör. Moraas, Kirch-Jesar } in der Sude.

Abgenommen ist sie den Leuten in Drieberg, Kl.-Medewege, Görries, Rugensee, Kirch-Stück, Gr.-Trebbow, Zickhusen, Mühlen-Eichsen, Krebsförden, Kleinen, Lankow, wo der Grundherr, Adel oder Amt, die Fischerei an sich gerissen haben.

[84]) S. Görries und Krebsförden 1655, wo die betreffenden Hufen jetzt Pacht dafür geben müssen.

[85]) Die Fischereigerechtigkeit besitzt noch der Schulze in Dalberg und in Plate; hier auch der Pastor, dem in der Stör noch heute dieses Vorrecht zusteht, aber nur für seine eigene Person.

86) Die Untersuchung über die Straßengerechtigkeit bietet Glöckner M. J.-B. 10, S. 386 ff. Zur Straßengerechtigkeit gehört Straßengericht und Freiheit, die Brinke zu nutzen, vornehmlich, Lein zu säen (S. 388). Das Recht des Leinsäens ist altes Kolonistenrecht, das dann allmählich, vor allem im 16. Jahrhundert, von den Rittern und dem Amt für sich in Anspruch genommen wird (S. 399 ff.). Im 18. Jahrhundert hört diese Gerechtigkeit allmählich ganz auf (S. 401, 408).

87) So in Sülte, Grevenhagen, Holthusen, Pampow, Lübesse.

88) In Sülstorf besäte der Komtur den Brink.

89) So in Meteln, Rugensee, Warnitz, Gr.-Welzien.

90) In Steinfeld. Außer in diesen Orten (N. 87—90) sind Brinke nicht aufgeführt.

Meierhof.

S. 122 91) Ausführliche Nachrichten über die Höfe (Bildung, Verpachtung, Inventar, Erträge) bietet das Archiv in den Akten domanialia generalia: Inventar, Höfe; und in den Hofakten der einzelnen Ämter.

92) Über den Wirtschaftsbetrieb der Cistercienser s. Winter, Die Cistercienser, und Wiese, Die Cistercienser in Dargun, Rost. Diss.

93) Als Beispiel für alle bisherigen Ausführungen: 1311, V. 3450; 1342, IX. 6185; 1317, VI. 3663.

S. 123 94) B. erscheint 1300, IV. 2633/34; 1307, V. 3175 als Datierungsort von Verleihungsurkunden der Grafen. Ende des 14. Jahrhunderts war der Hof B. eine Art Nebenresidenz fürstlicher Prinzen. 1372, XVIII. 10 291 S. 133 erscheint Heinrich, Herzog Albrechts Sohn, als Herzog Heinrich von Banzkow.

S. 125 95) Verschwindet nachher wieder, s. S. 124.

96) Wird 1558 Leibgut der Herzogin, geht 1592 an den Adel über.

97) In seinem Anteil an Z. hat der adelige Grundherr 1610 die Hälfte seiner Hintersassen abgemeiert und ihr Land zu einer Schäferei gelegt, die 1618 domanial wird.

S. 127 98) In den A.-O. des 16. Jahrhunderts wird stets auf Sachsen als das Muster der Hofwirtschaft verwiesen.

Bauernrecht.

S. 128 99) Z. B. I. 150, 375 über die beabsichtigte Vertreibung der Wenden aus den terrae Jabel und Wehningen. Weiter s. Ernst an verschiedenen Stellen.

100) Dies ist das wichtige Ergebnis von Witte, Wendische Bevölkerungsreste.

101) Diese Meinung spricht ebenfalls schon Witte aus. Ich kann sie nur bestätigen, weil auch ich in den Urkunden und Akten nirgends die geringste Spur eines besonderen wendischen Rechts auf dem platten Lande gefunden habe. Das deutsche Recht wird im Anfang des 14. Jahrhunderts schon den Wenden auf dem Lande allgemein verliehen sein. Aus dem Jahre 1220, I. 266 stammt eine Urkunde, worin Wenden deutsches Recht gegeben wird; aus dem Jahre 1315, VI. 3759 haben wir die letzte Kunde vom wendischen Recht überhaupt, indem der Grundherr, Kloster Doberan, durch die Erlaubnis des Fürsten in Stülow und Hohenfelde, die rein slawische Dörfer sind, die Gerichtsbarkeit nach wendischem Rechte hinfort üben darf.

[102]) Sie hat eine umfangreiche Literatur (vergl. die von Bachmann und auch bei Böhlau aufgeführten Schriften) und aus Anlaß der Vererbpachtung eine heftige, durch moderne Parteigegensätze verschärfte Preßfehde zwischen Wiggers und Balck hervorgerufen.

[103]) S. Böhlau, Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg in Zeitschr. für Rechtsgeschichte B. 10. 1872. S. 359. Ich kann ihm auf Grund meiner eigenen Arbeit nur zustimmen. Durch Böhlau ist die ganze bis dahin erschienene Literatur (auch Balck und Wiggers) in diesem Punkte wenigstens überholt. (Wenn ein einziges Mal 1357, XIV. 8371A in der Belehnungsurkunde des Herzogs von Sachsen für die mecklenburgischen Fürsten unter der formelhaften Aufzählung der verliehenen Gerechtsame auch die Rechte gegenüber den emphiotetis et ad glebam astrictis erscheint, so sagt diese, wohl nach einem bestimmten Formular ausgestellte Urkunde über besondere, mecklenburgische Verhältnisse doch nichts aus.)

[104]) Keine Urkunde weist direkt oder indirekt darauf hin (XVI. 9530 a. 1366 erwähnt in Kussow 4 Schulzenhufen, 13 Pachthufen und 8 Katen. „Pachthufe" sagt natürlich nichts über die Art der Pacht aus), obwohl uns sonst Zeitpachtkontrakte z. B. über Besitzungen (Höfe) des Hospitals Zum heiligen Geist in Wismar überliefert sind. Vergl. z. B. für die Zeitpacht VIII. 5305; VII. 4937, 4982.

[105]) Ich gehe hier im einzelnen auf Ausstellungen, die an Balck und Wiggers zu machen sind, nicht näher ein. Gegen schiefe Auslegungen usw. von Wiggers hat sich schon Balck gewandt. Balcks eigene Ansicht, daß die Bauern schon im Mittelalter mit wenigen Ausnahmen Leibeigene gewesen seien, ist nach Böhlaus Arbeit heute unhaltbar. Balck (S. 15, 16) behauptet, die Verhältnisse in Ratzeburg und auf Poel dürften für die Feststellung des früheren Besitzrechtes in Mecklenburg nicht herangezogen werden. Ich sehe nicht ein, mit welchem Recht dies behauptet werden kann.

[106]) Z. B. 1284, III. 1758 in Roez bei Malchow und 1287, III. 1897 S. 129
in Weitendorf. Außerdem sollen die Bauern von jeder Nachmessung frei sein. In beiden Urkunden wird alles den Bauern selber, nicht dem Grundherrn zugesichert. Bauern aus Zettemin kaufen von einem Ritter ein Feldstück 1295, III. 2364.

[107]) Z. B. ein Bauer in Kirchdorf auf Poel verkauft mit Genehmigung seiner Erben und seines Grundherrn eine jährliche Rente von 3 m aus seiner Stelle an einen Dritten. 1372, XVIII. 10 338.

[108]) So z. B. 1354, XIII. 7960 zu Benz. 1356, XIV. 8224 zu M.-Wendorf. Weiter 1357, XIV. 8331. 1384, XX. 11 574 und 1381, XX. 11 316 zu Warsow. Zwischen 1393 und 1399, XXII. 12 601 zu Niendorf bei Rostock.

[109]) Z. B. 1341, IX. 6103 4 Bauern zu Gr.-Schwaß, weiter 1354, XIII. 8000 1 Bauer in Metelsdorf, ebenso in Riekdahl 1366, XVI. 9463 N.

[110]) Z. B. 1328, VII. 4897 1 Bauer in Konow b. Eldena.

[111]) Z. B. 1366, XVI. 9463 und 1351, XIII. 7403 in Wasmodeshagen und Rövershagen. An seinen Grundherrn verkauft z. B. 1357, XIV. 8319 1 Bauer zu Brodhagen.

Alles dies (Anm. 106—110) wäre, wenn die betreffenden Bauern auf Zeitpacht (pensio) gesessen hätten, unverständlich.

[112]) So in Pölchow, Grundherr Kloster Dargun, 1271, II. 1236; in Bonhagen, Grundherr Kloster Rehna, 1312, V. 3522 (jährliche Pacht z. B. für den Morgen 1 sch. Gerste und 3 sch. Hafer); in Prebberede 1296, III. 2398. Ein Beispiel eines derartigen Kaufes: 1379, XIX. 11 171. Der Bischof zu Ratzeburg legt Hof Rodenberg (Kirchspiel Mummendorf) zu

„burrechte" und verkauft ihn und teilt ihn auf an 4 Leute zu je 2 h à 50 m lüb. mit 15 m Anzahlung. Der Rest ist in den nächsten 4 Jahren zu zahlen, eventuell mit 10 % zu verzinsen. Die beiden ersten Jahre sind die Inhaber frei.

[113]) Z. B. 1311, V. 3446. Nicolaus von Schünen in Uppendemfelde auf Poel. Hier wird noch näher bestimmt, daß er bei Nichtleistung seiner Verpflichtung vom Hofe abgesetzt werden solle. 1344, IX. 6433 in den Besitzungen des Schweriner Domkapitels, vergl. 1344, IX. 6102, 6403.

[114]) Holz erblich verkauft gegen eine jährliche Pacht, z. B. 1267, II. 1110 an das Dorf Wolframshagen vom Grundherrn, Kloster Dobbertin. Ähnlich Holz und Gras in Quale von der Komturei Krankow 1268, II. 1150. Ein Stück Land IV. 2445 und VI. 4167. Mühle, Hölzung und Torfmoor in Prebberede 1311, V. 3461. 1 Hopfenhof in Prestin 1382, XX. 11 409.

[115]) S. N. 122.

[116]) Z. B. Bauern in Mueß 1309, V. 3350, ebenso in Zierzow IX. 6185, besitzen ein hereditorium; weiter s. z. B. VIII. 5342, 5504; IX. 6037, 6229 usw.

[117]) 1311, V. 3446 in Uppendemfelde. Die Hofwehr steht dem Grundherrn zu, indem die Gebäude der Hufe ihm, und nur ein Speicher dem Bauern gehört. 1360, XIV. 8732 1 h zu Weitin vom Grundherrn an das Kloster Broda verkauft „mit der were, mit erue". 1395, XXII. 12 868 verkauft der Grundherr von Marienehe die Hälfte des Dorfes, des Hofes und der Mühle: und dazu perde, koye, schapp vnde alle varende haue half, bewegelike vnde unbewegelike, worin, wie anzunehmen ist, die einzelnen Hofwehren miteinbegriffen sind.

[118]) S. N. 104.

[119]) 1285, III. 1816. Die Bauern zu Römnitz, der Ratzeburger Kirche gehörig, haben agros ipsius ville multo tempore, in quibus hereditatem non habebant, de permissione et gracia Ratzeb. ecclesiae coluissent .... ecclesia .... hat diesen Bauern 1 Jahr 14 Wochen vorher gekündigt, daß sie per spacium predicti temporis donec Michaelis, quod sequeretur, sic terras illas colerent sicque seminarent, quod extunc ab eis cederent et nichil sibi iuris in eis postmodum vendicarent. Die Bauern versprechen dies zu tun, dummodo edificia eorum et hortorum suorum labores secundum estimationem bonorum ecclesia eis refunderet in pecunia numerata. Es werden je 3 Mann von seiten der Kirche und der Bauern bestimmt, welche die Entschädigung für die einzelnen Leute festsetzen, die dann auch ausbezahlt wird.

Von einer gewöhnlichen Zeitpacht (pensio) kann hier keine Rede sein. Es wäre dann nämlich unverständlich, warum die hereditas so betont wird, warum eventuell die Anzahl der Pachtjahre nicht genannt, und daß nicht angegeben wäre, daß und warum man deren Ablauf nicht abgewartet hat. Außerdem fehlen wie gesagt für die Zeitpacht sonstige andere Nachrichten gänzlich.

[120]) Dies liegt im Wesen der Erbpacht begründet. Zum Beweise diene noch die Tatsache, daß wo, z. B. bei frommen Stiftungen, die Bauern eine Rente über ihre grundherrliche Pacht hinaustragen sollen, der Grundherr ihre Einwilligung hierzu erhalten muß; so 1352, XIII, 7583 in Mestlin (die Bauern haben dieser Rente zugestimmt bona voluntate et libero arbitrio in perpetuum fideliter astrinxerunt), ebenso die Bauern in Lübow. 1369, XVI. 9895.

[121]) Das ist eine natürliche Folge aus diesem Recht. Urkundlich bestätigt erscheint es 1264, II. 1003. In 4¾ h auf Poel gehört die hereditas

der Lübecker Kirche, weshalb diese facultatem habent huius modi hereditam locandi, cum placuerit pro ampliori. 1263, II. 980. Zu Benigkendorpe sind 10 h, die 10 talenta Roggen pro censu geben und item pro hereditate .... quam redemit ecclesia nostra, quilibet mansus I talentum siliginis et I talentum ordei, wo also die Bauern, weil sie nicht mehr im Besitze der hereditas sind, sich durch diese Abgabe gegen die Kündigung sichern.

122) Weil die Bauern die hereditas nicht besaßen, konnte die Kirche kündigen (N. 119). Besaßen die Bauern die hereditas, so mußte, falls der Grundherr sie legen wollte, er erst ihre Erblichkeit von ihnen kaufen. 1325, VII. 4584. Waren darf das Dorf Glevest legen, wen sze szick vthgekofft hebben de erfflichkeit der inuanere desz sulfften dorppes .. dene mogen sze de erfflichkeit tobreken vnde gruntliken vorstoren.

Es wird genau unterschieden, ob der Bauer oder der Grundherr die hereditas besitzt. Z. B. 1263, II. 980. Verzeichnis der Einkünfte des Lübecker Domkapitels. Johannisdorpe . . . . hereditas est colonorum . . . Sedorpe . . . hereditas dicitur esse colonorum.

In derselben Urkunde heißt es weiter: . . . . Benigkendorpe . . . pro hereditate ibidem, quam redemit ecclesia nostra . . . . In Pole in uilla, que Uera dicitur . . . . hereditas est colonorum, sed post mortem Abbonis [der dort Vogt war] hereditas aliquorum mansorum redibit ad ecclesiam. Iste enim Abbo redemit hereditatem 3½ mansorum.

1264, II. 1003 gehört deshalb in Fährdorf auf Poel die hereditas in einigen Hufen den Bauern, in andern dem Grundherrn. Ebenso verkauft in Drögenvorwerk in Lauenburg der Grundherr einige Hufen mit, andere Hufen ohne „erbe“. 1362, XV. 9070. Ebenso wird 1349, X. 6912 von dem Bauer die hereditas einer Zinshufe, die dem Heiligen-Geist-Hospital zu Lübeck schon gehört, an dieses nachverkauft.

Kloster Doberan kauft 1357, XIV. 8319 die hereditas eines Bauern zu Brodhagen. Ebenso 1359, XIV. 8654 und 1360, XIV. 8732.

Vom Grundherrn an die Bauern verkauft wird die hereditas z. B. in Sülstorf (Bistum Ratzeburg) 1361, XV. 8559, und Bantow bei Neubukow 1353, XIII. 7736.

Die Bauern besitzen das Erbe (hereditas) z. B. XV. 8846 und weiter in den N. 116, 117 aufgeführten Urkunden.

123) Um meine Ansicht zu stützen sei II. 980, a. 1283 angeführt. Im S. 130
Urbar des Domkapitels zu Lübeck wird unterschieden, ob die Bauern oder das Kapitel die hereditas hat. Am Rande der Urkunde steht „von alter Hand“ (M. U.-B.) qui habent hereditatem, tenentur morari in bonis et exhibere censum et decimam. 1359, XIV. 8426 heißt es von 3 h bei Ribnitz: cultoribus tamen dictorum trium mansorum apud hereditatem ipsorum debentibus permanere. Es ist hier ausgesprochen, daß die Erbpächter (im Gegensatz zu den Erbzeitpächtern) an die Scholle gebunden sind, so lange sie nicht einen Nachfolger gefunden haben. Daß die Erbpächter überhaupt nicht abziehen können, wollen diese Urkunden nicht sagen. Ein derartiger Zustand ist noch nicht in der Mitte des 16. Jahrhunderts, viel weniger im 14. Jahrhundert vorhanden. Daß auch das heimliche Abziehen damals schon Sitte war, zeigt XV. 9033 a. 1362: In Nigleve will ein Bauer hemeliken wech varen und sein Gläubiger läßt ihm deshalb noch 3 Pferde pfänden.

[124]) Ist nach dem wenigen urkundlichen Material nicht möglich. Beide Besitzarten kommen überall vor, vergl. die Ortsangaben in den zitierten Urkunden der vorhergehenden Anmerkung.

[125]) S. z. B. N. 122 in Fähre auf Poel, in Drögenvorwerk in Lauenburg.

[126]) Bei allen derartigen Rechtsgeschäften (Kauf, Verkauf, Aufnahme von Renten oder Schulden) ist stets angegeben, daß das Rechtsgeschäft mit dem consensus der Erben geschieht. Vergl. N. 108 bis 115 und N. 127.

[127]) Nur diese sind uns in den Urkunden als Erben überliefert. Die Söhne und Töchter werden als Erben genannt, z. B. IX. 5866; XIII. 8000. Eine Witwe und ihre Kinder sind im Besitz des Gutes 1342, IX, 6208.

[128]) S. N. 150.

[129]) Domina Imme vidua colit $2^1/_2$ h zu Schmarkentin 1330, VIII. 5152. Unter den Besitzern in Römnitz 1285, III. 1816 Rikere vidua. Selbst eine Christina als scultetissa ist möglich 1316, VI. 3839 in Oster-Golwitz auf Poel.

[130]) Gottfried, Sohn des Nikolaus zu Metelsdorf, übernimmt 1354, XIII. 8000 das väterliche Erbe mit allen darauf ruhenden Schulden — das Heilige Geist-Hospital zu Wismar hat darin 15 m lüb., wofür jährlich 24 ß lüb. an Zinsen gezahlt werden, die Schwester seines Vaters hat 20 m lüb. — und mit der Verpflichtung, seinen 4 Halbbrüdern und Halbschwestern ihr Erbe von 24 m lüb. auszuzahlen, wenn sie ad annos suos venerint. Bis zu der Zeit bleiben sie bei ihm im Hause.

[131]) 1338, IX. 5874. Die beiden Söhne des Heinrich Kros zu Wangern auf Poel vereinbaren sich mit ihrer Mutter, ihr Zeit ihres Lebens jährlich 12 m lüb. zu geben, [und dazu freie Wohnung und Essen und Trinken], wenn sie aber nicht bei ihren Söhnen wohnen will, so wollen sie der Mutter 30 m lüb. zahlen, um damit habitationem pro comodo eius comparandam und 1 Schwein vom Werte von 1 m, 2 Schafe und 1 Ochsen ad coquinam eius.

[132]) Das Ergebnis der Arbeit von Böhlau.

[133]) 1349, X. 6912, vergl. M. Jbb. 15, S. 76 ff. Was hier von den Pöler Bauern gilt, muß bei dem Mangel an andern Nachrichten auf alle mecklenburgischen Bauern ausgedehnt werden, denn daß die Grundherren jener Lübecker geistliche Institute sind, ist kein Grund dagegen. Die überwiegenden Urkunden über bäuerliches Recht stammen gerade aus geistlichen (Lübeck, Wismar) und städtischen (Rostock) Urbaren und Kopial-Büchern. Das ist nicht verwunderlich, da die ritterlichen und fürstlichen Grundherren diese Geschäfte damals nicht aufzeichneten, bezw. diese Notizen nicht auf uns gekommen sind.

[134]) Treten die Bauern als Zeugen in den Rechtsgeschäften von Grundherren auf, so handelt es sich um Liegenschaften und Güter des betreffenden Bauerndorfes. So als Zeugen zwischen zwei Grundherren (Ritter und Geistlichkeit) 1338, IX. 5890 in Sülten bei Stavenhagen; 1343, IX. 6287 in Tarnewitz; 1339, IX. 5929 in Parkentin. Zwischen zwei Weltlichen 1334, VIII. 5503 in Parkentin; 1334, VIII. 5522 in Mandelshagen und Dänschenburg. Als Zeugen in bäuerlichen Angelegenheiten, z. B. 1362, XV. 9033, sowie in allen Besitzveränderungen innerhalb des Dorfes, z. B. 1352, XIII. 7566, ein Bauer läßt seiner Tochter Geld auf coram iudicio et villanis.

[135]) 1371, XVIII. 10 251 in Mistorf. 1378, XIX. 11 144 in Törber und Zehmen. Die Bauern des Klosters Reinfeld werden vom landesherrlichen Ding 1371, XVIII. 10 200, S. 55, befreit.

[136]) 1371, XVIII. 10 190, S. 44; 1382, XX. 11 444 (hier nur 6). [Der Bürger hat 5, der Lehnsmann 3 Eideshelfer nötig.]

[137]) 1306, V. 3120, die Bauern in Kölpin (Land Stargard!) haben das „hogeste unde groteste Gericht" in Händen und verkaufen es jetzt wieder an den Landesherrn für 94 brandenburgische Pfund unter der Bedingung, daß der Fürst und seine Erben es nicht an einen Dritten verkaufen dürfen.

[138]) Bauern in Dorf Mecklenburg schwören einem Ritter Urfehde 1274, II. 1311. Den Bauern zu Büschow wird von einem Ritter Urfehde geschworen 1332, 5348.

[139]) Z. B. 1271, II. 1235 zu Kätwin 1312, V. 3523 Bonnhagen; S. 131
1295, III. 2364 zu Zettemin.

[140]) Z. B. 1267, II. 1110 in Wolframshagen.

[141]) Zur Beaufsichtigung und Nutzung einer angekauften Hölzung werden 4 custodes aus der Gemeinde erwählt 1317, VI. 3885 in Walkendorf. Über das Verhältnis der Grundherren zum Dorf s. Allmende S. 120 N. 68 bis 72.

[142]) 1312, V. 3523; 1275, II. 1358.

[143]) 1311, V. 3461.

[144]) 1282, III. 1618; 1283, III. 1677; 1287, III. 1897.

[145]) 1308, V. 3225.

[146]) So z. B. bei Kauf und Verkauf von Hufen durch die Grundherren 1334, VIII. 5503; 1339, IX. 5929; 1334, VIII. 5522; 1338, IX. 5890; 1392, XXII. 12459, oder bei Streitigkeiten der Grundherren 1343, IX. 6287, bei Verkäufen der Bauern z. B. 1342, IX. 6208; 1387, XXI. 11 867.

[147]) S. N. 137.

[148]) Alle oben von N. 106 bis 115 aufgeführten Urkunden werden in Gegenwart des Grundherrn vollzogen. Der Grundherr hat liberam potestatem instituendi ac in possessionem dictorum bonorum et mansorum mittendi, colonos ac agricolas per successiones temporum et immutacionem personarum ac resignacionem recipere et collationem facere quod vplatinghe wlgariter nuncupatur. 1354, XIII. 7933.

[149]) S. N. 146.

[150]) Hierdurch ist auch die Frage gelöst, ob die bäuerlichen Rechtsgeschäfte der Genehmigung, consensus, des Grundherrn bedürfen. Die Bauern eines Grundherrn schließen mit einem andern Grundherrn Rechtsgeschäfte ab, ohne daß in der Urkunde der Konsens ihres Grundherrn angegeben ist: II. 1235; III. 1758 (Freiheit von Nachmessung), III. 2364; IX. 5886 (Kauf von Feldstücken oder Besitz); V. 3225 (Freiheit von Burg und Brückenwerk).

Dagegen ist der Konsens ausdrücklich erwähnt nur in 2 Urkunden: VII. 4897 beim Rückkauf und XVIII. 10 338 beim Verkauf einer auf der Hufe ruhenden Rente. Da derartige Geschäfte vor dem Grundherrn geschehen (XIX. 11 010; XIII. 7566; XX. 11 316, 11 574; XIV. 8654; XIII. 7960; XIV. 8220, 8331; XIII. 7403, 7863) oder die Grundherren Zeugen (VIII. 5044; VII. 4984; V 2776, 3082, 3088, 3143; VII. 4984) oder fidei iussores (IX. 6208) sind, so werden wir annehmen, daß alle Rechtsgeschäfte vor dem Grundherrn, mit seinem Wissen und seiner Er-

laubnis abgeschlossen wurden, daß er aber seine Zustimmung nicht versagen konnte, falls nicht seine bisherigen Einkünfte und Rechte geschmälert werden.

[151]) Akten Amt Schwerin V 10, 4 vom 10. April 1564: „wenn die Bauern auf- und abziehen, müssen sie dem Hauptmann 1 f geben, wenn Erbschichtung geschieht, kriegt der Hauptmann 7 ß und der Schulze 1 Witten". Dies Geld war im Domanium bis zum 16. Jahrhundert persönliche Einnahme des Hauptmannes, nicht der Amtskasse (s. Amtmannsgenieß S. 206).

[152]) S. N. 119. Ob die Bauern bei der Erbzeitpacht auch kündigen können, darüber ist nichts überliefert, doch nehme ich es als Ergänzung zum Kündigungsrecht des Grundherrn an.

[153]) Z. B. XIII. 7710. Weiter s. M. U.-B. Reg. „Pfändung". Die Ausführung der Pfändung lag ursprünglich in den Händen des Grundherrn, wurde aber häufig zur Selbstpfändung an den Rentenempfänger abgegeben. S. Techen im Sachregister Bd. XVII unter „abpfänden".

[154]) Z. B. 1311, V. 3446.

[155]) 1379, XIX. 11 171; s. auch die Schloßregister.

[156]) S. „Allmende" S. 120.

[157]) Deshalb sollen die Bauern zwar die Holznutzung haben, aber sie müssen erst beim Grundherrn um Rat fragen, wenn sie Holz fällen wollen, so 1315, VI. 3750 in Zettemin. Das Gleiche in XXI. 11 749 für ein anderes Dorf und XX. 11 634 in Güstow. In Walkendorf 1317, VI. 3885 wird ein Ausschuß von 4 custodes aus den Bauern unter Leitung eines Mitgliedes der Grundherrschaft, Kloster Dargun, eingesetzt, welcher die Forstwirtschaft zu leiten hat, ebenso geschieht der Hieb in den Dörfern von Neukloster unter Leitung des Klosters, VI. 4040. Nun verpfänden 1380, XIX. 11 290, die Ritter Snakenborgh ihr Dorf Pisede an Malchin u. a. mit allem Holz auf 5 Jahre. Die Ritter, aber auch Malchin sollen das Holz in dieser Zeit nicht gebrauchen men were dat de bur to Pisede vorbrenden . . . so moghen de Ratmanne to Malchin en holt gheuen wedder tho buwende na erer nottroft. Ähnlich 1395, XXII. 12 871.

[158]) 1370, XVI. 10 128 für das Schweriner Domkapitel überliefert.

[159]) Die in N. 163 überlieferten Legungen geschehen mit der Erlaubnis des Landesherren.

[160]) So in Römnitz 1285, III. 1816.

[161]) S. N. 122. Waren legt das Dorf Glevest.

[162]) Z. B. 1385, III. 2199.

[163]) Dörfer werden gelegt und in den Stadtbezirk eingezogen u. a.
1276, II. 1385 Vilebeke von Grevesmühlen,
1275, II. 1381 Nemezow von Rostock,
1293, III. 2200 Thebbecin von Güstrow,
1292, III. 2165 Grapentin und Gledin von Plau,
1297, IV. 2431 Sührkow von Kloster Dargun zu Dorf Niendorp,
1325, VII. 4584 Glevest von Waren,
1309, V. 3299 Zwemin von Gadebusch,
1375, XVIII. 10 768 Glin von Güstrow,
1383, XX. 11 538 Zessin von Wismar,
1387, XXI. 11 937 eventuell Blankenberg von Tempzin (nicht gelegt).

[164]) So entscheidet Stralendorf, der Vogt des Herzogs, im Landgericht über Streitigkeiten des Schweriner Domkapitels und dessen Bauern 1344, IX. 6433, vergl. 6403 über das Besitzrecht an den Hufen; ebenso entscheidet das Gericht über einen Streit zwischen Kloster Doberan und einem Bauern zu Rethwisch 1373, XVIII. 10 402.

[165]) 1365, XV. 9380 spricht Heinrich Moltke auf Westenbrügge als herzoglicher Hofrichter, judex generalis curiae, das Urteil in dem Prozeß zwischen dem Grundherrn Johann v. Kyritz und dessen Bauern zu Pastow über eine Hölzung. Diese hatten 1318 oder vordem die damaligen Grundherren, die Knappen Mörder, an die Bauern verkauft. Dann war Pastow 1318, VI. 3971 an Rostocker Bürger und von diesen allmählich auf Kyritz übergegangen (s. VI. 3979, 3988, 4165; VIII. 5477, 5606, 5656; IX. 6030). Das Hofgericht spricht nun den Bauern trotz der vorgezeigten Urkunde des Mörder jegliches Recht am Holz ab und überweist es an den Kyritz, indem die Urkunde des Mörder für frustrata, cassata, annullata servatis omnibus ordinibus iuris vasallici et zwerinensi erklärt wurde. 1318 hat der Grundherr Mörder seinen Bauern im selben Dorf, wo auch er ansässig war, Hölzung zur Allmende verkauft, aus deren Mitnutzung er also ausschied. Es gab also eine Allmende, an der nur die Bauern und nicht der Grundherr Anteil hatten; so war es 1318 durch die Verkaufsurkunde des Grundhern gesetzlich (durch Landrecht) festgelegt. 1365 dagegen wird vom obersten Gericht des Landes erklärt, daß ein derartiger Zustand unmöglich sei, daß vielmehr auf Grund des Lehnrechtes das Eigentum an der Allmende nur dem Grundherrn gehört. So möchte ich diesen Prozeß auslegen; unter Einwirkung des Lehnrechts, auf das ja Sätze des römischen Rechts einwirkten, war es also seit Mitte des 14. Jahrhunderts nicht möglich, daß die Bauern Allmende zu Eigentum erwarben, deren Nutzung nur sie allein haben und von der der Grundherr ausgeschlossen ist.

[166]) Wichtig ist hierbei noch, daß zuweilen der Landesherr dem S. 132
Grundherrn, der im Besitze der Gerichtsbarkeit ist, gestattet, die Hintersassen statt zu der bisherigen Dingstätte, zu jedem beliebigen andern Ort zu laden und dort über sie Gericht zu halten, z. B. 1353, XIII. 7710.

[167]) Z. B. XIII. 7750 S. 302.

[168]) Z. B. VII. 4608 S. 254, 4807/08.

[169]) Z. B. VI. 3587, VII. 4428.

[170]) Z. B. III. 1859; II. 1286; IV. 2677.

[171]) Z. B. I. 642; II. 1250.

[172]) Z. B. I. 278.

[173]) Z. B. II. 945, 1275.

[174]) Z. B. VI. 4257; VIII. 5033.

[175]) Über das Amt des Lokators s. ausführlich die Dissertation von Kötzschke. Zum Lokator in Mecklenburg vergl. 1262, I. 945 den Siedelungsvertrag des Klosters Dargun mit dem Ritter von Wacholz, wo dieser jede dritte Hufe erhält.

[176]) Meckl. Geschichte I S. 131.

[177]) Knappen als Schulzen z. B. in Brahlstorf bei Schwerin 1313, VI. 3603.

[178]) Es steht eine besondere Arbeit von Herrn Oberlehrer Wandschneider, ehemaligem Mitgliede des historischen Seminars zu Rostock, über die Schulzen in Aussicht, so daß ich hier mit ein paar kurzen Bemerkungen, die sich aus dem M. U.-B. und meinen Amtsakten ergeben, begnüge.

179) Z. B. 1379, XIX. 11 193. Die Freiheit der Schulzenhufe von den einzelnen Abgaben sowie auch von dem Zehnten ist in den A.=B. des 16. Jahrhunderts überliefert. Bei der Landbede schwankt die Praxis, teilweise bleibt die Freihufe des Schulzen frei, teilweise zahlt sie. Neben seiner Freihufe hat der Schulze meistens noch Pachthufen, wovon er, wie die anderen Bauern, volle Pacht zahlt.

180) S. die A.=B. des 16. Jahrhunderts. Über Fischerei s. Allmende S. 121.

181) Für das Domanium s. die A.=B. Vergl. „Ablager" S. 55. Das Schulzenablager ist auch für die Grundherrschaften überliefert. M. U.=B. VII. 4040 (Neukloster).

182) Es werden im M. U.=B. scharf Roßdienst, servitium dextrarii, und Pferdedienst, servitium equi, unterschieden, ersteren leisten die ritterlichen Vasallen, letzteren nur die Schulzen.

Der Schulze dient nur mit einem Pferd, das an Wert und dementsprechend an Leistungsfähigkeit dem Kriegsroß des Ritters nachsteht. Im 16. Jahrhundert hat der Schulze als einzigen Dienst größere Reisen zu tun, d. h. die Beamten auf 2—4 Meilen über Land zu fahren, wobei fast stets 2 benachbarte Schulzen zusammenspannen (s. „Dienst" S. 85). Die Ausführung der Schulzendienste wird schon seit der Kolonisation dieselbe gewesen sein. 1306, V. 3120, der Lehnsschulze in Kölpin dient dem Herzog mit einem perde dess dagess by schiner sonnen vth vnd tho husz.

Daß tatsächlich servitium equi der Schulzendienst ist, darüber außer V. 3121 einige wenige Beispiele. 1318, VI. 4025 die ganze Insel Poel nebst 7 andern Dörfern auf dem Festlande wird veräußert und leistet nur $3^1/_2$ Roß und 3 Pferde= (equorum) dienste. 1306, V. 3089. Der Hof Uppendemfelde auf Poel ist 6 h groß und leistet servitium unius equi. 1311, V. 3446 bezeugt, daß an diesen Hof das Schulzenamt geknüpft ist. 1328, VII. 4924. $8^1/_2$ h in Oster=Golwitz auf Poel verkauft mit allen Rechten, die Leistung jeder einzelnen Hufe ist aufgeführt restat specialiter unus alius mansus, qui singulis annis dabit tantum vnum tremodium siliginis pro servicio unius equi. 1319, VI. 4040 Heberolle von Neukloster S. 404: Das Dorf C . . . habet XIII mansos, quorum duo liberi sunt, quos villicus colit, sed dat de eis omni anno VI mod. siliginis . . . . et serviet cum equo valente VI marcas . . . . .

Kammin $9^1/_2$ h, davon 1 frei, de quo habemus servicium equi unius valentis ad minus sex marcas und tut das Schulzenablager.

183) A.=B. 1560: „Erbschulze erbet das Amt auf Sohn und Tochter, löset die Lehnwar" (. . . . einmal ist 1 Tonne Butter hierfür angegeben). Dieser Erbschulze ist also zugleich Lehnschulze, der wegen seiner Freihufen auch Freischulze heißt. Die Lehnschulzen sind in ganz Mecklenburg vorhanden. Dies weist für Amt Schwerin mitsamt der ganzen Jabelheide A.=B. 1560 aus. Für Land Stargard haben dasselbe nachgewiesen Kamptz und Boll, Geschichte des Landes Stargard I, S. 62. Lisch, M. Jbb. 13, S. 194 für Land Malchow und Röbel, Amt Grabow und Lübz. Für Ratzeburg K. L. Arndt im „Zehntregister des Bistums Ratzeburg". Für eine Reihe anderer Ämter (Boizenburg, Grevesmühlen) zeigen es noch die A.=B. des 16. Jahrhunderts, dazu einzelne Urkunden des M. U.=B., z. B. V. 3603, Lehnsschulze in Brahlstorf (terra Cellesen) III. 1859, Lehnsschulzen weiter in Tatow (Amt Bukow). Weil das Amt auf Sohn und Tochter erbt und das Amt an die Schulzenhufe gebunden ist — 1283, III. 1680 zeigt es ebenfalls indirekt — kann es auch, 1316, VI. 3839, auf Poel

eine Cristina scultetissa geben und können zuweilen mehrere Schulzen oder vielmehr Teilhaber an der Schulzenhufe im selben Dorf, so vor allem in der Jabelheide, A.-B. 1560, vorkommen; das Schulzenablager haben sie dann jeder ein Jahr abwechselnd zu halten. Wie sonst die Schulzengeschäfte verteilt gewesen sind, weiß ich nicht.

[184]) 1360, XIV. 8770; 1362, XIX. 8989.

[185]) S. die A.-O.

[186]) Für Stargard s. F. Boll, Geschichte des Landes Stargard S. 133 I S. 62.

1338, IX. 5890 iudex et omnes villani villae Sülten. Mit iudex ist, wie ich annehme, der Schulze gemeint.

Nähere direkte Angaben fehlen.

[187]) S. N. 151.

[188]) Erb- und Lehn-Schulzen sind, soweit Nachrichten vorliegen, 1560 im Amt Schwerin vorhanden — Banzkow, Mühlen-Eichsen, Ostorf, Krebsförden haben [als ehemalige Käterdörfer] keine Lehnsschulzen — in Böken, Consrade, Drieberg, Goldenstedt, Görries, Grevenhagen, Holthusen, Hoort, Kirch-Jesar, Kraack, Lehmkuhlen, Lübesse, Kl.-Medewege, Meteln, Mirow, Moraas, Pampow, Pingelshagen, Plate, Rastow, Kirch-Stück, Sülstorf, Ülitz, Warnitz, Gr.-Welzien, Wittenförden, Zickhusen. 1655 fehlt jede Nachricht, daß das Schulzen**lehn** noch existiert. Während in den anderen Dörfern, soweit sie nicht gelegt sind, die Schulzen auch ihre Vorrechte bei den Diensten verloren haben, haben sie noch ihren besonderen Schulzendienst in Drieberg, Goldenstedt, Mirow, Moraas, Pampow, Plate, Sülstorf, Wittenförden.

[189]) Die ehemals ritterschaftlichen Orte Mueß, Peccatel, Steinfeld, Gr.-Treblow, Sülte, Rugensee, Wüstmark b. Pampow kennen weder 1560 noch 1655 das Erbschulzenamt oder seine Reste.

Lebenslauf.

Ich, Rudolf Ihde, bin am 18. Januar 1886 als Sohn des Schulzen Johann Ihde und seiner Frau Marie zu Plate (Meckl.) geboren. Ich gehöre der evangelisch-lutherischen Kirche an. Ich besuchte die Volksschule meines Heimatdorfes, darnach das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin, das ich Ostern 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nachdem ich vom 1. April 1905 bis zum 31. März 1906 beim Füsilierregiment Nr. 90 zu Rostock mein Jahr abgeleistet hatte, studierte ich ebendort bis Michaelis 1910 (mit Ausnahme des Sommerhalbjahrs 1909) Geschichte, Deutsch, Philosophie und Englisch. Ich hörte hauptsächlich bei den Herren Bloch, Golther, Erhardt, Kolbe, Lindner und war auch Mitglied ihrer Seminare. Am 21. Dezember 1910 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Terra Schwerin.

